

Göttingische  
gelehrte Anzeigen.

Unter der Aufsicht

der

Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

---

1888.

Erster Band.

---

Göttingen.

Dieterich'sche Verlags-Buchhandlung.

1888.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

volume: 1888

by unknown author

Göttingen; 1888

---

## Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright.

Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact:

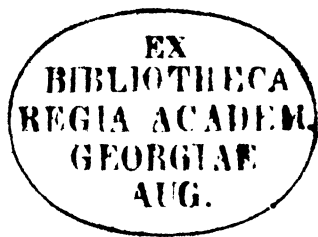
Niedersaechsische Staats- und Universitaetsbibliothek

Digitalisierungszentrum

37070 Goettingen

Germany

Email: [gdz@www.sub.uni-goettingen.de](mailto:gdz@www.sub.uni-goettingen.de)



EX

BIBLIOTHECA

REGIA ACADEM

GEORGIAE

AUG.



1887. 3773

1

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 1.

1. Januar 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27).

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

---

Inhalt: Hüffer, Der heilige Bernard von Clairvaux. I. Bd. Von v. Druffel. — Briefe von und an Hegel. Herausgegeben von Karl Hegel. Von Eucken. — Nöldke, Aufsätze zur persischen Geschichte. Von Justi. — Jordan, Die Könige im alten Italien. Von Herzog.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Hüffer, Georg, Dr., Privatdocent der Geschichte an der Königl. Akademie zu Münster, Der heilige Bernard von Clairvaux. Eine Darstellung seines Lebens und Wirkens. Erster Band: Vorstudien. Münster 1886. Aschendorff. XI und 246 S. 8°.

Der bis jetzt einzige Band des von Georg Hüffer dem heiligen Bernhard<sup>1)</sup> von Clairvaux gewidmeten Werkes entspricht nicht dem Gesamttitel. Dieser verspricht »eine Darstellung seines Lebens und Wirkens«. Was bis jetzt vorliegt sind aber, wie der Verf. in seinem besonderen Titel selbst bemerkt, nur »Vorstudien«, deren größerer Teil bereits im Historischen Jahrbuche der Görresgesellschaft veröffentlicht worden war, und jetzt mit einigen, vorzugsweise stilistischen, Verbesserungen wieder erscheint.

Diese »Vorstudien« umfassen indessen nur einen Teil der Arbeiten, welche ein gründlicher Biograph des hl. Bernhard erledigen muß, bevor er sich zu der Abfassung der Lebensgeschichte selbst wenden darf. H. hat bis jetzt eine Untersuchung der ältesten Lebensbeschreibungen vorgenommen, auch die späteren Legenden be-

1) H. schreibt *Bernard* und *Gerard* statt *Bernhard*, *Gerhard*, weil nach S. 1 »der Heilige sich selbst Bernard schreibe«. Nach S. 8 haben wir keine Schreiben oder auch nur Schriftzüge von der Hand des Abtes. Da muß man doch erstens fragen: Schrieb Bernhard jemals Deutsch? und zweitens: Will H. nicht Deutsch schreiben? Im Freiburger Kirchenlexikon wird wenigstens »Bernardus« geschrieben.

sprochen, und außerdem eine Anzahl von Briefen veröffentlicht, welche er bei seinen über Deutschland, Frankreich, Spanien und Italien ausgedehnten und, wie er dankbar erwähnt, durch das preussische Kultusministerium mit reichen materiellen Mitteln unterstützten Reisen gefunden hat. Im Jahre 1885 konnte H. in der ersten Ausgabe<sup>1)</sup> als Ergebnis nur 8 - 9 Schreiben Bernhards, und 4 Briefe an ihn abdrucken, jetzt 1886 ist, Dank einer Mitteilung aus London, die Zahl der ersteren auf 19—20 erhöht. Diese werden als »Anhang« beigefügt; zweckmäßiger wäre es wohl gewesen sie den übrigen einzuordnen. Weshalb tritt in dem Buche noch die allmähliche Entstehung der Briefsammlung zu Tage, welche die Uebersichtlichkeit beeinträchtigt?

Wir berühren hier zugleich eine der größten Schwächen des Buches. H. sagt S. 8 im Texte: »Bei dem Briefwechsel des Heiligen ist in dieser Richtung (bei den handschriftlichen Studien) der Ton ebenfalls weniger auf kleine Aenderungen des bestehenden Textes als auf die Möglichkeit eines Zuwachses an unbekanntem Briefen gelegt worden«. In einer Anmerkung gesteht er dann: »Die vorgenommene Durchsicht der handschriftlichen Ueberlieferung hat allerdings auch für einige gedruckte Briefe nicht unwichtige Aenderungen und Bestimmungen [das heißt doch wohl Zeitbestimmungen und Adressaten!] ergeben, so namentlich für das berühmte Kreuzzugsschreiben«. H. erklärt, er werde an anderem Orte darüber und über die chronologische Feststellung der gedruckten Briefe handeln. Aus dem Widerspruche zwischen Text und Note und aus der Vertröstung, welche wir hinsichtlich der wichtigsten Vorstudie erhalten, erkennt man, wie dem Verfasser erst nach und nach aufdämmerte, was ein Biograph des hl. Bernhard zu leisten habe.

Gegenüber dieser wichtigsten Unterlassungssünde fällt es dann kaum auf, wenn auf S. 7 im Texte ein ähnliches Urteil über die Traktate und Predigten gefällt wird. H. meint: »Der sachliche Gehalt und dessen sicheres Verständnis leiden keinen Eintrag, wenn vielleicht hie und da ein Zweifel sich erhebt, ob der von Mabillons erfahrungsreichem Takt gewählte Ausdruck die ursprüngliche Schärfe eines Gedankens, die Schönheit der Urform getreu wiedergibt. Eine völlige Nachprüfung der Traktate wie der Hunderte von Predigten würde also trotz jahrelanger Mühen mutmaßlich ohne lohnendes Ergebnis für den Biographen verlaufen«. Bei der handschriftlichen Durchsicht [?] der übrigen Schriften [!] Bernhards lasse

1) Jahrbuch der Görres-Gesellschaft VI, 237.

sich indessen immerhin auf eine Vermehrung des Bestandes an Sermones hoffen. H. hat im Anhange Eine Predigt neu abgedruckt, welche Bernhard auf dem Concile zu Chartes gehalten hatte und später auf Verlangen seiner Brüder niederschrieb, wobei er bemerkte: »Si forte inveniar addidisse aliquid vel dempsisse, si non eundem tenuissem ordinem, scitote quod scribere decrevimus, non predicare, et scripto corrigere, si quid fuit peccatum in sermone«. Es leuchtet ein, daß wir mit diesem Einen Satze den richtigen Gesichtspunkt gewinnen für die Beurteilung dieser Predigt, wir dürfen vermuten, vielleicht auch anderer Predigten; ob diese Vermutung sich bestätigen würde, hieng wohl ab von der Untersuchung, welche, nach H., m u t m a ß l i c h kein Ergebnis liefern soll.

H. behauptet S. 7, für ein Lebensbild kämen die Traktate und Predigten, — vielleicht auch der dann in demselben Absatze besprochene Briefwechsel? — erst in zweiter Linie in Betracht. »Den eigentlichen biographischen Grundstock bilden natürlich die Vitae Bernardi«. H. erklärt, die Untersuchung von G. Waitz habe den früher vorhandenen »Zweifeln an der Erlaubtheit der Verwendung einzelner Absätze weithin ein Ende gemacht«, er selbst sucht an einigen Stellen noch weiter in die Entwicklungsgeschichte der Handschriften einzudringen, und hat hier, besonders hinsichtlich der Abfassungszeit der Fragmente Gaufrieds, die er dem Jahre 1145 zuweist, Ersprießliches geleistet, obgleich er selbst sagt, daß sich sein Beweis aus einer Wolke von Einzelzeugnissen zusammensetze. Für die Zeit, während welcher Bernhard in der Deutschen Geschichte eine Rolle spielte, ist H. indessen nicht über die Untersuchung von Waitz hinausgekommen, welche ja auch so wenig Veränderung des Textes gebracht hat, daß H. statt der Mon. Germ. ohne Nachteil Migne citieren durfte, weil dieser nicht ein Bruchstück, sondern die vollständige Vita gibt. Ich gehe auf diese Fragen der handschriftlichen Ueberlieferung nicht näher ein, da ein endgültiges Urteil ohne Einsicht der Hss. schwer zu fällen ist, und wende mich zu dem Kapitel, welches in dem Görresjahrbuche nicht erschienen war, zu Hüffers Erörterung über die Kreuzpredigt in Deutschland. In diesem, S. 70—103, bespricht H. nicht bloß die Berichte, welche Bernhards Verehrer über seine Reise abfaßten und die mit dem Namen *Liber miraculorum* bezeichnet wurden, sondern erörtert auch die Frage nach der historischen Treue des von ihnen Erzählten. Das von H. gesperrt gedruckte Ergebnis ist: »Das ist des Räthsel's volle Lösung: Gott hat Wunder gewirkt durch die Hand des hl. Bernard«. Und H. versichert bezüglich des »Liber miraculorum« S. 82: »Der Be-

richt über die deutsche Reise Bernards erzählt lauter wirkliche geschichtliche Vorgänge.

Man traut seinen Augen nicht, wenn man von einem Manne, der Historiker sein will, eine solche Behauptung ohne jeden Beweis aufgestellt sieht. Wie wird sich H. zu den Wundergeschichten eines Caesar v. Heisterbach, eines Dionysius Carthusianus und Jakob v. Vitry, wie zu den modernen Erzählungen über Lourdes und Marpingen stellen? muß man wirklich ängstlich fragen, wenn man sieht, daß er seine eigene Versicherung: »die Verfasser können die Wahrheit erkennen, sie wollen auch der erkannten Wahrheit Zeugnis geben; ihr Zeugnis ist also unbedingt die Wahrheit« für genügend hält, um die abenteuerlichen Erzählungen von Männern zu glauben, von denen er zum Teil nichts als den Namen weiß; wenn er Berichte für wahr hält, die in Handschriften vorliegen, welche alle auf das Kloster zurückreichen, dessen Insassen nur den Ruhm und Preis ihres Abtes im Auge hatten. Und doch hätte sogar der Inhalt der Berichte selbst ihm Handhaben für die Kritik bieten können.

Eine Handschrift, welche von H. noch höher geschätzt wird, als von Waitz, berichtet, daß bei einer Verschickung von Handschriften, welche Werke des Abtes von Clairvaux enthalten, der Bote mit seinem Pferde in einen Fluß geraten sei. Man habe ihn zwar gerettet, aber die Handschriften seien längere Zeit dem in den Mantelsack eingedrungenen Wasser ausgesetzt geblieben, die übrigen Bände hätten schwer gelitten, nur der Liber miraculorum habe sich in ursprünglicher Frische erhalten. Das wird in dem Liber als das erste Wunder verkündet. Sollte man nicht richtiger darin eine Entschuldigung und Erklärung für das jugendliche Aussehen der Handschrift sehen dürfen, welche man für älter ausgab, als sie in Wirklichkeit war? Auch die Erzählung über das Auffinden der betreffenden Hs. könnte man für verdächtig halten. Doch sind das entfernte Möglichkeiten, zu deren Verfolgung die genaueste Handschriftenuntersuchung gehörte. Lassen wir dies bei Seite, nehmen wir die Berichte so, wie sie sich darbieten, als die Schilderung der Bernhardschen Reise, wie sie seine Begleiter verfaßt haben! Auch dann rufen diese Aufzeichnungen nach meiner Meinung Zweifel wach hinsichtlich ihrer Glaubwürdigkeit. H. behauptet freilich S. 81: »Die klare, in ihrer Schlichtheit ergreifende Sprache dieser Erzählungen ist das letzte Glied in der Beweiskette für die thatsächliche Wahrheit der berichteten Vorgänge. Eine nicht geringe Zahl von urteilsfähigen, zum Teil hochgestellten und landeskundigen Männern, die schon ihr Beruf zur Wahrheitsliebe besonders verpflichtet — sind damit vielleicht die Geistlichen gemeint? — setzt den Bericht über die



deutsche Reise nach täglichen Aufzeichnungen zusammen«. Hüffers Ausspruch über die Schlichtheit der Sprache ist indessen sehr subjektiv; ich kann mir allerdings denken, daß Jemand, der nie die zahlreichen Bände mit Wundergeschichten durchgemustert hat, welche uns das Mittelalter hinterließ, die Unbefangenheit anstaunt, mit welcher des Lesers Gläubigkeit vorausgesetzt wird; aber wohin würden wir kommen, wenn wir Alles, was uns in ungekünstelter Harmlosigkeit von irgend welchen Autoren erzählt wird, auf Treue und Glauben annehmen wollten! Und unser Liber miraculorum ist nicht etwa von unbeteiligten Zuschauern verfaßt, sondern von Männern, welche von blinder leidenschaftlicher Verehrung für den Heiligen erfüllt waren. Einer von ihnen, Bischof Hermann von Konstanz, erwähnt, daß er selbst einen Knaben vorgeführt habe, dessen Heilung er erwartete. Der Kanonikus Alexander von Köln wird zwar von H. auf S. 92 ohne Weiteres als ein »gelehrter Mann« bezeichnet, auf S. 77 meint H., derselbe müsse »ein Mann von hervorragender Bedeutung gewesen sein«, aber H. schließt dies nur aus dem Worte einer späteren Quelle, welche ihn, den späteren Abt von Cîteaux, »als *doctor famosissimus in eadem urbe* [Köln]« bezeichnet. Und dieser Alexander wurde von Bernhard während seiner deutschen Reise erst bekehrt und trat dann mit zwei anderen, ebenfalls zu der Zahl jener Berichterstatter gehörigen Genossen in den Cistercienserorden gleich nachher als Novize ein. Auch er ist somit kein unbeteiligter Beobachter. Von den übrigen wissen wir kaum mehr als den Namen.

Erwägt man nun ferner, daß der erste Teil des Liber angeblich an den zu Clairvaux als Novize verweilenden Bruder des Königs von Frankreich geschickt wurde, so kann man den Gedanken kaum abweisen, daß die Schrift einem bestimmten Zwecke, der Förderung des von Bernhard betriebenen Kreuzzugs dienen sollte. Aus dem Briefe an die Kölner, welcher dem zweiten Abschnitte des »Liber« vorangeht, ist zu ersehen, daß der erste Teil damals bereits den Kölnern bekannt geworden war. Der Wunderbericht wurde also sofort verbreitet, um für Bernhard Stimmung zu machen.

Und wie ist diese Schrift entstanden? H. spricht S. 75 von »protokollarischen Feststellungen der Ereignisse eines jeden Reisetages«, und meint damit, daß »die Reisegefährten ihre besonderen täglichen Aufzeichnungen in gemeinsamer Verhandlung vortrugen und mit einander verglichen«. Zweimal sei dieses geschehen, in Speier und in Lüttich. Allerdings wird in dem Berichte von solchen Aufzeichnungen gesprochen, aber wie? Es heißt über die zu Speier erfolgten Wunder: »Nostra quidem schedula, ubi haec annotaveramus, negligentia cuiusdam fratris amissa est, *parcat ei Deus!*, tria tamen occurrunt memoriae, nam cetera investigare non vacat«. Ge-

wiß ein schlimmes Misgeschick, daß gerade die Notizen verloren giengen, welche die »collata languentibus beneficia« berichten, welche der König, der Hof, ja, wie der »schlichte« Bericht sagt, »universa civitas Spirensis, a cuius memoria deleri non poterunt in aeternum« gesehen hatte. Augenscheinlich setzt der Bericht größeres Zutrauen in das Gedächtnis der Stadt Speier, als in das des Königs und seiner zum Reichstage versammelten Großen. Bezüglich des Frankfurter Tages sagt er: »Non crebra solent in illis conventibus apparere miracula, nec dignatur Deus, ubi tantus est concursus multitudinis curiosae relevare gloriam suam. Sed non fuit otiosus patris adventus. Ibi enim factum est, *ut ipsius verbis utar*, miraculum miraculorum, siquidem rex signatus est, praeter spem omnium qui conveniant«. Daß der Zusammenlauf gewöhnlichen Volkes den angeblichen Wundern keinen Eintrag that, hören wir an mehreren Stellen; die Herren Berichterstatter vernehmen den Jubel des Volkes, können aber nicht durchdringen zu der Stätte des Wunders. Es scheint sonach gerade die Anwesenheit zu einem Reichstage versammelter, d. h. vielleicht weniger leichtgläubiger Leute der Wunderkraft Eintrag gethan zu haben. Vielleicht kam eben in Betracht, daß dieselben dem Unternehmen des Kreuzzugs zurückhaltend gegenüber standen, welches durch die Wunder den Stempel der Billigung Gottes erhalten sollte. Von den Vorkommnissen auf beiden Reichstagen ist mit einer gewissen Vorsicht die Rede. Bei allen übrigen Wundern aber, welche uns vorgetragen werden, ist in dem ersten Teile der Reisebeschreibung<sup>1)</sup> nie auf die Anwesenheit von bestimmten Zeugen verwiesen, sondern nur auf die Volksmassen, — mit zwei Ausnahmen: das eine Mal wird uns »dux quidam Graecus« vorgeführt, das andere Mal ist von einem Bogenschützen des Herzogs von Zähringen die Rede, in welchem H. einen Ministerialen eines Herrn v. Stauffen<sup>2)</sup> zu erkennen glaubt. Dieser aber spottete über Bernhard: »Du thust nicht mehr Wunder, wie ich auch«; der Skeptiker fällt zu Boden, bleibt einige Zeit besinnungslos liegen, bis dann Bernhard ihm aufhilft, worauf jener das Kreuz nimmt. H. wird wohl hier wenigstens die Möglichkeit zugeben, daß dabei alles natürlich zugegangen sein könnte; nach dem »gelehrten« Alexander von Köln, der dicht bei dem Krieger gestanden haben will, soll freilich das Pferd des ruchlosen Menschen keine Bewegung gemacht haben, aber vielleicht hatte dieser des Guten etwas zu viel ge-

1) In den folgenden Teilen begegnet uns noch ferner: *advocatus castris Juliaci*. Vgl. die Aufzählung H. S. 85.

2) Der Nachweis ist durchaus nicht erbracht. In den späteren Berichten ist für den Herzog von Zähringen, welchen der Liber erwähnt, gar kein Platz.

than? Oder würde nicht ein Kavallerist an das Lösen des Sattelgurts oder an das Reißen des einen Steigbügels, auf welchen sich der Reiter ungeschickt stützte, denken können? Zu beachten ist vor Allem, daß diese Geschichte, deren Anfang dem Bischof Hermann in den Mund gelegt ist, erst am Schlusse der Reisebeschreibung erscheint, nicht da, wo man es erwarten sollte. Hier ist allerdings des Bischofs Wort eingefügt: »Ibidem contigit, quod modo sileo sed suo loco a vobis velim commemorari.« Demgemäß wurde der Bischof am Schlusse von den Uebrigen darauf hingewiesen: »Quaerimus proinde, quod dominus episcopus reservavit«, und der Bischof antwortete: »Optime factum est ut me commoneres, nam mihi, fateor, prorsus memoria exciderat«. Wie stimmt dies zu der Annahme Hüffers von »protokollarischen Feststellungen«?

Indessen, mag diese Quelle auch an ihrem Werte einige Einbuße erleiden, H. hat noch andere Stützen zur Hand. Er sagt auf derselben S. 92: »Die Thatsächlichkeit dieses Vorganges wird noch von zwei anderen unabhängigen Quellen bezeugt, dem Exordium magnum Cisterciense und dem Dialogus miraculorum des Caesarius von Heisterbach«. Bezeugt? Dies dürfte wohl nicht der richtige Ausdruck sein, wenn es sich um eine, wie H. S. 165 sagt, »legendenhaft ausgestattete« Erzählung handelt, in welcher der arme Schütze seinen Geist aufgeben muß, um dann wieder zum Leben erweckt zu werden. Und wie es mit der Unabhängigkeit bestellt ist, erfahren wir von H. selbst S. 182: »Dem Wunderbuche entstammt auch die Mehrzahl der Abschnitte des großen Exordiums, welche Züge aus dem Leben des hl. Bernard selbst enthalten, und teilweise einen entschieden legendenhaften Zuschnitt tragen. Dies tritt in sehr belehrender Weise bei dem 19. Kapitel der zweiten Distinktion zu Tage, wo eine angebliche [sic] Todtenerweckung durch Bernard berichtet wird. Der thatsächliche Kern dieser Erzählung ist im 6. Buche des Bernardlebens<sup>1)</sup> von den nächsten Augenzeugen gleich nach dem Vorfall genau verzeichnet, so daß sich die sagenhafte Ausgestaltung desselben bei Herbert und Konrad klar als solche abhebt. Ganz das Gleiche gilt dann von der in manchen Zügen wieder eigenartigen Form, in welche Cäsar von Heisterbach denselben Vorfall gekleidet hat«. Das 6. Buch des »Bernardlebens« ist eben nichts anderes, als jener Liber miraculorum! Und H. fährt fort: »Beide legendenhaften Formen gehen aber interessanter Weise ebenfalls auf einen Augenzeugen und Nächstbeteiligten, eben den Herrn jenes von der wunderbaren Strafe be-

1) Es ist gewiß nur ein Versehen, daß hier von dem 6. Buche und nicht von der ältesten Form die Rede ist. Vgl. Hüffer S. 102.

troffenen Bogenschützen zurück«. Gewiß ist es doch nicht eine leicht zu nehmende Variante, wenn Jemand einen vom Pferde gefallenen Mann, dem der Liber nicht einmal eine besondere Verletzung, die er sich zugezogen, zuschreibt, einfach todtschlägt, um ihn dann wieder lebendig machen zu lassen; und man sollte meinen, auch H. müßte entweder jenen Augenzeugen oder den Verfasser des Exordiums der bewußten Lüge zeihen. Denn eine andere Bezeichnung würde es doch nicht verdienen, wenn aus dem Wiederaufrichten des Bogenschützen eine Todtenerweckung gemacht wird. Aber nein! Weil der Augenzeuge die Quelle ist, »bieten jene beiden Berichte in verschiedenen anschaulichen Einzelheiten wirklich eine Ergänzung der authentischen Darstellung des Bernardlebens«. Die legendenhafte Ausschmückung in den beiden späteren Quellen erscheint ihm erklärlich »durch den Umstand, daß ihre Aufzeichnung erst lange Jahre nachher erfolgt ist und eine Mittelsperson als Gewährsmann dazwischen liegt«. Und H. ermahnt sich dann selbst zur Vorsicht! Der Gedanke aber ist H. an dieser Stelle nicht gekommen, daß die Abweichung der Späteren oder vielleicht ihres Gewährsmannes Heinrich doch nur durch das Streben, den Abt von Clairvaux mehr zu verherrlichen, veranlaßt wurde, daß deshalb ernstlich zu prüfen sei, ob nicht dieses Streben auch bereits bei Abfassung des Liber miraculorum den Blick der Beteiligten verschleierte und ihnen Wunder vorspiegelte, wo es sich um Selbsttäuschungen handelte, oder ob nicht vielleicht am Ende die Ehrlichkeit der Männer anzuzweifeln ist, von denen einer, wie die meisten anderen ein Mönch von Clairvaux, bei der Umformung der ersten Fassung seine Phantasie in so unbeschränkter Weise walten ließ.

Gerade an diesem selben Punkte macht sich aber noch eine andere Erwägung geltend, auf welche H. nicht genügend eingeht. In dem Exordium wird allerdings erwähnt, daß der Heinrich, welcher an dem Tage jenes Wunders dem Heiligen das Geleit gab, um ihn auf einem seiner Wohnsitze über Nacht zu behalten, später Mönch zu Clairvaux wurde, wie H. S. 78 anführt. Aber es heißt dann weiter, derselbe habe gemeint, jenes von ihm mit gläubigem Auge gesehene Wunder (der Todtenerweckung des Reiters) sei den Verfassern der Lebensbeschreibung des Heiligen durchaus bekannt gewesen. Da er zu seinem Schmerze bemerkt habe, daß dieses nicht der Fall sei, habe er zur Ehre Gottes und auch seines Heiligen erzählt, was er mit eigenen Augen gesehen hatte. Nun war der »Liber miraculorum« in Clairvaux, wo der entsprechende Teil des Exordiums verfaßt wurde<sup>1)</sup>, natürlich ein sehr bekanntes Buch, und

1) H. S. 173: »Die vier ersten Bücher sind zweifellos in Clairvaux ge-

gewiß auch schon zur Zeit der Abfassung des Exordiums der Vita als 6. Buch eingefügt; ein Irrtum des Verfassers in der Angabe über die vermeintliche Lücke der Vita ist undenkbar. Also sind nur zwei Fälle möglich: Entweder meinte jener Heinrich einen ganz anderen Vorgang: dann würden die ohnedies auf zweifelhafter Grundlage stehenden Versuche Hüffers, die Persönlichkeit jenes wieder aufgerichteten Kriegsmannes festzustellen, völlig in sich zerfallen; oder: man kann der Annahme nicht ausweichen, daß der Liber damals, als das Exordium entstand, noch nicht jene Erzählung enthielt, und daß diese erst später beigefügt wurde.

Im ersteren Falle wäre nur H. die Freude verdorben, eine angeblich durch ein Wunder geheilte Persönlichkeit aus der Reihe der Quidams hervorgezogen zu haben; dies meinte er geleistet zu haben, indem er die Angabe des Liber über den »sagittarius quidam serviens ducis Conradi« mit der des Exordium, welches von einem »serviens Heinrici viri nobilis et adhuc juveneculi« aus der Freiburger Gegend spricht, mit gewaltsamer Hand zusammenrenkte<sup>1)</sup>. Indessen steht einer solchen Annahme doch entschieden im Wege, daß die beiden angeblichen Wunderberichte trotz aller Verschiedenheit mehrere gemeinsame Züge aufweisen, und man wird daher H. zustimmen, wenn er meint, es handle sich um ein und denselben Vorgang. Dann aber drängt sich wohl als Folgerung auf, daß die jetzige Fassung des Liber nicht die ursprüngliche gewesen sein kann, sondern daß sie wenigstens an dieser Stelle eine Interpolation aufweist. Eine zweite wird man an einer gerade vorhergehenden Stelle suchen dürfen. Nachdem Gerhard dem Bedauern und dem Aerger über den Verlust der Aufzeichnungen über die zu Speier durch Bernhard vollbrachten

schrrieben: alles athmet die genaueste Kenntnis der dortigen Zustände und Persönlichkeiten«.

1] H. legte auf solche Dinge Gewicht: indem bei Gelegenheit des Aufenthaltes in Köln im Liber der dort übliche Volksgesang erwähnt wird, bemerkt H. S. 80: »Es bedarf kaum des Hinweises, daß die bis ins Kleinste gehende Treue des Reiseberichts durch die vorstehende Vergleichung mit andern Quellen in das hellste Licht tritt, was natürlich auch für die nicht kontrollierbaren Erzählungen desselben — also auch für die Wirklichkeit der Wunder? — das günstigste Vorurteil erweckt«. Man wird diese Schlußfolgerung ablehnen müssen. Daß der Bericht das Gepräge seiner Zeit trägt, würde nur dann zu betonen sein, wenn es gälte, die Vermutung einer viel späteren Fälschung zurückzuweisen. Davon ist aber nicht die Rede. Da H. es ebendort »als kulturhistorisches Detail von Interesse« bezeichnet, daß schon damals die geheilten Lahmen ihre Krücken an den Altären aufhängten, so dürfte es ihn vielleicht interessieren, daß dies auch schon in den Asklepiostempeln (vgl. K. Fr. Hermann-Blümner Griech. Privatalterth. S. 357) allgemein üblich war.

Wunder Ausdruck gegeben, fährt er fort: »Tria tamen occurrunt memoriae; nam caetera investigare non vacat: Feria quinta pueri duo, quorum uterque oculi unius lumen amiserat, in hospitio illuminati sunt, et paralyticus curatus est, quem deportaverant in gratato«. Dann folgt trotzdem noch ein Ausspruch Philipps: »*in capella regis, dum perficeretur reconciliatio, pro qua nominatim venerat pater beatus, signavit hominem, cuius caput sine intermissione tremebat; et sanatus est ipsa hora etc. — visum recepit*«. Ich halte es für möglich, daß auch hierin ein Zusatz zu erkennen ist. Indessen haben derlei Vermutungen keine beweisende Kraft.

Der andere Fall, wo es sich bei einem Wunder nicht um namenlose Persönlichkeiten, sondern um einen höher gestellten Mann handelt, betrifft den Bischof Anselm von Havelberg <sup>1)</sup> Derselbe litt an Kopf- und Halsschmerzen, konnte kaum etwas schlucken oder sprechen. Derselbe sagt zu Bernhard: »Du solltest auch mich gesund machen«, erhält aber die heitere Antwort: »Wenn Du denselben Glauben hättest, wie die alten Weiber, so könnte dies Dir vielleicht nützen«. Anselm erwidert: »Wenn ich auch keinen Glauben habe <sup>2)</sup>, so möge mich der Deinige heilen«. Darauf bekreuzigte und berührte ihn Bernhard, und sofort ist aller Schmerz und alle Geschwulst verschwunden. Man sollte meinen, der Inhalt des Gespräches sei geeignet, den Zusatz des wunderstüchtigen Berichterstatters in das richtige Licht zu setzen: glaubt man nicht das Lächeln der beiden Prälaten zu sehen? Ausdrücklich wird gesagt, Bernhard habe »*jocunde*« geantwortet. Aber was sagt H. darüber? »Die letzte Aeußerung des Bischofs ist in demselben Sinne demütigen Glaubens zu nehmen, wie das Wort des Vaters in der Schrift, der seinen besessenen Sohn dem Heilande darstellte, Marcus IX, 23«. Und kaum wird man es begreiflich finden, daß H. sagt, Bernhard habe mit jenem Hinweise auf den Glauben der Weiblein der Auffassung Ausdruck gegeben, »daß die jedem Christen geläufige Bedingung — des Glaubens an die aus Bernard wirkende göttliche Kraft — auch bei den damaligen Heilungen als grundlegend betrachtet wurde«. Wenn H. nicht den lateinischen Wortlaut jenes Gespräches zwischen Bernhard und Anselm selbst abdruckte, so würde man glauben, er hätte eine andere Redaktion vor Augen gehabt, welche vielleicht die Erzählung in einer dem Wunderglauben mehr entsprechenden Fassung berichtete; es ist mir unerklärlich, wie die Befangenheit so weit gehn kann, das gerade Gegenteil des wirklichen Wortlauts in

1) Vgl. H. S. 97.

2) H. liest nicht mit Waitz *etsi*, sondern *et si*; der Sinn wird dadurch allerdings kaum geändert.

eine Stelle hineinzudeuten. Es ist wirklich fast ein Glück zu nennen, daß der Verf. zu solchem Vorgehn nur durch seine Ausführungen über die theologische Doktrin hingerissen wird, indem er S. 97 beweisen will, daß »die Kranken eine notwendige Vorbedingung ihrer Heilung selbst setzen mußten, dieselbe Bedingung, von welcher schon der Heiland das Eintreten seiner Wunder abhängig erklärte: den Glauben an die göttliche Allmacht«, und dann behauptet: »diese Bedingung erfüllen die Kranken schon dadurch, daß sie schaarenweise zu Bernard eilten und von ihm die Handauflegung erbaten«. Denn daß H., wenn er sein kirchliches »Princip« nicht gerade im Nacken fühlt, das ihm gebundene Marschrouten vorschreibt, die Stelle gerade so auffaßt, wie ich es thue, zeigt er auf S. 92, wo ganz nüchtern gesagt ist: »Ein weiterer Beleg, daß der Glaube nicht die eigentliche Ursache sein kann, ist die Heilungsgeschichte des Bischofs Anselm von Havelberg«.

Welches von den beiden Urteilen will H. aufrecht halten? Dem Charakter des ganzen Kapitels »Kreuzpredigt in Deutschland« würde die ersterwähnte, mit Bibelcitaten geschmückte, Deutung besser entsprechen; denn bei der Beschreibung der Wunderthaten kümmert sich H. überhaupt wenig um den Wortlaut der Berichte, er zieht es vor, S. 85 fg., in gehobener Rede zu seinem Leser zu sprechen:

»Es ist ein wahres Heer des Elends, das bei dem Abt von Clairvaux aller Orten Hilfe sucht. Aber wer mag die Hilfe bringen? Gib Licht unseren Augen, löse das Band unserer Zunge, öffne unser Ohr, gieße Kraft in unsere dürren Glieder, das scheint ein thörichtes Begehren zu sein, das ist vermessenenes Hoffen. Und doch — ihr Begehren erfüllt sich, ihr Hoffen triumphirt. Sie sind geheilt, plötzlich und vollkommen geheilt. Wie ist das nur geschehen? Der Abt hat über die Siechen das Kreuzzeichen gemacht und ihnen etwa die Hand auf den Kopf oder das kranke Glied gelegt. Da fluthet dann mit einem Male Sehkraft in die leeren, weißen Augenhöhlen des Blindgeborenen, da dehnen sich die verkrüppelten Glieder, wie weicher Thon in der Hand des Bildners, da hört der Taubstumme und redet klar in Worten, die er nie vernommen und nie gekannt hat. Doch nicht genug. Die gewaltige Kraft, welche all' diese Wirkungen setzt, ist nicht an die Berührung des Abtes gebunden, sie scheint auch sein Gewand zu erfüllen, ja mit gleicher Stärke selbst durch sein Wort, durch seine bloße Gegenwart zu wirken.« »Eine krüppelhafte Frau . . . hatte die Hand unseres ehrwürdigen Vaters noch nicht gereicht, da trat seine Kraft insgeheim zu ihr, . . . allsogleich sprang die Gekrümmte auf, wandelte umher und frohlockte.«

Auf S. 95 bespricht H. hier ausführlicher den von ihm erwähnten Fall der Heilung des Blindgeborenen, nachdem er vorher jede natürliche Erklärungsweise abgewiesen hatte: »statt der Augen hatte dieser Knabe nur eine weiße Masse, die so weit vorgequollen war, daß sie die Augenhöhlen ganz ausfüllte«. Diese Masse erhält nun unter der Hand des Abtes plötzlich und ohne Aenderung der Form oder

Farbe volle Sehkraft, was die Anwesenden, außer sich vor Staunen, durch viele Versuche erprobten. Und H. urteilt: »sie staunten wahrlich mit Recht, denn dieser Vorgang bedeutet den förmlichen Umsturz der Grundbedingungen, an welche sonst die Thätigkeit des zartesten aller Sinneswerkzeuge gebunden ist. Eine weiße Masse statt der Pupille und Netzhaut zum Organe der Sehkraft machen, das heißt ja geradezu ein neues Auge schaffen. [Bei H. gesperrt!] Angesichts dieser Thatsache erlahmt auch der kühnste Flug unserer Vorstellung von menschlicher Kraft«.

Gerade wer Hüffers an jenen Vorgang angeknüpfte Folgerungen, welche er selbst einen »Vernunftschluß« nennt, annimmt, erhebt sich zu dem kühnsten Fluge wundergläubiger Phantasie. Unser Historiker malt im 19. Jahrhundert das von den Mönchen entworfene Bild in einer Weise aus, die der erfindungsreichste Legenden-schreiber kaum übertreffen kann. Man erkennt die ursprüngliche Zeichnung nicht mehr wieder. H kam es in seinem andächtigen Eifer nicht in den Sinn, den Wortlaut des Liber festzustellen, obgleich er einmal auf dem richtigen Wege war, da er in einer Anmerkung sagt, die *albugo* — nach Hüffer die hervorquellende weiße Masse — habe nach der Heilung fortbestanden. Diese *albugo* ist nach Plinius, vgl. Forcellini: *Macula alba in cornea oculorum tunica ex abscessu coacti humoris coalescens et visum laedens*. Auch Kopfgrind wurde mit *albugo* bezeichnet. Die Alten pflegten mit Froschaugen oder Cedernsaft Heilerfolge zu erzielen, das beweist doch hinlänglich, daß es sich nicht um eine Krankheit handelte, deren Heilung sich menschlicher Kraft entzog. Der Knabe soll nach der Handauflegung Bernhards gesehen haben, obgleich der Berichterstatter nicht glauben wollte, daß solche Augen sehen könnten. Bei jedem Augenarzte hätte H. sich die Auskunft holen können, daß die beschriebenen Erscheinungen nicht gerade selten bei Blennorrhöe der Neugeborenen vorkommen; damit das Kind sehen könne, braucht nur ein Fleck von der Größe eines Stecknadelknopfs frei zu sein. Wer hat genau untersucht, ob der Knabe nicht auch vorher Lichtempfindungen hatte?

Der eben erwähnte Vorgang erschien den Berichterstattern bei weitem bemerkenswerter, als die sonst von ihnen erzählten Wunder, und sie haben hierin gewiß insofern Recht, als bei den übrigen angeblichen Wundern der nüchterne Beobachter noch weniger die Annahme übernatürlicher Wunderkraft für erforderlich halten wird. Nirgends findet eine genaue Untersuchung der Blinden und Lahmen vorher statt, nirgends haben wir Aussagen unverdächtiger d. h. ganz unbetheiligter Zeugen; es kann doch nicht den Ausschlag geben, was uns die wunderstüchtigen Begleiter Bernhards, denen jeder Zweifel



als Einflüsterung des Teufels erschien, erzählen; auch wer sonst geneigt wäre, an Bernhards Wunderkraft zu glauben, muß, wie mir scheint, zugeben, daß jene Verfasser des Liber nicht als klassische Zeugen gelten können. Wer freilich einen Wunderbericht auch aus unzuverlässigem und parteiischem Munde zu glauben keinen Anstand nimmt, sondern ihm entgegenjubelt, wird in seiner Ansicht schwerlich gestört werden können, da jene Behauptungen nicht durch einen Zeugenbeweis beseitigt, sondern nur durch innere Wahrscheinlichkeitsgründe erschüttert werden können. Wir haben außer dem Liber überhaupt keine Aussprüche von Augenzeugen, welche von einzelnen Fällen berichteten.

Ueber die damaligen Wunder im Allgemeinen fällt allerdings mancher Zeitgenosse ein ungünstiges Urtheil. Gerhoh von Reichersberg sagt, falsche Zeichen und Wunder hätten in jener Zeit (des Kreuzzuges) nicht gefehlt, dieselben seien vielmehr durch einige damals lebende Männer, ja durch einige Genossen auf der Unglücksfahrt in einem solchen Grade<sup>1)</sup> vervielfältigt worden, daß die Wunderthäter in Folge des Ansturmes der Zeichen und Heilung begehrenden Haufen kaum Muße gefunden, ihr Brod zu essen. Das habe er mit eigenen Augen gesehen, sei aber doch nicht darüber im Klaren, wem er den Wunderschwindel zuschreiben solle, ob denen, welche angeblich die Wunder vollbrachten, oder denen, welche darum baten, wenn auch über das Vorhandensein einer Täuschung in manchen Fällen Gewißheit bestehe. Man habe Blinde oder (vielmehr?) Halbblinde<sup>2)</sup> und Lahme zu den Wunderthätern herangeschleppt, die ihnen die Hände auflegten. Und wenn die Preßhaften dann von der stürmisch Wunder begehrenden Umgebung befragt worden seien, ob sie sich etwas besser befänden, sei von der Umgebung auch eine durch den Wunsch nach Heilung erklärliche unbestimmte Antwort jubelnd aufgenommen worden, man habe die Kranken empor gehoben und als gesund umhergetragen. Aber nicht lange hätten die Armen den Schein der Heilung aufrecht halten können; waren sie sich selbst überlassen, so mußten die Lahmen wieder nach den Krücken, die Blinden wieder nach einer führenden Hand greifen. Und auch in den Fällen, wo eine wirkliche Heilung eingetreten, sei

1) H. schreibt mit dem Herausgeber Scheibelberger *a Deo* statt *adeo*; also die falschen Wunder sollen nach Gerhohs Ansicht von Gott herrühren!

2) H. legt Gewicht darauf, daß in den Worten »*coeci vel semicoeci*« das *vel* in einschränkendem Sinne verstanden werde: »Jedenfalls will Gerhoh nicht von einer Heilung wirklich Ganzblinder reden«. Sehr richtig; aber Gerhoh redet davon, daß die Blinden wie die Halbblinden eben nicht geheilt wurden, wenn sie wirklich krank waren. Eine wunderbare Heilung s. bei Cantipratanus II, 57, 32.

die Krankheit nach zwei oder drei Tagen wiedergekehrt. In der Stadt Würzburg habe man einen angeblichen Dietrich, einen Angehörigen des Kreuzheeres, dessen Ermordung man den Juden Schuld gab, als Märtyrer verehrt, an dessen Grabe seien angeblich viele Wunder vorgekommen, aber nach kurzer Zeit sei durch die Lügenschmiede selbst der Betrug an den Tag gekommen.

H. setzt sich mit den Ansichten Gerhohs auf S. 83 und 88 auseinander. Er meint, durch den Bericht Gerhohs sei das Vorkommen von Scheinwundern in jener Zeit als Thatsache erwiesen. H. findet, Gerhohs Schilderung treffe »merkwürdig« zusammen mit seiner eigenen Erörterung, daß die durch Bernhards Ruf angelockten, durch seine Erscheinung und Predigt begeisterten Kranken sich gerade in der richtigen Gemütsverfassung befunden hätten, um täuschende Scheinwunder hervorzulocken. Er schließt seine längere Darlegung in diesem Sinne mit der Frage: »warum sollte denn der Wunderglaube minder heilkräftig sein, wie große Freude und tödtliche Furcht, welche die Wissenschaft doch als Erzeuger plötzlicher Heilungen bei Lahmen, ja in ganz seltenen Fällen vielleicht auch bei Halbblinden und Stummen anerkennt?« Aber alles dies ist nur die Einleitung zu einer Ausführung, daß einige von Bernhards Wundern sich jener natürlichen Erklärung entzögen, und H. ruft, nachdem er die oben S. 11 f. besprochene Heilung des blinden Knaben in seiner Weise gedeutet, aus: »Gott hat Wunder gewirkt durch die Hand des hl. Bernard. Diese Lösung beseitigt alle Schwierigkeiten, stellt alle Umstände in das rechte Licht und legt wichtige Folgerungen nahe. Jetzt braucht nicht mehr jeder Einzelfall ängstlich darauf geprüft zu werden, ob er sich nicht natürlich erklären lasse . . . Wozu noch eine künstliche Deutung durch seelische Ueberreizung oder geheimnisvolle Naturkräfte, wenn ein vollkommen ausreichender Grund bereits zur Hand ist?« — Auf diese Weise wird Gerhoh beseitigt, der nach H. »einige Ereignisse« bespricht, »die sich vermutlich vor dem Aufbruche des deutschen Kreuzheeres zutragen«; in der Note wird gesagt, Gerhoh erzähle von »trügerischen Wundern und ihrer Entdeckung«, und jeder Leser wird auch auf Gerhoh den gleich nachher folgenden Satz mitbeziehen: »Ein Teil dieser Quellen stellt also das Kreuzzugswirken Bernhards sichtlich in Gegensatz zu den unter verwerfenden Worten mitgeteilten falschen Wundern der Zeit, die in der Regel auch entlarvt wurden«. Wenn man statt »in der Regel« sagen würde: »höchst selten«, so würde man das Richtige treffen und gerade den Eindruck wiedergeben, welchen jeder Unbefangene aus einer Erzählung gewinnen muß, die H. auf S. 89 als »nicht ohne gegensätzliches Interesse

zu den Wundern Bernards« bezeichnet. Auch hier bewährt sich seine unglückliche Hand. Wolfher, in der Vita Godehardi, SS. XI (nicht XIII) 216, erklärt, er wolle von Wundern lieber wenig als viel berichten, damit er es vermeide, durch ausführliche Erzählung bei Gelehrten Langeweile, bei den Lauen oder auch Ungläubigen die Gefahr des Zweifels zu erwecken, besonders aber wegen einiger gewissenloser Personen, deren Brauch es sei, da und dort in die Kirchen zu laufen, sich für blind oder lahm, oder mindestens für besessen auszugeben, um dann ihre wunderbare Heilung am Altare plötzlich zu verkünden. Einen solchen Fall meldet dann Wolfher. Aber außer und vor dem, was H. erzählt, daß nämlich das Volk sich auf die Frau stürzen wollte, welche die Heilung vom Wahnsinn simuliert hatte, berichtet uns Wolfher, daß der Bischof von Hildesheim bereits im Begriffe war, mit Klerus und Volk besondere Dankgebete wegen der wunderbaren Heilung gen Himmel zu senden, als zufällig durch unwiderlegliches Zeugnis der Betrug an den Tag kam. Die Frau aber wurde nicht etwa bestraft, sondern — sie verschwand. Gerade diese etwa 100 Jahre vor Bernhard liegende Erzählung beweist doch vor Allem, daß auch der Bischof und Klerus des wegen seiner Schulen berühmten Hildesheim sofort ohne jede Prüfung einen Betrug als Wunder hinzunehmen und ihm dann ihrerseits ohne Prüfung einen beglaubigenden Stempel beizufügen bereit waren.

Mit nichtigen Redewendungen entzieht sich H. auf S. 88 der Aufgabe, die Frage zu untersuchen: Hat Gerhoh auch die Bernhard zugeschriebenen Wunder in sein Urteil einbegriffen, oder nicht? Allerdings auf S. 83 hatte er schon seine Ansicht kundgegeben in einer so klaren und einfachen Weise, daß man nicht recht begreift, weshalb später noch so viel darüber hin und her geredet wird. H. sagt: 1) Gerhoh bezeuge in seinem gleichzeitigen Psalmenkommentare, daß der Ruf von Bernhards Wundern am Rhein — auch zu ihm gedrungen war, und 2) Gerhoh habe bei Abfassung des »in der Bitterkeit des Herzens«<sup>1)</sup> geschriebenen Traktates über den Antichrist sichtlich das Kreuzzugswirken Bernhards, dieses »Pfeilers und Glanzgestirns der Kirche«, von den falschen Wunderzeichen Anderer geschieden.

Eine solche kecke Behauptung ist indessen kein Beweis; schon weil andere Historiker bisher abweichende Urteile gefällt haben, Giesebrecht z. B. Gerhohs Ausspruch ausdrücklich auf »die zahlreichen Wunder, die zu Speier geschahen« bezieht, hätte H. nicht in

1) So entschuldigt H. das scharfe Urteil Gerhohs über die Kirche seiner Zeit und grade über die Kreuzzugsperiode.

dieser Weise vorgehn dürfen. Er würde es auch gewiß nicht gethan haben, wenn er etwas halbweg Einleuchtendes hätte beibringen können. Aber dies ist eben nicht der Fall. Wer die lateinische Stelle aus dem Psalmenkommentare Gerhohs liest<sup>1)</sup>, wird nicht bloß mit H. finden, daß der Ruf von Bernhards Wundern zu dem Bairischen Propste gedrungen war — eine nicht sehr bemerkenswerte Thatsache — sondern er wird bei Gerhoh lesen: »Wetteifernd rennt man zum hl. Kriege unter dem Jubelklange der silbernen Trompeten des Papstes Eugen und seiner Sendboten, unter welchen Bernhard, der Abt von Clairvaux, der bedeutendste ist; durch ihre donnernden Predigten und ebenso durch einige schimmernde Wunder ist eine große Erderschütterung hervorgerufen worden«. Das lautet doch etwas anders, als der schaaale Satz bei H., und ladet uns eigentlich schon ein, Gerhohs Urteil in dem Buche über den Antichrist ebenso aufzufassen. Und wenn man dann dieses genauer ansieht, so wird kaum ein Zweifel übrig bleiben, was Gerhoh sagen wollte. Im 78. Kapitel hatte er aus der Schrift des hl. Bernhard *De consideratione* die Rechtfertigung über das Mislingen des Kreuzzuges mitgeteilt; Bernhard macht hiefür die eigenen Sünden der Christen und den Mangel an Beharrlichkeit verantwortlich; Gerhoh selbst hatte sein 77. Kapitel — ähnlich, wie früher das 66. — überschrieben: *De expeditione illa calamitosa, quam suasit avaritia*. Das dem Buche »*De consideratione*« entlehnte Kapitel hatte Gerhoh mit den Worten geschlossen: *Haec abbas Clarevallensis super his*. Dann fährt Gerhoh

1) H. hat die Stelle selbst abgedruckt S. 83: *Certatim curritur ad bellum sanctum cum jubilantibus tubis argenteis papa Eugenio III et eius nuntiis, quorum praedicationibus contonantibus et miraculis nonnullis pariter coruscantibus terrae motus factus est magnus*. Wie ist das *coruscare* zu deuten? Es kann jedenfalls einfach »glänzen« heißen. SS. XVI, 313, 44. Hier aber hat man es spöttisch zu fassen. Die Annalen von Magdeburg, SS. XVI, 188, welche von dem Kreuzzuge Konrads sagen: *magis de se quam de Domino praesumpsit, res humanis viribus cepta frustrata est effectu*, und somit nicht die Auffassung des Liber miraculorum teilen, daß Gott selbst durch Bernhards wunderthätige Hand die Richtigkeit des königlichen Entschlusses zum Kriege bestätigt habe, schreiben: *Huius expeditionis auctor et instigator existit Bernhart Charevallensis is abbas qui tunc miraculis coruscare ferebatur*.

Berengar in der Apologie für Abaelard schreibt: *Iamdudum sanctitudinis tuae odorem ales per orbem fama dispersit, praeconizavit merita, miracula declamavit. Felicia iactabamus moderna secula tam coruscis sideris venustata nitore, mundumque iam debitum perditioni tuis meritis subsistere putabamus; und in dem folgenden Briefe: Ego ita sentio de abbate quod sit lucerna ardens et lucens, sed tamen in testa est*.

Meine Auffassung wird besonders durch den Parallelismus *contonantibus-coruscantibus* sich empfehlen.

in dem neuen Kapitel fort: *Sed et nos, quamvis Jerosolymorum super his avaritiam accusamus, nostros prorsus excusare non possumus.* Weil denjenigen, welche zwar vertraut mit der Lehre des Evangeliums waren, um nüchtern, gerecht und fromm zu leben, doch die Liebe zur Wahrheit fehlte, um ihr Heil zu wirken, schickte Gott das Werk des Irrtums über sie, daß sie der Lüge glaubten, und so über alle, die der Wahrheit nicht geglaubt, sondern in die Bosheit eingewilligt hatten, Gericht abgehalten wurde. Dann folgt die bereits oben mitgeteilte Stelle. Sind auch die eben angeführten zu der Beschreibung des Wunderschwinds überleitenden Sätze nicht unbedingt klar, da nach dem Wortlaute die *nostri*, welchen die Schuld zugeschrieben wird, eher die Betrogenen als die Wunderthäter selbst zu sein scheinen, so kommt mir doch als die natürlichste Deutung die vor, daß Gerhoh alle die damals ausposaunten Wunder für gefälscht erklären wollte, während er davon Abstand nimmt, die Frage zu entscheiden, wen die Schuld der Täuschung treffe; ich glaube dies um so mehr, als im folgenden Kapitel 80 bei Besprechung des Sturmes und Erdbebens, — welches er in dem Psalmenkommentar ausdrücklich als Wirkung Bernhards und seiner Genossen bezeichnet! — von Gerhoh wiederholt wird: die Urheber jenes Zuges nach Jerusalem<sup>1)</sup> sind doch nicht ohne Schuld, wenn auch die Unsrigen ihre Leiden verdient haben. Daß Gerhoh eben mit Rücksicht auf die ehrwürdige Persönlichkeit des Abtes von Clairvaux sich eine gewisse Zurückhaltung auferlegt, indem er die Frage, ob die Wunderthäter oder nur die wundersüchtige Menge die Täuschung veranlaßte, nicht beantworten zu wollen erklärte, mag man zugeben, aber vergebens sucht man nach einem Anhalte für die Behauptung, daß er die Vorgänge bei der Kreuzpredigt des hl. Bernhard nicht im Auge gehabt habe. Die Verehrung des angeblich von Juden ermordeten Würzburger Märtyrers Dietrich, die dort entlarvten Wunder sind von Gerhoh deutlich als ein Mißbrauch bezeichnet, der neben jenen anderen Erwähnung verdiene.

Das Zeugnis des Propstes von Reichersberg hat natürlich großes Gewicht. Es gehörte etwas dazu, sich von dem Strome der öffentlichen Meinung nicht mit fortreißen zu lassen; und wie besonnen und vorsichtig ist Gerhohs Urteil, wenn man es mit dem Liber vergleicht, dessen Verfasser emsig und erregt massenhafte Wunder zu-

1) Der lateinische Text: »Sed non ideo Jerosolymitae motus eiusdem auctores extra culpam sunt etc.« läßt allerdings auch die Möglichkeit, die Worte »motus eiusdem auctores« als Beisatz zu Jerosolymitae = nuntii a civitate Jerusalem, vgl. Cap. 67, zu fassen. Aber auch dann würden Papst Eugen und Bernhard eben mit Rücksicht auf Cap. 67 versteckt mitgemeint sein.

sammengetragen haben, und jeden Zweifler als Sohn Belials brandmarken!

Ebenso wie Gerhoh sollen nach H. S. 89 auch die Würzburger Annalen die in seiner Heimat vorgekommenen falschen Wunder im Auge gehabt haben. »Ueber die Wunder Bernards sprechen sie sich nicht aus« und somit erwähnt H. diese Annalen nur kurz in einer Note, geht aber auf den Wortlaut nicht ein. Der Annalist betrachtet den Kreuzzug als eine über die abendländische Kirche wegen ihrer Sünden verhängte Strafe. Einige Pseudopropheten, Söhne Belials, Zeugen des Antichrists, hätten mit leeren Worten die Christen verführt, alle Welt zu dem Zuge gegen die Sarracenen angereizt und zwar mit solchem Erfolge, daß nicht bloß Männer aus dem Volke, sondern auch Könige, Herzoge, Markgrafen und andere Mächtige dieser Welt mit dem gesamten Klerus, vom Erzbischof angefangen, den Irrtum, ein Gott gefälliges Werk zu thun, teilten, und sich darauf etwas zu gute thaten, wenn sie sich in diese ungeheurere Gefahr des Leibes und der Seele begaben. Ich möchte doch fragen, wo denn die Könige waren, welche Pseudopropheten folgten, wenn, wie H. meint, auf Bernhards Wunder hier nicht angespielt sein soll<sup>1)</sup>? Aber der Annalist selbst fährt fort: »Es ist dies nicht zu verwundern, da der Papst aus irgend einer unbekanntem Veranlassung, auf Zureden des Abtes Bernhard von Clairvaux dem Römischen Könige und dem ganzen Reiche, wie auch den Königen von Frankreich und England, ja allen gläubigen Königen und ihren Vasallen schrieb und sie ermahnte, den Zug zu unternehmen, und allen freiwillig Mitziehenden kraft des ihm von Herrn übertragenen Apostolats allgemein den Ablass ihrer Sünden verlieh und gewährte.« Mit ausdrücklichen Worten ist hier über den Papst und seinen Ratgeber allerdings kein Tadel ausgesprochen; aber jeder, auch gedankenlose Leser um die Mitte des 12. Jahrhunderts, wie jeder nachdenkende Leser des 19. mußte und muß verstehn, was der Annalist sagen wollte.

Wenn man die herrschende Neigung des Mittelalters, überall Wunder zu sehen, in Betracht zieht, so wird man gewiß finden, daß zwei derartige Zeugnisse einen ganzen Haufen in das Horn der damaligen öffentlichen Meinung stoßender Chronisten aufwiegen. Und

1) Auf S. 75 sagt H.: »Als Bernard in Deutschland erschien, loderte die Kreuzzugsbegeisterung dort bereits in hellen Flammen empor, aber sie war auch schon verheerend auf das dunkle Gebiet der Judenverfolgungen übergesprungen. So galt es jetzt dieser Verirrung zu steuern und das reine Feuer in die Schichten des Volks, namentlich aber auch in die herrschenden Kreise weiter zu tragen.«

an des Würzburger Annalisten Seite gehören doch auch wahrscheinlich die Magdeburger Annalen, vgl. oben S. 16, und die Annalen von Klosterrath, welche sich auf die Seite des von Bernhard auf die Seite geschobenen Mönchs Radulf stellen und Bernhards persönliche Nichttheilnahme an dem Kreuzzuge, doch wohl in tadelndem Sinne, hervorheben. Zu Lüttich, also an dem Orte, wo in Gegenwart des dort besonders zahlreichen Klerus ein Wunder Bernhards an einem Kleriker erfolgt sein soll, wurden Annalen verfaßt, welche nichts davon wissen. Es heißt dort: »*Predicatur populus, et a Rodulpho propheta cruciatur. Visa et signa mendacii, creduntur. Passim pruritur auribus; ex libris Sibyllinis ad votum interpretatis regi Franciae ituro Jerosolymam magnifice falsa promittuntur*«. Hier herrscht doch eine abgeneigte Stimmung sowohl gegen die Urheber des Kreuzzugs als gegen die Wunderthäter; in beiden Fällen den hl. Bernhard nicht mitbegreifen wollen, das ist eine Art historischer Kritik, für welche mir jedes Verständnis fehlt<sup>1)</sup>.

Von zwei Schriftstellern gibt H. zu, daß sie sich gegen Bernhards Wunder ablehnend verhielten; es sind das: 1) Berengar, der Anhänger Abälards, 2) Walter Map. Gewiß wird zuzugeben sein, daß die eigene Parteistellung es dem ersteren unmöglich machte, der Meinung, sein Gegner Bernhard besitze eine besondere Wunderkraft, zuzustimmen; aber es ist doch zu betonen, daß er vernünftiger Weise voraussetzen mußte, daß auch diejenigen, welche er für sich und gegen Bernhard einnehmen wollte, hinsichtlich der Wunder dieselben Zweifel hegten, wie er selbst. Insofern sind auch seine von Parteigeiste erfüllten Worte nicht ganz bei Seite zu schieben<sup>2)</sup>.

1) Man muß auch beachten, daß die Worte »*et a Rodulpho propheta*« sich in der wichtigsten Hs. nicht vorfinden; dieselbe zeigt, nach Pertz, mehrfach Rasuren. Wir haben bis zu einer erneuten Untersuchung der Hs. freien Raum zu Vermutungen, was dort gestanden haben könnte — warum könnte nicht der Mann genannt gewesen sein, der zu Vezelay das Kreuz vor dem Könige gepredigt hatte? Vielleicht aber stand nichts da, wenigstens weisen darauf die kleinen Lütticher Annalen hin, SS. XVI, 648, wo jene Worte fehlen und eine Lücke nicht angezeigt ist. In dem folgenden Texte möchte man auch anders interpretieren, als Pertz, etwa: »*Visa et signa mendacii, creduntur passim; pruritur auribus ex libris Sibyllinis ad votum interpretatis: regi Franciae ituro Iherosolymam magnifica falso promittuntur* [Pertz liest »*promuntur*«]. Die Lesart »*magnifica falso*« ist jedenfalls die richtige: die Erwähnung der »*libri Sibyllini*« muß bestimmt in der Verbindung mit dem Könige von Frankreich belassen werden. Vgl. Chronogr. Corbeiensis bei Jaffé Bibl. I, 64.

2) Vgl. oben S. 16. H. behauptet freilich, Berengar habe seine Schrift später zurückgenommen. Er schrieb dies »wohl nur aus dem Kirchenlexikon Hergenröthers ab, wo indessen Hayd unter »Berengar« nur von einer teilweisen Zurücknahme der Angriffe gegen Bernhard erzählt. In dem Briefe

Walter Maps Erzählung dagegen mit H. als »alberne Anekdoten« zurückzuweisen, halte ich für durchaus unberechtigt. Man mag sagen, daß seine Berichte zum Teil sehr unanständig sind, obgleich auch hierbei zu berücksichtigen ist, daß die Geistlichen des Mittelalters starke Dinge gewohnt waren; man mag auch betonen, daß Walter Map zeitlich etwas entfernt stehe von der Zeit, wo Bernhards Wunder geschehen sein sollen —: aber Niemand wird behaupten dürfen, daß Maps Bericht über die spöttelnden Aeußerungen, welche an der Tafel des hl. Thomas von Canterbury und in Gegenwart des Londoner Bischofs Gilbert Foliot fielen, unglaubwürdig sei. Es ist in hohem Grade beachtenswert, daß uns auch hier Leute, hochstehende Prälaten entgegentreten, welche Bernhards angebliche Wunder entweder verspotten, oder von ihrem Fehlschlagen erzählen.

Ob man den Brauweiler Annalisten zu den wundergläubigen zählen darf, ist nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Diese Annalen erzählen zu mehreren Jahren von wunderbaren Ereignissen: 1140 kämpfte die wilde Jagd am Himmel in wildem Reitergefecht, 1145 hatten wegen der von Häretikern bewirkten falschen Wunder die Gläubigen vielfach an die bevorstehende Ankunft des Antichrists — *perditi hominis* — geglaubt. Dann heißt es zu 1147, nachdem gerade von dem Unheile, welches ein Komet hervorgerufen, berichtet worden: »Eodem autem tempore, *nescio an hominis aut Dei spiritu tactus*, Bernhardus abbas Clarevallensis, *vir totius sanctitatis et mirabilium patratorem operum*, omnibus per orbem terrae sub christiana professione degentibus pro delictorum suorum remissione viam Iherosolimitane expeditionis contra barbaras nationes indixit, eosque non solum ore sed et *mirabilium operum adtestatione* ad huius amorem incitavit. Unde contigit, ut non solum rex Francorum sed et Cunradus rex Romanorum, *audita* tanti viri exhortatione et mirabilium eius visa patratione, in hanc se expeditionem cum cunctis regni primoribus sibi que coherentibus unanimiter conferrent«. Zum Jahre 1149 gibt dann die Fassung SS. II, 216 noch eine Nachricht über Wunder in Lüttich, die dem hl. Nikolaus zugeschrieben wurden, Krankenheilungen, welche Bethmann zu 1159, Böhmer zu 1160 setzte. Man möchte am liebsten annehmen, daß in den Annalen zwei verschiedene Ansichten niedergelegt seien, denn der Zweifel über Bernhards gött-

an den Bischof von Mende heißt es allerdings über die Apologie: »Dannabo, inquam, tali conditione, ut, si quid in personam hominis Dei [d. h. Bernhards] dixi, joco legatur non serio«. Diese Bedingung war bei der witzigen Schreibung der Apologie leicht erfüllt; ist das eine ernsthafte Zurücknahme? Zudem sagt er in demselben Briefe: »Legant eruditi viri apologeticam quam edidi, et, si dominum abbatem iuste non argui, licenter me redarguant«.



liche oder menschliche (oder gar teuflische — *perditi hominis* geht vorher —) Sendung reimt sich schlecht mit dem späteren Lobe Sollte vielleicht die Geschichte des Klosters, dessen Abt von Papst Eugen 1148 suspendiert wurde, sich in den Annalen widerspiegeln? Doch wie dem sei, das steht fest, aus den Brauweiler Annalen wird man in keinem Falle sichere Schlüsse ziehen dürfen.

Andererseits wird es Niemanden überraschen, daß es gleichzeitige Schriftsteller gibt, welche die Wunder Bernhards gläubig hinhnehmen. Der Chronographus Corbeiensis setzt, indem er der Mitwirkung Bernhards bei der Beilegung eines Streites gedenkt, bei: »magnificentia signorum iam late ipsum notificante et exornante«. Der Satz, in welchem dieses steht, ist unvollständig überliefert; obgleich es nicht wahrscheinlich, so ist es doch möglich, daß in der Lücke Dinge gestanden haben, welche den Sinn vielleicht ins Gegenteil verkehrten. Sicher war hier Vorsicht geboten, H. aber erklärt, die Stelle gehe mutmaßlich auf Wibald von Stablo und Corvei zurück, der bei dem Reichstage 1147 in Frankfurt anwesend war. Ich halte diese Mutmaßung für eben so gewagt, wie wenn nach H. eine Wundererzählung des Helmold unmittelbar auf einer Erzählung des anwesenden Grafen Adolf von Holstein beruhen soll. Wibald von Stablo bespricht bei Jaffé S. 284 in einem Briefe an Manegold die Kunst der Beredsamkeit: während die Alten dem Rhetor den Gebrauch jedes Kunstgriffs gestattet hätten, dürfe man vor christlichen Ohren nur die Wahrheit sagen. Im kanonischen Processe sei Beredsamkeit nicht am Platze; ebenso habe der Areopag zu Athen keinen Wortschwall geduldet. Dann fährt Wibald fort: »Est tamen interdum in aeclesia quedam rerum oportunitas in qua dicendi artificium inreprehensibiliter exercetur, et maxime in predicandi officio«. Nun schildert er den mächtigen Eindruck des bleichen durch Fasten abgemergelten und so vergeistigten Bernhard, der durch seine Erscheinung wirke, bevor er spreche. Als von Gott ihm verliehene Gaben werden verschiedene natürliche Eigenschaften, seine Gelehrsamkeit, seine klare Aussprache und sein angemessenes Geberdenspiel gerühmt. »Non igitur mirum, si potenti tantarum rerum virtute excitat dormientes, immo ut plus dicam, mortuos, et *Domino cooperante et sermonem confirmante*, alterat homines et ad iugum Dei trahit captivos, qui fuerant in curribus Pharaonis«. Wibald hätte hier gewiß die beste Gelegenheit gehabt, von Wundern zu sprechen, wenn er gewollt hätte. Aber hier so wenig wie in dem Briefe Nr. 33, wo Konrad III. durch Wibalds Feder seinen plötzlichen Entschluß das Kreuz zu nehmen dem Papste gegenüber rechtfertigt, ist von einem Wunder deutlich die Rede; man muß es billi-

gen, daß H. nicht versucht hat, die Worte: »Gott habe die Predigt Bernhards unterstützt und bestärkt« in diesem Sinne zu verwerthen. Der Helmoldsche Bericht aber, über ein Wunder, welches Bernhard in Frankfurt in der Kirche vollbrachte, ist insofern merkwürdig, als der Heilige, die Gedanken des skeptischen Grafen von Holstein errathend, bei dem Knaben, auf welchen der Graf seine Aufmerksamkeit gerichtet hatte, auf göttliche Eingebung hin besondere Vorsicht walten ließ; die Augen wurden durch »morosa contrectatio« geheilt, und die kontrakteten Kniee werden korrigiert, d. h. doch wohl gedehnt. Nach Helmold soll Bernhard »astante rege et summis potentatibus« sich eifrig mit Krankenheilungen beschäftigt haben, »incertum erat inter tantas populorum catervas quid quis pateretur, aut cui forte subveniretur«. Der Liber miraculorum aber weiß von einer solchen Heilung in Gegenwart Konrads nichts. H. meint in jener Erzählung eine Ergänzung zu Gaufrieds Berichte sehen zu dürfen; ich glaube, wir haben es hier mit einer Legende zu thun. Jedenfalls müßte auch H. sich meiner Ansicht anschließen, wenn es ihm Ernst wäre mit der auf S. 154 ausgesprochenen Ansicht, daß Erzählungen fern ab liegender Quellen verdächtig seien, wenn sie nicht auch anderwärts überliefert seien. Was ein mittelalterlicher Chronist in aller Harmlosigkeit niederschrieb, übersteigt alle Grenzen. Die Erzählung von dem mit Bernhard sich in französischer Sprache unterhaltenden Madonnenbilde ist nicht das schlimmste.

Es bleibt somit allerdings die Thatsache bestehn, daß der Chronographus Corbeiensis und Helmold Wunder Bernhards in allgemeinen Ausdrücken erwähnen; dasselbe geschieht durch Otto von Freising und Vincenz von Prag. Der erstere ist, wie H. (S. 83) bemerkt, nicht sehr für Bernhard eingenommen, er nennt ihn einen leichtgläubigen Menschen, tadelt sein Verhalten in manchen Dingen, spricht aber von ihm an zwei Stellen als von einem Wunderthäter. Das eine Mal wird er als »signis et miraculis clarus« bezeichnet, das andere Mal wird gesagt, Bernhard habe den König und die Fürsten beredet, das Kreuz zu nehmen, »plurima in publico vel occulto faciendo miracula«. Vincenz v. Prag sagt von ihm: »ut eius praedicatio apud homines rata haberetur, plurimos egros orationibus suis sanare referebatur«. Wir haben hier Stellen, welche dem Wunderglauben Ausdruck geben; wenn aber H. über Otto sagt: »der rückschauende Blick des Geschichtschreibers mußte naturgemäß mit doppelter Strenge auf den Thatsachen ruhen, welche zu der großen Bewegung geführt hatten«, so ist darauf zu erwidern, daß Otto jedenfalls dann am wenigsten Bedenken zu tragen brauchte, den Kreuzzug vor Friedrich I. zu erwähnen, wenn er hinzufügte, daß nicht

aus frevelndem Uebermuth, sondern auf den durch die Wunder kundgegebenen Befehl Gottes König Konrad und Friedrich selbst den Kreuzzug übernommen hätten.

Die bisherige Prüfung der Quellen liefert schon ein fast durchschlagendes Ergebnis. Wir haben auffallend zahlreiche Stimmen, welche die Wunderberichte theils ablehnen, theils übergeln, nur wenige unparteiische Zeitgenossen geben sich naivem Glauben hin, wie er bei den Ordensgenossen Bernhards obzuwalten scheint. Noch bleibt aber eine Frage, welche gestellt werden muß: wie äußert sich der Abt von Clairvaux selbst über die ihm zugeschriebenen Wunder?

Auf S. 184 erwähnt H. die Thatsache, »daß die übernatürliche Seite, das wunderbare Element, welches ja thatsächlich im Leben des hl. Bernard sehr bedeutsam hervortritt, in seinen Briefen auch mit keiner Silbe angedeutet ist«. Wir erfahren, daß Mabillon einen Brief Bernhards als unecht bezeichnete, weil darin von einem Wunder die Rede war. H. stimmt dem bei. Auf S. 82 dagegen, wo von den Wunderthaten die Rede ist, behauptet er, daß Bernhard selbst »die geheimnisvollen Vorgänge, als deren Mittelpunkt er sich erkannte, eben so beurteilt habe, wie seine Umgebung, nämlich als »Wunder, als unmittelbare Großthaten Gottes, die über aller erschaffenen Ordnung hinausliegen [sic!]«, und führt als Beweis hiefür die angeblichen Aeußerungen an, welche der Liber miraculorum demselben in den Mund legt. Hält H. es für wahrscheinlich, daß Bernhard öfter von seinen Wundern gesprochen haben sollte, während in den zahlreichen Briefen jede Erwähnung fehlt? Nach dem Liber soll der hl. Bernhard zu Speier in Gegenwart König Konrads und vielen Fürsten eine Heilung vollbracht und dem Könige gesagt haben: »Propter vos factum est hoc, ut noveritis quia Deus vero vobiscum est et acceptum est ei quod cepistis«<sup>1)</sup>. Man sollte doch meinen, ein solches Ereignis hätte auch anderswo aufgezeichnet werden müssen, als in einer lediglich Wundergeschichten enthaltenden Schrift.

H. will S. 184 das Schweigen der Briefe Bernhards nicht als Grund gegen die Echtheit der Wunder gelten lassen: »Man würde aus dieser Eigentümlichkeit der Briefe sehr mit Ungrund einen Beweis gegen die Wirklichkeit der durch so viele Zeugen erhärteten Wunder Bernhards herleiten, weil hier seine Demuth jede, auch die

1) Noch stärker ist, wenn H. S. 98 behauptet, Gott habe einen thatsächlichen Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung durch ein neues Wunder gegeben. Die citierte Quelle sagt: Zu Verzelay hat Bernhard von dem Eintreten eines Wunders die Beantwortung der Frage abhängig gemacht, ob Gott seine Predigt billigt oder nicht.

geringste Anspielung auf solche besondere Gnadengaben verbot«. Aber es leuchtet doch ein, daß von dem Heiligen ein Hinweis auf die von ihm nach H. durch Gottes Kraft gewirkten Wunder auch in einer Weise erfolgen konnte, welche der eigenen Demut nicht den mindesten Eintrag that! Und wie will H. mit seinem Satze den obigen angeblich in so feierlichem Augenblicke erfolgten Ausspruch Bernhards in Einklang bringen? S. 98 führt H. eine Stelle aus Bernhards Buch *De consideratione* an, wo nach seiner Ansicht der Abt »unverkennbar« dem Papste gegenüber auf seine Wunder hingewiesen habe. Die Stelle lautet: »Sed dicunt forsitan isti: 'Unde scimus, quod a Domino sermo egressus sit? Quae signa tu facis, ut credamus tibi?' Non est quod ad ista ipse respondeam, parcendum verecundiae meae; *responde tu*, pro me et pro te ipso, secundum ea quae audisti et vidisti«. Angesichts dieser Sätze wird man die Möglichkeit der Hüfferschen Deutung zugeben; aber wenn Jemand behaupten wollte, Bernhard habe die Forderung, Zeichen und Wunder zu thun, als unberechtigt ablehnen wollen und ihr gegenüber den Papst, in dessen Namen er wirkte, angerufen, damit jene Stimmen in ihre Schranken zurückgewiesen würden, so ließe sich das gewiß nicht ohne Weiteres bestreiten. Wenn man aber, unter Hinweis auf den vielleicht vorhandenen Anklang der gebrauchten Worte an Lukas 7, 22, die Hüffersche Auffassung annimmt, wo bleibt dann die angebliche Demut? Denn dann fordert Bernhard hier ausdrücklich ein päpstliches Zeugnis für seine Wunderkraft. Nach dem Schweigen seiner Biographen zu schließen, hat er indessen zu seinen Lebzeiten ein solches nicht erhalten. Wäre es ihm zugegangen, so kann man gewiß sein, daß uns darüber Nachricht erhalten worden wäre. Und wenn man auch annehmen wollte, daß Bernhard gegenüber den erdrückenden Vorwürfen wegen des von ihm ins Werk gesetzten unglücklichen Kreuzzugs sich schließlich in dem bezeichneten Sinne an den Papst gewandt hätte, bei dem er keine öffentliche Ablängnung zu besorgen brauchte, so bleibt doch für die Zeit der Kreuzpredigt und der sie begleitenden angeblichen Wunder das Wort Giesebrechts in Kraft: Bernhard selbst schien die Zeichen, die Alle sahen, nicht zu sehen; während Alle davon sprachen, vermied er ihrer zu erwähnen. Nur Eines hob er selbst hervor und bezeichnete es als das Wunder der Wunder; es war die Kreuznahme König Konrads.

Vielleicht ist es manchem Leser dieser Anzeige verwunderlich, daß ich mit solcher Ausführlichkeit einer Frage nachgegangen bin, welche ihm selbst als fast bedeutungslos erscheinen möchte, da ja die mittelalterliche Neigung, überall Wunder zu sehen, allgemein be-

kannt ist, und ohnedies von jedem besonnenen Forscher in Rechnung gezogen wird. Man wird es aber begreifen, wenn man liest, welche Rolle die Wunder bei H. spielen. Auf S. 98 schreibt er:

»Was von diesem einen, gilt auch von den andern Wundern; sie alle sind von Gott gewirkt, um dem Volke den untrüglichen Beweis für die Gottgefälligkeit der Kreuzfahrt und der Kreuzzugspredigt vor Augen zu stellen. . . . Derart knüpfen sich Folgerungen von der größten Tragweite an die Feststellung des Wunder-Charakters der Krankenheilungen. Nicht bloß der Anteil Bernards am zweiten Kreuzzuge, die gesammte grundsätzliche Auffassung dieses weltgeschichtlichen Ereignisses hängt ganz wesentlich mit an diesem einen Punkte. Und noch eine andere Frage findet hier ihre volle Lösung, noch ein weiterer Gewinn erwächst dem Lebensbeschreiber des Abtes von Clairvaux aus der rechten Würdigung des Reiseberichts. Nirgendwo tritt die Wundergabe des Abtes mit so überwältigender Großartigkeit in die Erscheinung, als gerade hier, nirgendwo fußt andererseits der Forscher auf einer Quellen-Unterlage [!] von so vorzüglicher Festigkeit. Indem er also hier den strenggeschichtlichen und vernunftgemäßen Beweis für die Wundergabe Bernards vorliegen sieht, geht ihm die sichere Erkenntnis von der Heiligkeit des Abtes auf. Mit dieser Erkenntnis aber hält er erst den wahren Schlüssel für das ganze Wesen und Wirken desselben in Händen«.

Der künftige Biograph des hl. Bernhard wird sich schwerlich davon überzeugen lassen, daß er selbst zu derlei Schlüssen sich nur dadurch die Unterlage geschaffen hat, daß er von der Heiligkeit und Wunderkraft des hl. Bernhard ausging und daß ihm nur aus diesem Grunde die Quellenberichte als eine vorzüglich feste Basis erschienen, während diese in Wirklichkeit sich bei näherer Untersuchung als brüchig erweisen, sofern diese ohne Voraussetzung geführt wird, und nur darauf ausgeht, aus den Quellen die wirklichen geschichtlichen Vorgänge zu erheben. Das ist aber nicht der Hüffersche Standpunkt. Als Herausgeber des Jahrbuches der Görres-Gesellschaft hat H. den Grundsatz aufgestellt: »Ein katholischer Autor muß es geradezu als seine strenge Pflicht betrachten, die principiell allein richtige und deshalb objektive Auffassung der Kirche von der Glaubensspaltung zum klar betonten Grundsatz der eigenen historischen Auffassung zu machen«. Damit eignet sich H. den Ausspruch des Kardinals Manning an: Das Dogma muß die Geschichte besiegen. Was er damals in Bezug auf die Reformation aussprach, führt er jetzt in Bezug auf Bernhard durch, da er meint, durch die Kirche sei die Echtheit der Bernhardschen Wunder festgestellt und jeder Irrtum bei ihrem Verfahren ausgeschlossen. Das ist ein Grundsatz, bei dem jede historische Forschung überflüssig ist, wie dies mit wünschenswerter Klarheit in einem jetzt zum Ruhme des Verfassers veröffentlichten Briefe an Joseph Görres von dem späteren Bischof Laurent <sup>1)</sup> ausgesprochen ist: »Die einzelnen That-

1) K. Möller, Leben und Briefe von Laurent I, 562.

sachen der Geschichte, immer nur sehr unvollständig . . . gekannt, können . . . das Urtheil eben so oft verwirren, als aufklären. Klarer ist das Gebiet der Principien und entscheidend: Was nicht sein kann, das ist auch nicht gewesen«. Da ist es denn auch ganz folgerichtig, wenn es weiter heißt, S. 569: »Ohne die freie Thätigkeit und schwere Verantwortlichkeit der Päpste aufheben oder beschränken zu wollen, läßt sich mit Fug und Grund behaupten, daß jeder Papst als solcher durchschnittlich der beste ist, den die Kirche dormalen haben konnte, und der, dessen sie eben bedurfte«.

Eine Sprache, wie wir sie von G. Hüffer und Laurent reden hören, klingt einstweilen gewiß noch seltsam und wunderlich für die Ohren der meisten Forscher; vielleicht möchte der eine oder andere eher geneigt sein zu lachen, als sie ernsthaft zu nehmen. Ich meinerseits halte es für einen sehr bemerkenswerten Vorgang, den man nicht übersehen sollte, daß von einem deutschen Universitätslehrer ein Buch ausgeht, welches zum Teil aus Flüchtigkeit, hauptsächlich aber aus Princip alle gesunde Kritik so völlig bei Seite und die Legende an Stelle der Geschichte setzt, wie wir dies in den »Vorstudien« Hüffers wahrnehmen. Darf man von der Jugend des Verfassers hoffen, daß er den eingeschlagenen Weg noch als Irrweg erkennen wird, zumal er wohl nicht darüber im Unklaren geblieben ist, daß die Verständigeren seiner eigenen Parteigenossen seiner sonderbaren Wunderkritik keinen Beifall spenden, sondern sie als einen »methodischen Fehlgriff« bezeichnen?

München.

v. Druffel.

Briefe von und an Hegel. Herausgegeben von Karl Hegel. Zwei Teile. Mit einem Porträt und einem Faksimile Hegels. Leipzig, Verlag von Duncker und Humblot. XII, 430 und 399 S. 8°. Pr. 16 M.

Die Herausgabe der Briefe von und an Hegel ist ein sehr verdienstliches Werk. Denn wie immer sich der Einzelne mit seinen persönlichen Ueberzeugungen zum Hegelschen Systeme verhalten mag, die Anerkennung Hegels als eines der wirkkraftigsten Geister unseres Jahrhunderts steht außer Frage; was immer unser Wissen von einem solchen Geiste ausdehnen oder berichtigen kann, wird weiten Kreisen willkommen sein. Dies aber muß in hohem Grade eine reichhaltige Sammlung von Briefen thun, die uns den Denker vornehmlich von der Zeit seiner vollen wissenschaftlichen Selbständigkeit an bis zu seinem Tode in den mannigfachsten Berührungen mit seiner Umgebung, in täglichen Aeußerungen und Gegenäußerungen

zeigt, welche zu dem schon veröffentlichten Materiale sehr viel Neues hinzufügt, z. B. mehrere Briefe Hegels an Schelling, den überaus reichhaltigen Briefwechsel mit Niethammer, den Briefwechsel mit Creuzer und mit Cousin, u. a. m., die aber auch das schon Bekannte durch die Einordnung in ein Ganzes in seinem Werte steigert. Für einzelne Abschnitte läßt sich geradezu eine zusammenhängende Lebensgeschichte Hegels von hier aus entwerfen.

Dabei ist die Gestaltung der Ausgabe mustergültig. Die Briefe sind chronologisch geordnet, vollständig und genau wiedergegeben, ferner, soweit es Not that, mit erläuternden Anmerkungen knapper, aber sachlich vollgenügender Art versehen. Ein sorgfältiges Register erhöht die Brauchbarkeit des Werkes.

Mit solcher Anerkennung des Wertes dieser Publikation soll aber nicht gesagt sein, daß die Briefe einen hervorragenden philosophischen oder litterarischen Inhalt besitzen, daß sie über Hegel überraschende Aufschlüsse bringen oder ihn doch in der Darstellung mit eigentümlichen Vorzügen zeigen. Hegels Stärke lag nicht nach dieser Seite. Es war nicht seine Art, leichtbeweglich in die Fülle der Dinge einzugehn und ihnen in raschem Spiele der Gedanken immer neue Seiten abzugewinnen; dazu ist er eine viel zu geschlossene und auch schwerfällige Natur. Ja es haben seine Mitteilungen im breiten Durchschnitt etwas nüchternes, trocknes, prosaisches; nur wo die Fragen zur Philosophie in eine nähere Beziehung treten, werden die Aeußerungen bedeutend und charakteristisch, wie eine neue Welt dringt es dann in das sonstige Alltagsstreiben hinein und erhebt auch die Darstellung zu kerniger Kraft und scharf beleuchtender Anschaulichkeit. Wir finden einen großen Philosophen ausgeprägter Art, dem sich alles in die Höhe hebt, was in seine Beschäftigung eingeht, nicht aber einen allseitig großen Menschen, dem alles bedeutend wird, was ihn beschäftigt. So liegt hier Großes und Alltägliches, Geniales und Philisterhaftes bunt durcheinander. Aber wenn manches klein und misfällig dünkt, so veröhnt immer wieder die gewaltige Energie, die eiserne Beharrlichkeit, mit welcher der Philosoph der Entwicklung dessen nachgieng, was in ihm an Großem angelegt war; wir sehen ihn sowohl seine eigne Art immer reiner und reicher herausarbeiten als in aufsteigender Bahn immer bedeutendere Höhepunkte des Schaffens und des Wirkens erreichen. Und was uns in den Briefen groß oder klein scheinen, gefallen oder misfallen mag, es trägt alles den Charakter voller Ehrlichkeit und hat darin seinen Wert für das Verständnis des Mannes; es fehlt die Phrase, die Selbstbespiegelung, überhaupt das Reflektieren über sich und sein Vermögen; eine kräftig männliche,

wenn auch oft mehr abstoßende als anziehende Natur, tritt uns aus allem entgegen.

Zahlreich sind natürlich die Aeußerungen zur Philosophie, namentlich in der spätern Zeit der hervorragenden und anerkannten Stellung Hegels. Aber sie sind mehr Bestätigungen, wir möchten sagen Ausschnitte aus den litterarischen Produktionen, als daß sie erheblich Neues brächten oder doch den Grundideen mit der brieflichen Darlegung eine andere Form gäben. Denn auch hier geht Hegel nicht eigentlich auf den Standort des Andern ein, um sich mit ihm auseinanderzusetzen, sondern er bleibt stets im eignen Gedankenkreise, behält allein die Entwicklung der Sache im Auge und gerät mit fortschreitender Vertiefung in dieselbe immer mehr in den Ton fachmäßiger und lehrhafter Erörterung. Fest und sich selber treu, wie er ist, kann er die schwere Rüstung des wissenschaftlichen Gedankengefüges auch hier nicht ablegen. Seine Aeußerungen sind daher stets Dokumente seines Systems, und als solche wertvoll, nicht aber Berichte für andere oder Annäherungen an das Zeitverständnis.

Von besonderem Interesse sind die Mitteilungen Hegels über seine philosophische Auffassung der Weltlage und seine Stellung zu den politischen Begebenheiten seiner Zeit. Daß er zu den nationalen Leiden und der nationalen Wiedergeburt Deutschlands sich überaus kühl verhielt, ist bekannt; der Briefwechsel bringt dafür neue Belege, manche Aeußerungen müssen geradezu peinlich berühren. Von einer Beschönigung kann und darf hier ebenso wenig die Rede sein wie bei anderen berühmten Zeitgenossen; bei Hegel ist aber zum mindesten das gewiß, daß seine Gleichgültigkeit gegen die Schicksale seines Volkes nicht eine Konnivenz gegen äußere Verhältnisse oder eine Sache bloßer Bequemlichkeit war, sondern daß sie in engstem Zusammenhange mit seiner ganzen Denkweise stand. Hemmte einmal sein Trieb, die Wirklichkeit als vernünftig zu verstehn und sich daher mit allen Misständen theoretisch abzufinden, alle Energie politischen und nationalen Handelns, so beherrschte weiter die Kulturidee in der abstraktesten, durchaus unpersönlichen Fassung, der Gedanke einer fortschreitenden Rationalisierung des Daseins ihn so sehr, daß dagegen alles Persönliche, Ethische, Nationale als nebensächlich, ja in etwaigem Vordrängen als verfehlt erschien. »Die allgemeineren Weltbegebenheiten und Erwartungen«, so sagt er in einem Briefe an Niethammer I 401, »sowie die der näheren Kreise, veranlassen mich meist zu allgemeineren Betrachtungen, die mir das Einzelne und Nähere, so sehr es das Gefühl interessiert, im Gedanken weiter wegrücken. Ich halte mich daran,



daß der Weltgeist der Zeit das Kommandowort zu avanciren gegeben hat; solchem Kommando wird parirt u. s. w.«. Diesen Fortschritt aber fand er verkörpert in der von Frankreich ausgehenden und in Napoleon besonders kraftvoll vertretenen Bewegung. Die Verehrung Napoleons überdauerte daher seinen Fall. Wie Hegel die deutschen Freiheitskämpfe erschienen, das findet sich wiederum in einem Briefe an Niethammer (Ende April 1814) besonders drastisch ausgesprochen (s. I 371): »Es sind große Dinge um uns geschehen; es ist ein ungeheueres Schauspiel, ein enormes Genie sich selbst zerstören zu sehen; — das ist das *τραγικωτατον*, das es gibt; die ganze Masse des Mittelmäßigen, mit seiner absoluten bleiernen Schwerkraft drückt ohne Rast und Versöhnung so lang bleiern fort, bis es das Höhere herunter, auf gleichem Niveau oder unter sich hat; der Wendepunkt des Ganzen, der Grund, daß diese Masse Gewalt hat und als der Chor übrig und obenauf bleibt, ist, daß die große Individualität selbst das Recht dazu geben muß, und somit sich selbst zu Grunde richtet«.

Erfreulicher ist alles was Hegels pädagogische Thätigkeit angeht. Zusammen mit kräftigen Ueberzeugungen und großem Ernste zeigt sich hier viel praktischer Verstand. Seiner Hochschätzung des klassischen Altertums gibt er oft den wärmsten Ausdruck und erwartet gerade von einer größeren Selbständigkeit des Realgymnasiums gute Folgen für die humanistischen Lehranstalten. Ja er, der Philosoph und Professor der philosophischen Vorbereitungswissenschaften, konnte ernstlich erwägen, ob nicht aller philosophische Unterricht an Gymnasien überflüssig sei, da »das Studium der Alten das der Gymnasialjugend angemessenste und seiner Substanz nach die wahrhafte Einleitung in die Philosophie sei«. Bedenklich dagegen macht ihn nur — also damals schon — die besondere Richtung der klassischen Philologie, »die ganz gelehrt werdende und zur Wortweisheit tendirende Philologie«, mit ihrer »wortkritischen und metrischen Gelehrsamkeit« (I 349). Gegenüber solcher Philologie mit ihrer Vermengung des Fachgelehrten und des Menschlichbildenden schien ihm dann wieder die Philosophie unentbehrlich.

Finden sich die politischen und die pädagogischen Bemerkungen vornehmlich in den früheren Briefen, so zeigen die späteren Hegel auf mehrfachen Reisen, so namentlich nach Wien und nach Paris, als Beobachter von Natur, Kunst und Menschenleben. Es ist nicht ohne Interesse zu sehen, wie der Philosoph der absoluten Logik auf der Höhe seiner Entwicklung sich zum Reichtum der anschaulichen Welt stellte. Wir finden ihn offen der Welt zugekehrt und froh ihre bunten Eindrücke genießend, dabei aber weder in

Anschauung noch Urteil irgend bedeutend. Er erscheint hier mehr als ein intelligenter Bürger, der innerhalb des Gedanken- und Interessenkreises der Gesellschaft gelegentlich treffliche Bemerkungen macht, denn als ein eigenartiger Denker, der mit eignen Augen die Umgebung ansieht und neue Fragen an sie stellt. Dem litterarisch-ästhetischen Zuge jener Zeit entsprechend steht obenan die Begeisterung für die Oper und das Schauspiel, hier am meisten finden sich auch feine Beobachtungen und geistvolle Vergleichen. Dagegen fehlt ein engeres Verhältniß zur bildenden Kunst, die Ausdrücke halten sich hier gewöhnlich in vagster Allgemeinheit, es mangelt der Sinn für das Konkrete und Charakteristische, die Begeisterung entspricht ziemlich genau der Berühmtheit der von den damaligen Katalogen oft falsch angegebenen Meister. Nur gelegentlich, d. h. wo sich ein Kontakt mit philosophischen Grundgedanken herstellen läßt, und also der Philosoph zu Worte kommt, wie z. B. bei der Betrachtung des Kölner Doms, hat die Auffassung etwas eignes und großes. Nicht anders steht es mit der Landschaft, die Schilderungen sind meist recht flach und gleichförmig; als bezeichnend für das Naturgefühl des aller romantischen Sentimentalität abholden Philosophen darf vielleicht gelten, daß er den Wald liebt »mit grünem Rasen, ohne alles Gestrüppe und Gesträuche zwischen den Baumstämmen« (II 166).

Auch was das menschliche Leben anbelangt, fehlt so ziemlich alle tiefere Beobachtung des Volkstümlichen und Nationalen, der politischen, socialen und ethischen Zustände. An dem Metternichschen Wien von 1824 scheint hier alles Licht und Herrlichkeit. Es ist die sog. gebildete Gesellschaft mit ihrem Thun und Treiben, die vorwiegend das Interesse an sich zieht. So ist es alles in allem eine ganz andere, und im Grunde doch eine engere und minder reale Welt, welche im Vergleich zu unserer Zeit damals gegenwärtig war. Die ungeheure Umwälzung der Zeiten tritt uns nirgends anschaulicher entgegen als in der Vergleichung dessen, was von der unmittelbaren Wirklichkeit damals den Gedankenkreis der Besten erfüllte, und was sich heute jedem aufdrängt.

Auch über Hegel hinaus bringt der Briefwechsel manche wertvolle Aufklärung über allgemeine Verhältnisse wie über einzelne Persönlichkeiten. Wir blicken in die Jenaische Gesellschaft und in die Stimmungen vor und nach der Schlacht, wir erhalten ein besonders genaues Bild von den bayrischen Verhältnissen, namentlich den Bewegungen auf dem Gebiet des Unterrichts, während der Franzosenzeit, mancher Einblick in die akademischen Zustände jener Zeit eröffnet sich, einen anregenden Wechselverkehr zwischen deutschen

und französischen Gelehrten sehen wir sich entspinnen u. s. w. Von einzelnen Persönlichkeiten tritt namentlich Niethammer sowohl in seiner treuen und thätigen Freundschaft für Hegel als in seinem rastlosen und idealgesinnten, wenn auch oft unpraktischen Wirken wohlthuend hervor.

So wird dieser Briefwechsel nicht nur als Erweiterung unserer Kenntnis von dem großen Denker, sondern auch als Beitrag zur Kulturgeschichte mit aufrichtigem Dank aufzunehmen sein.

Jena.

Rudolf Eucken.

Nöldeke, Th., Aufsätze zur persischen Geschichte. Inhalt: Geschichte des medischen und achämenidischen Reichs. — Geschichte des Reichs der Sāsāniden. — Persepolis. — Anhänge. Ueber die Namen Persien und Irān. — Pehlevī. Leipzig, T. O. Weigel 1887. VI u. 158 S. 8°. — 4 Mark.

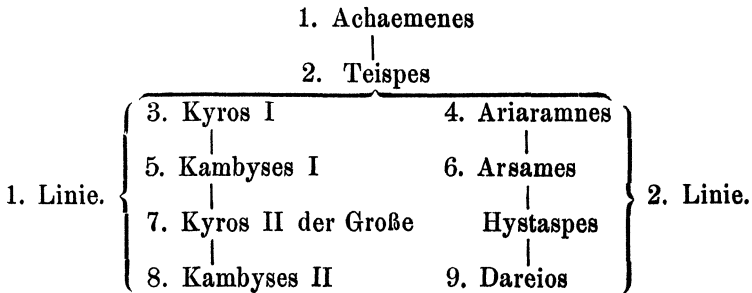
Die »Aufsätze« sind eine deutsche an vielen Stellen ausgeführtere Wiedergabe der ersten in der Encyclopaedia Britannica veröffentlichten englischen Fassung. Sie bilden hier in Verbindung mit einem Artikel v. Gutschmids eine vollständige Geschichte des persischen Reiches und zwar so, daß dieser zu früh der Geschichtswissenschaft entrissene Gelehrte die Geschichte der Parther, Nöldeke dagegen die der Achaemeniden und Sasaniden dargestellt hat. Die Vorzüglichkeit dieser Arbeiten der beiden befreundeten Geschichtsschreiber, welche durch persönlichen und ausgedehnten brieflichen Verkehr in ihren Anschauungen sich nahe getreten sind, bedarf keines weitem Nachweises. Ich möchte dem Nöldekeschen Werke deshalb den Vorzug geben, weil er verstanden hat, das ausgebreitetste Wissen und die eingehendsten Einzelforschungen der Quellenkritik hinter einer anspruchlosen und dennoch in hohem Grade fesselnden Form zu verbergen, während v. Gutschmid durch eine stellenweise erdrückende Last von Detail, dessen Wichtigkeit für den Benutzer einer Encyklopaedie bisweilen fraglich erscheint, seine Darstellung beschwert hat. Bei der Menge neuer Sachen und eigener Anschauungen (es sind zahlreiche ungedruckte und noch nicht aus den orientalischen Quellen übersetzte, also auch vielen Geschichtsforschern noch nicht verwertbare Aufzeichnungen benutzt) hat Nöldeke nicht nötig, die Seiten mit bekannten und oft wiederholten Dingen anzufüllen; er hat die Kämpfe der Perser und Griechen ebenso wie die Geschichte Alexanders in einem meisterhaften, und viel politisches Urteil erkennen lassenden Ueberblick geschildert, und eine gründliche Kenntnis der Sprachen aller in Betracht kommenden Quellen-

werke läßt ihn tiefer in den Charakter und das Wesen der Völker blicken, als es demjenigen vergönnt ist, welcher sich auf Uebertragungen in europäische Sprachen angewiesen sieht.

Es wird dem unbefangenen Leser auffallen, daß Nöldeke im ganzen ungünstig über die Perser urteilt, wenigstens über ihre kriegerischen Anlagen und ihre Tapferkeit. Gewiß würde er auch ihre von vielen Europäern, welche längere Zeit unter ihnen verweilten, anerkannten Vorzüge hervorgehoben haben, wenn er in einem Geschichtswerke, das sich doch wesentlich mit kriegerischen und politischen Aktionen beschäftigt, mehr Gelegenheit gehabt hätte, sie auch auf andern Gebieten thätig vorzuführen. Man wird nicht läugnen können, daß die persischen Satrapen und selbst mehrere Könige oder deren Räte sich in der Politik den Griechen, mit welchen sie Nöldeke vorzugsweise zu messen pflegt, überlegen zeigen, wenschon sie in ihren Mitteln nicht wählerisch gewesen sind; das letztere ist ja aber in der Politik zu allen Zeiten üblich und auch von Nutzen gewesen, und zumal im Orient gilt der Spruch Bhartriharis: »Eines Fürsten Politik tritt wie eine Buhlerin in mannigfacher Gestalt auf: sie ist wahr und auch falsch, barsch und auch freundlich, grausam und auch mitleidig, geldgierig und auch freigebig, hat beständige Ausgaben, aber auch viele und beständige Einnahmen«. — Man hat viele Beispiele in der Kriegsgeschichte, daß Soldaten feig geflohen sind, die bei besserer Führung und strengerer Disciplin sehr tapfer gefochten haben. Auch hat es Verräther auf beiden Seiten in hinreichender Menge gegeben, sogar große Athener sind zum Großkönige übergelaufen. Wer etwas über den Begriff der Tapferkeit von einem Soldaten erfahren will, sollte des Grafen Tolstoi Scenen aus der Belagerung von Sebastopol lesen. Die Perser haben unter Kyros die berühmten Reiterheere der Lyder geschlagen, und seine Feldherren die griechischen und lykischen Städte bezwungen; ihre Vorgänger, die Meder, haben die assyrische Macht vernichtet, die »Lanze des persischen Mannes« hat unter Dareios ganz Vorderasien überschattet, die Parther haben die Heere der Römer überwunden, und persische Stämme wie die Kadusier, Kurden, Huxier sind fast nie besiegt worden; selbst als Thronwirren und zahlreiche Unglücksfälle einer Eroberung des nationalen Reiches durch die Fremden die Wege geebnet, haben die Perser den fanatisirten Arabern ihre Arbeit recht sauer gemacht, wie denn die Berichte der letztern selbst viele Züge von Heldenmut auf Seiten ihrer Gegner enthalten. Es wäre ungerecht, die kriegerischen Eigenschaften der neuern Perser auch in alter Zeit vorzusetzen, nachdem durch die Ueberfeinerung der Sitten und sodann durch die

Verwüstung der Mongolenstürme, deren Spuren bis heute noch bei weitem nicht verwischt sind, eine Aera glänzender Kriegsthaten in unabsehbare Ferne gerückt erscheint.

S. 15 bespricht der Verf. den Stammbaum der Achaemeniden, welcher durch die Einschaltung eines Teispes, Kambyses und Kyros zwischen Achaemenes und Teispes von den sonst aufgestellten Genealogien dieses Königshauses sich unterscheidet. Wenn man nicht die Griechen, sondern allein die Inschriften der Achaemeniden selbst, also höchst authentische, im Namen der Herrscher verfaßte Urkunden befragt, so ergeben sich folgende Thatsachen: Kyros sagt auf dem babylonischen Backstein, welchen Rassam entdeckt und Sir Henry Rawlinson zuerst übersetzt hat, daß sein Vater Kambuzija, sein Großvater Kuras und sein Urgroßvater Sispis sämtlich Könige von Ansan (Elam) gewesen seien. Andererseits sagt Dareios in der großen und einer kleinern Inschrift am Bisutün, die Achaemeniden hätten in 2 Linien (*duvitātarnam*) geherrscht; sein Vater sei Vistāspa, dessen Vater Arsāma, dessen Vater Arijārāma, dessen Vater Tschaispis, dessen Vater Hakhāmanis. Eine Inschrift des Artaxerxes Ochos, welche auch die Königstitel beifügt, nennt seine Ahnen bis zum König Dārajavahus, dessen Vater Vistāspa (nicht König) gewesen sei, der Sohn eines »Arsāma genannten«, Achaemenide (nämlich: sei er Ochos). Diese nicht anzuzweifeln und ununterbrochen Ahnenreihen ergeben (wenn man noch Kambyses II hinzufügt) folgenden Stammbaum (9 Könige, welche Dareios in seinem Hause zählt, sind alle außer Vistaspa):



Diesen Stammbaum gab bereits G. Rawlinson (Herodotus IV, 12, 210); einen Kambyses, welcher nach Diodor zwischen Teispes und Kyros I. einzuschalten wäre, hielt er für zweifelhaft und hat ihn daher, nachdem die Kyrosinschrift bekannt geworden ist, jetzt in seinem Werk »Ancient history« London 1887, S. 107 selbstverständlich ausgemerzt. Es ergibt sich hieraus, daß Rawlinson die drei bei Herodot 7, 11 und hiernach von Nöldeke zwischen Achaemenes und Teispes eingefügten Könige Teispes I., Kambyses und

Kyros für irrtümlich zugesetzt hält. Wie ein Blick in die Ausgaben des Herodot lehrt, haben alle seine Erklärer Larcher, Schweighäuser, Creuzer und Baehr, Abicht u. a. an jenen drei Namen Anstoß genommen. Rawlinson schlug die Veränderung des  $\rho\omega$  vor  $\text{Κύρου}$  in  $\kappa\alpha\iota$  vor, und ähnlich dachte Abicht (IV, 20), denn nach seiner Ansicht zählte Xerxes bei Herod. VII, 11 erst seine väterlichen Ahnen bis Teispes, sodann seine mütterlichen (durch Kambyses Schwester Atossa, seine Mutter) auf, wobei, wie Abicht vermutet, der Name des mütterlichen Oheims, Kambyses, zufällig ausgelassen, Teispes aber zweimal genannt sei, weil er an der Spitze jeder der beiden aufgezählten Linien stehe; freilich hätte dann auch noch Kyros I. angeführt werden müssen, der nicht nur in der Kyrosinschrift, sondern auch von Herodot selbst (I, 111) genannt wird. Diese Vermutung trifft ohne Zweifel das richtige, und die Zusammenziehung der beiden Kyros und beiden Kambyses der mütterlichen Linie zu je einem hat durchaus nichts ungewöhnliches an sich. Will man hier die Autorität des Herodot in einer von seinen Erklärern für unsicher gehaltenen Stelle über die der persischen Staatsurkunden stellen, so würde alle geschichtliche Information aus sichern Geschichtsquellen aufhören. Richtig bemerkt Maspero (Hist. ancienne<sup>4</sup>, 562), Achaemenes, wahrscheinlich der Anführer der Pärssa bei der Besitznahme der Persis (zur Zeit der assyrischen Herrschaft wohnten die Perser in andern Strichen), habe zu Nachfolgern den Teispes und noch 6 andere einschließlich Kambyses II. gehabt. Wenn nun Dareios sagt, »in 2 Linien sind wir Könige«, so muß er außer sich selbst zwei Fürsten seiner eignen Linie als Könige bezeichnet haben, denn wenn er nur Achaemenes und Teispes im Auge hatte, so konnte er nicht sagen, in beiden Linien seien Könige gewesen, weil die Teilung in Linien erst mit den Söhnen des Teispes beginnt; er selbst war der neunte König. Aus der That- sache, daß Kyros seine drei Vorfahren Könige von Elam nennt folgerte bereits Sir H. Rawlinson, daß die Linie des Kyros dort geherrscht habe und durch Kyros' Eroberung wieder zur Oberherrschaft auch in der Persis gelangt sei, daß also wahrscheinlich Teispes Elam (dessen Herrscherhaus von Assurbanipal gestürzt war) erobert und die Herrschaft über Elam und Persis unter seine Söhne Kyros I. und Ariaramnes verteilt habe. Nach dieser Hypothese sind die beiden noch fehlenden Könige Ariaramnes und Arsames; der letztere wurde durch die Eroberung der Persis durch Kyros seiner Königswürde beraubt und galt wahrscheinlich fortab als Vasall oder Statthalter, sein Sohn Hystaspes aber wurde als Statthalter von Parthien verwendet. Dareios konnte daher den Arsames noch als Kö-

nig mitzählen, und Artaxerxes Ochos ihm mit demselben Rechte den Königstitel versagen. Prof. Sayce (*The ancient Empires*. 1884. S. 243) und Referent selbst (*Geschichte der orient. Völker*. 1884 S. 381) haben diesen Stammbaum mit Berücksichtigung der angeführten Thatsachen aufgestellt, und es ist dem Unterzeichneten nicht bekannt, ob Nöldeke diese Versuche nicht gekannt oder für nicht beachtenswert gehalten hat. Wenn er daraus, daß Dareios seine Ahnherrn nicht Könige nennt, schließt, daß sie auch nicht Könige gewesen seien, so würden auch Teispes und Achaemenes Privatmänner gewesen sein, und wenigstens ersterer heißt doch in der babylonischen Inschrift Großkönig. Erst Ochos entzieht dem Arsames den Königstitel, weil unter ihm die Persis in das große Reich einverleibt wurde; Ariaramnes kommt nur in der Dareiosinschrift vor, welche keine Titel beifügt. Außerdem läßt Nöldeke den Achaemenes nicht als König gelten, indem er ihn wahrscheinlich mit Būdinger (*Neuentdeckte Inschriften über Kyros* S. 7) als Heros eponymos auffaßt, was deshalb nicht möglich ist, weil er als Vater des Teispes direkt bezeichnet wird; er würde ihn freilich, wenn er den Titel verwilligte, gegen die Inschrift als ersten von zehn Königen anerkennen müssen.

Die Religion der Perser wird vom Verfasser nicht behandelt; es entziehen sich daher seine kurzen Andeutungen einer eingehenden Beurteilung. Gerade über die von ihm bejahte Frage, ob bereits Kyros ein Zoroastrier gewesen sei, sowie über die Frage nach der Wiege der zoroastrischen Religion, welche nach seiner Ansicht Baktrien zur Zeit der Meder gewesen ist, hat man viel gestritten, ein Zeichen, daß beide Fragen nicht leicht zu beantworten sind. Da die zoroastrische Religion nicht eine Fortentwicklung der heidnischen Religion der Iranier ist, sondern mit dieser gebrochen hat, so liegt es nahe ihre Entstehung durch einen Anstoß von außen zu erklären, welcher weit naturgemäßer in der Nähe der westlichen ältern Kulturstaaten anzunehmen ist, als in einem entfernten Lande wie Baktrien, wo sich der alte Polytheismus ungestört erhalten haben würde, wenn nicht eben die neue Religion aus Medien dorthin verpflanzt worden wäre. Es wäre wunderbar, wenn mit zahlreichen andern Ideen und Bestandteilen der westlichen Bildung die Religionssysteme der Semiten ohne Einfluß auf den iranischen Glauben geblieben wären, zumal wir diesen Einfluß während der ganzen geschichtlichen Zeit und sogar in den heiligen Schriften, welche zum Teil in der Parther- und Sasanidenzeit entstanden sein mögen, nachweisen können. Die Wichtigkeit, welche der medischen Stadt Ragha und der Landschaft Atropatene in religiöser Hinsicht beigelegt wird,

ist in der spätern Zeit des Reiches unlängbar und würde sich nur durch Zweifel an der Echtheit der betreffenden Stellen des Awesta auch für eine ältere Zeit beseitigen lassen.

Der Artikel über Persepolis beschäftigt sich nicht mit der Beschreibung der vorhandenen Ruinen, sondern behandelt die Topographie und Geschichte der Stadt, wobei ein interessanter Versuch gemacht wird, die Felsgrüfte der Achaemeniden, von denen nur eine mit Inschriften versehen ist, den einzelnen Herrschern dieser Dynastie zuzuteilen. Einen ähnlichen Versuch findet man in des Unterzeichneten Geschichte des Orients S. 412.

Ueber den bekannten Löwen von Hamadan (S. 12) sei es erlaubt, die Worte des Herrn General Houtum-Schindler, welcher dieses Bildwerk an Ort und Stelle untersucht hat, hier mitzuteilen. Derselbe schreibt dem Unterzeichneten: »Der Löwe von Ekbatana scheint mir nicht aus ganz alten Zeiten zu stammen. Ich habe ihn genau skizzirt und werde Ihnen eine Copie der Zeichnung senden. Die Zeichnung von Flandin und Coste ist ungenau. Auch liegt der Löwe weit von den Stadtruinen, auf einem Bergabhange zwischen vom Berge hinuntergefallnen Steinblöcken, und sind in seiner Nähe absolut keine Spuren alter Bauten zu sehen. Ich denke es war ein Grabstein; eben solche Löwen sieht man oft auf Grabsteinen, und ähnliche, nur nicht so fein gearbeitet, werden auch jetzt noch, namentlich von Nomadenvölkern, auf Gräber der Häuptlinge gesetzt. . . . Daß der Löwe als Talisman gegen Kälte und Hunger betrachtet wird, habe ich nur einmal von einem Hamadaner gehört. Die Dörfler der Umgebung zeigen auf die Nordspitze einer westlich gelegenen Bergkette, deren Zacken etwas Aehnlichkeit mit einem Löwenkopfe haben, und sagen, das dort sei der in Stein verwandelte Löwe, der die Umgebung gegen Kälte schützt. Bei Malayer ist eine ähnliche Bergspitze, zwischen Burûjird und Nehâvend eine andere. Alle diese Spitzen sind Löwen und gegen Kälte schützende Talismane. Zwischen Sultânâbâd und Burûjird werden im Sommer (Juli) große Feuer auf den Bergabhängen angezündet, um die Kälte abzuhalten, weiter östlich im Maḥallât-Distrikte thut man dasselbe. Wenn man diese Feuer nicht anzündet, soll die Ernte schlecht ausfallen«.

Auch Niebuhr (Reisebeschreibung II, 175) berichtet, daß in Persien ein Ringer (Pehlewân) durch einen Sieg im Wettkampf die Berechtigung erhält, einen Steinlöwen auf seinem Grab anbringen zu lassen. Derartige Gräber gebe es zwei in Schiraz. De Bode (Travels I, 401. 402. II, 107) sah bei Halegun (in der Nähe von Mâl-Amîr) Löwen auf Gräbern, nach Brugsch (Reise der Preuß.



Gesandtsch. 2, 27. 116) erwähnt Grablöwen. Sonstige Skulpturen funererer Löwen findet man in verschiedenen Ländern: auf einem christlich-armenischen Grab in Djulfa bei Ker Porter, Travels II, 614, in Lykien bei Fellows, Journal S. 226. Account of discov. p. 19. 22, in Phoenikien bei Renan, Mission pl. 13. 55, in Cypern bei Ceccaldi, Revue archéol. 1875, S. 29. Den Löwen von Hamadan erwähnt übrigens auch Jaqut. Die Beziehung des Löwen zur Sonne und Sonnenhitze ist bekannt und in Bildwerken in Aegypten und Vorderasien häufig dargestellt.

Im letzten Abschnitte führt Verf. die schon in seiner Uebersetzung des Kärnamak Ardeschirs vorgetragne Ansicht aus, daß Pehlewi nicht eine Sprache, sondern jene Schrift sei, welche man nach Ibn Muqaffa Uzwarisch genannt hat. Der Sprachgebrauch der Parsen nicht allein, sondern auch der Neuperser sieht in Pehlewi eine Sprache. Pehlewi wird z. B. nach Qazwini in Zengān und Geschtasif gesprochen. Die Stellen Firdusis, wo Pehlewi eine Sprache ist, sind nicht selten; er läßt Sijawusch Pehlewi reden, damit ihn die Turanier nicht verstehn (Vullers II, 602, Z. 5), die Nachtigal singt Pehlewi (III, 1631, Z. 5) wie bei Hafiz (Jod 23, 1). Chodzko (Specimens 454. 474. 478) berichtet, in Gilan nenne man die Volkslieder Pahlewis oder Pálewis, ihre Sänger Palewichāns, während die künstlichen persischen Taqnif heißen.

Marburg.

Ferdinand Justi.

Jordan, H., Die Könige im alten Italien. Ein Fragment. Berlin, Weidmann 1887. 47 S. — M. 2.

Der am 10. Nov. 1886 seinen Freunden und der Forschung so jäh entrissene H. Jordan hinterließ ein in seinen einzelnen Teilen nahezu druckfertiges Manuskript mit Untersuchungen, die von verschiedenen Seiten die Natur des altrömischen Königtums aufhellen sollten, aber noch ihren Abschluß erwarteten. Diesen zu geben wurde er durch den Tod verhindert; aber auch das Fragment, das hier vorliegt, ist von eigentümlichem Werte, und man darf dem Herausgeber, dem Tübinger Romanisten Degenkolb, dem der Verstorbene die Widmung bestimmt hatte, sehr dankbar dafür sein, daß er mit aller Pietät des Freundes die Veröffentlichung übernahm.

Wie in seinen topographischen, mythologischen und sprachgeschichtlichen Arbeiten über das älteste Italien, so hat Jordan auch hier einen scharfen Sinn für unerledigte Probleme gezeigt, und zwar

in diesem Falle für ein Problem, bei dessen Behandlung für eine geschichtlich dunkle Zeit nicht etwa nur eine neue Hypothese andern zur Seite gestellt, sondern vor allem ein Stück Ueberlieferung, das sonst der Sage zugewiesen wird, als geschichtlich erwiesen werden soll. Es sind drei Abhandlungen, die hier zusammengestellt sind: 1) Amulius und Numitor; 2) Numa Pompilius, Tullus Hostilius, Ancus Marcius, Servius Tullius und die Wahlordnung der Könige; 3) Das altitalische Königtum. Ich bespreche die beiden ersten, die von den Namen mit ihren Konsequenzen handeln, zusammen.

Der bisherigen kritischen Auffassung gelten die Namen der Könige von Alba, der vortarquinischen von Rom und selbst der des Servius Tullius für rein mythisch oder für Gebilde der Sage; nur für Tullus Hostilius will Schwegler 1, 579 zugeben, daß einmal ein König dieses Namens regiert habe. Jordan kommt für die in den Titeln der beiden ersten Abhandlungen genannten Namen zu einem andern Ergebnisse, und zwar sind es nach ihm zwei Momente, die ihren geschichtlichen Charakter sichern, das Alter der Ueberlieferung und sonstiges Vorkommen unter latinischer Bevölkerung. Die ältesten bildlichen und litterarischen Zeugnisse führen darauf, daß jene Namen mit den Haupttügen der Sage vor dem Kriege mit Pyrrhus, d. h. vor dem Anfang der Profanlitteratur liegen. In der albanischen Königsliste sind die zweinamigen Silvier freilich jünger, aber Numitor und Amulius (oder wohl richtiger Amullus), einfach, wie nach Varro die Namen des ältesten Italien überhaupt, sind uralt. Zugleich sind sie geschichtlich in dem Sinne, daß sie sich noch in späterer Zeit durch Inschriften und sonstige Zeugnisse als latinisch erweisen lassen; ebenso ist es mit den Namen der oben angeführten römischen Könige. Zugleich aber geben die geschichtlichen Fälle diesen Namen plebejischen Charakter, was auch für den Namen Tullius, bei dem es zweifelhaft sein könnte, wahrscheinlich gemacht wird. Daraus ergäbe sich, um das Resultat summarisch zusammenzufassen, 1) daß in Rom vor der Invasion der Tarchnas ein Pomponius, Hostilius, Marcius und Tullius als gewählte Könige regiert haben (S. 33); 2) daß, abgesehen von der im Kampf um die Erblichkeit zu Grunde gegangenen Dynastie der Tarquinier das römische Königtum, dessen Träger ja verschiedenen Geschlechtern angehören, nicht erblich war, sondern allein durch Wahl und zwar durch Wahl der den Senat bildenden patres besetzt wurde, wahrscheinlich so, daß der Nachfolger nicht demselben Geschlechte angehören durfte wie der Vorgänger (S. 19); 3) daß in der Zeit, in welcher die Plebejer Pomponius u. s. w. in Rom herrschten und welcher die »drei Landteile« (tribus) angehö-

ren, daselbst eine Herrschaft der nachmaligen patricischen Geschlechter noch nicht vorhanden war, sondern jene nachmals plebejischen, d. h. halbberechtigten Gentes vollberechtigt da standen und erst die neue Verfassung, jedenfalls getragen durch eine starke Einwanderung, einen geschlossenen Kreis von Geschlechtern zur politischen Alleinherrschaft erhob und die übrigen zu halbberechtigten Insassen herabdrückte, womit denn zugleich die drei Stammtribus fielen (S. 35—37). — Die dritte Abhandlung hat zum Gegenstand den Priester am Tempel der Diana am Nemisee, den sog. rex Nemorensis, der zuerst bei Ovid erwähnt wird. Dieses rätselhafte Priestertum wurde zur Zeit jenes Dichters mit einem entlaufenen Sklaven besetzt, und der Wechsel in der Stelle durch Zweikampf vollzogen. Der Priestertitel *rex* wird zurückverfolgt zum altlatinischen politischen Königtum von Aricia, in jener Besetzung durch Duell aber eine Spur dafür gefunden, daß auch bei den Latinern, wie es bei den Umbrern bezeugt ist, der Zweikampf als Rechtsmittel zur Entscheidung streitiger Fragen vorgekommen sei.

Das wesentliche Ergebnis der letzteren Abhandlung, daß aus dem Priesterkönig von Aricia ein ursprünglich politischer herauszunehmen sei, wird man zugeben. Die Parallele zwischen Aricia und Rom, wie sie daneben für die Urzeiten ausgeführt wird, hängt mit den dunklen Verhältnissen des ältesten latinischen Bundes zusammen; es wird aber dadurch das Bild desselben nicht viel sicherer. Wie der Zweikampf für die Besetzung der Priesterstelle hereinkam, bleibt mir rätselhaft und nur aus einem bestimmten und unbekanntem Anlaß zu erklären; daß dies ursprünglich so gewesen, scheint mir doch, wenn ich mir es ausdenke, zu unwahrscheinlich. Was aber die Ergebnisse der zwei ersten Abhandlungen betrifft, so ist unbedingt anzuerkennen, daß hier zum ersten Mal die Namen der römischen Könige in einer Weise ins Auge gefaßt sind, die Erfolg verspricht: auch hier zeigt sich — beiläufig gesagt — der Nutzen, den die aus den Inschriften gezogene Namenkenntnis bringt. Jene Namen stehn nun in der That auf geschichtlichem Grund. Man möchte einwenden, daß sie eben der sagenhaften Ueberlieferung eines zurückgesetzten Bevölkerungsteils entstammen könnten; allein dann müßten sie unter den hervorragenden Namen des späteren Plebejertums vertreten sein; sie gehören aber unbedeutenden römischen oder munizipalen Kreisen an, und ihr Nachweis ist nur darin bedeutsam, daß sie überhaupt auf latinischem Boden vorkommen. Daß die Verschiedenheit der Gentilnamen gegen die Erbfolge im römischen Königtum spreche, wurde auch schon früher erkannt und liegt jeder Ausführung über diese Frage naturgemäß zu Grunde: die bestimmte principielle Abweisung

der Erbllichkeit, zu welcher Jordan von seinen Namensuntersuchungen aus kommt, nehme ich als eine Unterstützung dessen, was ich in dieser Beziehung aus dem Interregnum abgeleitet (vgl. meine Gesch. der röm. Staatsverfassung S. 53 ff.), dankbar an. Was sodann den plebejischen Charakter betrifft, so ist auch dies ein Moment, das wohl der Erwägung wert ist: es ergäbe sich daraus jedenfalls, daß die Wendung, welche mit dem Eintreten der Tarquinier gegeben ist, einschneidender war als unsre Ueberlieferung weiß; nicht so einschneidend wie bei der Annahme einer etruskischen Invasion, aber gewichtiger in den inneren Verhältnissen, und wiederum würde sich leichter erklären, wie die Plebejer in der neuen Verfassung wenigstens im Rittertum berücksichtigt wurden. Aber sonst wäre ich in den Konsequenzen vorsichtiger. Z. B. sehe ich keinen Grund, weshalb Servius Tullius aus der zweiten Gruppe herausgenommen und vor die Tarquinier gesetzt werden soll. Die Ueberlieferung stellt ihn in der inneren Geschichte in einen Zusammenhang; den wir nicht ohne dringende Gründe verlassen dürfen, und die Möglichkeit, daß mit ihm die früher besser berechnigte und dann zurückgesetzte Bevölkerung als ganze und durch andere Bestandteile vermehrt wieder zu einer höheren Stellung kam, liegt nahe genug. Eine besondere Schwierigkeit für Jordans Ausführung der Konsequenzen ergibt sich mir aber von der Republik aus. Dieselben Geschlechter, mit welchen das dynastische Königtum kam, die nachmals patricischen, sind es, die dasselbe gestürzt haben; hier wären Mittelglieder einzuschieben, für die uns die Anhaltspunkte fehlen, man müßte nur etwa den plebejischen Geschlechtern einen größeren Anteil an der Veränderung zuweisen. — Daß aber eben in dem Durchdenken der Konsequenzen noch das Fragmentarische liegt, spricht Jordan S. 37 selbst aus. Wenn er hinzusetzt, sicher sei ihm, was die Analyse der Namen und der Wahlordnung unabhängig von einander ergeben haben, so scheint mir das keine allzu vermessene Zuversicht zu sein.

Tübingen.

E. Herzog.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.,  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 2.

15. Januar 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

---

Inhalt: Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Erster Band. Von v. *Amira*. — The Gaṇḍavaho by Vākpati edited by Shankar Pāṇḍurang Pandit. Von *Jacobi*. — Telo ni, Crestomazia assira. Von *Flemming*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Brunner, Heinrich, Deutsche Rechtsgeschichte. Erster Band. (= Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Herausgegeben von Karl Binding. Abteilung II, Teil 1, Band 1). Leipzig 1887. Duncker u. Humblot. XII. 412 SS. Preis 9,60.

Von K. F. Eichhorns Staats- und Rechtsgeschichte sagt Brunner treffend, daß sie »trotz zahlreicher Berichtigungen das leitende Buch der Disciplin geblieben ist, die es geschaffen hat«. Brunners eigenes Werk läßt sich dazu an, dem Eichhornschen in diese leitende Stellung nachzufolgen.

Freilich sind in den 43 Jahren seit der letzten Auflage von Eichhorns Rechtsgeschichte ungezählte Nachbesserungen an dem von ihm errichteten Bau für notwendig befunden und ausgeführt worden. Aber obgleich diese sogar vorzugsweise die fundamentalen Parteen betrafen, zu einem vollständigen, den Bedürfnissen wie den Errungenschaften der Gegenwart entsprechenden Neubau ist es nicht gekommen. Die verschiedenartigen Anläufe, welche hiezu meist in der Gestalt von Lehrbüchern unternommen wurden, müssen in Wahrheit eher als Rückschritte hinter den von Eichhorn gewonnenen Standpunkt betrachtet werden, und zwar in zwiefacher Hinsicht, teils nämlich insofern jene Werke zu der ganz und gar widergeschichtlichen systematischen Darstellungsweise übergegangen sind, teils insofern sie den Ernst methodischer Forschung vermissen lassen. In dieser doppelten Hinsicht ist nun Brunners Buch tadelfrei. Was ohnehin von einem solchen Gelehrten nach seiner ganzen litterari-

schen Vergangenheit erwartet werden konnte, die vollständige Kenntnis des sein Thema unmittelbar berührenden Quellenvorrates und auf Grund dieser Kenntnis die unabhängige Kritik der Vorarbeiten, bethätigen sich auf jedem Blatte. Aber nicht genug damit, die Forschungs-Methode Brunners zeichnet sich vor der aller seiner Vorgänger durch die Weite ihres Gesichtskreises aus. Sie beschränkt sich nicht auf das specifisch deutschrechtliche Material, zieht vielmehr auch in ergibigem Maße die germanischen Schwester- und Tochterrechte heran, um die Lücken in der Ueberlieferung des ältern deutschen Rechts auszufüllen, die urgermanischen Ausgangspunkte der Entwicklung aufzudecken, und verschmäht andererseits nicht die nötigen Streifzüge ins spätrömische Kaiser- und Vulgarrecht, wo es gilt, dessen Einflüsse auf die Umbildung des deutschen Rechts nachzuweisen. Hatte sich der Verfasser in letzterer Hinsicht durch seine Forschungen über die Rechtsgeschichte der römischen Urkunde, in ersterer durch seine Schriften über altfranzösisches, anglonormannisches und angelsächsisches Recht vorgearbeitet, so gewährt es sicherlich jedem, der es mit der germanistischen Rechtswissenschaft aufrichtig meint, die freudigste Ueberraschung, zu sehen, wie Brunner nun auch den skandinavischen Rechten seine Aufmerksamkeit zuwendet. Auf eine höchst wohlthuende Art sticht durch diese Ubiquität sein Buch ab von dem stofflich nächst Verwandten in der Bindingschen Handbüchersammlung, dessen Verfasser, auf der Suche nach den Grundgedanken des »germanischen« Privatrechts, nicht nur nichts von den nordgermanischen, sondern auch nichts von so rein deutschen Rechten wie dem angelsächsischen und dem friesischen wissen will, dafür aber um so fröhlicher seiner eigenen Phantasie die Zügel schießen läßt. Daß die Bemerkungen des Verf. über vergleichende Methode auf S. 113 f. dem Unterzeichneten zu besonderer Genugthuung gereichen, darf letzterer um so offener hier aussprechen, je gehässiger seine eigenen Forderungen in diesem Betreff seit langer Zeit bekämpft worden sind. Was nun aber die Methode der Darstellung anlangt, so kehrt Brunner energisch zur synchronistischen Stoffverteilung zurück, die er sehr treffend »die historische Methode« nennt, aus den nämlichen Gründen, welche der Berichterstatter vor mehr als einem Jahrzehnt schon dafür ins Feld geführt hatte. Das »divide et impera«, womit man noch kürzlich die »systematische« Einteilung befürwortet hat, wird unserm Verfasser um so weniger vorzuhalten sein, als gerade das sonst so sehr vermißte »imperium« einen der Hauptvorzüge seines Buches ausmacht. Daß man ihm um der »historischen« Methode willen den Namen eines Juristen abstreiten und allein den

eines Historikers werde zuerkennen wollen, wie R. Schröder i. J. 1876 dem Unterzeichneten gegenüber gethan, ist jetzt nicht mehr zu befürchten. Hat doch derselbe R. Schröder, der damals die systematische Behandlung der Rechtsgeschichte »für die allein durchführbare« erklärte, nunmehr in der gleichzeitig mit Brunners I. Band ausgegebenen ersten Abteilung seines Lehrbuches der deutschen Rechtsgeschichte ohne Umschweife seinen eigenen Uebergang zur »historischen« Methode bewerkstelligt!

Sehr mit Fug betont Brunner den Unterschied zwischen der germanischen und der deutschen Rechts-Geschichte. Nur die letztere ist Gegenstand seiner Darstellung. Sie setzt ihm, was wiederum nur zu billigen ist, die Aufgabe, »das Recht des deutschen Volkes in seiner geschichtlichen Entwicklung zu ergründen«, — also nicht etwa das Recht innerhalb eines von Anfang bis heute fest begränzten Raumes, daher auch nicht das vom deutschen Volke adoptierte fremde Recht und ebenso wenig die (nur als Hilfsmittel der Forschung herangezogenen) Tochter- und Schwesterrechte des deutschen Rechts. Fraglich ist mir jedoch, ob nicht der Begriff des deutschen Volkes selbst eine zu enge Bestimmung durch den Verfasser erfahren hat. Völlig mit ihm einverstanden bin ich zwar in Bezug auf den Ausschluß der skandinavischen Stämme. Und in Bezug auf den der andern ostgermanischen würde ich sogar noch weiter gegangen sein als Brunner, obschon ich wiederum seine treffliche Darlegung der gotischen und burgundischen Quellengeschichte nicht missen möchte. Aber die Verweisung des sog. angelsächsischen und des langobardischen Rechts unter die »Tochterrechte« kann ich nicht billigen. Setzt doch unser Verf. selbst S. 29 so unmissverständlich als richtig die »Deutschen« den »Westgermanen« gleich, und verwertet er doch überdies S. 30 die älteste Stammsage dazu, am Anfang der geschichtlichen Zeit »bei den Westgermanen ein Bewußtsein der Zusammengehörigkeit« nachzuweisen! Nun: »Westgermanen oder Deutsche« so reinen Blutes wie nur irgend ein deutscher Stamm sind denn doch sowohl die Langobarden auch noch Jahrhunderte nach ihrem Einzug in Italien als auch die Kimbern, die Angeln, die Sachsen nach ihren Reichsgründungen in England bis in die normannische Zeit hinein. Wenn ihre Rechte bloß um der Wanderung willen als »Tochter-Rechte« angesehen werden sollen, warum nicht auch das salfränkische, ja auch das alamannische, das bayerische Recht? Eine Geschichte des deutschen Rechts fällt von ihrer eigenen Sache ab, wenn sie gerade dasjenige Recht darzustellen verschmäht, welches nicht nur seinem Charakter nach eines der deutschesten geblieben ist, sondern auch von allen im ganzen Früh-

mittelalter das Einzige, dessen Denkmäler nationales Gewand tragen. Mit dem englischen und lombardisch-italienischen Recht dürfen angelsächsisches und langobardisches in keiner Weise auf die nämliche Linie gestellt werden, so wenig wie das salfränkische mit dem altfranzösischen oder normannischen. Das englische, das italienische, das französische, das normannische Recht sind Rechte undeutscher Nationen, d. h. Kulturkreise, wenn auch mit deutschen Elementen durchtränkt. Wo sie anfangen, hört »das Recht des deutschen Volkes« auf, aber auch erst wo sie anfangen, also wo die Rechte der Angelsachsen, der Langobarden, der Salfranken Rechte der Engländer, Italiener, Franzosen werden. Im späteren Verlauf seines Werkes will der Verf. auch die niederländischen Rechte von der Darstellung ausschließen, weil »sie sich dem deutschen Rechte soweit entfremdet haben, um aus der Stellung deutscher Partikularrechte in die Rolle deutscher Tochterrechte einzurücken«. Was die niederländischen Rechte betrifft, so mag die Frage ausgesetzt bleiben, bis der einschlägige Teil des Handbuchs zeigen wird, wie der Verf. seine Behauptung begründet; aber der Maßstab der »Entfremdung«, angelegt ans langobardische und angelsächsische Recht, dürfte dessen Bedeutung schwerlich auf die von bloßen Tochterrechten herabdrücken, selbst wenn die Entfremdung nicht auf den Inhalt und Charakter, sondern auf die wechselweise Beeinflussung und den Ideenaustausch bezogen wird. In beiden Beziehungen steht z. B. das angelsächsische Recht dem friesischen oder altsächsischen nicht fremder gegenüber als irgend ein oberdeutsches, und das langobardische Recht stellt der Verf. selbst SS. 255, 373 — mit Gründen, über deren Beweiskraft sich streiten läßt, — unter die niederdeutschen Rechte und sogar »mit den Rechten der Altsachsen und Angelsachsen in eine eigene Gruppe«. Wenn so, warum die vorausgesetzte oder bewiesene historische Gruppenbildung der ältern Zeit von vorn herein auflösen gegenüber der Neugruppierung einiger Rechte im fränkischen Reich, die doch nicht vor dem Schluß des 8. Jahrhunderts, m. a. W. des ersten Jahrtausends der deutschen Rechtsgeschichte, vollendet ist? Es scheint mir damit Verzicht geleistet auf die Erkenntnis und Darstellung einer der merkwürdigsten Eigenschaften deutscher Art und deutschen Rechts in jenen Zeiten, nämlich des Vereins von schöpferischer Kraft und von Zähigkeit im Bewahren der ererbten Denkweise unter völlig neuen Kulturbedingungen, wie er sich in den großen deutschen Rechtssystemen auf italienischem und brittischem Boden kund gibt. Dieser Verzicht läßt sich verstehn vom Standpunkte Sohms aus, dem die deutsche Rechtsgeschichte nur ein Zweig der salisch-fränkischen



Rechtsgeschichte ist, nicht aber vom Standpunkte Brunners aus, der den Sohmschen SS. 22, 259 ausdrücklich und mit schlagenden Gründen verwirft.

Hiemit in Zusammenhang steht ein Einwand, den ich gegen die chronologische Gliederung des Stoffes bei Brunner erheben muß. Mit Sohm läßt er ohne weitere zeitliche Einteilung die erste Periode, die »germanische Zeit«, bis zur Gründung des fränkischen Reiches reichen. Von hier bis zur Auflösung der fränkischen Monarchie soll dann unter dem Titel der »fränkischen Zeit« die zweite Periode gegeben sein. Zweifellos ist jene Abgrenzung der beiden ersten Perioden von einander ein, vielleicht unbewußtes, Zugeständnis an die Principien Sohms, der ja die ganze »germanische Zeit« nur als eine Zeit der Vorbereitung auffaßt für die Geschichte des fränkischen Rechts, welches außer dem römischen das einzige für die Rechtsgeschichte der abendländischen Kulturwelt in Betracht kommende Recht sein soll. Anders, möchte man meinen, würde sich das erste Jahrtausend deutscher Rechtsgeschichte vom Brunnerschen Standpunkt ansehen. Eine »fränkische« Zeit ist seine zweite Periode doch wohl nur unter dem staatsrechtlichen Gesichtspunkt und nur nach der Eliminierung des angelsächsischen und langobardischen Rechts, der ich aber widersprechen zu müssen glaubte. Was aber jenem Zeitalter voraufgeht, mußte, in einem Handbuch wenigstens, in jene beiden großen Epochen gegliedert sein, deren Grenze durch den Beginn der deutschen Reichsgründungen auf römischem Boden bestimmt ist. Von vorn herein ist ja klar, daß eine Kulturumwälzung wie die sogenannte »Völkerwanderung« das Recht der an ihr beteiligten Stämme je nach Art und Maß der Teilnahme in seinen Grundfesten erschüttern mußte. In wiefern dies wirklich geschehen ist, davon läßt sich trotz der Spärlichkeit unsers Quellen-Bestandes doch ein in den Hauptzügen gerundetes und sicheres Bild gewinnen. Denn einmal vermögen wir durch Kombination der Angaben klassischer Schriftsteller mit den Ergebnissen einer komparativen germanistischen Forschung, wie sie gerade im vorliegenden Buche betrieben wird, das Gerüst der deutschen Rechtszustände vor der Völkerwanderung zu rekonstruieren. Sodann aber, — und dies steht mit dem Wandel des Rechts durch die Völkerwanderung in ursächlichem Zusammenhang, — beginnen die einheimischen Denkmäler gerade in den beiden Jahrhunderten, wo es vor Allem darauf ankommt, die Wirkungen jener elementaren Ereignisse zu überblicken. Nur darauf werden wir verzichten müssen, die Hergänge bei allen Hauptveränderungen zu analysieren, da die Winke, die uns in dieser Hinsicht zeitgenössische Schriftsteller geben, nur einzelne Stücke der

Rechtsgeschichte während der Wanderung selbst dem Bereich der Hypothese entziehen. Obschon nun weit entfernt, das deutsche Recht von der ältesten bis zur »fränkischen« Zeit hin als in einem Zustand der Ruhe befindlich darzustellen, hat sich Brunner doch durch das Zusammenfassen der beiden ersten Hauptabschnitte zu einem einzigen unter dem Titel der »germanischen Zeit« der Möglichkeit begeben, die Charaktergegensätze im Recht jener beiden Perioden deutlich hervortreten zu lassen. Die Benennung »germanische Zeit«, wie er sie verwendet, scheint freilich die Frage zu gestatten, ob er solche Gegensätze im Rechtscharakter selbst anerkennt. Versteht man unter »germanisch«, was sonst auch »gemeingermanisch« zu heißen pflegt, — und der Verf. will dem Anschein nach von diesem Sprachgebrauch nicht abweichen — so könnte höchstens die historische Urzeit auf besagtes Prädikat Anspruch erheben, wobei wir aber nicht vergessen dürfen, daß sich schon in jener Periode die Rechte der einzelnen deutschen Völker ebenso von einander selbst, wie von denen der Ostgermanen in erheblichen Beziehungen, insbesondere in Sachen der Verfassung, unterscheiden, und daß ferner im Verlauf der Frühzeit innerhalb der deutschen Rechts-Welt fundamentale Institute nachweisliche Veränderungen erlitten haben. In derjenigen Zeit aber, in welche der Verf. den »Stillstand der Völkerwanderung« setzt, gehört es gleich zu den ersten Beobachtungen, die wir machen, daß in Folge ihrer verschiedenartigen Teilnahme an der großen Umwälzung die deutschen Stammesrechte, nicht nur mit den ostgermanischen, sondern auch unter sich selbst verglichen, geradezu gegensätzliche Physiognomien aufweisen. Man braucht bloß an die principiellen Gegensätze zu erinnern zwischen fränkischem oder langobardischem oder angelsächsischem Recht einer- und friesischem oder sächsischem oder alamannischem Recht andererseits, und wiederum an die principiellen Gegensätze unter den drei erstgenannten Rechten, von denen leider das wenigst »germanische« allein einer Darstellung ex officio durch den Verf. gewürdigt wird.

Diese Einwände gegen die Anlage des Bandes machen nun aber das Bekenntnis um so notwendiger, daß der Berichterstatter eine ansehnliche Reihe von Problemen dieses Teiles der deutschen Rechtsgeschichte in keinem andern Werke besser, ja daß er viele in keinem andern Werke so gut behandelt weiß, als im vorliegenden. Das betrifft zunächst ganze Paragraphen, wie z. B. die über das Germanentum und über die deutsche Landnahme im römischen Reich (§§ 7, 11), den § 12 über das deutsche »Haus«, den § 16 über die »politischen Verbände«, insbesondere die »Hundertschaft« vor der Völkerwanderung, die Erörterung der ständischen Verhältnisse in der sog. »fränkischen« Zeit (§§ 29—32) und nahezu alles Geschicht-

liche über die Rechtsdenkmäler (§§ 39 ff.). Aber auch in denjenigen Abschnitten, die im Ganzen hinter den genannten zurückzustehen scheinen, sind doch so belang- als zahlreiche Stücke förderlich für die Einzelforschung ausgefallen. Man kennt sie nicht an ihrer Länge. Denn wie wenige Fachgenossen und auch wie nicht alle seiner Kollegen am Bindingschen Sammelwerk versteht Brunner sich kurz zu fassen, sich aufs Unerläßliche, Schlagende zu beschränken. So erledigt er aufs Bündigste die Fragen nach dem »Mutterrecht« in der historischen Zeit (S. 80, auch 82), nach dem (Sybelschen) Geschlechterstaat (S. 93), nach dem Vorrecht zum Halten eines Gefolges (S. 138), alle drei mit der vom Unterzeichneten längst ersehnten gesunden Kritik verneinend, dann, mit überzeugenden Gründen bejahend, die Fragen nach der Gesamtvormundschaft der Sippe (S. 89), nach der Ausstoßung aus der letztern (S. 92 f.), nach der Teilnahme des Richters und der Gerichtsgemeinde an der Urteilsfindung in der ältesten Zeit (SS. 154 f. mit 119, 149), nach der Vertragsnatur und dem formellen Charakter des ältesten Beweisverfahrens (SS. 180—182). Mannigfaltige Anregung durch neue und treffende Gedanken geben auch die Betrachtungen allgemeiner Art, die gelegentlich eingeflochten werden, wie z. B. die über die Bedeutung der altdeutschen Landsgemeinde und der Gefolgschaft für die Geschichte (SS. 132, 143).

Nicht überall freilich werden die Zweifel verstummen, wo Brunner seine Ansichten als scheinbar fest begründete hinstellt. Das würde jedoch keinen Schluß zu Ungunsten des Maßes von Vorsicht zulassen, welche er auf die Analyse der Quellen und die Kombination ihrer Ergebnisse verwandt hat. Die Ursache liegt vielmehr in der Lückenhaftigkeit der gesicherten Kenntnisse, worüber die heutige Germanistik überhaupt verfügt. Immer noch sind der wichtigen Einzelfragen zu viele, deren Beantwortung, wie sie auch lauten mag, im besten Falle keinen Anspruch auf mehr als einen gewissen Grad von Wahrscheinlichkeit erheben darf. Und es ist zur Zeit auch gar nicht anders möglich. Wie lange ist es denn her, daß eine gesunde philologische Methode auf diesem Forschungsgebiet ihren Einzug gehalten hat? Wie lange ist es her, daß »Germanisten« das große Wort führten, die gar nicht im Stande waren einen germanischen Quellentext auch nur zu lesen und denen daher auch die nötige Weite des Ueberblicks über germanische Dinge gänzlich abgieng? Mit Einem Wort: wie lange ist es her, daß der Dilettantismus — nicht etwa unterdrückt, aber doch wenigstens der Alleinherrschaft entsetzt wurde? Nur mit dem allgemeinen Zustande unserer Disciplin hängt es denn auch zusammen, wenn diejenigen The-

sen Brunners, welche der Nachprüfung zu bedürfen scheinen, zu meist die Verhältnisse der sog. »germanischen Zeit« betreffen.

Daß z. B. das Recht schon in der ältesten Zeit »auf göttlichen Ursprung zurückgeführt, als Ueberlieferung der Götter betrachtet« worden sei (S. 109), ist durch keinerlei Quellenzeugnis gestützt. Und auch der Verf. beruft sich nur auf eine friesische Sage, die, schriftlich erst seit dem 14. Jahrhundert erhalten, bestenfalls und nicht ohne allerhand Korrekturen in die letzten Zeiten des friesischen Heidentums zurück verlegt werden kann. Auch nicht was wir sonst vom deutschen Volksrecht in der Heidenzeit wissen, selbst nicht die Beziehungen bestimmter Institute zum Kult lassen einen Schluß auf einen »sacralen Charakter« des Rechts in jenem Sinne zu. — Die Gründe ferner, welche zu Gunsten der angeblich urgermanischen Parentelenordnung der Verf. S. 83 N. 10 verspricht, werden sehr viel stärkere sein müssen als die ebendort angeführten, wenn sie auf einen langjährigen Gegner jener Hypothese wie den Unterzeichneten Eindruck machen sollen. Es ist auf die Darstellung Heuslers verwiesen, welche Brunner »trefflich« findet. Ich kann ihr nur zugestehn, daß sie trefflich das Einschmeichelnde zu verwerten weiß, welches die Parentelenordnung in ihrer Faßlichkeit besitzt. Daß ist die alte Methode, die den Leser überreden will, fürs historisch Wahrscheinlichste zu halten, was sich am Leichtesten schematisch konstruieren, am Leichtesten auswendig lernen läßt. Sie verzichtet darauf, einen ernsthaften Beweis für das behauptete System entweder aus den Quellen des Zeitalters oder aber auf komparativem Weg zu führen, und begnügt sich statt dessen mit einem Surrogat aus mittelalterlichen Erbfolgeordnungen, denen Niemand ansehen kann, daß ihr Parentelismus dem Urrecht entstammt. An dieses Verfahren erinnert auch die Art, wie Brunner S. 88 seine Vermutung stützt, es habe schon in der ältesten Zeit »bei Bußen im eigentlichen Sinne« ebenso wie beim Wergelde eine Haftung der Magen des Thäters bestanden. »Jüngere Quellen« nämlich kennen diese Haftung »als allgemeine Regel«. Es wird damit auf die friesischen verwiesen, von denen in meiner Erbenfolge S. 154 f. die Rede ist. Aber dort ist schon wahrscheinlich gemacht, daß die einschlägigen Rechtssätze aus der verwandtschaftlichen Armenpflege, mithin aus einem andern Princip abgeleitet sind, als welches von Haus aus die verwandtschaftliche Beisteuer zum Wergelde beherrscht hatte. — Höchst fraglich scheint mir auch, ob uns wirklich »nur aus dem Norden«, wie der Verf. S. 94 meint, über das Institut der Blutsbrüderschaft berichtet wird, wenn man nämlich das Wesen dieser Brüderschaft nur nicht gerade in ihrer ältern symboli-

schen Eingehungsform, sondern in dem zwischen den Bundbrüdern bestehenden sittlichen und rechtlichen Verhältnis erblickt. Eine angebotte Brüderschaft wird fürs angelsächsische Recht durch den Ausdruck *wedbroðer* in der Sachsenchronik, eine eidlich eingegangene fürs fränkische Recht durch das *sacramenta per gildonia invicem conjurare* des Cap. v. J. 779 bezeugt. Möglicher Weise ist auch der *eidbroðer* der Bærings saga deutscher Provenienz. Auf anderes hierher Gehörige hat M. Pappenheim, Schutzgilden S. 422 f. aufmerksam gemacht. Beim Durchforschen der deutschen Heldensage dürften sich die Belege vermehren.

Zu weiteren Bedenken gibt die Darstellung der ältesten Standes- und Verfassungsverhältnisse Anlaß. Bezüglich des Adels läßt es der Autor SS. 104–107 dahingestellt, ob ihm schon in der »germanischen« Zeit bestimmte erbliche Vorrechte zugekommen seien, insbesondere ob es schon damals ein besonderes gesetzliches Adelswergegeld gegeben habe. In dieser Frage steht also der Verf. dem Zurückdatieren jüngerer Einrichtungen, und seien sie auch nicht jünger als die »fränkische« Periode und so weit verbreitet wie die hier in Betracht kommenden, sehr viel skeptischer gegenüber als in Sachen der Parentelen-Ordnung. Das Fundament des urzeitlichen Adels glaubt Brunner mit Andern in der thatsächlichen Herrschaft bestimmter Geschlechter suchen zu sollen. Mir scheint damit das Wesen der Sache nicht erkannt. Was darauf hin führen mußte, das unmittelbare Anknüpfen des adeligen Stammbaumes an die Götter, wird vom Verf. zu nebensächlich abgethan. Nicht weil die Abstammung herrschender Familien »für vornehmer« galt, wurde sie an die Götter angeknüpft, sondern weil bestimmten Familien ein solcher Stammbaum zugeschrieben wurde, deswegen galten sie für vornehmer, d. h. deswegen legte ihnen die Volksmeinung einen höheren Wert, zumal für die Erhaltung des Gemeinwesens bei: sie waren der unter unmittelbarem göttlichem Schutz stehende Kern des Volkes. Hieraus erklärt sich, daß die Vertragstreue deutscher Völker besonders gesichert schien, wenn sie Mitglieder ihres Adels als Geiseln stellten, wobei gar sehr zu beachten ist, daß diese Geiseln junge Leute ohne Amt und Stellung, ja sogar Mädchen sein konnten. Unter dem angegebenen Gesichtspunkt erklärt sich aber auch weiterhin, daß adeliche Männer leichter als Gemeinfreie zu Aemtern berufen wurden. Von hier aus würde sich ferner eine Auffassung des ältesten Königtums begründen lassen, die von der des Verf. in § 17 einigermaßen abweicht. Brunner lehrt »Erblichkeit« des Königtums schon in der sog. germanischen Zeit, eine Erblichkeit allerdings, welche die Volkswahl nicht ausgeschlossen habe; — wir

dürfen hinzufügen, eine Erblichkeit, welche sich nach des Verf. eigener Darstellung S. 122 auf recht schwachen Füßen befand. Nicht einmal der Rechtssatz habe bestanden, daß die Wahl, welche das vorhandene Königsgeschlecht überspringt, ungiltig sei. Darnach hätte, so möchte man schließen, weder das Geschlecht im Ganzen, noch irgend ein einzelnes Mitglied desselben ein Recht aufs oder gar am Königtum gehabt. Folglich wurde auch die Wahl keineswegs, wie der Verf. will, bloß die Bedeutung gehabt haben, die fehlende Erbfolgeordnung zu ersetzen. Vielmehr scheint sich die Wahl zu einem freien Anstellungsakte der Landsgemeinde zu erheben, während die »Erblichkeit« auf die Gepflogenheit zusammenschwindet, daß die Könige im selben Staat dem nämlichen Geschlecht entnommen werden, — ein Umstand, zu dessen Erklärung das oben bezüglich des Adels Bemerkte völlig genügt und der seinerseits die taciteischen *stirpes regiae* genügend erklärt. Aus der *nobilitas* »nahm« man den König, wie es bei Tacitus, genauer aus der *prima* oder *nobilior familia*, wie es bei Gregor v. Tours, aus der *generosior prosapia*, wie es bei Paulus Diaconus heißt, weil bei ihr Das zutraf, was von den Amalern Jordanes sagt: sie bestand aus den *proceres, quorum quasi fortuna vincebant*. Eben darum wird, wie Italicus von den Cheruskern, im Notfalle der letzte Mann aus dem Adel zum König gewählt, auch wenn er sich durch seine sonstigen Eigenschaften am Wenigsten empfiehlt. Aus dem gleichen Grund allein kann, da der germanische Staat keinen Glaubenszwang kennt, es noch nach Jahrhunderten selbst für einen mächtigen König gefährlich werden, zum Christentum überzutreten. Er zerstört damit die Legende des Königtums. Mit der Volkswahl sucht sich der Verf. abzufinden, indem er »sie formell als ein Urteil« »erscheinen« läßt, »daß dem Gewählten die Herrschaft gebühre«. Aber dieses »Erscheinen« findet in keiner alten und in keiner deutschen Quelle statt, ist vielmehr nur durch eine Konstruktion gefordert, welche Erblichkeit des Königtums voraussetzt. Richtig ist nur, und dies schwebt wohl dem Verf. vor, daß im Mittelalter nach dem schwedischen Staatsrecht, welches eine Königswahl kennt, ein »zum König Urtheilen« (*dömæ til kununx*) vorgeschrieben war. Jedoch, selbst wenn wir so ohne weiters diese Einrichtung ins Urdeutsche übersetzen dürften, was wir darüber erfahren, würde nicht zu Gunsten der Brunnerschen Ansicht sprechen. Denn nicht nur wird jenes Urteil da gefordert, wo ausdrücklich von Königswahl (*vælia kunung*), ja ausdrücklich von Unerblichkeit des Königtums die Rede ist (Upl. Kgb. 1, Sm. Kgb. 1, add. 1 §§ 2, 3, ME. Ll. Kgb. 4 pr. § 1), sondern es ist auch überhaupt keine Form der Wahl. Es ist eben

sowohl in denjenigen Landschaften gefordert, die gar nicht an der Wahl Teil nehmen, als bei den Oberschweden, die den König wählen. Allemal aber folgt es der Wahl erst nach. Damit in Zusammenhang steht eine Formulierung des Urteils, welche nicht die von Brunner behauptete ist. Nicht wird ausgesprochen, daß dem Gewählten die Herrschaft gebühre, sondern die urteilenden Gesetzsprecher haben ihn zu Krone und Königtum zu erkennen (*skilic han til krunu ok kununx dömis*), die Lande zu beherrschen und das Reich zu steuern, das Recht zu stärken und den Frieden zu halten«. Dieses »Erkenntnis« besagt, wie auch schon Schlyter (Jur. Afhandl. I S. 12, 13 II S. 278) hervorgehoben hat, weiter nichts, als daß der Gewählte gesetz mäßig König, und zwar mit allen Pflichten wie Rechten eines solchen, geworden sei. — Was sodann den Inhalt der königlichen Gewalt betrifft, so stimme ich dem Verf. zwar zu, wenn er denjenigen König, der bei den klassischen Autoren *rex* (im Gegensatz zu *princeps*) heißt, für einen Einherrscher (besser wäre: für einen Centralbeamten des Staates), nicht aber, wenn er einen geschlossenen Kreis von Befugnissen dem germanischen »Einherrschertum« wesentlich erklärt. Sollte hier nicht über die Unterschiede von Räumen und Zeiten hinweg das Generalisieren zu weit getrieben sein? Höchstens für den geborenen Heerführer und Justizverwalter seines Staates werden wir den altdeutschen »Einherrscher« überall halten dürfen. Wenn aber der Verf. S. 123 auch einen »priesterlichen Charakter« für das Einherrschertum in Anspruch nimmt und sich zum Beweis auf die »sacrale Bedeutung« des »Gerichtsbannes« beruft, so wäre dagegen einmal zu bemerken, daß derselbe Verf. noch im vorausgehenden Satze die königliche Richtergewalt zum Gegenstand einer bloßen Vermutung gemacht hat, sodann daß es auch mit der »sacralen Bedeutung« des »Gerichtsbannes« eine Bewandnis hat, welche eher gegen als für den »priesterlichen Charakter des Herrschertums« spricht. Das ursprünglich Sakrale am deutschen Gerichtsbann ist die Dinghegung und auch diese nur, soviel wir sehen können, in der Landsgemeinde. Letzteres wird durch den Umstand erklärlich, daß nur die Landsgemeinde von rechtswegen Opferversammlung war. Ebenfalls hieraus erklärt sich aber auch, warum Tacitus als den Dingheger der Landsgemeinde den Priester nennt und nicht den König, der doch nach Brunner gerade in der Landsgemeinde die Stellung des Richters eingenommen haben soll. Trennung der priesterlichen Funktionen von denen des Gerichtshalters ergibt sich auch aus dem, was der Verf. S. 146 über die Hegungsfragen vorträgt. Der Gerichtshalter ist es, der fragt, der Priester ist es, der antwortet. Dies Alles würde nun aber nicht ausschließen, daß dem

altdeutschen König immerhin eine Mitwirkung bei gewissen Kult-handlungen zukam, und ebensowenig, daß in ostgermanischen Staaten das Königtum mit wahrhaft priesterlichen Funktionen bekleidet war. Ueberhaupt wird man davon auszugehen haben, daß das Königtum als »Einherrschaft« keine ur- noch gemeingermanische Institution ist. Bei den meisten deutschen Völkern ist es erst in der historischen Zeit aufgekommen. Wie hätte es überall die gleiche Physiognomie zeigen können? Die ältesten Schriftsteller, die uns darüber belehren, Vellejus und Tacitus, wissen von sehr verschiedenen Graden in der Ausbildung der Königsgewalt.

Nicht ohne einen fragenden Seitenblick auf's Privatrecht wird man lesen, was S. 97 über die Entstehung der »Knechtschaft« bemerkt ist. Unter den Entstehungsgründen wird da nach dem Selbstverkauf und dem Verkauf des Freien durch seinen Gewalthaber die »Ueberschuldung« angeführt. Die Meinung des Verf. kann nur sein, daß schon die sog. germanische Zeit die gesetzliche Schuldknechtschaft gekannt habe. Ich vermisse Belege. Sie wären um so nötiger, als das System des ältesten Obligationenrechts den Angaben deutscher wie nordgermanischer Quellen zufolge nur für eine ver-tragsmäßige Schuldknechtschaft Raum zu lassen scheint. Zwangsweises Verknecchten eines haftenden Rechtsgenossen, wohl zu unterscheiden vom strafweisen eines Uebelthäters, ist Exekution. Das Satisfaktionsverfahren des urgermanischen Obligationenrechts aber, ja principiell noch des deutschen in der »vorfränkischen« Zeit ist gegenüber dem Rechtsgenossen, wie der Verf. S. 183, 279 anerkennt, nicht Exekution, sondern Achtverfahren.

Zu Gunsten der Annahme eines altdeutschen sakralen Strafrechts spricht sich Brunner S. 175 aus. Glaube ich selbst seiner Zeit entschiedener als irgend ein Früherer das »sakrale Strafrecht« definiert und seinen Beweis angetreten zu haben, so muß ich von der Formulierung der Lehre, die ihr der Verf. gibt, fast eine Verdunkelung dieses Gegenstandes befürchten. Nicht neben dem System der Friedlosigkeit, sondern innerhalb desselben soll sich das sakrale Strafrecht entwickelt haben. Das Opfern des Missethätters sei nämlich keine wahre öffentliche Strafe, sondern nur eine Vollstreckung der Friedlosigkeit gewesen. Verschiedenes wird zur Begründung dieser Ansicht geltend gemacht: zunächst (S. 174 f.) eine Reihe von Argumenten, welche darthun sollen, die Todesstrafe überhaupt habe »aus der Friedlosigkeit ihren Ursprung genommen«. Es handelt sich dabei aber lediglich um Vorkommnisse aus einer Zeit, in welcher das Christentum zur Herrschaft gelangt und das Recht selbst einer durchgreifenden Christianisierung unterworfen war. In dieser Zeit mußte



auch die Todesstrafe, wenn sie erhalten bleiben sollte, den spezifisch religiösen Charakter abstreifen, der ihr auch nach des Verf. wie nach meiner Ueberzeugung in der heidnischen Zeit zugekommen war. Daß sie nunmehr mit Elementen versetzt wurde, welche dem System der Friedlosigkeit entnommen waren, kann um so weniger auffallen, als dieses rein weltliche System keiner grundsätzlichen Erschütterung unterlegen ist, wie das sakrale. Diesem Zersetzungs-Proceß nun können alle jene vom Verf. angeführten Thatsachen zwanglos eingereiht werden, wie z. B. daß in bestimmten Fällen die Todesstrafe durch *compositio* abgewendet, daß mit der Todesstrafe Vermögenseinziehung verbunden, daß die Bestimmung der Todesart der Exekutivgewalt überlassen wurde. Von einem Vorkommnis wie dem letztgedachten bezweifle ich sogar schlechterdings nicht, daß es durchs heidnische Strafrechtssystem geradezu ausgeschlossen war. Denn das gehört ja zu den charakteristischen Zügen der heidnischen Todesstrafe, daß die Todesart vom Thatbestand des zu sühnenden Verbrechens abhieng. Tacitus hebt es unter Zweckangabe als besonders merkwürdig hervor, und alles komparative Material, dessen wir habhaft werden können, dient seinem Bericht nur zur Bestätigung. Für eine Auswahl der Todesart durch die Exekutivgewalt gab es also keinen Spielraum. Andere unter jenen vom Verf. angeführten Thatsachen würden übrigens, auch wenn sie dem allerältesten Rechtszustand entnommen wären, nicht zu der Schlußfolgerung hinreichen, daß die Todesstrafe »aus der Friedlosigkeit ihren Ursprung genommen habe«. Wir dürfen z. B. bereitwillig zugestehn, daß schon in der ältesten Zeit der zum Tod Verurteilte zugleich friedlos war und daher auch den Aechternamen tragen konnte, ohne daß wir die Todesstrafe als bloßen Achtvollzug aufzufassen brauchen. Die Acht oder Friedlosigkeit geht weniger weit als die Todesstrafe. Der zum Tod Verurteilte muß, der Geächtete darf, aber muß nicht getötet werden. In der Todesstrafe kann also die Friedlosigkeit enthalten sein, nicht aber in der Friedlosigkeit die Todesstrafe oder im Aechterkenntnis ein Todesurteil. Weiterhin beruft sich aber der Verf. S. 176 auf Thatsachen, welche nach seinem Dafürhalten die Vollstreckung des Opfertodes vom Ergebnis eines Orakels abhängig erscheinen lassen. Etliche von diesen Thatsachen sind von vorn herein dadurch beweisuntüchtig, daß es sich bei ihnen nur um solche Opfer handelt, die nicht durch sühnbedürftige Missethaten notwendig geworden waren. In keiner Weise hieher zu beziehen scheint mir auch das Schlußkapitel der *Lex Chamavorum*, worauf Brunner Gewicht legt. Das Gottesurteil, von dessen Ausgang dort die Vollstreckung der Todesstrafe abhängig gemacht wird, ist

nicht, wie der Verf. meint, Orakel, sondern wahres Beweismittel. Das Kapitel sagt: Wer schon siebenmal des Diebstahls überführt ist, wird auf Verdacht gerichtet und zwar zum Tod verurteilt; doch kann er durch *compositio* vom Tod befreit werden, wenn er nicht des achten Diebstahls durchs Feuerordal überführt ist. Wiederum nicht hieher gehört eine vom Verf. citierte Erzählung in der *vita Willehadi*: nicht darüber wurde nach Anskars ausdrücklichem Bericht das Loos geworfen, ob an Willehad die Todesstrafe zu vollstrecken sei, sondern darüber, ob er sich durch seine Predigt einer strafbaren Gotteslästerung schuldig gemacht habe. Auch die Alcuin-Stelle endlich, worauf sich Brunner noch bezieht, beweist nicht, was sie beweisen soll. Alcuin erzählt in der *vita Villebrordi* vom Friesenkönig Redbad, daß der *ferocissimus rex, qui violatores sacrorum atrocissima morte damnare solebat nimio furore succensus* über den Willebrord und dessen Genossen seinem Brauche gemäß die Loose geworfen, daß er aber nur einen von den Angeschuldigten habe hinrichten lassen, weil nur dieser *sorte monstratus* gewesen sei, daß er dagegen die Andern nach einer heftigen Unterredung ins Frankenreich entlassen habe. Man sieht nicht, daß Redbad die Glaubensboten vor dem Loosen friedlos gelegt hatte; es ist sogar sehr unwahrscheinlich, da er die vom Loos nicht Betroffenen unbehelligt ziehen läßt. Das Loosen wird also auch hier nicht nach, sondern vor dem Urteil stattgefunden haben.

Teilweise anfechtbar scheint mir die Darstellung des Verf. vom altdeutschen Proceß in § 23. Schon die Behauptung am Eingang, daß es uns für den Proceß der germanischen Zeit an allen gleichzeitigen Nachrichten fehlt, wird denjenigen befremden, der die Bemerkung des Vellejus über den Gegensatz des römischen *jure terminare* und des germanischen *armis decernere* nicht unterschätzt. Kam nun aber hiernach eine entscheidende Rolle im ältesten deutschen Rechtsgang dem Zweikampf zu, so wird uns mindestens nicht von Haus aus ein Beweissystem glaublich dünken, wie das vom Verf. behauptete, worin außer dem Eide von Parteien, Helfern und sogar Zeugen noch das Gottesurteil Platz gefunden haben soll. Der Verf. hängt freilich der Meinung an, daß der Zweikampf selbst und zwar schon seinem ursprünglichen Wesen nach als Gottesurteil aufzufassen sei. Dagegen dürften zweierlei Erwägungen entscheiden: Einmal die spätere Gestalt des processualen Zweikampfes im deutschen Recht selbst. Sie zeigt uns den im Kampf Unterliegenden dem Tötungsrecht des Siegers preisgegeben, das Kampfordal mithin als in seinem Ausgang weit über das Ziel nicht bloß aller andern Gottesurteile, sondern auch aller Beweismittel überhaupt hinaus schießend. Dies

fordert zu dem Schlusse auf, daß der Zweikampf ursprünglich eben kein Beweismittel war. Sodann: die Gestalt des heidnischen Zweikampfes im nordischen Recht. Durch sie wird, wie ich im altnord. Vollstreckungsverf. S. 290 ff. ausgeführt habe, der soeben mit Bezug aufs altdeutsche Recht geäußerte Rückschluß fürs altnordische Recht zur Gewißheit erhoben. Und hierzu paßt nun vortrefflich die Art, wie Saxo Grammaticus (ed. Holder S. 338 Z. 31) den altdänischen processualen Zweikampf in Gegensatz zum Gottesurteil bringt. Der Zweikampf beendet den Rechtsstreit, indem er die Rechtsfrage ohne alle Rücksicht auf die Thatfrage entscheidet; das Gottesurteil entscheidet lediglich die Thatfrage und zwar durch Ermittlung der materiellen Wahrheit. Die Beiden schließen daher einander aus. Daher auch ist im Zusammenhang mit der Christianisierung des Rechts der Zweikampf entweder durchs Gottesurteil verdrängt oder aber zu einem Gottesurteil umgestaltet worden. Letztere Entwicklung ist in Mitteleuropa eingetreten, nicht ohne daß Rudimente vom heidnischen Wesen des Zweikampfes bewahrt wurden. In den nordgermanischen Rechten dagegen ist der Zweikampf durchs Gottesurteil ersetzt worden. Aus der schon citierten Stelle des Saxo ist zu ersehen, wie zu jenem Zweck das Gottesurteil erst aus dem Süden eingeführt wurde. Und hiemit kommen wir nun auf eine zweite Frage, über die Brunner bei seiner Schilderung des ältesten Beweissystems zu rasch hinweg gegangen ist, nämlich die nach dem germanischen Verbreitungsgebiet des Gottesurteils. Die Antwort, welche die neueren Forschungen auf diese Frage geben, scheint nichts weniger als zur Stütze der Hypothese geeignet, daß man es beim Gottesurteil mit einem »indogermanischen« oder auch nur urgermanischen Institut zu thun hat. Was die Nordgermanen betrifft, so ist, selbst wenn wir von dem vorhin über sie Bemerkten absehen, durch die Pappenheimsche Erörterung des »Gangs unter den Rasenstreifen« die Annahme eines national-skandinavischen Gottesurteils mindestens unsicherer als je geworden. Dem angelsächsischen Rechtsgebiet sodann hat neuerdings Steenstrup (Normannerne IV S. 218—223) alles und jedes Gottesurteil vor dem 9. Jahrhundert mit guten Gründen abgesprochen. Bei einläßlicher Untersuchung der andern deutschen Stammes-Rechte dürfte sich das ältere Verbreitungsgebiet des Gottesurteils noch enger begrenzen. Doch dies kann hier so wenig verfolgt werden wie die Frage, ob nicht das angeblich von Schriftstellern des vierten Jahrhunderts genannte Wasserordal (Siegel, Gerichtsverf. I S. 212) eher für ein Orakel zu halten sei. Dagegen möchte ich noch auf einen Gesichtspunkt allgemeinerer Art hinweisen: War die germanische Gottesvorstellung wirklich so, wie

sie von einem heidnischen Gottesurteil vorausgesetzt wird? Ich will hier nicht bezweifeln, daß den Göttern untrügliche Kunde alles Vergangenen zugeschrieben wurde, wohl aber, daß man sich die Götter als unbedingt verlässige Schützer der Wahrheit dachte, — dieselben Götter, denen man doch alle menschlichen Leidenschaften beilegte, deren Parteinahme man durch Opfer und Weihgeschenke zu gewinnen trachtete, deren List man nicht minder fürchtete als ihre Gewalt.

Den Auseinandersetzungen über die Quellengeschichte der »fränkischen« Zeit habe ich oben (S. 46) nicht ohne Klausel meinen Beifall gezollt. Ich möchte dieselbe zunächst auf den § 46 bezogen wissen, der von den karlischen Gesetzen für Sachsen handelt. Der Verf. hält zwar mit Richthofen die *lex Saxonum* für ein einheitliches Gesetz, bekämpft aber die Richthofensche Bestimmung ihrer Abfassungs-Zeit. Ich kann nicht finden, daß seine Gründe in Bezug auf den letzteren Punkt die Streitfrage erledigen. Was zunächst das Verhältnis der *lex Saxonum* zum *Cap. legi Rib. add.* von 803 betrifft, so hat es Brunner nicht wahrscheinlicher zu machen vermocht, als s. Z. Usinger, daß die *l. Sax.* aus dem Kapitular v. 803 geschöpft habe. Die Gegenbemerkungen Richthofens (Zur *l. Sax.* S. 418 f.) sind noch immer nicht beantwortet. Daß es übrigens weit mehr auf das Zeitverhältnis zwischen der *lex* und dem *Capitulare Saxonicum* v. 797 ankommt, gibt Brunner dadurch zu, daß er diese Frage voranstellt. Aus zwei Gründen soll die *lex* dem Kapitular von 797 nachgesetzt werden. Einmal und hauptsächlich weil sie im Gegensatz zum Kapitular auf eigenmächtige Brandstiftung die Todesstrafe androhe, welche Bestimmung auch noch von den Zusätzen in der Spangenbergischen Handschrift als giltig unterstellt werde. Hierauf ist zu erwidern, daß zwar der Spangenbergische Codex selbst frühestens um ein Jahrhundert nach dem *Cap. Saxonicum* geschrieben ist, daß jedoch seine Zusätze von Randbemerkungen in einer verlorenen Hs. abstammen, deren Alter wir nicht kennen, deren Text aber die *lex* in ihrer ursprünglichsten Gestalt wiedergegeben hat. Die Glossen können also schon vor 797 entstanden sein und liefern mithin den verlangten Beweis über die Fortdauer der Todesstrafe auf eigenmächtiger Brandstiftung nicht. Zweitens beruft sich der Verf. auf das Verhältnis der Werttaxe in der *lex* zu jener im Kapitular; die erstere sei die genauere, daher für jünger anzusehen. Lassen wir die Schlüssigkeit dieses Gedankenganges auf sich beruhen, so fragt es sich, ob der Vordersatz zutrifft. Dies ist jedoch nur dann der Fall, wenn wir mit Brunner annehmen, das Kapitular kenne nur Einen *solidus*, nämlich den fränkischen zu 12 *denarii* = 3 *tremisses*, — eine Annahme, welche durch den Text des Kapitulars keineswegs

gefordert ist und nur neue Schwierigkeiten vor uns auftrifft. Denn wie würde es sich erklären, daß die lex auf die ältere sächsische Geldrechnung nach kleinen solidi = 2 tremisses zurückgriff, wenn wenige Jahre zuvor für sämtliche Geldzahlungen die fränkische Rechnung nach großen solidi eingeführt worden war? Wie würde es sich ferner erklären, daß sie dies doch wieder nur bei den Wergeldsätzen gethan hat, während sie es für alle andern Fälle bei der neuen fränkischen Rechnung bewenden ließ? Wie endlich würde es sich erklären, daß sie das alte sächsische Freienwergeld von 240 kleinen solidi voraussetzt (so auch nach Brunner S. 247 Note 1), während dasselbe doch durch das Kapitular auf 240 große erhöht war? Genau besehen nimmt sich übrigens die Werttaxe des Kapitulars keineswegs wie ein unvollkommener Versuch aus, der erst in der lex gelingt. Das Kapitular berücksichtigt viel mehr Wertgegenstände, als die lex in ihrer ursprünglichen Fassung, was Brunner selbst nach S. 346 Note 4 zugeben muß, und wo die beiden Gesetze die nämlichen Sachen taxieren, läßt das Kapitular nicht etwa die Unterschiede unerwogen, welche die lex zur Geltung bringt, sondern es spricht den wohlerwogenen die Relevanz für die Werttaxe ab. Die von hier aus zu gewinnende Wahrscheinlichkeit fällt also nicht dagegen, sondern dafür ins Gewicht, daß die lex Saxonum älter ist als das Kapitular von 797. Die noch ältere Capitulatio de partibus Saxoniae vermutet Brunner im J. 782 abgefaßt. Warum in diesem Betreff die Gründe von Waitz den Vorzug vor den von Richthofen und mir angeführten erhalten, wird nicht mitgeteilt.

Auch die kategorische Art, wie der Verf. SS. 278, 376, 378 f., 382 von der Mitwirkung des »Volkes« an der Königsgesetzgebung redet, dürfte wenigstens bei Denjenigen auf Widerspruch stoßen, auf welche die Erörterung dieses Gegenstandes durch Sybel (deut. Königt. 2. Aufl.) Eindruck gemacht hat. Ich bedauere, daß dieselbe im vorliegenden Buche mit Stillschweigen übergangen ist. Nur mit Zustimmung des »Volkes« soll eine gesetzliche Abänderung des Volksrechts möglich gewesen sein. Gegen die Argumentation des Verf. wäre, obgleich er behutsamer zu Werk geht als sein Vorgänger Boretius, vor Allem einzuwenden, daß sie immer noch nicht genügend die verschiedenen deutschen Staaten und im fränkischen Reich noch nicht genügend die merowingischen und karolingischen Zustände aus einander hält. Bezüglich der langobardischen Verhältnisse entspricht die Brunnersche Ansicht dem Quellenbefund. Bezüglich der angelsächsischen dürfte sich wahrscheinlich das Gegenteil beweisen lassen, was um so bemerkenswerter ist, als man es hier noch mit kleinstaatlichen Verfassungen zu thun hat. An dieser Stelle darf ich

mir jedoch nur einen Blick auf die fränkischen Dinge gestatten, die der Verf. hauptsächlich im Auge hat. Sollte sich auch in der karolingischen Zeit die Notwendigkeit der Volkszustimmung beim Schaffen von Volksrecht durch den König nachweisen lassen, so würden wir immer noch bestimmter Anhaltspunkte in den Schriftwerken der merowingischen Zeit bedürfen, um jenen Rechtssatz soweit zurück zu datieren. Denn die Verfassungsverhältnisse des Merowingerstaats scheinen doch nichts weniger als dazu angethan, auch nur seine Durchführbarkeit einleuchtend zu machen. Durch welches Organ hätte das »Volk« seine Zustimmung zu äußern vermocht? Die Heerversammlung war keine fränkische Stammesversammlung, noch auch eine altdeutsche Landsgemeinde. Die Optimatentage waren Versammlungen nicht von Volksvertretern, sondern von Königsdienern. Alles dies, wenn es erst noch eines Beweises bedurfte, stellt die kürzlich von W. Sickel veröffentlichte Abhandlung über »die merowingische Volksversammlung« wohl endgiltig außer Streit. Brunner beruft sich nun allerdings zu Gunsten seiner Ansicht auf Quellenaussprüche der merowingischen Zeit. Von diesen kommen, wie schon Sybel S. 364 dargethan hat, alle diejenigen in Abzug, und das sind die meisten, welche weiter nichts besagen, als daß ein bestimmtes Gesetz vom König mit »Optimaten«, mit »Antrustionen«, mit »Vornehmen« beschlossen worden sei. Nicht beweiskräftig ferner ist der Ausdruck *pactus* für ein Königsgesetz. Denn die »Vereinbarung«, welche derselbe andeutet, kann eben so gut bloß mit »Optimaten« getroffen sein wie mit dem »Volke«, und bei dem von Brunner S. 376 Note 4 citierten *pactus* Childeberti regis ist gerade das Erstere der Fall, wie der Cod. Lugd. deutlich erkennen läßt. Mit gleichem Recht könnte die *Decretio* Childeberti II (Cap. I pag. 15 ff.) ein *pactus* heißen. Sie ist zwar auf drei Märzfeldern, aber nur unter Beteiligung königlicher »Optimaten« beschlossen. Als einziger scheinbarer Beleg bleibt schließlich der *Edictus* Chilperici übrig, der nicht bloß mit »Optimaten« und »Antrustionen«, sondern auch *cum omni populo nostro* vereinbart ist. Ich will mich nicht dabei aufhalten, die Bedeutung von *populus* in Frage zu ziehen. Aber so viel sollte doch klar sein, daß das Vorkommnis nicht die juristische Unumgänglichkeit der Volkszustimmung beweist. Dem gegenüber kommt nun in Betracht, daß der Epilog zur *Lex Salica* in der Wolfenbütteler Hs. auch die ersten Zusätze zur *lex* nur vom König *cum optimatis suis* gemacht sein läßt, einer Beteiligung des »Volkes« nicht gedenkt, daß er ferner in sämtlichen Fassungen, wo er den Erlaß der *lex Salica* durch Chlodowech erzählt, sowohl von den »Optimaten« wie vom »Volk« schweigt. Hieraus

ergibt sich, daß jedenfalls der Verfasser des Epilogs die Volkszustimmung für unwesentlich gehalten und daß er die gleiche Ansicht bei seinen Lesern erwartet hat. Dazu stimmt nun die längst erkannte und auch von Brunner S. 279 zugestandene Thatsache, daß Satzungen, die ins Gebiet des Volksrechts einschlugen, vom König »ohne Zustimmung des Volkes dekretiert« worden sind. Als ein Symptom von »Trübung« der Grenzen zwischen Volksrecht und Königsrecht würde diese Thatsache nur dann erscheinen, wenn jene Grenzen anderweitig erkennbar wären. Sehr viel schwieriger als für die fränkischen Hauptländer zu beantworten ist die hier verhandelte Frage für die Nebenländer Alamannien und Bayern. Uebers 8. Jahrhundert gehn unsere Nachrichten ohnehin nicht zurück. Der Eingang der *lex Alamannorum* in der St. Galler Hs. des Wandalgar und mehr noch der Schluß v. Hloth. XLI 3 könnten zum Beweise benutzt werden, daß der Herzog = Vicekönig zu seiner Gesetzgebung der Volkszustimmung bedurft habe, wenn wir sicher unter dem dort erwähnten *populus*, *populi concilium* eine alamannische Landsgemeinde zu verstehn hätten. Daß der *cunctus populus christianus*, von welchen die *lex Baiuvariorum* beschlossen sein soll, keine bayrische Landsgemeinde, sagt die einschlägige Notiz ausdrücklich. Unter Tassilo heißt und ist die Versammlung, welche der Herzog zu seinen Gesetzgebungsakten zuzieht, wesentlich nur ein *collegium procerum*, die nicht dadurch zum »Volke« werden, daß sie zusammen gelegentlich den Namen *multitudo* erhalten. Was nun aber die karolingische Zeit betrifft, so ist zuzugeben, daß zunächst unter Karl dem Großen das Königtum bisweilen, aber noch in sehr unsicher tastender Art, die Tendenz bethätigt, bei der gesetzlichen Weiterbildung des Volksrechts einer popularen Zustimmung sich zu versichern. Doch finden sich die Anzeichen dafür nicht vor dem Ausgang des 8. Jahrhunderts. Denn natürlich können zum Beleg nicht Ausdrücke erhalten, wie etwa *placuit omnibus* oder *consenserunt omnes* u. dgl. m., die schon früher in Kapitularien vorkommen. Das erste klare Zeugnis liegt aus dem J. 797 vor, im Capitulare Saxonicum, zu dessen Beratung außer Bischöfen, Aebten und Grafen »Sachsen aus verschiedenen Gauen sowohl der Westfalen und Engern wie der Ostfalen« berufen waren. Indes: man sieht, wie weit noch von hier der Weg war zu dem Satz des westfränkischen Edict. Pistense vom J. 864: *lex consensu populi fit*. Daß dieser Weg schon in den nächsten Jahrzehnten zurückgelegt worden sei, dafür fehlt es bis zur Stunde an jedem Schein eines Beweises. Ein solcher liegt insbesondere nicht vor in dem fünften der sog. Capitula de functionibus publicis c. 820 (Cap. I pag. 295), welches, früher viel besprochen,

nun auch wieder bei Brunner S. 370 eine Rolle spielt. Wenn dort der König verordnet, *ut capitula, que . . . per omnium assensum addenda esse censuimus, jam non ulterius capitula sed tantum lex dicantur*, so liegt doch in dem *tantum* eine Hintansetzung der *lex* hinter die *capitula*. Also nicht, daß eine *lex* schwieriger zu Stande zu bringen ist als *capitula*, ergibt die Stelle, sondern vielmehr, daß der *lex* eine geringere Bedeutung beigemessen wird. Eben darum ist auch nicht anzunehmen, daß gerade wegen des hinzugekommenen *assensus omnium* auf dem Namen *lex* bestanden werde. In allen diesen Beziehungen scheint mir die Beselersche Interpretation des cap. 5 cit. noch in keiner Weise widerlegt.

Zu rühen ist die Aufmerksamkeit, welche der Verf. der Rechts-terminologie gewidmet hat. Daß alle von ihm vorgebrachten Formen und Erklärungen der Wörter einwandfrei bleiben, wird er, des von Müllenhoff und Scherer empfangenen Beirats ungeachtet, wohl selbst kaum erwarten. Doch würde ich mich einem solchen Werk gegenüber ins Kleinliche verlieren, wollte ich meine lexikalischen Bedenken hier aussprechen.

Ein paar Mal kommt es mir vor, als ob sich der juristische Text nicht ganz von Inkoncinnitäten frei gehalten hätte. Nach S. 72 war die Ehe »bei den Germanen eine monogamische«. »Doch schloß das Recht die Vielweiberei nicht aus«. — Nach S. 157 war die Fehde durch die Friedlosigkeit legitimiert, also eine bloße Reflexwirkung der letztern. Dennoch tritt sie SS. 158, 162, 163 als ein »Recht« auf. — Wiederum haben S. 158 »die Unthaten, aus welchen eine rechtmäßige Fehde entstehen kann, keinen rechtlichen Einfluß auf die Stellung des Missethätters zu seiner Sippe«, während nach S. 93 »die Friedlosigkeit die Gemeinschaft des Geächteten mit seiner Sippe aufhebt« und nach S. 167 »das rechtliche Band der Sippe entzwei schneidet«.

Der Bischof von »Freiburg« auf S. 411 verdankt seinen Stuhl natürlich nur einem Druckfehler oder einem lapsus calami.

Sicherlich wird nach solchem Bemängeln der Berichterstatter ein grämlicher Kritiker gescholten werden. Um so eher hofft er, daß sein Lob, das ihm von Herzen gegangen, nicht für wertloser erachtet werden möge als das unkritische, womit dem Autor seine bisherigen Recensenten zu dienen meinten.

Freiburg i. Br. Oktober 1887.

v. Amira.



The Gauḍavaho, a historical poem in Prākṛit, by Vākpati, edited by Shankar Paṇḍurang Paṇḍit, M.A. (Bombay Sanskrit Series No. XXXIV). CCXXX u. 495 SS. 8°. Bombay 1887. 5½, Rupien.

Der Gauḍavaho ist ein Kunstgedicht, Mahākāvya, in dem litterarischen Prākṛit, der Māhārāshtrī. Das erste Manuskript fand Dr. Bühler auf seiner Reise durch Rājputāna 1874, und ließ es sofort abschreiben. Diese Abschrift übergab er zur Herausgabe des Werkes dem bekannten Sanskritisten Sb. P. Paṇḍit. Im Verlauf einiger Jahre wurden aus den Bhāṇḍars der Jaina noch weitere drei Palmblatt-Handschriften an das Licht gezogen, die Herr Paṇḍit teils im Original, teils in Abschrift benutzen konnte. Auf Grund dieses vortrefflichen Materials hat er eine sorgfältige Ausgabe des wichtigen Werkes veranstaltet, die in der Bombay Sanskrit Series erschienen ist.

Dem Texte geht eine inhaltreiche Einleitung auf 250 Seiten voraus. Nach dem Berichte über die Handschriften, den wir nachher im Zusammenhang mit der Textkritik betrachten wollen, teilt Herr Paṇḍit den Inhalt des Gedichtes mit. Er übersetzt dabei eine Anzahl besonders interessanter Strophen, die einen Begriff von der eigenartigen Poesie Vākpati's geben können. Der Gauḍavaho nun weicht in seiner Form und der Behandlung seines Gegenstandes von allen bekannten Mahākāvya der indischen Litteratur ab. Er ist nicht in Gesänge eingeteilt, wie das Alaṃkāraçāstra für die Mahākāvya vorschreibt, Kāvyaḍarça 1, 14, sondern enthält fortlaufend gezählte Strophen. Ferner wird darin nicht, was der Titel erwarten ließe, erzählt, wie Yaçovarman, König von Kanyakubja, den König der Gauḍa (oder Magadha) überwunden hat; sondern dies wird nur in wenigen Strophen angedeutet: weder der Name dieses, noch die der übrigen Gegner, resp. ihrer Reiche, die Yaçovarman auf seinem Eroberungszuge durch Indien (*digvijaya*) niederwarf, werden genannt. Und doch verspricht der Dichter die früheren Thaten Yaçovarman's ausführlich besingen zu wollen. Was das Gedicht aber wirklich enthält, das sind Naturschilderungen mannigfacher Art, wie sie nach Vorschrift des Alaṃkāraçāstra jedes Mahākāvya enthalten soll; ferner Ausmalung grotesker Geschehnisse der Mythologie, und ähnliches. Der Herausgeber schließt auf Grund dieser Thatsachen, und man wird ihm darin beipflichten, daß der Gauḍavaho nicht in derjenigen Gestalt auf uns gekommen ist, die ihm der Dichter gegeben oder doch zu geben beabsichtigte. Daß aber, wie Herr Paṇḍit annimmt, das vorhandene Werk nur die Einleitung gebildet habe zu dem eigentlichen Gauḍavaho, der uns nicht erhalten oder auch vielleicht gar nicht vollendet worden sei, diese Hypothese, sage

ich, wird man bei genauerer Prüfung der Thatsachen fallen lassen müssen. Denn dieselbe läßt viele Schwierigkeiten ungelöst, und die für sie vorgebrachten Beweisstücke sind nicht unanfechtbar. Es würde nämlich unser Werk, wenn es nur Einleitung zu einem historischen Gedichte sein sollte, als einzig in seiner Art, ohne Gleichen in der ganzen indischen Litteratur dastehn. Die Einleitung pflegt nämlich einen integrierenden Bestandteil eines Werkes auszumachen und an dessen Gliederung in *sarga*, *âçvâsa* etc. teil zu nehmen. Das vorliegende Gedicht ist aber zu groß, um nur einen *âçvâsa* zu bilden, ja es ist nur um ein Geringes kleiner als z. B. der Râvanavaho, das berühmteste Mahâkâvya der Prâkrît-Litteratur vor und nach Vâkpati. Wären nun die überlieferten 1209 (oder 1233) Strophen nur die Einleitung, welchen kolossalen Umfang müßten wir dann für das eigentliche Gedicht voraussetzen! Aber wenn man auch hieran keinen Anstoß nehmen wollte, warum, frage ich, hat denn der Dichter die nach indischem Begriffe wertvollsten und poetischsten Teile, die Naturschilderungen etc., in die Einleitung gesetzt? Andere Dichter haben dieses poetische Beiwerk stets mit ihrem Stoffe verschmolzen und wohl gehofft, dadurch ihren Werken Anziehungskraft und Dauer auch dort und dann noch zu verleihen, wo und wann der Held des Gedichtes und seine Thaten nach der Natur der indischen Geschichte keine Teilnahme erweckten. Alle diese Schwierigkeiten scheinen mir sofort gehoben, sobald wir annehmen, daß das vorhandene Werk nur ein Auszug aus dem ursprünglichen sei, aus dem man alles wegließ, was sich lediglich auf historische Begebenheiten bezog und darum weder von allgemeinem noch dauerndem Interesse sein konnte. Nur so schien es möglich, wenigstens die Perlen von Vâkpati's Poesie zu retten. Als Auszug des ursprünglichen Gedichtes mußte der Gauḍavaho die äußerliche Gliederung in *âçvâsa* verlieren, bewahrte aber die innere Gliederung des Stoffes. Wir erkennen noch deutlich die einzelnen Teile: 1) Einleitung bestehend aus *mangala* und Preis der Poesie, 2) die im Titel verheißene Erzählung, von der uns, wie gesagt, hauptsächlich nur die Naturschilderungen etc. erhalten sind, aber außerdem noch genug Züge, um den allgemeinen Gang der Erzählung erschließen zu können<sup>1)</sup>, 3) als Schluß des Dichters eigene Erlebnisse. Eben dieselbe Anlage hat auch das Vikramânkadevacarita des Bilhaṇa und war wohl auch die hergebrachte für historische Gedichte.

Des weiteren bietet unsere Annahme auch eine einfache Lösung

<sup>1)</sup> Auch die innere Gliederung dieses zweiten Teiles ist noch deutlich erkennbar, a) Lob des Yaçovarman, b) seine Kriegszüge, c) seine Vergnügungen nach errungenem Siege.

einer anderen Frage dar. Die Zahl der Strophen ist nämlich in den einzelnen Handschriften durchaus nicht dieselbe. Die Recension des Kommentators und das dieselbe wiederspiegelnde Ms. J hat die wenigsten (1102), die sich auch in derselben Reihenfolge in den übrigen MSS. finden. Aber die letzteren haben in Summe 133 Strophen mehr und weichen in deren Anordnung und Einreihung, sowie je in der Anzahl der überschüssigen Strophen unter einander ab (siehe Appendix A u. B). Da nun auch nach des Herausgebers Ansicht diese überschüssigen Strophen nicht für unecht gehalten werden können, fragt es sich, wie wir ihre große Zahl (über ein Neuntel des Ganzen) uns erklären wollen. Ich antworte, daß dieser oder jener Abschreiber des gangbaren Auszuges solche Strophen aus dem ursprünglichen Gedichte, die ihm gefielen oder die er aus irgend einem andern Grunde nicht missen wollte, je an passender Stelle einfügte. Auf solche »vermehrte Ausgaben« gehn wohl die MSS K P De in letzter Linie zurück.

Endlich erklärt unsere Annahme in ungezwungener Weise die Unterschrift, resp. den Titel des Kommentars: *Haripāla-viracita-Gauḍavadha-sāra-ṭīkā*. Haripāla, der außer seinem Vater auch wohl noch andere Vorgänger hatte, fand wahrscheinlich in alten MSS. die Unterschrift Gauḍavadhasāra, Auszug aus dem G., und nannte daher seinen Kommentar Gauḍavadhasāraṭīkā. Diese Erklärung ist so natürlich, daß sie sich jedem als die nächstliegende aufdrängen muß. Wenn also Herr Paṇḍit (Introduction p. VII f.) zwei künstliche statt ihrer vorträgt, so war er dazu gedrängt, weil bei ihm die Ansicht feststand, daß das vorliegende Gedicht nur die Einleitung zu dem eigentlichen sei. Den Hauptgrund zu dieser Ansicht lieferte die letzte Strophe des Gedichtes.

*tassa imaṃ pāvaṇaṃ aḷiṇavaṃ ca cittaṃ ca vimhaya-karaṃ ca |  
sīsai cariaṃ acaraṃaṃ ṇarāhivaiṇo ṇisāmeha || 1209. ||*

»Dieses Königs erhebende, einzige, interessante, wunderbare fürnehmlische Geschichte erzählen wir; höret sie«. So wie diese Strophe am Schlusse von Herrn Paṇḍits Text steht, berechtigt sie zu der Erwartung, daß nun die Geschichte Yaçovarman's selbst folgen sollte, etwa so beginnend wie der Vers 99 unserer Ausgabe lautet: *atthi ṇiyattiya-ṇīsesa-bhuvaṇa-duriyāhiṇandiya-mahindo | siri-Jasavammo tti disā-paḍilagga-guṇo mahiṇāho ||*. Nun aber bildete v. 1209 nicht den Schluß; denn De und P haben danach noch eine Upagittistrophe (siehe Various Readings):

*Kairāya-lanchaṇa(ssa-va) Vappairāzassa Gauḍa(vahaṃ) |  
(ṇāme)ṇa kahāvīḍhaṃ raiyaṃ-ciya tahā samattaṃ ca ||*

So wie der Text hier überliefert ist — das Eingeeklammerte fehlt in

P. —, ist die Strophe nicht übersetzbar. Liest man *vi* für *va*, <sup>o</sup>*vaho* für <sup>o</sup>*vaham*, so erhält man folgenden Sinn: »des Kavirâja betitelten Vâkpatirâja's Gauḍavadha genannter Prolog wurde gemacht und so auch vollendet«. Das Sonderbare wäre dabei, daß der Prolog (nach unserer Auffassung Epilog) der wirkliche Gauḍavadha wäre, und hiermit das Gedicht doch zu Ende wäre. Meine Ansicht über diese Strophe geht dahin, daß sie aus zwei ursprünglich nicht zusammengehörigen Halbversen und zwar zweiten Halbversen zusammengesetzt wurde, um einen, aus des Dichters Worten gebildeten Abschluß zu erhalten. Dann brauchen wir nichts an dem überlieferten Texte zu ändern, sondern Gauḍavaham kann dann als Akkusativ Objekt zu einem Verbum gewesen sein, das in der verlorenen ersten Vershälfte stand. Wie dem auch immer sei, so viel steht fest, daß auf V. 1209 noch einige andere Strophen folgten, die das Gedicht zum Abschluß brachten; es ist daher keineswegs notwendig, daß auf 1209 die eigentliche Geschichte Yaçovarman's gefolgt sei.

Herrn Paṇḍits übrige Stützen für seine Ansicht lassen sich nun leicht beseitigen. Er beruft sich auf V. 1074: *sâhijjai Gauḍavaho esa mae sampayam mahârambho*. »I now compose this Gauḍavaho, having a great beginning«. Der »große Anfang«, d. i. die lange Einleitung sei nämlich das vorliegende Werk. *sâhijjai* ist aber unrichtig übersetzt, es kommt nicht von *sâdhyate* her, sondern von *sâhai* = *kathayati* (Hem. IV, 2). *mahârambho* kann zur Not so gedeutet werden, wie Herr Paṇḍit möchte; aber näher liegt die Bedeutung: »große That. Daher übersetze ich: »Besingen will ich des Gauḍa's Tod, jene Helden-That«, und finde natürlich keine Anspielung darin, die zu Herrn Paṇḍits Schlüssen berechnete. In einer andern Stelle will Herr P. einen Hinweis auf den sehr großen (*viyaḍa*) Umfang des Gedichtes finden. Es heißt nämlich V. 1164 von den Göttern, daß sie herbeigeeilt seien bei Gelegenheit der *narinda-vikkama-viyaḍa-kahâ* »at the hour of the great narration of the kings brave exploit«. Wenn der Dichter mit *viyaḍa* etwas über den Gauḍavaho aussagen wollte, so ist es doch nichts anders, als was er von allen seinen Erzählungen sagt, von denen er V. 799 den Ausdruck *viyaḍesu kahâñivesesu* gebraucht. Es wird wohl angemessener sein, bei *viyaḍa* eine übertragene Bedeutung (bedeutend, großartig) anzunehmen, obschon zugegeben werden mag, daß der Begriff von groß an Umfang nicht darin untergegangen ist. Der Gauḍavaho mußte wohl einen bedeutenden Umfang gehabt haben, wenn in dem Auszug noch 700 Strophen aus dem über Yaçovarmans Geschichte handelnden Teile stehn geblieben sind, von denen nur wenige auf die Geschichte selbst Bezug haben.

Kehren wir nach dieser Auseinandersetzung zu dem Bericht über die Einleitung des Herausgebers zurück. Derselbe spricht weiter über die Bedeutung der Prākṛit-Studien und hebt die Vorzüge der Prākṛit-Poesie hervor: Neuheit und Natürlichkeit in Gedanken und Ausdruck. Dann würdigt er die Muse Vākpati's in durchaus zutreffender Weise: der Dichter verbindet Phantasie und Anschaulichkeit in seltenem Grade; die Ausmalung grotesker mythologischer Szenen und fein empfundene Naturschilderungen gelingen ihm vorzüglich, wenn auch erstere für unseren Geschmack leicht zu phantastisch, letztere auf den mit indischer Natur unbekanntem Abendländer oft ohne Wirkung bleiben. Vākpati handhabt die Sprache mit Sorgfalt und Meisterschaft: er meidet, wenigstens in den erhaltenen Strophen, rein sprachliche Kunststücke als *çlesha* und mehr noch *yamaka*, doch nicht, wie der Herausgeber sagt, in Uebereinstimmung mit andern Prākṛitdichtern; denn im Setubandha sind genannte Sprachkünsteleien keineswegs selten. Aber die Vorliebe für die *utprekshā* ist Vākpati mit seinem berühmten Vorgänger gemeinsam; diese Redefigur ist charakteristisch für die Poesie der Dākshinātya, also auch der Prākṛitdichter. So sagt Bāṇa (Harshacar. v. 8):

*çleshaprāyam Udācyeshu, Praticyeshv arthamātrakam, |  
utprekshā Dākshinātyeshu Gaudeshv aksharadumbarah || 1).*

Herrn Paṇḍits Bemerkungen über das Prākṛit können wir, als wohl kaum auf Widerspruch stoßend, übergehn. Von Vākpati's persönlicher Geschichte wissen wir nicht mehr, als der Dichter selbst sagt: daß er Yaçovarman's Gunst genossen, und daß er wahrscheinlich ein jüngerer Zeitgenosse und Freund des Kamalāyudha und Bhavabhūti gewesen sei, welcher letzterer mutmaßlich schon gestorben war, als der Gāuḍavaho gedichtet wurde. Sonst nennt er noch Bhāsa, Jvalanamitra, Kuntīdeva, Kālidāsa, Subhandhu und Haricandra als Dichter, deren Werke er bewundert habe. Die Bestimmung der Zeit Vākpati's hängt ab von derjenigen Yaçovarman's und diese wiederum von der Zeit Lalitāditya's, König von Kashmir. Denn Letzterer hat, wie in der Rājatarāṅgiṇī ausführlich erzählt wird, Yaçovarman besiegt. Lalitāditya, auch Muktāpīḍa genannt, regierte nach der Rāj. von 695—732 n. Chr., sein Bruder Candrāpīḍa 682—691. Gegen die Richtigkeit der kashmirischen Zeitrechnung sind

1) Wenn Bāṇa diese Charakteristik von den Werken der berühmtesten Dichter abstrahiert hat, so scheint Bhāravi zu den »Westlichen« gehört zu haben. Denn »a traditional verse current among the Pandits« (Colebrooke Misc. Ess. II<sup>2</sup> 73 n. lautet: *upamā Kālidāsasya Bhāraver arthagauravam | Naishadhe padalālityam, Māghe santi trayo guṇāḥ ||*

nun schwer wiegende Bedenken erhoben worden, welche Herr P. in eingehender Erörterung über die Zuverlässigkeit der Rājatarāṅgiṅī zerstreuen sucht. Die Sache verhält sich nämlich so. Der chinesische Chronist Matuanlin berichtet, daß gegen 713 n. Chr. Candrâpīḍa eine Gesandtschaft an den chinesischen Hof geschickt und 720 von diesem den Königstitel erhalten habe<sup>1)</sup>. Ist dieser Bericht wahr, so muß Candrâpīḍa 719 n. Chr. noch gelebt haben, während er nach der kashmirischen Chronik 691 gestorben ist. Lassen glaubte einen Irrtum der Chinesen annehmen zu müssen; Cunningham dagegen wollte mit Hülfe der chinesischen Zeitrechnung die indische verbessern. Ihm haben sich Andere angeschlossen, so auch Böhler. Herr Paṇḍit dagegen tritt für die Zuverlässigkeit der kaschmirischen Chronik mit großer Wärme ein. Er zeigt, daß Kalhaṇa seine Zeitrechnung folgerichtig durchgeführt, mag man ihm nun seine Jahreszahlen vom Anfang der Geschichte abwärts, oder vom Ende derselben aufwärts nachrechnen; er sucht in einem besondern Exkurs (Note III The Rājatarāṅgiṅī and its character as a history) wahrscheinlich zu machen, daß Kalhaṇa die Eigenschaften eines glaubwürdigen Chronisten besitze, daß er mannigfaltige und vorzügliche Quellen benutzt, ja sogar, daß er Schenkungsurkunden, Inschriften und andere authentische Dokumente zu Rate gezogen habe, wo ihm Zweifel über die Richtigkeit der Tradition aufstiegen. Aber dies alles zugegeben, so folgt noch keineswegs, daß Kalhaṇa stets die Wahrheit sagen konnte, weil er sie sagen wollte, besonders wo es sich um Ereignisse handelt, die 400 Jahre vor der Zeit des Autors liegen. Die festeste Ueberzeugung von der Richtigkeit der Zeitrechnung Kalhaṇas würde durch eine einzige widersprechende Inschrift zu nichte werden; bisher konnten wir sie nicht an der Hand von Inschriften prüfen. Aber der erste unabhängige Zeuge, Matuanlin, steht im Widerspruch mit Kalhaṇa.

1) Abel Remusat, *Nouveaux Mélanges Asiatiques* I, 197: Vers l'année 713 les gens de ce pays envoyèrent à la cour, et, en 720, un décret impérial accorda le titre de roi à leur prince Tchîn-tho-lo-pi-li. Dans l'intervalle ils avaient offert en tribut des médicaments étrangers. Thian-mou étant mort, son frère cadet, Mou-to-pi, lui succéda. L'ambassadeur qu'il envoya, nommé, Fo-li-to dit que etc. . . . il finissait par demander pour lui le titre de roi . . . l'empereur ordonna par un décret que . . . Mou-to-pi serait enregistré avec le titre de roi. Tchînholopili = Candrâpīḍa, Thian-mou, Himmels-Baum, scheint eine etwas freie Uebersetzung von Târâpīḍa zu sein, und Moutopi ist eine Verstümmelung von Mukṭâpīḍa. Obgleich ausdrücklich gesagt wird, daß im Jahre 720 der Königstitel an Candrâpīḍa verliehen wurde, so machen mich doch die folgenden Worte daran irre, und geneigt zur Annahme, daß das Datum 720 auf die Verleihung des Königstitel an Moutopi i. e. Mukṭâpīḍa bezogen werden muß.

Die Chinesen sind in ihrer Chronologie zuverlässig, sie haben seit langer Zeit die Gewohnheit gehabt, alles chronologisch zu registrieren. Also etc. . . . So kann man leicht, ohne viel Rhetorik, die Sache der Gegenpartei vertreten. Werden sich dadurch die Anhänger Kalhaṇas überzeugen lassen? Ebenso wenig als durch Herrn Paṇḍits Plaidoyer die Gegner.

Dahingegen gelingt es Herrn Paṇḍit eine Stütze für das korrigierte Datum zu untergraben. Die Jaina haben nämlich eine Legende über Bappabhaṭṭi, einen ihrer Heiligen, der samvat 800—890 (746—836 n. Chr.) gelebt haben soll und mit Vākpati, Yaçovarman und Andern in Verbindung gebracht wird. Herr Paṇḍit teilt mehrere Versionen dieser Legende mit; es ist eine wirre, phantastische Geschichte, die sich selbst diskreditiert. Herr Paṇḍit setzt die Unwahrscheinlichkeiten und inneren Widersprüche der Legende in grelles Licht, und man wird sich seinem Urteile anschließen müssen, daß diese Legende keinerlei Beweiskraft habe. Ich kann die Vermutung nicht unterdrücken, daß die Aehnlichkeit der Namen Bappabhaṭṭi und Bappai (Prākṛit für Vākpati) den ersten Anstoß dazu gegeben hat, die verdunkelte Ueberlieferung über Vākpati und Yaçovarman an den Namen Bappabhaṭṭi anzuknüpfen <sup>1)</sup>.

Somit stände die Frage über die Zeit Lalitāditya's und Yaçovarman's ebenso, wie sie früher stand. Für ihre Entscheidung glaube ich nun in unserem Gedichte einen wichtigen Anhaltspunkt zu finden. Ich will die Stellen, auf die es dabei ankommt, hierhin setzen und erörtern. Strophe 832 lautet in der vorliegenden Ausgabe:

*iya taiyā khaṇa-nivvadiya-bhū-laya-bhanga-bhangurāvaṅge |  
jāe imammi bhuyānesu dāruṇā āsi uppāyā ||*

*bhūlayā* steht nur in einem Ms, Dc; die übrigen und der Kommentar lesen dafür *niyayapaya*, was also die bestbeglaubigte Lesart ist. Ich übersetze demnach: »Solche schreckliche Zeichen geschahen damals auf Erden, als der König, zeitweilig in seiner Stellung erschüttert, mit zuckenden Augenwinkeln (zum Kampfe) auszog.« <sup>2)</sup> Diese Erschütterung seiner Stellung (*niyaya-paya-a-bhanga*) kann füglich nur auf Yaçovarman's Besiegung durch Lalitāditya bezogen

1) Aber ich will nicht verschweigen, daß das Datum der Geburt Bappabhaṭṭis (Prabhāvakacaritra X, 262) sam 800 Bhādr. (*su di*) 3 *ravau* richtig ist, insofern der betreffende Tag 743 n. Chr. 28. Juli ein Sonntag war. Dagegen ist das Datum der *Dikshā* (ib. XI, 28) falsch, denn sam 807 *Vaiçākha su di* 3 *gurau* paßt weder für 750 noch 751 n. Chr. Der entsprechende Tag i. J. 750 war 14. April ein Dienstag, i. J. 751 der 3. April ein Samstag. Diese Daten habe ich genau nach meinen demnächst erscheinenden chronol. Tafeln berechnet.

2) *jāe* = *calite* Com. so auch sonst bei Vākpati dieses in Prosa ungebrauchliche Participium.

werden. Es ist nicht sein Auszug gegen den Gauḍa gemeint, denn dabei geschahen glückliche Zeichen, die 193—201 beschrieben werden.

Unter den Zeichen, so bei der bedrohlichen Lage Yaçovarmans geschahen, wird auch eine Sonnenfinsternis mit so vielen Einzelheiten vermerkt, daß wir sie unter den wirklich eingetretenen mit Sicherheit bezeichnen zu können hoffen dürfen. Die Strophe 829 lautet:

*rosa-dhuya-calaṇa-telokka-Lacchi-vicchûḍha-ṇeura-cchâyam |  
vivarâha-keu-bhinnaṃ ravi-bimbaṃ viyalai ṇahaṃmi ||*

Die abweichenden Lesarten (Com. u. J. *vivarâhi*, P. *vivarabha* für *vivarâha*) lassen den sachlichen Inhalt unberührt: »Am Firmament glitt die Sonnenscheibe durchlöchert gleichsam vom Ketu hinab, als wenn sie die von dem zornig geschüttelten Fuße der Fortuna der Dreiwelt abgelöste Fußspange wäre«. Soll der Vergleich passen, so muß es eine ringförmige Sonnenfinsternis gewesen sein. Eine totale Sonnenfinsternis ließe sich zur Not verteidigen, insofern als zuweilen bei einer solchen die Corona wie ein ringförmiger Strahlenkranz die verdunkelte Sonne umgibt. Deshalb habe ich alle ringförmigen und totalen Sonnenfinsternisse von 650—750 n. Chr., die in Betracht kommen können, nach Oppolzer »Canon der Finsternisse« und R. Schram »Tafeln zur Berechnung der näheren Umstände der Sonnenfinsternisse« (Denkschriften der kaiserl. Akad. der Wissensch. zu Wien Bd. 51 u. 52) untersucht, wobei ich Herrn Dr. Peters, Professor der Astronomie in Kiel, für Rat und Hülfe zu Dank verpflichtet bin. Von allen diesen Finsternissen ist nur eine für Kanauj central, alle übrigen waren partielle. Diese eine war die ringförmige Finsternis vom 14. August 733 n. Chr., deren größte Phase in Kanauj 4 Uhr 40 Minuten (c. 1½ Stunden vor Sonnenuntergang) Nachmittags eintrat. Auf die Tageszeit bezieht sich das »hinabglitt« (*viyalai*) in obiger Strophe. Eine Differenz will ich nicht unerwähnt lassen: die technische Bedeutung von Ketu ist »absteigender Knoten«; in jener Finsternis befand sich dagegen der Mond im aufsteigenden Knoten. Da dies aber nur ein Astronom von Fach wissen konnte, und auch die Astronomen selbst nicht immer den Unterschied zwischen Râhu und Ketu beobachten, so ist bei einem Dichter der ungenaue Ausdruck leicht zu entschuldigen und kann unsere Ueberzeugung nicht erschüttern, daß besagte Finsternis in unserer Stelle gemeint ist. Eine Bestätigung gibt Strophe 828:

*uvvai bimba-gaḍiyam târâ-ṇiyaram sasi vidappassa |  
ṇiddaya-kavalaṇa-khudiya-tṭhiyam va dâdhâ-kaṇukkeram ||*



»Der Mond trug an seiner Scheibe haftend einen Sternhaufen vergleichbar den zahlreichen Zahnsplintern, die abgebrochen in ihm stecken blieben, als ihn Râhu gierig verschlang«. Mit diesem Sternhaufen können nur die Plejaden (*Kṛittikâ*) oder Hyaden (*Rohiṇî*) gemeint sein, da diese die einzigen sind, welche der Mond in seinem Laufe berühren kann. Nun haben wir zunächst eine Mondfinsternis <sup>1)</sup> 31. Juli 733 n. Chr., deren letztes Ende beim Aufgang des Mondes in Kanauj sichtbar war. Zwischen dieser Mond- und jener Sonnenfinsternis passierte der Mond die Hyaden mit ungefähr 5. Grad südlicher Breite. Der Durchgang des Mondes durch »den Wagen der Rohiṇî« (*Sūrya Siddhânta* VIII, 13) ist von großer astrologischer Wichtigkeit. So sagt Varâha Mihira (*Bṛhat Samhitâ* XXIV Kern's Uebersetzung): Should the Moon take her stand in the midst of Rohiṇî's wain, men having no drink but water from sun-heated vessels, and rendered helpless, run about, the little children begging them for food (30); und ferner: it may happen that the Moon touches the junction star (Aldebaran), or that she screens it by her disc. At the former contingency they assert the peril to be dreadful; at an occultation the king is killed by his wife (34). Ich will hier noch nachtragen, daß auch eine ringförmige Sonnenfinsternis astrologisch ein schlimmes Zeichen ist: When the darkness is confined to the middle (of the sun) whereas round it remains a bright ring, it causes ruin of the middle-country, and danger from gastric diseases (ebenda V, 51).

So kommt denn alles zusammen, um das Jahr 733 n. Chr. als dasjenige erkennen zu lassen, in welchem Yaçovarman von Lalitâditya besiegt wurde. Da nun aber nach der kashmirischen Zeitrechnung Lalitâditya schon 732 n. Chr. gestorben sein soll, so muß sie irrig und die chinesische richtig sein. Wir könnten uns mit diesem Resultat begnügen; aber wir wollen, der Aufforderung Herrn Paṇḍits p. XCIV folgend, nun auch zeigen, wo der Fehler in der kashmirischen Zeitrechnung steckt. Dies hat schon Bühler in seinem Kashmir Report p. 43 Note angedeutet. Der Dichter Râjânaka, alias Ratnâkara, nennt sich nämlich einen Pensionär des Königs Bṛhaspati, der nach der Râjat. 804—816 n. Chr. regierte. Die Râjatar. selbst (5, 39) gibt an, daß Râjânaka unter Avantivarman (nach der Râjat. 857—884 n. Chr.) zur Berühmtheit gelangt sei. Da es nun unmöglich ist, daß ein Dichter vor 816 und nach 857 nicht nur gelebt, sondern auch geblüht habe, so können die Regie-

1) Eine andere am 3. Febr. 733 liegt zu weit ab, und die am 24. Jan. 734 war in Indien unsichtbar.

rungen beider Könige nicht durch vierzig Jahre von einander getrennt gewesen sein. Nehmen wir eine Korrektion von circa 30 Jahren an, und kürzen um sie den Zwischenraum, so bleiben uns ca. 10 Jahre, und dies genügt den Bedingungen, die sich aus Obigem ergaben<sup>1)</sup>. Der Fehler steckt also hier und zwar in der Zeit der Könige Ajitâpîḍa, Anangâpîḍa und Utpalâpîḍa, deren Regierungsjahre nicht specificiert, sondern, gegen des Dichters Gewohnheit, in Summe auf 41 Jahre angegeben werden.

Nach diesen Erörterungen können wir es als ausgemacht betrachten, daß Lalitâditya von c. 719—756 regierte und Yaçovarman 733 besiegte. Es ergibt sich daraus, daß Vâkpati etwa im zweiten, Bhavabhûti im ersten Viertel des achten Jahrhunderts gelebt haben.

Wir müssen uns darauf beschränken, über die übrigen von Herrn Paṇḍit in seiner Einleitung behandelten Gegenstände kurz zu referieren. Er weist in ihrem weiteren Verlaufe nach, daß Vâkpati sein Gedicht lange nach den darin geschilderten oder eigentlich nur angedeuteten Ereignissen, wahrscheinlich sogar nach dem Tode Yaçovarman's abgefaßt habe. Auf die Einleitung folgen fünf längere Exkurse, 1) Geschichte Kanyakubja's nach Hiunen Tbsang und Bâna. 2) Die Nachrichten der Jaina über Vâkpati und Yaçovarman. 3) Charakter der Râjatarangiṇî als Geschichtswerk. (Im Großen und Ganzen deckt sich Herrn Paṇḍits Ansicht darüber mit der gangbaren. Er befreit Kalhaṇa von dem Vorwurf, sich eigenmächtiger Kürzung und Verlängerung der überlieferten Zeiträume sogar noch zu rühmen, durch eine scharfsinnige und zutreffende Erklärung des Verses 1, 21; andererseits traut er aber Kalhaṇa wohl zu viel in Bezug auf Entzifferung und Benutzung alter Inschriften zu). 4) Ueber das Alter Kumârila's und Çankara's (P. fand nämlich in einer alten Handschrift des Mâlatîmâdhavam die interessante Notiz, daß Bhavabhûti ein Schüler Kumârila's gewesen sei). 5) Hionen Tbsangs Nachrichten über Kashmir.

Die Hauptaufgabe Herrn Paṇḍits, die Behandlung des Textes des Gauḍavaho, verlangt eingehendere Besprechung. Beginnen wir mit dem Aeußerlichen, der Orthographie. Der Herausgeber verzichtet darauf, eine konsequente Orthographie durchzuführen, sondern wählt die an jeder Stelle von den Mss. bestbeglaubigte Schreibweise.

1) Zu einem ähnlichen Schlusse gelangt man durch eine andere Uebersetzung. Avantivarman ist der Enkel Utpalas, dessen Schwester Lalitâpîḍas Konkubine war. Der Sohn der letzteren war Brihaspati. Mit ihm gleichalterig muß also Avantivarman's Vater gewesen sein. Avantivarman mußte demnach, nach der Râjat., in höherem Alter auf den Thron gelangt sein, was bei dessen kräftiger und langer Regierung sehr unwahrscheinlich ist.

Er betrachtet alle Formen als zulässig, die nicht den Vorschriften der Prākṛit Grammatiker speciell Hemacandra's widersprechen. Dieser Grundsatz ist schon von Hoernle in seiner Ausgabe der Uvāsa-gadaśāo ausgesprochen und befolgt worden. Gegen die Praxis habe ich nichts zu erwidern, aber das Princip ist trügerisch. Denn die Prākṛit Grammatiker fassen nur ihre Erkenntnis des Prākṛit in Regeln, diese Regeln aber haben sicher nicht schon die ersten Prākṛit Schriftsteller geleitet. Dazu sind die früheren Prākṛit Grammatiker zu dürftig. Ueberdies sind auch die späteren nicht frei von Irrtümern. Hemacandra verbietet Ausfall des *p* nach *a*, *ā* (*nāvar-ṇāt paḥ* I 179). *Kapi* müßte also *kavi* nicht *kai* werden. Trotzdem hat Herr Paṇḍit *kai* in v. 633, und Goldschmidt in zahlreichen Stellen des Setubandha, sicher Beide mit bestem Rechte, aufgenommen. Das gleiche gilt von *thauḍa* für *sthapuṭa*. Umgekehrt lassen sich auch unmögliche Formen durch Berufung auf die Grammatiker verteidigen. So wenn Jemand in einer Handschrift die Form *cajati* statt *caai* fände und in seinen Text aufnahme, könnte er Hem. I 177 zur Rechtfertigung anführen. Denn dort wird gelehrt: *prāyo luk*, der Ausfall findet meistens statt. Was aber nur meistens stattfindet, das muß zuweilen unterbleiben können; warum also nicht in dem von uns angenommenen Falle? Kurz, wir können von Hemacandra und den übrigen Prākṛit Grammatikern zwar sehr viel lernen; aber im Einzelnen bedürfen ihre Lehren der Prüfung und Ergänzung. Wollten wir sie als Norm hinstellen, so hinderten wir den Fortschritt unserer Erkenntnis über das Maß dessen, was schon Hemacandra lehrte. Aus diesem Grunde bin ich gegen das aufgestellte Princip. — Im Einzelnen führe ich folgende Worte an, die ich für othographisch falsch halten muß. Für *rathā* (= *rathyā*) ist überall *racchā* zu lesen, umgekehrt in V. 409 für *occhāā* (= *avastritā*, Com. *āstritā*) *otthāā*. Der Grund des Irrtums ist der Umstand, daß die Zeichen für *ttha* und *ccha* in der Jainaschrift — alle MSS. des Gauḍavaha sind von Jaina geschrieben — einander zum Verwechseln ähnlich sind. Derselbe Grund veranlaßte zuweilen die Verwechslung von *u* und *o*; so ist v. 297 *ghaḍau* für *ghaḍao* zu lesen; desgleichen wird auch *e* und *ya* verwechselt, daher 471 *gayamda* statt *gaenda*, (resp. *gainda*) geschrieben ist. Wahrscheinlich dürfte noch in vielen andern Fällen eine solche Verwechslung vorliegen, namentlich in der 3. Plur. der abgeleiteten Verba (meine 2. Conjugation); also richtiger *raenti* statt *rayanti*, obgleich sich auch letzteres halten läßt, da ja nicht selten *anti* für etymol. *enti* eintritt. Etwas anders liegt die Schreibweise *palaye* in v. 154 für *palae*: es ist eine irrtümliche Ausdehnung der *yaçruti*, die nur vor *a ā* stehn darf,

Endlich seien noch solche falsche Formen wie *saṃjjhā*, *viṃjjha viñjjha*, *parisaṃtthiyam*, *saṃṇihīya* erwähnt, in denen der erste Teil des Doppelkonsonanten nach dem Anusvāra oder Nasal in Folge des Quantitätsgesetzes ausfallen mußte.

- Anlässlich der eigentlichen Textkritik ist eine Erörterung der Handschriftenfrage nicht zu umgehn. Die Handschriften nun zerfallen in zwei Gruppen: 1) J, ziemlich getreu die Recension des Kommentators Haripāla, die wir C nennen wollen, widerspiegelnd; 2) die übrigen, PKDc, welche in den meisten Fällen gemeinschaftlich von C, häufig genug aber auch unter einander abweichen. Ihr gegenseitiges Verhältnis und ihre Beziehung zu J ist durch die gegebene Reihenfolge ausgedrückt. Der Herausgeber befolgt nun den verschiedenen Lesarten gegenüber ein rein eklektisches Verfahren, wobei ihn seine umfassende Vertrautheit mit der indischen Dichtkunst und der dadurch gewonnene Takt glücklich leiten. Im Grunde finde ich ein solches eklektisches Verfahren nicht so verabscheuungswürdig, wenn die Handschriften zehnte oder noch spätere Auflagen sind, wie dies meist bei indischen Werken der Fall ist, und sofern sie sich nur in Gruppen, nicht in einem Stammbaume anordnen lassen. In der klassischen Philologie liegt die Sache wesentlich anders; ihr Verfahren ohne Weiteres auf indische Werke anwenden, z. B. auf die Autorität der »besten« Handschrift hin eine Lesart in den Text setzen, wird in unzähligen Fällen irre führen. Wenn jedoch der Text von einem Kommentar begleitet ist, und der Kom. ist älter als die Handschriften, so sollte nicht von dem Grundsatz abgewichen werden, den die Bombay Series bei ihrer Gründung aufgestellt hat, nämlich den Text in der Gestalt, wie ihn der Kom. erklärt, heraus zu geben. In unserem Falle hätte nun der Kommentator mehr zum Wort kommen sollen. Denn er reicht in frühere Zeit hinauf als alle Handschriften, und sein Vater hatte schon das Studium des Gauḍavaho zu seiner Specialität gemacht. Es ist also anzunehmen, daß gute und alte Handschriften des Werkes im Familienbesitze Haripāla's waren. Auch von einer andern Seite lassen sich Gründe dafür anführen, daß C den Vorzug verdient. Denn wir haben gesehen, daß sein Text wahrscheinlich den ersten Auszug am getreuesten repräsentiert, er wird also dessen Textgestalt am reinsten wiedergeben. Diese allgemeinen Ueberzeugungen bestätigen sich, wenn man die Lesarten von C(J), die der Herausgeber in die Noten verwiesen hat, sich genauer ansieht. Eine große Zahl derselben scheinen mir entschieden besser als die in den herausgegebenen Text aufgenommen. Ich führe aus den ersten 300 Strophen folgende Fälle an. 69 *Ma-*  
*humahaviyaya-pahuttā* prägnanter als das matte *pauttā*. 169 *sa-*

*valiya-gaḥaṃ va saṣi-bimbam*. Es ist vom Weltuntergang die Rede, und dabei treten bekanntlich Mond und Planeten in Konjunktion, was durch *saṃvaliya* klarer angedeutet wird als durch das recipierte *saṃgaliya*. 210 *vilayāna* als Deçiwort dem sanskritisierenden *abalāna* vorzuziehen. 218 *dhavalavalaya* statt *valaya-rāsi*. Beim Vergleich mit dem Ruhm kann das tertium comparationis »weiß« nicht fehlen. 219 *samūhaṃ* besser als *maūhaṃ*. 232 *sāmala* besser als *māsala*. In beiden letzten Fällen geht J mit den übrigen MSS. zusammen. 249 *bāhu - siharanīmī disai kāmīṇi - saṃkāmīe tuha a tilao* ist der recipierten Lesart <sup>o</sup>*siharesu*, <sup>o</sup>*saṃkāmīeṇa maya-tilao* vorzuziehen, weil der Plural *siharesu* und das Fehlen eines Pronomens der zweiten Person große Härten wären. Uebrigens scheinen mir in dem recipierten Texte die beiden letzten Worte verbunden und *eṇamaya* (= *mṛigamada* Moschus) als ein Wort gelesen werden zu müssen. 251. Wenn man mit dem Kom. *pabhāva* statt *paṇāma* liest und seine Erklärung annimmt, bekommt die Strophe erst einen guten Sinn. 283 paßt der Plural besser als der Singular. — In den angeführten Fällen sind die Lesarten von C besser als die der übrigen MSS.; in andern kann man schwanken, und nur in wenigen hat C den schlechteren Text. Also auch eine Prüfung der Lesarten bestätigt, daß es ratsam gewesen wäre, im Texte sich möglichst an die Recension des Kommentars zu halten.

Ich lasse nunmehr einige Vorschläge zu Verbesserungen des Textes, die mir nötig scheinen, und sonstige Bemerkungen, wie ich sie mir bei der Lektüre angemerkt habe, folgen. V. 46 *ṇapahutt'anta-valaya* für *ṇapahuppanta-valaya*; in letzterer Lesart fehlt das für den Sinn unentbehrliche *anta* Eingeweide. V. 60 verlangt das Metrum *ppahāḥ—pāyachīm*. V. 105 *kouvvattaṭhiya-visama* enthält einen metrischen Fehler; denn im 3. Gaṇa darf kein Proceleusmaticus mit Cäsur nach der ersten Kürze (◡ | ◡ ◡ ◡) stehen. De hat hier den metrisch richtigen Text. 221 sollte nicht besser statt *paṇḍayāna verīna* getrennt zu lesen sein *paṇḍayā ṇa verīna*? Die gebeugten Rücken seiner Feinde wurden nicht von seiner Hand getroffen. V. 295 ist *dijjanta* vom Herausgeber in seiner Chāyā unrichtig mit *dīpyamāna* wiedergegeben. Letzteres würde im Prakṛit *dippanta* lauten. Mir ist die Strophe nicht ganz klar. V. 319 *kaula-ṇārīo* übersetzt Herr Paṇḍit mit »Koli women« p. XXII und erklärt p. CIII Koli: a race of aborigines. Das dürfte nicht zutreffen. *Kaula* bedeutet (PW. s.v.) »ein Verehrer der Çakti nach dem Ritual der linken Hand«. Diese Bedeutung paßt hier vollständig. V. 332 trenne *vi vihesi*, der Kom. *las va (iva)*,

welches er als *api* erklärt. Darf man daraus schließen, daß er sich scheute, an dem ihm überlieferten Texte eine so kleine Veränderung wie die von *va* in *vi* vorzunehmen? V. 341 trenne *māyānāhi* (abl.) *malaya*. 417 trenne *aha vivalāantaṃ*. Der Kom. hat zwar auch schon *ahavi* gelesen; aber *valāanta* kann nicht *palā,* *amāna* sein, da dies *palāanta* wird (cf. v. 122). Dagegen wird *vipalāzama* zu *vivalāanta* (cf. v. 169). V. 587 ist im Kom. *yuktāt-mariditāt* zu lesen, da H. offenbar *sīmāo* als Ablativ gefaßt hat. V. 664 *taṃā* für *tadā* ist kaum möglich. Will man nicht einfach *taiyā* dafür setzen, so lese man mit P. (verbessert) *taṃ āsī saṃṃivesa*<sup>o</sup>. V. 686 trenne *viḥu ārambh*<sup>o</sup>. Der Kom. erklärt *vidhurārambh*<sup>o</sup>, Herr Paṇḍit im Glossar *vidhutār*<sup>o</sup>; beides gegen das Metrum. Denn mit *viḥu* endet der dritte Gaṇa und *ārambh*<sup>o</sup> bildet den vierten. Nach Haripāla's und Paṇḍits Erklärungen wäre der Vers *Vipulā*, d. h. es fehlte die Cäsur nach dem dritten Gaṇa, in welchem Falle der 4. Gaṇa ein Amphibrachys  $\cup - \cup$  sein müßte. *viḥu* (nach Anusvāra *piḥu*) ist wie auch sonst, cf. 917, 958, = *api khalu*. — Im Kom. zu 785 ist das »hopelessly corrupt« *व्रह्मव्यन्तस्य* offenbar aus *ब्रह्मव्यन्तस्यन्तरा* entstanden. V. 815 *dala* ist wohl nicht = *tala*, sondern *dala*, was allein einen guten Sinn gibt. V. 925 lies *tāo alacchāo cciya* für *tāo alacchio-cciya*. V. 990 *saddihimo* kann kein Futurum sein. Dasselbe würde *saddahihāmo* lauten. Es ist Präs. wie *bhaṇimo* und ist wohl in *saddahimo* zu verbessern. V. 1055 die Ausfüllung der Lücke *desū(siyam) viya-layam-va* verstößt gegen das Gesetz der *Vipulā*. Ich konjiciere *desū(siya)-viya-(ka)layam-va*. V. 1105 Die verdorbene zweite Hälfte der Strophe *gayanacchala runayakamcamindu* würde ich durch eine an die überlieferte akshara sich anlehrende Konjektur folgendermaßen emendieren: *gayanattham-va aruṇa-kandam indu*<sup>o</sup>. (*aruṇa* = *kamala* DK 1, 8).

Auf den Text folgen als Appendix A. 25 Strophen, die der Herausgeber wegen ihrer Verderbtheit oder aus andern Gründen nicht in seinen Text aufgenommen hat, ohne darum dieselben für unecht erklären zu wollen. Alle diese (25) Verse fehlen in der Recension des Kommentars. Der Appendix B. enthält eine Synopsis der übrigen in C. und J. fehlenden, aber in den Text aufgenommenen Strophen, um deren Stellung in den einzelnen MSS. zu zeigen. Weiter folgen die »Various Readings« die mit peinlicher Sorgfalt mitgeteilt scheinen, und das Glossar nach dem Vorbilde von Goldschmidts Index zur *Setubandha*. Die Nützlichkeit des Glossars würde noch erhöht worden sein, wenn die Bedeutung der Deçī Worte und Wurzelsubstitute nach Hemacandra's bekannten Werken in ausgedehnte-

rem Maße, als schon geschehen, angeführt worden wäre. Ich greife einige Fälle heraus. *aṇaha*, obschon von *anagha* herkommend, hat seine Bedeutung etwas geändert, nämlich zu *akshata* D. K. 1, 23. *kōla* ist ebenfalls ein Deçīwort und wird mit *grīvā* wiedergegeben D. K. 2, 45, ebenso *dhavalī*, das *uttama* bedeutet D. K. 5, 57 womit es auch der Kom. übersetzt. *juala* 336 = *taruṇa* D. K. 3, 47. Der Kom. hat *ḍimbha . vavasiya* = *balâtkâra* D. K. 7, 34 im Kom. *vya-vasâya*. So auch bei den Wurzelsubstituten: *saccaviya* ist im Glossar zwar etymologisch richtig mit *satyâpita* wiedergegeben, es ist aber part. zu *saccava* =  $\sqrt{\text{driç}}$  Hem. IV 181 *sâhium* und *sâhijjai* gehören nicht zu  $\sqrt{\text{sâdh}}$ , sondern zu *sâhai* = *kathayati* Hem. IV 2; die Wurzel ist *çās* wie die zugehörigen Formen, *sisai* und *siṭṭha*, beweisen. *ṇimesi* und *ṇimiya* sind unter  $\sqrt{\text{mâ}}$  gestellt; sie gehören aber zu *ṇimai* = *nyasyati* Hem. IV 199.

Wir haben auf den vorstehenden Seiten häufig Einwürfe und Widerspruch gegen einzelne Aufstellungen des Herausgebers erhoben; wir möchten aber nicht den Anschein erwecken, als ob wir darum von seinem Verdienste gering dächten. Es war eine schwere Aufgabe, einen überall verständlichen Text des schwierigen Gedichtes und des mangelhaft überlieferten Kommentars herzustellen, eine Aufgabe die ein tiefes Eindringen in den Gegenstand erforderte. Auch der vom Herausgeber zu mehr als 100 Strophen angefertigten eigenen Châyâ oder Tîkâ wollen wir nicht ohne Anerkennung gedenken, sowie der gründlichen Behandlung aller Fragen, die mit dem Dichter oder seinem Gedichte in irgend welcher Verbindung stehen. Indem wir mit Dank den Dienst anerkennen, welchen Herr Paṇḍit der Wissenschaft, speciell den Prâkṛitstudien geleistet hat, sprechen wir den Wunsch aus, daß es ihm vergönnt sein möge, das andere große Gedicht des Vākpati, den Mahuviyao, an das Licht zu ziehen und mit gleicher Sorgfalt dem sich für diese Studien interessierenden Kreis von Gelehrten zugänglich zu machen.

Kiel, 25. Nov. 1887.

Hermann Jacobi.

---

*Publicazioni della Società Asiatica Italiana. Volume I. Crestomazia assira con paradigmi grammaticali compilata dal Dott. Bruto Teloni. Roma—Firenze—Torino. Libreria di Ermanno Loescher. 1887. IV u. 144 S. 8°.*

Im Jahre 1886 wurde von italienischen Orientalisten in Florenz eine asiatische Gesellschaft zur Förderung des Studiums des Orients ins Leben gerufen. Zwei Dokumente der Wirksamkeit dieser Gesellschaft liegen uns heute vor, der erste Band eines Giornale, welches bestimmt ist kleinere Arbeiten aufzunehmen, und als erster Band der umfangreichere Abhandlungen enthaltenden *Publicazioni* eine assyrische Chrestomathie von der Hand Telonis. Dieser letzteren sollen diese Zeilen gewidmet sein.

Es war die Absicht des Verfassers seinen Landsleuten, welche, soweit wenigstens meine Kenntnis der Litteratur reicht, bislang eines in ihrer Muttersprache geschriebenen Handbuchs zur Einführung in das Studium des Assyrischen entbehrten, ein solches Hilfsmittel zu verschaffen. Ein kurzer Abriß der Grammatik, eine Auswahl von Texten historischen und poetischen Inhalts mit Transcription, ein erläuternder Kommentar, ein nach den Wurzeln geordnetes Glossar, und zahlreiche Hinweise auf die wichtigsten und neusten Arbeiten auf assyriologischem Gebiete, besonders von deutscher Seite, lassen erwarten, daß das Buch seinen Zweck, das Studium der Keilschriftdenkmäler in Italien zu fördern, erreichen werde. In Deutschland wird das Werk wohl nur wenig Verbreitung finden, denn das Handbuch der deutschen Assyriologen, Delitzschs assyrische Lesestücke, ist weit reichhaltiger, und dann sind die, welche bei uns mit dem Studium des Assyrischen beginnen, wohl nur in den seltensten Fällen in der Lage eine italienisch geschriebene Chrestomathie gebrauchen zu können. —

Eine direkte Bereicherung erwächst jedoch der assyriologischen Wissenschaft durch die vorliegende Publikation nicht. Die grammatische Uebersicht faßt wohl das zunächst als wissenswert Erscheinende zusammen, besonders auf Delitzsch fußend, aber sie bringt nichts Neues. Die Texte sind alle längst bekannt; wie es bei einer Chrestomathie für Anfänger nicht anders zu erwarten ist, im Ganzen ziemlich einfach und nur hin und wieder schwierig. Im Kommentare und Glossare ist zwar mit anerkennenswertem Fleiße alles zusammengetragen und registriert, was in den verschiedenen assyriologischen Werken zur Erklärung der Texte zu finden war, allein schwierige Stellen und Wörter dunkler Herkunft, die andere nicht erklärt haben, hat auch Teloni unerklärt gelassen. —

Ich wende mich nun zur Besprechung einiger Einzelheiten.



S. 27 handelt der Verfasser über die Formen des assyrischen Nomen, aber diese so wichtige und umfangreiche Materie wird sehr kurzer Hand abgethan. Von den drei Hauptabteilungen, die er angibt, hätte er wenigstens die erste noch weiter gliedern, und die so gewonnenen Unterabteilungen durch eine Anzahl von Beispielen, besonders aus dem Gebiete der Wurzeln mit schwachen Radikalen, belegen sollen. Für den Anfänger im Assyrischen wäre das sehr instruktiv gewesen. Daß vieles in dieser Hinsicht noch unsicher ist, kann nicht als Grund dagegen angeführt werden, mindestens ebensoviel ist doch über allen Zweifel erhaben. *Ikribu* ist nach dem Verfasser eine Form mit praefigiertem  $\aleph$ , ich halte es für eine Form mit praefigiertem  $\gamma$ , ursprünglich *jakribu*, das einfache *i* am Anfange scheint mir für diese Auffassung zu sprechen. Weitere Beispiele der Art sind noch *iptiru* und *inšabu*, aus dem Hebräischen יִקְרִיב, יִלְקִיט u. a. S. 31 Anmerk. hätten neben den Imperfektformen mit *a* und *i* nach dem zweiten Radicale auch einige Präsensformen mit *i* und *u* erwähnt werden können, wie *išabir*, *inadin*, *ibalut*, *išagum*. Auch die recht häufig vorkommende Syncope der Verbalformen hätte eine ausdrückliche Erwähnung verdient.

Die zur Lektüre bestimmten Texte sind mit einer einzigen Ausnahme auch transcribiert; ob das pädagogisch richtig ist, werden die am besten beurteilen können, welche als Lehrer des Assyrischen das Buch zu benutzen Gelegenheit haben werden. Nach meinem Dafürhalten hätte es genügt, die ersten drei Stücke etwa zu umschreiben, bei den übrigen hätte dann der Leser sich auf den eignen Scharfsinn verlassen müssen.

Bei Nr. 2 der Lesestücke hätte Teloni die Ausgabe der Sanheribinschriften von Smith vorher mit dem von ihm recipierten Texte des ersten Bandes der Cuneiform Inscriptions of Western Asia vergleichen sollen; er hätte dann einige falsche Lesarten vermieden. So heißt es gleich in Z. 1 nicht *utakkil pa-ni-ma*, sondern *utakkil-anni-ma*, Z. 14 bietet der Text in der That das im Commentare als richtig vermutete Zeichen *kul*, also *kul-ta-ri*. Vielleicht ist die Wurzel קשר »verbinden, zusammenfügen« und *kultaru* bedeutet »das Zusammengefügte«, d. h. das Gestell für die Zeltdecken, und dann »Zelt« überhaupt. Z. 15 ist die Lesung *ṭiṭalliš ušê-sib* auf alle Fälle fasch. Smith bietet *ušê-lum* von עלה »ich ließ in Flammen (?) aufsteigen«. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß er sich verlesen hat, und daß an der Stelle von *lum* das sehr ähnliche Zeichen *mi* steht, dann wäre *ušê-mê* zu transcribieren, und *ušê-mî* nur eine Variante dazu »ich machte zu *ṭiṭallu*« (Näheres bei Zimmern, Babylonische Bußpsalmen, S. 70). In Nr. 3 Z. 11 hat Teloni das zusammengesetzte Zeichen

šur + šu mit dem Sylbenwerte *suḥ* auseinandergezogen und *suḥ-šu* daraus gemacht. *As-šuh-ma* ist zu lesen.

Nr. 5. Z. 1 finden wir die Form *an-na-dir*. Im Glossare wird sie als Nifal von *nadāru* erklärt und diesem die Bedeutung »fremere« zuerteilt, der Kommentar erwähnt nur noch eine Parallelstelle, aus der sich aber nichts weiter ersehen läßt.

Diese Erklärung ist möglich, indes es scheint, als ob der Verbalstamm *nadāru* erst auf Grund der beiden Stellen angesetzt wäre. Im 10. Stück kommt mehrmals ein Verbum *adāru* אדר »verfinstern« vor, von dem die erste Person Singul. des Nifal ebenfalls *annadir* lauten würde »sich verfinstern, finster werden« und auf geistige Zustände übertragen: »ergrimmen«. Eine endgültige Entscheidung für das eine oder das andere läßt sich vorläufig noch nicht geben.

*U-šal-lu* Z. 18 wird im Glossare von אשׁׁׁ abgeleitet, und somit die Uebersetzung: sie forderten ihre Waffen (*kakkēšun*) beabsichtigt. Ich gebe aber zu bedenken, daß man zur Erklärung der Form *ušālū* (I R. 38, 77 *ušā'ilū*) auch das äthiopische ሰለለ: heranziehen und »sie schärften ihre Waffen« übersetzen kann, was wohl einen bessern Sinn geben dürfte. Denn von wem sollten sie die Waffen fordern? Waffenträger hatten höchstens die Fürsten oder Heerführer, die gewöhnlichen Krieger trugen sie selbst. Nun kann man entweder ein Wetzen der Schwerter an einander oder an den Schilden darunter verstehn, um die Furchtbarkeit des Anblicks der Schlachtreihe zu erhöhen, oder, was mir wahrscheinlicher zu sein scheint, das sicher recht oft vorkommende Schärfen der sich leicht abstumpfenden, noch unvollkommenen Waffen wurde überhaupt als Ausdruck für sich kampffertig machen gebraucht.

In Nr. 6 Z. 31 liest Teloni nach einer Angabe im Glossare s. v. ארדו: *v'āti ardu pālīḥka kurbannīma lāsūta absānka* »Sei mir, deinem Knechte, der dich fürchtet, gnädig, und ich will dein Joeh ziehen« (d. h. deinen Willen thun). Allein *lāsūta* für *lū asūta* geht nicht an. Es ist vielmehr zu trennen: *kurbannī mala šūta* (Permansiv) *absānka* »sei mir gnädig, wie allen denen, die deinen Willen thun«. *Mala šūta absānka* ist als adverbiale Bestimmung zu *kurbanni* anzusehn, es steht für *kīma mala ša* . . .

Nr. 8 Z. 23. Für die schwierige Verbalform *ta-na-ša-aš-si* gibt der Verfasser im Glossare zwei Ableitungen, ohne sich definitiv für eine zu entscheiden, es gebührt aber der zuerst von Delitzsch vortragenen Ableitung von ארס entschieden der Vorzug und die von ארסׁ ist aufzugeben. Nicht undenkbar wäre noch eine dritte von einem Verbum *našāšu* »vorwärts eilen, stürmen« arab. نَسَّ, indes, so

viel ich weiß, ist dieser Stamm bis jetzt für das Assyrische noch nicht belegt.

Wir kommen zum Glossare. Den ersten Teil desselben bildet die Sammlung der in den Texten der Chrestomathie vorkommenden Ideogramme. Es ist zu bedauern, daß der Verfasser sich auf diese verhältnismäßig kleine Zahl beschränkt hat, er hat dadurch die Brauchbarkeit seines Buches entschieden beeinträchtigt. Wenigstens die in den historischen Inschriften vorkommenden Ideogramme hätte er mit möglichster Vollständigkeit geben sollen, damit der Anfänger im Assyrischen im Stande gewesen wäre, auf Grund dieses Buches an das Studium jener Texte heranzutreten. So aber wird er sich immer erst noch nach andern Hilfsmitteln umsehen müssen.

S. 122 ist *nanduru* »Not, Anfechtung« zu *adáru* gestellt, wir hätten somit hier eine Bildung mit doppeltem Praefix נ, wahrscheinlich durch die Schwäche des ersten Radicals veranlaßt. Ein anderes Beispiel ist *nangu* von *agágu* »zürnen«.

Von *at-tu-u-a* d. i. *átú'a* hebr. אורי (Delitzsch, Prolegomena eines neuen hebräisch-aramäischen Wörterbuchs S. 117) ist die Wurzel nicht אור sondern ארי. (Lagarde, armen. Stud. S. 5).

S. 126. *Bubátu*, dessen Bedeutung »Hunger« durch zahlreiche Stellen gesichert ist, leitet Teloni von einer Wurzel בב ab und faßt somit offenbar *útu* als die bekannte Abstraktendung auf. Nach meiner Meinung ist *bábátu*, oder, wie auch geschrieben wird, *bu'bátu*, eine reduplicierte Bildung mit abgefallenem dritten Radikale von einer Wurzel בני »begehren, suchen« (nach assyrischem Sprachbewußtsein בננ med. geminatae mit schwachem zweiten Radikale) aram. בני arab. بغى. *Bábátu* بغبغت ist also »Begehren«, speciell nach Speise: »Hunger«. Es ist möglich, daß es auch den Gegenstand des Begehrens, die Speise selbst, bedeuten kann, und so hat man es offenbar dem Parallelismus mit *akálu* zu Liebe in Istars Höllenfahrt Z. 8 (Seite 69 dieses Buches) erklärt. Man kann aber ebensogut übersetzen; »Staub ist ihr Begehren (Hunger), ihre Speise Kot«. Es liegt dann eine Klimax vor, kein Parallelismus membrorum.

Lotz führt in seinem Tiglat Pileser ein dem zweiten Bande des Inschriftenwerkes (S. 43, 12 d. e.) entnommenes Synonym *ti-im-tu* an, welches er im Glossare mit »Kost« wiedergibt, und offenbar von טמ ableitet. Nichts jedoch erweist diese Ableitung als die allein richtige oder auch nur mögliche. Im Aramäischen heißt טר »Fasten«, »hungern« im Arabischen طوى, das würde nach Analogie von לר lamú (näheres über den Wechsel von ו und מ zwischen dem Assyrischen und den übrigen semitischen Sprachen bei Zimmern,

babyl. Bußpalmen S. 16) ein assyrisches *tamû* טמי ergeben, zu dem das vorliegende Substantiv *tintu* »Hunger« sich verhalten würde, wie *virtu* zu ברה, *siltu* zu צלא (gleich aethiop. ጸለጸ):. Die Wurzel בעי liegt außerdem noch in einer Anzahl Verbalformen vor, besonders auf dem zerbrochenen Cylinder Nabonids I R. 69 *ubâ'i* »er suchte« und sonst noch.

Teloni schreibt טרה »nahe sein« mit ט. Mit welchem Rechte, weiß ich nicht; bisher hat man den Dental immer als ד angesehen.

*Sarâhu* S. 136 wird mit »essere infuriato« wiedergegeben und *išsariḥ* für eine Nifalform erklärt. Die Bedeutung »wütend sein« wird der Verfasser wahrscheinlich auf Grund des Zusammenhangs angenommen haben. Eine Vergleichung mit den verwandten Sprachen jedoch ergibt vielmehr die Bedeutung »schreien« aethiop. ጸርጺ: arab. صرخ und hebr. צרה Zeph. 1, 14. Jes. 42, 13; und dann ist es richtiger *išsariḥ* als Ite'al für *istarīḥ* zu fassen nach Analogie von *išsabat* »er ergriff« denn als Nifal, welches im Assyrischen in der Regel das Passiv vertritt und somit hier gar nicht am Platze wäre.

Zum Schluß noch ein paar Kleinigkeiten. S. 138 ist in *šebû* שבא »esser sazio, sodisfatto« der Hauchlaut nicht einfaches š sondern ש, ebenso in *šâru* »vento« hebr. שער häufiger סער mit ס. vgl. Haupt in Schraders Keilinschriften und das alte Testament Aufl. 2 S. 518.

Der Verfasser hat im Glossare die Heranziehung der übrigen semitischen Sprachen zur Erklärung der assyrischen Vokabeln principiell vermieden. Niemand wird ihm deswegen einen Vorwurf machen wollen, denn eine derartige Berücksichtigung der verwandten Dialekte liegt außerhalb des Rahmens einer Chrestomathie, und dann trägt auch die Wiedergabe der assyrischen Stämme durch hebräische Buchstaben viel dazu bei, den Leser mit dieser zunächst in sehr fremdartigem Gewande auftretenden semitischen Sprache bald vertraut zu machen.

Göttingen.

J. Flemming.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 3.

1. Februar 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

---

Inhalt: Hallwich, J. Merode. Von Lenz. — Chroust, Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Baiers. I. Von Loserth. — Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. III. Herausgegeben von v. Mülverstedt. Von Schum. — Eucken, Beiträge zur Geschichte der neuern Philosophie Von Lasswitz.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Hallwich, Hermann, Gestalten aus Wallensteins Lager. Biographische Beiträge zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Johann Merode. Ein Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Mit einem urkundlichen Anhang, die Schlacht bei Hessisch-Oldendorf betreffend. Leipzig, Duncker & Humblot. 1885. X, 127 S. 8°. M. 3.

In dem Vorwort, das der Verfasser der hier zunächst geschilderten »Gestalt aus Wallensteins Lager« vorausgeschickt hat, spricht er sich über Zweck und Umfang der Aufgabe aus, welche in dem Gesamttitel seines Werkes angedeutet ist. Das letzte Ziel liegt sogar noch jenseits von dessen Grenzen und ist nichts geringeres als ein Buch über »Wallensteins Verrath«. Dieser Tragödie sollen die Gestalten aus »Wallensteins Lager« vorausgehn, nicht, wie in Schillers Dichtung, Typen der niederen Soldateska, sondern aus dem Kreise der Offiziere, mit denen der Dichter uns in seinen »Piccolomini« bekannt macht: die beiden Wallonen Johann Merode und Johann Aldringen, der Spanier Don Balthasar Marradas, der Norddeutsche Christian Ilow, der Däne Heinrich Holck und der Italiener Octavio Piccolomini. So hofft Hallwich »die Geschichte des Einen, die große Krisis, deren Erforschung es gilt, Phase für Phase im Spiegel der sich kreuzenden Lebenswege der Partner und der Widersacher allmählich klar zu legen« (S. VII).

Man kennt die Verehrung des Autors für den großen Kriegsfürsten, zu dessen Geschichte er so wertvolle Materialien veröffent-

licht hat: er ist ihm nicht bloß der große Organisator und Sieger, sondern auch der hochherzige, unermüdliche, aufopfernde Diener seines Kaisers, ein Heros der über den Gegensatz der Konfessionen hinausgehobenen deutschen Monarchie, deren Gründung das Ziel seiner rastlosen Mühen und Kämpfe war; und sein Sturz, das Werk lightscheuer, jesuitischer Kabalen und tückischen Verrates, muß daher als das schwerste Nationalunglück betrachtet werden. Von diesem Glanze fällt in Hallwichts Augen ein Teil auch auf die Paladine des Helden, die Glück oder Unglück mit ihm teilten. Wenn also Merode im Jahre 1624 um die hohe Protektion des Fürsten einkommt, unter dem er bereits gedient hatte, und ihn vor Andern zu befördern bittet, so erkennt er nach Hallwichts Meinung damit »die große, phänomenale Bedeutung dieses aufsteigenden Gestirnes«. Wenn er es darauf bei der Bildung der großen Armee Andern in rücksichtsloser Ueberwerbung zuvorthut und jene zuchtlosen Rotten zusammenrafft, welche bald der Schrecken von Feind und Freund wurden und in dem Simplicissimus als der »Orden der Merodebrüder« gebrandmarkt worden sind, so offenbart er darin »etwas von dem schöpferischen Geiste eines Friedland«. Seine Feldzüge, die ihn von Thüringen nach Ungarn, von der Ostsee bis zum Comer-See und wieder von den Alpen an den Rhein und die Weser führten, wo er am 8. Juli in der Schlacht bei Hessisch-Oldendorf die Todeswunde empfing, sind in den Augen des Verfassers glänzende Ruhmestitel und Denksteine für die nationale Erinnerung: der Gewaltmarsch, den Merode in der Nacht des 25. Mai 1629 von Bregenz bis Luziensteig machte, stehe unter den Infanterie-Manövern jener Zeit geradezu einzig da; die nächtliche Kavalkade, durch die er im Oktober 1632 das gefährdete Wolfenbüttel entsetzte, stelle ihn als Reitergeneral neben Johann von Werth und weit über Isolano. Dieser katholische Wallone erscheint seinem Biographen als einer der besten Söhne Deutschlands, als Mann von Ehre und Redlichkeit, von »überaus anmutendem, offenem, geradem Sinn, ohne alles und jedes Falsch«; als Soldat »zum höchsten befähigt«, der gelehrigste Schüler Friedlands, umsichtig, standhaft, rasch entschlossen, von unbezwinglicher Tapferkeit. Da er zum Tode getroffen ist, rächen die »Merodebrüder« seinen Fall und die unverschuldete Niederlage, indem sie sich gleich der Schaar des Leonidas im furchtbaren Ringen gegen die ganze feindliche Armee fast gänzlich niederhauen lassen.

So glänzendem Lichte entspricht der tiefe Schatten, in den die Rivalen und Gegner oder solche, die es nach Hallwichts Meinung waren, gedrückt werden. Ganz ingrimmig verfährt er besonders gegen den Grafen von Gronsfeld, der neben Merode bei Hessisch-

Oldendorf kommandierte: seine Unfähigkeit, Nachlässigkeit, Unentschlossenheit und Feigheit bereiten dem Genie und Thatendrange Merodes tausend Hemmungen und führen die Niederlage herbei: während der Held friedländischer Schule, wie Verf. vermuten möchte, den Tod gesucht hat, um nicht die Schmach zu überleben, flieht der ligistische General noch vor dem Ende vom Schlachtfelde.

Da, soviel ich sehe, diese Aufstellungen bei den Specialforschern des dreißigjährigen Krieges volle Anerkennung gefunden haben — sowohl in Auffassung als Forschung hat ihnen das Buch den günstigsten Eindruck erweckt —, so darf ich, der dem Studium dieser Epoche im Allgemeinen noch ferner steht, kaum wagen, gegen einen so vielstimmigen und gewichtigen Chor zu opponieren. Soweit ich urteilen kann, ließe sich allerdings auch das gedruckte Material sehr vermehren und viel tiefer ausschöpfen, was für die archivalischen Quellen keinem Zweifel unterliegt. Indessen versuche ich nicht dem Verfasser hierhin zu folgen und beschränke mich nur auf die Kritik weniger Seiten, des Schlußabschnittes über die Schlacht, in der Merode fiel. Die Prüfung der Arbeit ist an diesem Punkte sehr bequem, da Hallwich hierfür eine Reihe sehr wichtiger Quellen anhangsweise zum Abdrucke gebracht hat, nämlich zumeist nichts Geringeres als die amtlichen Berichte und Aussagen von den Officieren, welche die Schlacht verloren, also jedenfalls die beste Quelle, die von kaiserlich-ligistischer Seite denkbar ist.

An der Spitze steht der Originalauszug aus dem ersten Berichte des Höchstkommandierenden, des Grafen von Gronsfeld selbst, an Wallenstein, Minden 10. Juli 1633. Das zweite Stück, ein Brief der Erzbischöfe von Mainz und Köln an den Generalissimus, Köln 21. Juli, berührt die Schlacht nicht. Dann kommt, als »Beilage« bezeichnet (ohne daß bemerkt wäre, ob zu Nr. 2 gehörig), eine Zeitung vom 9. Juli, also dem Tage nach der Schlacht, die z. T. auf Merode selbst zurückgeht, jedoch keinen Augenzeugen zum Verfasser hat; der Ort wird nicht genannt, ist aber nicht weit vom Schlachtfelde nach dem Rhein hin zu suchen. An vierter Stelle folgt wieder das Original-Referat aus einem Brief Gronsfelds an Wallenstein, Nienburg 28. Juli. Hierauf folgt ein dritter vollständiger Bericht desselben an den Generalissimus, Nienburg 10. August, mit 5 von Hallwich als »Beilagen« bezeichneten Stücken. Von diesen ist das erste die Kapitulationsurkunde von Hameln, vom 18. Juli; das zweite ein ausführlicher Rechenschaftsbericht Gronsfelds über die ganze Aktion nebst zwei Verhörsprotokollen (Nr. IV und V); dazwischen endlich als III. Beilage ein Brief des Oberst Floris von Me-

rode, Barons von Asten, an Gronsfeld aus Hamburg vom 2. August, in dem er sich gegen den Vorwurf, durch seine Pflichtvergessenheit den Verlust der Schlacht herbeigeführt zu haben, verteidigt. Prüfen wir, wie Hallwisch diese höchst wertvollen Akten benutzt hat.

Es handelte sich in der Schlacht um den Entsatz von Hameln, das, von einer kaiserlichen Garnison unter Oberstlieutenant Schölhammer verteidigt, seit Ende März von der verbündeten evangelischen Armee unter Herzog Georg von Lüneburg, Kniphausen und Melander umringt und zuletzt aufs äußerste bedrängt war. Die Bedeutung der Festung beruhte nicht bloß in dem Weserpaß, den sie beherrschte, sondern auch in dem reichen Artillerie-Parke und den Magazinen, welche in ihr geborgen waren. Da der an der Weser kommandierende Gronsfeld mit den meist in den Festungen verteilten Truppen dieser Bezirke den Entsatz nicht wagen konnte, ward vom Rheine her, besonders auf Betreiben der geistlichen Fürsten, ein Succurs unter Graf Johann Merode beschlossen. Mitte Juni brach der General auf; es gelang ihm dem entgegenmarschierenden Oberst Lothar von Bönninghausen von dem Gronsfeldischen Corps zwischen Ruhr und Lippe die Hand zu reichen und die vereinigten Abteilungen trotz der feindlichen Demonstrationen mit dem von Minden heranmarschierenden Gronsfeld zu vereinen. Nachdem die gesamte Armee unter den Wällen von Minden geruht hatte (vgl. Anlage 3, S. 106), marschierte sie auf dem rechten Weserufer durch das Defilee von Arnsberg unter dem Schlosse Schaumburg her gegen Hameln heran und stieß nicht weit von Hessisch-Oldendorf auf den Feind, welcher die Belagerung aufgehoben hatte, um dem Entsatzkorps den Weg zu versperren.

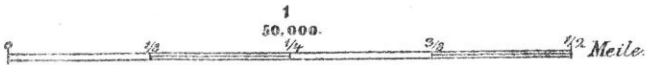
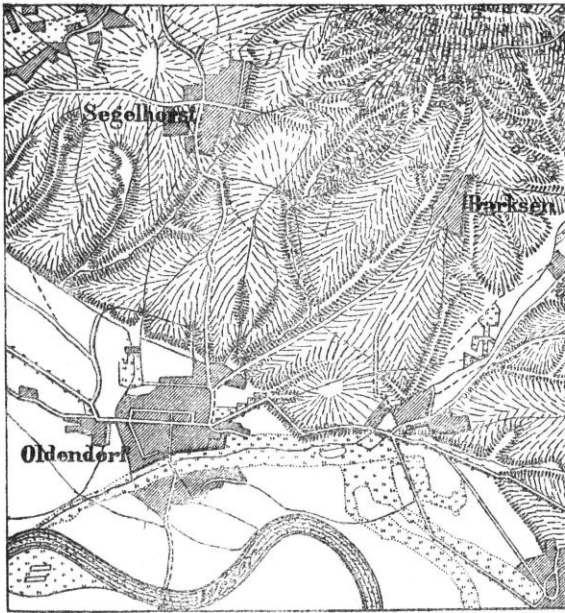
Der Rechtfertigungsbericht Gronsfelds gibt die Stunde an, da die erste Nachricht von der Stellung der Gegner einlief: »ungefähr zwischen 5 und 6 gegen Abent«, und zwar, wie die unmittelbar folgenden Worte darthun, am Tage vor der Schlacht. Um so auffallender ist es, daß sich Gronsfeld im Datum irrt, indem er die Vereinigung mit Merode auf den 6., statt auf den 4., und das Rendezvous und den Vormarsch gegen Hameln auf den 8. verlegt, so daß nach seinem Berichte die Schlacht selbst am 9., statt, wie absolut sicher ist, am 8. geschlagen sein müßte. Wir lassen dahingestellt, ob Hallwächs Vermutung (S. 91, A.), der Irrtum sei ein absichtlicher gewesen, um den Vorwurf der Verzögerung abzuwehren, richtig sei oder nicht; es ist nicht abzusehen, weshalb Gronsfeld deshalb den Schlachttag 24 Stunden hinauschieben mußte.

Unklar sind in dem Berichte auch die Worte, daß der Feind die Armee »in Bataglia nicht weit vor dem Städtlein Ollendorf er-



wartete«. Das Wort »vor« vom katholischen Lager aus gesehen scheint zu verlangen, die Stellung der evangelischen Armee unterhalb Oldendorfs anzunehmen, etwa auf dem Plateau, das die Katholischen in der Schlacht behaupteten, in welchem Falle jene unmittelbar vor der Schlacht in die aufwärts gelegene Position hätte zurückweichen müssen. Das aber widerspricht nicht bloß allen Bedingungen des Terrains, sondern vor allem den Worten, in denen Gronsfeld die feindliche Stellung beschreibt, welche er offenbar als dieselbe am Tage vor und nach der Schlacht auffaßt. Er sagt nämlich, der Feind habe »in einem unglaublichen Vortheil« gestanden, »da er das Stetlein auf seiner Linken, den Wald auf der Rechten und einen tiefen morastischen Graben vor sich hatte«. Vergleicht man diese Beschreibung mit der Karte<sup>1)</sup>, so erkennt man deutlich, daß die evangelische Armee längs der Straße von Oldendorf nach dem Dorfe Barksen und über dasselbe hinaus bis an die Waldhöhe stand, von der aus sich das bebaute Plateau in sanfter Neigung zum Weserthale hinzieht, um gerade vor Oldendorf mit starker Böschung in die Thalsohle abzufallen. Die Ausdehnung der Schlachtordnung betrug etwa 3 Kilometer. Etwas anders schildert Gronsfeld das Terrain in seinem ersten Berichte vom 10. Juli. »Alldar hatte sich der Feind in voller Battaglia präsentieret, bemeltes Stättlein besezet, auch einen Bergwald auf der linken Hand [d. b. natürlich von der kaiserlichen Seite aus gesehen!] und zwei tiefe Graben vor sich zum Vortheil gehabt«. Zieht man aber die Karte heran, so erkennt man sofort, wie diese Differenz über den Graben zu lösen ist. Jener Hohlweg nämlich gabelt sich etwa einen Kilometer von Oldendorf in zwei Arme, deren einer in gerader Linie unterhalb Barksen zur Waldhöhe hinauf führt, während der andere bogenförmig abbiegt und in der Entfernung eines Kilometers noch einen Arm, den sog. »Oldendorfer Knick« entsendet. Mit diesem umschließt er eine von der Berghöhe herabkommende, nur dünn bestandene Waldecke: zusammen mit den Hauptarm aber, dem er von der zweiten Gabelung ab bis zur Waldhöhe hin ziemlich parallel läuft, begrenzt er ein ebenfalls von dorther sanft geneigtes Plateau, die sog. »Dickbreite«. Zur Erläuterung gebe ich hier den Plan:

1) Mir lag die ausgezeichnete kurhessische Generalstabskarte (1840–55) vor.



Hallwich hat sich um das Terrain der Schlacht weiter keine Sorge gemacht. Am Abend des 7. Juli, erzählt er, habe Gronsfeld vor Hessisch-Oldendorf, eine Meile nördlich von Hameln, das feindliche Heer getroffen: »das Städtchen zur Linken, einen hohen ‚Bergwald‘ zur Rechten, vor sich einen tiefen, morastigen Graben«, so konglomeriert er die Angaben der 1. und 7. Anlage. Um sieben Uhr Morgens sei die Schlacht eröffnet worden, zunächst durch einen Artilleriekampf, der, von den Verbündeten durch kontinuierliches »kreuzweises« Schießen geführt, besonders auf dem rechten Flügel der Kaiserlichen viel Verwirrung angerichtet habe; bis 2 Uhr Nachmittags habe derselbe gedauert. Nur von Merode sei während dieser Zeit ein förmlicher Vorstoß unternommen, um durch Gewinnung eines Plateaus zu seiner Linken den rechten Flügel des Feindes zu umgehen. Hier wäre sein Fußvolk mit der feindlichen Kavallerie handgemein geworden, erst »Mann um Mann«, dann in geschlossenen »Colonnen«. Aber das Manöver sei trotz gesandter Verstärkung und der braven Haltung der »jungen Wallonen« misglückt.

Prüfen wir diesen Passus an den Quellen, so meldet der erste Bericht in der That, man habe »von 7 bis 2 Uhren Nachmittag kontinuierlich mit Stückhen auf einander gespielt«. Alles Andere, was H. noch weiß, würde bei dieser Quelle unter die Worte fallen müssen: »Auch zuweilen mit kleinen Truppen getroffen, welches den Reitern also das Herz benohmen, daß sie von einer Seiten zur andern angefangen zu voltisieren«; eine Schilderung, die, wie man sieht, bei aller Unbestimmtheit sich doch mit seiner Erzählung in keinem Punkte zusammenbringen läßt. Viel ausführlicher und präziser nun ist der erste Abschnitt des Kampfes in dem Rechenschaftsbericht Gronsfelds dargestellt. Während in dem ersten Briefe kein Officier tadelnd erwähnt wird, legt der letztere die volle Schuld auf den Vetter Merodes, den Baron von Asten, indem er sich auf zahlreiche Zeugenaussagen stützt. Den Grund für das Schweigen der einen und die Beredsamkeit der andern Quelle erkennen wir mit Hilfe des Berichts vom 28. Juli, wo es in dem 9. Punkt des Referats heißt: »Der Baron d'Asty war seiner im jüngsten Treffen begangenen Faulte und der befürchtenden Inquisition wegen von Hildesheim aus seinem Quartier zum Feind durchgegangen« (vgl. dazu das Postscr. des Briefes). Am 10. Juli war Asten, der ein Reiterregiment kommandierte, noch bei der Armee<sup>1)</sup>. Daß in dem ersten Gefechtsberichte, unter dem Eindrucke der allgemeinen Niederlage, die Vorwürfe unterdrückt wurden, ist also sehr erklärlich; angedeutet sind sie immerhin in dem »Voltisiren der Reiter«. Nachdem aber der Oberst aus dem Hauptquartiere fort war, wurde am 17. Juli zu Nienburg, und zwar, wie Gronsfeld meldet (S. 109), im Beisein des todtkranken General Merode<sup>2)</sup> das erste Verhör angestellt, das den Entfernten mit der Schuld an dem Verluste der Schlacht belastete, und dem noch andere folgten<sup>3)</sup>.

1) Wir erkennen das aus dem ersten Berichte selbst. Hier schreibt Gronsfeld zunächst, er wolle die »überbliebene Reuterei« an den Rhein schicken; in der Nachschrift aber bemerkt er, daß man diesen Gedanken habe aufgeben müssen, weil der Weg zum Rheine bereits verlegt sei, und daß man deshalb die Reiter fürs Erste in die Garnisonen verteilen werde. Folglich desertierte Asten erst, nachdem sein Regiment nach Hildesheim ins Quartier gelegt war.

2) Hier und nicht in Köln, wie H. oder sein Gewährsmann dem Theatrum Europäum nachschreibt, starb Merode.

3) Vgl. den Anfang des Briefes Astens aus Hamburg vom 2. August: »Fou le conte de Merode m'a faist advertir avant que mourir [26. Juli], que vous l'aviez importuné par plusieurs fois de me mettre en arrest, et que je deusse pourvoir à la sureté de ma personne, puisque vous aviez desja depesché quelques informations supposées au Duc de Fridland. Deshalb habe er sich mit Passport der

Aus diesen Protokollen und dem auf sie gestützten Rechenschaftsberichte des kommandierenden Generals können wir nun — ohne uns auf die Schuldfrage irgendwie einzulassen — die Stellung der katholischen Armee, ihre Gliederung sowie den Verlauf des Kampfes in den Hauptzügen erkennen. Wir bemerken zunächst, daß von dem Umgehungsmanöver, welches Hallwich Merode zuschreibt, in diesen Quellen kein Wort steht. Im Gegenteil, die Evangelischen erscheinen darin als diejenigen, welche ihren Gegnern die Flanke abgewinnen wollen. »Nachdem man«, berichtet Gronsfeld, »auf diese Wahlstadt kommen und auf der linken Hand am Berge auf [aus?] des Feindes Hin- und Widerreiten conjecturiret, daß er sich gedachter Höhe und Waldes impatroniren und die Armee von dannen aus in Flanco dominiren möchte«, so wird, um dem zu »preveniren« Oberst Geleen mit etlichen hundert Musketieren vorgeschickt. Dieser stößt auf eine »Embuscada«, wirft und verfolgt sie, und besetzt »einen Graben sammt einer Hecken zu seinem Vortheil«. Nun wird aber »von dem Felde aus«, d. h. bei der Hauptmacht, bemerkt, »daß der Feind zu Recuperirung des gedachten Posts etlich Volk zu Roß und Fuß in den Wald commandiret«. Daher erhält der Baron von Asten den Befehl, »eilends zu avan-

Feinde nach Hamburg begeben und werde nun nach Lüttich gehn. Mit den Informationen meinte der General Merode offenbar das Protokoll vom 17. Juli. In der That sollte man glauben, daß Gronsfeld dasselbe sowie seinen Rechenschaftsbericht alsbald an Wallenstein eingesandt habe, mindestens mit dem Brief vom 28. d. M. Nun meldet er diesem aber erst am 10. August, daß er das Verhör angestellt habe und das Verzeichnis der Aussagen hiermit überschiere (109). Untersucht man ferner die Protokolle, so findet man, daß sie zu verschiedenen Zeiten abgefaßt sind. Auf den 17. Juli, »Vormittags umb 8 Uhr«, sind nur die ersten 17 Fragen S. 121 f. und die 3 Zusatzfragen für den Oberstlieutenant Horrich zu datieren. Die 4. »Additionalis« für den Oberst Freiherr von Geleen ist nach dem Tode Merodes aufgesetzt; das Zeugnis des Oberst von der Reven ist datiert »Quartier Neustadt 14. August«. Die »Attestatio und Antwort des Hrn. Obr. Waldeckers« hat Hallwich leider nicht mitgeteilt, auch über ihre Datierung nichts bemerkt: sie sei »genau im Sinne« Revens. Der Rechenschaftsbericht Gronsfelds nimmt Bezug auf den Tod Merodes und gründet sich auf sämtliche Protokolle außer den beiden letzten [auffallend ist nur, daß Gronsfeld die Aussage Geleens als *testimonium* Nr. 13 ad 7. *additionalis interrogatorium* bezeichnet, während man erwarten mußte: *testimonium ad 4. additionalis* (vgl. S. 122. 125) — oder liegt hier ein Lesefehler Hallwichts vor?]. Mithin haben wir denselben und die zu ihm gehörigen Interrogatorien, ferner den Brief Astens aus Hamburg als die Beilagen zum Brief Gronsfelds vom 10. August anzunehmen, nicht aber, wie Hallwich angibt, die Aussage Revens, und wahrscheinlich auch nicht die Waldecks, obwohl Gronsfeld sich im Allgemeinen auf Beide beruft (S. 118).

ciren, damit gedachter Her von Geleen secundiret werden möchte«. Diese Angaben über das Terrain werden im Folgenden bestätigt: Asten weigert sich, mit den Reitern die Musketiere anzugreifen, »und sonderlich im Walde«; der Feind läßt seine Reiter gegen die katholischen Musketiere »durch denselben Wald« vorgehn. Noch nähere Angaben haben die Protokolle. In No. 5 und No. 6 (S. 121) ist von der »Hecken« die Rede, welche die Musketiere Geleens besetzt halten; Nr. 6 (S. 121, 124) bezeichnet die Oertlichkeit auch als die Landwehr, was Asten in seinem Brief bestätigt (S. 118). Sie zieht sich am Berg hinauf (Interrog. 6, S. 121). Daneben wird sumpfiges Terrain, ein »Morast« erwähnt, den Asten für nicht passierbar erklärt haben soll (Interrog. 8, S. 121 u. 124). Weiter zurück liegt ein »Thal«, in das sich derselbe aus Furcht vor dem Geschütz retiriert habe (Interrog. 7, S. 121). Das mehrerwähnte Gehölz wird als »licht und Reuter und Fußvolk zu marschiren bequem« bezeichnet. Das 12. Interrogatorium lautet: »Welcher die linke Hand von diesem allem für dem Berge unterm Dorfe geführt?« (S. 122). Die Antwort lautet, »Asten« (S. 124, 127), von dem es daher der Bericht Gronsfelds wiederholt: »welcher den linken Flügel von der Avanguardie geschlossen«. Nach alledem können wir die Oertlichkeit auf der Karte so genau wie man nur wünschen kann wiederfinden. Wir stehn dort, wo sich der »Bergwald« zu dem Felde hinabsenkt und zwischen die Gabelung des zweiten Hauptgrabens eindringt: noch heute ist dort das Holz licht, man nennt es die Huppen-Haide; in dem nördlichsten Hohlweg, dem »Oldendorfer Knick« erkennen wir wohl die alte Landwehr der Stadt; das Dorf hinter dem Felde in einer Senkung ist Segelhorst; von seiner Südostseite her dringen zwei bis drei Einschnitte in der Richtung auf den Oldendorfer Knick in das Feld ein — wir werden vielleicht in dem einen das »Thal« vermuten dürfen, worin Astens Reiter Deckung suchten, wenn es nicht die Niederung von Segelhorst selbst ist. Nur der »Morast« ist auf der mir vorliegenden Karte nicht bezeichnet, man muß ihn offenbar in die Senkung nach dem Oldendorfer Knick hin verlegen. Von einem Vorstoße des Generals Merode aber ist keine Rede. Es handelt sich zunächst nur um die Abteilungen Geleens und Astens. Letzterer weigert sich, die Musketiere, die sich nach einem glücklichen Scharmützel in Graben und Hecke festgesetzt haben, zu unterstützen. Vergebens fordern ihn mehrere Adjutanten Gronsfelds und Bönninghausen als Generalwachtmeister dazu auf, vergebens kommt Gronsfeld selbst vom rechten Flügel her spornstreichs herbei. Auf die harten

Vorwürfe des Kommandierenden erwidert Asten, »es sei nit der Gebrauch, daß die Reuter gegen die Musquettierer, und sonderlich im Wald chargirten«<sup>1)</sup>. Als auch eine Attacke seines Oberstwachmeisters auf halbem Wege scheidet, drängen die feindlichen Reiter, durch den lichten Wald vorgehend, die Knechte Geleens aus der Landwehr heraus. Es wird eine andere Infanterieabteilung vorgeschiedt, welche sich des Terrainabschnittes bemächtigt. Nun aber dringen die Feinde, etwa 60 Pferde stark, von oben um die Landwehr herum und längs derselben herunter, hauen das Volk zum Teil nieder und verjagen die Uebrigen<sup>2)</sup>. Indem hierdurch bei der katholischen Armee, besonders der Infanterie, Alles ins Wanken gerät, benutzen die Evangelischen augenblicks den errungenen Vorteil, pflanzen ihre Geschütze »der Armee vor die Nasen« auf der Höhe

1) So das Interrogat. 4. Der Rechenschaftsbericht wiederholt die Worte (S. 117), setzt aber noch hinzu: »weilers sagend, ich solte ihn commendiren, mit dem Kopf wider die Mauer zu laufen«, was Gronsfeld offenbar ironisch gemeint wissen will. In ganz andern Sinne hat nun aber der Brief Astens diese Worte. »Je scay bien«, fährt er an der vorhin citierten Stelle fort, »que je ne vous ay donné aucun sujet et que toute l'armée sera contraincte d'avouer la beauté de mon comportement à la charge contre l'ennemy; en [so l. st. vn] matin, s'il vous souvient, lors que vous vous plainiez des caracolles de mon sergant major, je vous dis, qu'il ne falloist que commander, qu'on seroit prest de donner la teste contre la muraille — als Beleg also für seinen unbedingten Gehorsam gegen jeden Befehl. Er will damals wie später einen solchen nicht erhalten haben. Auch zeitlich differieren beide Angaben; Gronsfeld setzt den zaghaften Angriff des Oberstwachmeisters später (S. 117. Vgl. Interrog. 10, S. 121, 124, 127). Ueber das verpönte »Carocolliren« vgl. die Erörterungen zur Taktik des 30jährigen Krieges bei Krebs, die Schlacht am Weißen Berge 188.

2) Interrog. 6 (S. 121). Der Rechenschaftsbericht zieht beide Momente zusammen, spricht aber doch auch von der Verjagung »Geleens und der andern Musketiere«. Der Zeitpunkt für die Attacke des Oberstwachmeisters und diejenige Astens, welche durch den Morast verhindert sein soll, läßt sich nicht genau bestimmen. Asten selbst versetzt letztere, wie es scheint, in den Moment, wo Geleen vorgegangen war, mit dem er ebenfalls einen Wortwechsel wie mit Gronsfeld gehabt haben will. Das würde also ziemlich im Anfang gewesen sein. Nach dem Interrogatorium aber gehört der Angriff einer späteren Phase an; denn er wird erst nach dem Rückzug Astens in das Thal gesetzt, welcher »aus Furcht der Stücke« erfolgt wäre. Mit den »Stücken« kann aber nur das Geschütz gemeint sein, das die Evangelischen nach Verdrängung der zweiten Infanterie-Abteilung aus dem Graben auf der Höhe in der Flanke aufpflanzten. Ganz ans Ende des ersten Abschnittes wird man die Bitte des Oberstlieutenant Horrich verlegen müssen, ihn den Angriff machen zu lassen: »ich sihe wohl«, habe derselbe gesagt, »daß die eisene Menner den Fuchs nicht beißen wollen; laßet mich avanciren und chargiren« (Add. 2, S. 122, 125. Etwas anders lauten die Worte im Rechenschaftsbericht S. 118).

in deren linker Flanke auf und eröffnen ein ununterbrochenes Feuer, das, ohne gerade viel zu schaden, doch die katholische Kavallerie völlig erschüttert. Da mittlerweile auch ein großer Teil ihrer Infanterie »sich der besten Fortheil impatroniret hat«, so zieht Gronsfeld seine abkommandierte Infanterie in die Front zurück. Erst an dieser Stelle seines Berichtes erwähnt er seit dem Beginne des Kampfes den General Merode, ohne ihn doch irgendwie hervorzuheben: »so ist doch den Reutern das Hertz also entfallen, daß weder der Herr Graf von Merode, Bonninghausen oder ich mit Rufen, Schreien, Schlagen und Hauen es dahin bringen können, daß sie ferme gehalten, sondern, so oft eine Kanonade kommen, haben sie angefangen zu prandlieren«. Dies also ist der Geschützkampf, den der Bericht vom 10. Juli als das »continuierliche Spielen mit Stücken« bis 2 Uhr Nachmittags bezeichnet, und woran auch bei der Zeitung vom 9. Juli zu denken ist, wenn sie meldet: »allein von denjenigen, so dabei gewesen, vernehme ich, daß der Feind continuirlich mit vielen Stücken creuzweiß geschossen«: ein Teil des evangelischen Geschützes, wird man verstehn müssen, blieb in der Front, anderes wurde in die Flanke der Katholischen vorgezogen, die dadurch in ein Kreuzfeuer gerieten.

Damit ist der erste Abschnitt der Schlacht beendet. Vergleichen wir diese urkundliche, durch Terrain und Zeugenaussagen völlig gesicherte Entwicklung mit der Erzählung Hallwichs, so bleibt von letzterer kaum ein Wort aufrecht.

»Erst um zwei Uhr«, fährt der Verfasser fort, »wurde die Schlacht allgemein. Unter einem mörderischen Feuer seines Centrums gieng Melander, nachdem der Kampf auf dem Plateau zum Stehen gebracht war, mit dem gesamten hessischen Korps, Reiterei und Fußvolk, gegen Bönninghausen vor, dessen Kavallerie seither nur truppweise einzelne resultatlose Attaquen ausgeführt hatte. Zu gleicher Zeit wie Melander setzte sich aber auch Kniphausen von Oldendorf aus mit 2000 Mann zu Fuß in Bewegung, fünf Reiterregimenter zur Seite; es galt in weitem Bogen einen bewaldeten, unwegsamen Berg zu ersteigen, der, zur Verteidigung wie geschaffen, einem Vorwärtsdringen fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellte. Es hatte Gronsfeld, der sich an diesen »Bergwald« lehnte, nicht daran gedacht, auf die Höhe zu gelangen. Nun entschloß sich Kniphausen seinerseits ihm hier 'die Flanke zu gewinnen'. Das kühne Unternehmen glückte vollständig. Zu spät erkannte Gronsfeld die feindliche Absicht. Kniphausens finnische Reiter hatten ihn schon überflügelt, als er den Obersten Geleen mit etlichen hundert Muske-

tieren gegen sie detachirte und ebenso dem Obersten Merode-Asten den Befehl erteilte, ihm mit seiner Kavallerie zu sekundieren. Geleen warf sich mit Ungestüm auf die vorerst noch spärliche schwedische Reiterei, die eben nur sehr langsam und vereinzelt hatte vorwärts kommen können. Er brachte sie zum Weichen, nahm einen Graben und eine Hecke und setzte sich dort fest. Bald jedoch hatte sich der Feind namentlich durch Infanterie verstärkt und griff ihn mit Uebermacht an. Merode-Asten rührte sich nicht vom Platz — er weigerte Gronsfeld den Gehorsam. 'Es sei nicht der Brauch', erklärte er, 'daß die Reiter auf die Musketiere, und sonderlich im Walde chargiren'. Keine Drohung wollte fruchten. Oberstwachmeister Stubenvoll stellte sich endlich an die Spitze und führte Astens Reiter gegen den Waldabhang — auf halbem Wege machten sie Kehrt. Da sank auch Geleens Leuten der Mut; sie wankten und wichen mit großem Verlust. Augenblicks nahm Kniphausen seines Vorteils war, pflanzte eine Anzahl Stücke auf die Höhe und gab damit der Flankenbewegung seiner Kavallerie unwiderstehlichen Nachdruck. Der Tag war entschieden«.

Ich habe diesen Absatz wörtlich wiederholt, um die Konfusion recht sichtbar zu machen. Von Oldendorf aus hat also Kniphausen in weitem Bogen einen bewaldeten, unwegsamen, fast unüberwindlichen Berg erstiegen! Wer sollte es glauben — was auf dem rechten Flügel der Katholischen unten vom Weserthale her vor sich gegangen ist, hat Hallwich mit den Ereignissen auf ihrem linken Flügel, die wir so eben kennen lernten, zusammengeworfen! Eine Verwirrung, die um so unbegreiflicher ist, als auch über den Angriff gegen den rechten Flügel der Rechenschaftsbericht Gronsfelds die erwünschteste Klarheit zeigt. »Wie nun der Feind«, fährt derselbe an der citierten Stelle fort, »diese schlechte Assurance gesehen und leichtlich judicieren können, wie ritterlich man zu fechten gedachte, hat er auf der rechten Hand [scilicet der katholischen Armee!] neben dem Stettlein einen Theil seiner Cavalleria durch einen engen Paß (weiln unser gantze Fronte also mit einem tiefen mosetigem Graben bedeckt war, daß keine Möglichkeit war, uns von dannen aus zu ostendiren) gegen uns lassen avanciren«. In dem »ostendiren« steckt wohl ein Fehler; ich vermute dafür »offendiren«. Im Uebrigen aber kann man die Situation gar nicht klarer zeichnen: der tiefe mosigte Graben ist der Hohlweg von Oldendorf nach Barksen; zwischen ihm und dem Städtchen, unten am Abhang der beiden Schlacht-Plateaus, ritten die Reiter Kniphausens; nur in schmaler Front konnten sie auf den feindlichen Hügel hinauf-



kommen, durch einen engen Paß, — also etwa auf der heutigen Straße von Oldendorf nach Segelhorst oder in dem Einschnitt, der nördlich dicht daneben in die »Todtenbreite« (so heißt heute dies Feld) hineindringt. Gronsfeld schreibt, dieser Anblick habe ihn herzlich erfreut; er habe gedacht, Gott könne kein größeres Glück schicken; er habe soviel Feinde hinüberkommen lassen wollen als ihm gut dünke, und sie »dann attackiren«. So erteilt er seine Befehle: Oberst Quaedt, Westphalen, der Graf von Wartenberg, »mit etlichen Compagnien des Baron d'Aste, so in seinem Squadron gestoßen«, und drei Kompagnien Musketiere müssen gegen den Feind schwenken; sobald er sich in einer Stärke von etwa 8 oder 900 Pferden präsentiert, greifen sie an und werfen ihn Hals über Kopf mit großem Verlust den Berg hinunter. Allerdings fällt Oberst Quaedt, aber der Sieg ist bei den Katholischen — als plötzlich ein großer Teil ihrer Reiterei, besonders das Regiment Westphalen, »ohne einige Ursache« auf dem Wege nach der Bagage »von diesem rechten Fluegel bis an den linken Fluegel in voller Carire ausgerißen ist«: also in der Richtung nach Segelhorst. Mit dieser durchsichtigen Schilderung vergleiche man nun die Konfusion bei Hallwich. Anlaß dazu scheint ihm die Notiz von den Kompagnien Astens, die »in« die Schwadronen Wartenbergs »gestoßen«, gegeben zu haben. Da Gronsfeld vorher ausdrücklich bemerkt, daß Asten am linken Flügel stand, so haben wir anzunehmen, daß ein Detachement seines Regiments zum rechten Flügel abkommandiert war, wie sich analoge Fälle in den Schlachten des dreißigjährigen Krieges ja so häufig finden.

Auch im Folgenden bringt der Verfasser soviel Fehler fast wie Worte. Wenn er fortfährt: »In Nu war Gronsfeld's Infanterie von des Feindes ganzer Macht umringt und gänzlich zertrennt«, so ist das »Im Nu« sein Zusatz und das Andere ein Vorwegnehmen des Schlußaktes der Schlacht. Noch einmal bringt er den Baron von Asten in diesen Zusammenhang. Darauf läßt er Bönninghausen durch Melander verdrängen, und diesen nach dem von Merode besetzten Plateau abschwanken, so daß letzterer in Gefahr geräth, vom Gros des Heeres abgeschnitten zu werden: in der Hauptquelle, Gronsfelds Protokollen und Berichten, steht von alledem kein Sterbenswort. Merode habe sich, fährt Hallwich fort, über die Größe der Gefahr nicht getäuscht. »Er gab Befehl zum Rückzug über Seegelhorst und Schauenburg und eilte nach dem rechten Flügel, um zu retten was noch zu retten war«: vergebens suchen wir nach der Quelle für diesen Vorgang. »Vor Seegelhorst, das er durchreiten mußte,

stieß er auf Stalhanske, der den schon flüchtigen Bönninghausen verfolgte. Stalhanske wurde erschossen und Merode stürmte weiter«. Hätte Verf. etwas weiter im *Theatrum Europaeum* gelesen, so würde er da Stalhanske frisch und munter angetroffen haben; derselbe ward bei Oldendorf nur verwundet. »Er traf«, heißt es weiter, »auf Astens Reiter und riß sie mit sich fort«: auch dafür kann nur die Phantasie Hallwich's als Quelle genannt werden. »Er fand Gronsfeld vergeblich bemüht, die noch übrigen Musketiere zu sammeln« — damit kommt der Autor endlich wieder zu dem Berichte Gronsfeld's, um ihn sogleich wieder zu verdrehen.

Nehmen wir dessen eigene Erzählung auf, so erfahren wir, daß die Evangelischen infolge jener Panik wieder Mut gefaßt, aufs Neue durch den Paß gesetzt und »abermahl Fronte von ungefähr 800 Pferden« gemacht haben. Hier erwähnt nun Gronsfeld wieder Merode: »Der Herr Graf von Merode und ich haben alßbalten die Ausreißer selbst wieder gehohlet, andere, so noch nicht chargiret, geschwenket und endlich, ehe der Feind sich noch benahet, bei die 40 Standarten in eine Fronte gebracht, womit man dann dies klein Häuflein vom Feind auf den Grund ausrotten können«. Aber die Verwirrung und Furcht der Regimenter ist übermächtig; mit größter Mühe bringen die Generale sie dahin, noch einmal »den Kopf gegen den Feind zu wenden«, der mittlerweile immer mehr Truppen durch den Paß hindurchschickt. Das ist also die Scene, welche Hallwich in dem zuletzt citierten Satz und den folgenden mit leidlicher Genauigkeit nach unserem Berichte wiederholt. Dann aber wirft er wieder Alles durcheinander: »Mit dem Aufgebote aller seiner Kräfte«, schreibt er, »faßte Kniphausen die ansprengenden Haufen an ihren beiden Flanken; sie waren nicht mehr zu halten«. Man vergleiche dazu die Quelle: »Wie wir nur etwas in ordre gemacht chargiret, seint alsobalten, ehe sie an den Feind recht kommen, die beide Fluegel von diesem Corps leichtfertiger Weise ausgerissen, die in der Mitte, welche zwar etwas besser als diese gethan, dadurch in Schrecken geraten, den andern gevolget« — also etwa das Gegenteil von dem, was daraus gemacht ist<sup>1)</sup>. Hallwich fährt fort: »Sie flohen, und Gronsfeld mit ihnen«. Der Bericht dagegen: »und den Graven von Merode und mich in Stich gelassen, das Feld gantzlich quitieret und ohne Aufhören, da sie doch fast von niemanden verfolgt worden, bis nacher Minden geloffen«.

Aus den von ihm erschlossenen Quellen kann der Verfasser nur

<sup>1)</sup> Genauer als der Bericht zeichnet den Vorgang das Protokoll, zur 14., 15. und 16. Frage, S. 124 f.

ein Ondit der Gronsfeld misgünstigen Zeitung vom 9. Juli für seine Ansicht bringen, das aber auch nicht auf diesen Moment bezogen zu werden braucht: »und sagt man, Gronsfeld und Bönninghausen haben sich ins Holz salvirt.« Aber es muß nun einmal der ligistische Heerführer geschmäht und der kaiserliche gepriesen werden, und so heißt es weiter: »Merode allein mit nur wenigen Getreuen harrte aus, bis ihn drei Schüsse zu Boden streckten. Zu Tode getroffen, wurde er nach Minden gebracht; die Schlacht war verloren.« Folgt noch jener Todeskampf der »Merodebrüder« unter Schloß Schauenburg, von dem wenigstens die Hallwichschen Quellen wieder keine Silbe melden. Vielmehr wendet sich der Bericht Gronsfelds von jener Flucht des rechten Flügels zum linken und bezeugt hier sowohl seine als Merodes Anwesenheit: »Hernacher hat der Feind mit aller Macht durch und lengs den Wald, da der Baron d'Asten zuvor nicht chargiren wollen, durchgesetzt, den linken Flügel übermattet und alles in die Flucht gebracht, woraus erfolget, daß der Herr Graf von Merode geschossen worden und ich kümmerlich zu-Fuß, nachdem ich eine gute Weile unter den [so] Feind gemischt gewesen, weile mein Pferd nur zum Hin- und Wiederreiten und nicht zum Ausreißen qualificiret, davon kommen«. Das ist der dritte und letzte Abschnitt der Schlacht, über den Hallwich, nachdem er einzelne Züge daraus für seine frühere Schilderung von Merodes Heldenthaten verwandt hat, völlig hinweggeht.

Suchen wir aus den hier benutzten Quellen die Stellung der Truppenteile zu bestimmen, so läßt sich Folgendes sagen. Ganz am linken Flügel stand jedenfalls Asten mit dem größten Teile seines Regiments. In seiner Nähe haben wir Oberst Geleen mit »etlichen Hundert« Musketiren, Oberst von der Reven, der ein ligistisches Infanterieregiment führte (S. 126 f.), und das Horstsehe Kavallerieregiment zu suchen, dessen Oberstlieutenant Horrich den von Asten angeblich verweigerten Angriff durchführen wollte (118 f.). Die Abteilungen, mit denen Gronsfeld dem Kavallerieangriff von Oldendorf her entgegentrat, müssen am rechten Flügel gehalten haben. Er nennt davon Oberst Quaedt, Westfalen, den Grafen von Wartenberg mit den ihm zugeteilten Kompagnien Astens, und drei Kompagnien Musketiere; zu dem zweiten Angriffe hat er, wie er sagt, noch mehr Schwadronen herangezogen, welche wir uns also weiter nach links gestellt zu denken haben. Das Protokoll (ad 13, S. 124) stimmt damit überein, nur daß noch Oberst Ohr mitgenannt und neben Graf Wartenberg »etliche Dragoner« erwähnt werden, während von den Kompagnien Astens hier nichts gesagt ist.

Man wolle jetzt den Aufriß der Schlachtordnung heranziehen, der auf der Karte im *Theatrum Europaeum* links in der Ecke eingetragen ist, und damit die Erklärung im Texte Fol. 87 vergleichen. Es sind dort vier Treffen gezeichnet. Den linken Flügel des ersten schließt eine Abteilung Dragoner, deren Führer nicht genannt ist (No. 40). Gleich daneben aber ist die Abteilung Astens eingezeichnet (No. 41). Geleen und Reven sind hier nicht aufgeführt, aber unter No. 42 und 44 sind neben zwei weiteren Geschwadern (43 und 45) je 100 »kommandirte« Musketiere notiert, und außerdem sind im Centrum des ersten Treffens drei größere Korps von Muskietieren (je 700 Mann) ohne die Befehlshaber genannt. Jene beiden Obersten wird man also wohl dieser Infanterie zuzählen müssen; ausdrücklich ist auf der Karte des Th. Eur., die übrigens gar nicht so schlecht ist und jedenfalls weit bessere Anschauung verräth als Hallwicks Schilderung, unter No. 35 der Ort angegeben, wo am »linken Flügel«, wie die Erklärung sagt, Oberst Geleen »mit seinen Kompagnien Muskietieren« gelegen hat; und der Zeichner hat sogar, freilich ungeschickt genug, ihr zerstreutes Gefecht und die Vertiefung, in der sie lagen, ausgedrückt. Das Horstsche Regiment ist am linken Flügel des zweiten Treffens notiert (No. 55). Auf dem rechten Flügel finden wir ganz rechts in der Front wieder Dragoner (No. 54), daneben 5 Kompagnien vom Regiment Quaedt (53) und weiterhin Musketiere (je 100) und Reiter gemischt; im zweiten Treffen — abweichend von unserm Ergebnisse, wonach wir hier entsprechend dem Horstschen Regiment Kavallerie vermuten müßten, und zwar unter Westphalen — Westerholt, 1200 Musketiere (58); im dritten »Wartenberg Baron Ast« (71) (d. h. die zu Wartenberg detachierten Kompagnien Astens), daneben 100 Musketiere und weiterhin Schwadronen Quaedts und Ohrs.

Im Ganzen gewiß eine Uebereinstimmung, welche sowohl den Hallwickschen Quellen als dem Plan im Th. Eur. den allerhöchsten Wert sichert. Dieser entsprach, können wir danach sagen, in der That der Aufstellung der katholischen Armee. Nun führt er sich aber selbst mit vollem Nachdruck so ein, als das »Verzeichnis der Batallie, wie solche unter Graf Merode[s] Briefen gefunden worden«. Und daß die Kanzlei Merodes erbeutet worden sei, erfahren wir außerdem noch; ein genaues Verzeichnis der Truppenstärke wird daraus im Th. Eur. selbst mitgeteilt.

Daß aber diese Behauptung wahr ist, kann ich — wenigstens für den Plan — durch den Augenschein bezeugen. Angeleitet durch jene Angaben suchte ich nämlich unter den Akten des Marburger

Staatsarchives nach und fand in der That, zerstreut zwar aber leicht zu erkennen und zusammenzubringen, wenn nicht alle (darüber steht mir noch kein Urteil zu) so doch gewiß einen sehr bedeutenden Teil der Merodeschen Papiere; sie gehn z. Th. auf die frühere Zeit zurück, behandeln aber zumeist die letzte Werbung des Generals und seinen Anmarsch durch Westfalen gegen die Weser, alle die Operationen und Märsche vor der Schlacht: ich brauche nicht zu sagen, daß diese Akten, deren Bearbeitung bereits von anderer Hand unternommen ist, den letzten Abschnitt Hallwichs nicht etwa ergänzen, sondern in jedem Satze umstürzen werden. Darunter aber ist auch ein Blatt, auf dem die Aufstellung der katholischen Armee aufgezeichnet ist, bis auf kleine Abweichungen in voller Uebereinstimmung mit der Zeichnung im Th. Eur. <sup>1)</sup>.

Darf nun unser Ergebnis den Prüfstein für die andern Partien des Buches abgeben? Dann müßte man bedauern, daß der Verfasser sich begnügt hat, alle sonstigen Akten, die er citiert, zu bearbeiten, statt sie herauszugeben.

Schon vor Hallwich ist der Versuch gemacht worden, diese sehr bedeutende Schlacht monographisch zu behandeln, leider mit dem ungenügenden und höchst unkritisch verarbeiteten gedruckten Material der Sammelwerke und Flugschriften (Ernst Schmidt, Die Belagerung von Hameln und die Schlacht bei Hessisch-Oldendorf im Jahre 1633; in den Hallischen Abhandlungen zur Neueren Geschichte, hrsgg. v. G. Droysen, 1880). Hätte Schmidt z. B. den Brief des Höchstkommandierenden der evangelischen Armee, Georgs von Lüneburg, vom 10. Juli, wie es seine Pflicht gewesen wäre, zur Grundlage seiner Auffassung gemacht, so hätte er bereits die drei Hauptmomente der Schlacht richtig erkannt; denn sie werden hier ganz so, wie wir es vorhin feststellten, angegeben (v. d. Decken, Herzog G. v. Braunsch. und Lüneb. 2, 336 f.). Immerhin aber hat er wohl noch eine bessere Anschauung des Ereignisses als Hallwich, dessen Darstellung, ungebunden an Raum und Zeit, die freie Phantasie statt des Urteils und den historischen Roman an die Stelle der Geschichte setzt <sup>2)</sup>.

1) Am rechten Flügel des zweiten Treffens finden wir hier in der That Westphalen mit 8 Kompagnien.

2) Eine Schrift von Wehrhahn über die Schlacht (1883) war mir nicht zur Hand. — Seitdem hat H. von den »Gestalten aus W.'s Lager« noch Johann Aldringen geschildert (1885). »Es war«, so beginnt er, »im Oktober 1612. Vom Trümmerhügel Dos Trento, der die uralte, schöne Stadt des 'Großen Concils' mit allen ihren wundervollen Baudenkmalern weit überragt, stieg eine hohe, jugendlich-kräftige Gestalt das Thal der Etsch hernieder, der Porta Santa Croce

entgegen. Der Schnitt des Gewandes verrieth auf den ersten Blick den einheimischen Krieger; das goldblonde Haar und das dunkelblaue Auge bezeugten die nordische Herkunft des aufmerksam nach allen Seiten umschauenden, kaum vierundzwanzigjährigen Wanderers. Doch alle Herrlichkeit der großen Häusermasse, die ihn umging, vermochte seinen Fuß nicht zu bannen; nicht ohne flüchtige Bewunderung maß er den stolzen altertümlichen Palazzo degli Alberi und die Torre Romana, wie die neue prächtige Marmorfaçade der Kirche Santa Maria Maggiore mit ihrem schlanken Campanile: unaufgehalten lenkte der Schritt nach dem östlichen Ende der Stadt, dem Kastell Buon Consiglio, der fürstbischöflichen Residenz. Nur einmal, dicht vor seinem Ziel, machte der Jüngling Halt. Er stand vor dem ungleich schönsten und größten romanischen Bau Trients, der Kathedrale San Vigilio. Mit Andacht trat er durch das reichgegliederte Portal in das Innere des Doms. Die freie Stirne hoch erhoben, kehrte er nach kurzer Frist zurück; die weite Halle des Residenzgebäudes nahm ihn auf. Johann Aldringen, der junge »Wallone«, der hoffnungsvolle Kriegermann, hatte das Schwert mit der Feder vertauscht« — u. s. w.

Marburg, December 1887.

Max Lenz.

Chroust, Anton, Beiträge zur Geschichte Ludwigs des Baiers und seiner Zeit. I. Die Romfahrt 1327—1329. Gotha 1887. F. A. Perthes. VIII und 270 SS. 8°. Preis: Mk. 5.

Der Gegenstand, mit dem sich das vorliegende Buch beschäftigt, wird, wie es scheint, von der historischen Forschung der jüngsten Tage mit besonderer Vorliebe behandelt. Es genügt hier an die Arbeiten Fickers — diese bilden zum Teil den Ausgangspunkt der folgenden Studien — Riezlers, Pregers, Reinkens einerseits, an jene Webers, Marcours, Friedensburgs, Döbners, Breuers, Ad. Fischers, Karl Müllers, Lorenz' und Weltziens andererseits zu erinnern, die entweder das Verhältnis Ludwigs zu Friedrich dem Schönen behandeln oder die Beziehungen Ludwigs zur Kurie im Allgemeinen oder endlich den Römerzng desselben insbesondere betreffen. Wenn die kirchenpolitischen Kämpfe in Deutschland die Neigung, sich mit einem verwandten Stoffe zu beschäftigen, geweckt haben, so verdanken wir einem Preisausschreiben der Berliner phil. Fakultät die Arbeit Tesdorpf's »Der Römerzng Ludwigs des Baiern 1327—1330« (Diss.) Königsb. 1885, und vielleicht dankt ihm auch Altmann die Anregung zu seinem Buche »Der Römerzng Ludwigs des Baiern. Ein Beitrag zur Geschichte des Kampfes zwischen Papsttum und Kaisertum«. Berlin 1886. Daß die jüngste Arbeit

über den gleichen Gegenstand ganz unabhängig von diesem Preisausschreiben entstanden ist, findet Chroust sich bemüht in der Vorrede ausdrücklich zu erklären.

Drei Arbeiten über dasselbe Thema binnen einem Jahre und keineswegs etwa polemischen Motiven entsprungen oder von principiell verschiedenem Standpunkte ausgehend, könnte man für eine unnütze Vergeudung von Zeit und Arbeitskraft ansehen, wenn nicht, wie dies hier der Fall ist, eine jede folgende Arbeit besseres leisten würde, als ihre unmittelbare Vorgängerin. Ueber die Dissertation von Tesdorpf klagt Altmann, daß sie die Forderungen nicht erfülle, die man an eine wissenschaftliche Bearbeitung dieses Römerzuges zu stellen berechtigt sei. Als hauptsächlichster Mangel wird bezeichnet, daß die einschlägige Litteratur nicht vollständig ausgenutzt und zumal die Pregersche Publikation der von Reinkens dem vaticanischen Archive entnommenen Regesten nicht verwertet wurde. Auf den letzteren ruht ein guter Teil der Altmannschen Arbeit. Ueber die Tesdorpf'sche Arbeit fällt auch Chroust kein günstiges Urteil. Er verweigert ihr das Prädikat einer eingehenden Arbeit umsomehr, als sie nicht einmal das leicht zugängliche Material sich nutzbar machte. Diesem Urteile kann Ref. im Wesentlichen beipflichten.

Was Altmanns Arbeit anbelangt, so hat Chroust schon in der Vorrede zu seinem Buche durchblicken lassen, daß er mit den Resultaten derselben nicht einverstanden sei und hat sein Urteil über dieselbe jüngstens öffentlich abgegeben<sup>1)</sup>. Indem er sagt, daß A.s Arbeit unter den früheren ähnlichen Inhalts die ausführlichste ist, die zahlreichen Vorarbeiten und das verhältnismäßig reiche Material es gestattet, größere Genauigkeit und sichere Beherrschung des Stoffes zu erwarten und A. in der That den äußeren Verlauf des Römerzuges richtig darstellt, so weit die mehr oder minder ausführlichen Schilderungen seiner Vorgänger vorlagen, erklärt er die Darstellung für lückenhaft, so weit dieselben A. im Stiche lassen. Indem er weiterhin einzelne allgemeine Ausstellungen an der Arbeit seines Vorgängers macht und eine Anzahl unlängbarer Schwächen derselben aufdeckt, meint er, daß die Arbeit den Ansprüchen einer wissenschaftlichen Monographie auch nicht in bescheidenem Maße entspreche. Verkennen der wichtigsten Gesichtspunkte und geringe Sorgfalt in der Ausnutzung des gebotenen Materials vereinigen sich mit einer Darstellung, die auch stilistisch viel zu wünschen übrig läßt.

1) Mitteilungen des Instituts für öst. Geschichtsforschung VIII. Bd. 3. Heft, S. 500—508.

Diesem harten Urteile vermag ich nicht völlig beizupflichten. Doch bevor ich meine eigene Ansicht darlege, will ich gerne zugestehen, daß die A.sche Arbeit erhebliche Fehler enthält, von denen Chroust nur einen Teil aufgedeckt hat. — Wohl als die bedeutendsten wird man bezeichnen können, daß die einzelnen Teile der Arbeit ganz ungleichmäßig ausgeführt sind und namentlich die letzten Partien hinter den ersteren bedeutend zurückstehn, und zweitens, daß der Gegenstand oft in seltsamer Weise zerpfückt und Zusammengehöriges aus einander gerissen ist. Auch in den Einzelheiten finden sich irrige Angaben genug, und nicht wenige zeugen von der Sorglosigkeit, mit welcher der Verf. die Arbeit durchgeführt hat. An die Spitze seines zweiten Exkurses »die Kardinalswahl vom 15. Mai 1328« stellt Altmann den Bericht der Königsaalcr Geschichtsquellen und sagt dann, daß Peter von Zittau nur 3 Kardinäle näher bezeichne. Das ist falsch. Es ist Altmann hier passiert, was den Abschreibern des Mittelalters so häufig, daß Sätze oder Satztheile zwischen gleichlautenden Wörtern weggelassen werden. Die Stelle lautet richtig (die von A. weggelassenen Worte stehn in Klammern): *Episcopus Venetorum tunc factus fuit cardinalis unus, episcopus Sutrinus (de ordine fratrum Praedicatorum fuit unus, quidam) de ordine fratrum Minorum de Anglia fuit unus, quidam frater de ordine Augustinensium fuit unus . . .* Die Worte Heinrichs des Tauben bei Böhmer, F. F. IV. S. 516: *supplicantes eidem, ut pro defensione eorum dignaretur Italiam intrare* kann man wohl nicht mit dem Verf. folgendermaßen wiedergeben: »Um nun ihren selbststüchtigen Zweck zu erreichen, wandten sie ein recht schlaues Mittel an: sie schilderten nämlich ihre Lage weit verzweifelter als sie in Wirklichkeit war« . . . (S. 25). . . Zu diesem Texte gehört vielmehr die Note, die Altmann zu einer anderen Stelle mittheilt (S. 26, N. 1). In Bezug auf die Wahl Nicolaus' V. vermißt man bei Altmann die Beantwortung der (von Chroust mit großer Sorgfalt behandelten) Frage über die Stellungnahme Ludwigs zu dieser Wahl. Die Erklärung freilich, die Chroust (unter vielen Klauseln) für das passive Verhalten Ludwigs abgibt, kann dem Ref. auch nicht behagen; von einem versteckten Spiele Ludwigs, davon, daß er der Schiebende, nicht der Geschobene war, kann doch wohl nicht die Rede sein. Eine Art von Begründung der Unzufriedenheit Roms mit Johann XXII. finden wir bei Altmann nur nebenbei in einem Citate Müllers versteckt an einem Orte, wo man es kaum suchen dürfte. Was Altmann von der Legalisierung (sic, dieses Wort ist bei ihm beliebt, vgl. 109 u. 103) der Kaiserkrönung Ludwigs sagt,



und davon, daß Ludwig die Ungesetzmäßigkeit seiner durch das »Volk erfolgten« Krönung einsah und sich von den Bahnen des defensor fidei lossagte, wird man nicht als richtig ansehen können. »Schamerfüllt« verläßt Ludwig Rom (S. 107) und findet sich (S. 108) an der Spitze eines nicht unbedeutenden Heeres. Doch genug. Die stilistischen Verstöße und den Gebrauch fremder oder unrichtiger deutscher Wörter (Detachement, legalisieren, diesbezüglich etc.), die sich bei Altmann vorfinden, kann man füglich übergehn. Trotz dieser von Chroust nicht berücksichtigten Fehler scheint mir das Urteil desselben in seiner Allgemeinheit nicht zutreffend, da er Einzelnes als Fehler hinstellt, was man als solche kaum bezeichnen kann und was sich übrigens in seinem eigenen Buche findet, oder auf falscher Auffassung beruht; ein Teil der Ausstellungen betrifft endlich noch streitige Fragen. Ch. findet z. B. einen Widerspruch darin, daß A. auf der einen Seite den König Ludwig viel zu ungebildet nennt, als daß er selbst hätte auf den Gedanken kommen können, die Krönung vom Volke anzunehmen, und daß er ihn andererseits in universalistischen, weltbeglückenden Ideen leben und von idealen Gesichtspunkten geleitet werden läßt. Ich kann den Widerspruch nicht finden; denn wenn man den ganzen Wortlaut bei A. beachtet (S. 76), so wird dort gesagt, daß Ludwig immer mehr zum Werkzeuge Marsiglios und Johann v. Janduns herabsank und daß diese die Ideen, die in den beiden Büchern ausgesprochen waren (Daute, De Monarchia und der Defensor), in Wirklichkeit umzusetzen versuchten. Wenn nun gesagt wird, daß Ludwig sich diesen Ideen hingab, so ersehe ich nur, daß es Marsiglio und seinem Genossen gelang, selbst einem »ungebildeten« Könige diese Ideen beizubringen. Gleich stiefmütterlich — sagt Chroust — behandelt Altmann die Kaiserkrönung, die Absetzung Johans XXII. und die Erhebung des neuen Papstes, also das, was er selbst im dritten, A. im VII—XII. Abschnitte darstellt. Prüfen wir das, was über die Kaiserkrönung in beiden Darstellungen gesagt wird, so werden wir kaum merkliche Unterschiede gewahren: der Einzug in Rom wird von Ch. ausführlicher dargestellt, denn wo A. sagt: Ludwig wurde unter unendlichem Jubel aufgenommen, und dann in einer Note bemerkt: dies berichten alle Quellen, führt Ch. den Wortlaut der Vita Ludovici an. In beiden Büchern wird hierauf die Uebersiedlung nach St. Maria Maggiore geschildert etc. Alles in Allem ist der Gegenstand bei A. nicht stiefmütterlicher behandelt, als bei Ch. selbst. Sehr lebhaft tadelt Ch., daß sich A. für die Siebenzahl der Kardinäle, die Nikolaus V. ernannte, aussprach, während Chroust nach dem Schrei-

ben der Florentiner an den Papst sich für die Achtzahl ausspricht. Aber indem Chroust in seinem Texte (S. 160) sagt: Leider werden uns sowohl die Zahl, als auch die Namen der Kardinäle von den Quellen verschieden angegeben, scheint er seiner Achtzahl selbst nicht recht zu glauben. Die Siebenzahl findet sich auch noch bei Müller (pag. 198), der also ebensowie Altmann die Erzählung Villanis dem Berichte der Florentiner vorzieht. In Bezug auf die Absetzung Johannis XXII. ist die Darstellung bei Chroust allerdings viel korrekter und das Urteil desselben über diesen Teil der Arbeit seines Vorgängers zutreffend. Doch damit kommen wir zu dieser selbst.

In sachgemäßer Weise schildert Chroust die Parteikämpfe in Italien seit 1313 und Ludwigs italienische Politik bis zum Antritt der Romfahrt (S. 1—62), den Beginn der Romfahrt bis zum Einzuge Ludwigs in Rom (S. 63—112), den Aufenthalt Ludwigs in Rom, dessen Kaiserkrönung und die Papstwahl (S. 113—178), den Rückzug Ludwigs nach Pisa und seinen zweiten Aufenthalt daselbst (S. 179—218) und das Ende der Romfahrt (S. 219—243). Im Anhang finden sich sechs Exkurse. 1. Ueber den Entsatz von Mailand im Jahre 1323 (S. 244/5). 2. Der Sturz der Visconti (S. 246—250). 3. Wurde Castruccio im Jahre 1324 zum Reichsvikar von Pisa ernannt (S. 251/2)? 4. Die Krönungssyndici (S. 253/4). 5. Die Kardinäle Nicolaus' V. (S. 254—260) und 6. Porcaro, der Vikar in Lucca (S. 261—265). In den Nachträgen werden Einzelheiten aus dem Prozesse gegen die Fraticellen von Todi und Amelia nach der jüngsten Publikation Ehrles (Arch. f. Lit.- u. Kirchengeschichte d. Mittelalters II, 653 ff.) und einige den Römerzug Ludwigs betreffende Nachrichten in Regestenform (aus den Regg. Roberts von Neapel ed. Minieri Riccio) mitgeteilt.

Die Arbeit, deren Quellenmaterial sorgsam gesichtet und geprüft wurde, enthält eine zutreffende Schilderung des Gegenstandes, den der Verf. in sachgemäßer Weise gliedert und in geschmackvoller Form zur Darstellung bringt. In diesen beiden Punkten unterscheidet sich die Arbeit sehr vorteilhaft von ihrer Vorgängerin. Hervorzuheben ist die Sicherheit der Forschung, wie wir sie z. B. im sechsten Exkurs finden, in welchem Chroust in dem *vicario Porcaro* den Burggrafen von Nürnberg gefunden hat, während Altmann (S. 118) von jenem Burggrafen spricht, dessen Namen uns leider nicht überliefert sei. Die neuere Litteratur über Ludwig von Baiern ist bis etwa auf die beiden Arbeiten C. Breuers und Ad. Fischers, die ich nirgends erwähnt sah und von denen sich die eine wohl schon

auf einem veralteten Standpunkt befand, als sie erschien, sorgsam ausgenützt. Zu vergessen ist hier freilich nicht, wie viel der Verf. so tüchtigen Vorarbeiten, wie es die von Riezler, Preger und Ficker sind, verdankt. Auch wird man im Wesentlichen in dem Buche nicht viel Neues finden; ihr Hauptwert beruht vielmehr vorzugsweise in der korrekten Zusammenfassung der bisher veröffentlichten Materialien.

Wesentliche, die Hauptpunkte betreffende Korrekturen sind nicht anzumerken. Wenn Chroust meint, daß die in Trient anwesenden Bischöfe und Prälatten schon damals Johann XXII. exkommuniziert haben, so werden wir das mit Altmann und Müller im Hinblick auf spätere Ereignisse für zweifelhaft halten. Ueber den angeblichen Abfall des Castruccio wird nicht klar genug gesprochen; wohl dies und nicht der am 3. September erfolgte Tod des Castruccio bewog den Kaiser zum Aufbruch von Pisa; der Kaiser müßte sonst den Tod des Castruccio, den dieser selbst noch geheim zu halten befahl, schon vor dem 10. September vernommen haben (vgl. Kopp p. 436) von welchem denn auch die Florentiner erst am 12. oder 13. Kunde erhielten. Zu S. 140 Note 1, ob Ludwig den Papst Johann XXII. zum Feuertode verurteilt habe, wie Höfler, Roman. Welt. S. 338 sagt, war Riezler, Lit. Widersacher S. 48 Note 2 zu citieren, woselbst auch das Misverständnis aufgeklärt ist. Was Chroust S. 133 von der römischen Geistlichkeit erzählt, die beim Herannahen Ludwigs die Stadt, über die das Interdikt verhängt wurde, wäre besser an einer anderen Stelle eingefügt worden, wie das auch von Altmann geschehen ist. In Bezug auf die Innsbrucker Versammlung hebt dieser in Uebereinstimmung mit Müller und Friedensburg hervor, daß dieselben resultatlos blieben. Die Fürsten schieden sogar in gereizter Stimmung, da sie sich nicht einigen konnten (Böhmer F. F. I. 193 und IV. 515). Ch. hat sich über diesen Punkt nicht ausgesprochen, doch scheint aus dem, was S. 60 gesagt wird, hervorzugehn, daß er anderer Meinung ist, also wohl auf die beiden Quellen, die darüber berichten, kein Gewicht legte. Kleinere Verstöße, Druckfehler u. dgl. mögen auch hier billig übergangen werden.

Bei der Konkurrenz der beiden Arbeiten von Altmann und Chroust kann es nicht fehlen, daß beide in vielen Punkten mit einander übereinstimmen, wie es ja da, wo dasselbe Quellenmaterial benutzt wird, von vornherein kaum anders möglich ist. In der That treffen beide nicht bloß bei der Darstellung der allgemeinen Momente, sondern auch in Einzelheiten und unbedeutenden Sachen mit einander zusammen — und diese Uebereinstimmung ist mitunter

eine wörtliche. Was z. B. Altmann in zwei Abschnitten (Ludwigs des Baiern Beziehungen zu Italien vor seinem Römerzuge und Unterhandlungen Ludwigs in Bezug auf den Römerzug) erzählt, findet sich bei Ch. — hier in vielem ausführlicher und mit einem bedeutenderen kritischen Apparat versehen — als erster Abschnitt. Was die oben erwähnte Aehnlichkeit in der Darstellung betrifft, so dürfte es an dieser Stelle genügen, nur einige Proben vorzulegen.

Altmann S. 11.

Hier genügt der Hinweis, daß er sich durch die päpstlichen Prozesse in seiner italienischen Politik durchaus nicht stören ließ. Am 19. October 1324 ertheilte er den Ghibellinen eine zusagende Antwort, in der er seine Ankunft mit 2000 Rittern für das nächste Jahr in Aussicht stellte und zwar wie er ausdrücklich hervorhob zu dem Zwecke, sich die Kaiserkrone zu erwerben.

S. 31.

Von Trient aus drang Ludwig in südwestlicher Richtung nach Mailand . . . kam am 18. nach Bergamo, wo er unter dem Jubel der Volksmenge von den Geistlichen mit dem Gesange Benedictus qui venit empfangen wurde. . . Nachdem er . . . die Gefangenen aus den Kerkern befreit hatte, begab er sich nach Como, wo er abermals ehrenvoll empfangen wurde. Hier blieb er bis zur Mitte Mai, um seine Gemahlin zu erwarten, welche ihm Streitkräfte aus Italien zuführen sollte.

S. 113.

Er verließ daher am 31. August Todi und ging mit seinem ganzen Heere nach Viterbo zurück. Hier ließ er vorläufig seine Gemahlin, seinen Papst (eine von Altmann besonders gern gebrauchte Bezeichnung s. pag. 103. 114) und den größten Teil seiner Truppen, während er selbst mit nur 800 Rittern nach dem nicht weit davon abgelegenen Corneto sich begab zur Zusammenkunft mit Peter von Sicilien, die hier geflogen

Chroust S. 44.

Ludwig fuhr unbekümmert um diese Maßregeln, unbekümmert um die Excommunication die ihn selbst traf, fort, Belehungen auszutheilen . . . . und versprach letzteren in einem Schreiben aus dem October 1324, bereits im nächsten Jahre mit 2000 Rittern über die Alpen zu kommen . . . als Zweck des Zuges . . . bezeichnet Ludwig die Erlangung der Kaiserkrone.

S. 74/5.

Am 14. März brach Ludwig von Trient auf, am 18. traf er in Bergamo ein. Hier wartete seiner, wie Zeitgenossen berichten, ein glänzender Empfang. Klerus und Volk giengen ihm entgegen und unter dem Jubelgesange zog er in die geschmückte Stadt ein, die Pforten der Gefängnisse öffneten sich. . . . Von Bergamo wandte er sich nach Como, wo ihn derselbe Jubel empfing. Hier verweilte er längere Zeit, um seine Gemahlin und die Zuzüge von deutschen Truppen zu erwarten.

S. 186.

Ludwig brach am 31. August mit seinem Heere von Todi auf, ging zunächst nach Viterbo, wo er seine Gemahlin, den Papst und einen Theil der Truppen zurückließ und eilte selbst mit 1300 Reitern über Toscanella nach Corneto, wo Peter von Sicilien . . . bereits seiner harrte.

Ludwig überhäufte ihn mit Vorwürfen, daß er seine Ankunft so lang verzögert habe und heischte sogleich die

Altmann S. 113.

Unterhandlungen, welche mehrere Tage lang dauerten, verliefen ziemlich stürmisch. Ludwig machte den Sicilianern den Vorwurf, daß sie zu spät gekommen wären und verlangte die sofortige Zahlung der ihm versprochenen Subsidien im Betrage von 20000 Goldunzen; doch jene erklärten sich dazu erst dann, wenn er in Apulien eingerückt wäre, bereit.

Chroust S. 136.

versprochenen Hilfgelder in der ansehnlichen Höhe von 20000 Unzen Goldes. Peter und seine Räte erklärten dagegen erst dann diese Summe auszahlen zu wollen, wenn Ludwig in das neapolitanische Gebiet eingerückt sei.

Vgl. noch Altmann p. 33 u. 34 mit Chroust 76, 77 u. 78 u. s. w. Diese Uebereinstimmung ist selbstverständlich durch die gemeinsamen Vorlagen bedingt, für den Leser nimmt sie sich aber doch recht eigentümlich aus.

Was den formellen Teil der Arbeit Chrousts betrifft, so steht auch in dieser Beziehung die seines Vorgängers weit zurück und auch die äußere Ausstattung scheint uns in der ersteren die schönere zu sein.

Czernowitz im November 1887.

J. Loserth.

Regesta archiepiscopatus Magdeburgensis. Sammlung von Auszügen aus Urkunden und Annalisten zur Geschichte des Erzstifts und Herzogthums Magdeburg. Nach einem höhern Orts vorgeschriebenen Plane, in Gemeinschaft mit verschiedenen Archivbeamten bearbeitet und auf Kosten der Provinzial-Vertretung der Provinz Sachsen herausgegeben von George Adalbert von Mülverstedt, Königl. Preuß. Staats-Archivar und Geh. Archiv-Rath etc. III. Theil von 1270—1305 nebst Nachträgen zu den 3 Theilen und einer chronologischen Tabelle über die ersteren. Magdeburg 1886. E. Baensch jun. VIII u. 810 S. 8°. Mk. 6.

Den ersten beiden Bänden vorgenannten Werkes, die wir bei ihrem Erscheinen in diesen Blättern besprachen, ist ziemlich in der gleichen Frist, die zwischen der Ausgabe der 1. und 2. derselben lag, vor ungefähr einem Jahre der 3. und Schluß-Teil gefolgt. — Derselbe bringt zunächst auf 481 Seiten 1254 Regesten für die Zeit von 1270 bis 1305, d. h. bis zum Todesjahre Erzb. Burchards II., mit dem nach der bei Inangriffnahme des Werkes festgestellten Gesichtspunkten der Abschluß desselben eintreten sollte: Burchard war eben der letzte Erzbischof, dessen Pontificat teilweis noch dem 13. Jahrhunderte angehörte. Den Verhältnissen entsprechend ist die

Zahl der Regesten von bisher ungedruckten und unbekanntem Urkunden, die sich unter jenen 1254 Nummern finden, eine weit größere als die übrigen Bände unter einem gleichen Vorrat aufzuweisen haben; weit über ein Drittel der Gesamtzahl bereichert hier, im 3. Bande, unsere Kenntnisse durch neue Mitteilungen. Entsprechend dem mit der Zeit mehr und mehr Ausdehnung gewinnenden Gebrauche, die Geschäfte des Rechts- und wirtschaftlichen Verkehrs durch schriftliche Aufzeichnungen zu sichern, ist der Inhalt des hier gebotenen Materiales auch noch bei Weitem mannigfaltiger als der der früheren Bände; es ist wohl kaum eine Seite der historischen Entwicklung, die hier nicht durch ein urkundliches oder annalistisches Zeugnis mehr oder minder berührt würde, und vor allem dürfte es nach Hinzutritt dieses 3. Bandes kaum eine geistliche Stiftung des Erzstiftes, keine demselben angehörige adlige Familie, keine Stadt, keinen Flecken, vielleicht auch kein Dorf desselben mehr geben, deren Vergangenheit nicht durch irgend eine Nummer der Sammlung gegen früher etwas weiter aufgehellt worden wäre. Am Meisten fällt indes neues Licht durch den vorliegenden 3. Teil auf die äußere politische Stellung des Erzstiftes sowohl als auf seine innere Verfassung und Verwaltung; auf all diesen Gebieten sind gerade während des letzten Drittels des 13. Jahrhunderts allerlei bedeutsame Wandlungen und Umbildungen wie in allen deutschen geistlichen Fürstentümern, so auch in Magdeburg, eingetreten, ja es fällt wohl geradezu mancher entscheidende Wendepunkt in die Zeit von 1270—1305. Tritt auch der Einfluß der Magdeburger Erzbischöfe auf die Politik und Verwaltung des Reiches stärker und stärker in den Hintergrund, so ist ihre Thätigkeit um so mehr der Befestigung und Organisation des Territorialstaates gewidmet und führen die hierauf abzielenden Bestrebungen zu allerlei Verwicklungen mit den benachbarten weltlichen Landesfürsten, namentlich Brandenburg gegenüber nehmen dieselben unter Erzb. Konrad II. den Charakter gewaltiger, für das Erzstift nicht ungünstiger Kämpfe an, führen aber nach dem Tode des letzteren zu einem schweren Rückschlage, indem man sich nach mehreren zwiespältigen Wahlen und einer nahezu 5jährigen Sedisvacanz doch den Brandenburger Erich als Herrn gefallen lassen muß, und konnten schon solche äußere Vorgänge an sich nicht ohne Rückwirkungen auf die inneren Verhältnisse des stiftischen Staates vorübergehen, so wurden sie für letztere durch die großen finanziellen Opfer, die jener Politik wegen notwendig wurden, gerade verhängnisvoll: es mußten Schulden über Schulden aufgenommen, erhöhte Leistungen auf die Stifts-

angehörigen gelegt und, da solche Maßnahmen sich als unzureichend erweisen, zu Verpfändungen sowie schließlich zu Verkäufen von Besitzungen und Rechten geschritten werden; die Frage, wie weit die Erzbischöfe in solchen Fällen allein handeln durften oder an die Mitwirkung des Kapitels gebunden waren, wurde daher immer brennender; was die kirchliche Gesetzgebung des früheren 13. Jahrh. und die Kapitulationen der damaligen Erzbischöfe nach jener Richtung hin bestimmt hatten, empfanden die letzteren als eine lästige Fessel, während das Kapitel darin noch keine genügende Bürgschaft seiner und der stiftischen Rechte gegen eine willkürliche und persönliche Politik seiner Häupter erblicken konnte; dieser Gegensatz mußte eine der Stellung der Erzbischöfe um so nachteiligere Wendung nehmen, als auch die stiftische Ritterschaft den Bestrebungen des Kapitels ihre Unterstützung lieb und schließlich auch wohl eine Einigung mit der Bürgerschaft der Stiftshauptstadt erzielt wurde, wenigstens finden sich zwei Vertreter derselben neben zwei Adligen und zwei Mitgliedern des Kapitels in einer Art ständischen Rates, der dem Erzbischof schließlich in Verwaltungsangelegenheiten zur Seite tritt. In dieser Weise die Anfänge des ständischen Regiments im Erzstift Magdeburg zu skizzieren, ist im Wesentlichen erst durch die Magdeburger Regesten und vor allem durch den Schlußband möglich geworden; dadurch, daß es dem Unterzeichneten gestattet war, die Aushängebogen desselben vor der Veröffentlichung schon zu benutzen, war er in der angenehmen Lage, die nach der oben geschilderten Seite hin gewonnenen Ergebnisse schon in seinem Beitrage zu den dem Andenken an Georg Waitz gewidmeten Aufsätzen niederlegen zu können.

Erneut habe ich bei den Vorarbeiten hierzu die Brauchbarkeit und Nutzbarkeit der Mülverstedtischen Regesten-Sammlung in weitem Umfange schätzen und würdigen gelernt; ich sehe davon ab, alte Klagen, die hauptsächlich auf dem ganzen Plane und der allgemeinen Behandlung des Stoffes beruhen würden, hier gegen den 3. Band wieder aufzufrischen. Nur darauf kann ich nicht umhin aufmerksam zu machen, daß mancher Mangel und manche Ungenauigkeit wohl hätte vermieden werden können, wenn man in Magdeburg nicht von allen litterarischen Hilfsmitteln, die über das Bedürfnis einer Archivbibliothek hinausgehn, so entblößt gewesen wäre. Hätte man dort Sbaraleas Bullarium Franciscanum zur Hand gehabt, dann würde unter Nr. 393 nicht ein so dürftiges und unvollständiges Regest aus der Bulle Nicolaus III. über die beanstandete Wahl des Erzbischofs Günther von Schwalenberg gegeben worden sein, und es

hätte nicht erst eines Hinweises von meiner Seite bedurft, um einem durch Mitteilung wichtigerer Einzelheiten bereicherten Auszuge aus derselben und einer bis dahin ganz unbeachteten Bulle Martins IV., die die Wahl Erichs von Brandenburg und deren Vorgeschichte in einem durchaus neuen Lichte erscheinen läßt, als Nr. 562 und 573 Aufnahme in den ersten Nachtrag zum 3. Bande zu verschaffen; auch Posses *Analecta Vaticana* scheinen in Magdeburg nicht vor Abfassung des zweiten Nachtrages in ihrem ganzen Umfange bekannt geworden zu sein.

Wie eben angedeutet, ist der Herr Herausgeber durch die Anfüngung von Nachträgen auf das Eifrigste und Sorgfältigste bemüht gewesen, vieles, was an der ersten Ausführung der gewaltigen und nicht leichten Aufgabe verfehlt und versehen war, richtig zu stellen und zu bessern, vornehmlich aber selbst aufgefundene und von Anderen nachgewiesene Lücken auszufüllen; dazu hat die auf die Reichsgeschichte und auf Nachbarterritorien bezügliche Urkunden- und Regestenlitteratur, die in den 10 Jahren seit dem Erscheinen des 1. Bandes der Magdeburger Sammlung an die Oeffentlichkeit gelangte, manches neue, auf Magdeburg bezügliche Stück zu Tage gefördert, und es kam nun darauf an hierin die Magdeburger Regesten auf dem Laufenden zu erhalten; ebenso galt es vielerlei Ergebnisse neuerer archivalischer Funde dem alten Bestande einzureihen. Aus diesen Gründen ist es sogar notwendig geworden einem ziemlich frühzeitig angelegten und zum Abdrucke gebrachten ersten Nachtrage, der sich mit 604 Nummern auf S. 481—680 den Regesten von 1270—1305 anschließt, noch einen zweiten, der 80 Seiten und 260 Nummern umfaßt, anzuschließen; endlich ist S. 760—776 sogar noch ein Anhang gegeben mit einer Reihe von Eintragungen aus Todtenbüchern verschiedener Klöster des Erzstiftes, die nur dem Monatstage nach feststehn und sich nicht in eine leidlich begränzte Reihe von Jahren einschließen lassen; zwar hätte man einen Teil derselben, wie z. B. die dem Hallischen Neuwerkskloster entstammenden Notizen, die erst nach 1116 entstanden sein können, nicht eigentlich unter der Ueberschrift 968—1305 mit begreifen sollen, doch hätte wohl die Ausscheidung einer solchen und anderer ähnlicher Gruppen manches Unbequeme und Mißliche mit sich gebracht. Dem 2. Nachtrage sind übrigens, um unnötiges Nachschlagen zu verhüten, auch alle die Stücke eingereicht, die in dem 1. Bande als Nachträge verzeichnet waren, während die zum 2. Bande gehörigen erst mit dem 3. Teile zu geben gleich von vornherein in Aussicht genommen war; ferner ist, um die Einreihung der in die



beiden Nachträge aufgenommenen Stücke in den ursprünglichen Stamm zu erleichtern, S. 777—796 eine chronologisch angelegte Einschaltungstabelle angefügt und folgt endlich S. 797—810 ein nicht gerade beschränktes Verzeichnis von kleineren Zusätzen und Verbesserungen, namentlich an Namen, Daten, Druckangaben u. s. w., deren Beachtung jedem Benutzer des Werkes ans Herz zu legen ist. Daß trotz aller dieser Bemühungen um Vervollständigungen und Verbesserungen doch im Laufe der Zukunft sich hie und da noch kleine Mängel und Lücken ergeben könnten, wird Niemand besser wissen als der Herr Herausgeber selbst und es wird jeder billige Denkende zögern ihm aus solchen Gründen einen Vorwurf zu machen: der Zufall wird doch noch immer sowohl versteckte litterarische Notizen als bisher verborgene urkundliche Zeugnisse auch für Magdeburg zu Tage fördern; mir selbst hat derselbe noch vor dem Erscheinen des 3. Regestenbandes einmal eine Notiz bei Ughelli III, 527 über die Stiftung des Benediktinerinnen-Klosters bei Siena durch die Magdeburgerin Ava und sodann das Original einer Urkunde Erzbischof Burchards II. vom 17. Februar 1297, durch die der Gertraudtenkirche in Halle zu Gunsten des Neubaus ein Ablass verliehen wird, in die Hände gespielt und ich habe nicht verfehlt beides nach Magdeburg mitzuteilen; da ich keins von beiden in den Nachträgen finde, so muß meine Mitteilung wohl zu spät für die Aufnahme derselben an jener Stelle angelangt sein.

Das Einzige, was an dem verdienstlichen Werke wirklich fehlt, um die Schätze, die es birgt, bequem nutzbar und für weitere Forschungen verwendbar zu machen, ist ein Register; doch können wir zu unserer Freude gegen eine solche, vielleicht von anderen Seiten noch auftauchende Ausstellung bemerken, daß sicherem Vernehmen nach der Herr Herausgeber mit der Vorbereitung zur Herstellung der erforderlichen Namens-Verzeichnisse bereits beschäftigt ist.

Halle a. S.

Wilb. Schum.

---

Eucken, Rudolf, Professor in Jena, Beiträge zur Geschichte der neuern Philosophie vornehmlich der deutschen. Gesammelte Abhandlungen. Heidelberg, G. Weiß. 1886. III und 184 S. 8°. Preis Mk. 3,20.

Bei der größeren Anzahl philosophischer Zeitschriften, die wir gegenwärtig besitzen, ist es für den Einzelnen nicht ohne Schwie-

rigkeit, sich gerade diejenigen Abhandlungen zu verschaffen, deren er zu seinen Specialstudien bedarf, und sie zu eigen zu besitzen wird nur in den seltensten Fällen möglich sein. Daher kommt es einem praktischen Bedürfnis entgegen, wenn Arbeiten, die sich auf ein begrenzteres Wirkungsfeld beziehen oder durch die Persönlichkeit des Verfassers eine innere Einheit besitzen, gesammelt und in einem leicht zu erwerbenden Bändchen den Interessenten zugänglich gemacht werden, während sie sonst nur in einer Reihe umfangreicher Bände eingesehen werden könnten.

Die vorliegenden Abhandlungen Euckens dürften bereits ihre Wirkung im Zusammenhange der wissenschaftlichen Arbeit gethan haben, ehe sie in dieser Separatausgabe erschienen; aber der dauernde Wert, der ihnen zugesprochen werden darf, wird nichts desto weniger aus den oben erwähnten Gründen die Sammlung für viele zu einer willkommenen machen. Bietet sie doch nicht nur dem Specialforscher wertvolle Anhaltspunkte, sondern auch dem philosophisch und litterarisch Interessierten überhaupt eine gefällige und anregende Lektüre.

Der vierte der Aufsätze, welcher über »Parteien und Parteinamen in der Philosophie« handelt, gehört in das Gebiet terminologischer Arbeiten, durch welche der Verfasser, wie rühmlichst bekannt, der Beurteilung der geschichtlichen Entwicklung philosophischer Lehren einen neuen Weg eröffnet hat. Die Umgestaltung technischer Bezeichnungen und sich einbürgernder Benennungen sind der Ausdruck der lebendigen Arbeit derjenigen, in deren produktiver und receptiver Thätigkeit sich der Gedankeninhalt eines Zeitalters vollzieht, und der Verfasser hat es verstanden, seine umfassende Beherrschung des Stoffes zu treffenden Rückschlüssen von den Namen auf die Bewegung der Begriffe zu benutzen.

Auch den zweiten Artikel »Ueber Bilder und Gleichnisse bei Kant« kann man in gewissem Sinne zu den terminologischen Arbeiten rechnen; wenigstens trägt er denselben Charakter einer Forschungsmethode, welche aus scheinbar äußerlichen Merkmalen auf die tiefere Bedeutung derselben und auf den inneren Zusammenhang mit dem Ganzen hinzuweisen versteht, um Züge zu erkennen, welche keinen anderen, d. h. keinen direkten litterarischen Ausdruck zu erfahren pflegen. Indem Eucken die Eigentümlichkeit der Kantischen Metaphorien untersucht, erschließt er die Einsicht in den psychologischen Vorgang bei der Geistesarbeit dieses größten Denkers und vermag die Richtungen aufzuzeigen, in welchen sinnliche Vorstellungen die Thätigkeit des abstrakten Denkens zu

begleiten pflegen. Dadurch gewinnt er von der psychologischen Seite her einen höchst belehrenden Einblick in das Wesen des Kantischen Denkens, das sich auch hier als total umgestaltend erweist, indem Naheliegendes und Alltägliches unter dem Einflusse des kritischen Geistes sich umwandelt und von gänzlich neuer Seite erscheint. Die Bilder, sagt Eucken, »dürfen als Beweisstück der vollen Eigentümlichkeit seines Denkens gelten. Mit einer gewissen Selbständigkeit und Ueberzeugungskraft vermögen sie gegenüber widerstreitenden Deutungen Zeugnis abzulegen für die keinem Allgemeinbegriff sich fügende, durch und durch eigenartige echte Gestalt des großen kritischen Philosophen«. Abgesehen von dem Beitrag, welcher für die Kenntnis Kants in einer derartigen Untersuchung liegt, scheint sie uns noch von weitergehendem Interesse; denn indem an einem typischen Beispiele die litterarische Gestaltung abstrakter Gedankenarbeit analysiert und ins Licht gestellt wird, gewinnen wir zugleich Material, welches bei weiterer Vermehrung und angemessener Bearbeitung zu einer Technik der philosophischen Schreibart führen könnte.

Mit der älteren deutschen Philosophie beschäftigt sich die erste, 75 Seiten umfassende Nummer des Buches. Sie enthält außer Vorbemerkung und Schlußwort folgende eng zusammengehörige und den Geschichtsforschern der Philosophie sicherlich wohlbekannte Abhandlungen: »Nikolaus von Kues als Bahnbrecher neuer Ideen.« — »Paracelsus' Lehren von der Entwicklung«. — »Kepler als Philosoph«. Die erste und dritte Abhandlung erschien zuerst 1878, die zweite 1880 in den »Philosophischen Monatsheften«. Sie alle weisen die vorbereitende Bedeutung der älteren deutschen Philosophie für die mit dem 17. Jahrhundert zum Durchbruch kommende Umgestaltung des wissenschaftlichen Lebens überzeugend nach. »Das Charakteristische jener Epoche«, sagt der Verf. »besteht darin, daß Gedanken des ausgehenden Altertums eine immer engere Beziehung und lebendigere Durchdringung mit der umgebenden Wirklichkeit gewinnen. Damit gestalten sie selber sich um und bringen gewaltige Massen, die sonst träge ruhten, in Fluß«. Jene Gedanken des ausgehenden Altertums sind die neuplatonischen Lehren der Entwicklung der Vielheit aus der Einheit. Sie werden von den Denkern aufgegriffen, weil dieselben dem aristotelischen System der substantiellen Formen gegenüber nach neuen Denkmitteln zu suchen gezwungen sind. Die Euckenschen Untersuchungen bestätigen durchweg, daß das große Rätsel, welches das Denken in neue Gährung versetzt, nichts anderes ist, als der Begriff der Verände-

rung. Wie ist Veränderung der Dinge möglich? Wie ist das starre Sein der Substanz mit dem lebendigen Wechsel der Empfindung in Verbindung zu setzen? Das sind die bewegenden Fragen. Daher erklärt Nikolaus Veränderung und Kampf als das Wesen des Lebens, das Werden, nicht das Sein sucht er sowohl wie Paracelsus, der dabei am Bilde des organischen Keimes haften bleibt. Ein derartiges Streben, die Veränderung als solche, d. h. als eine Realität in den Dingen zu begreifen, war eine notwendige Vorstufe, um zu der Lösung des Problems zu gelangen, aus welchem die moderne Naturwissenschaft hervorgieng; nämlich mit Hilfe des Infinitesimalen Veränderung mathematisch darzustellen und dadurch als mechanischen Vorgang zu objektivieren. Während Galilei dieses Problem löste, vollzog sich gleichzeitig in der individuellen Entwicklung Keplers der Vorgang, welcher den Geist seiner Zeit charakterisiert: der Uebergang von der mehr bildlichen Vorstellungsweise eines inneren organischen und seelischen Antriebs in den Dingen zu der mathematisch-mechanischen Auffassung der Naturvorgänge; dies beweist am deutlichsten der Wandel in den Hypothesen Keplers über die bewegenden Ursachen der Planeten, wobei er von den Weltkörperseelen bis zu rein physikalischen Anschauungen fortschreitet. In dem Zusammenhange, welchen Referent hier anzudeuten versuchte, dürfte der wesentliche Wert der Forschungen über die ältere deutsche Philosophie liegen; sie ermöglichen das Verständnis, wie das moderne Denken, dessen Kraft in der Vereinigung rationaler und sinnlicher Elemente mit Hilfe der mathematischen Begriffe der Funktion und des Infinitesimalen wurzelt, durch eine Belebung neuplatonischer Ideen vorbereitet werden konnte.

Zum Schluß sei noch der dritten Abhandlung gedacht: Zur Charakteristik der Philosophie Trendelenburgs\*, welche, ohne für den Standpunkt dieses Denkers einzutreten, warm die Seiten hervorhebt, nach welchen hin seine Persönlichkeit noch gegenwärtig Wirkung zu üben verdient.

Gotha.

K. Laßwitz.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 4.

15. Februar 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*

---

Inhalt: Gottschick, Luthers Anschauungen vom christlichen Gottesdienst etc. Von *Kaoveran*. — Tollin, Geschichte der französischen Kolonie in Magdeburg. I. II. Von *Schulze*. — Weiffenbach, Gemeinde-Rechtfertigung oder Individual-Rechtfertigung? Von *Horst*. — v. Schroeder, Griechische Götter und Heroen. I. Von *Meyer*. Lange, Die lateinischen Osterfeiern. Von *v. Weiden*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Gottschick, Johannes, Luthers Anschauungen vom christlichen Gottesdienst und seine thatsächliche Reform desselben. Mohr, Freiburg i. Br. 1887. 81 S. 8°. Preis 1.60 M.

Den wertvollen Arbeiten Gottschicks über Luther als Katechet (Gießen 1883) und über Luthers Lehre von der Kirche im Vergleich zu den Darstellungen von Hus und Zwingli (Zeitschr. für Kirchengesch. 1886) reiht sich würdig diese dritte Lutherstudie an, verfaßt als die Gratulationsgabe, welche die Gießener theologische Fakultät dem evangelischen Predigerseminare zu Friedberg zu dessen funfzigjährigem Jubiläum dargebracht hat. Ausgehend von dem Nachweise, wie Luther den magischen, versöhnenden, verdienstlichen, gesetzlichen Charakter des Gottesdienstes nach katholischer Fassung abgewiesen und dafür das Leben des Christen in Glauben und Liebe als den eigentlichen geistlichen und wahren Gottesdienst des Neuen Testaments erkennen gelehrt habe, wendet sich der Verf. in Kap. 2 zu der Frage, welchen Wert denn nun für Luther der öffentliche Gottesdienst habe. Da muß denn zunächst konstatiert werden, daß Luther in praxi sich zu einer Begründung des Kultus bekannt hat, die als eine zwar begreifliche, aber doch auch bedenkliche Koncession an empirische Notstände zu bezeichnen ist. Denn er vindiciert dem Kultus einen lediglich pädagogischen Charakter und leitet ihn aus dem Bedürfnisse her, eine tieferstehende Klasse von Christen zu erziehen oder erst zu wirklichen Christen zu machen. Den

Pflichtbegriff, den Gedanken des Dienstes, den man Gott erweise, und des Verdienstes, das man sich selber erwerbe, hat Luther glücklich aus der Betrachtung des Kultus ausgetrieben, aber dafür eine Zweckbestimmung hineingezogen, die nach allen Seiten hin zu den bedenklichsten Schädigungen des Kultus selbst führt. Vortrefflich ist die Kritik, die Gottschick bei voller Würdigung der Motive, die Luther hiebei geleitet haben, an einer derartigen principiellen Auffassung des Kultus S. 19 f. übt, namentlich der Nachweis, wie dieselbe mit Luthers eigensten Principien über den priesterlichen Charakter der Gemeinde und über das Verhältnis des Gebetes zum Glauben auf allen Punkten in Widerstreit tritt. Ich möchte noch darauf hinweisen, wie aus jener Verwandlung der Kirche in eine Erziehungsanstalt und der Behandlung der gottesdienstlichen Gemeinde als einer Gemeinde der Unmündigen jene traurige kirchenpolizeiliche Gesetzgebung des 17. Jahrhunderts resultierte, welche die Versäumnis des Gottesdienstes und schließlich auch das Fortbleiben vom Abendmahle mit Geldstrafen belegte; wie ferner nicht allein die Predigt (vgl. S. 23) hiedurch irregeleitet wird, sondern auch der Charakter des der Reformation doch die kräftigsten Impulse verdankenden Kirchenliedes sofort entstellt wird, indem schon Luther neben trefflichen, echten Kirchenliedern, die er der Gemeinde schenkt, doch auch es fertig bringt, die 10 Gebote, das Vaterunser u. dgl. in Reime zu bringen — lediglich aus pädagogischen Gründen, und schon Melanchthon in der Apologie die deutschen Gesänge unter dem Gesichtspunkte verteidigt, *ut habeat populus quod discat* (ed. Hase 250). Ja, wird nicht auch die eigentümliche Ausgestaltung der Beichte als Katechismusexamen auf diesen falschen Kultusbegriff zurückzuführen sein?

Aber auf jene Kritik des die liturgischen Schriften Luthers beherrschenden pädagogischen Kultusbegriffs, eine Kritik, in der er mit allen hervorragenden Liturgikern der Gegenwart in völligem Einklange sich befinden wird, läßt Gottschick in Kap. 3 den viel Neues bietenden Nachweis folgen, daß sich bei Luther selbst bereits alle Grundlinien einer besseren, mit seiner reformatorischen Grundanschauung in Einklang befindlichen Anschauung vom öffentlichen Gottesdienste vorfinden. Nämlich die Auffassung vom Gottesdienste als dem gemeinsamen Lob- und Dankopfer der Gemeinde der Gläubigen, zu welchem diese durch ein inneres Bedürfnis getrieben wird. Es ist das Bedürfnis des einzelnen Christen, seinen Glauben und seine Liebe in der Gemeinschaft des Gottesdienstes zu stärken. Der Einzelne erfährt den Segen und die Kraft gemeinsamen Gebets; das Bewußtsein des Einzelnen, einer »Gesellschaft der Heiligen«

anzugehören, treibt ihn zur Teilnahme an solchem gemeinsamen Lobe Gottes. Der so gefaßte Gemeindegottesdienst trägt seine Seligkeit in sich selber, bedarf nicht der Stütze durch den Nachweis, daß er diesem oder jenem Zwecke dient, sondern ist einfach Selbstzweck. Es ist das große Verdienst der Gottschickschen Studie, diese zwar nicht unbekannt, aber doch nicht genügend beachteten oder liturgisch verwerteten Gedankenreihen aus Luthers homiletischen und exegetischen Schriften in reicher Fülle zusammengetragen und lichtvoll geordnet zu haben. Wir erkennen daraus, daß diejenige Konstruktion des evangelischen Kultus, die bisher meist an Schleiermacher anzuknüpfen pflegte, mit Fug und Recht bereits auf Luther sich berufen und seine Gedanken verwerten darf. (Der reichhaltigen Sammlung von Belegstellen für diese Kultusgedanken Luthers sei noch Erl. Ausg. 14<sup>2</sup>, 87 hinzugefügt.) Es sei daran erinnert, wie sehr vor allem unser Predigtwesen es bedarf, von diesen Kultusgedanken berührt und befruchtet zu werden; unsre herkömmlichen Bekehrungs- oder Belehrungspredigten sind ja das Widerspiel von dem, was die Predigt im Kultus sein soll. Wenn Gottschick am Schlusse dieses Kapitels S. 41 bemerkt, Luther sei wohl niemals über die Einseitigkeit hinausgekommen, im Gegensatze gegen die katholische Häufung der Kultusformen eine möglichst geringe Zahl von Formen als das Wünschenswerteste anzusehen, und habe die innere Berechtigung des freien liturgischen Bildungstriebes nicht genügend gewürdigt, so möchte ich dagegen einige Einwendungen erheben. Es gilt das doch nur so weit, daß er außer Wort, Sakrament und Gebet keine Kultusformen kennt; was er ausgeschlossen haben will, sind jene selbsterwählten Gottesdienste des Opfern, Räucherns, Fastens, Stiftens, Gelobens u. dgl. Aber für jene evangelischen Kultusformen, die er anerkennt, läßt er doch gerade die größte Mannigfaltigkeit und Freiheit der Gestaltung zu, eröffnet also dem liturgischen Triebe ein weites Feld der Bethätigung. Ich verweise dafür auf die liturgische Freiheit, die er stets kräftigst betont, kraft welcher er jeden, der es besser zu machen wisse, als er selber, zu freier, neidloser Konkurrenz herausfordert; ich erinnere an sein Dictum, daß man der göttlichen Stiftung des Ebestandes zu Ehren die Trauung mit den »allerherrlichsten Cerimonien« zieren solle, und weise darauf hin, wie sich das Gebet als Gemeindelied einen neuen eigenartigen liturgischen Ausdruck sucht. Wie wenig ihm jene Reducierung des Kultus auf seine einfachsten Elemente mit einer reichen Ausgestaltung dieser Grundformen streitet, beweist vor allem die unter seinen Augen vollzogene thatsächliche Ausgestaltung des Wittenberger Gemeindegottesdienstes,

den uns die zur Wittenberger Concordia erschienenen Schweizer verwundert als einen noch fast papistischen denunciert haben.

Gottschick schreitet dann fort zu der Untersuchung, wie weit sich den Aussagen Luthers die positiven Weisungen für den Aufbau eines der Idee entsprechenden evangelischen Gemeindegottesdienstes noch entnehmen lassen. Da läßt sich zunächst nachweisen, daß ihm Predigt und Gebet in das Verhältnis zu einander treten, daß die in der Predigt sich vollziehende Vergegenwärtigung der Gnade Gottes die Vorbereitung für die rechte Gebetsstimmung der Gemeinde darbietet; folglich erst Predigt, dann Gebet. Daraus entwickelt Gottschick den Grundsatz, daß die Predigt möglichst an den Anfang des Gottesdienstes zu rücken habe (S. 49), und daß auf sie der Akt der gemeinsamen Anbetung erst zu folgen habe. Er weist ferner nach, daß Luther als den naturgemäßen Fortschritt in dem Gebetsopfer der Gemeinde Dank, Sündenbekenntnis, Bitte und Fürbitte hinstelle. Weiter wird ausgeführt, wie die viel verhandelte Streitfrage, ob das Abendmahl die krönende Spitze jedes Hauptgottesdienstes bilde, oder ob ein solcher auch ganz ohne Sakramentsfeier in gleichem Range bestehen könne, von Luther unerledigt gelassen sei. Thatsächlich werde ihm die Abendmahlsfeier zu einem Anhang des eigentlichen Gottesdienstes, der eben nur dann hinzutrete, wenn Kommunikanten vorhanden seien. So klar Luther sich darüber sei, daß das Abendmahl principiell Gemeindefeier sei, so sei er doch nie dem Gedanken näher getreten, eine Gemeindegemeinschaft zu realisieren (S. 53 ff.). Hieran anknüpfend möchte ich doch daran erinnern, daß, wenn für Luther alle Gemeindepredigt nichts anders ist als Verkündigung des Testaments Christi, und diese Predigt dazu reizen soll, den Sündern ihre Sünde leid zu machen und Begierde nach dem (im Abendmahle dargebotenen) Schätze zu entzünden, damit sie das Mahl, dazu sie geladen werden, nicht verachten, wenn ferner nach seiner Forderung kein Abendmahl gehalten werden soll, es sei denn zuvor das Evangelium gepredigt (Erl. Ausg. 16<sup>2</sup>, 161), doch für ihn das Abendmahl niemals als Anhang, sondern als organischer Bestandteil des Gottesdienstes in Betracht kommt. Er betrachtet es doch als die Gemeindefeier, auch wenn thatsächlich nur ein Bruchteil der Gemeinde sich daran beteiligt, ähnlich wie der gesamte Gottesdienst Gemeindefeier ist, trotzdem daß viele aus der Gemeinde in der Kirche fehlen. Er beruhigt sich über diese Inkongruenz um so eher, als in seiner Wittenberger Gemeinde ihm niemals der Notstand sich zeigte, daß gar keine Kommunikanten erschienen wären. Wo aber dieser Notfall eintrat, da mahnte er dazu, daß die Prediger die Gemeinde ernst-



licher zum Sakramente antreiben sollten (de Wette IV 307). Somit möchte ich Gottschicks Darstellung dahin ergänzen, daß zwar thatsächlich bereits unter Luther durch die kirchliche Praxis die Abendmahlsfeier zum Anhang wird, — man beachte hiefür, daß bereits in Wittenberg unter Luthers Augen die Gewohnheit um sich griff, daß der größere Teil der Gemeinde gleich nach der Predigt die Kirche verließ (Kolde, *Analecta* pg. 228), — daß aber gleichwohl Luther fortfährt, die Sakramentsfeier als Bestandteil des Gottesdienstes zu betrachten; hiefür dürfte auch besonders der Weitergebrauch des Namens »Messe« für den Hauptgottesdienst beweisend sein. Der weiteren Ausführung Gottschicks, daß Predigt und Sakrament als zwei koordinierte Formen der Darbietung des kultischen Wortes Gottes zu betrachten seien, da den Vorzügen, die die eine vor der andern auszeichnen, jedesmal als Kompensation andere Vorzüge gegenüberstehen, wird man unbedingt zustimmen müssen, wie die daraus gefolgerte liturgische Nötigung, Predigtgottesdienst und Abendmahlsgottesdienst von einander zu scheiden als zwei verschiedene Arten des Hauptgottesdienstes, des Beifalls fast sämtlicher Liturgiker gewiß ist, während freilich unsre Kirchenbehörden mit seltener Einmütigkeit noch immer zögern, dieser Erkenntnis praktisch Folge zu geben.

Der Schlußabschnitt sucht den Nachweis zu führen, daß Luthers thatsächliche Reform des Gottesdienstes nur eine von liebevoller Rücksicht auf die Schwachen geleitete Anbequemung an die überlieferte, liturgisch für uns absolut wertlose römische Messe gewesen sei; diese Gottesdienstform sei bei ihrer völligen Divergenz mit seinen eignen liturgischen Principien gar nicht als die Schöpfung einer wirklich lutherischen Liturgie zu betrachten, letztere sei vielmehr eine bisher noch ungelöste Aufgabe. Unbedingt im Rechte wird sich hier Gottschick befinden, wenn er Kliefoth und andern modernen lutherischen Liturgikern gegenüber geltend macht, daß die von diesen vorgetragenen tiefsinnigen Deutungen der den lutherischen Liturgien angeblich zu Grunde liegenden Gedanken den Liturgikern des 16. Jahrhunderts völlig fern gelegen haben, daß Luther, Bugenhagen und deren Nachfolger viel naiver bei ihrer Anlehnung an das Schema der Messe verfahren sind, als jene annehmen. Unsere moderne Liturgik hat vieles in unsere traditionelle Liturgie hineingeheimnist, was Luther nicht in den Sinn gekommen ist, ja was seiner so viel einfacheren Auffassung direkt widerspricht. Ebenso wird zuzugeben sein, daß die Anlehnung an die überlieferte Form der Messe die selbständige Ausgestaltung des Gemeindegebetes behindert hat, ein Mangel, dem auch das später hinzugefügte Für-

bittengebet noch nicht genügend Abhilfe geschafft hat. Aber in der Hauptsache bietet doch auch das von Luther acceptierte Schema schon die Aufeinanderfolge von Predigt und Gebet, nur daß hier die Predigt nicht pure an den Anfang des Gottesdienstes geschoben, sondern daß mit Benutzung der liturgischen Ueberlieferung eine Vorbereitung und Einleitung zu dem Predigtakte aufgebaut wird. Ganz ohne einleitende liturgische Formen würde doch wohl auch Gottschick die Predigt nicht eintreten lassen wollen, und ich meine, er würde wohl noch ein Mehreres zugestehn, als nur ein Eingangslied der Gemeinde. Nun unterschätzt er m. E. die Bedeutung des Kirchenjahres; dasselbe finde, so sagt er S. 76, bei Luther nur Berücksichtigung aus katechetischen Gründen, insofern es zur Verteilung des evangelischen Lehrstoffes Anleitung gebe; Luther habe dasselbe einfach nur geschont, soweit das ohne Beeinträchtigung der Gewissen möglich gewesen sei. Aber damit hat er doch Luthers Stellung zum Kirchenjahre nur unvollständig zur Darstellung gebracht. »Es ist sehr fein geordnet, sagt Luther in der Weihnachtspredigt Erl. Ausg. 4<sup>2</sup>, 92, daß man die Historia in den christlichen Kirchen so feiert, sonderlich weil an der Historia große Macht liegt und der Grund unsers christlichen Glaubens drauf stehet«. Wohl bezieht er auch hier den Wert dieser Ordnung wieder besonders auf das junge Volk und den gemeinen Mann, aber es spiegelt sich doch in diesen Worten die Erkenntnis, daß in den Festen des Kirchenjahres die historische Grundlage des christlichen Glaubens als eines auf Heilthatsachen sich erbauenden den angemessenen Ausdruck gefunden habe. Von einem bloßen Schonen des Kirchenjahres darf man daher m. E. bei Luther nicht reden. Melancthon hat doch wohl ganz in Luthers Sinne geredet, wenn er Jakob Schenk gegenüber das überlieferte Kirchenjahr mit den Worten schützt: »Non simus ita barbari et agrestes, ut istum Ecclesiae morem, quae in omni aeternitate harum rerum memoriam celebrabit, ut nunc celebrat, contemnamus . . . Deus vult, nos his temporibus cum maiori intentione animorum considerare consilium suum de redemptione generis humani, ut agnoscamus ipsius misericordiam, iustitiam et immensum amorem«. Corp. Ref. XXIV 619. So wird zunächst der Introitus von der Rücksichtnahme auf das Kirchenjahr aus sich rechtfertigen lassen; ebenso aber auch die Tageslection der Perikope, mag auch das überlieferte Perikopensystem uns in Uebereinstimmung mit Luther einer Verbesserung dringend bedürftig erscheinen. Nicht von einem Schonen, sondern von einem Pflegen der Idee des Kirchenjahres wäre daher zu reden; würden doch auch für die Wahl der Predigttexte von hier aus die wertvollsten Direk-

tiven zu entnehmen sein. Ganz besonders unlutherisch erscheint es Gottschick, wenn seit der Preuß. Agende zahlreiche Liturgien den Gottesdienst mit einem Confiteor der Gemeinde eröffnen. Er erblickt hierin nicht allein einen Verstoß gegen die von Luther bezeichnete Aufeinanderfolge der Gebetsakte, sondern gar einen Rückfall in den römischen Gedanken eines Entsündigungsaktes, der dem stetigen Stande der Versöhnung die Vergebung der einzelnen Sünden von Fall zu Fall substituierte (S. 81). Ich vermag nicht einzusehen, warum nur das im Gebetsteile des Gottesdienstes dem Dankopfer nachfolgende Sündenbekenntnis ein Bekenntnis evangelischer Art sein könne, ein an den Eingang des Gottesdienstes gestelltes dagegen ein Rückfall in römische Anschauungen sein müsse, denn so gewiß die zum Gottesdienste sich sammelnde Gemeinde vor Gott als eine Gemeinde tritt, die Versöhnung hat, so heilsam wird es ihr doch sein, daran erinnert zu werden, daß sie Versöhnung nur hat, soweit sie Verlangen nach Gottes Gnade besitzt. Wir können diese Gnade Gottes nicht erlangen, sagt Luther, »wir bekennen denn unsre Sünden, denn alsdann vergiebt er sie uns balde« (Erl. Ausg. 47, 65). Und ich meine, für jedes einzelne Gemeindeglied, das ins Gotteshaus tritt, um hier an der priesterlichen Prärogative der Gemeinde der Gläubigen teilzunehmen, liegt nichts näher, als daß es im Vergleich dessen, was wir empirisch sind, mit dem, was wir kraft göttlicher Berufung sein sollen, mit dem Blicke auf die vergebende Gottesgnade den Anfang des Gottesdienstes macht; es gehört das zu der inneren Sammlung und Präparation der Gemeinde für die anhebende Feier in heiligem Schmucke. Ich sehe in dieser liturgischen Fortentwicklung so wenig einen Rückfall, daß ich vielmehr mit Kleinert (Stud. u. Krit. 1882 S. 83) einen ethischen Fortschritt darin erkenne, von dessen unlutherischem Charakter mich Gottschick nicht zu überzeugen vermag. Jenes Sündenbekenntnis im Gebetsopfer des Kultus behält daneben durchaus seinen eigenartigen Wert; denn dasselbe hat die Predigt mit ihrer Beleuchtung eines Einzelgebietes des christlichen Lebens zur Voraussetzung; da ist, je konkreter die Predigt Gottes Wort ausgeteilt hat, in ganz bestimmten Beziehungen das Gewissen der Gemeinde geschärft; dem entsprechend dürfte auch ein hier nachfolgendes Bekenntnis einen auf die Predigt Bezug nehmenden individuellen Charakter tragen, während das Confiteor am Eingange es ganz allgemein mit der Empfindung unsrer Sündhaftigkeit und Gnadenbedürftigkeit zu thun hat. Daß das Glaubensbekenntnis, wie Luther will, nur als Lobgesang der gläubigen Gemeinde in Betracht kommen kann (S. 76), das ist ja eine Erkenntnis, die sich heutigen Tages immer weiter Bahn bricht;

darum wird es aber auch nur als Gesang der Gemeinde zu seinem Rechte kommen, und, wie mich dünkt, nicht an seiner traditionellen Stelle, sondern nach der Predigt als Eröffnung des Dankopfers der Gemeinde, wobei freilich weder der Text des Apostolicum noch auch Luthers zu ausgedehntes »Wir glauben all an einen Gott«, sondern ein kürzeres Ersatzstück aus dem Schatze unseres Kirchenliedes anzuwenden sein würde. Ueber Gottschicks Verlangen, die lutherische Gottesdienstordnung rein aus den nachgewiesenen Lutherschen Principien heraus unter Verzicht auf die liturgischen Traditionen neu zu konstruieren, würde sich noch besser urteilen lassen, wenn er selber einen Versuch solchen Neubaues vorgelegt hätte; namentlich bleibt die Frage jetzt unbeantwortet, wo und wie er denn die schönsten Stücke aus den alten Liturgien, die er doch nicht missen will, als Bausteine für solchen Neubau zu verwenden gedenkt.

Wer die Verhandlungen der letzten Jahre über das Genuin-Lutherische kennt, wer insonderheit mit Dank anerkennen muß, daß die von A. Ritschl ausgegangene theologische Bewegung eine große Reihe echt Lutherscher Gedanken wieder neu in Kurs gesetzt und an vielen Punkten mit gutem Rechte dem traditionellen Luthertum unserer Tage gegenüber geltend gemacht hat, der wird es verstehn, warum Gottschick auch den Liturgikern lutherischer Observanz gegenüber wiederholentlich darauf besteht, daß sie, an Luther gemessen, ihren Namen mit Unrecht führen. Aber es ist auch begreiflich, daß der Beurteiler dabei, weil selber Partei, nicht überall völlig parteilos verfährt. So hätte wohl den »Lutheranern«, welche ihrer Gottesdienstkonstruktion das Schema von *sacramentum* und *sacrificium* zu Grunde legen, nicht nur entgegengehalten werden sollen, daß für Luther der ganze Gottesdienst *sacrificium* ist, sondern auch anerkannt werden müssen, daß jene Betrachtungsweise des Kultus, wonach er einen Wechsel zwischen göttlicher Darbietung und menschlicher Gegengabe darstellt, demselben Luther doch auch ganz geläufig ist; oder beschreibt er nicht oftmals den Gottesdienst der gläubigen Gemeinde als den *descensus Patris per verbum et sacramenta* und den *ascensus* der Gemeinde im Glauben, und verteilt dann Segen, Predigt und Abendmahl auf die eine, Gebet und Dankagung auf die andre Seite? vgl. Opp. exeg. lat. VII, 121<sup>1)</sup>; ferner 154 fg. 187 fg. Gleichwohl wird jenes Schema für die Konstruktion des Kultus abzuweisen sein, aber doch nur, weil wir für die ganze Kultushandlung nur ein und dasselbe handelnde Subjekt, die

1) »Per benedictionem, per concionem et per administrationem sacramentorum descendit Deus et loquitur mecum: ibi audio ego. Et rursus adscendo et loquor in aures Dei audientis orationem meam«.

Gemeinde, einsetzen können, da wir es nur mit den Funktionen dieser, aber nicht mit denen Gottes in der praktischen Theologie zu thun haben. So ist doch auch zu viel des Guten, wenn dem »Lutheraner« von Hofmann vorgerückt wird (S. 50), daß er abweichend von Luther zwischen Anbetung und Dank begrifflich zu scheiden versucht; das würde doch wahrlich keinen Flecken auf dem Lutherthum jenes bilden! Und ich verstehe nicht, warum eine Distinktion ängstlich abgewehrt werden soll, die ihr Recht behalten wird, solange noch zwischen Gottes Herrlichkeit und Gottes einzelnen Gnadenweisungen begrifflich zu scheiden sein wird. Oder sollte sich nicht im Liederschatze der Kirche sehr wohl zwischen Anbetungs- und zwischen Dankesliedern scheiden lassen? Hieher rechne ich auch eine Bemerkung auf S. 54; hier wird anerkannt, daß bei Luthers spezifischer Abendmahlsauffassung ihm ein *mysterium tremendum* im Sakrament verblieb und verbleiben mußte, dann aber doch es dem Lutheraner Schöberlein zur Last gelegt, daß er dieses *mysterium tremendum* noch als die eine Seite im Sakramente betrachtet. Ich will gewiß nicht für Schöberleins neulutherische Fortbildung der Abendmahlslehre im Sinne einer naturhaften Wirkung u. s. f. eintreten; aber mit jenem *mysterium tremendum* ist doch im Sinne des Lutherischen Bekenntnisses gar nichts anderes gemeint, als was Paulus 1 Kor. 11, 27—29 gelehrt hat; und wie es ein Vorzug für die Sakramentsfeier sein sollte, wenn der feiernden Gemeinde diese Empfindung genommen würde, vermag ich nicht abzusehen. Wir werden, wo wir dogmatisch vom Abendmable reden, uns wohl einer viel größeren Zurückhaltung befleißigen, als sie das 16. Jahrhundert getübt hat. Aber für den Kultus ist eine Veränderung damit nicht indiciert; grade dieser wird dem *mysterium*, d. h. der Empfindung, daß hier die Ewigkeitswelt in die Welt der Erscheinung hereintritt, den angemessenen Ausdruck zu verleihen haben. Das Sanctus der Abendmahlsliturgie verträgt sich sehr wohl mit dem *sacrificium laudis* und der Betonung des eucharistischen Charakters der Feier. Daß letzterer viel kräftiger noch zu betonen ist, als es bisher geschehen, darin sind wir wohl alle einig, — aber nur nicht auf Kosten des *mysterium*.

Endlich noch eine Bemerkung über Gottschicks Beurteilung jenes von Luther in der deutschen Messe vorgetragenen Wunsches, eine engere Gemeinde derer, die mit Ernst Christen sein wollen, zu organisieren. Daß Luther diesen Gedanken länger festgehalten hat, als Gottschick meint — denn noch am 29. März. 1527 redet er von demselben, de Wette III 167 —, daran habe ich schon an andern Orte erinnert. Aber es will mir auch so scheinen, als habe Gott-

schieb den ja gewiß in dieser Form ganz unmöglich zu realisierenden Gedanken Luthers in seiner Betrachtung verschoben und daher nicht den Standpunkt gefunden, um die Bedeutung desselben würdigen zu können. Es schiebt sich ihm nämlich der Gedanke unter, als habe Luther eine Gemeinde der Vollkommenen aussondern wollen und habe sich somit auf die Linie des schwärmerischen oder wiedertäuferischen Kirchenbegriffs verirrt (S. 14). Aber dürfen wir denn die, »die mit Ernst Christen wollen sein und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen« jenen mittelalterlichen oder täuferischen Vollkommenen gleich setzen? Luther zählte sich selbst sehr energisch zu den Unmündigen und Unvollkommenen, aber sollte er nicht eben so bestimmt sich zu denen gerechnet haben, die mit Ernst Christen sein wollen? Zwei durchaus richtige und praktisch bedeutsame Gedanken scheinen sich mir bei jenem Vorschlage Luthers zu einer unausführbaren und bedenklichen Kombination verbunden zu haben. Zunächst der Gedanke, daß es der Darstellung eines vollkommeneren Kultus bedürfe, als bei jener pädagogischen Abzweckung auf die Einfältigen und Unmündigen möglich war. Luther fühlt, daß er seinen eignen Principien auf diesem Wege nicht Genüge thut, und er sehnt sich nach einem Kultus, dessen Subjekt wirklich die Gemeinde der Gläubigen ist. Daß wir seit Schleiermacher an einer Neugestaltung des Kultus im Sinne jener Lutherischen Principien arbeiten, das ist also ein Stück Erfüllung seiner Wünsche nach dieser Richtung hin. Aber daneben wirkt hier der andre Gedanke mit, daß er sich nach einer Vermittlung umsieht zwischen seinem idealen Begriffe der Gemeinde als der priesterlichen *Communio fidelium* und den empirisch gegebenen Einzelgemeinden mit ihren notorischen Scharen derer, »die nicht glauben und noch nicht Christen sind«. Er schrickt davor zurück, dieses Kirchspielsvolk, diese kommunale Gemeinde, — denn die Gemeindeverfassung der Reformationszeit beginnt mit der Identificierung der politischen Gemeinde mit der Gemeinde der Gläubigen — ohne weiteres als Träger der Rechte und Pflichten der priesterlichen Gemeinde anzusehen; soll diese Schar wirklich als Trägerin der Kirchenzucht und der Liebesthätigkeit der Gemeinde gelten? Hier liegt die eigentliche Schwierigkeit des Lutherschen Kirchenbegriffes; darf denn auf Grund von Kindertaufe und Zugehörigkeit zu einer Parochie die betreffende Anzahl Parochianen schon als das Subjekt angesehen werden, auf welches sich jener rein religiös orientierte Kirchenbegriff anwenden läßt? Luther verneint hier diese Frage und versucht den Maßstab zu finden, der es möglich machen kann, einer Gemeinschaft von Menschen die Funktionen, Rechte und Pflich-

ten der christlichen Gemeinde beizulegen. Er verlangt nun nicht ein Glaubensbekenntnis, nicht eine Prüfung der Vollkommenheit ihres religiösen Lebens, wohl aber den Willen des Einzelnen Christ zu sein und an den Aufgaben der Gemeinde thätigen Anteil zu nehmen. Ich meine, daß das eine sehr beachtenswerte Stellungnahme Luthers ist. Weil er diesen Gedanken — aus wichtigen Gründen — hernach ganz hat fallen lassen, darum ist in trauriger Konsequenz die lutherische Gemeinde das unmündige Pfarrvolk geblieben; darum ist ferner alle Kirchenzucht zu einer höchst bedenklichen Kirchenpolizei der Pastoren ausgeartet. Gemeindeorganisation ist und bleibt unmöglich, solange der Begriff des Gemeindegliedes nicht genauer umschrieben wird als durch Kindertaufe und den Wohnsitz innerhalb eines Kirchenspieles. Je mehr für Luthers Kirchenbegriff konstituierend ist, daß Gottes Volk aus »Freiwilligen« besteht (vgl. Zeitschr. f. K. Gesch. 1886 S. 550), um so mehr erscheint es erforderlich, auch in den Begriff »Gemeindeglied« ein Moment freier Willenserklärung aufzunehmen. Damit befürwortet Luther wahrlich nicht die hochmütige »Sonderung von den Schwachen«, wie Gottschick meint; oder wäre es etwa auch »Rotterei«, wenn wir heutigen Tages wenigstens eine Anmeldung zur Wählerliste von denen fordern, welche Gemeinderechte ausüben wollen? Luthers Gedanke hat aber auch um deswillen nichts mit der Rotterei der Wiedertäufer oder mit den Konventikeln der Pietisten zu thun, weil die Gemeindebildung, die er im Sinne trägt, sich um das Pfarramt sammeln soll. Und er ist nüchtern genug, vor allem wegen der ungenügenden Beschaffenheit der Träger dieses Amtes seine Wünsche zu vertagen. Auch seine Antwort an Landgraf Philipp betreffs der Homberger Vorschläge läßt deutlich erkennen, daß ihm der feste, gegebene Punkt für jede Gemeindeorganisation das Pfarramt ist. Weil dieses noch zu schlecht bestellt ist, darum wehrt er mit aller Macht die Ausführung der Homberger Beschlüsse ab. Erst an diesem Punkte ein Neues schaffen, dann vielleicht später das Andere, das ist sein Rat. Aehnlich wird man ja auch in unsern Verhältnissen wieder sagen müssen, daß die Verfassungsfrage der Gegenwart viel mehr, als man es in weiteren Kreisen meint, zunächst eine Pastorenfrage ist.

Meine Bedenken gegen die auf S. 24 vorgetragene Gleichsetzung Zwinglischer und Lutherscher Aussagen über das hl. Abendmahl, sowie gegen die auf S. 69 gegebene Auffassung von Didache X 6 können hier nicht weiter begründet werden. Es wird ja so wie so erforderlich sein, den Umfang dieser Anzeige mit dem besondern Interesse zu entschuldigen, welches dem Referenten die überall an-

regenden und selbständigen, wertvollen Ausführungen des Verfassers erweckt haben.

Kiel.

G. Kawerau.

Tollin, Henri, Geschichte der französischen Colonie von Magdeburg. Jubiläumsschrift. Bd. I. XIV. 743 S.; Bd. II. VII. 506 S. Verlag von Max Niemeyer, Halle a. S. 1887. — Preis: M. 22,00.

Der durch seine zahlreichen Schriften zur Aufhellung der Lebensschicksale und der wissenschaftlichen wie kirchlichen Bedeutung Servets wie durch viele andere Publikationen, zum Teil zur Geschichte der französischen Gemeinden, bekannte Verfasser, Prediger der französischen Gemeinde zu Magdeburg, bietet im vorgenannten Werke eine auf gründlichsten und umfangreichsten Quellenstudien ruhende und auf drei (ziemlich starke) Bände berechnete Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg zunächst seiner Gemeinde, dann aber auch allen französischen Kolonien wegen des viel umfassenden Inhaltes zur Jubiläumsgabe. Dem unermüdetlich fleißig sammelnden und forschenden Verfasser ist bei der von allen Seiten eingeholten Fülle des überlieferten und zugeflossenen Stoffes derselbe so angewachsen, daß er im Stande war, eine allgemeine Geschichte des refuge zu bieten, in einem Umfange, wie wir eine solche noch nicht besitzen.

Auf eine kurze Darstellung der Geschichte der Hugenotten in Frankreich, insbesondere des berühmten Ediktes von Nantes und seines Widerrufs, folgt die Geschichte des dadurch veranlaßten refuge. Es werden sodann nach einander der Geist derselben, die Zufluchtskirchen, die Akklimatisation, der Verfall und der Nutzen desselben an der Hand der Quellen über die Gemeinden in Amerika, England, Holland, Schweiz, Dänemark, Schweden, Rußland, Deutschland, Brandenburg-Preußen geschildert. So begeistert der Verfasser einerseits über die Glaubenszeugen seiner Vorfahren für die Gegenwart zu schreiben weiß, so unparteiisch ist er doch auch in seinem Urtheile über so manche Erscheinungen in ihrer Geschichte, wie dies namentlich in den beiden letzten Abschnitten vom Verfall und Nutzen desselben zur Erscheinung kommt.

Im zweiten Bande, welcher das dritte und vierte Buch darbietet, behandelt jenes die französischen Kolonien in der Provinz Sachsen, und dieses erst speciell die französische Kolonie in Magdeburg, und zwar zunächst nur bis zum Abschlusse ihrer Gründung in der Herrichtung des französischen Tempels daselbst. Die neuere



Geschichte der Gemeinde, welche zu Anfang dieses Jahres ihr zweihundertjähriges Bestehen gefeiert hat, soll ein dritter Band darbieten.

Nach jedem Kapitel folgen die Quellenbelege, welche von der ausgezeichneten Belesenheit des Verfassers Zeugnis geben; am Schluß jedes der beiden Bände ein Anhang bedeutsamer Urkunden.

Nach diesem kurz skizzierten Inhalte des Werkes beschäftigt sich also nur die zweite Hälfte des zweiten Bandes mit dem, was der Titel des ganzen Werkes besagt und erwarten läßt. Wir wollen darüber mit dem Verf. nicht rechten. Wir freuen uns vielmehr, daß es ihm vergönnt gewesen, dieses Denkmal zum Jubiläum seiner Gemeinde wie dieser großen nicht bloß in kirchengeschichtlicher, sondern auch in kulturgeschichtlicher Beziehung so bedeutsamen französischen Kolonien darzubieten. Es werden wenige Forscher sein, welche über ein so weitschichtiges aus Urkunden, Archiven des Staates wie der einzelnen Gemeinden und Städte geschöpftes Material verfügen können, und ein Urteil haben, wie weit er seinen Quellen in der Darstellung Rechnung getragen hat. Wo wir ihm an einzelnen Punkten haben nachgehn können, ist uns in dieser Hinsicht nichts begegnet, was wir zu verbessern wüßten. Anders dürfte es sich bei manchem seiner Urteile verhalten; doch sind sie, abgesehen von einigen Ueberschwänglichkeiten in rhetorischer Beziehung, doch auch maßvoll und den Eindruck der Unparteilichkeit machend.

Solche Aeüßerungen sind teils bedingt durch des Verf. theologischen, insbesondere kirchlich konfessionellen Standpunkt, teils durch den Zweck der Schrift eine Jubiläumsdarstellung zu sein, welche im Lichte der Vergangenheit die Gegenwart zu betrachten lehrt und den Gliedern der jetzigen Gemeinden einen Spiegel in den glaubenstreuen Märtyrern und sittenstrengen und bekenntnisfreudigen Vorfahren darzubieten beabsichtigt. Auch der Patriotismus des Verf.s berührt aufs wohlthuedenste. Die beigegebenen Abbildungen sind durch den nächsten Zweck gerechtfertigt. Mit einem Worte das ganze Werk ist eine, was die wissenschaftliche Quellenforschung und die Beherrschung des Gegenstandes, was die Darstellung in der schwungvollen, anziehenden und eindringenden Form, was die vorzügliche Ausstattung seitens des Verlegers betrifft, glanzvolle Arbeit. Demgegenüber können Kleinigkeiten im Ausdrucke, Druckfehler, Versehen nicht in Betracht kommen.

Wenn wir nichts desto weniger noch einen Punkt zur Sprache bringen, so hoffen wir dem befreundeten Verf. einen Dienst zu erweisen und ihn für den dritten Teil zu einem möglicher Weise weiter auszuführenden Zusatze zu veranlassen.

Bei der Lektüre von Bd. I, wo der Verf. im zweiten Kapitel die Geschichte der Zufluchtskirchen vorführt und, mit den Niederlanden anfangend, die den fliehenden Hugenotten dargebotenen Zufluchtsstätten einzeln nach den verschiedenen Ländern und Orten auf Grund eines sehr reichlich zusammengebrachten Quellenmaterials darstellt, kommt er S. 269 auch auf Mecklenburg zu sprechen. Hier begnügt er sich mit folgender kurzen Angabe: »In Mecklenburg ist nur von Bützow zu melden, wo Jean des Champs als Prediger stand«. Weiter Nichts, und dazu noch, was selbst bei dem folgenden ebenso kurz abgespeisten Anhalt-Dessau wenigstens noch der Fall ist — ohne Quellenangabe. Auch in den späteren Stellen haben wir keine weitere Berücksichtigung oder Ergänzung gefunden. Haben dem Verf. die Quellen hier gefehlt? Waren sie ihm nicht zugänglich? Vorenthalten sind sie ihm bei dem allgemein bekannten Entgegenkommen der die betreffenden Quellen nachweisenden Behörden der Archive und Bibliotheken sicherlich nicht. Und doch dürfte die Eigentümlichkeit der mecklenburgischen Verhältnisse einer eingehenden Beachtung wert sein, in der zwiefachen Beziehung der Kulturgeschichte wie der Kirchengeschichte. In ersterer Hinsicht hat soeben in einer kleinen auf gründlichen Quellenstudien ruhenden Schrift unser Kollege, Prof. Dr. Wilhelm Stieda: Gewerbliche und kommerzielle Zustände in Mecklenburg-Schwerin unter Herzog Friedrich dem Frommen (Schwerin, Herbergers Buchdruckerei 1887) auch die unter der Regierung Friedrich Wilhelms bemerkenswerte Kolonisation der französischen Flüchtlinge erwähnt (zu vgl. S. 4 f.).

Aehnlich wie andere deutsche Fürsten seiner Zeit gewährte er ihnen in seinem Lande Unterkunft in der Absicht, durch deren Geschicklichkeit und technische Leistungsfähigkeit dem einheimischen noch sehr oder gerade damals wieder nach dem dreißigjährigen Kriege darniederliegenden Gewerbe aufzuhelfen. Zwei Mal machte er Anstalten dazu: 1699 und 1703. In der ersten Aufforderung vom 1. August 1699 empfahl er — ohne jene Absicht zu erwähnen — den Flüchtlingen vorzugsweise die Stadt Bützow, *qui est une ville située au milieu du pais, voisine de Lubec, Hambourg, Rostoc et Wismar et de la mer baltique, d'on l'on peut facilement négotier en Dannemarc et en Suede, comme aussi en Prusse, Livonie, Curland* (§ 1 der hernach zu nennenden ersten Schrift).

Anders in einem zweiten Erlasse vom 29. September 1703, wo in der Vorrede sofort gesagt wird: »Von Gottes Gnaden, Friederich Wilhelm, Hertzog zu Mecklenburg, u. s. w. thun hiemit kund allen und jeden, absonderlich denenjenigen Fabricanten so künfftig in Unsere Landen kommen werden, wie wir gesonnen — durch Er-

richtung einer neuen Colonie Unsere Lande volkreicher zu machen und solche im bessern Stande als wie sie vor diesen gewesen zu setzen, nachdemahlen Wir abmercken wie solche durch die Gnade Gottes von Natur dazu sonderlich bequem und gelegen sind«. Zu diesem Zwecke hatte der Herzog mit drei französischen Kaufleuten (Jacob Vignole, Alexander Flavard und Nicolas Gentien), welche in Hamburg wohnten, einen Vertrag abgeschlossen, laut welchem sie fünfzig französische Familien in das Land führen wollten, vorzugsweise Handwerker, »so Wolle verarbeiten«; sie sollten direkt kommen, nicht vorher schon unter anderer Protektion einige beneficia genossen haben; es sollten redliche, aufrichtige, untadelhafte Leute sein; jede Familie sollte 10 Reichsthaler und jeder der drei Kaufleute 30 Reichsthaler geschenkt erhalten. Die ganze Kolonie soll in Bützau und zwar in 25 zu erbauenden Häusern, jedes für zwei Familien, wohnen; die drei Kaufleute auf Unserm Schloß daselbst. Bis zur Herstellung derselben sollen sie in Güstrau, Schwan und Bützau Wohnungen angewiesen erhalten. Hiernach die sechs ersten Jahre die Quartiers Freyheit haben (mietfrei wohnen); ebenso von allen Steuern frei sein; jene drei Kaufleute sollen den Titul Hoff-Kaufleute führen, aber verpflichtet sein »auff Unsere Commission allerhand Sorten von Brocaden, Goldenen, Silbern, Seidenen und Wollenen Etoffen, brodierte Kleider u. dergl. ohne Vorschuß aus der ersten Hand kommen lassen und vor einem raisonnablen Preiß an Unsern Hoff liefern«. Die ins Land gebrachten Wahren sollen versteuert werden —, jedoch mit dem Bedinge, daß »vorhero sattsahme Wahren im Lande verfertigt seyn müssen.« —

Nach Raabes Mecklenburgischer Vaterlandskunde sollen schon 1701, also vor der zweiten Kolonie, 82 Franzosen in Bützow angekommen sein, meist Wollarbeiter und Tabakspflanzer.

Was nun die kirchliche Seite der Kolonisten anlangt, so hebt sogleich der erste in französischer Sprache gegebene Erlaß vom 1. August 1699: *Declaration de son Altesse Serenissime, Monseigneur Frederic Guillaume duc de Mequelenbourg, Prince des Vandales etc. en faveur des Francois protestans refugiez* in seinem Eingange hervor: »*Ayant apris qu'il y a une infinité des persones qui sortent tous les jours de France, pour cause de Religion, et qui cherchent des lieux propres à pouvoir s'establir, pour servir Dieu selon les mouvements de leur conscienses nous, meu de compassion et de charité, avons bien voulu les secourir et leur accourir, à l'exemple de plusieurs Princes Protestans de l'empire, des établissements dans nos états et les y faire subsister sous le benefice de diverses privileges*« —. Nun folgen diese Privilegien in 24 Punkten. Sofort in § 2 wird ihnen und

ihren Nachkommen *le libre exercice de la Religion reformée et l'usage de leur discipline, sur le pied quel est recû dans le pais de Brandenbourg* verheißen; sie sollen erhalten einen eigenen Geistlichen und Kantor, für deren Unterhalt der Herzog sorgen will, mit dem Vorbehalte den Geistlichen in seiner Vocation zu bestätigen. Aus ihrer Mitte soll, um jeden Streit zu verhüten, *une personne éclairée* zum Direktor der Kolonie ernannt werden, welcher alle Streitigkeiten schlichtet, und bei solchen mit Deutschen sich mit dem Ortsrichter in Beziehung setzen solle; sie erhalten eigne Schulen und Lehrer; in allen Rechten und Pflichten stehn sie den anderen Unterthanen gleich.—

Der zweite Erlaß vom 24. Sept. 1703 ist französisch und deutsch verfaßt, gedruckt in der Akademischen Druckerei von Weppling zu Rostock <sup>1)</sup> »Beschreibung derer favorablen Conditionen. So des zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrau regierenden Herrn Herzogs — denen zu einer zweyten Colonie in Butzau sich angebenden frantzosischen Reformirten Flüchtlingen gnädigst *accordiret*«. In dieser werden die kirchlichen Privilegien erst in § 7 u. ff. berührt: »Erlauben und gestatten Wir der Colonie zu bestimmten Zeiten das freye exercitium der Reformirten Religion, kraft einer darüber verordnenden Konstitution«. Im französischen Text lautet es: *nous accordons à cette colonie perpetuellement et en vertu d'une fondation pragmatique, le libre exercice de la Religion reformée suivant la discipline établie dans les Eglises Reformées a Berlin*. Bis zum eignen Kirchbau sollen sie den Saal im Schloß zu Butzau benutzen. Für den nötig werdenden Kirchbau wird ein eigener Platz, ebenso zum Kirchhof versprochen; den Prediger will der Herzog selbst halten und ihm nebst freier Wohnung jährlich 250 Reichsthaler geben, doch soll die Kolonie ihn wählen, der Herzog ihn confirmiren. Die Kolonie soll, was ihre Religion und Gewerbe betrifft, von »niemand als bloß von Uns dependiren«.

Einen Bericht: »Von der neuen Colonie in Bützau, welche der Hertzog zu Mecklenburg denen französischen *Reformirten* Flüchtlingen *accordiret*«, finden wir in »des neu-bestellten *Agenten*, dritte *Depeche*« Nr. XLVII, datiert: R. (Rostock) den 11. Mai 1704, wesentlich nach dem deutschen Texte des vorigen Erlasses; er schließt mit dem Wunsch: »Ich zweifle nicht, es werde diese löbliche Anstalt die Mecklenburg. Lande in bessern Standt setzen, als wie sie vor diesem gewesen, als welche ohnedem durch die Gnade Gottes von Natur dazu sonderlich bequem und gelegen sind«.

Ueber den vom Verf. erwähnten Prediger Jean des Champs

1) Beide Schriften befinden sich auf der Rostocker Universitätsbibliothek; Mk. 4060. Nr. 28 (nicht wie bei Stieda a. a. O. Nr. 38) und Mk. 7590.

hätten auch wohl noch einige Bemerkungen gemacht werden können. Es ist doch sicherlich wohl derselbe, welcher später in London und dann in Berlin gewesen ist und sich durch mehrfache Schriften in französischer Sprache, durch Arbeiten über die Wolffsche Philosophie u. a. bekannt hat.

Wir beschränken uns mit diesen Angaben; bemerken nur noch, daß das Landesarchiv zu Schwerin gewiß noch mehr urkundliche Quellen verwahrt hat. Indem wir den Herrn Verf. auf diese Lücke seiner Darstellung durch diese Bemerkungen glaubten aufmerksam machen zu sollen, kann er vielleicht auch von diesen Nachweisungen in seinem dritten Teile Gebrauch machen. — Möchte das Werk diejenige Anerkennung und Beachtung finden, welche es für die verschiedensten Zweige der Wissenschaft darbietet.

Rostock.

D. Ludwig Schulze.

Weiffenbach, W., Gemeinde-Rechtfertigung oder Individual-Rechtfertigung? Eine biblisch-theologische Untersuchung. [Aus der Denkschrift des evangelischen Prediger-Seminars für das Jahr 1886 und bis Frühjahr 1887]. Friedberg in Hessen, C. Bindernagel. 135 S. 8<sup>o</sup>.

Die Jubiläums-Denkschrift des evangelischen Predigerseminars zu Friedberg enthält eine Abhandlung von Professor W. Weiffenbach, betitelt: »Gemeinde-Rechtfertigung oder Individual-Rechtfertigung?« Die Untersuchung Weiffenbachs gilt der These Ritschls, daß die Gemeinde als Korrelat der *ἀπολύτρωσις* und *δικαίωσις* gedacht ist, und nicht die vielen Einzelnen als Einzelne, daß die Rechtfertigung aus dem Glauben das Grundverhältnis ist, in welches die christliche Gemeinde zu Gott gesetzt ist. Es handelt sich dabei nicht um eine Prüfung der Ritschlschen Rechtfertigungslehre überhaupt, am allerwenigsten um eine dogmatische Auseinandersetzung mit derselben; es soll nur untersucht werden, da ja alle notwendigen Lehren, wie Ritschl sagt, in der heiligen Schrift stofflich begründet sein müssen, ob die genannte These mit dem neutestamentlichen exegetischen Thatbestande in Wirklichkeit übereinstimme: eine biblisch-theologische Untersuchung.

Es sollte gar nicht notwendig sein anerkennend hervorzuheben, daß am Tone der Polemik gegen die gegnerische Ansicht in dieser Abhandlung nichts auszusetzen ist, ohne daß es ihr deswegen an Lebhaftigkeit, Frische und Geist gebreche. Aber beherzigenswert sind folgende Worte aus der Einleitung: ». . . gleichwohl ist ein so leidenschaftliches Pro- oder Contra-Stellungnehmen und der sich

so oft und so leicht daranknüpfende persönliche Streit im Interesse der Wahrheit und Liebe tief zu bedauern; und das Verstummen der Parteilösungen: »Hie Ritschlianer, hie Antirtschlianer« wäre im Interesse der Einheit unserer evangelischen Theologie sowohl als unserer jetzt mehr denn je bedrohten evangelischen Kirche dringend zu wünschen«. Freilich wäre es wünschenswert, daß noch gar manches andere Parteigeschrei um der Einheit des Geistes willen verstummte! Und ferner: »Der Schreiber dieser Zeilen weiß sich ebensowohl von blinder Vorliebe für, als von heftiger Voreingenommenheit gegen Ritschls Theologie frei. Er gedenkt fort und fort an dieselbe mit der Hochachtung und der Lernbegierde heranzutreten, welche einer so mächtigen Geistesarbeit und einer so bedeutenden Leistung gegenüber auf alle Fälle sich ziemten, aber auch mit der Freiheit des Geistes, welche mutatis mutandis die Frage wiederholt: *μεμέρισται ὁ Χριστός; μή Παῦλος ἐσταυρώθη ὑπὲρ ὑμῶν, ἢ εἰς τὸ ὄνομα Παύλου ἐβαπτίσθητε;* (1 Cor. 1, 13) und welche auch für die hervorragendste theologische Erscheinung nur den einen evangelischen Maßstab kennt: *πάντα δὲ δοκιμάζετε, τὸ καλὸν κατέχετε!* (1 Thess. 5, 21).«

Die Leidenschaftlichkeit pro und contra muß in der That einen bedenklichen Grad erreicht haben, wenn derartige Erklärungen erwünscht sind.

Nach einer kurzen zusammenhängenden Wiedergabe der in Frage stehenden Ritschlschen Anschauungen, geht Verfasser zur Lösung seiner Aufgabe über und zwar so, daß er der Reihe nach alle einschlägigen Stellen einzeln nach der im Thema angegebenen Seite prüft und die Gelegenheit benützt, um je die von ihm den einzelnen neutestamentlichen Schriften gegenüber eingenommene Stellung kurz anzudeuten.

Er beginnt mit den ächten paulinischen Briefen und geht sodann über auf die Briefe an die Epheser und Kolosser, in ihrer gegenwärtigen Gestalt nachapostolische Erzeugnisse paulinischer Schule; die Pastoralbriefe, in denen nur noch schwache, wenn auch die paulinische Linie äußerlich einhaltende Nachtriebe und Nachbildungen der paulinischen Denkweise aus der Mitte des späteren, ermäßigten und verflachten Paulinismus erblickt werden; den Hebräerbrief, der eine der paulinischen teilweise verwandte Anschauung darstellt; den ersten Petrusbrief, auf entschieden paulinischer Grundlage, aber unter Aufnahme unapaulinischer Gedanken; den zweiten Petrusbrief, welcher, gleich dem Judasbrief, einer von der apostolischen bereits durch eine weite Kluft geschiedenen Zeit angehört und bereits den Höhepunkt des Kampfes

mit der Gnosis vor sich hat; den Jakobusbrief, ein Denkmal eines nachpaulinischen und von paulinischem Geiste berührten milden und versöhnlichen Judenchristentums; den ersten Johannesbrief, der einem anderen Verfasser und einer späteren Zeit als das Evangelium angehört; die Apostelgeschichte, aus späterer Zeit und kein Zeuge ersten Ranges; die Offenbarung Johannis, mit gar reichen orientierenden Vorbemerkungen, die immerhin interessant sind, aber zum Gegenstand nicht unmittelbar gehören.

Hier wird die exegetische Untersuchung unterbrochen, um den Beweis zu liefern, daß man kein Recht habe die alttestamentliche Opfervorstellung, wobei die israelitische Volksgemeinde als solche in Betracht komme, a priori als die Norm aufzustellen, nach welcher die Äußerungen der neutestamentlichen Schriftsteller über den Opfertod Christi verstanden werden müßten, so daß auch im Neuen Testament der Begriff der Gemeinde, als Korrelat aller an den Opfertod Christi geknüpften Wirkungen, überall zu ergänzen wäre.

Da die behauptete Beziehung der Rechtfertigung auf die Gemeinde nur die Fortsetzung einer Gedankenreihe sein soll, in welcher Jesus die Deutung seines Sterbens einerseits und seine Erklärungen über Vollmacht und Ausübung der Sündenvergebung »für seine Gemeinde« andererseits in Verhältnis zu einander gesetzt habe, werden nun die einschlägigen Stellen der Synoptiker, denen gegenüber der Verfasser sich in wesentlicher Uebereinstimmung mit Holtzmann befindet, und auch des Johannesevangeliums, um alle Gerechtigkeit zu erfüllen, angeführt und behandelt, welches letztere Evangelium zunächst gar nicht eine Erzählungsschrift, sondern in erster Linie ein christliches Erbauungsbuch ist und sein will, und bereits auf die christlichen Lebenserfahrungen einer ganzen Generation zurücksieht.

Damit ist die exegetische Untersuchung geschlossen und in einem letzten Abschnitte werden die gewonnenen Ergebnisse in kurzen Sätzen zusammengefaßt. Es ist hier nicht der Ort in das exegetische Detail einzugehen; das Gesamtergebnis, daß die Rechtfertigung im N. T. in direkte Beziehung nicht zu der Gemeinde, sondern zum Einzelnen gesetzt wird, muß ich als richtig anerkennen. Nur zwei Stellen bilden nach Weiffenbach eine Ausnahme, Act. 20, 28 und Eph. 5, 25. Indessen scheinen sie mir nicht ganz gleichartig zu sein. Für beide läßt Verfasser die Möglichkeit offen, im Sinne des jedesmaligen Autors zu sagen (S. 85): »Der sterbende Christus hat sich insofern für seine Gemeinde hingegeben, oder sie durch sein Blut erworben, als eben die künftige, gemeindemäßige Zusammenfassung der einzelnen auf Grund ihres Glaubens an Christi

Heilthat zu erlösenden und zu rechtfertigenden Gläubigen, also eine schlechthin zukünftige und abschließende Größe in ideeller Anticipation und mit Ueberspringung der realen, bzw. empirischen Mittelglieder (Berufung und Rechtfertigung der einzelnen Glaubenden) bereits fertig vor seinem Geiste stand: so daß in beiden locis also nur eine auf das letzte Ziel vorausseilende abgekürzte Betrachtungs- und Redeweise anzuerkennen wäre«. Es scheint mir, daß diese Erklärung bei Act. 20, 28 nicht nur möglich, sondern natürlich und geboten ist, während sie für die Stelle des Epheserbriefes durch den transcendenten, in der Apostelgeschichte nirgends durchschimmern den Kirchenbegriff ausgeschlossen ist. Die Beziehung der Heilthat Christi auf die Gemeinde ist übrigens, wie zu erwarten, auch dem Kolosserbriefe nicht fremd, wie sich aus der eigentümlichen Stelle Kol. 1, 24 ergibt.

Indessen ändern diese Bemerkungen nichts am exegetischen Gesamtergebnis; allein es ist die Frage, ob dasselbe auch richtig gedeutet wird. Die von Weiffenbach daraus gezogenen Folgerungen kommen mir excessiv vor. Es ist wohl ein Irrtum, wenn man aus dem gesamten Neuen Testamente den Gedanken der Gemeinderechtfertigung herauslesen will; dazu muß man ihn zuerst hineinlegen. Aber wenn Weiffenbach sagt, an die Stelle der Ritsch'schen These müsse für das Gebiet des Neuen Testaments vielmehr der Satz treten: Die Rechtfertigung ist die gnädige göttliche Zulassung (Annahme) des einzelnen Sünders auf Grund seines Glaubens an die im (Leben und) Tode Christi offenbar und für alle Zeiten aufgerichtete Gottesgnade —, so ist das ungenau, weil dieser Satz von zwei verschiedenen Seiten, wie Weiffenbach selbst annimmt, eine notwendige Beschränkung erfährt, die man nicht außer Acht lassen darf. Daß die betreffenden Stellen deuteropaulinisch sind und vereinzelt dastehn, thut zur Sache nichts. Weiffenbachs Formel gilt nicht für das Gebiet des Neuen Testaments schlechthin, sondern nur für einen Teil davon, wenn auch den allergrößten. Daß diesen Stellen schon an sich aus guten Gründen kein großes Gewicht beigemessen werden könne, sagt Weiffenbach. Ein anderer wird darin eine sehr erwünschte Weiterbildung des Begriffes der Rechtfertigung erkennen: es ist dies Sache des dogmatischen Urteils. Und ferner, wenn Weiffenbach sagt, daß der Begriff der Gemeinderechtfertigung den neutestamentlichen Thatsachen, Anschauungen, Aussprüchen widerspricht, so ist hiemit wiederum zu viel gesagt, aus dem einfachen Grunde, weil die Frage: Gemeinderechtfertigung oder Individualrechtfertigung? wie sie heute gestellt ist und erörtert wird, für die neutestamentlichen Schriftsteller gar nicht vorhanden ist. Sie exi-



tiert selbst nicht für den Verfasser der Epheser- und Kolosserbriefe, welcher mit der größten Unbefangenheit einesteils sagt, daß Christus die Gemeinde liebte und sich für sie hingab (Eph. 5, 25), und anderenteils, daß jetzt in Christus »ihr, die ihr einst ferne waret, herbeigezogen worden seid durch das Blut Christi« (Eph. 2, 11—14); daß die Epheser in der Liebe wandeln sollen, gemäß dem, daß auch Christus uns liebte und sich selbst für uns hingab als Gabe und Opfer an Gott zum Dufte süßen Geruches (Eph. 5, 2), u. s. w. Ob die Rechtfertigung den Einzelnen nur angehe als Glied der Gemeinde, oder als Einzelnen, ist eine Frage, die außerhalb der neutestamentlichen Sphäre liegt; ich glaube nicht, daß in dieser Frage der biblisch-theologische Thatbestand zu entscheiden habe. Ob sich übrigens auf dieselbe der Kanon anwenden läßt, daß alle notwendigen Lehren in der heiligen Schrift stofflich begründet sein müssen, ist mir zweifelhaft. Oder sollte die Lehre von der Gemeinderechtfertigung, bzw. der Individualrechtfertigung eine notwendige Lehre sein? Aus der sehr sorgfältigen und interessanten Arbeit Weiffenbachs habe ich den Eindruck erhalten, daß das exegetische Ergebnis insgesamt richtig ist, die Schlußfolgerungen in etwas übertrieben.

Mit gesperrtem Druck ist in dieser Abhandlung ein großartiger Luxus getrieben worden.

Colmar.

L. Horst.

von Schroeder, Leopold, Griechische Götter und Heroen. Eine Untersuchung ihres ursprünglichen Wesens mit Hilfe der vergleichenden Mythologie. Erstes Heft: Aphrodite, Eros und Hephaestos. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung 1887. VII. 118 S. 8°. Preis: M. 4.

Der verdiente Sanskritist, der vor Kurzem (KZ. N.F. IX. 193 f.) A. Kuhns von Wenigen verstandene, doch von v. Bradtke (Zeitschr. d. D. Morgenl. Ges. XL, 360) mit Recht wieder aufgenommene Gleichung: Apollon-Rudra durch eine andre: Apollon-Agni zu verdrängen versucht hat, legt in vorliegendem Buch ein neues Studienergebnis vor, das uns in unserer Hoffnung auf die Wiederbelebung der vergleichenden Mythologie erfreulich bestärkt. Um so mehr scheint es Pflicht der Kritik, die richtigen Pfade und die Abwege, welche die erneute Forschung betritt, deutlich zu kennzeichnen, Korn und Spreu kräftig auseinander zu worfeln.

Um mit der unangenehmeren Aufgabe des Tadelns zu beginnen, muß ich von vornherein bemerken, daß der Verf. vielleicht nicht wohlgethan hat, mit einem so weitschichtigen und verwickel-

ten Thema, wie dem Aphroditemythus, seine hoffentlich auf eine längere Reihe von Untersuchungen berechnete Arbeit zu eröffnen und daß er jedenfalls demselben mehr als 7—8 Bogen hätte gönnen müssen. Wie konnten innerhalb dieses engen Raums alle Beziehungen der Göttin gebührend klargelegt werden, zumal da der Verf. noch einige neue, bisher dunkle, glücklich aufgebellt hat! Wie konnte sich in solcher Enge — und dies muß stärker betont werden — eine methodische Behandlung ungehindert entfalten!

v. Schroeder stellt sich etwa in die Mitte zwischen Roscher und mich. Seine Auffassung der Dämonen und ihres Verhältnisses zu den Gottheiten fällt wenigstens in diesem Büchlein wesentlich mit der meinigen zusammen, aber er wendet die musivische Manier der Charakteristik und Deutung an, die Roscher liebt. Zwischen Roscher und mir handelt es sich nicht bloß um die Kentaurendifferenz, — diese ist nur ein Symptom einer viel tiefer greifenden Grundverschiedenheit, — sondern auch und in erster Linie um diese Grundverschiedenheit der Untersuchungsmethode, die vielleicht am besten erörtert wird, wenn das Gesamturteil über sein hochverdientes Unternehmen, das Ausführliche Lexikon, zu fällen ist. Hier nur einige Worte darüber, weil sie gerade bei der Mythenvergleichung entscheidend ins Gewicht fällt. Roscher sucht in der Regel von den mannichfachen Zügen einer Gottheit eine möglichst große Anzahl und zwar einen nach dem andern auf Eine Naturerscheinung zurückzuführen und oft mit Geschick und Erfolg, wie z. B. in seinen Aufsätzen über Hermes und die Gorgonen. Etwas besonders Neues war aber damit an sich nicht geleistet. Lauer z. B. deutete schon in seinem System der griechischen Mythologie die Athene Zug um Zug fast genau so, wie Roscher, und bereits 1837 führte Uhland in seinem Thor eine derartige Deutung nahezu musterhaft durch. Aber Uhland, dessen poetischer Blick dabei von vornherein die größeren Mythenkomplexe umspannte, suchte seinen Gott im vollsten Umfang, im innersten Kern zu erfassen, er war nahe daran, ihm eine wirkliche Biographie zu schreiben. Dagegen steigen aus Roschers lexikologischen Signalements nur schemenhafte Wesen auf, ohne lebendig gegliederte Körperlichkeit, ohne historische Perspektive, ohne alle Lokalfärbung. Er gibt uns keinen Ueberblick über das Quellenmaterial und dessen Zusammenhang und somit auch keinen Begriff davon, wie sich die Reihenfolge der Ueberlieferungen in eine psychische Entwicklung umsetzt. Darum hält er öfter ursprünglich nebensächliche und erst später an- und auswachsende Züge, wie z. B. die Mondbeziehungen der Aphrodite und Hera, für die alten konstituierenden Charakterzüge, wirft deuten, die sich nicht an solcher

Verwechslung beteiligen, wie z. B. mir, Haltlosigkeit der Behauptung vor und übt die mir empfohlene *ars nesciendi* selber so wenig, daß er z. B. Rapps trefflichen Hephästosartikel in seinem Lexikon durch seine Belehrung über die außerhalb der theosophischen Upanishads, die Alles verbinden, mythisch unerhörte Blitzerzeugung des Moudes entstellt.

Auch v. Schroeder muß m. E. dessen mehr eingedenk sein, daß der vergleichende Mythologe, will er seiner noch unsicheren Wissenschaft festeren Halt geben, der historisch-kritischen Prüfung der Quellen und der darauf gestützten Darstellung der nationalen Entwicklung des mythischen Gebildes sich nicht entziehen darf und daß gerade er schon durch sein Epitheton verpflichtet ist, den Maßstab der Vergleichung auch an die von einander abweichenden Ueberlieferungen eines und desselben Volkes anzulegen. Des Verf. Beschränkung auf Griechisches, Indisches und Germanisches ist gewiß zu billigen, so fruchtbar auch ein Vergleich der Aphrodite mit der iranischen Anahita hätte werden können. Aber die vergleichende Untersuchung eines Hauptmythus, der in den verschiedenen Stämmen und Zeitaltern Griechenlands so verschiedenartige Kreise beschrieb, mußte mit der Vergleichung viel früher einsetzen, indem sie mit einer Charakteristik der Stammmythen und -kulte der Göttin begann, um zunächst den erreichbaren hellenischen Urtypus daraus zu erschließen. Es war also z. B. Tümpels sorgsame Abhandlung über Ares und Aphrodite fortzuführen, die der Verf. gar nicht beachtet, wie er denn überraschender Weise das darin besprochene Götterverhältnis kaum streift. Obgleich er nun vor Allem die Verbindungen der Aphrodite mit Anchises und mit Hephaistos betont, so wird doch die naheliegende Frage, ob denn die idaeische Aphrodite eine ächte Griechin oder nicht vielmehr eine Phrygerin sei, nicht einmal berührt. Noch unumgänglicher aber war es, das keineswegs völlig klare Verhältnis der Aphrodite und der phöniciischen Astarte zu einander eingehend zu prüfen. Mit der bloßen Berufung auf Engels Kypros 1841 und Alex. Enmanns Kypros und der Ursprung des Aphroditekultus (*Mém. d. l'acad. d. St. Pétersbourg. VII. série. t. XXXIV. no. 13*) war es nicht gethan. Die unlängbar internationale Stellung, die Aphrodite unter den stammfremden Umwohnern, namentlich der Levante, einnahm, wird durch die Einsprüche Engels und Enmanns, denen v. Schroeder mit einem nur bescheidenen Vorbehalt durchaus beistimmt, nicht erschüttert. Engels treffliches Werk ist noch immer keineswegs völlig veraltet, aber in den zwei letzten Jahrzehnten ist eine Fülle bildnerischen und inschriftlichen Materials auf Kypros und außerdem in Mykene und

Troas aufgewühlt wurden, durch das gerade die vielfache Abhängigkeit der Aphrodite von ihrer semitischen Rivalin aufs deutlichste bezeugt wird. Und Enmann, dessen Beweise durchaus nicht dieselbe Sicherheit haben wie seine Behauptungen, erlaubt sich nicht nur auf etymologischem, wie auch v. Schroeder rügt, sondern auch auf mythologischem und historischem Gebiete die gewagtesten Sprünge. Diese sind zum Teil erklärbar als Gegenstücke gegen E. Curtius' Aufsatz: »Die griechische Götterlehre vom geschichtlichen Standpunkt« (Preuß. Jahrb. 1875. S. 15), der alle griechischen Göttinnen von einer orientalischen Urgöttin ableitete. Ebenso einseitig wie dieser längnet v. Schroeders Gewährsmann Enmann jeglichen Einfluß der Phönicier auf die Hellenen, um eine umgekehrte Geistesbewegung desto bereitwilliger anzunehmen. Erst kürzlich habe ich selber Indogerm. Mythen 2, 676 mich gegen die Mode, hinter Anklängen der Mythen verschiedener Völker ohne Weiteres Entlehnung zu wittern, ausgesprochen, aber hervorgehoben, daß aus einer jahrhundertlangen alltäglichen Berührung zweier Nachbarvölker, vollends aus der freiwilligen oder gezwungenen Ansiedelung der Mitglieder des einen auf dem Gebiet des andern und aus der dann oft eingetretenen Vermischung beider unausbleiblich Wechselwirkungen hervorgehn mußten. Auch könnten in diesem Falle meistens noch heute die fremdländischen Zusätze deutlich vom ächten Stammgut unterschieden werden, so der phönicische Sonnenmelkart vom indogerm. Blitzherakles und die phoenicische Aphrodite von der der heimischen Nereidenwelt entsprossenen, ihr verwandten griechischen Göttin. Weder Enmann, noch v. Schroeder kann mich von diesen Sätzen abbringen. Es ist hier also nicht die Rede von einer inmitten eines kosmopolitischen Nebels bewerkstelligten Verpflanzung der Astarte an eine leere Stelle des griechischen Glaubens, wie Enmann spöttelt, sondern von der gemeinsamen Arbeit verschiedener Völker an der Ausbildung des Aphroditemythus und -kultus. Um deren beiderseitigen Anteil festzustellen, dazu sind zunächst die zahlreichen phönicischen Fundstücke hellenischer Erde dienlich, die Enmann freilich als bloße Importwaaren misachtet, ungeeignet, für eine geistige Kulturaufnahme seitens der Griechen Zeugnis ablegen zu können. Er verschließt sich also dem Urteil unsrer besten Archäologen, wonach diese in Mykene, Troas und Kypros ausgegrabenen Idole der bekleideten wie der nackten Astarte, die auf Scheitel oder Schultern eine Taube trägt, auch wohl eine Art Vogelgesicht hat und beide Hände an die Brüste, oder auch die eine auf den Bauch, die andre an die Brust, oder mit der einen eine Taube hält, die andre aber senkt, so roh sie sind, doch die unzweifelhaften zwei Hauptvorbilder

des Aphroditeideals der hellenischen Bildhauerei darstellen (Perrot et Chipiez Hist. de l'art 2, 505. 3, 626). Wenn nun auch eine höhere fremde Kultur unmittelbarer auf die bildende Kunst als auf Sprache und Mythos einzuwirken pflegt, so kann man in diesem Falle den Zusammenhang zwischen Kunst und Religion um so weniger zerreißten, als es sich um Idole handelt, die griechischen Leichen ins Grab gegeben wurden und deren Name, weil sie mit der Taube אֶפְרוֹדִיתָ Aphrodeth geschmückt war, in der Form Aphrodite unter die griechischen Götternamen kam<sup>1)</sup>. Noch in der besten Zeit der hellenischen Kunst bekämpfen sich in Amathus, wo die Aphrodite-Ariadne als Göttin der Geburtshilfe verehrt wurde, auf einem mit Astartebildern geschmückten Marmorsarkophag die Kunstschulen der 3 Völker, der Aegypter, Phoenicier und Griechen (Perrot a. a. O. 3, 608 f., 625). Hiermit stimmt ferner vollkommen Herodots Nachricht über die Herkunft der kyprischen Aphrodite von der Göttin zu Askalon überein. Wenn der alte Historiker, der, 7, 90 die Mischung fremder und griechischer Bestandteile in der Kleidung der kyprischen Hilfstruppen des Xerxes genau unterscheidet, uns versichert, jene Nachricht kyprischer Ueberlieferung zu verdanken, so glauben wir ihm mehr als Enmann, demzufolge Herodot dieselbe aus der bloßen Bezeichnung der Aphrodite als Kypris im 5. Iliasgesang herausphantasiert hätte. Statt nun diesen Beinamen wie Kytheraea und Erycina mit Perrot a. a. O. 3, 69 als Ursprungscertifikate aufzufassen und statt den höchst auffälligen Umstand, daß die in so vielen Iliasgesängen vorkommende Göttin nur in der Diomedie Kypris genannt wird, zu untersuchen und zu erkennen, daß auch die Mutter des Phrygiers Aeneas wie jene Astarteidole und so manche andre Zeugnisse (Engel Kypros 1, 186 f. Duncker G. d. A.<sup>4</sup> 1, 390. 5, 319 Perrot 3, 496 f. 725. Müllenhoff, Deutsche Alterthumsk. 1, 17 f.) den innigen Zusammenhang griechischer, namentlich mykenischer, phrygischer und phöniciisch-kyprischer Kultur offenbare, wird der Dichter von Enmann kurzweg eines Misverständnisses des Namens Kypris geziehen. Die Insel Kypros habe mit dem Ursprunge der Aphroditekultur nichts zu thun und Kypris bezeichne eine der umbrischen Cupra verwandte Göttin, die vermutlich über ein vermutliches Kuapvars, d. h. vermutlich Seelengewahrsam geherrscht habe. In einer Musterleistung unmethodischer Etymologie findet diese gekünstelte Hypothesenkette ihr Ende, durch die leider v. Schroeder zurückgehalten worden ist, Roschers im Anhang von Nektar und

1) Stammt die Taube der Mutter der Aphrodite, Dione, von der phöniciischen, zahmen, weißen oder ist sie nicht vielmehr der Zeuseiche zu Dodona eigentümlich, ein Vogel der dunklen autochthonen Wildlingsart?

Ambrosia 1883 (vgl. sein Lexikon) angestellte Versuche der Scheidung orientalischer und griechischer Vorstellungen des Aphroditemythus wieder aufzunehmen.

Der Aphroditenkultus ist nicht fremden Ursprungs, aber er ist viel stärker, als v. Schroeder annimmt, vom fremden Astartekultus beeinflußt worden. Schon der Name der Göttin wird sicherer aus dem semitischen Taubennamen hergeleitet, was uns durchaus nicht mit Enmann zur Annahme eines phöniciſchen Tierdienstes nötigt, als aus dem vom Verf. vorgeschlagenen, im Uebrigen wohl passenden idg. \**abhradittā*, *abhraditi*, d. h. Gewölkwandlerin. Jenes ist ein wirkliches, dieses ein nur hypothetisches Wort, und jenes entspricht vollkommen dem charakteristischen Merkmal eines nachweisbar von Semiten an Griechen ausgetauschten Idols und dem auch von Griechen anerkannten Lieblingstier der Göttin. Von hier ab berührt sich der Gedankengang des Verf. sehr oft mit dem meinigen, und noch mehr als seine Anerkennung meiner im I. Band der Indogermanischen Mythen ausgesprochenen Ansichten hat mich seine unbewußte Uebereinstimmung mit vielen Ansichten des ihm noch nicht bekannt gewordenen 2. Bandes gefreut, weil sie die zunehmende Sicherheit der vergleichenden Untersuchung zu bezeugen scheint. Man wird es mir deshalb hoffentlich nicht misdeuten, wenn ich zu diesem Zwecke so oft im Folgenden unsern Einklang hervorhebe. Die griechische Heimat der m. E. fremdnamigen Aphrodite sucht v. Schroeder, wie ich, in der Welt der Nereiden, die er ebenfalls den ind. Apsaras, den Wasserfrauen ursprünglich des Himmels, gleichstellt. Zweifelhaft bleibt dabei, ob ihr Beiname *χρυσέη*, den Pindar N. 5, 7 auch den Nereiden gibt, auf den Goldglanz der Morgen- und Abend- oder der blitzenden Gewitterwolke geht, oder doch nur späteres poetisches Schmuckwort ist (vgl. I. M. II, 538. 582). Aus der blitzenden Wolke könnte auch ihr allerdings später anders aufgefaßtes Beiwort *γλομμειδής* herkommen. Die von Benfey angeführten rigvedischen Zeugnisse über das Blitzlächeln können noch durch das pers. *khandahi barq*, das Lachen des Blitzes, das der von Darmesteter als Blitzheros aufgefaßte Zarathustra schon bei der Geburt zeigte (Sacred Books of the East 4, LXXVII), und das arabische Blitzlächeln der Wolke (Goldziher der Mythos b. d. Hebräern S. 112. 191) vermehrt werden. Man vergleiche außerdem den *τροπικέρανος*, das Gelächter des Donners und das Blitzauge der Wolke in Indien (Schwartz Urspr. d. Myth. S. 109. J. M. 2, 582). Aber im blinkenden Geschmeide der Göttin spiegelt sich doch wohl nicht der Blitz, sondern der Regenbogen wieder, der identisch mit dem von Hephaest geschmiedeten Halsband der Harmonia zur Beur-

teilung des Verhältnisses Hephaests, wie des des Vaters der Harmonia, Ares, zu Aphrodite so wichtig ist (I. M. II, 441. 487).

v. Schroeders Auffassung von Pururavas und Urvaçi, die er mit der idaischen Aphrodite zusammenstellt, trifft oft auch in Details mit der meinigen zusammen. Wir nehmen beide (I. M. II, 570) für die Begegnung des Helden mit der vogelgestaltigen Apsaras in einer älteren Sagenfassung eine andere Stelle an und folgen beide in der Deutung Urvaçis dem alten Lassen. Aber v. Schroeder verabsäumt die Deutung der übrigen Figuren, des Pururavas, Ayu und der Gandharven, wodurch erst deren Verhältnis zu einander erklärt wird. Doch fühlt er in Ayu ganz richtig den Blitz heraus und macht sich um das schwierige Urvaçilied durch eine eingehende Exegese und eine poesievolle Uebersetzung verdient. Nur scheinen der oft gesuchte Ausdruck, der kunstvoll durchgeführte Dialog (vgl. I. M. I, 229), der sentimentale, reflektierende Ton des Liedes die Annahme eines besonders hohen Alters desselben nicht zuzulassen. Auch gehört es nach Windisch und Oldenberg zu den durchweg jüngeren Âkhâyanaahymnen, die gleich von vornherein dazu bestimmt waren, innerhalb einer den eigentlichen Mythos erzählenden Prosa vorgetragen zu werden (ZDMG. 39, 72. 77). Darf man auch die 14. Str., in der Pururavas fürchtet, von den Wölfen gefressen zu werden, gleich der 3. als eine Erinnerung an eine der Zusammenkunft mit Urvaçi vorangegangene Gefahr auffassen, so stellt sich auch diese Situation mit der gleichen der dem Pururavas entsprechenden Heroen der Griechen und der Germanen zusammen, des von den Kentauren bedrohten Peleus und des von einer Wölfin bedrohten Sigmund (I. M. II, 638).

Wer hat nun aber Recht, v. Schroeder, der diese indische Sage mit dem Mythos von Aphrodite und Anchises, oder ich, der sie mit dem von Thetis und Peleus vergleicht? Wir haben beide Recht. Bald nach dem Erscheinen meiner Achilleis bedauerte ich sehr, daß ich nicht in einem der phrygisch-thrakischen Sage besonders gewidmeten Kapitel jene Idasage herangezogen hatte. Dies hat nun mit Erfolg v. Schroeder gethan. Der Unterschied jener beiden Liebes-scenen liegt nur darin, daß in jener das göttliche, in dieser das dämonische Element und zwar dort in phrygischer, hier in thessalischer Form vorherrscht, außerdem dort die Scene isoliert, hier mitten in einer längeren Kette steht. Die den Sohn erziehenden gandharvisch-kentaurischen Winddämonen fehlen, aber sie werden ersetzt durch die den Aeneas pflegenden Nymphen, die ausdrücklich als Buhlinnen der winddämonischen Silene und des Windgottes Hermes bezeichnet werden. Auch hier wie in der Pururavassage fährt

der Blitz entscheidend dazwischen, mit dem nach den verschiedenen Ueberlieferungen Anchises bedroht, durch den er gelähmt, geblendet, getötet wird. Wie in Pururavas und Ayu noch deutlich, in Peleus und Achilleus kaum erkennbar, müssen in den phrygischen Namen Anchises und Aeneas die Begriffe Donner und Blitz stecken. Noch ein anderes Merkmal verbindet die phrygische Idasage enger mit Pururavas als mit Peleus. Wie v. Schroeder bemerkt, heißt Pururavas' Mutter Ida, und er hebt mit mir hervor, daß sie im RV. die wasserspendende Genossin der Urvaçi und die »Mutter der Herde« genannt wurde, sowie das Idagebirge, dessen Hirt Anchises ist, übrigens nicht nur im Aphroditehymnus, sondern auch II. 8, 47. 14, 283. 15, 151 »Mutter der Tiere« heißt. Wenn wilde Tiere die Aphrodite wie die Rhea umspielen, Hom. Hymn. 3, 70. 13, 4. Apollon. Rhod. 1, 1144, so erscheint das als ein echt phrygischer Zug, den ihr der Hinweis Gemolls Hom. Hymn. S. 261. 265 auf die ähnliche Schilderung der Tierbändigerin Kirke Od. 10, 219 nicht entziehen kann. Den Uebergang der persönlichen Ida in eine lokale begründete ich I. M. II, 622 näher, während ich unterließ auf die v. Schroeder erwähnte Quantitätsdifferenz des Stammvokals des indischen und griechischen Wortes, die er aber nicht für ein unüberwindliches Hindernis hält, hinzuweisen. Doch möchte ich nicht mit ihm, dem übrigens darin schon Finn Magnusen Lex. Myth. Septentr. S. 196 vorangegangen ist, das noch weiter lautlich abweichende und viel weniger inhaltlich stimmende altn. *Íðavǫllr*, das dem ir. *Mag Itha* gleich zu stehn scheint (I. M. II, 653), heranziehen. Aber warum fehlt ganz eine Bemerkung des Verf. über das Erscheinen der Aphrodite und der beiden andern Göttinnen vor dem andern Idahirten, Paris, vor dem sich die erste in ihrer ganzen Schönheit zeigt wie vor dem Anchises? Noch ein von v. Schroeder unbeachteter, den Apsaras, Nereiden und Elbinnen häufig anhaftender Zug mag hier erwähnt werden: Urvaçi, Thetis und die neugriechische Nereide, das wilde Weib in Wälschtirol spendet dem Gatten Wohlstand, der aber mit ihr dabinschwindet, vgl. die niederdeutsche Fehmöhme, v. Schroeder S. 32. 49. I. M. II, 436. Strackerjan Oldenb. Sagen 1, 401. Es ist die segnende Regenwolke, deren Abwesenheit Dürre hervorrufft<sup>1)</sup>.

Sehr glücklich benutzt der Verf. die archäologische Untersuchung Kalkmanns: Aphrodite auf dem Schwan 1886, um die Göttin als Schwanjungfrau und nahe Verwandte der schwangestaltigen Nemesis, der Mutter Helenas in den Kyprien, darzuthun und deren

1) Reiche Leute werden von den Arabern »Söhne der Regenwolke« genannt (Goldziher D. Mythos b. d. Hebräern S. 68).



rhammusischen Namen Upis mit dem Apsarasnamen Vāpus gleichzustellen. Wenn es nun richtig ist, daß in diesem Mythenkreise statt der Geliebten auch wohl der zudringliche Liebende die Gestalt wechselt, wie z. B. Zeus gerade auch im Nemesismythus (vgl. Zeus im Semelemythus I. M. II, 484), so möchten wir doch nicht mit v. Schroeder ohne Weiteres annehmen, daß ein anderer, in der Anchissage nicht nachweisbarer, Zug, nämlich der Bruch einer bestimmten Abmachung von Seiten des Sterblichen, der das Verschwinden der Göttin zur Folge hat, auf Eros in seiner Beziehung zu Psyche übertragen sei. Um dies zu erhärten genügt durchaus nicht v. Schroeders flüchtige Skizze: Eros-Rati-Urvaçi-Lohengrin, deren Beziehungen zu einander noch dazu schon viel gründlicher von Liebrecht in KZ. XVIII, 56 ff. und von A. Kuhn in Friedländers Sittengesch. Roms<sup>2</sup> 1, 366 besprochen worden sind. Auch hat nach der eingehenden Erörterung in meiner Achilleis das Verschwinden des männlichen oder weiblichen Wesens nach einem Streit ursprünglich keinesfalls den vom Verf. angenommenen Grund, daß das übermenschliche Wesen nicht gesehen werden durfte, weil es halb oder ganz tierische Gestalt hatte, sondern den physikalischen, daß bei zornig brüllendem Donner oder Alles bloßlegendem Blitz im heftigen Gewitter die Wolke verschwindet. Dieser Sinn des mythischen Dramas entging v. Schroeder, weil er sich zu wenig um die Natur des Deuteronisten kümmerte. Andernfalls hätte er vielleicht Roscher die Augen über die Möglichkeit geöffnet, daß der Blitz auch wohl als Sohn des Donners und der Wolke aufgefaßt wurde. Hinter einen von mir selbst erhobenen, aber auch beseitigten rationalistischen Einwurf, daß ja doch der Blitz dem Donner vorangehe, nicht nachfolge, steckt Roscher behende seinen Kopf, um dann alle weiteren und viel gewichtigeren Gründe, die jene mythische Auffassung rechtfertigen, nicht sehen zu können. In solchen Momenten verliert er alle Geistesgegenwart. So begreift er an einer Stelle schwer, daß Achilleus (der Blitz) als sterblicher Heros gefaßt worden sei, da gerade der Blitz zu den gewaltigsten und göttlichsten Naturerscheinungen gehöre, und an einer späteren hält er die Kurzlebigkeit des Blitzes trefflich bewiesen. Er vermißt dann klare, einfache Naturanschauung bei Andern, während er sich selber erlaubt den Mond zu einer Blitzmutter zu machen, da derselbe doch alle möglichen Veränderungen anzeige. Ausf. Lex. 2049. Er hätte doch der Bemerkung Steinthals eingedenk sein sollen, daß das mythische Denken noch ohne die Kategorie der Kausalität in unserm Sinne sei (Zs. f. Völkerpsych. VIII, 179), daß ebenso gut wie die Morgenröte bei Hesiod und Apollodor die Mutter des ihr voraus-

gehenden Morgensterns, so auch der Donner der Vater des ihm vorausgehenden Blitzes heißen kann. Auch die Geburt des Athene, die Roscher selber für den Blitz hält, begleitet nicht nur der donnernde Schlachtruf der Ebengeborenen, sondern sie wird herbeigeführt durch den vorausgehenden krachenden Beilschlag des Hephaistos oder Prometheus. Bei zahllosen Völkern ist der Donner Vater (I. M. II, 623. 633), die Wolke Mutter, der Blitz aber sachlich gefaßt jenes Waffe, persönlich beider Kind (vgl. Zs. f. Völkerps. VII, 313 f. Taylor Anf. d. Cultur II, 305 f.). Noch in der Philosophie ist diese Gewitterauffassung verblaßt erkennbar. Heißt es Rigv. I, 164, 29 noch ganz sinnlich: 'Der Brüller (Stier) belegt die Wolkenkub, die dann zum Blitz wird', so sagen die Sutras des Vedanta (hg. Deussen S. 736): 'Unter heftigem Getön des Donners springen aus dem Bauch der Wolke die Blitze hervor'.

Auch der nächste Abschnitt, der die bewaffnete Aphrodite mit der germanischen Walküre zusammenstellt, gibt zu ähnlichen Bedenken Anlaß, wie Mannhardts auch von Roscher angenommene Gleichsetzung der Athene mit derselben. Denn, was schon v. Schroeder auffällt, bei den Apsaras und, fügen wir hinzu, bei den Nereiden findet sich keine Bewaffnung. Höchstens legt einmal Ushas, eine idealisierte Apsaras, Waffen an RV. I, 92, 1 und doch auch nur im Gleichnis. Auch die deutsche Volkstüberlieferung kennt kaum derartig ausgerüstete Wolkenfrauen, wenn auch Elbe und Mahren wohl Geschosse werfen. Die auf volle Rüstung weisenden Krim- und Brünbilden reichen schwerlich über die Völkerwanderung hinauf, die Walküren des Nordens aber mitsamt der ganzen Wallhallherrlichkeit und ihrem Herrn, dem Walvater-Oðin, scheinen nach den neueren Forschern, wie Henry Petersen und Sars, erst in der Wikingerzeit zu ihrer ganzen Waffenpracht ausgebildet worden zu sein. Hier bestraft sich v. Schroeders Vertrauen auf Eumann. Denn, trägt nicht Alles, so ist die auf Kypros, Kythera, in Sparta, Korinth verehrte bewaffnete Aphrodite der mit dem Bogen bewehrten Istar der Assyrier, der speerschwingenden Astarte der Sidonier und Karthager nachgebildet. Mehr Bedeutung hat der Vergleich der Aphrodite mit Freya, die der Verf. mit Weinhold und mir für eine Wolkengöttin hält. Hätte er ihr Brinsingamen näher untersucht, so würde er darin den Regenbogen und das schönste Seitenstück zu jenem Halsband und Gürtel der Aphrodite-Harmonia erkannt haben (Grimm D. Myth. <sup>4</sup> I, 255. I. M. II, 485 f. 628 f.). Noch heute heißt er Gürtel der Mutter Gottes *ζωνάριον τῆς Παναγίας*, und noch heute verehren die Cyprioten die Mutter Gottes in mehr als einer Kapelle als die Panbagia Aphroditissa (Perrot a. a. O. 3, 628).

Zum Verhältnis der Apsaras-Nereiden zu den Gandharven-Kentauren übergehend, pflichtet der Verf. nicht nur der von mir verteidigten Kuhnschen Gleichung der beiden letzten Dämonengruppen, sondern auch meiner Deutung beider als Winddämonen bei. Von allen Forschern, die sich in den letzten Jahren über diese Frage geäußert haben, steht, soviel ich weiß, nur Mogk <sup>1)</sup> auf Roschers Seite, einige andere haben sich unbestimmt ausgedrückt, dagegen Gust. Meyer, Brugmann, E. Petersen, Löschke, Laistner und Bruchmann vom linguistischen oder archäologischen oder mythologischen Standpunkt aus sich in meinem Sinne ausgesprochen. Diesen tritt nun auch der Sanskritist v. Schroeder bei, der auch ohne Zweifel die kleine einschränkende Fußnote, daß Roschers Erklärung der Kentauren als Wildbachsdämonen vom griechischen Standpunkt aus nicht Unrecht habe, weggelassen haben würde, wenn er damals schon meine Achilleis und Roschers Kritik derselben (Berl. Philol. Wochenschr. 1887. no. 46—48) zu Gesicht bekommen hätte und sich des Widerspruchs bewußt gewesen wäre, in den er dadurch zu seinen eigenen Ausführungen gerät. Denn er selbst erklärt ja nochmals S. 75 die Kentauren wie die ihnen verwandten Silene, Satyrn und Pane für ursprüngliche Winddämonen und zwar auch vom speciell griechischen Standpunkt aus, indem er der treffenden Parallele E. Petersens: Silene-Kentauren-Winde, die alle 3 nach Vasenbildern und Il. 23, (nicht 18) 194 die Iris bedrohen (vgl. I. M. II, 443) = Gaudharven freudig zustimmt. Ueber meine viel tiefer greifende Parallele: die idg. Winddämonen, also auch die Gandharven-Kentauren, sind die Erzieher der idg. Blitzgötter, bez. -heroen schweigt sich Roscher sehr bequem völlig aus. Seine Kentaurenhypothese liegt in den letzten Zügen und fristet nur von ihrem Eigensinne ein unerquickliches Scheindasein. So meint er, weil die Winde in der thessalisch-peloponnesischen (besser -elischen? vgl. Philologus Suppl. II, 686) Heimat der Kentauren, eigentlicher Lokaldämonen, nicht anders und ärger hausten, als anderswo, so könnten diese nicht wohl die Winde bedeuten! So hoch ich nun auch Roschers geographische Wildbachstudien schätze, wonach die Wildbäche sich gerade in jenen Lieblingslandschaften der Kentauren viel bössartiger als anderswo benehmen sollen, so sehr muß ich bedauern, daß ihm die einfache mythologische Thatsache entgeht, daß jedes Ländchen der Welt, ob weniger oder mehr durchstürmt, wie seine Winde auch seine Winddämonen hatte, und daß gerade die griechische Windmythengeographie den Kentauren jene Landschaften als ihre Dämonensitze zuweist. Denn die meisten übrigen sind von andern in jenen deshalb nicht vorkommenden Winddämonen besetzt, so der

1) Auch dieser erklärt sich jetzt brieflich für meine Ansicht.

größte, nicht elische Teil der Peloponnes von Pan und den Satyrn und Thrakien und Phrygien von den Silenen, die E. Kuhnert demnächst in Roschers Lexikon als Sturmgeister des Waldes in Pferde- oder Eselsgestalt nachweisen wird. Ebenso wenig nützt es Roschern nicht eingestehn zu wollen, daß es mehr als ein Dutzend alte winddämonische Kentauren könne gegeben haben, so lange ihm nicht nachgewiesen sei, daß die ältesten Griechen mehr als 4 Winde gekannt hätten. Wie weit es die Griechen in der Ausbildung der Windrose gebracht, diese Erkenntnis ist für mythologische Zwecke völlig gleichgültig. *Παντοῖοι ἄνεμοι* aber bliesen schon ihnen um die Ohren Il. 2, 397. 17, 56. Erga 621, ein gewisser Aeolus hatte 12 Kinder Od. 10, 6, Boreas, der einzige Nord, zeugte 12 windschnelle Stuten Il. 20, 225, verschiedene Windfamilien kannte die Theog. 378. 869. Roscher meint auch, namentlich die Ostwinde wären in Thessaliens Kesselthälern nicht so schlimm, da doch die Kentauren auf dem Pelion wohnten. Aber die Kentaurensage gehört doch ebenfalls zunächst dem Gebirge, nicht dem Thal an, und Jedermann weiß, daß es auf hohen Bergen, namentlich solchen, die zwischen Land und Meer liegen, oft sehr stürmisch hergeht. Auch der Mangel der Beflügelung spricht keineswegs gegen die Windnatur der Kentauren, um so weniger, als dieselbe wirklich an den Kentauren nicht nur der etruskischen Bucherovasen, sondern auch eines rhodischen Gefäßes und altbabylonischen Fundstückes (s. u.) zu bemerken ist. Aber um von diesen vereinzelt und wohl überwiegend ungriechischen Beispielen abzusehen, die homerische Dichtung kennt überhaupt nicht beflügelte Winde, wie schon Voß Myth. Br. I, 67 gelehrt hat, führt dagegen mehrfach die Roßgestalt und Roßbeziehungen der Winde an. Komplizierte Mischgebilde liebten die Griechen nicht. Darum entschieden sie sich in der Regel für den einen, oder den andern tierischen Zusatz, der die Schnelligkeit des Windes hervorheben konnte. Auch der germanische Sturmgott Oðin-Wodan kommt nie geflügelt vor. Er nimmt wohl einmal vorübergehend Adlergestalt wie die Sturmriesen an, gewöhnlich aber erscheint er als Reiter oder Wanderer. Roscher hätte statt des Flügelmangels lieber den bedauerlichen Wassermangel seiner Wildbachsdämonen bedenken sollen. Es ist doch seltsam, daß weder in der Poesie, noch in der alten Kunst jemals diese angeblichen Wasserdämonen aus dem Wasser emportauchen, sich darin tummeln und darin verschwinden, wie es doch andere Wasserwesen thun. Von den mehr als 100 Kentauren läßt sich nur der eine Nessos am Wasser betreffen, aber auch dieser trägt nur als *πορθμεύς* hinüber, wie gerade die Winddämonen und -götter in zahllosen idg. Sagen auch

a's solche Fergen vorkommen. Und ergötzlich ist die Wasserscheu Chirons, wie er von den lieben Argonauten, vom Gebirge zum Strand herabeilend, Abschied nimmt: *πολιῆ δ' ἐπὶ κύματος ἀγῆ πύργε πόδας* Apoll. Rhod. 1, 533. Nur die spätere Vasenmalerei führt auch Kentauren, wie alle möglichen Wesen, im Dionysischen Thiasos übers Meer (I. M. I, 80). R. behauptet dann, sich auf sein Naturgefühl verlassend, daß die Winde nur selten Bäume mit der Wurzel ausreißen. Darauf die Antwort, daß im vorigen Winter ein einziger Nachtsturm im nächsten Umkreise von Freiburg tausende von Bäumen entwurzelte, und um neben den verschiedenen von mir nachgewiesenen baumentwurzelnden Windriesen Germaniens doch auch einen Hindu zu nennen, mache ich ihn auf Bhima, den Sohn des Windgottes, im Mahabharata aufmerksam, dessen Lieblingsgeschäft das Baumausreißen ist. Roschers Zumutung aber, ich solle bei Millionen Deutschen oder Griechen Umfrage halten, ob schon einer von ihnen größere Felsblöcke im Winde hätte durch die Luft fliegen sehen, kann ich nicht anders als mit der Anfrage erwidern, ob er schon mal ein Gebirge von der Größe des Lykabettos, den doch die mit Recht von ihm für eine ursprüngliche Blitzgöttin gehaltene Athene fallen ließ, im Gewitter vom Himmel habe fallen sehen? Da es mir widerstrebt, mich bei diesem fahrigen Räsonnement länger aufzubalten, empfehle ich ihm nur für das Weitere die Lektüre von Hesiods Erga 509 f. 529, die so energisch die rinderverderbliche, baumentwurzelnde, tierscheuchende Gewalt des heulenden Boreas darstellen, und schüttle über ein halbes Jahrtausend hinweg dem Vater der modernen Mythologie, dem alten Boccaccio, die Hand, der in seinen Geneal. IX, 27. 28 vermittelt einer in ihrer Unwahrheit übrigens auch von ihm selber erkannten falschen Etymologie auf die beschämend verständige Vermutung verfällt, die von Ixion angetastete Hera sei die von Winden im Unwetter bedrängte Wolke, aus der die Kentauren, die *centum aurae*, die »schnellen Winde«, stammten.

Die Gandharven-Kentauren kann ich nicht, wie v. Schroeder, in erster Linie für Pferdedämonen halten, denn die Beziehung der Pferde zu den Gandharven ist eine nachweislich späte und auch dann nur lockere (I. M. I, 90 u. öfter); aber eine überhaupt tierische oder aus Tier und Mensch gemischte Gestalt war ihnen im höchsten Altertum eigen. Es wird mir mehr und mehr Gewißheit, was ich schon I. M. I, 109 f. 210 vermutete, daß den zwei bekannten Kentaurentypen noch ein 3. älterer, den die Gemmen bewahrten, vorangegangen sei und daß die Kentaurentypen mit den orientalischen Cherubim in irgendwelchem Zusammenhange gestanden haben

müssen. Jetzt stellt sich heraus, daß, wie mindestens zwei Formen des Aphroditeideals, so auch alle drei Kentaurentypen ihre Vorbilder im Orient haben. In den Kyprischen Gräbern von Alambra hat sich ein Kentaure mit menschlichen Vorderbeinen in Terracotta gefunden, der von griechischem Einfluß keine Spur zeigt und alle anderen bisher nachgewiesenen griechischen Exemplare dieses Typus an Alter weit übertrifft (Perrot a. a. O. 3, 600. 210. 581). Noch mehr überrascht aber, daß auch der jüngere, edlere Kentaure, der mit 4 Pferdebeinen dahinsprengt, noch dazu als Schütze des Tierkreises, wie Perrot übersieht, zwischen Skorpion und Steinbock gedacht, auf einer babylonischen Säule ums Jahr 1100 v. Chr. vorkommt (Perrot a. a. O. 3, 603). Nur in der Kopfbedeckung und Beflügelung (s. o.) weicht er von den zahlreichen griechischen ab, deren älteste, erst aus dem 6. Jahrh. nachweisbare (I. M. II, 452. Arch. Ztg. XLI. 323) er noch viel mehr an Alter übertrifft als der von Alambra seine Nachfolger. Außer diesen zwei Typen sah Berosus im 3. Jahrh. v. Chr. im Beltempel zu Babylon auch noch Ungeheuer abgebildet in Menschenform mit 2 oder 4 Flügeln und Bocksbeinen, Stiere mit Menschenköpfen, andere Vierfüßer, die aus Fisch- und Schlangenteilen zusammengesetzt waren. Die meisten dieser Gebilde sind nun auf den mesopotamischen Trümmerfeldern wiedergefunden worden, und ein Teil derselben zeigt in ihrer Form und Gruppierung, in ihrer abergläubischen Verwendung und unverkennbaren Naturbedeutung die genaueste Uebereinstimmung mit den Ungeheuern der altgriechischen Gemmen, in denen Milchböfer Harpyien und ich Kentauren vermutete. O. Roßbach hat Milchböfers Vermutung abgewiesen und bereits an assyrische Darstellungen erinnert (Arch. Z. XLI, 175. 325), aber die meinige ist, so viel ich weiß, bisher nicht weiter berücksichtigt. Offenbar gehört zu jener abenteuerlichen Gruppe orientalischer Dämonen die aufrechte Mischgestalt mit Tierkopf, langer Mähne oder Fischhaut, Menschenarmen, Vogel- oder Löwenbeinen, die auf einer griechischen Gemme eine Kanne darbietet I. M. I, 109 No. 3, denn ihr entsprechen fast genau die paarweis geordneten Kannenträger eines kyprischen Bronzekessels phönicischer Herkunft (Perrot III, 794), sowie die zwei einander gegenübergestellten Figuren eines Basreliefs von Nimrud (Perrot II, 20), die schon wegen ihrer paarweisen Anordnung und des grimmigen Löwenkopfes nicht auf den Fischgott Anu, wie Perrot will, zu deuten sind, sondern dem Dämonenkreise zufallen. Ebenfalls auf kraftvollen Vogelbeinen schreiten hundsohrige, löwenköpfige, pferdemähnige Menschengestalten gegen einander, die rechts am Gürtel einen Flügel und in der rückwärts erhobenen einen, wie in der vorwärts gesenkten au-

deren Hand einen Dolch tragen. Sie sind assyrisch und kappadocisch (Perrot II, 62. 63. IV, 640. 737). Sie und eine ihnen beige-sellte vollständige Menschenfigur haben ganz die eigentümliche Armhaltung der Kentauren und der ihnen beige-sellten Menschenfigur auf dem Thourelief von Kamiros (Milchhöfer Anf. S. 75), deren Blitzaxt und Dreizack auch der ninivitische und der kappadocische Donnergott führen (Perrot II, 76. IV, 587). Jene Mischgestalten sind mit derselben Armhaltung, jedoch ohne erkennbaren Dolch, und zwar in der Siebenzahl auf einer syrischen Bronzeplatte als Dämonen der Atmosphäre dargestellt (Perrot II, 364), und ihnen wieder verwandt sind die aufrechten Figuren mit brüllendem oder grinsendem, halb hunde-, halb menschenartigen Kopf und vierflügeligem Leopardenableib, von denen die eine die Aufschrift »Dämon des Südwestwinds« trägt (Perrot II, 363. 496). Die akkadischen Beschwörungen (Lenormant Chaldean Magic S. 3. 18. 29. 56. 204. Hommel Die semitischen Völker und Sprachen 1, 306) belehren uns nun weiter, daß die mesopotamischen Sturmdämonen gerade in der Siebenzahl und zwar in Leoparden-, Schlangen-, Hunds- und Roßform aus der Wasserwohnung des Himmels, den Wolken, oder vom Gebirge und Meer, aus der Wüste oder den Marschen herbeifliegen, den Tag verfinstern, das Land verwüsten, das Fleisch verschlingen, die Menschen mit Alpdruck und Krankheit quälen und ihre Begattung verhindern. In ihrer tiermenschlichen Mischgestalt und ihrem Charakter sind diese »schädlichen Cherubs« (so übersetzt Sayce bei Lenormant a. a. O. S. 3 vgl. die hebr. Kerubhim Goldziher a. a. O. S. 401) also durchaus den bösen Kentauren, namentlich der Gemmen, bez. deren indischen und neugriechischen Gegenbildern, den Gandharven und Kalikantsaren (I. M. I, 168 f. 189), gleich. Ihre Bilder wurden wie die der Kentauren als Amulette auf Steinen, bez. Cylindern von den Menschen getragen (Perrot II, 673 f. I. M. I, 113) oder an der Front von Tempeln und Palästen angebracht (Perrot IV, 641). Dazu treten ähnliche, nur edler gehaltene und auf vier Beinen stehende Mischgestalten, geflügelte Stiere und Löwen mit Menschenköpfen, gleich den guten Kentauren (Chiron, Pholos) als gnädige Schutzgeister auf und bewachen als solche die Palastpforten (Perrot II, 281. 497. Lenormant a. a. O. 54). Aber die Uebereinstimmung greift noch viel weiter. Denn der Hauptfeind der bösen Cherubs ist der akkadische Heros des Blitzfeuers Izdubar, der auf altbabylonischen Cylindern von 1500 v. Chr. an gerade so mitten zwischen zwei aufrechten Ungeheuern stehend, wie auf einer griechischen Gemme der in der Sage mit der Blitzwaffe versehene Peleus, gerade so nach deren Gehörn oder Vorderbeinen oder Bart oder Zunge

greift, wie Peleus auf der Gemme nach der Zunge der ihn bedrohenden Untiere, die er auch wahrscheinlich nach der Sage ihnen ausschneidet (Perrot II, 673—681. 775. III, 769. 771. Lenormant a. a. O. S. 27. 55. 185. 188. I. M. I, 109. 114). Da nun Izdubar unter die Ungeheuer fiel, weil er die Istar durch Verschmähung ihrer Liebe erbittert hatte, wie Peleus unter die Kentauren, weil die Astydameia, deren Name sogar an den der akkadischen Göttin anklingt, durch dasselbe Verfahren gegen ihn gereizt worden war, und da Izdubar aus seiner Not durch Hea, den weisen Hüter eines kostbaren Trankes und Spender der unvergleichlichen Blitzwaffe gerettet wurde (Perrot II, 861. Lenormant 156 f.), wie Peleus durch den weisen Chiron, der ihm das unvergleichliche Blitzmesser lieferte, während ein anderer guter Kentaur, Pholos, in einer Heraklessage der Hüter eines kostbaren Trankes ist, so erkennen wir die überraschende Thatsache, daß die Akkadier in ihrem Izdubarepos, wie auf zahllosen Cylindern eine der wichtigsten und kompliziertesten Szenen der alten Peleis, die auch auf griechischen Gemmen dargestellt wurde, ausgebildet hatten. Spricht das höhere Alter der morgenländischen Zeugnisse für akkadischen Ursprung, so treten die durchgängige Uebereinstimmung der Inder, Griechen, Germanen und Slaven betreffs dieser Scene (I. M. II, 655) und deren uralte Zusammengehörigkeit zu einem umfassenden Sagenganzen dem entgegen. Doch mag schon hier bemerkt werden, daß wie die akkadische Flutsage mit Izdubar, so auch die indogermanische mit dem entsprechenden idg. Heros verknüpft ist (I. M. II, 665). Nur eine gründliche Specialuntersuchung kann entscheiden, wer hier erfunden, wer kopiert hat. Jedenfalls, da man doch eine Urverwandtschaft indogermanischer und turanischer Völker nicht annehmen darf, liegt hier der älteste oder einer der ältesten Fälle geistiger Entlehnung vor, und jedenfalls bezeugt auch er die winddämonische Natur der Kentauren, deren drei verschiedene plastische Typen sich nun als Nachahmungen jener uralten akkadischen Winddämonenbilder ausgewiesen haben.

Nicht so berechtigt, wie diese früher noch nicht von mir gewagte Erweiterung des Kentaurenthemas, scheint mir diejenige, die v. Schroeder im folgenden Hephaestosartikel unternimmt. Er erwähnt weder Kuhns, M. Müllers, noch die Bezzenberger-Ficksche Herleitung (KZ. V, 214. XVIII, 212. Beitr. II, 155. III, 167), obgleich seine eigne Deutung aus *\*yābhayishtha* fututionis valde cupidus ihre morphologischen Bedenken hat, während sie allerdings inhaltlich zu der geschlechtlichen Begehrlichkeit mancher idg. Feuer- und Blitzdämonen stimmt. Man vergl. z. B. darüber Rapp in Roschers Lex. 2059 f.,



der überhaupt die Vereinigung des Hephaistos und der Aphrodite naturalistischer und richtiger erklärt als v. Schroeder. Statt sich streng an die oben angedeutete Feuernatur des Gottes zu halten, bildet der Verf. weiter den völlig unzulässigen Schluß: »War Hephaistos der Gatte der Apsaras-Aphrodite, so muß er ursprünglich ein Gandharve sein«. Ist denn etwa auch der Apsarasgatte Pururavas oder der andre Aphroditengatte Ares ein Gandharve? Der Verf. lobt meine im Anz. (nicht Zeitschr.) f. D. A. 1887 S. 31 vorgenommene Sichtung der verschiedenen Winddämonengruppen, aber leider nur, um sie selber wieder zu zerstören. Als Schmied gehört Hephaistos nicht zu den Gandharven-Kentauren, obgleich er sich hie und da mit ihnen berührt (I. M. II, 479. 587. 642 f.), sondern zu derjenigen Ribhu- oder Elbenklasse, die mit Feuer und Blitz arbeitet. Deswegen sind die aus jenem falschen Vordersatze gezogenen Schlußfolgerungen v. Schroeders und Löschkes verfehlt, außerdem aber einige ihrer Bemerkungen, auch abgesehen davon, mir wenigstens unverständlich. Hammergandharven z. B. kenne ich nicht, und im *Κυλλοποδιων* einen Hinweis auf ein Rudiment der tierischen Bildung alter Gandharvenbeine zu vermuten, ist Künstelei. Der weiterhin herangezogene Völundr-Wieland teilt allerdings mit Hephaistos manches Merkmal, eben weil auch er ein Ribhu, d. h. ein germ. Elb oder Alf, und zwar einer von den schmiedekundigen und sogar ein Elbenfürst ist, nicht Elbengeselle, wie S. 95 nach J. Grimms falscher Uebersetzung gesagt wird. Aber Völundr ist keineswegs ein Gandharve, weil er in manchen Stücken dem ebenfalls elbischen Pururavas gleicht. Er schwebt auch nicht während des Gesprächs mit seinem königlichen Feinde in der Luft hoch zu Roß, sondern sitzt zunächst im hohen Fenstersims Vql. 30, 5. Denn *erat svá moþr hár, at þik af hesti taki* 37, 5 heißt nicht 'es ist kein Mann so hoch, daß er (Wieland) vom Rosse nähme', sondern 'daß er vom Roß aus dich erreichen könnte' (Germ. XXIII, 173. XXIV, 62). Richtig hat dann v. Schroeder nach A. Kuhns Vorgang den Brunnenhüter Mimir mit dem somahütenden Gandharven verglichen, der ja auch noch den iranischen Gandareva, die Kentauren Chiron, Pholos (I. M. 2) und den akkad. Hea (s. o.) zur Seite hat. Die beiden letzten Abschnitte über Tvashtar, und Hephaistos und Prometheus haben mit dem Hauptthema einen nur losen Zusammenhang.

Auch dieser zweite hephaestische Teil des Büchleins, der weit ungleichmäßiger ausgearbeitet ist als der erste aphrodisische, enthält manche richtige und neue Bemerkung, aber auch die wohl durch Voigt (Roscher Lex. 1074) angeregte vorläufige Proklamierung des Dionysos als Windgottes, vor dessen Ausführung ich, auf I. M. II, 497 f.

gestützt, nur warnen kann. Auch fehlt ein Namenverzeichnis, das sich kein auf das Wohl seiner Kollegen bedachter Mythologe ersparen sollte.

So macht das Ganze den Eindruck eines nicht völlig ausgereiften Werkes, das aber trotzdem zu den besseren Leistungen der vergleichenden Mythologie gerechnet werden muß und andere erfreuliche Früchte verspricht. Vielleicht kommt der Verf. im Lauf seiner weiteren Untersuchungen noch einmal auf die Aphrodite zurück und weist, auf eine übersichtliche Quellencharakteristik gestützt, uns nach, wie die Nereiden und Nymphen je nach den verschiedenen Stämmen und ihren verschiedenen Auffassungen innerhalb dieser Stämme zu verschiedenen Dreitheiten: Moiren, Nemeseis, Chariten, Horen u. s. w. krystallartig an einander geschossen sind und ein einzelnes hervorragendes Individuum sich aus ihnen nicht ohne fremden Einfluß zu einer Göttin emporgehoben hat, die ihrer ursprünglichen Wolkenatur nach ihre Liebe zwischen einem Blitz- und einem Sturmwesen, Hephaistos und Ares, teilte.

Freiburg.

Elard Hugo Meyer.

Lange, Carl, Die lateinischen Osterfeiern. München 1887, Ernst Stahl senior. IV, 171 S. 8°. Preis 3,20 M.

Seit Milchsack seine allzukühn auf 28 Denkmäler aufgebaute Untersuchung über die lateinischen Osterfeiern veröffentlicht hat, ist durch Publikationen in verschiedenen Zeitschriften neues Material geliefert worden. Lange hat sich nicht mit dem leicht Zugänglichen begnügt, sondern auf Grund eigener mühsamer Forschung 224 lateinische Osterfeiern vereinigt, die durch ihre geographische Abstammung den klaren Beweis liefern, daß die lateinischen Osterfeiern eine allgemein kirchliche Einrichtung gewesen. Bei solchem Reichtum liegt die Gefahr sehr nahe sich zu einer willkürlichen Gruppierung verleiten zu lassen und zufällige Uebereinstimmung für Abhängigkeit und wechselseitige Beziehung zu nehmen. Daß L., gewarnt durch Schönbachs Anzeige des Milchsackschen Werkes [Anzeiger der Zf. f. d. A. VI, 301 ff.] mit größter Besonnenheit zu Werke gieng und wenig förderliche Hypothesen über Recensionen und Alter derselben so viel als möglich bei Seite ließ, ist das Hauptverdienst der außerordentlich klar und übersichtlich disponierten Schrift. Er teilt sein gesamtes Material in drei Gruppen nach der scenischen Entwicklung: Die erste, häufig noch gänzlich un-

dramatisch, führt nur die Scene der Frauen am Grabe vor; die zweite fügt die Apostel hinzu, die dritte macht sich den biblischen Bericht von der Erscheinung Christi vor Maria Magdalena zu Nutze. Innerhalb jeder dieser Gruppen zeigen sich Verschiedenheiten durch Neueinfügung kirchlicher Gesänge, durch zufällige oder absichtliche Auslassungen, deren Gründe wir heute nicht mehr erforschen können. 108 Denkmäler gehören der ersten Gruppe an; diese zeigen alle die von Milchsack schon erkannten Sätze, denen L. noch das abschließende *Surrexit* hinzufügt. Die erste bedeutsame Erweiterung, die L. mir zu unterschätzen scheint, ist die Frage der zum Grabmal eilenden Frauen: *Quis revolvat nobis lapidem?* Hier beginnt der Versuch stumme Scenen auszufüllen, den dann Antiphonen und Responsorien fortsetzen. Ganz eigentümlich insceniert ist die 1. Eichstätter Feier (1560): Vor der verschlossenen Kirche fordert der Sacerdos dreimal mit dem Rufe *Attolite portas . . .* Einlaß. Ich sehe hierin den Einfluß der Auferstehungsfeier, wie sie Milchsack nach einem Ordo Augustensis von 1483 S. 128 f. abgedruckt hat. Manche der Erweiterungen fristen ein längeres Leben, andere gehn an dem Orte, wo sie auftauchten, auch unter, keine erhält sich aber in der Weise wie die Sequenz *Victimae paschali*. Die verschiedenartige Verwendung beweist auch hier wieder die Unabhängigkeit der einzelnen Denkmäler von einander. Die Rückkehr der Frauen und das Vorzeigen der Linnen verurteilt den Klerus zu einer Statistenrolle. Die zweite große Gruppe macht diesen Fehler gut, indem sie die Apostelscene einschleibt. L. zeigt, daß die Aufnahme der Apostel die Uebertragung des »*Cernitis*« auf sie bewirkt hat. L. teilt diese Gruppe in 3 Unterabteilungen: die erste nimmt den Wettlauf ohne wesentliche Erweiterung auf, die zweite fügt einen deutschen Chorgesang »Christ ist erstanden«, die dritte das *Dic nobis* etc. hinzu. Ich möchte die zweite Abteilung ausscheiden, das Einfügen eines deutschen Chorliedes ist kein wesentliches Moment für die Entwicklung der Handlung, während die Einfügung eines Teiles der Sequenz *Victimae paschali* einen Fortschritt derselben bezeichnet. Die 3. Stufe zeigt in ihrer reichen Handlung begreiflicher Weise die größten Verschiedenheiten und ließ der Willkür des Einzelnen freien Spielraum.

Vielleicht ließe sich durch genaue Vergleichung der übereinstimmenden Feiern der Weg erkennen, auf welchem eine oder die andere Erweiterung sich verallgemeinert: Beziehungen von Klöstern unter einander oder zu Hauptkirchen, reger Verkehr u. dgl. kann da begünstigend gewirkt haben. Doch das sind ideale Forderungen, denen unsere Kenntnis des deutschen Mittelalters nicht Genüge leisten

kann. So werden L.s Untersuchungen für lange Zeit ihre volle Geltung behaupten, ja selbst neue Funde dürften die Aufstellungen nicht wesentlich ändern.

Die Resultate L.s sind für die Litteraturgeschichte von bleibendem Werte. Dieser Gesichtspunkt war auch maßgebend für die Beurteilung, die dem Verf. nicht in die Untersuchungen der einzelnen Texte nachfolgen konnte.

Mit der Agende von 1490 [Passau III] (110 f.) stimmt fast wörtlich eine, von L. nicht erwähnte Passauer Agenda, gedruckt Viennae 1514 fol. 92a—93b: S. 111 Z. 18 fehlt das *quia*, S. 112 Z. 21 *a mortuis*. Derselben Gruppe gehört eine bisher unbekannte Osterfeier an, aufgezeichnet in einem fragmentarischen Breviere der Wiener Hofbibliothek: Cod. ms. 14514 [Suppl. 1880] fol. 25 b:

*Et fiat processio pervisitationis sepulchri et primo cantetur antiphona: Quis revolvat nobis lapidem quem [te] tegere sanctum cernimus sepulchrum. Ant. Quem queritis o tremule mulieres in hoc tumulto plorantes. Ant. Jhesum nazarenum crucifixum querimus. Ant. Non est hic quem queritis sed cito euntes nuntiate discipulis ejus et petro quia surrexit ihesus. Ant. Ad monumentum venimus gementes, angelos domini sedentes vidimus et dicentes quia surrexit ihesus. Ant. Currebant duo simul et ille alius discipulus precucurrit citius petro et venit prior ad monumentum. Ant. Cernitis o socii et ecce linteamina et sudarium in quo positus fuerat domini. Alleluja. Alleluja. Ostenso sudario cantus incipiat. Te deum laudamus. Interim layci cantent. Crist ist derstanden. Demum sacerdos dicat: In resurrectione tua etc. Alleluja.*

Wien.

Alexander v. Weilen.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 5.

1. März 1888.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *g*.

Inhalt: Corpus poëticum boreale. Von *Hoffory*. — *Hirschfeld*, Die griechischen Grabschriften, welche Geldstrafen anordnen. Von *Treiber*. — Edda Snorra Sturlusonar. III, 2. Von *Bury*. — Porta linguarum orientalium. Stracks hebr. Grammatik, franz. Ausgabe. Von *Müller*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Corpus poëticum boreale. The poetry of the old northern tongue from the earliest times to the thirteenth century, edited classified and translated with introduction, excursus and notes by Gudbrand Vigfusson M.A. and F. York Powell, M.A. Vol. I: Eddic poetry.' Vol. II: Court poetry. Oxford, at the Clarendon Press, 1883. CXXX and 575; 712 pp. gr. 8°.

Das vorliegende Werk, das in allen seinen Teilen von der wütsten Gelehrsamkeit, dem methodelosem Scharfsinn und der ungezügelten Phantasie des Hauptherausgebers Zeugnis ablegt, wurde nicht lange nach seinem Erscheinen in dem Anzeiger für deutsches Alterthum Bd. XXIX, 38—69 und in der Zeitschrift für deutsche Philologie Bd. XVIII, 95—128 von zwei ausgezeichneten Forschern in so eingehender und erschöpfender Weise besprochen, daß eine neue, von Abschnitt zu Abschnitt vorschreitende Prüfung keinen vernünftigen Zweck mehr haben würde. Aber es wird noch heute nicht ohne Nutzen sein, an einem typischen Beispiele der Metrik, der Mythologie und der höheren Kritik das wissenschaftliche Verfahren Vigfussons zu beleuchten.

Wir handeln zunächst

von dem Bau des Kviþubátt und des Málahátt.

Wie ich schon vor Jahren in dieser Zeitschrift (1885, No. 1, S. 27) hervorgehoben habe, ist es Eduard Sievers' bleibendes Verdienst, durch seine Untersuchungen über Silbenzahl und Silbenverschleifung in den Skaldengedichten und Eddaliedern die unanfechtbare Grund-

lage einer wissenschaftlichen altnordischen Metrik geschaffen zu haben. Seine Hauptresultate werden längst von deutschen und nordischen Metrikern als feststehend betrachtet, und mehr als Einer hat versucht, darauf weiter zu bauen. In diesen Chorus der zustimmenden Anerkennung klingt wie ein schriller Miston der Unkenruf Vigfussons hinein. Er wendet sich in einem ungestümen Exkurs (I, 432—58) gegen die von Sievers zur Geltung gebrachte Methode der Silbenzählung, die er mit einem Ausdruck, der nicht unglücklicher gewählt sein könnte, als 'baseless fancy' charakterisiert und stellt dafür seinerseits die Forderung auf, man solle von den ältesten Ueberresten der germanischen Poesie ausgehn und daraus die deutschen, englischen und nordischen Vermaße ableiten. Ich glaube, Sievers hätte unbedenklich diesen Weg eingeschlagen, falls nur die erwähnten Ueberreste zahlreicher und ihr Bau durchsichtiger gewesen wäre. So wie die Sachen liegen, konnte aber seine Aufgabe zunächst nur darin bestehn, die faktisch existierenden metrischen Gesetze der einzelnen germanischen Sprachen zu erforschen, um von dieser Grundlage aus allmählich die Rekonstruktion des germanischen Urmetrums zu ermöglichen.

Vigfusson dagegen entwirft mit Hülfe eines Materials, welches u. A. aus traurig verhunzten Zeilen des Wessobrunner Gebets und der Merseburger Zaubersprüche sowie aus grauenhaft entstellten, nebenbei gesagt: in schlichtester Prosa abgefaßten, Runeninschriften besteht, einen Stammbaum der altgermanischen Metrik, der die ganze historische Entwicklung derselben — auf Kosten der That-sachen erklärt. Auf wessen Seite sich die wissenschaftliche Methode und auf wessen die 'baseless fancy' befindet, dürfte heute für Niemanden mehr zweifelhaft sein.

Während zwischen Sievers und Vigfusson somit in principieller Hinsicht ein tiefgehender Zwiespalt vorherrscht, stimmen sie in einer wichtigen Einzelfrage genau überein. Bekanntlich hat Sievers im Einklang mit Bugge aber unabhängig von ihm die Lehre aufgestellt, daß im Altnordischen ein langer Vokal gekürzt werde, wenn ein anderer Vokal unmittelbar folgt, und diese Theorie hat seitdem so allgemeine Anerkennung gefunden, daß Sievers mit einem gewissen Rechte meinen konnte, sie sei »so einleuchtend, daß sogar Vigfusson sich ihrer Anerkennung nicht hat entziehen können«. (Proben einer metrischen Herstellung der Eddalieder S. 10). Ich muß bekennen, daß ich in dieser Beziehung noch verstockter bin als Vigfusson, indem ich die Bugge-Sieversche Regel nicht nur für ein unbewiesenes Postulat, sondern geradezu für einen entschiedenen und gefährlichen faktischen Fehler halte.

Das Theorem von der Verkürzung eines langen Vokals vor einem andern Vokal beruht auf der Voraussetzung, daß man in der altnordischen Grammatik wie zwischen langen und kurzen Vokalen so auch zwischen langen und kurzen Silben zu unterscheiden habe. Aber die Grammatik selbst lehrt auf das Deutlichste, daß diese Voraussetzung eine irrige ist. Nicht zwischen langen und kurzen, sondern zwischen schweren und leichten Silben unterscheidet die altnordische Sprache. Die schwere Silbe enthält entweder einen kurzen Vokal mit mehreren nachfolgenden Konsonanten oder einen langen Vokal, resp. Diphthong, mit einem (oder mehreren) nachfolgenden Konsonanten. Die leichte Silbe dagegen enthält entweder einen kurzen Vokal mit einem nachfolgenden Konsonanten oder einen langen Vokal ohne nachfolgenden Konsonanten. So ist die Wurzelsilbe schwer in Wörtern wie *kemb-a*, *erf-a* oder *ǫp-a*, *ǫxl-a*, leicht dagegen nicht nur in *dvel-ja*, *vek-ja*, *þrym-ja*, sondern auch in *dý-ja*, *hlý-ja*, *hey-ja*. Erst durch diese Auffassung wird es verständlich, daß Verba wie die letztgenannten nach der zweiten schwachen Klasse flektieren; es heißt: *dúþa*, *hlúþa*, *háþa* von *dýja*, *flýja*, *heyja* wie *dvalþa*, *vakþa*, *þrumþa* von *dvelja*, *vekja*, *þrymja*. Wäre die Wurzelsilbe in *dýja*, *hlýja*, *heyja* schwer, müßte das Präteritum notwendig *dýþa*, *hlýþa*, *heyþa* lauten, ebenso wie es *kembþa*, *erfþa*, *ǫpþa*, *ǫxla* von *kemba*, *erfa*, *ǫpa*, *ǫxla* heißt.

Demselben Unterschied wie in der Grammatik begegnen wir auch in der Metrik. Schwer ist z. B. hier die erste Silbe von Verben wie *verþ-a*, *hrind-a*, *bit-a*, *heit-a*, leicht dagegen die von *stela*, *troþ-a*, *trú-a*, *gró-a*. Niemals ist aber der lange Wurzelsilbenvokal in *trúa*, *gróa* und ähnlichen Formen kurz geworden, sondern hat stets seine ursprüngliche Quantität beibehalten: die Wurzelsilbe war leicht, der Wurzelsilbenvokal aber lang. Dies geht sowohl aus der Schreibweise der ältesten Handschriften als aus der heutigen Aussprache hervor. Wir finden z. B. im Stockholmschen Homilienbuche geschrieben: *búi* 94<sup>9</sup>, *búum* 108<sup>9</sup>, *fáer* 112<sup>7.10.13</sup>, *glóa* 90<sup>9</sup>, *gróa* 163<sup>12</sup>, *náem* 36<sup>14</sup>, 79<sup>5</sup>, *trúa* (resp. *trúa*) 97<sup>37</sup>, 137<sup>16</sup>, 170<sup>13</sup>, *trúat* 98<sup>17</sup>, *trúum* 196<sup>39</sup> u. s. w. Daß von den ausgeführten wie von allen andern Wörtern mit langem Wurzelsilbenvokal neben den accentuierten auch nicht accentuierte Formen vorkommen, ist selbstverständlich, da im St. H. der Accent oft fehlt, wo er stehn sollte. Auch darf man sich nicht durch den Umstand irre machen lassen, daß bei so häufig gebrauchten Wörtern wie *búa*, *trúa* die nicht accentuierten Formen in der Mehrzahl sind, denn gerade bei oft sich wiederholenden Wörtern fehlt am leichtesten der Accent. Bei den seltener vorkommenden Formen, wie

*fáer, náem* steht die Anzahl der accentuierten Belege nicht hinter der der unaccentuierten zurück. Das Entscheidende bleibt aber, daß accentuierte Formen überhaupt vorkommen können, denn kurze Vokale werden — von vereinzelt greifbaren Schreibfehlern abgesehen — im St. H. niemals accentuiert. Hiermit stimmt auf das Beste die neuisländische Aussprache überein. Das *ó* wird in *gróa* ausgesprochen wie in *rót*, das *ú* in *gnúa* wie in *hús*, während man, falls Verkürzung stattgefunden hätte, erwarten müßte, daß der Wurzelvokal in *\*groa* klingen würde wie in *koma*, und in *\*gnua* wie in *duga*. Zum Ueberfluß wird die Erhaltung der Länge noch durch das Ostnordische erhärtet. Es läßt sich z. B. eine Form wie altgutländisch *sā* (in der heutigen Mundart *sāi* aus *sāia*) nur aus älterem *sēa*, nicht aber aus einem *\*sea* erklären, denn altn. *e* wird im Gutländischen niemals zu *ī*, während dieser Laut regelmäßig dem altnordischen *é* entspricht: *knī* = altn. *kné*, *hīt* = altn. *hét*, *vīr* = altn. *vér* u. s. w. (Söderberg, Forngutnisk ljudlära § 7).

Hat aber eine Vokalverkürzung vor Vokal im Nordischen niemals stattgefunden, so ist es ein schlimmer Verstoß gegen die Gesetze der Grammatik und der Orthographie, wenn Sievers in seinen Text Formen aufnimmt wie *bua* Vsp. 62, *naï* Vsp. 66, *nūu* Vsp. 56, *oumk* Am. 13 *roa* Hym. 20, *truūr* Hym. 17 u. s. w.

Steht es nun fest, daß eine mit langem Vokal schließende Silbe an sich metrisch leicht ist, so ist es selbstverständlich, daß einsilbige Wörter, die auf langen Vokal ausgehn, nur dann als Hebung dienen können, wenn das folgende Wort mit Konsonant anfängt. Wir gewinnen hiermit ein neues Kriterium, um zweifelhafte Verse richtig zu lesen oder fehlerhafte als solche zu erkennen. Zeilen wie

*þó kemr fylker* H. Hu. I, 19

oder *fló til Gottorms* Sigkv. III, 23

sind vollkommen korrekt gebaut, während

*þó ekr fylker*

oder *fló á Gottorm*

gegen das Metrum verstoßen würden. Es ist deshalb z. B. auch unrichtig, wenn Sievers in einem Verse wie

*þat mon é' uppe* Vsp. 16

das *é'* als erste Hebung auffaßt. Vor einem nachfolgenden *u* kann *é'* unmöglich als solche fungieren; vielmehr trägt im ersten Fuß die Silbe *þat* im zweiten die Silbe *upp* den Hauptton. Noch schlimmer ist es natürlich, wenn die falsche metrische Form erst künstlich geschaffen wird, während die Ueberlieferung das Richtige bietet. Die-



ser Fall liegt z. B. Vegtamky. 3 vor. Es heißt hier von dem Hunde, dem *O'pinn* auf dem Helwege begegnet:

*sá vas bláþogr um brjóst framan*  
*ok galdrs fǫþor 'golv' (d: gól um) lenge.*

Die letzte Halbzeile hat Sievers nach Bugges Vorgang in '*gó um lengi*' geändert, was nach dem eben Gesagten sich mit der Metrik nicht verträgt. Nur beiläufig kann ich hervorheben, daß die Aenderung auch inhaltlich unstatthaft ist, indem sie die schöne Korrespondenz der beiden innerlich zusammengehörenden Worte *galdr* und *gala* zerstört. Daß *gala*, wie Bugge (Edda S. 135) bemerkt, sonst nicht von Hunden gebraucht wird, würde natürlich, wenn es richtig wäre, was aber nicht der Fall ist (vgl. z. B. *Sjúrdar Kvæði* S. 139) hier nicht in Betracht kommen, denn unser Hund ist eben kein gewöhnlicher Köter, sondern ein mythisches Geschöpf, das den *O'pinn* als Vater des Zaubers erkennt und ihn demgemäß zauberhaft anbellt.

Noch wichtiger als das Problem der Vokalquantität im einzelnen Worte ist jedoch die Frage nach der Struktur und Entstehung der *Kviþuhátr*- und *Málahátr*-Zeile überhaupt. Bekanntlich hat Sievers seine Ansicht neuerdings dahin präcisirt, daß die rhythmischen Formen der eddischen *Kviþuhátr*zeile sich auf fünf viersilbige Grundtypen zurückführen lassen:

A. ˘ x | ˘ x      D. ˘ | ˘ x x  
 B. x ˘ | x ˘      E. ˘ x x | ˘  
 C. x ˘ | ˘ x

während nach ihm die *Málahátr*-Zeile fünf entsprechende fünfsilbige, hier durch einen Stern hervorgehobene Typen aufweist:

A\*. x ˘ x | ˘ x      D\*. ˘ x | ˘ x x  
 B\*. x x ˘ | x ˘      E\*. ˘ x x | ˘ x  
 C\*. x x ˘ | ˘ x

Ich bin mit dieser Einteilung im Allgemeinen vollkommen einverstanden, und ich stimme Sievers ferner durchaus bei, wenn er annimmt, daß die Hebung normaliter in ˘ x aufgelöst oder nach betonter, resp. nebetoniger, Silbe zu ˘ gekürzt werden kann. Dagegen vermag ich in Bezug auf andere metrische Lizenzen und Unregelmäßigkeiten seine Auffassung nicht zu teilen.

Im ersten Takte der *Kviþuhátr*-Typen A, B, C findet sich oft statt einsilbiger, zweisilbige verschleimbare Senkung. Mit Recht hält Sievers dies für eine ebenso erlaubte Lizenz wie die übliche Auflösung der Hebungen; Zeilen wie: *sǫxom ok sverþom* Vsp. 36, *vasa sandr né sér* Vsp. 3, *meþan öld lifer* Vsp. 16 sind ebenso gute Viersilber wie *brotenn vas borþvegr* Vsp. 24 oder *of veröld hverja* Vsp. 30.

Wenn aber Sievers auch die Möglichkeit zweisilbiger nicht verschleifbarer Senkung im Viersilbler-Typus zuzugeben bereit ist (Proben S. 9), so läßt er sich von einem Schematismus, den man wohl als einen 'starren' bezeichnen kann, verleiten, die natürliche Beschaffenheit der betreffenden Verse zu verkennen. Wenn er z. B. in den Atlamál Verse wie *þars þú bléjo sátt* 15 oder *vǫrom þrír tiger* 51 resp. als B\* und C\* auffaßt, während er in der Vǫluspá ganz gleichartige Zeilen wie *áþr á bál of bar* 34 oder *leika Míms synir* 46 als B und C 'mit zweisilbiger Senkung' definiert, bloß um den letzteren den Namen Viersilbler beilegen zu können, so sieht ein jeder leicht, daß eine solche Unterscheidung nicht in der Natur der Sache gründet, sondern auf Laune und Willkür beruht. Sind *þars þú bléjo sátt* und *vǫrom þrír tiger* echte Fünfsilbler, so sind es *áþr á bál of bar* und *leika Míms syner* ohne Zweifel auch. Solche fünfsilbige Verse kommen nun keineswegs selten in den eddischen Kviþuhátr-Gedichten vor. In den 66 Strophen der Vǫluspá finden sich nach Abzug aller durch metrische Korrektur zu 'heilenden' Verse ein Fünfsilbler vom Typus B\*: *áþr á bál of bar*, 34; drei vom Typus C\*: *heiter Yggdrasell* 19, *knǫtto vaner vígskǫ'* 24, *leika Míms syner* 46 und sechs vom Typus E\*: *undorn ok aptan* 6, *hverr skylde dverga* 9, *eþa skylde goþ ǫll* 23, *hverr hefþe lopt allt* 25, *á gengosk eiþar* 26, *svort verþa sólskín* 41, und in andern Liedern sind fünfsilbige Verse verhältnismäßig noch zahlreicher und mannigfacher vertreten als hier. Ueberhaupt wüßte ich kein längeres Eddagedicht in Kviþuhátr anzugeben, das nicht mindestens einige sichere Fünfsilber aufwiese.

Auf der anderen Seite darf man nicht übersehen, daß im Málahátr das Fünfsilblerschema ebenfalls nicht mit strenger Konsequenz durchgeführt ist. Allerdings versucht Sievers einen großen Teil der metrisch anstößigen Verse dadurch als Fünfsilbler zu retten, daß er annimmt, kurze Silben können im Versanfang 'ohne weiteres in die Hebung treten' (Proben S. 47, vgl. Beitr. VI, 348). Aber diese Annahme ist, wie jeder fühlt, ganz ebenso willkürlich und eigenmächtig als die Annahme zweisilbiger nicht verschleifbarer Senkung im Kviþuhátr. Wenn Sievers in der Vǫluspá Verse wie *Fjalarr ok Froste* 16 oder *mogo Heimdallar* 1 als Viersilbler (resp. A und D) auffaßt, so hat er vernünftigerweise kein Recht, in den Atlamál ganz gleichartige Zeilen, wie *loket því léto* 19 oder *hryte hór loge* 15 als Fünfsilbler und zwar als E\* und D\* aufzufassen. Sind die erstgenannten Verse echte Viersilbler, so sind es die letztgenannten auch und verlieren gewiß nicht ihre Natur, dadurch daß man sie 'ohne weiteres' als Fünfsilbler bezeichnet. Viersilbige Verse

der eben beschriebenen Art mit Auflösung der Hebung im ersten Takt kommen im Málaháttur häufig genug vor. In den 102 Strophen der Atlamál, dem regelmäÙigsten der eddischen Málaháttur-Lieder finden sich, wenn wir auch hier von zweifelhaften Fällen absehen, mindestens sechszehn derartige Viersilbler vom Typus A: *bryte upp stokka* 16, *séom þá rópro* 19, *loket því léto* 19, 73, *þyde af þjóste* 25, *svá es nú rápet* 28, *só'sok til síþan* 35, *skopom víþr mannge* 46, *Bero tveir sveinar* 50, *fée opt svikvonn* 53, *takeþ ér Hogni* 56, *skereþ ór hjarta* 56, *skoloþ þess gørver* 56, *lífer svá lengi* 58, *dóo þá djrer* 64, *lagat vas drykkjo* 73, *nú es ok aptann* 78, und dreizehn vom Typus D: *kona kapps gáleg* 6, *hryde hór loge* 15, *bryte fòtr ykra* 25, *rífo kjol hálfan* 36, *háer brotnoþo* 36, *fareþ firr húse* 38, *skuto skarplega* 43, *hlaþen húlsmenjom* 44, *kona válega* 52, *lífa íþróttu* 64, *kurrom land þaþra* 96, *hlute hváregra* 99, *hofom oll skarpan* 99. Neben dieser Kategorie finden wir aber in den Atlamál eine beträchtliche Anzahl ganz normal gebauter Viersilbler, welche Sievers fast durchgehends, und zwar in den allermeisten Fällen ohne jeglichen Grund, als 'unvollständig' zu verdächtigen bemüht ist. Ich habe an sicheren Fällen notiert: sieben Beispiele vom Typus A (darunter eins mit Auflösung der zweiten Hebung): *sór þá Vingi* 32, *Hogni svarape* 34, *hótt fyr hóllo* 44, *óttu alla* 50, *hoffpot hnekking* 57, *hló þá Hogni* 62, *sonr vá Hogni* 86, drei vom Typus C: *þats án vére* 37, *áþr ods kende* 60, *ok sjólf Guþrún* 86, eins vom Typus E: *hótt hrikþo grindr* 37.

Ist es hiermit erwiesen, daß im Kviþuháttur oft fünfsilbige, im Málaháttur oft viersilbige Zeilen vorkommen, so muß sich zunächst die Frage aufdrängen, wie diese Thatsache zu erklären sei. Man könnte annehmen, daß im Kviþuháttur ursprünglich das Viersilblerschema, im Málaháttur das Fünfsilblerschema mit absoluter Konsequenz durchgeführt gewesen, und daß erst später eine partielle Vermischung eingetreten wäre. Aber eine solche Voraussetzung wird schon dadurch widerlegt, daß gerade diejenigen Lieder, welche aus inneren Gründen zu den ältesten gerechnet werden müssen, die meisten Lizenzen aufweisen. Fünfsilbige Verse kommen häufiger vor in der uralten Þrymskviþa als in der jüngeren Völuspá, viersilbige häufiger in der Atlakviþa als in den späteren Atlamál. Ist es aber zweifellos, daß die Abweichungen vom Normalschema sich mehren, je weiter wir in der Zeit zurückgehn, so werden wir fast mit Notwendigkeit zu der Annahme geführt, daß sowohl der Kviþuháttur als der Málaháttur von einem älteren, gemeinnordischen, (nicht, wie Sievers, Paul-Braune X, 538 anzunehmen geneigt scheint, gemein-

germanischen) Metrum herstammt, in dem vier- und fünfsilbige Verse noch frei mit einander abwechselten. Dieses Versmaß mußte demgemäß schon zu einer Zeit vorhanden gewesen sein, als in den Endungen das *u* der *u*-Stämme und das aus *va*, *ja* und *ji* entstandene hysterogene *u* und *i* noch nicht verschwunden war, d. h. bevor Formen wie \**sunuR*, \**hōruR*, *goruR*, *sitiR* sich zu *sunr*, *horr*, *gorr*, *herr*, *sitr* verwandelt hatten (vgl. meine Bemerkungen in dieser Zeitschrift 1885 No. 1, S. 32). Daß ein derartiges Metrum in Wirklichkeit existiert hat, wird durch den Bau der Vǫlundarkviða über jeden Zweifel erhoben. Es lautet z. B. die schöne Anfangsstrophe des Gedichts, welche sicher zu den ältesten Bestandteilen dieses ältesten aller Kviðuhátt-Lieder gehört, nach Einsetzung der ursprünglichen Form *viðu* für *viþ*:

*Meyjar flugo sunnan myrkviðu í gognum*  
*álmvitr ungar ørlog drýgja;*  
*þér á sé'varströnd settosk at hvilask,*  
*dróser supró'nar, djrt lín spunno.*

Die ersten beiden Halbzeilen sind reine Fünfsilbler; *meyjar flugo sunnan* zeigt den Typus E\* mit Auflösung der letzten Silbe des ersten Taktes, eine Lizenz, die auch in den Atlamál vorkommt, z. B. *Glaumvǫr kvaþ at orþe* 31; *myrkviðu í gognum* zeigt ebenfalls den Typus E\* und ist wahrscheinlich mit Elision des *u* in *myrkviðu* zu lesen. Die zwei folgenden Halbzeilen *álmvitr ungar* und *ørlog drýgja* sind dagegen regelmäßige Viersilbler, beide vom Typus A. Darauf folgen wieder zwei Fünfsilbler, *þér á sé'varströnd* vom Typus D\* und *settosk at hvilask* vom Typus E\*; ein Fünfsilbler vom Typus D\*: *dróser supró'nar* und ein Viersilbler vom Typus A: *djrt lín spunno* schließen endlich die Strophe ab.

Aus diesem gemeinnordischen Metrum, dem einzigen, das in Wahrheit den Namen Fornyrþislag verdient, entwickelte sich allmählich der eddische Kviðuhátt. Durch den Wegfall des *u* und *i* in *sunuR*, *goruR*, *hēriR* u. s. w. wurden sehr viele fünfsilbige Verse von selbst viersilbig und mit dem Zunehmen der viersilbigen Verse gieng die Einwirkung der strengeren skaldischen Metrik Hand in Hand, so daß zuletzt eine verhältnismäßig große Regelmäßigkeit die freiere alte Weise ablöste. Nie aber gelangte der Viersilbler so ausschließlich zur Herrschaft, daß die fünfsilbigen Verse ganz verdrängt wurden. In jedem längeren Kviðuhátt-Gedicht wurden sie als poetische Lizenzen verwendet und bildeten den Keim, aus dem ein neues episches Versmaß, der Málahátt, emporblühte. Wir können das Wachstum desselben in den Hamþismál und der Atlakviða beobachten und sehen es voll entfaltet in den schwerfälligen Atlamál.

Wie im Kviþuháttur die fünfsilbigen, so lassen sich aber hier die viersilbigen Verse nicht ganz vertreiben; in den beiden erstgenannten Liedern kommen sie an mehreren Stellen haufenweise vor und sind, wie wir sahen, selbst in den Atlamál noch zahlreich vertreten. Im Einzelnen zu verfolgen, wie aus dem alten Fornyrþislag der Kviþuháttur, und wie aus diesem der Málaháttur sich entwickelte, wäre wohl die ergiebigste und verlockendste Aufgabe, welche die altnordische Metrik zur Zeit ihren Jüngern zu bieten vermag. Gelingt es auf Grund des gesamten vorhandenen Materials die Untersuchung nach strenger Methode durchzuführen, so werden wir bald die Chronologie der Eddalieder nicht mehr wie durch einen nebligen Flor, sondern im Lichte des Tages mit Augen schauen.

Klärt uns die Anfangsstrophe der Völundarkviða durch ihre Form über den ältesten nordischen Versbau auf, so trägt andererseits ihr Inhalt dazu bei, uns das Wesen der merkwürdigsten Gestalt in der nordischen Götterwelt zu enthüllen. Ich meine den Gott:

#### Hø'nir.

»Um weiter in den Kreis der ältesten Vorstellungen der Germanen von den Göttern und göttlichen Wesen einzudringen, reizt zur Untersuchung nichts mehr als das Räthsel des weisen Mime und des Gottes Hø'nir, aber sie sind von dieser Seite nicht zu fassen und eine Lösung von hier ist nicht zu erhoffen«. Mit diesen Worten beschloß im Jahre 1881 Karl Müllenhoff seine tief sinnige Abhandlung über Frija und den Halsbandmythus, die uns Frigg und Loki in ganz neuem Lichte zeigt und über das Wesen Heimdalls die ersten sicheren Aufschlüsse gibt. Kurz darauf wurde die Beschäftigung mit dem fünften Bande der deutschen Altertumskunde für ihn Veranlassung dem Rätsel des Mime näher zu treten, und auch hier gelang es ihm ein Ergebnis zu erzielen, an dem wohl die Zukunft nichts mehr zu ändern haben wird. Ein mächtiger, schon von den Urgermanen verehrter, Naturgeist war nach Müllenhoff der allweise Mimir. Sein Element ist das Wasser, und er haust in einem Brunnen, in dem alles Naß auf Erden und unter dem Himmel zusammenfließt. Sein Brunnen aber befindet sich an der Wurzel des Weltbaums und Mimir begießt diesen jeden Tag, damit er auch ferner gedeihe und blühe. Aber Mimirs Element thut es nicht allein; er steht im Bunde mit dem Himmels-gott, der ihm eins seiner Augen verpfändet hat: Wasser und Sonnenschein müssen zusammenwirken, wenn der Baum nicht verwelken und absterben soll. Durch seine Verbindung mit dem Himmels-gott ist er ein wesentlicher Teil der Vorsehung selbst. Sein Denken aber und

seine Fürsorge reicht soweit als sein Element, und daher ist seine Weisheit auch ebenso unergründlich und unendlich als dieses. (Vgl. Deutsche Alterthumskunde V, 101 ff.).

Dagegen ist Müllenhoff nicht mehr dazu gekommen, seine Ansichten über Hó'nir darzulegen. Es ist dies um so mehr zu bedauern, als Hó'nir unter allen Asen der einzige sein dürfte, dessen Wesen uns bis heute völlig dunkel geblieben ist, und keiner wie Müllenhoff im Stande gewesen wäre, in die Tiefen dieses Rätselbrunnens hinabzusteigen. Nur mit Zagen wage ich es, der Aufgabe näher zu treten, die uns der Meister ungelöst hinterlassen hat.

Wirr und wunderlich schlagen die sparsamen Nachrichten über Hó'nir an unser Ohr. Am Ausführlichsten und am Seltsamsten zugleich weiß die Ynglingasaga von ihm zu erzählen. Nach dem Krieg zwischen Asen und Vanen schickten diese den reichen Njǫrǫr und Freyr, seinen Sohn, den Gegnern als Geißel zu. Die Asen aber schickten ihrerseits den Hó'nir, der ein großer und sehr schöner Mann war, zum Häuptling wie geschaffen, und mit ihm als Gefährten den weißen Mimir. Als nun Hó'nir nach dem Vanenheim kam, wurde er gleich zum Häuptling gemacht; Mimir aber mußte ihm alle Ratschläge erteilen. Und wenn Hó'nir ohne seinen Begleiter auf dem Ding oder in der Versammlung sich befand und ihm irgend ein schwieriger Fall vorgelegt wurde, dann antwortete er immer nur: das mögen Andere entscheiden (*ráði aþrir*; Ynglingasaga Kap. 4, Hkr. ed. Unger 5—6, cfr. Snorra Edda I, 92. II, 267).

Häufiger als mit Mimir treffen wir Hó'nir mit Ó'þinn und Loki zusammen. In Andvarafors, wo Otr ermordet wurde, treten die drei Götter gemeinschaftlich auf (cfr. die Prosaeinleitung zu den Reginsmál, Bugges Edda 212 f.; Volsunga saga Kap. 14, Bugges Ausgabe 112 f., Skáldskaparmál, Kap. 32, Snorra Edda, ed. A. M. I, 352 ff.) und gleichfalls begegnen wir ihnen bei dem unglücklichen Abenteuer, das mit der Entführung der Ípunn endete (cfr. Bragaróþur, Kap. 56; Snorra Edda ed. A. M. I, 208 ff. II, 293 f.). An beiden Stellen verhält sich Hó'nir absolut passiv; wie Ó'þinn und Loki ist auch er offenbar als ein luftiges und bewegliches Wesen gedacht: denn im erstgenannten Falle heißt es, daß die drei Götter auszogen, um die ganze Welt kennen zu lernen (*at kanna heim allan*, Snorra Edda I, 352) und im letzterwähnten wird berichtet, daß sie über Berge und ödes Land dahinfahren (*of fjöll ok eyþimerkr* Sn. E. I, 208). Auf Hó'nirs enge Verbindung, namentlich mit Ó'þinn, deutet auch der Umstand hin, daß er bei den Skalden Ó'þinns Gefährte, Begleiter und vertrauter Freund heißt (*sessi, sinni, máli Ó'þins* Sn. E. I, 268; II, 312); während seine flüchtige Natur hinlänglich hervorgeht aus Bezeich-

nungen wie: der schnelle As, der lange Fuß, der Nässe-König, der feigste As (*hinn skjóti áss, hinn langi fótr, aurkonungr* (Sn. E. I, 268, *Hó'nir, er hréðdastr var ása* Fornalda sǫgur I, 373).

Wissen aber auch die isländischen Quellen nichts von einem aktiven Auftreten Hó'nirs zu berichten, wenn er sich in der Begleitung seiner beiden Genossen befindet, so lernen wir dafür in einem færøischen Liede ihn und seine Gefährten von einer ganz neuen Seite kennen. In dem unendlich rührenden und treuherzigen *Lokka táttur* (Hammershaimb, *Sjúrdar Kvæði*, 140 ff.) sicherlich dem merkwürdigsten Denkmal der færøischen Poesie überhaupt, wird berichtet, wie der Bauer und der Riese mit einander Bret spielten. Der Riese gewann, der Bauer verlor und soll nun seinen Sohn hingeben, falls er ihn nicht vor dem Riesen verbergen kann. In dieser Not wird zunächst O'pinn, der Asenkönig, angerufen: flugs steht er an des Bauern Tisch und nimmt den jungen Knaben mit sich fort. In éiner Nacht läßt O'pinn einen Acker heranwachsen und mitten im Acker heißt er den Knaben eine Aehre und mitten in der Aehre ein Gerstenkorn sein. Als aber der Riese mit scharfem Schwert die Aehren durchschneidet, fällt ihm das Gerstenkorn aus der Hand, O'pinn ruft den Knaben zu sich und bringt ihn den Eltern wieder zurück:

Den Knaben bring ich wieder her:

Zu End ist meine Hut und Wehr.

Nunmehr wird Hó'nir als Helfer angerufen. Er erscheint sogleich und geht mit dem Jungen zum grünen Strand, allwo sieben Schwäne über den Sund dahin fliegen. Zwei von ihnen setzen sich bei Hó'nir nieder, und dieser befiehlt dem Knaben eine Feder mitten am Kopfe des einen zu sein. Doch der Riese fängt den Schwan und beißt ihm den Hals entzwei. Aber die Feder schlüpft dem Riesen zum Munde hinaus, Hó'nir ruft den Knaben heran und führt ihn unverseht dem Vater zu.

Den Knaben bring ich wieder her:

Zu End ist meine Hut und Wehr.

Als letzter Retter wird endlich Loki angerufen. Dieser läßt zunächst den Bauern einen Bootschuppen mit weiter Oeffnung bauen, nimmt darauf den Knaben mit zum äußersten Fischfang, zieht nach einander drei Flunder empor und gebietet dem Knaben mitten im Rogen des letzten ein Korn zu sein. Denselben Fisch erangelt nachher der Riese, nimmt ihn zwischen seine Kniee und zählt jedes Korn im Rogen. Doch das rechte Korn schlüpft ihm aus der Hand: leicht läuft der Knabe hin über den Sand und eilt durch den Schuppen des Bauern hinweg. Der Riese verfolgt ihn mit schwerem Tritt,

bleibt aber in der Oeffnung stecken und Loki schlägt ihm nun erst das eine, dann das andere Bein ab und haut ihn zuletzt ganz in Stücke. Dann bringt er den glücklich geretteten Knaben heim zu Vater und Mutter:

Den Knaben bring ich wieder her:  
Zu End ist meine Hut und Wehr.

\* \*

Zu End ist meine Hut und Wehr:  
Erfüllt ist glücklich Dein Begehr.

\* \*

Treu hielt ich, was ich Dir verheiß:  
Der Riese jetzt das Leben ließ.

Als Schwanenherrscher tritt uns mithin im færoischen Liede Hø'nir entgegen; die Schwäne selbst aber verdankt er seinem treuen Mimir, denn aus Urds, d. h. ursprünglich Mimirs, Brunnen stiegen dereinst zwei Schwäne empor und das ganze Schwanengeschlecht stammt von diesen beiden ab, (*fuglar tveir fǫþask í Urþar brunni, þeir heita svanir, ok af þeim fuglum hefir komit þat fuglakyn, er svá heitir*, Sn. E. I, 76; II, 264, cf. Müllenhoff, Deutsche Alterthums-kunde V, 153). Bei einer Gelegenheit finden wir Hø'nir nicht wie in den eben erwähnten Fällen mit O'þinn und Loki, sondern mit O'þinn und Lóþurr zusammen. In seltsamer Weise berichten uns zwei in die Völuspá ohne jeden Zusammenhang mit dem Vorhergehenden und Nachfolgenden eingeschobene Strophen eines alten kosmogonischen Gedichts (vgl. meine Ausführungen in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1885 XXVII, S. 551 ff.) von der Schöpfung des ersten Menschenpaares:

<i>unz þrír kvǫmo</i>	<i>ór þvi lífe</i>
<i>oþger ok o'stker</i>	<i>é'ser at húse</i>
<i>fundo á lande</i>	<i>lít megande</i>
<i>Ask ok Embla</i>	<i>ørloglausa.</i>

<i>Önd ne o'tto</i>	<i>óþ ne hoþo,</i>
<i>lǫ' né lǫ'te</i>	<i>né litu góþa;</i>
<i>önd gaf O'þenn</i>	<i>óþ gaf Hø'ner</i>
<i>lǫ' gaf Lóþurr.</i>	<i>ok litu góþa.</i>

d. h. zu deutsch: . . . bis drei Asen aus dieser Schaar mächtig und liebevoll zu einem Hause kamen. Sie fanden am Lande, wenig vermögend, Ask und Embla schicksalslos. Sie hatten nicht Athem, sie hatten nicht Seele, nicht Wärme, Gebärde noch blühende Farbe. Athem gab O'þinn, Seele gab Hø'nir, Wärme gab Lóþurr und blühende Farbe.



Und zum letzten Male kommt Hø'nir zum Vorschein nach dem Weltbrande, in dem Menschen und Götter, ja O'pinn selbst, ihr Ende gefunden. Auch hier befindet er sich, wie Müllenhoff im Anschluß an die schöne Vermutung Grundtvigs annimmt (Deutsche Alterthumskunde V, 156, Grundtvig, Edda<sup>2</sup> 191), in Lóþurrs Gesellschaft. Nachdem die Völuspá von der Rückkehr des Baldr und seines jetzt mit ihm versöhnten Bruders Høþr berichtet hat, heißt es in Str. 63

*þá kná Hø'ner hlautviþ kjósa*

. . . . .  
*ok burer byggva brøþra Tveggja*  
*vindheim víþan: vitoþ enn eþa hvat?*

d. h. dann mag Hø'ner den Looszweig kiezen, (Lóþurr Labsal jedem gewähren), und die Söhne der O'pinsbrüder sollen wohnen im weiten Windheim. Versteht Ihr es noch oder wie?

Die letzte Rätselfrage wird vielleicht Mancher im Stillen wiederholen, der die hier zusammengestellten, vagen und wenigen Nachrichten in Gedanken nochmals überblickt. Daß der feigste unter den Asen als Freund und Begleiter des kriegerischen O'pinn erscheint, muß eben so sehr befremden, als die Thatsache, daß der einfältigste der Götter, der bei der geringsten Schwierigkeit ohne Mimirs Hülfe kein Wort zu reden vermag, dem neuerschaffenen Menschen Geist und Seele verleiht. Wie seltsam klingen seine Namen: Lang-Fuß, Schnell-As, Nässe-König! Weshalb gebietet er über Schwäne und wer begreift, warum er nach dem Weltbrand den Looszweig kiest?

Diese und ähnliche Fragen haben schon viele Forscher zum Nachdenken angeregt, aber Keinem ist es gelungen sie befriedigend zu beantworten und die scheinbaren Widersprüche aus der Welt zu schaffen. Weit aus der bedeutendste Versuch das Rätsel zu lösen rührt von Uhland her (Sagenforschungen, Werke VI, 188 ff.). Von dem, was er im Verlauf seiner Darstellung nebenbei mittheilt, gehört Vieles zu dem Schönsten, das uns der herrliche Mann überhaupt hinterlassen hat, aber das Endresultat, wozu er gelangt: daß Hø'nir der Gott der Rede sei, welcher den Menschen die Gabe der Dichtkunst schenkt, ist leider vollkommen verfehlt. Weder läßt sich der Name Hø'nir von *canere* ableiten, noch heißt *óþr* ursprünglich Poesie, sondern einfach Seele oder Geist, und außerdem sind die altgermanischen Götter ja nicht Personifikationen abstrakter Begriffe, sondern geistige Reflexe sinnlicher Naturphänomene. Endlich erklärt Uhlands Deutung in keiner Weise die Beinamen Hø'nirs, und ebenso wenig seine Rolle als Schwanenherrscher und Hüter des Looszweigs.

Noch weniger befriedigen die übrigen Erklärungsversuche. Finn

Magnusen will auf eine unmögliche Etymologie gestützt (*Hó'nir* aus *Heiþnir*, Lex. Myth. 464) den *Hó'nir* zu einem Lichtgott machen, während N. M. Petersen, der die bekanntesten Nachrichten über 'dieses dunkle Wesen' resigniert zusammenstellt, durch Misverständnis des Namens *aurkonnugr* dazu verleitet würde in *Hó'nir* den 'Herrscher über den materiellen Stoff' zu erblicken (Mythol. S. 88). Jacob Grimm zählt gleichfalls den *Hó'nir* zu den 'schwierigsten Erscheinungen der nordischen Mythologie', war aber am ehesten geneigt, in ihm einen Wassergott zu erblicken (Mythol. I, 200), welchen Gedanken Simrock weiter führte, indem er *O'þinn*, *Hó'nir* und *Loki* als Personifikationen der Elemente Luft, Wasser und Feuer auffaßte. Doch ist auch diese Deutung nicht stichhaltig, denn *O'þinn* und *Loki* sind keineswegs Personifikationen der Elemente Luft und Feuer, sondern *O'þinn* ist ursprünglich der rauschende Wind, *Loki* die züngelnde Flamme. Mit besserem Rechte durfte Müllenhoff unter Berufung auf den Namen *aurkonungr* *Hó'nir* für einen Wassergott halten (Deutsche Alterthumskunde I, 34), denn dieses Wort bedeutet in der That »Nässe-König« (von *aurr* in der von Müllenhoff a. a. O. schön und schlagend nachgewiesenen ältesten Bedeutung 'Feuchtigkeit', nicht 'Schutt' oder 'Schlamm'). Später jedoch gab er, wie aus den am Eingang dieses Abschnittes angeführten Worten zu ersehen ist, diese Auffassung auf, vermutlich weil er einsah, daß neben *Mimir*, dem Herrscher aller Gewässer, *Njǫrðr*, dem Gott des ruhigen und *Ǫgir*, dem Gott des tosenden Meeres in der nordischen Mythologie für einen vierten Wassergott kein Raum mehr sei, und weil es ihm nachher klar wurde, daß im Wesen des *Hó'nir* bei der gedachten Annahme noch sehr Vieles unverständlich bliebe. Wie Müllenhoff in den letzten Jahren seines Lebens über *Hó'nir* dachte, ist mir nicht bekannt; ich erinnere mich nur, daß er einigemal im Gespräch ihn beiläufig als einen Luftgott bezeichnete, ohne jedoch diese Auffassung näher zu begründen.

Zu diesem vorsichtigen Erwägen verschiedener Möglichkeiten steht die Art und Weise, wie Vigfusson sich über alle Schwierigkeiten hinwegsetzt in grellem Gegensatze. Von der Thatsache ausgehend, daß *Hó'nir* bei der Schöpfung mit beteiligt war, gelangt Vigfusson unter Berufung auf einen Chorgesang in Aristophanes' Vögeln 693—704, worin ausgeführt wird, daß die Nacht das Ei der Welt gebiert, im Handumdrehen zu dem verblüffenden Resultat, daß *Hó'nir* im Grunde identisch sei mit dem mythischen 'großen Vogel', welcher das Weltei legte — »and it is now easy to see, that this bird is the Creator walking in Chaos, brooding over the primitive mish-mash or tohu-bohu and finally hatching the egg of the world« (I, CII).

Jetzt wissen wir also, wie sich die Sache zugetragen hat. Sicherlich würde ein jeder gern einer so geistvollen Annahme zustimmen, wenn nicht zwei Schwierigkeiten vorhanden wären: das Weltei und Hø'nir selbst. In der gesamten germanischen Mythologie ist von dem Vigfussonschen Weltei auch nicht eine Spur zu entdecken, und weder bei den Indern, noch bei den Griechen wurde dasselbe von einem Vogel gelegt, sondern gieng bei jenen aus dem Wasser, bei diesen aus dem Dunkel hervor. Und Hø'nir ist zwar ein wunderliches Wesen, von dem sich verschiedenes erwarten ließe; daß er aber jemals auch nur das kleinste Ei ausgebrütet habe, ist eine Behauptung, die bei keinem anderen Mythendichter als Gudbrand Vigfusson die geringste Stütze findet.

Die Ursache, weshalb alle bisherigen Erklärungsversuche scheitern mußten, dürfte darin zu suchen sein, daß man Hø'nirs Verhältnis zu den ihm nächststehenden göttlichen Wesen noch immer nicht genügend gewürdigt hat. Auch in der Mythologie findet der Satz Anwendung: sage mir, mit wem Du umgehst, und ich werde Dir sagen, wer Du bist. Sobald wir von diesem Gesichtspunkt aus den Hø'nir betrachten, verschwindet das Dunkel, das seine Gestalt umhüllte, so vollständig, daß wir über unsere frühere Blindheit selbst am meisten erstaunt sein werden.

Hø'nir ist auf das allerengste einerseits mit Mímir, andererseits mit O'pinn verbunden. Er kann ohne Mímir gar nichts thun, und er begleitet O'pinn auf dessen weiten Fahrten. Mímir ist der Wasserdämon, O'pinn der Windgott, Hø'nir muß also ein Naturphänomen repräsentieren, daß sowohl zum Wasser als zum Winde in naher Beziehung steht, aber charakteristisch von Beiden verschieden ist. Es kann dies nur die Wolke sein, die aus dem Wasser emporsteigt und vom Winde getrieben wird. Hø'nir ist mithin der luftige Gott der Wolken. Sobald wir dies festhalten, erklären sich die wunderlichen Nachrichten und Bezeichnungen in der Ynglingasaga und Snorra Edda ganz von selbst. Hø'nir ist machtlos ohne Mímir, denn wo kein Wasser ist, können auch keine Wolken entstehen. Er heißt O'pinns Gefährte, Begleiter und vertrauter Freund, denn der Wind läßt die Wolke durch den Himmelsraum eilen und flüstert ihr unterwegs seine Geheimnisse zu.

Wie die Wolke ist Hø'nir bald hier bald dort, und heißt deshalb der schnelle As; weil er aber immer entflieht, wenn man ihn festhalten will, wird er der Feigling unter den Göttern gescholten. Den langen Fuß nennt man ihn, weil er wie auf ungeheuren Schneeschuhen durch den Luftraum eilt, und den Namen Nässe-König trägt er mit Recht, denn er steigt aus dem Wasser empor und löst sich in Dunst und Nebel auf.

Aber die Phantasie unserer Väter geht noch einen Schritt weiter. Die Wolken, die durch den Luftraum fliegen, nehmen greifbare Form und deutlichen Umriß an: sie werden zu Schwanenschaaren, die mit mächtigem Flügelschlag die Luft durchmessen. Von dieser Auffassung wie von so mancher anderen mythologischen Thatsache geben uns die altdeutschen Frauennamen Kunde: Wolchangart und Suanagarda, Wolchanhart und Suanehard sind im Altgermanischen Synonyma. Und wenn die Wolken aus dem Wasser emporstiegen, so gewann auch dieser Vorgang im Volksgeiste liebliche Gestalt: aus Urds Brunnen steigen zwei Schwäne gen Himmel empor und von ihnen stammen alle Schwäne des Luftraums ab. Wenn aber die Wolken zu Schwänen werden, so wird der Wolkengott zum Schwanenherrscher und wir begreifen jetzt, daß die Schwäne sich um Hó'nir schaaren, wenn er wandelt am grünen Strand, und daß ihrer zwei sich auf seine Schultern niederlassen, um sein Geheiß zu vernehmen. Doch die zweifelloseste und unerschütterlichste Gewähr für unsere Deutung gibt uns der Name Hó'nir selbst. Dieser ist zwar nicht, wie Vigfusson in gewohnter grammatischer Sorglosigkeit behauptet, mit gr. *κύκνος* identisch, und Hó'nir ist sicherlich weder ein Schwan noch ein Storch; wohl aber hängt sein Name auf das allerengste mit gr. *κυννεϊτος* zusammen. In gotischer Form würde dieses Wort \**hauhneis*, in nordischer aber *hó'nir* heißen und der Wolkengott ist also schon durch seinen Namen als 'der schwanengleiche' bezeichnet.

Steht es aber fest, daß Hó'nir der Herrscher der Schwäne ist, so fällt auch auf seine Thätigkeit bei der Menschenschöpfung neues Licht. Ueber den Schöpfungsakt selbst ist bis in die letzten Jahre viel mehr Unverständiges geschrieben worden, als sich irgend verantworten läßt. Wegen der Beschaffenheit der Gaben, welche die drei mächtigen und liebevollen Götter dem leb- und schicksalslosen Menschen verleihen, sollte zunächst vernünftigerweise kein Zweifel bestehn. Es wird dem Menschen zuerst *qnd*, und darauf *óþr* zu Teil. Die erste Gabe, die *qnd*, hat keineswegs, wie viele gemeint haben, mit den geistigen Eigenschaften irgend etwas zu thun; *qnd* heißt hier, wie Müllenhoff immer hervorzuheben pflegte, nichts als der Athem, die Grundbedingung des physischen Lebens; die zweite Gabe, der *óþr*, hingegen bedeutet nicht, wie man früher annahm, Sprachvermögen und natürlich noch weniger Dichtkunst oder verstandesmäßige Ueberlegung; *óþr* ist einfach, wie auch Müllenhoff meinte, die Seele, die Grundbedingung des geistigen Lebens. Der Hergang war genau derselbe, wie bei der mosaischen Schöpfung, wo Jahwe dem Menschen den Lebensodem einblies, so daß er eine lebendige Seele wurde (1 Mos. 2, 7). Nachdem im Menschen das physische und geistige Leben erwacht ist, werden ihm noch drei weitere Gaben zu

Teil, welche die eben erwähnten ergänzen und vervollständigen: *lǫ́*, *lǫ́te* und *liter góþer*. Das Wort *lǫ́* heißt nicht, wie noch allgemein gelehrt wird, Blut, sondern wie Noreen (*Tidskrift for Philologi* N. R. IV, 28 ff.) überzeugend nachgewiesen hat, Lebenswärme, und ist mit lat. *Vulcanus* sehr nahe verwandt. Und *lǫ́te* ist weder Stimme noch Gestalt, sondern Gebärde, denn die Fähigkeit sich zu bewegen hängt unmittelbar von der Lebenswärme ab. Beide zusammen rufen die *góþer liter*, hervor, die blühende Farbe, als Zeichen körperlicher und geistiger Gesundheit. Athem und Seele bedingen das Leben, aber lebenswert wird erst das Dasein, wenn der Mensch fühlt, wie die Wärme der Gesundheit seine Glieder durchströmt, wenn er sich nach Gutdünken frei bewegen kann, und wenn blühende Farbe seine Wangen rötet.

Ist uns jetzt die Bedeutung der verliehenen Gaben klar, so fragen wir mit um so größerer Ungeduld, wie sich dieselben zu den verschiedenen Gebern verhalten. Warum schenkt O'þinn den Athem und Hó'nir die Seele, weshalb spendet Lóþurr Wärme, Gebärde und blühende Farbe?

Daß O'þinn dem Menschen nichts als den Athem verleiht, muß zwar befremden, wenn man die Stellung bedenkt, die er im nordischen Götterstaate als Verkörperung jedes geistigen Strebens, als Erfinder der Runen und Inhaber des Dichtermets einnimmt. Aber ursprünglich ist O'þinn, wie schon sein indischer Name *vātah* besagt, nur Windgott. Als solcher lebte er bei den südlicheren Germanen fort, und als solcher zeigt er sich stets, wenn er sich in Hó'nirs Gesellschaft befindet. Als solcher verleiht er deshalb auch dem Menschen den Athem: denn er ist selber der Athem der Welt.

Nicht minder seltsam muß es auf den ersten Anblick erscheinen, daß der noch schicksalslose Mensch von dem einfältigen, ratlosen und nebelhaften Hó'nir die Seele empfängt. Doch wer genauer zusieht, entdeckt alsbald, daß zwischen Hó'nir und seiner Gabe nicht nur kein Zwiespalt, sondern sogar ein fester, inniger Zusammenhang besteht. Anders als wir dachten vor Zeiten die alten Germanen vom Wesen der Seele. Ihnen war sie kein transscendentaler Begriff, sondern sichtbare Wirklichkeit. Sie erblickten in ihr einen gütigen Schutzgeist, der im Augenblick der Geburt mit dem Körper sich vereinigt und sich erst durch den Tod wieder von ihm trennt. Und dieser Schutzgeist hieß mit Namen die *fylgja*, weil er dem Menschen auf seinem ganzen Lebenswege folgt; er heißt auch *hamingja*, weil ihn zumeist der *hamr* oder die Gestalt irgend eines Tieres umschließt, wenn er sich bei besonderer Veranlassung offenbart. Durch die Verbindung mit der *fylgja* d. h. durch das Erwachen des

seelischen Lebens wird das schicksalslose Menschenkind erst schicksalsbestimmt; es steht von nun an unter besonderem Schutz und sein Lebenslauf ist ihm jetzt unabänderlich vorgezeichnet. Die aber dem Kinde die *fylgja* erteilen, sind die Schwanenjungfern, die leichtbeschwingten. Sie fliegen vom Süden wohl durch den schwarzen Wald, das Schicksal zu wirken; sie setzen sich am Seegestade nieder zur Ruhe, die südlichen Disen, und spinnen köstlich Linnen (vgl. *Völundarkviða* 1). Bei der Geburt erscheinen sie als hülfreiche Nornen (*nornir nauþgönglar* *Fáfnismál* 12), um den Gebärenden bei der Entbindung beizustehn (*kjósa frá mǫþrom mogo*, denn so ist natürlich *Fáfnismál* 12 zu lesen). Und in voller Thätigkeit sehen wir sie bei Helgis des Hundingstödtters Geburt: Es ward dunkel im Hause, die Nornen kamen, die dem Fürsten das Leben bestimmten; sie hießen den Helden ruhmreich werden, und herrlich den Edeling sein. Sie wanden mit Macht die Schicksalsfäden, als in Bralund die Burgen zerbarsten. Wohl drehten sie die goldenen Bande und festigten sie hoch unter des Mondes Saal (*Helgakviða Hundingsbana* I, 2—3). Aber die Sckicksalsdisen im Schwanenhemd haben ihre Gewalt nicht von sich selbst; sie ist ihnen verliehen von *Hórnir*, dem höchsten Schwanenherrscher, und was sie vollbringen, ist nur eine Wiederholung dessen, was er im Anfang der Zeiten am ersten Menschenpaare gethan. Hoch über Wolken birgt *Hórnir* die *Fylgjen* ungeborener Geschlechter in luftigem Gewand; und bei jeder Geburt bringen seine Töchter das wunderbare Pfand zu der sterblichen Geschlecht, bei jedem Todesfall tragen sie es wieder zu unbekannt Höhen empor.

Warum *Hórnir* dem Menschen die Seele verleiht, ist uns jetzt klar geworden. Wie ihm *Lóþurr* Wärme, Gebärde und blühende Farbe mitteilen kann, erscheint noch dunkel. Denn dieser Gott tritt nur bei der Menschenschöpfung handelnd auf, sein Name wird überhaupt nur dreimal genannt, und weder die nordische noch die deutsche Mythologie weiß von ihm sonst irgend Etwas zu berichten. Doch bei ihm wie bei *Óþinn* und *Hórnir* wirft der Name auf die Thätigkeit das überraschendste Licht. In einem geistvollen Aufsätze hat Noreen (*Tidskrift for Philologi*, N. R. IV, 28 ff.) nachgewiesen, daß *Lóþurr* ursprünglich *Vlóþurr* hieß und mit dem indischen *vrtráh*, dem Dämon der Sommerhitze, im engsten Zusammenhange steht. Aber Noreen irrt vollständig, wenn er — im Einklang mit der allgemein herrschenden Ansicht — den *Lóþurr* mit *Loki* identificiert. Sie sind ebenso wenig identisch als Hitze und Flamme. Wie *Óþinn*, der indische *vátaḥ*, ist *Lóþurr*, der indische *vrtráh*, aus der asiatischen Urheimat nach Europa gekommen. Aus dem ur-

sprünglichen Dämon der sengenden Glut wurde bei den Germanen ein freundlicher Gott der sommerlichen Luftwärme, der den Menschen Erquickung und Kräftigung gewährt. Als letzter tritt er bei der Schöpfung auf und verleiht dem Menschen seine eigensten Gaben: Wärme, Gebärde und blühende Farbe.

Es kann hiernach nicht mehr zweifelhaft sein, daß die uralte Göttertrias ursprünglich aus O'pinn, Hø'nir und Lóþurr bestand. Der brausende Wind, die eilige Wolke und die labende Wärme ziehen als mächtige und liebevolle Brüder durch den weiten Himmelsraum dahin. Aber die Wärme verschwindet im rauhen Norden, und an ihre Stelle tritt das flammende Feuer. Lóþurr kann zwischen Schnee und Eis unmöglich gedeihen: nachdem er den Menschen seine köstlichen Spenden geschenkt, entschwindet er gänzlich unserm Blick und der feurige Loki erhält den leeren Platz. Durch einen förmlichen Vertrag wurde seine Aufnahme in den Dreibund besiegelt, indem O'pinn mit dem neuen Genossen Blutsbrüderschaft schließt. (Lokasenna 9). Und zum Zeichen, daß Loki in die Rechte des alten Luftgottes Lóþurr eintritt, erhält er nun den Namen Loptr, der soviel bedeutet wie luftige Flamme. Bei den Skalden heißt jetzt auch Loki einerseits O'pinns Begleiter und Gefährte (*sinni ok sessi O'pins* Sn. E. I, 268, II, 312), und andererseits Hø'nirs Vertrauter und Freund (*hugreynandi Hø'nis* Sn. E. I, 314, *vinr Hø'nis* Sn. E. I, 308, 310). Und O'pinn führt von nun an auch den Namen Loptrs Freund (*Lopts vinr* Heimskringlas ed. Unger 122), während er — sicher nicht zufällig — niemals als Lokis Freund bezeichnet wird.

Zu Anfang zeigt sich der neue Gefährte im Bunde nur als freundlich Element, aber bald werden seine Genossen mit Grausen gewahr, daß sein Wesen einen verderblichen Zwiespalt birgt: er kann nicht nur erwärmen und erheitern, sondern auch verbrennen, verwüsten, vernichten. Und immer drohender tritt sein Zerstörungstrieb hervor, bis er im Weltbrand zur mächtigen Lohe wird, die gegen den Himmel schlägt und O'pinn selbst verschlingt. Im neuen Götterstaate aber kehrt Hø'nir, der vor des Feuers Gewalt zu Lóþurr nach ungenannten Gauen sich geflüchtet hatte, mit dem verlorenen Bruder wieder zurück. Und während Lóþurr Gesundheit und Gedeihen um sich verbreitet, wählt Hø'nir, der die Wege der Wolken und den Flug der Vögel wie kein Anderer kennt, zum Wahrsagen den Looszweig, um Segen und Glück einem neuen Göttergeschlechte zu künden. O'pinn ist todt und kehrt nimmer zurück, aber die Söhne seiner Brüder bewohnen den weiten Windheim, während auf der

neugeschaffenen Erde treue Schaaren für immer der Wonne genießen. — —

Sind wir jetzt auch im Klaren über Hórnir's Nam' und Art, so meldet sich gleich die Frage: woher er kam der Fahrt. Und ob er dem Gedächtnis auf immer entschwand? Oder ob er wiederkehrt in neuem Gewand? Hierüber flüstern uns schon Wasser und Wolke geheimnisvolle Kunde zu. Doch kann und will ich für jetzt in solche Fernsicht mich nicht vertiefen. Und vielleicht hätte Dies auch nicht einmal einen rechten Zweck. Bald werden wohl Andere als eine niuwe mære mir erzählen, was ich heute mit Absicht selber verschweige. So stehe hier einzig der sichere Schluß: daß der Wolkengott wie seine Brüder zu den allerältesten mythischen Vorstellungen unseres Volksstammes gehörte.

An Hórnir, an Lóþurr und an Óþinn dachten unsere Vorfahren, wenn sie der Wolken neblichten Flug durch die sommerwarme Luft verfolgten, während der flüchtige Wind rauschend über die Aecker strich. Und wie ein Hauch aus fernster Urzeit, weht es uns entgegen, wenn zwei Jahrtausende später Goethe singt:

Wolkenzug und Nebelflor  
 Erhellen sich von oben.  
 Luft im Laub und Wind im Rohr:  
 Und alles ist zerstoben.

Durch die oben citierte Str. 47 der Vǫluspá wird unsere Kenntnis des alten Wolkengottes abgerundet und abgeschlossen. Sie ist aber zugleich von der größten Bedeutung für das bessere Verständnis des ganzen Zusammenhanges, in dem sie sich befindet, denn erst durch sie gewinnen wir volle Klarheit

über den Schluß der Vǫluspá.

Nachdem im Weltbrande Menschen und Götter ihr Ende gefunden, berichtet die Vǫlva, wie auch Himmel und Erde ihr Gesicht verändern: die Sonne wird schwarz, die Erde sinkt ins Meer, es stürzen vom Himmel die heiteren Sterne; Dampf tost und Flamme, es schlägt die hohe Lohe gegen den Himmel selbst (Vǫluspá 41, A 54, B 50). Doch allmählich erlischt das Feuer, und wo früher der Kampf wütete, breitet sich jetzt das unendliche Meer. Und weit über die öde Fläche dahin tönt wie ein letztes Echo vergangener Gräuel der schauerliche Kehrreim vom Höllenhund: »Laut bellt der Garmr vor der Gnipahöhle, die Fessel zerreißt und der Gierwolf entläuft«; doch verheißungsvoll und inhaltschwer klingen schon die nächsten Worte der Seherin: »Viel weiß ich der Kunden, vorwärts seh ich weiter über der Götter Ende, über der Siegmächte



ebernes Schicksal hinweg«. Darauf steigt die Erde wieder langsam aus den Fluten empor und neues Leben beginnt sich auf ihr zu regen. »Ich seh auftauchen zum zweiten Male die Erde aus Fluten, frisch und grün; Sturzbäche fallen, der Adler fliegt darüber; nach Fischen stößt er an Berges Wand:« (43, A 56, B 52). Hierauf folgt die zusammenfassende Schilderung des Lebens in der neuen Welt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 44. | <i>Finnask é'ser<br/>ok of moldþinor<br/>ok minnask þar<br/>ok á Fimboltýs</i>       | <i>á Ípavelle,<br/>mó'tkan dǫ'ma<br/>á megendóma<br/>fornar rúnar.</i>                  |
|     | *  | *   |
| 45. | <i>þar mono epter<br/>gollnar tǫflor<br/>þé's í árdaga<br/>. . . . .</i>             | <i>undrsamlegar<br/>í grase finnask,<br/>áttar hófþo :<br/>. . . . .</i>                |
|     | *  | *   |
| 46. | <i>Mono ósáner<br/>þǫls mon allz batna<br/>búa Hóþr ok Baldr<br/>vé valtíva:</i>     | <i>akrar vaxa,<br/>mon Baldr koma ;<br/>Hropts sigtopter<br/>vitoþ enn eþa hvat?</i>    |
|     | *  | *   |
| 47. | <i>þá kná Hó'ner<br/>. . . . .<br/>ok burer byggva<br/>vindheim víþan :</i>          | <i>hlautvíþ kjósa,<br/>. . . . .<br/>bró'þra Tveggja<br/>vitoþ enn eþa hvat?</i>        |
|     | *  | *   |
| 48. | <i>Sal sék standa<br/>golle þakþan<br/>þar skolo dyggvar<br/>ok of aldrdaga</i>      | <i>sólo fegra,<br/>á Gimlé :<br/>dróttar byggva<br/>ynþes njóta.</i>                    |
|     | *  | *   |
| 49. | <i>Kóm'r enn ríke<br/>oflogr ofan,<br/>. . . . .<br/>. . . . .</i>                   | <i>at regendóme,<br/>sás ǫllo ré'þr<br/>. . . . .<br/>. . . . .</i>                     |
|     | *  | *   |
| 50  | <i>Kóm'r enn dímm<br/>naþr fránn neþan<br/>berr ser í fjóþrom,<br/>Níþhoggr náe:</i> | <i>dreke fljúgande,<br/>frá Níþafjollom :<br/>flýgr vǫll yfer,<br/>nú mon sökkvask.</i> |
|     | *  | *   |

## d. h. zu deutsch:

44. Es finden sich die Asen auf dem Ipafelde und reden vom mächtigen Erdumspanner, sie gedenken dort ihres Herrschertums und der Urgeheimnisse des Göttervaters.
45. Da mögen im Grase die wunderbaren goldenen Bretter sich wieder finden, welche vor Alters besessen hatten . . . . .
46. Ungesät werden die Aecker tragen, das Böse wird ganz dem Guten weichen: Baldr wird kommen. Hǫǫr und Baldr hausen zusammen in den Siegeswohnungen des Asenherrschers, in den geweihten Räumen der Wahlstattmächtigen. Versteht Ihr mich noch, oder wie?
47. Dann mag Hǫner den Looszweig kiesen, (Lópurrr Labsal jedem gewähren), und die Söhne der O'pinsbrüder sollen wohnen im weiten Windheim. Versteht ihr mich noch oder wie?
48. Einen Saal seh ich stehen, schöner als die Sonne mit Golde gedeckt auf Gimlé: da werden treue Schaaren wohnen und ihr Leben lang der Wonne genießen.
49. Es kommt der Mächtige zum Herrschertume, gewaltig von oben, der Allem gebietet . . . . .
50. Es kommt der düstere Drache von unten geflogen, von den Níþabergen die glänzende Natter; im Gefieder trägt, über das Feld hin kreisend, Níþhoggr die Leichen: jetzt wird er versinken.

Die Ueberlieferung stimmt in den beiden Haupthandschriften, von wenigen, hier stillschweigend gebesserten, Aeußerlichkeiten abgesehen, in allem Wesentlichen überein, nur fehlt in A Str. 49, deren Aechtheit aber schon durch die Uebereinstimmung mit Hyndluljóǫ 44 sicher gestellt wird (vgl. Müllenhoff Altertumskunde V, 8). Für *vé valtíva* haben beide Handschriften das sinnlose *vel valtívar*, einen Fehler, der jedoch schon in Papierhandschriften und von Rask verbessert worden ist (vgl. diese Zeitschrift 1885, No. 1, S. 26). In Str. 45, A 58, B 54 fehlt die letzte Zeile, die in der Kopenhagener Ausgabe (III, 53) als *Folkvaldr goða ok Fjǫlnis kind* ausgefüllt wird. Diese Ergänzung ist zwar ein wenig ansprechendes Verlegenheitsprodukt, immerhin dürfen wir aber mit sehr großer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Zeile ursprünglich die Namen der beiden Inhaber der goldenen Bretter enthielt. Daß die Str. 47 in ihrer verlorenen zweiten Zeile über Lópurrrs Thätigkeit eine Nachricht enthalten haben muß, geht mit Notwendigkeit aus der letzten Strophenhälfte hervor, denn wenn Hǫnir als der eine Bruder des Tveggi-O'pinn genannt wird, k a n n der zweite gar kein anderer als Lópurrr gewesen sein. Und daß die letzte Hälfte der Str. 49 von der

Thätigkeit des neuen Weltherrschers handelte, würden wir vermuten, auch wenn die schönen, aber mit der Metrik unverträglichen und deshalb sicher unursprünglichen Ersatzzeilen der Papierhandschriften:

*semr hann dóma ok sakar leggr*  
*véskepp setr                    þaus vesa skolo*

diesen Gedanken nicht schon nahe gelegt hätten.

Trotz diesen kleinen Lücken ist der Zweck und der Gedankengang des Ganzen so klar, daß man nicht glauben sollte, es könne heute noch Jemand sich versucht fühlen, hier etwas Wesentliches hinzuzufügen oder abzuziehen. Aber oft geschieht das Wahrscheinlichste nicht und wir werden gleich sehen, daß auch dieses schön gefügte Gebäude die kritischen Baumeister und die kritischen Mauerbrecher nicht ruhig hat schlafen lassen. Wie so oft eröffnet auch hier Gudbrand Vigfusson den Reigen. Nach dem Vorbild der jüngeren Edda, die für ihre besonderen Zwecke die Götterlieder entzwei schneidet und nach Willkür wieder zusammennäht, unternimmt es Vigfusson die verschiedenartigsten Bestandteile mit einander zu kombinieren und zwar ohne viel danach zu fragen, ob eine derartige Verschmelzung auch vom Dichter beabsichtigt gewesen sein kann.

Bis zu Str. 48 geht Alles verhältnismäßig gut. Bei der Lektüre dieser Strophe sind aber Vigfusson die übrigen in der *Völuspá* vorkommenden Säle eingefallen. Str. 22, A 36, 3—6 enthält ja deren zwei, die folgende Str. 23, A 37, B 34 einen dritten, und so sehen wir denn nicht ohne Verwunderung erst den goldenen Saal der Zwerge, dann mit steigendem Erstaunen den Biersaal des Meerriesen und endlich mit starrem Entsetzen den gifttriefenden, von Schlangentrüben geflochtenen Höllensaal in der neuen Welt sich erheben. Aber nicht genug hiermit: auch der schreckliche Fluß *Slípr* von Str. 21, A 36, der durch Gifttäler stürzt, voller Schwerter und Schneiden, findet bei Vigfusson gastfreundliche Aufnahme, und durch dessen Fluten waten die von Str. 24, A 38, B 35 bekannten Mörder, Meineidigen und Verführer; *Níþoggr* saugt Leichen aus und der Wolf zerfetzt die Männer. Und um das *Maaß* voll zu machen kommt auch noch der dunkle Drache, den wir gerade mit dem Leichenaussaugen im Höllensaal auf *Náströnd* beschäftigt wädhnten, herangeflogen mit Leichen im Gefieder von den *Níþabergen*, worauf zu guter Letzt die über diese Wendung mit Recht verdutzte *Völva* ohne ein weiteres Wort zu verlieren in der Versenkung verschwindet.

Nach Vigfusson lautet also der ganze Abschnitt (*Corp. poet. bor. I*, 201 f.):

*Sal veit-ek standa sólo fegra  
 golti þakðan á Gimlé:  
 Þar skolo dyggvar dróttir byggja,  
 ok um aldr-daga yndiss nióta.  
 Stendr fyr norðan á Niða-fiðllo  
 salr or golti Sindra ættar,  
 enn annarr stendr á O'kolni  
 biór-salr Jotuns, einn sá Brimir heitir.*

*Sal veit-ek standa sólo fiarri  
 Ná-ströndo á, norðr horfa dyrr:  
 falla eitr-dropar inn um líóra  
 sá es undenn salr orma hryggjom.  
 A' fellr austan um eitr-dala  
 sǫxom ok sverðom, Sliðr heitir sú:  
 Skolo þar vaða þunga strauma  
 menn mein-svara ok morð-vargar,  
 ok sá annars glepr eyra-rúno:  
 Þar kvelr Niðhoggr nai fram-gengna;  
 sleit vargr vera — Vitoð ér enn eða hvat?*

*Þar kæmr inn dimmi dreki flúgandi,  
 naðr fránn, neðan frá Niðafiðllo;  
 þerr ser í fiððrom — flýgr vøll yfir —  
 Niðhoggr nai. — Nú mun hon sækvask!*

Daß solche Kombinationen in der Werdezeit unserer Wissenschaft, als man über den Wert der verschiedenen Ueberlieferungen und das Verhältnis der beiden Edden unter einander noch nicht im Klaren war, für zulässig gehalten werden konnten, wird Niemand Wunder nehmen. Daß sie aber noch heute von einem Manne wie Vigfusson wiederholt werden, nachdem schon im Jahre 1860 J. Aars in einer ausgezeichneten Abhandlung (Lærer vore Forfædres Mythologi evige Straffe? Tidskr. for Philol. I, 326) ihre vollständige Nichtigkeit nachgewiesen hat, sollte man nicht für möglich halten. Und doch hat Vigfusson nicht nur dieses Problem fertig gebracht, sondern im zweiten Bande seines Werkes S. 621 ff. eine 'Reconstruction' der Völuspá geliefert, die an wilder Eigenmächtigkeit, an Verachtung jeglicher Methode Alles übertrifft, was die Eddaforschung sowohl in älterer als auch in allerneuester Zeit zu Stande gebracht hat. Und das will viel sagen, wie sich nachher ergeben wird.

Im Gegensatz zur Vigfussonschen Willkür bleibt Müllenhoff im Ganzen der Ueberlieferung treu. Ja er behält sogar in Str. 46 das

unrichtige, selbst von Vigfusson gebesserte, *vel veltvar* bei und er hat sich in Str. 49 nicht entschließen können, die hübschen und stimmungsvollen, aber in der Form anstößigen ergänzenden Zeilen der Papierhandschriften zu streichen. Von diesen kleinen Mängeln abgesehen, ist aber auch hier seine Textkonstitution als maßgebend und abschließend zu betrachten. In seinem Kommentar bespricht er mit geistvollem Tiefsinn verschiedene erklärungsbedürftige Punkte, behandelt aber den ganzen Abschnitt doch verhältnismäßig kürzer als die vorhergehenden; vermutlich weil er annahm, der Zusammenhang sei so durchsichtig, das Gefüge so fest, daß künftig Niemand sich hier würde verirren können. Diese Hoffnung sollte sich nicht erfüllen.

In den Beiträgen zur Geschichte der deutschen Sprache und Litteratur Bd. XII, 221—282 hat Herr A. Schuller us über den nordischen Valhøllglauben einen längeren Aufsatz veröffentlicht, welcher an ein paar Stellen Bemerkungen enthält, die auf einen vielleicht nicht ganz talentlosen Verfasser schließen lassen. Aber die sprachliche Form der gedachten Abhandlung ist geradezu entsetzenerregend, der Inhalt zum großen Teil nicht neu, und rohe Verstöße gegen die altnordische Grammatik, Orthographie und Exegese geben von der Gewissenhaftigkeit und den Kenntnissen des Autors ein wenig vorteilhaftes Bild. Doch zum allerschlimmsten sieht es mit seinen kritischen Principien aus, namentlich, wo er auf die *Vøluspá* zu sprechen kommt. Daß ein und derselbe Gedanke an zwei verschiedenen Stellen unserer Erde spontan entstehen könne, scheint Herrn Schuller us niemals in den Sinn gekommen zu sein, denn sobald eine vereinzelt Uebereinstimmung der *Vøluspá* mit einem andern, wenn auch ganz verschiedenartigen Werke der Vorzeit seinem ungetübten Auge auffällt, ist er flugs mit der bequemen Annahme einer Entlehnung bei der Hand, statt vorurteilslos zu untersuchen, ob nicht die Worte des Gedichts aus dem Gedankengang des Dichters ohne Zuhilfenahme fremder Einflüsse sich zwanglos und natürlich erklären lassen.

Obgleich Herr Schuller us (S. 270) selber zugibt, daß der Glaube an den Untergang der Welt und an eine Neuerstehung derselben ächt germanisch war, und daß dieser Glaube auch einen mächtigen neuen Gott erforderte, trägt er doch nicht das leiseste Bedenken anzunehmen, »daß wenigstens auf unsere vorliegende Fassung der *Vøluspá* christliche Lehren Einfluß geübt haben«. Allerdings will er nicht wie sein geistiger Vetter Herr Bang die *Vøluspá* aus den sibyllinischen Orakeln ableiten, sondern er begnügt sich damit, auf die der Sibyllinenweisheit und der *Vøluspá* gemeinsame Quelle hinzuweisen,

in der sich Alles, was er braucht, wie er sich mit köstlicher Naivität ausdrückt, »so hübsch beisammen« findet. Und diese Quelle ist — das Evangelium Matthäi und die Offenbarung Johannis. Der Beweis selbst wird aber genau nach der Methode des Holbergschen Erasmus Montanus geführt, der aus der Uebereinstimmung einer oder zweier Einzelheiten unbedenklich die Identität des Ganzen folgerte. Ein Stein kann nicht fliegen, Mütterchen kann nicht fliegen, ergo ist Mütterchen ein Stein. Der Unterschied ist nur, daß Erasmus an die Stichhaltigkeit seiner Argumente keinen Augenblick selber glaubte, während es Herrn Schullerus bitterer Ernst um die seinigen ist. Man höre:

Erstens berichtet die Völuspá Str. 41, A 54, B 50, daß die Sonne sich verfinstert und die Erde ins Meer sinkt, während die heiteren Sterne vom Himmel stürzen. Und bei Matthäus XXIV, 29 heißt es nach Herrn Schullerus: *Statim autem . . . sol obscurabitur, et luna non dabit lumen suum et stellae cadent de caelo . . .* Also, schließt Hr. Schullerus, ist die nordische Vorstellung vom Weltuntergang mit der biblischen identisch und folglich von dieser entlehnt. Versucht man jedoch Ursprung und Entwicklung der erwähnten Vorstellung nachzuspüren, so verschwindet die Täuschung sofort, und selbst der Einfältigste sieht ein, daß die Folgerung eine trügerische war.

Die bei den Germanen wie bei vielen andern Völkern ganz selbständig entstandene Vorstellung vom Weltuntergang beruht wie beinahe jedes andere bedeutende mythologische Ereignis auf einem eindrucksvollen Naturvorgange: auf den in größeren Zwischenräumen wiederkehrenden totalen oder fast totalen Sonnenfinsternissen. Die Sonne verfinstert sich aber in Palästina in derselben Weise wie im skandinavischen Norden und der Eindruck der Verfinsternung wird hier wie dort im wesentlichen derselbe gewesen sein. Die oben angeführten Nebenumstände beruhen natürlich ausschließlich auf poetischer Ausmalung des Hauptmotivs: wenn die Sonne sich verfinstert, so erlöschen sowohl nach Matthäus als nach der Völuspá die Sterne, während in der weiteren Gestaltung nach der biblischen Tradition der Mond sein Licht verliert, nach der nordischen aber die Erde ins Meer versinkt. Dies alles, sowohl das Uebereinstimmende als das Abweichende ist für jeden, der da weiß, daß auf dem Gebiete der Poesie das Nachempfinden die erste Vorbedingung für das Beurteilen bildet, unmittelbar einleuchtend und selbstverständlich. Bei den individuellen Verfinsternungen derjenigen zu verweilen, denen jene Einsicht und diese Voraussetzung fehlen, lohnt aber die daran zu wendende Zeit und Mühe nicht.

Nicht besser ist es um den zweiten Beweis des Herrn Schullerus bestellt. In der Vqluspá heißt es, daß der mächtige neue Welt-herrscher, der Allem gebietet, als ein gewaltiger von oben kommt. Und bei Matthäus XXIV, 30 steht zu lesen: *et videbunt filium hominis venientem in nubibus caeli cum virtute multa et majestate.* Wiederum soll nach Herrn Schullerus der Dichter der Vqluspá bei Matthäus eine Anleihe gemacht haben. Und wiederum beweist uns Herr Schullerus nur, daß er selbst nicht fähig war, eine wohlgeordnete und folgenrichtige Gedankenreihe zu verstehen.

Der Dichter der Vqluspá schildert uns in den ersten Abschnitten seiner Dichtung den alten kriegerischen, im letzten den neuen friedlichen Götterstaat. Dem Charakter des letzteren gemäß sind die Götter, die wir hier vorfinden, alle gütiger und liebevoller Natur, aber keiner von ihnen hat mit dem Christentum irgend etwas zu schaffen: Baldr so wenig wie sein Bruder Hqþr, die beide aus altgermanischer Zeit herkommen, und noch weniger Hó'nir und Lóþurr, die sich bis in die vorgermanische Epoche zurück verfolgen lassen.

Wie in dem alten war aber auch in dem neuen Götterstaat ein Oberhaupt von Nöten, und wie dieser zu jenem, so bildete auch der neue Oberherrscher zum kriegerischen O'þinn einen typischen Gegensatz. Von Neid und Haß, von Streit und Treubruch soll in seinem Staate nimmermehr die Rede sein. Er muß ein Friedensherrscher sein, aber sein Friede ist nicht derjenige des weißen Christ, der demütig litt und duldete, um am Ende der Zeiten in Herrlichkeit wiederzukehren. Das Wesen des neuen Herrschers ist Kraft vom Anbeginne an, er heißt der Gewaltige, der machtvoll von oben kommt, von derselben Höhe, wo der älteste arische und germanische Sonnen- und Himmelsgott thronte, der im Laufe der Zeiten von O'þinn zurückgedrängt aber niemals ganz vergessen worden war (Müllenhoff Frija und der Halsbandmythus, Zeitschr. f. d. Altertum XXX, 242 f.).

Als Gegenstück zu dem neuen Oberherrscher stellt der Dichter in der sich unmittelbar anschließenden Strophe den Drachen Níþhoggr hin. Der neue Gott kommt von oben, vom himmlischen Licht, der Drache von unten aus unterirdischem Dunkel. Jener wird machtvoll über Alles gebieten, dieser sinkt ohnmächtig in die Tiefe zurück. Mit dem Christentum haben beide so wenig zu schaffen wie Hó'nir, Lóþurr oder O'þinn selbst. So gewiß Níþhoggr aus der altgermanischen Hölle hervorgeht, so sicher kommt der Herrscher des wiedergeborenen Götterstaates vom altgermanischen Himmel herab.

Der dritte Beweis des Herrn Schullerus ist aber schlimmer als die beiden vorhergehenden zusammen genommen. Die Vqlva weiß

zu erzählen von dem goldgedeckten Saal auf Gimlé, wo die treuen Schaaren für immer in Freuden hausen, und das 21. Kapitel der Apokalypsis berichtet in 27 Versen von dem vom Himmel gefallenen heiligen Jerusalem (V. 10), dessen Grundmauern aus Edelsteinen, dessen Thore aus Perlen, dessen Straßen aus lauter Gold sind (V. 19—21) und dessen Einwohner im Lebensbuch des Lammes geschrieben stehn (V. 27) und weder Tod, noch Geschrei, noch Schmerzen kennen werden (V. 4). Natürlich schließt Herr Schullerus, wie Andere vor ihm, daß der goldene Saal auf Gimlé dasselbe sei, wie das himmlische Jerusalem, und daß die treuen Schaaren der Völuspá aus dem Lebensbuch des Lammes herübergenommen sind. Ich aber gestehe, daß von allen angeblichen mythologischen Entlehnungen keine mir unverständlicher und ungereimter erscheint als eben diese. Wer nach der schönen, kurzen und klaren Strophe des Völuspá im Zusammenhang das weitläufige und sehr ermüdende Kapitel der Apokalypsis liest, wird überhaupt schwerlich irgend eine Aehnlichkeit herausfinden. Die Uebereinstimmungen müssen zuerst, wie aus den von mir hinzugefügten Versangaben hervorgeht, künstlich von allen Enden und Ecken herbeigeschafft und zusammengestoppelt werden. Und was ist schließlich das Ergebnis dieser mühsamen Jagd? Daß im neuen Jerusalem die Straße, in der nordischen Götterwohnung aber das Dach von Golde war, und daß an beiden Orten die Guten glücklich werden. Nicht einmal die apokalyptischen Edelsteine lassen sich in Gimlé mit Sicherheit wiederfinden, denn daß dieser Name, wie Herr Schullerus meint, 'Edelsteinshalde' und nicht vielmehr 'Glanzdach' oder 'Glanzhügel' bedeutet, ist keineswegs sicher, ja kaum einmal wahrscheinlich. Da man nun wohl voraussetzen darf, daß — abgesehen von Herrn Schullerus — kein Zurechnungsfähiger in dem Umstande, daß die Guten sowohl bei Johannes als in der Völuspá ihr verdientes Glück genießen, das Kriterium einer Entlehnung erblicken möchte, so bleibt also nur der Umstand übrig, daß an beiden Orten Gold als Baumaterial verwendet worden ist. Aber schon Müllenhoff hat mit Recht darauf hingewiesen, wie jede Aehnlichkeit wieder dadurch aufgehoben wird, daß das Gold dort zum Pflastern, hier zum Dachdecken Verwendung findet. Und daß es im Norden außer demjenigen auf Gimlé noch andere goldene Säle gegeben hat, die mit der Apokalypsis nichts zu thun haben können und die auch Niemand damit in Verbindung bringen würde, beweist schon die Völuspá selbst, die in ihrer Str. 22, A. 36 den goldenen Saal der Zwerge schildert (*salr ór golle Sindra eítar*), ganz abgesehen von all den gold- und silberglänzenden Sälen der alten Nordländer, die Müllenhoff (Deutsche Altertumskunde



V, 33) namhaft macht. Mit einer Dreistigkeit, um die ihn Niemand beneiden wird, zieht es Herr Schullerus vor zu ignorieren, was er nicht zu widerlegen vermag. Und daß die Strophe von Gimlé nicht nur nicht auf Entlehnung beruht, sondern vom Anfang an zum Plane des Gedichts gehörte, das beweist für Jeden, der sehen will und kann, der Umstand, daß sie mit feinsten Kunst und subtilster Technik als Gegenstück zu Strr. 23. 24, welche das Leben in der Hölle schildern, aufgebaut ist. Spricht die Vqlva dort von einem Saale, fern von der Sonne auf den Leichenstränden nach dem Norden gewandt:

*Sal sá standa sólo fjarre  
Náströndom á norþr horfa dyrr*

so sieht sie hier einen andern, schöner als die Sonne, mit Golde gedeckt auf Gimlé stehn:

*Sal sék standa sólo fegra  
golle þakþan á Gimlé.*

Und während im Höllensaal Meineidige und Mörder durch schwere Ströme waten:

*sá þar vaða þunga strauma  
menn meinsvara ok morþvarga,*

so sieht sie hier treue Schaaren in Wonne hausen:

*þar skolo dyggvar dróttir byggva  
ok of aldrdaga ynþes njóta.*

Der Parallelismus könnte gar nicht schöner, die Korrespondenz nicht vollkommener sein.

Wie der Schluß der Vqluspá nach der Ansicht des Herrn Schullerus ursprünglich lautete, hat er uns nicht verraten, und für diese Enthaltensamkeit sind wir ihm von ganzem Herzen dankbar. Das ist aber auch das Einzige in seiner Abhandlung, wofür wir ihm dankbar sind.

Solche Entsagung zu üben konnte sich Herr Finnur Jónsson nicht entschließen. In einer im Archiv for nordisk Philologi IV, 26 ff. veröffentlichten größeren eddakritischen Abhandlung, die, neben groben Verstößen gegen die altnordische Laut- und Formenlehre, im Einzelnen manche treffende Bemerkung enthält, kommt der Verfasser auch auf den letzten Abschnitt der Vqluspá zu sprechen. Nach dem Vorbild von Müllenhoff, den er in den einleitenden Bemerkungen großmütig u. A. mit Edzardi und Hildebrand zusammenstellt, und den er überhaupt mit wohlwollender Freundlichkeit behandelt, versucht Herr Jónsson, die etwaigen unächten Bestandteile des Gedichts zu bestimmen. Seine Methode unterscheidet sich jedoch in einem Punkte

von der seines Vorgängers. Während Müllenhoff nur diejenigen Bestandteile entfernt, die gestrichen werden müssen, weil sie mit dem Gedankengang des Gedichts in offenem Widerspruch stehn, streicht Herr Jónsson Alles, was entbehrt werden kann, ohne daß Sinn und Verstand vollständig zu Grunde gehn. Auf diese Weise läßt sich natürlich selbst mit geringen Mitteln vieles erreichen. Schon die zweite Strophe, welche das Leben in der neuen Welt schildert, ist unserm Kritiker zu lang. Daß von den goldenen Brettern, die im Grase sich finden, gesagt wird, es seien dieselben, welche die Asen in der Urzeit besessen hatten, ist nach Herrn Jónsson »ganz unnötig und stimmt nicht zu der Seherin knapper und kerniger Prophezeiung«. Nach dieser Amputation bleibt also nur die erste Hälfte von Str. 45, A. 58, B. 54 übrig, die Hr. Jónsson, nachdem er das »überflüssige« *allz* gestrichen hat, kurzer Hand mit den ersten Zeilen der folgenden Strophe verbindet, welche das Wachsen der ungesäten Aecker und die Ankunft des Baldr schildern. Was die ungesäten Aecker mit den goldenen Tafeln zu thun haben, wird vielleicht Manchem nicht sofort einleuchten. Aber Herr Jónsson versichert mit Ernst und Bescheidenheit, daß die von ihm zurechtgeflickte Strophe, »was Inhalt und Zusammenhang (!) betrifft, so herrlich« sei, »daß es nicht angängig erscheine, sie entzwei zu reißen«. Von der letzten Hälfte der ebengenannten Strophe:

*Búa Høþr ok Baldr Hropts sigtopter,  
vé valtíva:                      vitoþ enn eþa hvat?*

bleibt nur die erste Langzeile übrig, da Herr Jónsson, ohne seine Gründe anzugeben, sowohl die Besserung *vé valtíva* als die handschriftliche Lesart *vel valtívar* verwirft, und auch an der Halbzeile *vitoþ enn eþa hvat* kein Gefallen findet. Die folgende Strophe von Hø'nir und Lóþurr versteht Herr Jónsson nach seiner eigenen Versicherung nicht; er hat nicht einmal gesehen, daß diese beiden Götter eben die in Zeile 3 erwähnten Óþinsbrüder sind. Dieses Nichtverstehn hindert ihn aber nicht im mindesten, es für 'zweifellos' zu erklären, daß zwischen Zeile 1 und 3 mehr als zwei Halbzeilen, wahrscheinlich eine ganze Visa fehlt, über deren Inhalt wir jedoch zu unserm Bedauern nichts Näheres erfahren.

Aber selbst trotz diesen gewaltsamen Operationen bezweifelt Herr Jónsson noch immer, daß die eben besprochenen Teile des Gedichts ursprünglich zur Völuspá gehörten, leider wiederum ohne uns in die Gründe seines Zweifels einen Einblick zu gönnen.

Die echten und unverdächtigen Strophen des letzten Abschnittes wären also nach Herrn Jónssons Ansicht die folgenden:



von dem Versinken des Níþhoggr gewiß ursprünglich zum Gedicht. Die erste Zeile von Str. 49 muß deshalb sicher echt sein, die zweite aber ist ebenso unzweifelhaft eingeschoben; die Macht des neuen Gottes wird in Z. 1 so nachdrücklich betont, daß es einer weiteren Ausmalung nicht mehr bedarf. Auch können die drei ersten Zeilen von Str. 50 in ihrer vorliegenden Gestalt ursprünglich nicht zum Gedichte gehört haben, da sie die sehr überflüssige Mitteilung enthalten, daß Níþhoggr ein Drache oder eine Natter ist und daß er über das Feld hin fliegt. Als ob es nötig wäre zu bemerken, daß ein Drache fliegen kann! In der letzten Zeile kann das Wort *næ* nicht richtig sein, denn von Níþhoggrs Vorliebe für Leichen ist, wie jeder sich erinnern wird, schon in Str. 24 die Rede gewesen, und es hätte gar keinen Zweck auf diese Neigung noch einmal zurückzukommen. Für *næ* erwartet man ein Epitheton zu Níþhoggr; wahrscheinlich sollten die Worte *enn dimme* ursprünglich unmittelbar auf diesen Namen folgen und sind erst später aus Versehen in die erste Zeile hineingeraten. Nach Ausscheidung aller »unechten« Bestandteile lautet also der Schluß der *Völuspá* kurz und klar:

<i>Finnask é'ser</i>	<i>á Ipavelle,</i>
<i>þols mon batna,</i>	<i>mon Baldr koma.</i>
<i>Kæmr enn ríke</i>	<i>at regendóme:</i>
<i>Níþhoggr enn dimme</i>	<i>nú mon sökkvask.</i>

oder zu Deutsch: Es finden sich die Asen auf dem Ipafelde, das Böse wird schwinden, Baldr wird kommen. Der Mächtige kommt zum Herrschertume, der dunkle Níþhoggr wird jetzt versinken.

Und nun frage ich getrost, ob nicht diese Strophe sowohl was Inhalt als was Zusammenhang betrifft, so herrlich ist, daß es jammerschade wäre, sie auseinander zu reißen. Herr Jónsson selbst wird diese Frage nicht verneinen können ohne mit seinen eigenen Principien in Widerspruch zu geraten. Wer aber der Ansicht ist, daß des Kritikers Amt sowohl darin besteht, das Echte zu schützen als das Unechte zu entfernen, und wer da weiß, daß das willige, vorurteilslose Eingehn auf des Dichters Intentionen die erste Vorbedingung für das wahre Verständnis bildet, der wird über das Verfahren des Herrn Jónsson nicht im Mindesten günstiger urteilen als über dasjenige des Herrn Schullerus. Hätte Herr Jónsson auch nur einen kleinen Teil der Zeit, die er seiner emsigen Herausgeberthätigkeit widmete, dazu verwendet, sich diejenigen Voraussetzungen zu erwerben, ohne die Niemand über ein Gedicht wie die *Völuspá* aburteilen sollte, so würde er einem Kollegen eine eben so unangenehme wie unabweisbare Pflicht erspart haben.

Was die Völva mit dem Schluß ihrer Kündung bezweckte, liegt wohl jetzt so klar zu Tage, daß es einer ausführlichen Darlegung nicht mehr bedarf. Sie wollte weder mit Vigfussonscher Kombinationsgenialität das Paradies mit der Hölle verbinden, noch mit Schullerusscher Gedankenarmut bei Matthäus und Johannes betteln gehn und noch weniger wollte sie über die letzten Dinge im sparsamen Depeschestil des Herrn Jónsson berichten. Sie wollte ein anschauliches und farbenreiches Bild zukünftiger Glückseligkeit entwerfen, in dem die einzelnen Züge sich gegenseitig bedingen und ergänzen.

Wie zu Anfang ihrer Kündung sieht sie die Asen auf dem Ipafelde sich zusammenfinden, doch nicht wie ehemals zu fröhlicher Thätigkeit, sondern zu schwermütig-ernstem Gespräch. Welche Asen hier gemeint seien, wird nicht ausdrücklich gesagt; doch können es natürlich, wie Müllenhoff hervorgehoben hat, nur diejenigen sein, die nicht im Weltbrand ihren Untergang gefunden haben, und die an dem vorangegangenen wilden und blutigen Treiben keinen Anteil genommen hatten. Alles, was sie erfahren und mit angesehen, zieht nochmals im Bilde an ihrem Auge vorüber. Zunächst verweilt ihr Gespräch bei der Miþgarþschlange, die soeben ihre kriegerischen Brüder vernichtet, dann schweifen ihre Gedanken weiter zum Herrschertum der untergegangenen Götter zurück, und mit heiliger Scheu gedenken sie endlich der fernsten Vorzeit und der Urgeheimnisse des Göttervaters. Da leuchtet ihnen mit einem Male heller Glanz entgegen: die wundersamen goldenen Tafeln von ehedem, das köstlichste Andenken jener verflossenen Zeit finden im Grase sich wieder. Und daß es dieselben sind, an denen sie sich dereinst erfreuten, gibt ihnen die frohe Gewähr, daß sie mit den Tafeln auch ihr verlorenes Glück wiederfinden werden. Doch ihre Erwartungen werden nicht nur erfüllt, sondern weit übertroffen: von selbst tragen die Aecker Frucht, alles Böse verschwindet, ja Baldr und Høþr, Oþinns Söhne, kehren als Vertreter der vergangenen Zeit des Herrschertums zu den Genossen zurück und bewohnen die alte Behausung der Schlachtengötter. Welch eine Wendung wunderbar! Nicht als drohende Mahnung, sondern als der Aufschrei freudigen Staunens klingt jetzt der Seherin Rätselruf: Versteht Ihr mich noch oder wie?

Aber der Asenschaar auf dem Ipafelde steht noch Größeres und Seltsameres bevor. Nach Oþinns Söhnen erscheinen Oþinns Brüder, Hø'nir und Lóþurr, unter den Asen wieder, als lebendige Zeugen von der fernen Vorzeit der Urgeheimnisse. Sie selber hausen nicht mehr wie früher hoch in der Luft, sondern ihre Söhne bewohnen von jetzt an den

weiten Windheim. Und alsbald wird es klar, weshalb die mächtigen und liebevollen Schöpfungsgötter nach der neuerstandenen Asenwelt ihre Schritte richten. Versteht Ihr mich noch oder wie? Hatten sie in der Urzeit die ersten Menschen ins Dasein gerufen, so geben sie jetzt einem neuen Geschlechte das Leben, einem Geschlechte das Lüge nicht noch Sorge kennt, sondern in steter Treue und ewiger Freude im goldenen Saale auf Gimlé wohnt. Und nun das Reich errichtet und fest gegründet ist, wird das größte von O'þinns Urgeheimnissen offenbar. Was er einst mit heimlichem Schaudern dem toten Baldr ins Ohr geraunt: jetzt wird es sich erfüllen in Herrlichkeit und blendender Pracht. An O'þinns Stelle wird ein neuer Herrscher den neuen Staat nach seinem Willen lenken. Sieh: da kommt er mit Macht zum Herrschertume, der gewaltige Gott, der Allem gebietet. Er kommt von oben, vom hohen Himmel, denn er ist der behre Herrscher des himmlischen Lichts, das Alles erleuchtet, erwärmt und erhält; er ist der wiedererstandene große Tius, der Irmintiu, der wahre Fimbolty'r, den O'þinn entthront, erniedrigt und beraubt. Nun kehrt er wieder, größer als je zuvor, das junge Reich zu schirmen und zu schützen. Und kaum ist er da, wird auch seine Kraft schon auf die schwerste Probe gestellt. Von seinen Strahlen aufgestört, steigt Níphoggr, der Alles-Vernichter, noch einmal aus düsterer Tiefe empor. Im Gefieder trägt er, dem Herrscher zum Hohn, die Leichen der im Weltbrand Gefallenen, und während er über das Feld hinfliegt, schimmert sein schwarzer Schuppenpanzer in unheimlichem Glanz. Doch vergeblich ist sein Mühen, zu Ende seine Macht. Der Gewaltige zermalmt ihn: jetzt muß er versinken. Was die Seherin zu künden wußte, ist nunmehr zu Ende: das Dunkel ist überwunden, das Licht hat gesiegt.

Kein Ereignis in der Geschichte des skandinavischen Stammes ist wichtiger als die Einführung des Christentums, keine Epoche bedeutungsvoller als diejenige, welche diesem Ereignis unmittelbar vorhergieng. Daß grade an einem solchen welthistorischen Wendepunkt ein Dichter von höchstem Range Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu einem Alles überragenden Bilde zusammenfaßte, ist für die Nordländer ein Glück, wie es keinem anderen Volke jemals wiederfuhr. Die *Völuspá* ist nicht nur, wie Müllenhoff sagte, das größte Gedicht des Nordens bis auf den heutigen Tag, sondern ein Werk, das in seiner Art niemals erreicht, noch weniger übertroffen worden ist. Die Welt sah bis auf heute noch seines Gleichen nicht.

Jahrhunderte hindurch lag der Seherin Weissagung unter Nebel und Dunst verborgen und die sich um ihre Aufklärung mühten, tru-

gen manchmal selbst nicht am wenigsten zur Verfinsterung bei. Ja, nach dem Erscheinen von Vigfussons Werke war es, als hätten sich die Wolken zu einer undurchdringlichen Schicht zusammengezogen. Da warf mit einem Male Karl Müllenhoffs gewaltiger Geist auf die alte Kündung ein Licht so übermächtig und tageshell, daß alle Nebel schwanden und die hehre Dichtung uns als ein neu geschenkter Besitz erschien. Und weil wir wissen und fühlen, daß dieser Gewinn uns nimmermehr genommen werden kann, erschrecken wir auch nicht, wenn der dunkle Níphoggr sich noch einmal aus der Tiefe erhebt. Die Zuversicht kann uns nicht trügen: jetzt muß er versinken.

Berlin.

Julius Hoffory.

---

Hirschfeld, Gustav, Die griechischen Grabschriften, welche Geldstrafen anordnen. (In »Königsberger Studien« I, Königsberg in Preußen, Hübner & Matz. 1887. S. 85—144).

Der jüngst erschienene erste Band der »Königsberger Studien« enthält eine Anzahl historisch-philologischer Untersuchungen, welche den verschiedensten Gebieten angehören; neben der Abhandlung, der dieses Referat bestimmt ist: Müller, das Lied der Deborah; Cornill, zur Quellenkritik der Bücher Samuelis; Ludwich, Streifzüge in entlegenen Gebieten der griechischen Litteraturgeschichte; Prutz, Forschungen zur Geschichte des Tempelherrenordens; Bezzenberger, Dispositio Imperfecti ad Optimum (einen im J. 1732 erschienenen Abriß der lettischen Sprache behandelnd), und Hahn, die Klassiker der Erdkunde.

Ueber den größten Teil der auf griechischen Inschriften festgesetzten Sepulkralmulten oder Gräberbußen hat in neuer Zeit der französische Gelehrte P. Vidal-Lablache gehandelt in der *Commentatio de titulis funebribus Graecis in Asia minore* 1872. Dieser Arbeit fehlt es allerdings an gehörig tiefer Durchdringung des Stoffes, nicht selten ist die Behandlung und Benutzung von Inschriften eine oberflächliche und falsche; jedoch hat der französische Gelehrte in manchem das Richtige gefunden, z. B. daß die im Orient sich findenden Gräberbußen nicht von römischem Einflusse abzuleiten sind, und daß lykische vor die Zeit der römischen Herrschaft fallen. Von deutschen Gelehrten hat Lübbert in den *Commentationes pontificales* p. 54—70 1859 die Gräberbußen lateinischer Sprache und

lateinischen Kulturbereichs kurz besprochen; ausführlich sind die »Sepulkralmulten«, die lateinischen und die griechischen, erörtert von E. Huschke in »Die Multa und das Sacramentum« 1874 S. 303—343. Bei dem Versuche, die etwas befremdende Thatsache, daß der Errichter resp. Käufer eines Grabes, in dem vor allem er selbst bestattet werden will, nicht bloß seine Erben und deren Rechtsnachfolger im Besitz des Grundstücks, auf welchem das Grab sich befindet, sondern auch irgend welche andere Personen für Abweichung von den von ihm in Beziehung auf Benutzung des Grabes getroffenen Bestimmungen und für Verletzung und Beschädigung des Grabes, oder sonstige Störung seiner Grabesruhe mit einer bestimmt normierten Strafsumme, die an irgend eine öffentliche Kasse zu bezahlen, belegt, ist der scharfsinnige Jurist von der unsrer Ueberzeugung nach unbegründeten Grundannahme ausgegangen, daß die griechischen Gräberbußen wenigstens der Hauptsache nach auf Uebertragung römischer Sitte und römischen Rechts auf die Provinzen des römischen Reichs beruhe (S. 317). Er glaubt, daß keine der eine Gräberbuße festsetzenden Inschriften höher als die Kaiserzeit hinaufgehe (S. 315), während die Sepulkralmulten schon aus dem vorkaiserlichen Rechte stammen (S. 333). Die Ableitung aller Gräberbußen, auch insofern sie einen Nichterben oder Nichtrechtsnachfolger im Besitz bedrohen, aus der testamentarischen Multa ist etwas künstlich und kaum zutreffend. Der Annahme von dem ausschließlich römischen Ursprung dieser Bußen widerspricht schon die Thatsache, daß in Gebieten, welche den Einflüssen römischer Rechtsanschauung und römischer Rechtsgewohnheiten der Natur der Dinge nach um ein gutes mehr zugänglich und ausgesetzt waren als die orientalischen Länder, in welchen sich die griechischen Gräberbußen finden, in Spanien und Afrika sich wenigstens bis jetzt keine eine Gräberbuße enthaltende Inschrift gefunden hat, was in Beziehung auf Spanien Huschke selbst bemerkt, aber seiner Beweiskraft durch eine künstliche Erklärung beraubt (S. 320 A. 75). In Britannien findet sich nur eine (C. I. L. VII, 292). Wenn derselbe des ferneren behauptet, daß die Gräberbußen, natürlich hiervon abgesehen, sowie von ihrem beinahe gänzlichen Fehlen im Gebiet des eigentlichen Griechenlands, in den verschiedensten Städten und Provinzen im ganzen gleichmäßig auftreten (S. 315), so ist diese Aufstellung nicht richtig. Der Procentsatz der griechischen ist zumal für die Gebiete, wo sie nicht bloß sporadisch auftreten, ein viel größerer als er sich für die lateinischen ergibt. Auf Vollständigkeit und genaue kritische Sichtung des benutzten Materials namentlich der la-



teinischen Inschriften hat übrigens Huschke ausdrücklich erklärt keinen Anspruch zu erheben.

Eine kurze Besprechung der römischen Gräberbußen findet sich bei Th. Mommsen Röm. St. R. II<sup>2</sup>, 268 und S. VII, A. 1.

G. Hirschfeld bietet uns in seiner Abhandlung zuerst eine vollständige Liste der in Frage kommenden griechischen Inschriften, und zwar A der außerhalb Lykiens, B der lykischen. Die erste Spalte der Liste nennt den Ort, die zweite die Korporation, welcher zu zahlen ist, die dritte das Werk resp. die Zeitschrift, in welcher die Inschrift publiciert ist. Die Liste kann der Referent, der im Anschluß an seine »Geschichte der Lykier« zu gleichem Zwecke gesammelt hat, als zum mindesten annähernd vollständig bezeichnen; in A hätte er nachzutragen: Rom. *δημῶν Πρωμ.* 5000 (*δην.*) C. I. G. 6250. Benutzt sind bei der Liste auch Zeitschriften, die nicht überall zugänglich sind. Bei denjenigen Inschriften, welche datiert sind, ist dies vermerkt; sicher datiert sind 15, von denen die früheste ins J. 114 p. Ch. fällt. Der außerlykischen sind es 266 resp. 267; der lykischen 73; unter die letzteren sind allerdings auch die von Telmissos (4), Termessos (9) Kormasa, Oinoanda, Lagbeon (je 1) aufgenommen, welche Orte außerhalb des eigentlichen Lykiens fallen, was der Verfasser S. 111 selbst beachtet. Wie viel Arbeit die Zusammenstellung dieser Listen erforderte, kann jeder beurteilen, der weiß oder sich davon überzeugt, daß der Rühlsche Index, wie auch sonst nicht selten, hier nicht die geringste Vorarbeit an die Hand gibt. Auf dem Festlande des eigentlichen Griechenland findet sich eine hieber gehörige in Theben, die sehr spät ist und eine ziemlich ältere aus Akraiphia, Mittheil. III, S. 299. Unter den bedeutend mehr als viertausend attischen Grabschriften gibt es nur einige wenige, offenbar der späteren Kaiserzeit angehörige, mit Grabbußen (CIA. III, 2, no. 1429—1433). Ein, ebenfalls spätes, Beispiel ist bekannt aus Korkyra oder Kephalenia; eine auf Oreos gefundene Inschrift gehört einem Thraker an; in Thessalien sind es zwei, in Makedonien und Thrakien zusammen dagegen schon 49; die übrigen gehören größtenteils dem Westen Kleinasiens von Bithynien bis Thracien und Phrygien an c. 190. Der Verfasser hat es aber auch nicht versäumt, die lateinischen Inschriften zur Vergleichung beizuziehen.

Von den lykischen Inschriften, auf deren Eigenart der Verfasser schon in Arch. epigr. Mitth. aus Oesterr. IX (1885), 196, 9 hingewiesen hat, beweist er, daß wir es »in Lykien mit einem alteinheimischen Brauche zu thun haben, mindestens so alt wie das dritte vorchristliche Jahrhundert« und kommt hiemit zu demselben Ergeb-

nis, das ich in meiner »Geschichte der Lykier« S. 128 f., einer von mir geplanten speciellen Behandlung der Frage vorgreifend, wenn auch in weniger bestimmter Formulierung, ausgesprochen habe. Als die älteste der uns erhaltenen hieher gehörigen lykischen Inschriften in griechischer Sprache betrachtet G. Hirschfeld mit Recht C. I. G. 4259; von Benndorf: »Reisen in Karien und Lykien« I S. 56 unter n. 29 besser und vollständiger veröffentlicht und für »sicher aus früher hellenistischer« Zeit herrührend erklärt (in seiner Liste B. 16). Auf Grund der Schriftzüge ergibt sich unserem Verfasser, daß diese Inschrift etwas jünger ist als die Pixodarosinschrift, von welcher letzterer er demnächst in Bezzenbergers Beiträgen ein authentisches Bild zu geben in Aussicht stellt; aber »über das dritte Jahrhundert hinunterzugehen ist kein Anlaß vorhanden«. In dieser Inschrift verbietet der Erbauer des *ἡρώιον* jedermann außer seiner Frau, den Kindern und Nachkommen dessen Oeffnung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. *ἐὰν δέ τις παρὰ ταῦτα ποιήσῃ, ἀμαρτωλὸς ἔστω θεῶν πάντων καὶ Ἀητοῦς καὶ τῶν τέκνων καὶ προσapoτεισάτω τάλαντον ἀργυρίου καὶ ἐξέσιω τῷ βουλομένῳ ἐγδικάζεσθαι περὶ τούτου.* Zu beachten ist, daß keine Kasse angegeben ist. Die weitere Entwicklung der lykischen Gräberbuße läßt sich an B 45 = C. I. G. 4300 v Add. = Lebas-Wadd. 1301 (im heutigen Kekowa, für G. Hirschfeld gleich dem alten Simena), B 46 = C. I. G. 4303 e Add. = Lebas-Wadd. 1314 (Myra) und B 31 = C. I. G. 4293 (Patara) verfolgen, von denen die letzte unzweifelhaft die jüngste ist. (Für mich ergibt die Prädizierung des Bestatteten als *πολιτευσαμένη ἐν ταῖς κατὰ Λυκίαν πόλεσι πάσαις*, daß die Inschrift jedenfalls in die Zeit des vollständig ausgestalteten lykischen Bundesstaates, also nach 168 a. Chr. fällt). Diese Inschriften bestimmen dem, der den Frevel zur Anzeige bringt, die Hälfte der Strafsumme, während später nach und nach ein Drittel üblich wurde (auf römischen Inschriften vereinzelt dem delator ein Viertel bestimmt z. B. C. I. L. VI, 22609; X, 6706; XIV, 166. 850). Die Strafsumme ist auf 6000 Drachmen gleich dem Talent angesetzt. Auch einige paläographische Thatsachen, sowie die Formulierung sprechen für ein höheres Alter dieser Inschriften. (Eine willkommene, aber nicht notwendige Verstärkung der Beweiskraft dieser griechischen Inschriften aus Lykien bildet, wenn richtig, die von W. Deecke in seinen Lykischen Studien III. in »Beiträge z. Kunde d. indog. Sprachen XIII, S. 265 ff. aufgestellte Lesung und Uebersetzung einiger Inschriften in lykischer Sprache, wie Lim 4. 5. 43. Ant. 2. 4. Myr. 4: »der möge zahlen dem hochedlen tramelischen Volke«, wobei wohl an die Kasse des Letoon zu denken wäre. Denn diese Inschriften in

lykischer Sprache fallen jedenfalls in eine Zeit, für welche der Gedanke an Eindringen römischer Rechtsbräuche ausgeschlossen ist).

Eine eigene Stellung, welche sie als älter erweist, nehmen die lykischen Inschriften auch ein in Beziehung auf die Kassen, denen die Strafsumme bestimmt ist. Unter 72 erkennbaren Fällen ist es 25 mal der *δημος*, 14 mal die *πόλις* (beides wohl gleichbedeutend), letztere 2 mal in Konkurrenz mit *φίσκος* resp. *ταμειον*<sup>1)</sup>, welches G. Hirschfeld auf den Grabinschriften als gleichbedeutend mit dem *fiscus* auffaßt, 3 mal die *βουλή* u. s. f., der *fiscus* 10 mal als *ταμειον*, worunter 3 mal im verrömerten Sidyma, 4 mal an der Ost- und Nordgrenze, und als *φίσκος* 4 Mal, während auf anderen Gebieten der Fiskus bedeutend überwiegt. Die Zuwendung ausschließlich an einheimische Kassen ergibt sich so als das Ursprüngliche; wie auch Hirschfeld bemerkt, ist der Fiskus zuerst als Mitempfänger und später als ausschließlicher Empfänger aufgekommen, einfach weil man annehmen konnte, daß derselbe den besten Willen und die meiste Kraft habe, derartige Einnahmen flüssig zu machen. Vielleicht war er auch noch direkt durch das Gerichtsverfahren bevorzugt. Für die Zeit, in welche unzweifelhaft ein Teil der lykischen Inschriften fällt, kann an Eindringen römischer Rechtsübungen nicht gedacht werden, da ja Lykien erst unter Claudius seine Selbständigkeit verlor und für die römisch-italische Geschäftswelt kein materielles Interesse damit verknüpft gewesen wäre, den Rechtsbrauch der Gräberbußen den lykischen Bundesgenossen irgendwie aufzunötigen.

Auch der Beweis, daß nur in Lykien die derartigen Grabschriften eine Entwicklung zeigen, während sie sonst überall uns fertig entgegneten, ist G. Hirschfeld, von Einzelheiten, deren Beweiskraft man in Zweifel ziehen könnte, wie Unterschied von Medium und Activ von *κατασκευάζειν*, abgesehen, gelungen. Zu beachten ist, daß auch in Lykien die Festsetzung einer Grabbuße keineswegs durchaus üblich war; auch hier war sie so zu sagen ein Uebrigtes, was einer, der für sich allein oder seine Familie und Nachkommen und Familienangehörigen in weiterem Sinne des Wortes, wie *θρηνοί* (= *vernae* und *alumni*) und *ἀπελεύθεροι*, ein Grab errichtete oder kaufte, that, um die Sicherheit und Ruhe des Grabs zu erhöhen. G. Hirschfeld spricht sich mit Recht dahin aus, daß es in Lykien ein altes Gesetz gab, das die *τυμβωρυχία* bestrafte und später von der kaiserlichen Regierung bestätigt wurde. Zu den von ihm S. 121 angeführten Inschriften, in denen auf ein solches Gesetz

1) Die Accentuierung *ταμειον* beruht wohl auf einem Druckfehler.

Bezug genommen ist, sind hinzuzufügen: Benndorf n. 62 (bei H. B 23) *ὑποκείσεται τῷ τῆς τυμβωρυχίας νόμῳ καὶ ἀποτίσει*, allerdings wohl erst Ende des zweiten Jahrhunderts n. Chr. angehörig, und C. I. G. 4303 *m* Andriake, ohne Bestimmung einer Geldstrafe. Die große Fürsorge, welche die Lykier unverkennbar für möglichst langen und ungestörten Bestand ihrer letzten Ruhestätte trugen, und andererseits die Gefährdungen besonders ausgesetzte Lage eines guten Teils ihrer Gräber läßt es begreiflich finden, daß sie frühe darauf kamen, neben dem Gesetz, welches die *τυμβωρυχία* bestrafte, eine weitere und jedenfalls auch auf einen größeren Umfang von Handlungen ausdehnbare Abschreckung durch Geldstrafen zu setzen. Die Urkunde, in der dies geschah, mußte in dem *ἀρχεῖον* oder *χρῆσφυλάκιον* niedergelegt werden, was in einzelnen Inschriften in- und außerhalb Lykiens ausdrücklich unter Beifügung des Datums bemerkt ist. Ich möchte annehmen, daß dieser Behörde, resp. in gewissen Fällen der *βουλῆ*, der Vereinfachung des Geschäftsgangs halber die ursprünglich vom souveränen *δῆμος* zu verleihende Sanktion der Strafbestimmung, soweit sie nicht gegen Erben gerichtet war, übertragen war, welche Sanktion eben durch die Einregistrierung vollzogen wurde. Auch diejenigen Bestimmungen, welche Strafen nur gegen Erben enthielten und so testamentarische Kraft hatten, wurden in den amtlichen Archiven niedergelegt, schon deshalb, weil sie Bestimmungen enthielten, die eine lange Reihe von Generationen zu verpflichten geeignet waren. Für die juristische Erklärung der griechischen Gräberbußen wäre es erwünscht, wenn G. Hirschfeld in seiner Liste noch vermerkt hätte, gegen wen das Verbot in der einzelnen Inschrift gerichtet ist, ob nur gegen Erben, nur gegen extranei oder gegen beide zusammen. Einzelnes in dieser Richtung enthält der Anhang I, »die Berührungen zwischen den griechischen und lateinischen Inschriften mit Strafsummen«. Ein Anhang II stellt die Strafsumme der griechischen Grabschriften nach ihrem Betrag geordnet zusammen mit Angabe des Orts und der empfangenden Kasse.

Der Verfasser bemerkt mit Recht (S. 125), daß nach seinen Ausführungen, die alle hier zu würdigen nicht der Raum ist, niemand mehr Grabbußen bestreiten wird, daß es berechtigt ist, die griechischen Grabbußen für sich ohne Rücksicht auf die römischen zu betrachten. Ob aber seine Behauptung, daß die übrigen griechischen alle unter direktem oder indirektem Einfluß der lykischen entstanden sind, wobei er das karische Aphrodisias, von dem wir 23 derartige, manche Analogien gerade mit den lykischen zeigende, Inschriften besitzen, sich als Mittelglied denkt, nicht etwas gewagt

ist? Das gleiche Bedürfnis wie in Lykien konnte sich doch auch anderswo, wenn auch nicht so früh und so stark, selbständig geltend machen und mußte im ganzen dann auf gleichem Wege Befriedigung suchen, da die Rechtsordnungen in hellenistischer Zeit in ihren Grundzügen doch die gleichen waren. Die Beitreibung der Summen wurden nach des Verfassers Ausführung von den Rechnern der betreffenden Korporation oder des betreffenden Instituts besorgt. Wenn in Beziehung auf C. I. G. 4340 *d* Add. = Lebas-Wadd. 1367 Attaleia, wo die Buße εἰς τοὺς πενταετηρικοὺς ἀγῶνες (sic) bestimmt ist, S. 117 (hier durch Druckfehler als nr. 241 statt 247 der Liste bezeichnet) gesagt ist, daß der Lykiarch sie beigetrieben haben werde, so ist dieser durch einen lapsus calami für Pamphyliarch gesetzt (s. meine Gesch. der Lykier S. 223).

Von dem reichen Inhalte der sehr wertvollen und sorgfältigen Abhandlung will der Referent nur noch eine Aufstellung besprechen, auf welche der Verfasser sehr großen Wert legt. Schon Arch. ep. Mitth. IX, S. 196 hat er als Regel für die griechische Sitte bezeichnet, daß die Buße in denjenigen Ort fällt, auf dessen Gebiet sich das betreffende Grab befindet. Und diese Regel gewährt dann die Möglichkeit, die Gräberbußen, wenn der ursprüngliche Fundort der Inschrift festgestellt ist, zu topographischen Schlüssen zu verwenden. Referent hat gegen diese Regel Einsprache erhoben in G. d. L. S. 228 A. mit Berufung auf C. I. G. 4305 = Lebas-Wadd. 1346, bei welcher Inschrift ich bei der Ausarbeitung meines Buches, nicht bei der Sammlung des Materials, übersah, daß sie nach Angabe von Franz in den Addenda und von Waddington nicht in Limyra, sondern in Olympos gefunden wurde. Demnach war meine Einsprache nicht begründet; auch dem Hinweis auf τῆ πατρίδι μου möchte ich jetzt kaum mehr beweisende Kraft zuschreiben, obwohl die Analogien, auf die G. Hirschfeld hinweist, teils in ihrer Lesung unsicher, teils anderer Art sind (πόλει und nicht πατρίδι).

Der Verfasser erinnert daran, daß bedeutende Epigraphiker bei Fixierung von Inschriften nach dieser Regel verfahren sind und ihre Annahmen dann später, als man den wahren Fundort kennen lernte, bestätigt wurden. Daß a priori viel dafür spricht, daß der, welcher eine Gräberbuße festsetzte, eine Kasse wählte, die im Gebiet, zu dem das Grab gehörte, ansässig war, wird niemand leugnen, da dadurch der Zweck der Gräberbuße am sichersten erreicht wurde. Und für diese Annahme sprechen dann auch die Fälle, in denen die Buße neben dem Fiskus nicht der Stadt, sondern der κώμη, dem χωρὸς oder der συγκατοικία, einmal dem Fiskus, der πόλις und dem vicus zusammen bestimmt wurde. Unter den lykischen Inschriften

jedoch, welche Hirschfeld herbeizieht, beweist C. I. G. 4224 *d* Add. (H.s B 18) nichts, da der Errichter des Grabs ein Pinareer war und als solcher *καὶ Πιναρῶν δήμῳ* (jedenfalls zur Zeit der Provinz und auch da nicht frühe) die Buße bestimmt haben kann. Von den vielen Beispielen, welche Hirschfeld dafür anführt, daß einer, der eine andere Heimat hatte, die Buße der Stadt, wo er begraben wurde, bestimmt hat, ist C. I. G. 3915 = Lebas-Wadd. 1683 zweifelhaft, da hier *Μακεδών* auch Eigennamen oder Bezeichnung der Heimat von Vorfahren sein kann. Zuzugeben ist der Hirschfeldschen Ausführung zum mindesten so viel, daß für den Bereich der griechischen Inschriften die von ihm aufgestellte Regel für jetzt nicht widerlegbar ist und vieles für sich hat. Für Lykien könnte an ihrer Allgemeingültigkeit die Thatsache Zweifel erregen, daß in Folge der Ordnungen des lykischen Bundesstaates in jeder größeren Gemeinde Angehörige der andern vorübergehend oder dauernd wohnten und das Gerichtswesen Sache des Bundes war, so daß, wenn einer die Buße für eine Korporation bestimmte, welche nicht dem Stadtgebiete des Grabes angehörte, doch Wahrscheinlichkeit für deren erfolgreiche Geltendmachung vorhanden war. Zweifelhafter ist es, ob die Regel auch auf das Gebiet der römischen Inschrift, d. h. römischer Kultur angewendet werden darf. G. Hirschfeld bespricht die Inschrift C. I. L. IX, 5860 Auximum, laut der die *in urbe sac[ra]* (= Rom) und in Nicomedia gestorbene Frau eines Aug. libert. von ihrem Gatten *hic translata est* und bestimmt wird, daß, wenn auch ihr Gatte im Grab Aufnahme gefunden habe, dasselbe nicht mehr geöffnet werden dürfe; andernfalls, wie für irgendwelche Beschädigung an den Fiskus, an die resp. Firmavorum und die resp. Ricinensium eine Buße zu bezahlen sei. Der Umstand, daß die Buße zwei selbständigen Gemeinden zubestimmt wird, meint der Verf., habe vielleicht seinen Grund darin, daß das Grab an der Grenze der beiden Gemeinden gelegen habe. Der Referent glaubt, daß das Grab ganz wohl auf dem Gebiet von Auximum gewesen sein kann. Wo der Fiskus beigezogen war, da konnte, um den Zweck der Buße zu erreichen, jedenfalls auch eine andere Gemeinde zugezogen werden. Vielleicht stand der Errichter des Grabs in besonderen Beziehungen zu Firmum und Ricinia und wollte einerseits diesen Gemeinden durch die Bestimmung noch eine Ehre erweisen, andererseits konnte er hoffen, daß dieselben aus Dankbarkeit auf das von ihnen nicht allzufern liegende Grab ein Augenmerk haben werden.

Im gleichen Bande des C. I. L. befindet sich aber noch eine Inschrift, die Bedenken erregt, nr. 4822, welche Mommsen als nach Forum Novum gehörig betrachtet und behandelt. Die Buße ist *reip.*

*Ost.(iensium)* bestimmt. Während Mommsen die Möglichkeit des Ursprungs aus Ostia offen läßt, ist sie von Dessau XIV, 1236 (welchen Band G. Hirschfeld nicht mehr einsehen konnte) wegen der Bestimmung der Buße nach Ostia diesem Orte zugewiesen. Von XIV, 307 ist ebenfalls die ursprüngliche Zugehörigkeit zweifelhaft. Die Buße ist *reip. Ostiens(ium)* bestimmt; die Bezeichnung des Begrabenen als *Portens(is)* ist noch erhalten, nur auf Grund der ersten Thatsache ist sie vom Herausgeber Ostia zugewiesen. X, 3750 (= Orelli 4430) ist in Atella (Aversa) gefunden und enthält die Bestimmung: *si quis ex is qui supra scripti sunt, hoc mon. aut vicum Spurianum aut diaeta quae est iuncta huic monumento vendere volent, tunc ad rem publicam coloniae Puteolanae pertinebit.*

Tübingen.

O. Treuber.

Edda Snorrà Sturlusonar. — Edda Snorrónis Sturlæi. — Tomus tertius, continens: praefationem, commentarios in carmina, skáldatal cum commentario, indicem generalem. Hafniæ. Sumptibus legati Arnamagnæani. 1880—87. Zweite Hälfte, S. 449—869 und CXIX Seiten.

Der weitläufige und im Innern streckenweis längst zur Ruine verfallene Bau, die Arnamagnänische Ausgabe der jüngeren Edda, ist endlich zum äußeren Abschlusse gediehen. Den jetzt erschienenen letzten Halbband verdanken wir im wesentlichen der Arbeit Finnur Jónssons, dessen frühere Leistungen auf dem Gebiete der altnordischen Philologie mehrfach auch hier zu Lande Anerkennung gefunden haben.

Der Inhalt dieses Halbbandes zerfällt in drei sehr verschiedenartige und ungleichwertige, aber fast gleich wichtige Stücke.

Das erste, die Praefatio, schildert zunächst die bisherigen Schicksale und die gegenwärtige Verfassung der Pergamentmanuskripte, welche bei der Edda-Ausgabe direkt benutzt sind, verzeichnet den Gesamtinhalt jedes einzelnen, versucht — auf verschiedene Weise — ein Bild von seinem orthographisch-grammatischen Charakter zu geben und schätzt, nicht immer ganz mit den früheren Ansätzen übereinstimmend, sein Alter, zuweilen auch das seiner Vorlage. Die *fata libellorum* sind mit liebevoller Sorgfalt erforscht und anschaulich dargestellt, die orthographisch-grammatische Charakteristik dagegen, selbst des als Haupthandschrift betrachteten Codex Regius, läßt so vielfach Uebersichtlichkeit, Akribie und Ausführlichkeit, ja geradezu sprachwissenschaftliche Einsicht vermissen, daß mir als das Beste und einzige Dauerhafte an diesen Partien die Zusammenstellung

der Fehler erscheint, welche sich einerseits die Schreiber des Codex Regius und Wormianus, andererseits die Herausgeber haben zu Schulden kommen lassen. Und während man sich berechtigt glaubt, zum Schlusse dieses Abschnitts eine Untersuchung über das genealogische Verhältnis unserer Pergamente, oder ihrer eddischen Vorlagen, also eine Nachprüfung der Müllenhoffschen Forschung, zu erwarten, schenkt uns Jónsson nur eine, an sich allerdings sehr dankenswerte, vergleichende Tabelle desjenigen Inhalts der einzelnen Membrane, welcher in den beiden ersten Bänden der Ausgabe Aufnahme gefunden. Sodann wendet sich die Praefatio sehr bald zu den Papierhandschriften. Bei der Ausgabe sind nur wenige berücksichtigt worden, hier wird eine große Fülle, nach Familien geordnet, vorgeführt; selbst solche, die nur »quaedam ad Eddam aliquatenus illustrandam« oder Interpretationen enthalten, sind kurz verzeichnet. Ansführliche Citate werden aus dem Vorwort der Edda Hraundalensis gegeben, ferner aus zwei Papierhandschriften, welche über die Entstehung der recensio Laufasina authentischen Aufschluß erteilen, und endlich aus einer sehr alten und wichtigen Utrechter Papierhandschrift, welche — ohne doch von ihm selber abzustammen — am nächsten mit dem Cod. Regius verwandt ist und diesen, eben durch den hier abgedruckten Passus, um etwa eine Seite, die zweite seines verloren gegangenen ersten Blattes, ergänzt.

Der nächste Hauptteil führt den im vorigen, 1880 erschienenen, Halbbande von Sigurdson begonnenen Kommentar zum Skáldatal, die »adnotationes vitas poetarum et opera continententes«, zu Ende. Er behandelt auf 254 Seiten etwa hundert, teils norwegische, zum weit überwiegenden Teile aber isländische, Skalden, darunter Snorri Sturluson selber. »Diligenter omnia collegimus, sagt Jónsson, quae vitam poetarum et maxime eorum indolem et ingenium poeticum ostenderent et illustrarent. Locos, ubi strophae carminave inveniuntur, quam accuratissime afferre conati sumus, qua in re haud mediocriter nos adjuvit, quod J. Sigurdsonii scidulas relictas ad manus habuimus, in quibus strophas secundum versus initiales collegerat plurimorum poetarum; ubique tamen ad fontes rediimus eosque perscrutati lima, quantum licuit, critica uti conati sumus«. Die adnotatio zu manchem Dichter gesteht allerdings nur, daß er und seine Werke abgesehen von der Erwähnung im Skáldatal gänzlich unbekannt seien; aber bei einigen Nummern, hinter denen wir kaum anderes als solche Niete zu vermuten berechtigt waren, gelingt es Jónssons ausgebreiteter und gründlicher Belesenheit durch Namenkombinationen, chronologische Berechnungen u. s. w. uns mit einer bald überzeugenden, bald wahrscheinlichen Personal- oder wenigstens Familien-



Identität zu überraschen. Mitunter gibt die Kritik nur ein negatives Resultat, meist aber wird auch neugepflanzt, wo ausge-rodet worden. Nicht wenige ältere, schon eingewurzelte, Ansichten über der Dichter Herkunft, Namen und Schicksale, über Chronologie, Veranlassung, Sujets und Disposition ihrer Werke, Bau und Sinn einzelner Strophen, Verfasserschaft herrenloser oder strittiger u. s. w., müssen fallen und zahlreiche erst in jüngster Zeit ersprossene, namentlich von Vigfusson mit leichter Hand verschwenderisch ausgesäte Offenbarungen werden geräuschlos geknickt. In der Verwertung sich widersprechender Berichte tritt Vorsicht, Geschick und gesundes Urteil zu Tage und obschon die weitaus meisten Strophen, dem Charakter des ganzen Kommentars entsprechend, gar nicht in extenso, sondern nur nach ihren ersten Versen citiert sind, feiert auch die niedere Textkritik gelegentlich kleine Triumphe. Ein handgreifliches Beispiel dafür, daß sie gleichwohl noch an einer gefährlichen Befangenheit leidet, ist die Emendation der II, 493 stehenden Halbstrophe des Illugi Bryndølaskáld p. 596 f. Die schwächste Seite des Kommentars ist die ästhetische Würdigung der skaldischen Produkte und die Zeichnung des poetischen Charakters der einzelnen Liederschmiede. Nach dieser Seite hin weitgehenden Anforderungen nachzukommen war allerdings bei der weder selbstgewählten noch auch historischen Reihenfolge der Dichter recht schwierig, aber das hier gebotene, das selten über ein »poeta lepidissimus« oder dgl. hinausgeht, Beeinflussung und Nachahmung so gut wie nirgend erörtert, ist trotzdem etwas gar zu dürftig.

Das letzte Hauptstück nennt sich »Index generalis« und ist ein ausführliches kombiniertes Sach- und Namenregister zu allen drei Bänden der Edda-Ausgabe. Die kleinen Arbeitersparnisse, welche sich der Registrator, nicht ohne ausdrücklich auf sie aufmerksam zu machen, gestattet hat, werden ihm die Benutzer gewiß aus Dankbarkeit für all die ihnen von nun an ersparte Mühe großmütig gönnen. Die Kombination der Sachen und Namen ist ganz sinnreich bewerkstelligt. Gewisse Personen, mythische Wesen, Tiere, Gegenstände u. s. w. sind nämlich nicht nur unter ihrem speciellen altnordischen Namen verzeichnet, sondern außerdem auch noch, in alphabetischer Ordnung, zu solchen Gruppen wie Dichter, Zwerge, Rosse, Schiffe, Schlachten u. s. w. vereinigt und diese ganzen Gruppen sind dann unter lateinischem Stichwort, also unter »poetae«, »nani«, »equi«, »naves« »pugnae« u. s. w., an der diesem gebührenden alphabetischen Stelle eingeschaltet. Die metra, carmina und figurae orationis kündigt schon die Praefatio als nur gruppenweise aufgeführt an. Aber auch manches andere sucht man vergeblich einzeln, z. B.

die Astrologie, die überhaupt eine sonderbare Legitimation — »I 50« — mitbringt, hat nur unter »artes« Einlaß gefunden. Den einheimischen mythologischen Namen hat der Registrator oft kurze Auslegungen beigefügt, jedoch ist das wohl nicht in allen Fällen geschehen, »ubi vim verbi intellexisse« sibi videbatur — oder versteht er etwa Valkyrjur weniger als Valhöll? — und andererseits sind viele seiner Deutungen schlimmer als keine. Im Principe läßt der Index, abgesehen von den angedeuteten Ersparnissen, an Vollständigkeit nichts zu wünschen übrig — man findet hier sogar den Namen Henrik Ibsens, weil es den Verfasser vorher einmal gedrängt hat dem großen Dichter in einer Fußnote seine Huldigung darzubringen — und man kann auch erst lange blättern, ehe man ein absolutes Manko, wie unter »pugnae« die Auslassung der III 696 erwähnten Dannevirkeschlacht, entdeckt. Leichter stößt man auf kleine Ungenauigkeiten und namentlich redaktionelle Inkongruenzen; man thut daher, wenn man irgend etwas bestimmtes sucht, gut, den Index an möglichst vielen Stellen zu befragen, z. B. nicht nur unter »denominaciones et nomina«, sondern auch unter »annuli«, wenn man wissen will, ob und wo ein *heiti* für Ringe vorkommt.

Alles in allem genommen bedeutet unser Halbband eine beträchtliche Förderung der altnordischen Litteraturgeschichte, eine äußerliche Erleichterung der mythologischen Studien und endlich auch eine notdürftige Entschädigung für die Sünden der beiden ersten Bände des Werkes, so daß Jónsson die Erfüllung seines Wunsches »Ignoscant, si quid peccavi stultus, amici« für dieses Mal mit Zuversicht erwarten darf.

Berlin, December 1887.

Fr. Burg.

Porta linguarum orientalium inchoavit J. H. Petermann continuavit Herm. L. Strack. Pars I (Édition française). Grammaire hébraïque avec paradigmes, exercices de lecture, chrestomathie et indice bibliographique par Herm. L. Strack. Traduit [sic] de l'allemand par Ant. J. Baumgartner. Édition revue et augmentée par l'auteur. Carlsruhe et Leipzig. H. Reuther. Paris, Maisonneuve frères & Ch. Leclerc. Genève, Henri Stapelmohr. 1886. XII, 171, 82 pp. 8°. Preis M. 3,50.

Die vorliegende, von Professor Baumgartner in Genf mit Genauigkeit und Geschick ins Französische übertragene Ausgabe von Stracks hebräischer Porta ist, nach zwei deutschen, einer englischen und einer dänischen Auflage seit 1883 bereits der fünfte Druck, in welchem das Werk erscheint. Ein um so seltnerer Erfolg, als er

durchaus verdient ist. Aus eigenem Gebrauche des deutschen Originals beim Unterricht von Anfängern im Hebräischen muß ich bezeugen, daß von allen Elementarbüchern Stracks Arbeit die bei weitem praktischste, insbesondere zur Einführung gänzlich Unkundiger in die Sprache geeignetste ist. Eine so knappe, klare und verständliche Formulierung der Regeln findet sich, soweit meine Kenntnis reicht, nur noch in K. W. Krügers griechischen Grammatiken; und stellt dies, wie die überaus praktische Einrichtung der Paradigmen<sup>1)</sup> und der Chrestomathie, dem Lehrtalent und der pädagogischen Erfahrung Stracks ein neues, glänzendes Zeugnis aus, so versteht es sich andererseits bei ihm von selbst, daß Alles, was er gibt, weder an materieller Korrektheit noch an wissenschaftlichem Urtheil zu wünschen übrig läßt. Dies und jenes kann man sich ja anders denken. Ich würde z. B. § 4 a nicht die Kimchische Einleitung der Vokale in 5 lange und 5 kurze<sup>2)</sup> zu Grunde legen, da schon beim Kibbuß § 4 e davon abgewichen wird, und meiner Erfahrung nach bei der Behandlung der Doppelaussprache des Kameş den Schülern auseinandergesetzt werden muß, daß die Massora eben keinen Unterschied zwischen langen und kurzen Vokalen gekannt hat. Ob es ferner geraten ist, gegen Olshausen und Stade mit Strack und König das »Schwa *medium*« grundsätzlich vom *mobile* zu trennen, die betr. Sylbe als »lose geschlossen« zu behandeln und beispielsweise פִּירָהּ und כִּנֵּי מִיָּהּ zu syllabieren, scheint mir fraglich (vgl. § 22 d Ende): indes sind das eben Dinge, wo verschiedene Auffassungen neben einander möglich sind, und nur ganz ausnahmsweise bin ich einem Falle begegnet, wo ich eine Aenderung geradezu für notwendig hielte, wie § 17 a Anm. die Beseitigung der zweifellos auf einem Textfehler beruhenden הֶעֱלִיָּהּ (mag ich es auch in meiner eignen hebräischen Schulgrammatik versehentlich ebenfalls aufgeführt haben). Doch ich habe hier nicht die deutsche, sondern die französische Ausgabe zu besprechen. Diese unterscheidet sich von jener durch eine erhebliche Anzahl von Abänderungen und Zusätzen, welche zeigen, wie eifrig Strack an immer weiterer Vervollkommnung des Buches arbeitet. Ich hebe Einiges hervor: § 2 a ist die Regel über die בגרמפה nach § 6 a (Dagesch lene) versetzt; S. 8, 1 wird hinzugefügt »et se rencontre surtout sous א: אָמַר, אֱלֹהִים, אֱמַר« (wodurch freilich das folgende »il en est de même du *Hatēph-Qāmeç*«

1) S. über diese eine ausführliche Besprechung von Schmiedel in der Theol. Literaturzeitung 1887.

2) Ich bin nicht in der Lage festzustellen, was Kimchi sich unter »Länge« und »Kürze« gedacht hat; daß diese Bezeichnungen bei den Aramäern einen ganz anderen Sinn haben, als wir ihn damit verbinden, ist bekannt.

etwas missverständlich wird); § 12 hi haben mit Recht kleinere Schrift erhalten; § 15 d ist gestrichen (weil die Sache in der Syntax § 81 Erwähnung findet), § 16 f. sind die Angaben über מה präciser gefaßt; § 17 g die Worte תְּרוּםָה, תְּשׂוּלָה u. s. w. hingegefügt; § 20 f—k die Hauptfälle vom »Emploi de l'accusatif« nachzutragen; § 22 d hat eine notwendige Ergänzung erfahren, wie ebd. g eine zweckmäßige Erweiterung. Es ist nicht nötig, das ganze Buch in dieser Weise durchzugehen; wie es durch diese erneute Durcharbeitung gewonnen hat, läßt sich aus den gegebenen Beispielen entnehmen. Auch im Einzelnen ist die größte Genauigkeit erreicht worden; selten findet man Gelegenheit zum Zweifel, wie etwa § 6 a bei dem Satze »כֵּן kh (ch doux des Allemands: ich)«; oder § 16 d, wo die Worte »שֵׁי (usité surtout chez les Israélites du Nord et d'une époque postérieure)« wohl nur eine ausnahmsweise Ungenauigkeit der Uebersetzung darstellen; oder § 6 f., wo zum wenigsten die wichtige Anfangsregel meines Erachtens zu dem mit größeren Typen gedruckten Texte gezogen werden mußte; auch ein paar Auslassungen im Glossar (קָך 1 Kön. 3, 2; בִּיך V ebd. 9) sind, habe ich recht gesehen, weißen Raben vergleichbar. — Indem ich jedem Lehrer des Hebräischen, welcher das Buch noch nicht kennt, rate, sich mit ihm vertraut zu machen — die gelegentlichen kritischen Seitenblicke besonders auf Baer sind auch Vorgeschrittenen von Nutzen — und es wo möglich in der Praxis zu erproben, wünsche ich dem vortrefflichen Werke auch für die Zukunft und insbesondere in den Ländern französischer Zunge den ihm gebührenden Erfolg.

Königsberg i. Pr.

A. Müller.

#### Nachtrag zu Gött. gel. Anz. 1887, No. 24.

In der Anmerkung 1) zu S. 904 war noch hinzuweisen auf die Lagardes Mittheilungen I, S. 174: ich entnehme diese Stelle, welche zu notieren ich z. Z. vergessen hatte, jetzt der eben erschienenen Schrift des Herrn Georg Beer, Al-Gazzâl's Makâšid al-falâsifat (Leiden 1888), S. 11.

A. Müller.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 6.

15. März 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50  $\text{♁}$

---

Inhalt: Wundt, Ethik. Von *Lipps*. — Lotzes Mikrokosmos in englischer Uebersetzung; Lotzes Psychologie und praktische Philosophie ins Englische übersetzt. Von *Wallace*. — Schiller, Handbuch der praktischen Pädagogik für höhere Lehranstalten. Von *Andreas*. — Schultze, Zur Formenlehre des semitischen Verbs. Von *Müller*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Wundt, Wilhelm, Ethik. Eine Untersuchung der Thatsachen und Gesetze des sittlichen Lebens. Stuttgart. Verlag von Ferdinand Enke. 1836. XI und 577 S. 8°. — 14 M.

Dem vorliegenden Werke ist es ohne Zweifel beschieden, ebenso wie die umfassenden Werke desselben Verfassers, die ihm vorangingen, eine beherrschende Stellung in der philosophischen Litteratur einzunehmen. Einem solchen Werke gegenüber kann es nicht Aufgabe einer kurzen Besprechung sein, im Einzelnen hervorzuheben, was der Hervorhebung wert erschiene. Noch weniger wird sie um Nebensächlichkeiten zu streiten haben. Angabe des Zwecks und Inhaltes in großen Zügen — damit wird sich der Kritiker begnügen müssen. Zugleich wird er um so sicherer, je mehr Wert er dem Werke beimißt, hoffen dürfen, durch genauere Bezeichnung der Punkte, in denen ihm andere Anschauungen zulässig, oder Ergänzungen möglich scheinen, zur Klärung der Sache selbst etwas beizutragen. Jedenfalls ist dies der Gesichtspunkt, von dem aus ich an die Besprechung der Wundtschen Ethik herantrete.

Das Werk zerfällt in vier Abschnitte, die nacheinander »die Thatsachen des sittlichen Lebens« — »die philosophischen Moralsysteme« — »die Principien der Sittlichkeit« — »die sittlichen Lebensgebiete« behandeln. Im ersten Abschnitt wird von der Entwicklung der Sittlichkeit, der sittlichen Begriffe und Anschauungen in warmer Darstellung ein überzeugendes und ansprechendes Bild

entrollt. Wir sehen die sittliche Entwicklung sich am ursprünglichsten verraten in der Sprache (Kap. I); wir sehen sie dann sich vollziehen durch die drei Stufen der Religion, Sitte und freien Sittlichkeit (Kap. II und III); wir sehen sie endlich durch allerlei Natur- und Kulturbedingungen überall beeinflußt (Kap. IV).

Die Betrachtung der Sprache ergibt einen allmählichen Bedeutungswandel der Bestandteile des ethischen Wortschatzes. Es verrät sich in demselben ein Uebergang, einerseits von der Wertschätzung äußerer körperlicher Vorzüge und einer äußerlichen Befolgung der Vorschriften des Kultus und der Sitte zur Wertschätzung der inneren Eigenschaften des Charakters und der Gesinnung; andererseits von der Wertschätzung solcher Eigenschaften, die den Genossen unmittelbar nützlich waren, zu solchen, die mit keinem derartigen Nutzen sich verbanden. Zugleich erhellt, daß die sittlichen Ideen kein ursprüngliches Besitztum des Menschen waren, daß sie aber hervorgegangen sind aus gleichartigen Keimen oder Anlagen, und sich, trotz aller Mannigfaltigkeit im Einzelnen, nach übereinstimmenden Gesetzen entwickelt haben.

Das zweite Kapitel, »die Religion und die Sittlichkeit« überschrieben, unterscheidet zuerst Mythos und Religion, um dann innerhalb der letzteren die Entwicklung der sittlichen Anschauungen deutlich werden zu lassen. Der Mythos ist die Thatsache, von der die Betrachtung notwendig ausgeht. »Der Mythos enthält ursprünglich alles, Naturanschauung, Religion und Sittlichkeit in ungeschiedener Einheit. Die religiösen Elemente enthalten aber wiederum die sittlichen in sich«. Religiös sind innerhalb jener ursprünglichen Einheit »alle diejenigen Vorstellungen und Gefühle, die auf ein ideales, den Wünschen und Forderungen des menschlichen Gemütes vollkommen entsprechendes Dasein sich beziehen«. Insbesondere sind in den Göttervorstellungen religiöse Elemente in doppelter Beziehung anzuerkennen: einerseits insofern die Götter selbst ideale Vorbilder sind, andererseits insofern sie als Träger einer idealen, über die sinnliche erhabenen Weltordnung gedacht werden. Beide Elemente sind zugleich, und werden mehr und mehr, sittlich bedeutsam. Die Götter werden sittliche Ideale, die Weltordnung wird sittliche Weltordnung.

Wegen jener Einheit erfordert das Verständnis der sittlichen Anschauungen eine Betrachtung der psychologischen Entwicklung des Mythos und seiner religiösen Bestandteile. Die psychologische Quelle der Mythenbildung ist nun »in gewissem Sinne eine einheitliche. Sie entspringt aus jener personificierenden Apperception, deren Wesen darin besteht, daß der Mensch sein

eigenes Bewußtsein objektiviert«. Aber diese personifizierende Apperception hat verschiedene Formen, die »fast unausgesetzt nebeneinander existieren« und »in Bezug auf den Grad, in welchem sie ausgebildet und in der Art, wie sie miteinander verflochten sind, sich wesentlich unterscheiden«.

Die mythenbildende Phantasie, soweit sie ideale Vorbilder menschlicher Tüchtigkeit zu gestalten strebt, bethätigt sich zunächst in der Schöpfung des Ahnenkultus. Hier zeigt sich sofort der ethische Trieb. Die Pietät dem Toten gegenüber läßt dessen Schwächen und Mängel vergessen, dagegen die Tugenden vergrößern. Die Bedeutung des Ahnenkultus wächst durch den Hinzutritt der Vorstellung von dem Fortleben des Verstorbenen: indem er fortlebt, bleibt er mit den Lebenden in Verbindung, und teilt mit ihnen Schmerz und Freude. Freilich mögen dergleichen Vorstellungen durch die leichte Verbindung, die sie mit dem Dämonenglauben eingehn, an ethischem Wert wiederum verlieren. Der Traum, die Vision, die für das Naturkind erlebte Wirklichkeit sind, scheinen einerseits den Verkehr mit den geliebten Verstorbenen zu unterhalten; zugleich ist das Rätselhafte der Vorgänge, vereint mit dem Grauenhaften des Todes, geeignet, die Seelen der Verstorbenen zu Geistern werden zu lassen, die bald Glück, bald Unglück bringend in das Schicksal der Lebenden eingreifen und jenachdem zum Schutze herbeigerufen oder gefürchtet werden müssen. Damit verliert die idealisierende Verehrung der Verstorbenen an Interesselosigkeit. Immerhin bleibt eine doppelte ethische Wirkung bestehen. Das persönliche Beispiel der Ahnen regt zur Nacheiferung an; zugleich wirkt das idealisierende Licht, das auf die Ahnen fällt, zurück auf die Gegenwart. Die besondere Färbung, welche die Pietät gegen die Toten im Totenkultus erlangt, überträgt sich auf die Verehrung der Lebenden: die Eltern, das Alter, die durch rühmliche Eigenschaften oder ihren Rang hervorragenden Stammesgenossen werden Gegenstand eines »Affektes, der der religiösen Verpflichtung verwandt erscheint«. Daß dies Gefühl der Pietät im harten Kampfe um die Existenz schließlich überall den Sieg über den Egoismus davon getragen hat, »ist eines der stärksten Zeugnisse für die ethische Macht der Gefühle, die den Menschen an sein Geschlecht binden«.

Ideale Vorbilder menschlicher Tüchtigkeit schafft zweitens der anthropomorphe Naturmythus. Es ist darunter nur die Art des mythologischen Denkens zu verstehn, bei der »die Naturanschauung selbst für die Gestaltung der mythischen Ideen bestimmend geworden ist«. In der ältesten Form des anthropomorphen Naturmythus scheinen zunächst die Naturobjekte selbst Wesen

von übermenschlicher Macht zu sein. Dann löst sich der Naturgott aus der Verbindung mit der Naturerscheinung, deren Verkörperung er war, und wird zu ihrem menschenähnlich gedachten Beweger und Lenker. In der Folge wird zugleich, was sein eigentliches Wesen ausmacht, aus dem bloß natürlichen und sinnlichen Gebiete mit Festhaltung seines besonderen Charakters aufs Sittliche übertragen. »Mit einer Art von Zwang verwandelt sich . . . fürs primitive Denken der lichte Himmels-gott in ein Vorbild sittlicher Reinheit« u. s. w. Freilich verkörpern sich, wie die Tugenden, so auch die Laster in den menschlich gedachten Göttern. Aber in der Ausbildung des Gegensatzes zwischen Idealen des Guten und Idealen des Bösen liegt doch wiederum und liegt sogar ein besonders deutliches Zeugnis der sittlichen Wertschätzung.

Indem die Götter sich von den Naturerscheinungen loslösen, treten sie zugleich in aktive Beziehungen zur Menschenwelt. Sie finden schließlich Gefallen an menschlichen Frauen und erzeugen mit ihnen die Halb-götter, die Stammväter derer, die durch Geburt und gebietende Stellung hervorragen. Die Naturreligion wird zum Heroenkultus. In diesem gewinnt der Gedanke, daß Götter ideale Vorbilder menschlichen Strebens seien, erst seine volle Bedeutung; dies darum, weil hier die Vermenschlichung eine vollständige geworden ist, und jene auf die Weltordnung bezüglichen Elemente, die an die Uebermenschlichkeit des Gottes geknüpft erscheinen, beseitigt sind. In der Heroensage, und erst in ihr, tritt dann auch »das Streben ethischer Idealisierung in so greifbarer Weise hervor, daß schon im Altertum vielfach die Philosophen sich desselben bemächtigen konnten, um mit bewußter Absicht das Bild des Heroen und seiner Thaten bald zur allgemeinen Versinnlichung eines sittlichen Ideals, bald zur Einprägung einzelner moralischer Lehren zu benutzen«. Behalten die Götter auch nach ihrer Vermenschlichung etwas Unnahbares, so sind die Heroen »erreichbare Ideale menschlicher Tugend«.

Immerhin enthält die Naturreligion im Ganzen das Sittliche nur als einen Bestandteil neben zahlreichen andern, die sogar mit ihm in Widerstreit stehn können, in sich. Dagegen sind die ethischen Religionen dadurch gekennzeichnet, daß in ihnen »von Anfang an sittliche Motive die ausschließlichen, oder doch dergestalt vorwaltend sind, daß die übrigen nur eine nebensächliche Bedeutung besitzen«. Auch sie verbinden sich nachträglich mit mythischen Elementen. Aber den Hauptantrieb für solche sekundäre Mythenbildung bildet die Persönlichkeit des Religionsstifters, der dadurch zumeist in seinem ethischen Wert hervorgehoben werden soll. »Zu den vier größten Kulturreligionen der Welt, in der Lehre des Confucius, in



dem Buddhismus, dem Christentum und dem Muhamedanismus hat diese Idee einer sittlichen Persönlichkeit, in welcher die Religionsanschauung ihren einheitlichen Mittelpunkt findet, und welche zugleich als das höchste Vorbild sittlichen Lebens gilt, ihre vollste Ausbildung erreicht.

Die Götter, so sahen wir oben, erscheinen in den verschiedenen Religionen zugleich als Träger einer idealen Weltordnung. Bei der Ausbildung dieses Gedankens ist wiederum die Vorstellung vom Fortleben der Seele nach dem Tode wesentlicher Faktor. Der Eindruck des mit dem letzten Hauche des Athems dahin schwindenden Lebens läßt die Seele als einen vom Körper verschiedenen Hauch erscheinen. Dazu kommt die Vorstellung, daß im Traume die Seele den Körper zeitweise verlasse und weite Wanderungen anstelle. Diese Vorstellungen dienen nachträglich den Vorstellungen der Vergeltung und der vergeltenden göttlichen Gerechtigkeit als Stütze. Die göttliche Gerechtigkeit trifft zunächst als strafende Gerechtigkeit den Frevler allein, oder mit seinen Stammesgenossen und Nachkommen. Sie trifft dann auf der zweiten Stufe der Vergeltungsvorstellung die Nachkommen nach dem Tode des Frevlers. Hier schon sind die Bedingungen zur Verbindung dieser Vorstellung mit der Vorstellung des Lebens nach dem Tode gegeben. Der Verstorbene empfindet die Bestrafung seiner Nachkommen mit. Der verstorbene Frevler erscheint dann weiterhin als durch eigene Leiden bestraft. Schließlich verallgemeinert sich die Vorstellung zur Vorstellung eines Systems von Strafen und Belohnungen nach diesem Leben. Die Götter der Unterwelt werden zu Richtern. Daneben bleibt die allgemeine Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit in die Hände der oberen Götter gelegt. Diese Anschauungen läutern sich, indem die Vorstellung der Belohnung des Guten höhere Bedeutung gewinnt. Es ergibt sich zuletzt — durch den Mittelbegriff des Neides der Götter, in dem die ausgleichende Gerechtigkeit zum ersten Male ihre Stimme erhebt, hindurch — die Idee einer vollkommenen Gerechtigkeit, welche nicht nur das Gute belohnt und das Böse bestraft, sondern auch alle Verschiedenheiten und Lebensschicksale so ausgleicht, daß jedem zukommt, was ihm gebührt.

Hier nun tritt die Philosophie ergänzend und weiterentwickelnd ein. In der Vedantaphilosophie und dem Platonismus hat das ganze diesseitige Leben »überhaupt nur die Bedeutung einer Vorbereitung aufs Jenseits«. Diese Anschauung tritt in einen, in der Vedantaphilosophie völlig ausgeprägten Gegensatz zur werktätigen, den Zwecken des sinnlichen Daseins und der bürgerlichen Gesellschaft zugewendeten Ethik. Die unmittelbare sinnliche Pflicht tritt

in den Hintergrund, die Gesinnung in den Vordergrund. Die Vedantaphilosophie und der Platonismus haben auf die andern weltbeherrschenden Religionen, den Buddhismus und das Christentum, einen tiefgreifenden Einfluß ausgeübt. So ist denn vor allem im Christentum die Gesinnung der Wertmesser des sittlichen Lebens und der Gegenstand der göttlichen Belohnung und Strafe geworden.

Aber eben indem der Schwerpunkt der sittlichen Weltanschauung in die Gesinnung gelegt ist, wird »der Vergeltungsgedanke zu einem in ethischer Hinsicht bedeutungslosen Bestandteil« jener Weltanschauung. Damit verwandelt sich die jenseitige Welt in das Ideal einer sittlichen Weltordnung. In sittlicher Beziehung vollkommen, darum zugleich vollkommen beglückt, dient sie dem menschlichen Gemüte als notwendige Ergänzung des sinnlichen Lebens.

So entwickeln sich die religiösen und sittlichen Anschauungen, indem sie in beständiger Wechselwirkung stehn, obgleich weder jene in diesen, noch diese in jenen ihre Quelle haben. Alle sittlichen Vorschriften haben ursprünglich den Charakter religiöser Gebote. Im Laufe der Zeit lösen sich gewisse Normen, vor allem die Rechtsnormen aus der Gemeinschaft der sittlichen Vorschriften. Immerhin fährt das religiöse Bewußtsein fort, die Verstöße auch gegen diese Normen als Sünde, d. h. als Verschuldung gegen Gott aufzufassen. Damit ist nicht die völlige Loslösung der Sittlichkeit vom religiösen Boden, wie sie in den philosophischen Begründungen der Ethik theoretisch vollzogen ist, in alle Zukunft für unmöglich erklärt. Jedenfalls aber setzt diese Möglichkeit voraus, daß es andere Motive gibt, die zur Entwicklung sittlicher Ideen Veranlassung geben können. Solche nun sind enthalten in den socialen Faktoren der Sitte.

Als Sitte ist zunächst zu bezeichnen jede »Norm des willkürlichen Handelns, die in einer Volks- oder Stammesgenossenschaft sich gebildet hat«. Die Freiheit der Wahl und die Verbindung des individuellen mit dem allgemeinen Denken unterscheidet die Sitte vom tierischen Instinkt. Die Quelle, aus der die Sitte geflossen ist, scheint in den meisten Fällen wiederum in religiösen Vorstellungen gesucht werden zu müssen. Dann aber vollziehen sich »Zweckmetamorphosen« nach dem »für alle geistige Entwicklung und insbesondere für die sittliche überall wichtigen Gesetz der Vorbereitung neuer Lebenszwecke durch bereits vorhandene, aber ursprünglich andern Zwecken dienende Formen des Handelns«. Diese Zweckmetamorphose ist dem Bedeutungswandel der Wörter, dessen ethische Bedeutung im ersten Kapitel hervorgehoben wurde, analog. Die meisten der selbst unter

uns lebendigen Sitten sind Ueberreste von Kultushandlungen, die eine solche Metamorphose durchgemacht haben. Merkwürdige Beispiele bieten die Sitten der Leichenschmäuse, des Zutrinkens, des Trinkgeldgebens. — Diese Sitten werden vom Verfasser im Einzelnen besprochen.

Die Sitte ist es, die den Menschen ursprünglich mit den stärksten, auch äußeren Zwangsmitteln bindet. Sie scheidet sich dann in Sitte und Recht und überläßt dem letzteren die äußeren Zwangsmittel, indessen sie für sich selbst die moralischen Zwangsmittel zurückbehält. Auch die Geltung des Rechtes beruht zunächst auf gewohnheitsmäßiger Uebung. Viel späteren Ursprungs ist das ausdrücklich formulierte gelesene Gesetz (lex) oder gar das geschriebene. Andererseits entläßt die Sitte aus sich die Sittlichkeit, um als sittlich indifferente Sitte zurückzubleiben. Doch bleibt die Sitte dabei, das Recht und die Sittlichkeit in ihren Schutz zu nehmen.

In entgegengesetzter Richtung muß die Sitte unterschieden werden von der individuellen Gewohnheit und der socialen Gewohnheit, oder dem Brauch. Was die Sitte vor dem Brauche voraus hat, ist der moralische Zwang. Die Sitte hat sich nicht aus dem Brauch entwickelt, sondern umgekehrt ist »die regelmäßige, oder jedenfalls die häufigste Entstehung des Brauches die aus der absterbenden Sitte«.

Mit der zum Begriff der Sitte gehörigen Beharrlichkeit steht die Unveränderlichkeit der Lebensgebiete, auf die sie sich bezieht, die Konstanz der Lebensbedürfnisse und Lebensgewohnheiten, die sie beherrscht, im engsten Zusammenhang. Entsprechend nun der individuelleren oder allgemeineren Bedeutung der Lebensgebiete und Lebensbedürfnisse sind vier Formen der Sitte zu unterscheiden, nämlich die individuellen Lebensformen der Sitte, die Verkehrsformen, die Gesellschaftsformen und die humanen Lebensformen.

Die individuellen Lebensformen entwickeln sich auf den Gebieten der Nahrung, Wohnung, Kleidung und Arbeit. Trieb und Not sind das ursprünglich die Entwicklung Bedingende. Dazu kommen zunächst als weitere treibende Faktoren gewisse religiöse Vorstellungen oder ästhetische Interessen. Indem die sittlich bedeutsamen Wirkungen dieser Faktoren aufs Gemüt zurück wirken und daselbst Billigung finden, werden sie in Zukunft zu selbständigen Motiven. Es entstehn also sittliche Motive auf Grund von Handlungen, deren Motive nicht sittlich waren, oder in denen das Sittliche nur in verhüllter Gestalt enthalten war. Es bethätigt sich darin das Gesetz der »Heterogonie der

Zwecke«, welches die Entwicklung der Sitte und die Ausgestaltung der sittlichen Anschauungen überall beherrscht.

Die Verkehrsformen umfassen den Arbeitsverkehr, das Spiel, die persönliche Haltung, die Umgangsformen. Die letzteren besonders geben ein deutliches Beispiel des Gesetzes der Heterogenie der Zwecke. Das egoistische Motiv der Furcht ist es zunächst, das den Sklaven vor seinem Herrn den Rücken beugen läßt. Gewohnheitsmäßiges Zusammenleben schafft dann ein Verhältnis der Pietät, das die Furcht in Achtung verwandelt. Diese erstreckt sich zunächst nicht auf gleich oder niedriger Gestellte. Aber »die unangenehme Empfindung, die demjenigen nicht erspart bleibt, der überall seine eigene Person vordrängt, wird von früh an einen wirksamen Regulator des Verkehrs mit Gleichgestellten bilden. So entstehen die Wirkungen der Achtung, ehe diese selbst noch das thatsächliche Motiv der Handlungen geworden ist«. Aber die Wirkung wandelt sich in ein Motiv um — ohne darum doch die früheren niedrigeren Motive gänzlich zu verdrängen.

Unter den socialen Verbänden, in denen die Gesellschaftsformen zur Geltung kommen, ist nicht die Familie, sondern der Stammesverband das sittlich Erste. Erst mit dem Eintritt in die Kultur beginnt die Heilighaltung der Ehe. Die Familie wird zur sittlichen Lebensgemeinschaft auf Grund des Bewußtseins gegenseitiger Pflichten. Dieses aber ist Resultat allmählicher Entwicklung. Ihm lange voran geht die Neigung des Menschen zu dem ihm in Sprache, Aussehen und Lebensgewohnheiten gleichenden Stammesgenossen. Diese Neigung ist ursprünglich nichts als eine Uebertragung des Selbstgefühls auf die Umgebung. Aus ihrer Bethätigung aber ergeben sich Effekte, die eine Quelle neuer und verstärkter Sympathiegefühle bilden. Es entwickelt sich die Befriedigung an förderndem Eingreifen in ein fremdes Leben; diese Befriedigung erweist sich vermöge der Bande, die Besitz und Blutsverwandschaft knüpfen, den Nachkommen gegenüber in besonderem Maße wirksam: so entsteht die Erziehungsarbeit, und aus deren Gemeinsamkeit das Bewußtsein wechselseitiger Hilfe und Förderung der Ehegatten. Damit ist die Verbindung der Gatten erst aus der geschlechtlichen in die sittliche Sphäre erhoben. Es entwickelt sich die Familie aus dem Stammverband kurz gesagt »durch allmähliche Differenzierung jenes Sympathiegefühls, in welchem der Mensch lediglich den Trieb der Erhaltung und Förderung des eigenen Selbst aus sich heraus trägt«.

Andererseits wird aus dem Stammesverband der Staat; vorzugsweise durch Wirksamkeit zweier Faktoren. Der eine ist das natürr-

liche Wachstum der Gesamtfamilie; der andere die kriegerische Uebermacht eines Einzelnen, der über den Stamm, wohl auch über fremde Stämme die Herrschaft gewinnt. Die von Seiten der Glieder des Gemeinwesens wirksamen Kräfte sind ursprünglich die aus der Familie und dem Stammesverband auf den Staatsverband übertragene Pietät und die Selbstsucht. Jene primitive Pietät macht beim Uebergang zu festen Wohnsitzen der Heimatsliebe Platz, die im Kultus der einheimischen Götter ihren religiösen Ausdruck findet. Zugleich findet eine »Kompensation und Selbstregulierung egoistischer Triebe« statt, indem die Wirkungen des Egoismus sich zerstören und so der Egoismus selbst sich aufhebt. Die von Anfang an als treibende Kraft vorhandenen unegoistischen Triebe bleiben zurück und gewinnen schließlich den Sieg.

Im Staat verwirklicht sich nun auch erst der Begriff des Rechts. Das Recht ist, wie schon gesagt, aus der Sitte hervorgegangen. Es umfaßt die Normen, die unter den direkten Schutz des Staates gestellt sind, von ihm vorgeschrieben und erzwungen werden, die zugleich der Staat selbst als bindend anerkennt. Das Recht tritt zunächst auf als Rechtsgewohnheit, dann als Gewohnheitsrecht, endlich als Gesetzesrecht. Die Strafgesetze des Staates sind ursprünglich ein Akt der Notwehr gegen die Gefahr der eigenen Rechtnehmung, das Strafrecht eine Ablösung des dem Einzelnen zustehenden Rechtes, Vergütung für den ihm zugefügten Schaden zu fordern. In den Händen des Staates aber hat sich die Bedeutung der Strafe geändert. Gegenstand derselben ist die verletzte Rechtsordnung geworden. Damit erkennt der Staat sich als sittliche Institution an.

Nachdem der Staat sittliche Rechtsgemeinschaft geworden ist, schafft er selbstthätig neue Rechtsgebiete. »Was diese Entwicklung vor andern auszeichnet, ist die bewußte Erfassung und planmäßige Ausführung bestimmter Zwecke«. Der Staat hat in dem Punkte vor allen andern socialen Institutionen den Vorzug. Darum ist doch auch in jener Schöpfung neuer Rechtsgebiete nicht jedesmal der wertvolle Erfolg zugleich das ursprüngliche Motiv der Entwicklung. Vielmehr wird in weitem Umfang, was erst bloß thatsächlicher Erfolg war, nachträglich in seinem Wert erkannt und infolge davon erst bewußter Zweck der Rechtsbildung.

Die letzten unter den Lebensformen, in denen die Sitte sich bethätigt, sind die humanen Lebensformen. Die ältesten Ansatzpunkte für die Idee der Humanität finden wir in der Freundschaft und Gastfreundschaft. In der Auffassung der letzte-

ren überwiegt ursprünglich die religiöse Seite. Allmählich aber erlangt das Persönliche darin selbständigen Wert; und schon die antike Philosophie schreitet zur Idee einer von der religiösen Beziehung unabhängigen humanen Hospitalität fort. Im Christentum endlich wird die Idee einer allgemeinen Humanität zum Gemeingut aller. An die Stelle der Gastfreundschaft tritt die Wohlthätigkeit.

Mit den Natur- und Kulturbedingungen der Sittlichkeit hat es, wie schon gesagt, das vierte Kapitel des Abschnitts zu thun. Die Naturbedingungen sind doppelter Art. Physische Lebensbedingungen einerseits, die Art der Naturanschauung andererseits wirken auf Gemüt und Charakter. Jene kommen vorzugsweise für den Naturmenschen in Betracht, und sind naturgemäß andere beim Jäger, Nomaden, Ackerbauer, diese wirkt vorzugsweise auf den Kulturmenschen. Drei Stufen der Naturbetrachtung sind zu unterscheiden, die mythologische, die die Natur mit Göttern erfüllt, die objektiv ästhetische, der nicht einzelne Naturgegenstände als göttliche Wesen gelten, aber darum doch die ganze Natur von göttlichem Hauch erfüllt bleibt, endlich die subjektiv ästhetische, die die Natur entgöttert und entgöttlicht, aber dafür in der Natur überall Spiegelbilder menschlicher Gefühle und Leidenschaften findet. Auf jener ersten Stufe ist die Natur Gegenstand der menschlichen Scheu, auf der letzten ist die Scheu überwunden: die Natur erscheint bestimmt zum Dienst für menschliche Zwecke.

Unter den für die Entwicklung der Sittlichkeit wichtigen Kulturbedingungen ist die früheste die Ausbildung geordneter Besitzverhältnisse. Der Besitz ist zunächst Grundbesitz, dann Kapitalbesitz. Mit dem letzteren rückt der Wert des in die Zukunft blickenden Erwerbs in den Vordergrund, womit die Gefahr egoistischer Engherzigkeit sich steigert, zugleich aber auch die Leistungsfähigkeit für sittliche Zwecke sich vergrößert. Weitere wesentliche Kulturbedingungen der Sittlichkeit liegen in der Erfindung der Werkzeuge, der Vervollkommnung der Verkehrsmittel, endlich der Entwicklung der geistigen Bildung. Auch hieraus ergeben sich gleichzeitig stärkere Antriebe zur Immoralität und immer weitere Hilfsmittel der ethischen Vervollkommnung. So besteht überhaupt die Bedeutung der Kultur für die Sittlichkeit nicht darin, daß sie die Menschen sittlicher macht, sondern darin, daß sie dem Willen, der sich zum Guten entschieden hat, reichere und reichere Hilfsmittel zur Verfügung stellt.

Die Erörterung der Kulturbedingungen der Sittlichkeit schließt

Wundts Darstellung der Thatsachen des sittlichen Lebens ab. Blicken wir mit Wundt auf den durchlaufenen Weg zurück, und sehen zu, was als eigentliches Fundament des Sittlichen im Menschen sich darstelle, dann begegnen wir überall den beiden psychologischen Grundmotiven der Ehrfurcht- und der Neigungsgefühle. »Auf den ersteren beruht zunächst das religiöse, auf den letzteren das sociale Leben des Menschen. Beide Grundtriebe treten dann aber in die mannigfaltigsten Verbindungen, und gewinnen so einen wechselseitig sich verstärkenden Einfluß auf die von ihnen abhängigen Lebensgestaltungen. Insbesondere erwächst jene erweiterte Humanität . . . ursprünglich auf religiösem Boden«.

Zugleich ergeben sich zwei allgemeine Gesetze der sittlichen Entwicklung. Das erste ist das Gesetz der drei Stadien oder der successiven Differenzierung und Unifizierung der sittlichen Begriffe. Auf ein Anfangsstadium, in welchem das rohe Selbstgefühl die Vorherrschaft hat und hauptsächlich äußere Vorzüge als Tugenden gelten, folgt ein zweites, in dem unter dem Einfluß religiöser Vorstellungen und ihrer Wechselwirkung mit socialen Trieben eine wachsende Differenzierung eintritt; und darauf ein drittes, das eine durch den Wandel der religiösen Anschauungen und die Philosophie beeinflusste humane Tendenz kennzeichnet. — Das zweite Gesetz ist das oben sogenannte Gesetz der Heterogonie der Zwecke.

Lediglich referierend und meist in Wundts eigenen Worten referierend habe ich mich im Vorstehenden verhalten. Und dabei soll es auch, was diesen Abschnitt angeht, sein Bewenden haben. Nur auf gewisse Schwankungen des Ausdrucks will ich hinweisen, von denen ich hoffe, daß sie keinen aufmerksamen Leser zum Mißverständnis der Wundtschen Anschauungen verleiten werden. S. 82 unten ist von der »religiösen Wurzel« der Sittlichkeit die Rede; nach S. 133 ist auf gewissen Gebieten Sittliches aus sittlich Gleichgiltigem entstanden; S. 156 bilden die »Wurzel« der (sittlich nicht bedeutungslosen) Umgangsformen religiöse Gefühle und Kultusvorstellungen; S. 162 wird von der Ehe gesagt, sie habe erst durch die Erhebung der Eheschließung in einen religiösen Akt sittlichen Inhalt gewonnen. Diese Ausdrücke könnten zur Vorstellung veranlassen, Wundt wolle im Ernst Sittliches aus Nichtsittlichem entstehn lassen. Aber den Ausdrücken stehn andere entgegen, die Wundts wahre Meinung deutlich bezeichnen. S. 87 oben wird direkt gesagt, die Religion sei nicht die »Quelle« der Sittlichkeit. Was die Ehe aus der geschlechtlichen in die sittliche Sphäre erhebt, ist nach S. 171 die gemeinsame Erziehungsarbeit und das

daraus entstehende Bewußtsein wechselseitiger Hilfe und Förderung. Nach S. 134 und 182 sind bei der Entwicklung des Sittlichen von vorn herein sittliche (unegoistische) Triebe, überhaupt sittliche Elemente in »verhülltem Zustande« wirksam. S. 194 endlich wird der Satz »Aus nichts wird nichts« jedem Versuch der Erklärung des Sittlichen aus Nichtsittlichem entgegengehalten. Darnach ist für den Verfasser die wahre »Wurzel« des Sittlichen jederzeit ein Sittliches. Es besteht eine ursprüngliche sittliche Anlage. Nur daß diese Anlage nicht zur Entwicklung käme, wenn nicht die außersittlichen Elemente der Religion und Sitte, Natur und Kultur, Anstoß gebend, schützend, tragend, vorwärtstreibend hinzuträten. Wundts Anschauung tritt gewissen, aus Misverständnis des genetischen oder entwicklungsgeschichtlichen Erklärungsprinzips hervorgehenden Erklärungsversuchen des Sittlichen aufs Entschiedenste entgegen.

Dagegen muß ich mir der Betrachtung der »philosophischen Moralsysteme« gegenüber, die den Inhalt des zweiten Abschnittes der Wundtschen »Ethik« ausmacht, jedes eingehende Referieren versagen, um nur über den Gesichtspunkt, von dem aus die Systeme klassificiert und einander gegenübergestellt werden, eine allgemeine Bemerkung zu machen.

Schon im vorigen Abschnitt des Werkes wurde der Begriff des Zweckes gelegentlich in einem mir befremdlichen Sinne gebraucht; nämlich nicht zur Bezeichnung des gewollten Zwecks, sondern des thatsächlichen, ungewollten, nicht einmal vorausgesehenen Erfolgs einer Handlung. Von Zwecken in diesem Sinne nun müssen ohne Zweifel die »Motive« wohl unterschieden werden. Anders dagegen, wenn wir das Wort in dem Sinne des gewöhnlichen, jedenfalls des mir allein bekannten Sprachgebrauches nehmen. »Zweck« meines Handelns ist, unter Voraussetzung dieses Sprachgebrauchs, dasjenige, was mein Handeln »bezweckt«, oder worauf es abzielt, dessen Verwirklichung ich bei meinen Handeln eigentlich, nicht als bloßes Mittel zum Zweck, will. Dieser im Begriff des Zwecks liegende Gegensatz zu den Mitteln scheint mir den Sinn des Begriffes völlig deutlich zu machen. Zweck meines Handelns, so kann ich kurz sagen, ist das nicht mehr als Mittel, also um sein selbst willen Gewollte. Wohl nennen wir gelegentlich Zweck auch dasjenige, was nur der Erreichung eines andern dienen soll, wir betrachten es dann aber lediglich in Beziehung auf die Mittel, die wiederum seiner Verwirklichung dienen. Fassen wir solche »Zwecke« im gesamten Zusammenhang der Gegenstände unseres Wollens ins Auge, so gestehn wir, sie seien in der That nicht Zwecke, sondern nur Glieder in der Kette der Mittel. So kann ich, wenn ich zu einer Reise, die für die



Erhaltung meiner Gesundheit unbedingt erforderlich ist, Urlaub nachsuche, als Zweck des Urlaubs die Reise, als Zweck des Gesuches den Urlaub, oder wenn ich etwas weiter blicke, wiederum die Reise bezeichnen. Ich vernachlässige eben dann in Gedanken die Beziehungen zwischen diesen Zwecken und demjenigen, dem sie dienen. Thue ich dies nicht, sondern fasse das Ganze meines Thuns und Wollens ins Auge, dann ergibt sich als wahrer Zweck dieses Thuns und Wollens, als dasjenige, was mir dabei eigentlich vor Augen schwebt, oder um dessen Erreichung es sich mir handelt, die Erhaltung meiner Gesundheit. Sie allein ist der Zweck, im Gegensatz zu den mancherlei Momenten, die ich bei bloß teilweiser Betrachtung des gesamten Thatbestandes als Zwecke fassen kann.

Der Zweck in diesem Sinne nun fällt jederzeit mit dem Motiv inhaltlich zusammen. Motiv ist das Interesse an der Erreichung eines Zweckes. Wenn ich das Wohl aller zu fördern bemüht bin, weil ich mich selbst dabei am besten stelle, so ist mein eigenes Wohl Zweck meines Handelns und der Wunsch, mich möglichst wohl zu befinden, das Motiv. Das Wohl aller dagegen ist Mittel zum Zweck. Es mag gleichzeitig für einen andern die Bedeutung des Zweckes haben. Dann ist mein Motiv von dem Zweck, der dem andern vorschwebt, verschieden. Für mein Handeln aber bleiben Zweck und Motiv inhaltlich identisch.

Wundt nun stellt in dem in Rede stehenden zweiten Abschnitt seines Werkes die vorhandenen Moralsysteme unter den doppelten Gesichtspunkt der Motive und des Zwecks. Er teilt sie ein, einerseits nach den von ihnen für das sittliche Handeln vorausgesetzten Motiven, andererseits nach den demselben gesetzten Zwecken. Er läßt also die Motive und Zwecke auseinanderfallen und sich durchkreuzen.

Es scheint nun freilich zunächst, als solle dies Auseinanderfallen kein inhaltliches sein. In der allgemeinen Einteilung der Motive werden von Wundt unterschieden Gefühlsmotive, Verstandesmotive und Vernunftmotive. Diese Einteilung scheint es nur zu thun zu haben mit dem psychologischen Charakter der Motive, der Art ihrer Entstehung, ihres Vorhandenseins, ihrer Wirksamkeit in uns. Dagegen ist die Einteilung der Zwecke von vorn herein eine inhaltliche. Nicht Zwecke, welche das unmittelbare Gefühl, oder die verständige Ueberlegung oder endlich die vernünftige Einsicht an die Hand gibt, werden von einander unterschieden, sondern solche, die unmittelbar zu realisierende Güter, oder die sittliche Entwicklung etc. zum Inhalt haben.

Angenommen nun, der Gegensatz von Motiv und Zweck redu-

cierte sich ganz auf diesen Gegensatz der Gesichtspunkte, dann wäre gegen die doppelte Einteilung der Moralsysteme nach Motiven und nach Zwecken schließlich nichts einzuwenden. Sie wäre dann eben eine Einteilung, das eine Mal nach dem psychologischen Charakter, das andre Mal nach dem Inhalt der Motive oder Zwecke. Indessen, dies ist offenbar nicht Wundts Meinung. Er läugnet in der That hier, wie im ersten Abschnitt, das inhaltliche Zusammenfallen der beiden Begriffe und hält darum die doppelte Einteilung der Moralsysteme für geboten.

Dies nun vermag ich mir nach dem oben Gesagten nur zu erklären, wenn Wundt auch hier Zwecke und thatsächliche Erfolge, oder wenn er Zwecke und Mittel zu Zwecken nicht, oder nicht genügend streng unterscheidet.

In Wirklichkeit scheint Wundt in beiderlei Hinsicht einem weniger strengen Sprachgebrauch zu huldigen. Was zunächst den ersten Punkt angeht, so identificiert er gelegentlich geradezu die Zwecke mit den Erfolgen, die »durch unser Handeln« — offenbar nach Meinung des Moralsystems — »erreicht werden sollen«. Darnach scheint die doppelte Einteilung der Systeme hinauszulaufen auf eine solche, einerseits nach den von den Moralsystemen geforderten Erfolgen, andererseits nach den bei den handelnden Personen vorausgesetzten Motiven.

Aber auch das Recht dieser doppelten Einteilung muß ich läugnen. Angenommen, ein Moralist nenne Handlungen sittlich um eines bestimmten sie begleitenden Erfolges willen; dann ist ihm doch eben dieser Erfolg ein Wertvolles und Seinsollendes. Damit hat er ohne weiteres nicht nur — durch sein eigenes Beispiel — das Interesse an dem Erfolg als vorhanden anerkannt, sondern zugleich eben dieses Interesse für ein sein sollendes Motiv menschlicher Handlungen erklärt. Oder wie kann ich etwa die Förderung des Gemeinwohls, die aus einer Handlung hervorgeht, für wertvoll halten, und darauf den sittlichen Wert der Handlung gründen, ohne damit zu sagen, daß es ein Interesse am Gemeinwohl in mir gebe, also auch in andern geben werde, und wie kann ich von Handlungen fordern, daß sie dies Gemeinwohl zum Ergebnis haben, ohne zugleich zu fordern, daß es das gewollte Ergebnis, daß also das Interesse an dem Ergebnis das Motiv des Handelns sei? Es fällt also auch der geforderte Erfolg konsequentermaßen mit geforderten und vorausgesetzten Motiven inhaltlich zusammen, so daß eine Einteilung der Moralsysteme, einerseits nach jenem, andererseits nach diesem Gesichtspunkt, nicht angeht.

Nun mag freilich ein Moralsystem sich selbst misverstehn, und

hinsichtlich jeuer notwendigen Inhaltsgleichheit von ihm geforderter Erfolge und von ihm vorausgesetzter Motive täuschen, der Art, daß es im Widerspruch mit sich einen Erfolg für sein sollend erklärt und zugleich das Interesse an seiner Verwirklichung aus der Reihe der möglichen und geforderten Motive streicht. Dies gäbe doch noch immer kein Recht zu der doppelten Klassificierung. Vielmehr hätte der Beurteiler des Systems, der ja doch auch Konsequenzen in Betracht zieht, die vom System selbst nicht gezogen werden, ein solches widerspruchsvolles System eben als widerspruchsvolles anzuerkennen, und es den zwischen entgegenstehenden Principien haltlos schwankenden einzureihen. Gesetzt etwa, ein Moralsystem verbände mit dem Satze: Sittlich ist, was dem Gemeinwohl dient, die Erklärung, es gebe in der Menschheit keine andern als egoistische Interessen, so wäre dies Moralsystem als altruistisch hinsichtlich des geforderten Erfolges, also auch konsequentermaßen hinsichtlich der angenommenen und geforderten Zwecke oder Motive zu bezeichnen, mit dem Zusatz, daß es doch auch wieder den Altruismus läugne, also sich selbst aufhebe.

Oder noch bestimmter: Da sittlich handeln und so handeln, wie wir handeln sollen, Wechselbegriffe sind, Erfolge aber nicht in unsrer Macht stehn, also nicht Inhalt einer Forderung oder eines »Du sollst« sein können, so ist jedes Moralsystem, das Handlungen sittlich nennt um irgend welcher Erfolge willen, oder kurz gesagt, jedes Moralsystem des Erfolges, von Hause aus ein Unding. Gibt es Systeme der Art, die nicht im Grunde mit dem Erfolge dasjenige meinen, was wir zum Erfolge beitragen, also vor allem das auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Wollen, dann mag man die Systeme in eine selbständige Klasse von vornherein unmöglicher Systeme zusammenordnen. Es gibt dann überhaupt zwei große Klassen von Moralsystemen, die Klasse der unmöglichen Systeme des Erfolges und die Klasse der Systeme, die nach Zwecken oder Motiven die Sittlichkeit bemessen. Niemals aber können Moralsysteme überhaupt eingeteilt werden, einerseits nach dem von ihnen geforderten Erfolg, andererseits nach Zwecken oder Motiven.

Ebenso wie zwischen Erfolgen und Zwecken scheint mir Wundt zwischen Zwecken und Mitteln nicht genügend scharf zu unterscheiden. Wundt teilt die ethischen Systeme mit Rücksicht auf die dem Handeln gesetzten Zwecke ein in autoritative und heteronome, die letzteren wiederum in individuell und universell eudämonistische, und individuell und universell evolutionistische. Die ungenügende Unterscheidung der Zwecke und Mittel macht sich dabei mannigfach bemerkbar. Die Hobbes-

sche Ethik etwa ist für Wundt hinsichtlich der Zwecke universell eudämonistisch oder utilitarisch, individuell eudämonistisch oder egoistisch und autoritativ zu gleicher Zeit. Ich würde sie vielmehr hinsichtlich der von ihr angenommenen Zwecke durchaus als egoistisch bezeichnen; freilich mit dem Zusatz, daß jede in diesem Sinne egoistische Ethik, sofern sie nicht vielmehr in der Längnung aller Ethik gipfelt, also noch irgend etwas für sittlich oder sein sollend erklärt, sich selbst aufhebe. Sie thut es aus demselben Grunde, wie die Moralsysteme des Erfolgs, auch wenn sie nicht geradezu sich als ein solches darstellt. Was der egoistische Moralist für sein sollend erklärt, also von den handelnden Personen fordert, wird er immer fordern müssen in irgend einem Interesse. Mag er es nun fordern im Interesse der Allgemeinheit oder im Interesse jedes Einzelnen, der handelt, in jedem Falle gesteht er eben damit — durch sein eigenes Beispiel — zu, daß es ein Interesse für andere, daß es also unegoistische Interessen gibt. So erkennt auch Hobbes, wie schon Shaftesbury bemerkt hat, eben dadurch, daß er so energisch fordert, jeder solle der Allgemeinheit dienen, um dadurch selbst sich möglichst gut zu stellen, ein Interesse für die Menge der handelnden Personen, also ein altruistisches Interesse faktisch an, und widerlegt damit selbst seine Längnung solcher Interessen.

Ist, wie eben gesagt, die Förderung des Gemeinwohles bei Hobbes die Bedingung oder das Mittel für die Erreichung der selbstischen Zwecke, so ist Hobbes' Ethik zweitens hinsichtlich der von ihr geforderten Mittel universell eudämonistisch. Sie ist zugleich drittens autoritativ hinsichtlich der Mittel zweiter Ordnung, worunter ich hier die Art verstehe, wie die Verwirklichung jener Mittel erster Ordnung ihrerseits vermittelt, bzw. die Verwirklichung der Zwecke an ihre Verwirklichung gebunden gedacht wird. Die Autorität wird von Hobbes als notwendig vorausgesetzt und der Gehorsam gegen dieselbe gefordert, weil ohne Autorität und Gehorsam das Gemeinwohl, das Bedingung für das Wohl des Einzelnen ist, nicht realisierbar wäre oder seinen Zweck verfehlen würde.

Hinsichtlich der Motive unterscheidet Wundt, wie schon oben bemerkt, Gefühls-, Verstandes- und Vernunftmoral. Diese Einteilung schien mir nur auf dem verschiedenen psychologischen Charakter der Motive sich zu beziehen. Insofern, meinte ich, könne sie neben der Einteilung nach Inhalten von Zwecken oder Motiven bestehen. Dies hindert doch nicht, daß sie sich teilweise gleichfalls der Doppelseinteilung nach Zwecken und Mitteln einordnet. Die Gefühlsmoral, so erfahren wir bei Wundt, leitet das Sittliche aus Gefühlen oder Affekten ab, die Verstandesmoral aus verständiger Reflexion.

Aber im Grunde sind dies doch auch für Wundt keine Gegensätze. Irgendwelches im Gefühl sich kundgebende Interesse wirkt notwendig als treibende Kraft bei jedem Handeln. Nur kann der Gegenstand, an dem das Interesse ursprünglich und eigentlich haftet, der also den Inhalt des Zweckes oder Motives bildet, das eine Mal ohne weiteres der Verwirklichung sich darbieten, das andere Mal eine Reflexion über die Bedingungen seiner Verwirklichung erfordern. Im letzteren Falle nun ist die Verwirklichung der Bedingungen das objektive, die Reflexion über dieselben das subjektive Mittel zur Erreichung des Zweckes. Jede Moral kann Verstandesmoral heißen in dem Maße, als sie solche Zwecke statuiert, die eine Reflexion über die zu ihrer Erreichung erforderlichen Mittel nötig machen, oder als sie solche Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke voraussetzt, deren Bewußtwerdung eine Reflexion in sich schließt. Auch die Unterscheidung der Gefühls- und Verstandesmoral ist also eine Unterscheidung nach angenommenen Zwecken und geforderten Mitteln. »Ein Mensch, der seinen Nebenmenschen aus Lebensgefahr rettet«, so sagt Wundt, »handelt für den Gefühlsmoralisten sittlich, weil er Mitleid bethätigt, für den Verstandesmoralisten, weil er der richtigen Einsicht folgt, daß er nur dann in Gefahr auf eine ähnliche Hilfe Anspruch machen darf, wenn er selbst hilfsbereit ist«. Ich würde den wesentlichen Unterschied der beiden Standpunkte darin finden, daß jener die Verhütung fremden Uebels als Zweck, also das Interesse an derselben, oder das Mitleid, als Motiv fordert, während für diesen die Erhaltung der eigenen Person Zweck und die Verhütung fremden Uebels nur gefordertes Mittel ist. Daß für den letzteren Standpunkt mehr als für den ersteren die Handlung als Ergebnis der Reflexion erscheint, ist nur die notwendige Folge der verschiedenen Anschauungen über Zwecke und Mittel.

Zu diesem Unterschiede kommen dann freilich noch andere von selbständigerer Art. Das auf die Erreichung eines Erfolges als solchen, und nicht als Mittel für einen anderen Erfolg gerichtete Interesse, also das mit dem Zweck im eigentlichen Sinn zusammenfallende Motiv, kann ursprünglich in der menschlichen Natur gegeben, oder in irgendwelcher Weise im Laufe der Entwicklung entstanden gedacht werden; es kann in uns lebendig sein jedesmal in Form einer einzelnen durch das Objekt unseres Handelns unmittelbar hervorgerufenen Gefühlserregung, oder als Ergebnis einer bewußten Abwägung verschiedener bei der Handlung in Betracht kommender Interessen; es kann drittens in uns vorhanden und wirksam sein als Interesse an dem einzelnen Objekt unseres Handelns, oder als Interesse an der Verwirklichung eines Grundsatzes, oder endlich als

Interesse an der Realisierung eines allgemeinen Gedankens oder einer Vernunftidee. Oder kürzer gesagt: es besteht die dreifache Möglichkeit einer psychologischen, oder sagen wir lieber formalen Unterscheidung von Motiven: die nach ihrer psychologischen Herkunft, die nach der Art ihrer — unmittelbareren, triebartigeren oder selbstbewußteren — Wirksamkeit und die nach ihrem logischen Charakter. Diese Unterscheidungen bleiben neben der inhaltlichen oder materialen Unterscheidung nach Zwecken oder Motiven einerseits, Mitteln andererseits zu Recht bestehen. — Daß Wundt dieselben übersähe, kann keineswegs gesagt werden. Insbesondere die letztgenannte Unterscheidung wird von ihm in anderem Zusammenhange, als Unterscheidung der »Wahrnehmungs«, »Verstandes«- und »Vernunftmotive« ausdrücklich vollzogen und wohl begründet. Außerdem spielen die Unterscheidungen auch schon bei der Klassifikation der Moralsysteme mit. Ich vermisse nur hier die scharfe Auseinanderhaltung und systematische Entgegensetzung der Unterscheidungsgründe untereinander und gegenüber den Zwecken und Mitteln. Ich meine, daß durch ein Mehr in dieser Hinsicht jene Klassifikation an Klarheit erheblich hätte gewinnen können.

Sollte ein einigermaßen vollständiges System der möglichen Moralsysteme aufgestellt werden, so hätte man nach den gemachten Bemerkungen — von den Moralsystemen des Erfolges abgesehen — zunächst materiale oder inhaltliche und formale Einteilungsgründe wohl zu unterscheiden. An die Spitze der inhaltlichen Einteilungsgründe träten die Zwecke oder Motive. Die Moralsysteme zerfielen mit Rücksicht hierauf in solche, die das eigene Wohl der handelnden Individuen, oder das Wohl der Gesamtheit, die Tüchtigkeit des handelnden Individuums oder die Tüchtigkeit der Gesamtheit, bzw. irgendwelche Kombination oder Wechselbeziehung dieser Elemente, als Zweck des Handels fordern. — Es folgte die Einteilung nach Mitteln, die ebenso wie die Zwecke egoistischer oder altruistischer Natur sein können. — Daran schlossen sich die vorhin sogenannten Mittel zweiter Ordnung, d. h. die Arten, wie die Verwirklichung der Mittel ihrerseits vermittelt bzw. die Erreichung der Zwecke an die Verwirklichung der Mittel gebunden gedacht wird. Solcher Arten der Bindung gibt es im Allgemeinen zwei, der natürliche Zusammenhang der Dinge und die Autorität. Wenn jemand Gutes thut, damit ihm andere wiederum Wohlthaten erweisen, so gründet er die Erwartung, daß das angewandte Mittel zum gewünschten Ende führen werde, auf den natürlichen Gang der Dinge. Wenn jemand Gutes thut aus Gehorsam gegen Gott, der das Gute belohnt, so ist die Autorität Gottes oder auf Seite des Handelnden der Gehorsam gegen

Gott das Mittelglied, das den beabsichtigten Erfolg, die göttliche Belohnung, an das angewendete Mittel bindet. — Schließlich wären von diesen materialen zu den formalen Einteilungsgründen überzuleiten geeignet die Arten der subjektiven Vermittlung zwischen Zweck und Mittel: wird der Zweck erreicht durch unmittelbar auf seine Verwirklichung gerichtetes Handeln, so bedarf es keiner besonderen Reflexion zur Herstellung des subjektiven Zusammenhangs zwischen dem Zweck und der ihn verwirklichenden Leistung; wird er auf Umwegen erreicht, so ist eine solche erforderlich. Wie schon oben bemerkt wurde, und aus dem hier Gesagten von Neuem erhellt, bilden diese Arten der subjektiven Vermittlung keinen selbständigen Einteilungsgrund. Dagegen treten die vorhin bezeichneten formalen Einteilungsgründe, die gleichfalls subjektiver Natur sind, selbständig zu den materialen hinzu und kreuzen jene und sich selbst in mannigfacher Weise.

Wie mit Wundts Klassifikation der Moralsysteme, so bin ich auch mit seiner Beurteilung der Systeme im Einzelnen nicht überall einverstanden. Dies gilt besonders von seiner, wie ich denke, zu geringen Wertschätzung der Kantschen und Humeschen und seiner, wie ich glaube, zu hohen Schätzung der nachkantischen idealistischen Ethik. Es hängen aber diese Urteile mit Wundts eigenen Ansichten über die »Principien der Sittlichkeit« zu enge zusammen, als daß sie sich unabhängig davon besprechen ließen.

Die »Principien der Sittlichkeit« bilden den dritten Abschnitt des Werkes. Die erste Aufgabe einer diese Principien betreffenden Untersuchung besteht ohne Zweifel in der Feststellung der psychologischen Grundlagen. Daß man diese Feststellung unterlassen, oder den Grund nicht fest und sicher genug gelegt hat, ist, wie ich meine, das Grundübel der meisten neueren, ethischen sowohl wie erkenntnistheoretischen und ästhetischen Arbeiten. Wundt nun unterläßt die psychologische Grundlegung keineswegs. Aber auch bei ihm scheint mir der Grund nicht überall genügend fest. Dabei muß ich freilich bemerken, daß ich in einigen Fällen die Möglichkeit eines Misverständnisses der Wundtschen Ausdrucksweise nicht leugnen kann.

Mit gutem Grunde wendet sich Wundt bei seiner psychologischen Grundlegung gegen die Substantialisierung des Bewußtseins und Willens und die damit verbundene Loslösung beider von einander. Das Bewußtsein ist ihm nichts neben den Vorgängen der inneren Erfahrung, der Wille nichts neben den einzelnen Willensregungen. Zugleich wird der Wille als eine »integrierende Eigenschaft des Bewußtseins« bezeichnet. — Ebenso wenig darf das Ge-

fühl substantialisiert und vom Willen losgetrennt werden. Gefühl und Wille machen ein »einziges zusammenhängendes Geschehen« aus; die Gefühle sind »unentwickelte Willensregungen«.

Andrerseits bleibt doch Wundt dabei, eine besondere von der Wirksamkeit der objektiven, d. h. der im letzten Grunde unseren Sinnen entstammenden Empfindungen und Vorstellungen verschiedene, und in das Getriebe derselben eingreifende Willensthätigkeit und eine ebensolche Kausalität des Gefühls anzuerkennen. Diese Anschauung ist es, die ich mir nicht anzueignen vermag.

Wenn ich jetzt meinen Arm erhebe, und als Ursache der Bewegung meinen Willen bezeichne, was kann mit diesem verursachenden Willen vernünftigerweise gemeint sein? Die Ursache des Vorgangs muß sicherlich in den ihm vorangehenden und ihn begleitenden Umständen gesucht werden. Nun begegne ich unter diesen freilich einem Gefühl oder einer Empfindung des Strebens, der inneren Spannung oder Anstrengung; und ohne Zweifel ist der Inhalt solcher Gefühle dasjenige, was uns einzig und allein ursprünglich Veranlassung gibt, von einem Streben oder Wollen in uns überhaupt zu reden; sie bilden den unmittelbaren und den einzig unmittelbaren Erfahrungsinhalt des Willensbegriffes. Meint man nun in unserem Falle mit dem die Bewegung des Armes verursachenden Willen jenen eigentümlichen, der Bewegung vorangehenden oder sie begleitenden Gefühls- oder Empfindungsinhalt? Ist überhaupt unter dem aktiven, körperliche oder seelische Vorgänge auslösenden Willen der gefühlte oder empfundene, also der in unserem Selbstbewußtsein einzig und allein unmittelbar gegebene Wille verstanden? Dann müßte man im Stande sein, die Besonderheit anzugeben, die den Inhalt jener Willensempfindung fähig macht, gerade jenen bestimmten Vorgang auszulösen, und nicht einen beliebigen andern. Man müßte ebenso in jedem andern Falle, wo dem Willen eine andere Leistung aufgebürdet wird, im Stande sein anzugeben, welche andere Beschaffenheit des als Inhalt der Empfindung unmittelbar gegebenen Willens, vorliege und für die Besonderheit dieser Leistung verantwortlich sei. Die verschiedenartigsten Leistungen, die verschiedensten körperlichen und seelischen Vorgänge werden ja dem Willen von uns zugemutet. Und verschiedene Leistungen oder Wirkungen setzen jederzeit verschiedene Ursachen voraus. Thatsächlich wissen wir aber nichts davon, daß die Willensempfindungen, oder ihre Inhalte, andere wären je nach der Beschaffenheit der angeblichen Willensleistungen. Die begleitenden oder vorangehenden objektiven Vorstellungsinhalte sind andere, wenn ich »mit Willen« das eine Mal den Arm, das andere



Mal den Fuß bewege; der jedesmal gleichzeitig empfundene Wille dagegen zeigt keine diesem Unterschiede entsprechenden Verschiedenheiten.

Ich begegne andererseits, neben den Gefühlen des Strebens oder Wollens, auch wohl bestimmten Gefühlen der Lust oder Unlust; der Lust, wenn die Hebung des Armes gelingt, oder als gelungen vorgestellt wird, der Unlust, wenn sich ein Hindernis einstellt. Aber auch, daß jeder Willensleistung von anderem Inhalt ein andersgeartetes begleitendes oder vorangehendes Lustgefühl zugeordnet wäre, kann nicht gesagt werden. — Wille und Lust, soweit sie Gegenstand unserer Empfindung oder inneren Wahrnehmung sind, soweit sie also überhaupt unserer Erfahrung unmittelbar sich darstellen, können darnach nicht Ursachen der verschiedenen Willensleistungen sein.

Ist dem aber so, und hängen trotzdem, wie kein Zweifel, die Willens- und Lustempfindungen mit den Willensleistungen gesetzmäßig zusammen — ohne Zusammenhang der letzteren mit den Willensleistungen als solche zu bezeichnen — dann bleibt nur übrig, daß der verursachende Wille in Momenten des seelischen Lebens besteht, die von den an und für sich nichts leistenden Willens- und Lustempfindungen begleitet erscheinen und in denselben ihr Vorhandensein dem Bewußtsein kundgeben, im übrigen aber von ihnen wohl unterschieden werden müssen. Als solche Momente ergeben sich nun die mannigfachen Verhältnisse und Beziehungen der »objektiven« Empfindungen and Vorstellungen, — der bewußten und der unbewußten — untereinander und zu den ruhenden Momenten des seelischen Lebens, den Vorstellungsdispositionen, den Anlagen, jeweiligen Stimmungen, kurz den dauernden Beschaffenheiten und vorübergehenden Zuständen der Gesamtpersönlichkeit, die wir durch That-sachen der psychologischen Erfahrung anzunehmen genötigt sind. Der aktive Wille ist die jeweilige Verfassung des »objektiven« Vorstellungs- und Empfindungslebens selbst, insofern sie nicht nur besteht, sondern zugleich nach allgemeinen psychologischen Gesetzen — den beiden Gesetzen der Association in genügend umfassender Formulierung — die Bedingungen für einen folgenden Zustand dieses Lebens, und weiterhin nach dem thatsächlich bestehenden, wenn auch dem Psychologen unerkennbaren Zusammenhang zwischen seelischem und körperlichen Leben, die Bedingungen für ein körperliches Geschehen in sich schließt. Für den Psychologen wenigstens stellt sich die Sache so, für ihn wenigstens gibt es kein Moment, das zu jener Verfassung des seelischen Lebens, jenen Verhältnissen

und Beziehungen hinzutrate oder hinzutreten müßte, wenn eine Willensleistung sich vollziehen soll.

Nicht immer freilich ist dieser wahrhaft aktive Wille mit einem bemerkbaren Gefühl der Willensanstrengung oder auch nur mit einem bemerkbaren Lustgefühl verbunden. Ob wir ihn auch dann noch Wille nennen wollen, das ist eine nebensächliche Frage. In jedem Falle ist für das Wesen und die Aktivität dieses aktiven Willens der Hinzutritt solcher Gefühle nebensächlich. Das Gefühl der Willensanstrengung verschwindet sogar um so sicherer, je freier die Aktivität sich bethätigt oder je mehr in der Verfassung des seelischen Lebens die Bedingungen für die hemmungslose Erreichung eines Zieles gegeben sind. Für Wundt ist die unmittelbare Empfindung der Aktivität, worunter doch wohl nichts anderes zu verstehen ist, als das Gefühl der Willensanstrengung, das wesentliche Merkmal der Willensthätigkeit. Dieser Auffassung widerspreche ich und scheint mir schon der gewöhnliche Sprachgebrauch zu widersprechen. Wenn mein Wille, getrieben durch Motive, die stark genug sind jedes Bedenken zu überwinden, mit aller Bestimmtheit und Sicherheit, »mag kommen was da will«, auf den Vollzug einer Handlung gerichtet ist, sodaß ich dann auch die Handlung frischweg und ohne Zaudern vollbringe, so habe ich eine geringere Empfindung der inneren Aktivität, Spannung, Anstrengung, als wenn mein Entschluß weniger fest steht, wenn ich eben deswegen Mühe habe die Gedanken an mögliche unangenehme Folgen, an zu überwindende Hindernisse zurückzudrängen, wenn ich dem entsprechend auch die Handlung halb »widerwillig« vollbringe. Ich habe aber nach dem Sprachgebrauche nicht in diesem, sondern in jenem Falle das größere Recht zu sagen, daß ich »will«.

So stark nun auch in dem besprochenen Punkte der Gegensatz der Anschauungen sein mag, so scheint er doch zunächst von nicht allzu großer Tragweite. Mag bei Wundt die Willensthätigkeit noch so sehr als etwas für sich Bestehendes erscheinen, schließlich ist doch für den weiter nach rückwärts gewandten Blick nach seiner wie nach unserer Meinung die Ursache der sogenannten Willenshandlungen in der gesamten »Vorgeschichte des individuellen Bewußtseins« — ich würde lieber sagen des individuellen seelischen Lebens — zu suchen. Erscheinen bei Wundt die Gefühle der Lust und Unlust als besondere und zwar als die unmittelbarsten Motive des Wollens, so können wir uns zwar nicht die Sache, wohl aber den Ausdruck gefallen lassen. Wir sagen von der Wärme, sie dehne die Körper aus, obgleich wir wohl wissen, daß die Wärme, dieser Inhalt unserer Empfindung, der in der objektiv wirklichen Welt nir-

gends vorkommt, nur das Symptom oder Anzeichen ist, worin sich die wahre und ganz anders geartete Ursache der Ausdehnung, die molekulare Bewegung, unserem Bewußtsein kundgibt. So mögen wir auch den Gefühlen der Lust und Unlust eine bewegende Kraft zuschreiben, obgleich sicher nicht ihnen selbst die bewegende Kraft zukommt, sondern den Verhältnissen und Beziehungen der (objektiven) Empfindungen und Vorstellungen, deren Eigenart — ihre Freundschaftlichkeit oder Feindseligkeit — sich in ihnen dem Bewußtsein anzeigt. — Wenn endlich der Verfasser bei der genaueren Bestimmung der Willensthätigkeit Gewicht legt auf die Unterscheidung der »Apperception« oder inneren Willenshandlung und der äußeren Wissenshandlung, ebenso auf den Gegensatz der eindeutig bestimmten »Triebhandlungen« und der »Willkürhandlungen«, bei denen eine Wahl zwischen mehreren Motiven stattfindet, so stimme ich dieser Unterscheidung nicht nur zu, sondern halte sie für wertvoll, obgleich ich die besonderen Namen »Apperception« und »Wahl« für in dem Maße bedenklich halte, als auch sie wiederum geeignet sind den Gedanken an besondere, von den natürlichen Resultaten der Wechselwirkung der objektiven Empfindungen und Vorstellungen verschiedene Vorgänge zu erwecken.

Anders glaube ich mich aber schon zu Wundts Bestimmung der Willensfreiheit stellen zu müssen. Daß mir der Name zur Bezeichnung der gemeinten Sache ungeeignet scheint, brauche ich nicht mehr ausdrücklich zu erklären. Nicht Freiheit des Willens, sondern Freiheit der Persönlichkeit oder ihres inneren und äußeren Handelns müßte man sagen. Doch legt Wundt selbst auf den Namen nicht immer Gewicht. So spricht er gleich beim Beginn der Erörterungen über die Willensfreiheit statt von Willensfreiheit, von Freiheit schlechtweg, und läßt auch in der ohne Zweifel als Definition der Willensfreiheit gemeinten Erklärung: »Freiheit ist die Fähigkeit eines Wesens durch selbstbewußte Motive unmittelbar in seinen Handlungen bestimmt zu werden« den Willen ganz unerwähnt. — Andererseits werden die späteren Ausführungen, denen zufolge die Willensfreiheit die psychische Kausalität einschließt und nur der mechanischen entgegensteht, in ihrem Wert und ihrer Geltung durch jenen Namen nicht beeinträchtigt.

Dagegen scheinen mir in der angeführten Definition die »selbstbewußten Motive« bedenklich; und dies Bedenken wird verstärkt, wenn nachher sogar eine »selbstbewußte Wahl« für die Freiheit gefordert wird. Wenn ich die gute That, die sich mir darbietet, darum weil ich auf genügender sittlicher Höhe stehe, und alles in mir auf sie hindrängt, wie etwas Selbstverständliches vollbringe,

ohne erst nötig zu haben, die in mir wirksamen Motive mir zum Bewußtsein zu bringen, oder gar zwischen ihnen und den entgegenstehenden mit Bewußtsein zu wählen, dann handle ich im eminenten Sinne frei. Wundt will durch seine Bestimmung die Triebhandlungen, die Handlungen des Träumenden oder Geisteskranken, von der Freiheit ausschließen. Aber dies würde er auch erreichen können ohne die Selbstbewußtheit der Motive oder der Wahl. Ich bin frei, — so würde ich im Gegensatz zu Wundt den Freiheitsbegriff formulieren — in dem Maße, als ich der Thäter meiner Thaten bin, d. h. in dem Maße, als bei meinem Thun jedesmal alles, was in mir ist, und für das Thun in Betracht kommt, mitspricht und die bestimmende Wirkung übt, deren es an sich fähig ist. Dies ist bei den Triebhandlungen, den Handlungen des Träumenden und Geisteskranken ebensowenig der Fall, wie bei den Handlungen, die unter äußerem Zwang erfolgen. Bei diesen letzteren hindert eben der äußere Zwang die volle Wirksamkeit vorhandener Motive, bei bloßen Triebhandlungen schweigen alle Motive außer einem, beim Träumenden sind gewisse Motive durch den Schlafzustand gebunden, beim Geisteskranken hemmt eben der Krankheitszustand die Wirksamkeit von Motiven, die sonst die Entscheidung mitbestimmen würden. Sie alle sind darum nicht absolut, aber relativ unfrei. Ueberhaupt gibt es ja keinen vollen Gegensatz, sondern nur ein Mehr oder Minder der Freiheit und Unfreiheit. Innerlich, d. h. abgesehen von der Macht äußeren Zwanges, frei im vollen Sinne des Wortes ist nur die sittlich vollkommene Persönlichkeit, bei deren Thun alle für dies Thun in Betracht kommenden Motive nicht nur mitsprechen, sondern als gesetzmäßig geordnetes System mitsprechen, d. h. so, daß immer die höheren und umfassenderen Motive sich — ohne Kampf — als die höheren und umfassenderen bethätigen, mithin vor anderen das Thun bestimmen. Hier erst hat der innere Zwang und die innere Gebundenheit ihr volles Ende erreicht.

In ihrer vollen ethischen Tragweite erscheint indessen Wundts Willenstheorie erst, wo sie in Verbindung tritt mit seiner Betonung der Aktualität der Seele. Die individuelle Seele besteht ihm »immer nur in der aktuellen seelischen Thätigkeit«. »Die Unterscheidung einer vom Bewußtseinsinhalt verschiedenen Seele« ist ihm nur »die Umwandlung des leeren Begriffs der Vereinigung und des stetigen Zusammenhangs der geistigen Thätigkeiten in ein reales Substrat«. Unter geistigen Thätigkeiten sind dabei lediglich die Bewußtseinsthätigkeiten verstanden.

Man könnte sich nun zunächst wundern, daß Wundt diesen Bestimmungen so großes Gewicht beimißt, da die Frage nach ihrem

Rechte doch am Ende, wenigstens zum Teil, auf eine bloße Frage der Terminologie hinausläuft. Ohne Zweifel ist bei allem unserem Vorstellen, Denken, Wollen Unbewußtes in unmittelbarster Weise mitbeteiligt. Der ganze Kausalzusammenhang, in den wir unsere wechselnden Bewußtseinsinhalte hineingestellt denken müssen, ist zunächst ein Zusammenhang des Unbewußten. Ein Strom des Geschehens, der in seiner Tiefe dem Bewußtsein sich entzieht, so daß seine Elemente und ihre Wechselwirkungen nur erschlossen werden können, läßt zugleich, jetzt diese, dann jene Elemente als bewußte Inhalte an das Licht der Oberfläche treten. Will man diese in den Kausalzusammenhang der Bewußtseinsinhalte unmittelbar verflochtenen, oder mit ihnen einem und demselben Ströme angehörigen unbewußten Elemente trotzdem vom Begriff des Seelischen oder Geistigen ausschließen, dann ohne Frage ist alle seelische oder geistige Thätigkeit Bewußtseinsthätigkeit. Die Sache aber ändert sich mit dieser, wie mir scheint, mindestens unzweckmäßigen Einschränkung des Namens nicht.

Unter diesen unbewußten Elementen nun sind die einen vorübergehende Vorgänge, die andern bleibende Thatbestände. Wundt selbst spricht von »bleibenden« und sicher auch nach seiner Meinung an sich dem Bewußtsein sich entziehenden Ursachen der bewußten Willensthätigkeit, die er unter dem Namen des »Charakters« zusammenfaßt. Der Inbegriff nun und die Einheit des Bleibenden, das der seelischen Thätigkeit unmittelbar zu Grunde liegt, das ist es, was ich ohne Scheu mit dem Namen der Seele oder des seelischen Wesens oder auch der Seelensubstanz glaube belegen zu dürfen. Ich darf es thun mit demselben Rechte, mit dem wir das Bleibende, das wir den materiellen Wirkungen zu Grunde legen müssen, Materie nennen. Eine absolute, einfache, unzerstörbare, von allen materiellen Substanzen verschiedene Substanz ist damit freilich nicht gewonnen. Aber, wer jene Namen gebraucht, verbindet damit nicht ohne Weiteres diese Merkmale. In jedem Falle bleibt Wundt, wenn er den Charakter nicht etwa auch als körperlich oder materiell bezeichnen, also auch auf ihn das Verbot der Anwendung des Namens »seelisch« ausdehnen will, seiner Aktualitätstheorie nicht getreu. Und es gibt für ihn einen Begriff der Seele, sogut wie für uns, wenn er das Recht jener oben in Anspruch genommenen Namensgebung einräumt.

Ich finde aber zweitens auch nicht, daß die Aktualitätstheorie für die Ethik die Bedeutung hat, die sie nach Wundt haben soll. Ich komme hier gleich auf eine der wesentlichsten Bestimmungen der Wundtschen Ethik. Sittlich, so lautet die Bestimmung, ist »der Wille, dessen Motive mit den Zwecken des Gesamtwillens überein-

stimmen«. Diesem Gesamtwillen nun soll der Wegfall der relativ selbständigen individuellen Seelensubstanzen dieselbe Ursprünglichkeit und Realität sichern, die dem Einzelwillen zukommt. Die Aktualitätstheorie hat also keine geringere Aufgabe, als die, der Sittlichkeit, derjenigen nämlich, die nicht nur das Individuum, sondern die Gesamtheit im Auge hat, ihr notwendiges Fundament zu garantieren.

Nun kommt es aber auch für die Wundtsche Ethik nicht darauf an, daß irgend eine objektive Einheit der Menschheit oder eines Theiles derselben nur thatsächlich besteht. Einzig die Einheit, die im Bewußtsein der Individuen lebendig und zwischen den Individuen objektiv wirksam ist, hat Bedeutung. Diese Einheit scheint mir aber keineswegs durch die Leugnung der Substantialität der Seele bedingt. Wie es auch mit meiner oder jedermanns Seele sich verhalten mag, in jedem Falle ist die fremde Persönlichkeit für mein Bewußtsein nur vorhanden, indem und insoweit ich sie in mir nacherlebe, und ist wiederum für diese jede andere Persönlichkeit nur vorhanden, insoweit in ihr ein Nacherleben der andern Persönlichkeit stattfindet. In jedem Falle bildet für mich und für jedes Individuum nach Wundts eigenem Ausdruck »die Umgebung einen unveräußerlichen Bestandteil des eigenen Bewußtseins, in welchem jeder Vorstellung ihr eigener Gefühlswert zukommt«. Nicht der individuelle Wille nur »findet sich«, wie Wundt sagt, »wieder als Element eines Gesamtwillens«, sondern das Individuum findet sich wieder als Element in dem durchgängigen inneren und äußeren Zusammenhang aller Individuen. Nicht nur die »Motive und Zwecke, von denen das Ganze erfüllt ist«, können sich »spiegeln« in jedem Einzelnen, sondern die ganze Menschheit kann in gewisser Art, aller Substantialität zum Trotz, den Einzelnen erfüllen. Jene im Bewußtsein lebendige Einheit des Individuums und der Gattung, jenes »Nacherleben« aber macht ohne Weiteres, daß Lust und Leid anderer, nicht minder ihr Wert und Unwert, zugleich eine Förderung und Störung unseres eigenen Wesens bedeuten, und damit zu Motiven unseres Handelns werden. Zunächst Lust und Leid, Wert und Unwert der einzelnen Persönlichkeit, dann aber auch der Menschheit als eines Ganzen, in dem Maße nämlich, als dem Handelnden der Begriff dieses Ganzen der Menschheit aufgeht, als er sich der Continuität der Beziehungen innerer und äußerer Art, die alle mit allen verbinden, bewußt wird, als er weiß, daß wie in ihm, so in allen die Menschheit sich spiegelt oder zu spiegeln bestimmt ist; und nicht Lust und Leid, Wert und Unwert der Menschheit als eines ungeordneten, sondern als eines geordneten und ge-

gliederten Ganzen, in dem Maße, als er erkannt hat, daß dasjenige, was des Menschen Glück und Wert ausmacht, nur in der geordneten und gegliederten Einheit — wiederum nicht der thatsächlich bestehenden, sondern der wirksamen, in lebendiger innerer und äußerer Wechselwirkung sich kundgebenden, realisiert werden kann.

Jene im Bewußtsein bestehende und wirksame Einheit nun scheint mir im Princip schon in Humes objektiver und Smiths subjektiver Sympathie enthalten. Wundt mißt wenigstens jener ersteren wenig Wert bei. Sie sei mit der Selbstliebe nicht gleich ursprünglich, sondern stamme aus ihr. »Denn wir würden«, nach Hume, »Sympathie mit der Tugend nicht empfinden, wenn wir uns nicht selbst in Gedanken an die Stelle derjenigen versetzten, die Nutzen und Vorteil von der tugendhaften Handlung davon tragen«. Es scheint mir aber, als ob Wundt hier zu sehr an Aeußerlichkeiten des Ausdrucks sich halte. Ein Hineinversetzen in die fremde Persönlichkeit ist ja jedenfalls erforderlich, wenn wir ihre Lust und ihr Leid als unsere Lust und unser Leid empfinden, und dadurch in unserm Handeln bestimmt werden sollen. Daß es aber in unserer Natur liegt unter jener Voraussetzung das fremde Erleben zu fühlen wie unser eigenes, darin besteht eben die Ursprünglichkeit des Mitgefühls. Es scheint mir aber nicht als ob Hume an der von Wundt angeführten Stelle etwas anderes, als die Notwendigkeit eines solchen Hinversetzens habe behaupten wollen. — Es scheint mir ebenso Wundts Tadel der Art, wie Hume alle Menschen, mögen sie uns nahe oder fern stehn, zum Gegenstand unserer Sympathie werden läßt, mehr den Ausdruck als die Sache zu treffen.

Aus jener objektiven und subjektiven Sympathie läßt sich dann weiterhin, wie mir scheint, das Kantische oberste Sittengesetz unmittelbar ableiten, wie umgekehrt dies jene voraussetzt. Sind Wohl und Wehe, Wert und Unwert der fremden Persönlichkeit unmittelbar auch für mich Gegenstand der Befriedigung oder Misbefriedigung, dann muß ich konsequenterweise, was ich für mich fordere, unter denselben Voraussetzungen auch für andere, und was ich von andern fordere, unter denselben Voraussetzungen auch von mir fordern; und ich darf nur für mich und von andern fordern, was ich zugleich für andere und von mir fordern kann. Eben dies nun scheint mir der Sinn des Kantschen Gebotes: Handle nur nach der Maxime, von der du wollen kannst, daß sie allgemeines Gesetz werde. Nach Wundt läuft auch dies Kantsche oberste Sittengebot schließlich wiederum auf Egoismus und Utilitarismus hinaus. In der That hat Kant durch seine, nicht überall glückliche Exemplifikation zu dieser Auffassung Veranlassung gegeben. Kants wahre, und, wie

ich denke, an einigen Stellen doch auch völlig deutlich zu Tage tretende Meinung scheint mir der Vorwurf aber nicht zu treffen. Kant hat meiner Meinung zufolge in der That in seinem obersten Sittengebot das allgemeinste Princip des sittlichen Wollens gefunden.

Was uns treibt diesem Sittengebot zu folgen, das ist nichts als die allgemeine Gesetzmäßigkeit unserer Natur; das Gebot ist nur der teilweise Ausdruck dieser in unserer Natur liegenden Gesetzmäßigkeit. Diese Gesetzmäßigkeit wiederum faßt sich zusammen in dem genügend allgemein formulierten Kausalgesetz. Daß wir uns unter gleichen Voraussetzungen zu gleichen Vorstellungsinhalten theoretisch, d. h. bejahend oder verneinend, in gleicher Weise verhalten müssen, wenn wir nicht mit uns selbst in Widerspruch geraten sollen, darin besteht das Kausalgesetz in seiner allgemeinsten theoretischen Formulierung, aus der die speciellen Anwendungen dieses Gesetzes ableitbar sind; daß wir uns unter gleichen Voraussetzungen gleichen Vorstellungsinhalten gegenüber praktisch d. h. billigend oder misbilligend, und gegebenen Falles wollend oder nicht wollend, in gleicher Weise verhalten müssen, wenn wir nicht in Widerspruch mit uns selbst geraten sollen, das macht den Inhalt des Kausalitätsgesetzes in seiner allgemeinsten praktischen Formulierung aus. Der denkt richtig, für den sich auf Grund durchgängiger Anwendung jenes theoretischen Kausalgesetzes alle mögliche Erfahrung zu einem widerspruchslosen System von Erkenntnisurteilen und theoretischen Grundsätzen zusammenordnet; derjenige denkt sittlich und will das Richtige, für den auf Grund allseitiger Anwendung dieses praktischen Kausalgesetzes alle möglichen Erfahrungsinhalte, soweit sie Gegenstand der Billigung und Misbilligung sind, zu einem widerspruchslosen System sittlicher Urteile und Grundsätze, für den insbesondere alle möglichen Erfahrungsinhalte, sofern sie Gegenstand seines Willens sein können, zu einem widerspruchslosen System von Willensentscheidungen und Maximen seines Wollens, oder objektiv ausgedrückt, für den alle möglichen Zwecke zu einem widerspruchslosen System von Zwecken sich zusammenschließen.

Darin liegt dann zugleich noch ein Doppelpes enthalten. Daß ich in meinem Wollen mit mir übereinstimme, also dem Kausalitätsgesetz genüge, dazu gehört auch, daß ich die in einem Moment getroffene Willensentscheidung jederzeit in meinen Gedanken aufrecht erhalten, oder mich dabei beruhigen könne; und dies kann ich in dem Maße, als bei jeder Willensentscheidung nicht der einzelne zu anderen gegensätzliche Trieb und die vorübergehende Neigung, sondern das Allgemeine und Bleibende meiner Persönlichkeit das Maß-



gebende ist, ich kann es, anders gesagt, insoweit die Einheit der ganzen Persönlichkeit, oder der Mensch in mir und jede menschliche Regung nach ihrer Stellung und Bedeutung innerhalb des Zusammenhanges aller menschlichen Regungen, darin zu seinem Rechte kommt. Und andererseits gehört dazu, daß ich jede Willensentscheidung, die die fremde Persönlichkeit zum Gegenstande hat, auf jede fremde Persönlichkeit überhaupt, unter gleichen Voraussetzungen, übertragen und zugleich mit Rücksicht auf alle anderen Persönlichkeiten aufrecht erhalten kann. Und dies beides kann ich, wenn ich einmal auch bei der fremden Persönlichkeit nicht das Einzelne und Vorübergehende, sondern »den Menschen« im Auge habe, und wenn ich weiterhin die Persönlichkeit nicht nur als einzelnes Individuum, sondern als Glied der Menschheit, und an ihrer Stelle im Zusammenhange der Zwecke und Aufgaben der Menschheit betrachte. Oder alles dies zusammengefaßt: dem Kausalitätsgesetz wird genügt in dem Maße, als in unserem Wollen und Thun der Mensch Ausgangs- und Zielpunkt ist, der Mensch, wie er sich verwirklicht intensiv in der Ganzheit der einzelnen Persönlichkeit und ihrer Geschichte, extensiv in der Ganzheit der Menschheit und ihrer Geschichte. — Ich brauche nicht zu bemerken, daß ich auch mit diesen Bestimmungen nur eine bekannte Kantsche Fassung des obersten Sittengesetzes schärfer und allseitiger zu formulieren meine.

Was nun setzt Wundt an die Stelle der zurückgewiesenen Humeschen und Kantschen Aufstellungen? Welcher Ableitung eines obersten Principis des Sittlichen begegnen wir bei ihm? — Soviel ich sehe, keiner, die genügen kann. Einer Ableitung im Kantschen Sinne widersetzt er sich sogar ausdrücklich. Der Weg der Untersuchung, den er einschlagen will, »geht von unsern empirischen sittlichen Urteilen aus; er sucht auf Grund derselben zunächst die sittlichen Zwecke im Einzelnen und dann vermittelt derselben ein allgemeines ethisches Princip zu gewinnen«.

Nun muß ohne Zweifel die Ethik überall auf unsern empirischen sittlichen Urteilen basieren. Sie kann aber von diesen sittlichen Urteilen gar nicht einmal in verständlicher Weise reden, ohne schon vorher deutlich gemacht zu haben, von was eigentlich sie redet, d. h. ohne erst ein allgemeines Merkmal des Sittlichen an die Hand gegeben zu haben. Ein solches gibt denn auch Wundt in gewisser Weise. Wie für alle Wahrheit, so ist ihm auch für die sittliche Wahrheit die allgemeine Giltigkeit die oberste Instanz; und daraus würde allerdings folgen, daß man ethische Begriffe nur feststellen könne, indem man ermittelt, »wie alle darüber denken«. Aber Wundt kann, indem er dies behauptet, unmöglich genau das meinen,

was seine Worte sagen. »Was jedes normale Bewußtsein unter Voraussetzung der zureichenden Erkenntnisbedingungen unmittelbar als einleuchtend erkennt, das nennen wir gewiß«, dieser Satz ist freilich zutreffend. Aber daß ein bestimmtes Urteil von jedem normalen Bewußtsein gefällt wird, das erfahre ich doch niemals unmittelbar, und kann ich niemals unmittelbar erfahren, sondern ich erschließe es jederzeit aus der Thatsache, daß ich es zu fällen nicht umhin kann. Mein Nichtumbinkönnen ist also das eigentliche Kriterium der Gewißheit. Was ich bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Momente theoretisch annehmen muß, das nenne ich wahr. Ebenso nenne ich gut oder sittlich, was ich, wiederum bei Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Momente, billigen muß, oder dem gegenüber ich das Bewußtsein des Seinsollens habe. Daß andere unter gleichen Voraussetzungen das Gleiche annehmen, bzw. billigen oder für sein sollend halten müssen, das ist lediglich ein notwendig hinzukommendes, aber eben deswegen zur Begriffsbestimmung nicht hinzugehöriges Moment.

In der obigen Antwort auf die Frage, was wir unter sittlich verstehen, liegt nun unmittelbar die Aufforderung, anzugeben, was denn mit der notwendigen Billigung oder dem Bewußtsein des Seinsollens gesagt sei, und unter welchen Bedingungen dieses psychologische Faktum in uns vorzukommen pflege. Folgen wir aber der Aufforderung, dann haben wir zugleich ein oberstes Princip der Ethik. Die Angabe jener Bedingungen schließt dasselbe ohne weiteres in sich. Das Princip, das wir damit haben, ist aber eben das oben erörterte. Es ist nur ein formales, und kann, wie Kant mit Recht betont, nur ein formales sein. Ebendarum vermag es allen inhaltlichen Principien, die nur aus der Anwendung desselben auf Erfahrung entstehen können, sich überzuordnen und sie zu umfassen; gerade so, wie das oberste Gesetz der wissenschaftlichen Erkenntnis, das theoretische Kausalgesetz, ebendarum, weil es nur ein formales ist, aus dessen Anwendung auf Erfahrung erst alle inhaltlichen wissenschaftlichen Gesetze entstehen, allen diesen inhaltlichen Gesetzen sich überordnet und sie umfaßt.

Dagegen sehe ich nicht ein, wie auf dem von Wundt vorgeschlagenen Wege irgendwelches allgemeine Princip der Ethik sich solle ergeben können. Wundt kennt freilich ein solches. Aber es scheint mir zunächst, als stehe doch auch dies Princip Wundt schon fest, ehe er daran geht, den Inhalt der einzelnen empirischen Urteile zu betrachten; schon, daß die Betrachtung so wenig Raum in Anspruch nimmt, erweckt die Vermutung. Ich habe dann aber auch gegen das Princip selbst die allerschwersten Bedenken.

Wie dies Princip lautet, haben wir bereits gesehen. Sittlich heißt ihm zufolge der Wille, wenn die Motive, die ihn bestimmen, mit den Zwecken des Gesamtwillens übereinstimmen. Wir wissen auch schon, welche Anschauung vom Gesamtwillen bei dieser Bestimmung vorausgesetzt ist. Derselbe ist »ursprünglich und real wie der Einzelwille«; der individuelle Wille »findet sich in ihm wieder«; es »spiegeln sich« im individuellen Willen seine Motive und Zwecke. Dem entspricht der Inhalt einer andern Stelle, in der als Vollbringer des Gesamtwillens der einzelne Wille bezeichnet wird, »der von den die Gesamtheit bewegenden Vorstellungen und Strebungen erfüllt ist und sie in seiner eigenen Thätigkeit zur bewußten Wirksamkeit erhebt«. Nichts scheint natürlicher, als daß mit jenen Zwecken, Motiven, Strebungen die wirklichen Zwecke, Motive, Strebungen der Gesamtheit, überhaupt mit dem Gesamtwillen, mit dem der Einzelwille übereinstimmen müsse, um eben dadurch sittlicher Einzelwille zu werden, der wirklich bestehende Gesamtwille gemeint sei. Unter dieser Voraussetzung verstände ich zwar nicht, nach welchem von Wundt formulierten Gesetze der Einzelwille sich verpflichtet fühlen müßte, die Strebungen oder Zwecke des Gesamtwillens anzuerkennen und nicht vielmehr, gelegentlich wenigstens, als Versuchungen abzuweisen. Ich würde, da in der That verkehrte Richtungen des Gesamtwillens möglich sind und, wo sie bestehn, vom Individuum abgewiesen werden müssen, jene Bestimmung des Sittlichen als im Princip dem Wesen der Sittlichkeit zuwiderlaufend ansehen. Es würde mir schließlich unbegreiflich erscheinen, wie ein Vertreter der Autonomie des Sittlichen ein solches Princip der Heteronomie aufstellen könne. Ich fände aber doch bei Wundt überhaupt ein oberstes Princip oder eine allgemeine Begriffsbestimmung des Sittlichen.

Dagegen scheint mir Alles wieder in Frage gestellt, wenn ich nachträglich erfahre, daß im obigen Zusammenhange nicht der Gesamtwille, wie er ist, sondern der Gesamtwille »als Vernunftidee« gemeint ist. Auf die »Ursprünglichkeit« und »Realität« des Gesamtwillens kam, wie es schien, alles an. Der Gesamtwille als Vernunftidee ist aber sicher ein Produkt unserer vernünftigen Erkenntnis und nur ideell vorhanden. Zudem kann unter dem Gesamtwillen als Vernunftidee nichts verstanden werden, als der Gesamtwille, wie er gemäß unserer vernünftigen Einsicht sein soll, oder kürzer, der sittliche Gesamtwille. Sittlich ist dann nach Wundt der Einzelwille, der mit dem sittlichen Gesamtwillen übereinstimmt. So wahr dies natürlich ist, so wenig haben wir doch damit eine Antwort gewonnen auf die Frage, was denn nun eigentlich und endgiltig das Wort »sittlich« besagen solle.

Aber nicht nur die Art, wie der Gesamtwille von Wundt aufgefaßt und der Einzelwille ihm untergeordnet wird, erregt meinen Widerspruch. Vielmehr scheint mir überhaupt die Verselbständigung des Willens und die herrschende Stellung, die ihm angewiesen wird, ethisch unzulässig. Nicht was andere wollen, sei es als Einzelne, sei es als Gesamtheit, sei es jetzt, sei es in irgendwelcher Zukunft, soll uns in unserem sittlichen Verhalten bestimmen, sondern was sie sind und sein sollen. Und auch ich genüge meiner sittlichen Aufgabe nicht durch das, was ich will, noch weniger durch das, was ich thue, sondern durch das, was ich bin. Was der Mensch sein soll, die Idee des Menschen verwirklicht sich aber in allem dem, was menschlich ist. Sie wäre vollkommen verwirklicht, wenn alles Menschliche, alle positiven Antriebe, Kräfte und Fähigkeiten des Menschen, nicht die geistigen allein, sondern auch die körperlichen, nicht die aufs Handeln gerichteten allein, sondern auch die intellektuellen und ästhetischen überall in höchster Energie gegeben wären, so zugleich, daß sie im Individuum und der Menschheit durchaus als gesetzmäßiges System, also ohne Widerspruch der Bestätigungen unter einander, und ebenso dem objektiven Zusammenhang der Dinge gegenüber vollkommen frei und störungslos sich bethätigten. Jenes Gegebenensein aller Antriebe und Kräfte in höchster Energie und ihre Bethätigung ohne Widerspruch im Individuum und der Individuen untereinander, oder, positiv gesagt, das denkbar energische und freie Zusammenwirken alles Menschlichen im Individuum und aller Individuen in der Menschheit, das wäre die Vollkommenheit der Menschheit. Sie zusammen mit der Ungehemmtheit und Ungestörtheit durch den Zusammenhang der Dinge, das wäre ihre vollkommene Glückseligkeit. Denn auf Widerspruch, Hemmung, Störung läßt sich schließlich alle Unlust zurückführen.

Wie verhält sich innerhalb des Systems der sittlichen Zwecke das Wohl oder die Glückseligkeit der Menschheit zu ihrer Tüchtigkeit oder Vollkommenheit? — Auch diese Kardinalfrage der Ethik kommt bei Wundt vermöge der selbständigen und herrschenden Stellung des Willens nicht zu ihrem Rechte. Der allgemeine Fortschritt ist ihm sittlicher Zweck; aber er besteht ihm immer nur in der »Steigerung der allgemeinen Wohlfahrt«. Dagegen meine ich, daß es einen allgemeinen Fortschritt oder eine Vervollkommnung der Menschheit geben könne, die zunächst wenigstens das Gegenteil einer allgemeinen Wohlfahrt wäre und doch von uns gefordert werden müßte. Stören wir nicht jederzeit das Glück eines Menschen, wenn wir ihn aus moralischem Stumpsinn, in dem er sich wohlbehagte, herausreißen und fähig machen, den edeln Schmerz über mensch-

liches Elend und menschliche Verworfenheit mitzuempfinden, und thun wir damit nicht trotzdem eine sittliche That? So könnte auch einem ganzen Volke, ja der Menschheit aus einer Erweiterung ihrer materiellen, geistigen, oder im engeren Sinne des Wortes sittlichen Interessen eine Verminderung ihres gesamten Wohlgefühles erwachsen. Es wäre trotzdem sittlich an dieser Erweiterung mitzuarbeiten, es sei denn, daß damit zugleich nach anderer Richtung hin eine erheblichere sittliche Schädigung verbunden wäre. Vielleicht diene der sittliche Fortschritt in der Folge doch wiederum zur Erhöhung der allgemeinen Wohlfahrt. Aber auch, wenn dies nicht der Fall wäre, oder nicht von uns vorausgesehen würde — und wer könnte sich anheischig machen, alle die Umstände, die dabei mitspielen mögen, im Voraus zu bestimmen? — so würde dies doch den sittlichen Wert unserer Bemühungen, vorausgesetzt, daß sie ohne Nebengedanken eben diesen Fortschritt bezwecken, nicht aufheben.

Damit ist schon gesagt, daß unserer Anschauung zufolge das Glück der Menschheit, die Summe und der Grad der von ihr empfundenen Lust, nur sekundärer Zweck sittlichen Wollens sein kann. Wir wollen sittlicherweise die freie und ungehemmte Bethätigung dessen, was im Menschen ist, — woraus eben das Lustgefühl entsteht — nur in dem Maße, als dasjenige, was im Menschen ist, und sich bethätigt, für den Menschen und die Menschheit Wert hat. Die Vollkommenheit ist der einzige ursprüngliche Zweck des sittlichen Wollens, die Glückseligkeit ist Zweck, nur sofern sie darauf basiert.

Leugnet man die Vollkommenheit als absoluten Selbstzweck, so verfällt man notwendig in Eudämonismus. Wundt sucht ihm zu entgehn, indem er die »objektiven geistigen Werte«, die »allgemeinen geistigen Schöpfungen« als letzte Zwecke bezeichnet. Aber darin scheint mir eine Selbsttäuschung zu liegen. Es gibt keine objektiven Werte, die nicht für irgend jemand Wert hätten, sei es, daß sie sein Glück oder seine Vollkommenheit zu fördern geeignet sind. Solche Werte sind also immer, sei es auch noch so wertvolle Mittel zum Zweck, niemals Selbstzweck.

Noch mancherlei weitere Folgerungen ergeben sich aus Wundts Art den Gesamtwillen und den Willen überhaupt in den Mittelpunkt der Ethik zu stellen, auf die ich aber nur noch kurz hinweise. Wie die Vervollkommnung der Menschheit, so gilt ihm die Selbstvervollkommnung nicht als sittlicher Selbstzweck. Wie jedes Handeln, bei dem ich mich selbst im Auge habe, so ist auch dasjenige, bei dem ich das fremde Einzelindividuum im Auge habe, für ihn sittlich wertlos. Dagegen scheint mir jedes Handeln gut in dem Maße, als

dabei im handelnden Subjekt der Mensch sich bethätigt, und in den Objekten des Handelns der Mensch, sei es als Individuum, sei es als Menschheit der Zweck ist. Da in jeder positiven Willensregung der Wollende in irgendwelchem Grade sich bethätigt, so ist jede Willensregung für sich wertvoll; sie ist nur um so wertvoller, je mehr das, was sich darin bethätigt, ein Allgemeines und Bleibendes der handelnden Persönlichkeit, je mehr zugleich das Objekt des Wollens ein Allgemeines und Bleibendes des Menschen, sei es des Individuums, sei es der Menschheit ist. Böse vollends kann keine einzelne Willensregung, für sich betrachtet, heißen. Böse ist immer nur der Mangel oder die Schwäche des Wollens oder des Momentes der Persönlichkeit, das einem Wollen zu Grunde liegt. Böse ist eine Handlung oder Unterlassung immer in dem Maße, als diejenige Willensregung oder Aktivität der Persönlichkeit, deren Abwesenheit oder Schwäche es zur Handlung oder Unterlassung kommen ließ, wertvoll, d. h. für die Verwirklichung der Idee des Menschen im handelnden Individuum und den fremden Persönlichkeiten bedeutungsvoll ist, also sittlich gefordert wäre. — Quelle des Bösen ist für Wundt der Egoismus. Nach der eben ausgesprochenen Anschauung ist dies nur dann — teilweise — richtig, wenn unter dem Egoismus, in ungenauer Redeweise, nicht das positive Suchen des Eigenen, sondern das mangelnde altruistische und humane Interesse verstanden wird. Andernfalls verkehrt die Behauptung den ethischen Sachverhalt. Es müßte ihr zufolge ein unsittliches Verhalten um so unsittlicher sein, je stärker das eigene Interesse ist, aus dem es fließt. Wenn aber von zwei Menschen der eine einen Nebenmenschen, den er retten könnte, untergehn läßt aus bloßer Stumpfheit und Empfindungslosigkeit, der andere, weil ihm sein Untergang Macht und Reichtum gewährt, oder auch weil ihn seine Existenz an der Verwirklichung hoher geistiger, dabei doch nur seiner eigenen geistigen Ausbildung zu Gute kommender Zwecke hinderte, so ist sicher nicht dieser, sondern jener der sittlich niedriger stehende. — Wundt unterscheidet zwischen Unsittlichkeit aus sittlicher Schwäche und aus sittlicher Bosheit. Diese beiden Fälle führen sich für uns auf einen, den der sittlichen Schwäche, zurück; womit ich doch nicht die Verwerflichkeit der Bosheit vermindern, sondern die der Schwäche steigern will. Es ist ja, wie ich meine, nichts so geeignet, alle ethische Anschauung an der Wurzel zu vergiften, als jene geläufige Art, sittliche Schwäche zu entschuldigen, und Menschen gut zu nennen, nur darum, weil sie nicht einmal zur Verfolgung egoistischer Zwecke die sittliche Energie besitzen, darum nichts auffallend Böses thun, uns und der Gesellschaft keinen erheblichen Schaden zufügen. Erleben

wir es dann andererseits, daß gemeine Verbrecher glorifiziert werden, so ist dies nur die natürliche und notwendige Reaktion gegen jene Verkehrung. In der That ist der Verbrecher vielleicht vermöge der positiven Leidenschaft, die ihn treibt, eine sittlich höher stehende Persönlichkeit, als der nur negativ Tugendhafte.

Die im Vorstehenden berührten ethischen Fragen werden von Wundt in den drei ersten Kapiteln des Abschnittes über die Principien der Sittlichkeit behandelt. Die Ueberschriften lauten der Reihe nach: »der sittliche Wille«; »die sittlichen Zwecke«; »die sittlichen Motive«. Aus dem dritten Kapitel hebe ich noch die lichtvolle Erörterung der Strafrechtstheorien besonders hervor.

Es folgt im vierten Kapitel die Besprechung der sittlichen Normen. Ich erwähne auch sie nicht im Einzelnen, sondern begnüge mich zu bemerken, daß die Mängel, die ich oben glaubte hervorheben zu müssen, der Mangel insbesondere eines eigentlichen Principis des sittlichen Urteils, auch hier Unklarheit zu stiften scheint. Es fehlt mir die durchgehende Einheit der Gesichtspunkte, und damit die systematische Gliederung; Wundt gelangt sogar auf seinem Wege zu Normen, die mir zu vielsagend oder nichtssagend erscheinen. So die Norm: Erfülle die Pflichten, die du dir und andern gegenüber auf dich genommen hat. Thatsächlich gilt die Forderung doch nur unter der Voraussetzung, daß die Pflichten sittliche sind. Unsittliche Verpflichtungen sind wir vielmehr, sobald wir sie als solche erkennen, verpflichtet aufzugeben. Daß wir aber sittliche Verpflichtungen erfüllen sollen, ist eine Tautologie.

Damit ist nicht ausgeschlossen, daß das Kapitel über die sittlichen Normen, ebenso wie die vorangehenden, des Wertvollen und Beherzigenswerten genug in sich birgt. Ich hebe aus der Besprechung der sittlichen Normen noch besonders hervor die Erörterung der Rechtsnormen, die principiell ethische Fassung derselben, die Zusammenordnung von Rechten und Rechtspflichten. »Die letzten Zwecke des Rechtes können keine anderen sein, als die der Sittlichkeit selbst. Auch die Rechtsnormen müssen daher mit den sittlichen Normen in ihrem Inhalte schließlich übereinstimmen«. »Jedem Rechte«, so wird betont, »steht gegenüber eine Pflicht«. So ist das Wahlrecht zugleich Wahlpflicht, das Eigentumsrecht zugleich Verpflichtung das Eigentum zu keinen unsittlichen Zwecken zu verwenden. Das gesamte objektive Recht ist für Wundt »der Inbegriff aller der einzelnen Rechte und Pflichten, welche der das Recht erzeugende sittliche Gesamtwille sich selbst und den ihm untergeordneten Einzelwillen zum Zweck der Verfolgung sittlicher Lebenszwecke als Recht gewährt und zum Zweck des Schutzes

dieser Rechte als Pflicht auferlegt hat«. Ich bemerke ausdrücklich, daß im letzten Satze nur der sittliche Gesamtwille als Quelle des objektiven Rechtes bezeichnet wird. Wir erfahren nur wiederum nicht, worin denn das allgemeine Kennzeichen des Sittlichen schließlich bestehe.

Sind die letzten Zwecke des Rechtes und der Sittlichkeit identisch, dem sind alle die großen Rechtsgebiete zugleich sittliche Lebensgebiete. Dem entspricht es, wenn der vierte Abschnitt des Werkes, der von den sittlichen Lebensgebieten handelt, nicht nur dem Einzelnen, der Gesellschaft, der Menschheit, sondern auch dem Staat eine sittliche, ja eine eminent sittliche Aufgabe zuweist.

Die sittlichen Lebensgebiete der einzelnen Persönlichkeit sind Besitz, Beruf, bürgerliche Stellung, und die geistigen Interessen. Die Gesellschaft erfüllt sittliche Aufgaben als Familie, durch die Gliederung in Klassen, als Verein, als Gemeinde. Schon die Familie erfüllt sittliche Zwecke, die dem Einzelnen versagt sind. Nicht minder ist die Gliederung in Klassen »ein für die Zwecke des Ganzen und vermöge dieser auch für die Sittlichkeit des Einzelnen unerläßliches Erfordernis«. Die Vereine dienen sittlichen Zwecken individueller, socialer, humaner Art; sie dienen mehr oder minder umfassenden Zwecken als Besitzverbände, Berufsverbände, bürgerliche Vereine und Bildungsvereine, das letztere Wort im weitesten Sinne genommen. Die Gemeinde hat nicht nur an sich, sondern auch sofern sie Vorbild des staatlichen Lebens ist, eine sittliche Aufgabe.

Der Staat ist zunächst Besitzgemeinschaft. Er ist selbst der erste Besitzer und Unternehmer. Er regelt und schützt die Besitzverhältnisse aller und beherrscht das wirtschaftliche Leben der Einzelnen. Der Staat ist weiter Rechtsgemeinschaft, das oberste Rechtssubjekt, Träger der objektiven Rechtsordnung, zugleich berufener Förderer aller materiellen und geistigen Lebensinteressen. Ueber der Teilung der Funktionen darf er die notwendige Einheit seines Wesens nicht aufgeben. In der Hand der Regierung sollen alle Gebiete schließlich vereinigt sein. In der einen Person des Regenten findet die Einheit ihren letzten, bei wachsender Einsicht und Beteiligung aller an den Aufgaben des Staatslebens mehr und mehr symbolischen, und so der Unpersönlichkeit des Staats gemäßen Ausdruck. Der Staat ist drittens Gesellschaftseinheit, organisierte Gesellschaft, zur Reformierung der thatsächlich bestehenden Organisation der Gesellschaft berechtigt und berufen. Endlich ist der Staat Bildungsgemeinschaft, berufen zur Leitung des Unterrichts, zur Förderung der Kunst und Wissenschaft.



Der letzte Träger sittlicher Aufgaben ist die Menschheit. Am wirkungsvollsten vorbereitet ist die Idee eines allgemeinen Verbandes der Menschheit zu einem sittlichen Gesamtleben durch den wirtschaftlichen Völkerverkehr. Auf der Basis der denselben beherrschenden materiellen Interessen hat sich dann »ein Gebäude internationaler Rechtssatzungen aufgerichtet, das weit über sein ursprüngliches Gebiet hinausreichend, alle Staaten zu einer höheren Form der Rechtsgemeinschaft zu vereinigen beginnt«. Daß diesem Rechte das Moment des Zwanges fehlt, gibt ihm vielleicht eine nur umso höhere ethische Bedeutung. Jedenfalls erscheint thatsächlich die Möglichkeit einer Weltregierung ausgeschlossen und der ewige Friede für immer unwahrscheinlich. Nur wird der Krieg mehr und mehr die letzte Auskunft bei wirklich unheilbaren Konflikten werden.

Ist die Möglichkeit einer Weltregierung ausgeschlossen, so bleibt die »Gesellschaft« auf jede absehbare Zeit die höchste Einheitsform der Staaten. Die Gesellschaftsordnung der Völker hat aber begonnen zur staatlichen, auf innerer Rechtsgleichheit beruhenden zu werden und ist bestimmt zur humanen zu werden. Jene staatliche Ordnung ist hauptsächlich der Existenz einer Mehrheit von annähernd gleich mächtigen Staaten zu verdanken, die zur Austragung der Völkerkämpfe verpflichtet, zugleich berufene Hüter der friedlichen Interessen der Völker geworden sind.

Das Ziel der gesellschaftlichen Völkergemeinschaft ist die Entwicklung des geistigen Gesamtlebens der Menschheit. In dem Bewußtsein dieses Gesamtlebens hat sich die »Idee der Humanität, dereinst in den Gestaltungen persönlichen Wohlwollens mehr instinktiv geübt, als klar erfaßt« ihr eigentliches Objekt geschaffen. »Jene Idee hat damit einen nie zu erschöpfenden Inhalt gefunden, aus dem sich das Pflichtbewußtsein der Völker entwickelt, das den sittlichen Lebensaufgaben des Einzelnen Ziel und Richtung gibt«.

Im eben angeführten Schlußsatze des ganzen Werkes gipfelt die »universalistische« Richtung, die den hervorstechendsten Grundzug des Wundtschen ethischen Systems ausmacht. In diesem Universalismus, dem Kampf gegen den Individualismus oder »ethischen Atomismus« liegt zugleich, wie ich denke, die Stärke der ethischen Anschauungen des Verfassers, und liegt ein Hauptteil des Wertes des ganzen hier besprochenen Buches. Mag man das Recht und die Bedeutung der Aktualitätstheorie nicht verstehen, die relativ selbständige Bedeutung und dominierende Stellung, die dem Willen eingeräumt wird, insbesondere auch die Auffassung und Verwertung des Gesamtwillens ablehnen, mag man eine befriedigende Antwort

auf die Grundfrage, was eigentlich das Wort sittlich besagen wolle, welches das allgemeine Kennzeichen oder formale Gesetz alles sittlichen Verhaltens sei, ebenso eine genügende Antwort auf die Frage nach dem Verhältnisse der Glückseligkeit und Vollkommenheit, sofern sie Zwecke des Sittlichen sind, vermissen — und es lag mir daran deutlich hervorzuheben, daß ich mich in dem Falle befinde — die Art der Durchführung jenes Grundgedankens, dazu die umfassende Betrachtung des ganzen sittlichen Lebens, in seiner Entwicklung und den Arten seiner Bethätigung, seinen Stufen und Gebieten, seinen Aufgaben und Zielen; die ganze Fülle des gebotenen Materials und der Reichtum der fruchtbringenden Gedanken; schließlich auch das überall verspürbare eigene sittliche Interesse des Verfassers an den großen Fragen der Sittlichkeit, — das alles wird dem Buche bleibenden Wert sichern und die dominierende Stellung rechtfertigen, von der ich Eingangs meinte, daß sie dem Werke beschieden sei.

Bonn.

Theodor Lipps.

- (1.) Lotze's *Microcosmus*: an essay concerning man and his relation to the world. Translated from the German by E. Hamilton and E. E. Constance Jones. 2 vols. Edinburgh. T. & T. Clark. 1885.
- (2.) Lotze's *Outlines of Philosophy*: dictated portions of the lectures of Hermann Lotze: translated and edited by George T. Ladd, professor of Philosophy in Yale College. (6 parts). Boston (U. S.). Ginn & Co. 1885—86.

Die Uebersetzung von Lotzes Logik und Metaphysik ins Englische, welche Herr B. Bosanquet herausgegeben hat und über welche GGA. 1884. 399 f. kurz berichtet ist, war die erste Frucht des Interesses, das in England und Amerika für die Philosophie des Göttinger Denkers erwacht war. Ehe sie erschien, hatten begeisterte Schüler ihrer Bewunderung für die Anmut und Tiefe des Lotzeschen Vortrages Ausdruck gegeben, und weithin war das Verlangen entbrannt über diesen Mann mehr zu erfahren. Es ist alle Aussicht dazu vorhanden, daß dies Verlangen gestillt werden wird.

## I.

Eine völlig befriedigende Uebersetzung des Mikrokosmos ins Englische war kaum zu erwarten. Eine genaue und wörtliche Uebertragung hat sicher mit zwei Schwierigkeiten zu ringen: damit, daß das Werk den specifisch deutschen Stempel an der Stirne trägt, und damit, daß Lotze einen ganz eigentümlichen Stil schrieb, der zwischen Poesie und Prosa die Mitte hält. Unter diesen Umständen

muß man anerkennen, daß in den beiden Bänden eine recht tüchtige Arbeit niedergelegt ist. Uebersetzen ist schwer, und ein dickes Werk wie den Mikrokosmos übersetzen eine harte Aufgabe. Um so mehr ist die Energie und die Sorgfalt zu loben, womit Miss Jones vom Girton College die Aufgabe zu Ende geführt hat, welche ihr eher weniger als halbvollendet von der Tochter des verstorbenen Edinburger Gelehrten Sir William Hamilton hinterlassen worden war.

Durch das ganze Werk hindurch haben die beiden Damen mit Recht mehr die Form der Paraphrase als der wörtlichen Uebersetzung eingehalten. Daß sie in dem Streben den Ausdruck leicht und einfach zu gestalten glücklich gewesen sind, kann man nicht eben behaupten. Sie haben hie und da grundlose Aenderungen an Lotzes Schreibweise vorgenommen; Aenderungen, die man eben so gut aus dem Bestreben erklären kann mit dem Ausdrücke zu wechseln, wie aus dem Wunsche das Original zu verbessern. Im Ganzen jedoch ist die Uebersetzung genau und zuverlässig, in höherem Grade vielleicht als der Durchschnitt ähnlicher Werke. Natürlich — und welcher Uebersetzer hätte diese traurige Erfahrung nicht an sich selbst gemacht — finden sich Fehler im Einzelnen. So ist Buch VIII, Kap. 4, welches hier speciell mit dem Originale verglichen wurde, auf S. 504 Z. 22 für *connected with* zu lesen *bound by*; für *attainment of definite ends* zu lesen *expediency*; S. 511 Z. 3 v. u. lies *in sight of* für *between*; S. 512 Z. 13 v. u. hätte *these*, nicht *obligation*, kursiv gedruckt werden sollen. Der deutsche Ausdruck »beweglicher Reichtum« heißt auf Englisch nicht *uncertain riches* (S. 519) sondern *movable capital*. »Gemeinwesen« ist nicht *intercourse with one's fellow men* (523) und »abgeschlossen« heißt nicht *narrow and merely national* (524), sondern *final*. »Zweckmäßig« ist falsch mit *intentionally* (S. 557), »kündbar« falsch mit *public* (S. 565) wiedergegeben; statt *public* wäre *terminable by notice from either party* der richtige Ausdruck gewesen. Solche Irrtümer herauszuheben ist eine unangenehme Pflicht; allein es gilt einzusehen, daß eine Uebersetzung in einem solchen Falle nur dann gut ausfallen kann, wenn die, die sie besorgen, sich vorher mit einander verständigen und wenn eine erfahrene sorgfältige Kontrolle Statt findet.

## II.

Professor Ladd hat wohl daran gethan die kürzlich bei S. Hirzel erschienenen Diktate von Lotzes Vorlesungen ins Englische zu übersetzen, und man muß den Herren Ginn and Co. in Boston Glück

dazu wünschen, daß sie die Hefte in dieser Gestalt in die Welt gesandt haben. Der Wert, den diese Diktate für den Studenten haben, ist bedeutend. Freilich als Kompendien, als Vademecum für den Prüfungssaal sind sie nicht zu gebrauchen; wiewohl auch der Examenskandidat ihrer mit Nutzen sich bedienen wird, da es ihn nur fördern kann, wenn er ein Verständnis der Sätze zu gewinnen versucht, in welche Lotze seine Hauptgedanken zusammengedrängt hat. Der Hauptwert dieser Handbücher liegt vielmehr nach zwei anderen Seiten hin. Sie sind klassische Vorbilder der kritischen und darstellenden Methode — der Methode, welche dem Zwange dogmatischer Forderung die Vorteile ehrlicher, selbstprüfender Untersuchung nicht zum Opfer bringt. Und zweitens, sie dienen zur Einführung in Lotzes größere Schriften, wo es bei der Fülle litterarischer und logischer Erörterungen oft schwer ist, unbeirrt auf der Hauptstraße zu bleiben. So treffen wir in den beiden uns vorliegenden Heften (Psychologie und praktische Philosophie) dort manches jener physiologischen und metaphysischen Probleme, denen Lotzes Interesse von Anfang an sich zugewendet hatte, hier die Erörterung einer Reihe politischer und sociologischer Fragen.

Der Wert der Uebersetzungen ist ungleich. In den *Outlines of Psychology* sind wenig bedenkliche Fehler anzutreffen, aber viele Stellen, an denen der wahre Sinn einer Bemerkung nur sehr unvollkommen wiedergegeben ist. Von den *Outlines of Practical Philosophy*, welchen die zweite deutsche Ausgabe zu Grunde liegt, kann man nicht ebenso günstig urteilen. Die Uebersetzung starrt von Fehlern, und zwar von Fehlern, welche wenig Vertrautheit mit dem Deutschen voraussetzen, aus Misverständnis des Raisonnements und aus absoluter Ungeschicklichkeit in der Wahl des Ausdrucks entspringen. Hier eine Blütenlese. »Gewissermaßen« wird übersetzt mit *in unmistakable manner* (§ 53); »Zweckmäßigkeit« mit *conformity to an end* (§ 54) statt mit *practical utility*; »greifbar« mit *conceivable* statt mit *palpable* (ebenda); »Grundsatz« mit *axiom*, »nötigenfalls« mit *compulsorily* (§ 56). Die Fehlerhaftigkeit, durch die dieser Teil der Uebersetzung entstellt ist, erreicht ihren Gipfel am Schluß des § 61, wo »straffere« von dem Uebersetzer als Komparativ von »Strafe« genommen und mit *more punitive* gegeben wird, und wo die Worte »die Entwicklung bedeutend fördern« im Englischen als *significantly make speed with the denouement* auftreten. Um dem Allem die Krone aufzusetzen, wollen wir einen Satz des § 79 herausgreifen. Links steht das deutsche Original, rechts die Uebersetzung. Lotze spricht vorher vom Ministerwechsel und fährt dann fort:

Lotze:

Ladd p. 149.

Von einem solchen Wechsel bleiben vernünftiger Weise die übrigen Sachkundigen, nicht mit der obersten Leitung, sondern mit der Verwaltung ihrer Ressorts betrauten, Beamten unberührt.

The other functionaries remain merely acquainted in an intelligent way, with such a change as a matter of fact: not untouched by the supreme conduct of state affairs, but having in trust the administration of their special province.

Natürlich meint Lotze: »Such a change will naturally leave untouched the rest of the officials, men of special knowledge, who are entrusted not with the supreme direction, but with the administration of their departments«.

Oxford, December 1887.

W. Wallace <sup>1)</sup>.

---

Schiller, Hermann, Handbuch der praktischen Pädagogik für höhere Lehranstalten. Leipzig 1886, Fues' Verlag (R. Reisland). XI, 604 S. 8°. Preis M. 10,00.

Gegenüber der litterarischen Fruchtbarkeit auf dem Gebiete der Volksschulpädagogik haben die Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts, wie sie den höhern Lehranstalten gestellt sind, in den letzten fünfzig Jahren nur spärliche Bearbeitung erfahren. Seit Sauses, in manchen Partien, noch jetzt beachtenswertem »Versuch einer Einrichtung der Schulen aus dem Gesichtspunkte des Lebens im Staate« (1831—1841) treffen wir wohl einzelne Darstellungen der Gymnasialpädagogik, bald aufgebaut auf den herrschenden philosophischen Systemen, bald gestützt durch die in erfolgreicher Unterrichtspraxis erworbene Autorität ihrer Verfasser. Allein einen Einfluß auf die Schulen haben sie, von anderm abgesehen, um so weniger gewonnen, als die Kreise der Gymnasiallehrer pädagogischen Anregungen von jeher eine beneidenswerte Bedürfnislosigkeit entgegensetzten. Selbst die Schraderschen Bücher machen trotz ihrer

1) Diese Anzeige habe ich im Einverständnisse mit Herrn Prof. Wallace übersetzt. — Zu bedauern ist, daß für die Uebersetzung des Mikrokosmos in das Französische sich noch kein Verleger gefunden hat. Herr A. Duval in Gernsbach, derselbe, welcher auch Lotzes Metaphysik übersetzt hat (*Métaphysique par Hermann Lotze. Traduction autorisée et revue par l'auteur.* Paris, Firmin-Didot, 1883; vgl. GGA. 1884. 399), hat bereits vor ein paar Jahrzehnten in einem mehrjährigen persönlichen Verkehre mit Lotze und unter vielfacher Mitwirkung desselben eine solche angefertigt, aber trotz seiner Bemühungen Niemanden gefunden, der ihr zum Tageslichte verholfen hätte. — Anmerkung des Direktors].

Herkunft aus der Schulverwaltung — vielleicht auch wegen derselben — hievon keine Ausnahme. Denn pädagogische Ratschläge, auch die noch so wohl gemeinten, sind ebensowenig dankbar, als Kodifikationen des allgemein Geübten interessant zu sein pflegen.

Mittlerweile haben sich die Verhältnisse erheblich geändert. Zu einer sachgemäßen wissenschaftlichen Pflege an den Universitäten hat es die Pädagogik trotz aller theoretischen und praktischen Anläufe allerdings nicht gebracht. Während man für jedes Specialitäten Lehrstühle schafft und Laboratorien errichtet, während für die Gesundheit der Pferde und Oehsen, für die Kultur der Waldbäume und für den Unterhalt von Straßen Professuren bestellt sind, überläßt man noch immer die Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts in ihrer wissenschaftlichen Pflege mit bequemer Sorglosigkeit dem gefälligen Zufall und hat kein Arg darin, die Jugenderziehung in den meisten Fällen Leuten anzuvertrauen, die zwar in der Regel in Wissenschaften gut beschlagen und wohl kontrolliert sind, aber von jenen schon von Fr. Aug. Wolf für die Erziehung in Anspruch genommenen »leges et regulae, quae in unum collectae quodammodo artem constituent« nicht einmal eine Ahnung haben. Allein was die Idee der Erziehung vergeblich forderte, das bringen Bedrängnis und Noth, die von außen kommen, nachdrücklichst in Erinnerung. Wissenschaft und Leben beginnen in letzter Zeit immer fühlbarer an dem Bestand unserer gelehrten Mittelschulen zu rütteln, und so lebhaft äußern sich mitunter die wach gewordenen Interessen, daß zu befürchten steht, Agitation trete an die Stelle der Diskussion, und statt besonnener Reform des historisch Gewordenen komme es zu tumultuarischen und radikalen Neuerungen.

Irre ich nicht, so ist dieser Zustand in der Hauptsache die Folge jener ablehnenden Haltung, welche das jetzt bedrohte Schulwesen, gestützt auf die Tradition einer altüberkommenen Didaktik und gesichert durch das Monopol der Vorbereitung für die Fakultätsstudien, beharrlich allem Pädagogischen entgegengesetzte, so daß die Lehrpläne starr werden und der Unterrichtsbetrieb Früchte zeitigen konnte, welche auch dem Unberufensten einen Vorwand bieten, in Sachen der Schulreform seine Stimme abzugeben. Doch dem sei nun, wie ihm wolle, jedenfalls ist in der ganzen Situation ein kräftiger Antrieb gegeben, dieses nicht abzuleugnende Versäumnis durch ernstliche pädagogische Studien nachzuholen, und es ist mir, als ob das vorliegende Buch, ähnlichen Gedanken entsprungen, sich hiebei zum Führer anbiete. Darauf scheint hinzuweisen seine Herkunft aus einer theoretisch-praktischen Amtsthätigkeit, seine vorwiegend praktische Richtung, wie schon der Titel ankündigt, seine Verbreitung über das

Gesamtgebiet des höhern Unterrichts, endlich der reichliche Litteraturnachweis, lauter Momente, welche zu einer nähern Betrachtung desselben sonderlich auffordern.

Das Buch zerfällt in vier Hauptteile, deren erster »Schulen, Schüler und Lehrer« überschrieben ist und alles Aeußere behandelt, was sich auf Einrichtung und Leitung eines Schulganzen bezieht. Der zweite, sehr kurz gehaltene Teil (p. 79—106) bespricht die »psychologische Grundlage der Erziehung und des Unterrichts«, während der dritte der Schulzucht und der vierte — reichlich zwei Dritteile des ganzen Buches (p. 187—599) — dem Unterricht gewidmet ist. Nach einer Erörterung der allgemeinen Unterrichtsfragen (Didaktik) folgt die Methodik der einzelnen Unterrichtsgegenstände; bei den neuern Sprachen und der Mathematik erfahren die Bedürfnisse und Verhältnisse der Realschulen besondere Berücksichtigung.

Reich an Stoff und an vielen mit Fleiß zusammengetragenen brauchbaren Gedanken bietet die Schrift namentlich in dem methodisch-praktischem Teil Belehrung und Anregung in Fülle.

Wenn wir nichtsdestoweniger eine Reihe von Ausstellungen vorzutragen haben, so möge das als Beweis angesehen werden für das Interesse, welches wir der Arbeit entgegenbringen, und für den Wunsch, daß eine hoffentlich bald nötig werdende Neubearbeitung dem Verfasser Gelegenheit geben möchte, unsere Bedenken im Interesse der Sache praktisch zu berücksichtigen.

Zunächst ist es die Anlage und Anordnung des Werkes, gegen welche wir uns wenden müssen. Noch erfreut sich in Deutschland kein pädagogisches System eines so unbestrittenen Ansehens, daß dasselbe ohne weiteres vorausgesetzt werden könnte, und daß die praktischen Weisungen wie selbstverständlich an dasselbe sich anlehnen ließen. Dies gilt ebensowohl vom Ziele als von Mitteln und Wegen. Ein Handbuch der Pädagogik, auch wenn es sich ein praktisches nennt, oder vielmehr weil es ein solches sein will, kann von »Schulen, Schülern und Lehrern« mit Aussicht auf Verständnis und überzeugenden Eindruck nicht reden, ohne eine ethisch-psychologische Grundlegung vorausgeschickt zu haben. Gerade die wichtigsten Auseinandersetzungen, z. B. über die Arten der höhern Schulen erhalten von hier aus erst ihre eigentümliche Bedeutung, sofern das Bestehende in das Licht principieller Forderungen gerückt wird.

Der Verfasser scheint ähnliches gefühlt zu haben; dafür zeugt der zweite Abschnitt, welcher nach der teleologisch-ethischen Seite entsprechend erweitert und in Bezug auf die psychologische Materie umgearbeitet an der Spitze des Ganzen steht und die Basis aller Auseinandersetzungen desselben bilden sollte, während der erste Ab-

schnitt am zweckmäßigsten die Schrift abschließen würde. Nur ein also eingerichtetes Buch ist im Stande, nicht nur dem Praktiker gegenüber die Notwendigkeit einer wissenschaftlichen Pädagogik zu erweisen, sondern auch den erteilten Ratschlägen das Zudringliche und Zufällige zu benehmen.

Damit hängt nun auch die schon geforderte Umarbeitung des zweiten Abschnittes zusammen. Auch »die Psychologien«, wie sie von pädagogischen Schulen zur Stütze ihrer Lehren verwendet zu werden pflegen, sind leider in wichtigen Partien zu verschieden, als daß sie sofort in einander gearbeitet werden könnten. Wundtsche Lehren und Herbartsche resp. Zillersche Anschauungen lassen sich nicht ohne Weiteres amalgamieren, und die methodischen Ergebnisse des Zillerschen pädagogischen Denkens vertragen sich nicht neben andern methodischen Doktrinen. Damit wollen wir nicht etwa dem orthodoxen Zillertum — *sit venia verbo* — das Wort reden, sondern bloß die Notwendigkeit betonen, in einem wissenschaftlichen Lehrbuch nur wohl durch gearbeitete Begriffe zu bieten. Dazu kommt, daß das Material zu einer pädagogischen, von metaphysischen Schul-Hypothesen freien Psychologie bereit liegt, insbesondere wenn man die noch gar nicht ausgebeuteten englischen Arbeiten in Betracht zieht, daß dasselbe aber einer sorgfältigen ins Einzelne gehenden Durcharbeitung bedarf.

Aehnliches gilt von der Ethik. Der Abschnitt von der Schulpflicht setzt eine wohl begründete ethische Unterlage aus, und gerade in der Frage von den sittlichen Pflichten pflegt eine Art von Eklekticismus am ersten zu versagen. Ein Lehrbuch der Pädagogik muß aber nicht nur in den grundlegenden und principiellen Fragen klare Stellung nehmen, sondern auch die durch unsere modernen Kulturverhältnisse schwierig gewordenen und der oberflächlichen Tagesdiskussion ausgesetzten Fragen eingehend und entschieden behandeln. Dahin gehört z. B. die Frage des Religionsunterrichts in den höhern Schulen in seinem Verhältnis zu dem übrigen Bildungsgehalt, der Vorschlag eines gesonderten Moralunterrichts, der nach den in Frankreich gemachten Erfahrungen aus dem Bereich bloßer Projekte herausgetreten, die Frage von den konfessionslosen Schulen, die zwar zur Zeit in den Hintergrund getreten, aber gründlicher Behandlung um so mehr bedarf. Ueber all' diese Materien gibt das Buch eine seinem Zweck entsprechende und der Sache genügende Auskunft nicht. Daß aber der angehende Lehrer gerade in diesen Beziehungen sich eine wohl motivierte Anschauung bilden muß, bedarf kaum der Erwähnung.

Besondere Anerkennung verdient, daß sich der Verfasser so sehr um die Beibringung der einschlägigen Litteratur bemüht hat. Aber es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dieser Reichtum auch



etwas Verwirrendes und leicht Irreführendes hat. Der Anfänger insbesondere steht ratlos vor dieser Menge von Büchern, Programmen, Broschüren und Aufsätzen und fragt sicher im Stillen, welches ist denn wohl die Hauptschrift, die man lesen muß, die den Fragepunkt in solcher Weise behandelt hat, daß sie nicht kennen eine Schande ist. Nach dieser Seite eine Aenderung in der Weise herbeizuführen, daß das oder die Hauptwerke merkbar hervorgehoben werden, fordert die praktische Brauchbarkeit des Buches. Daß übrigens auch Wichtiges trotz der Reichhaltigkeit der Verzeichnisse vergessen werden kann, dafür sei an F. Ottos Anleitung das Lesebuch als Grundlage eines bildenden Unterrichts etc. zu behandeln, Leipzig 1873, erinnert, ein Buch, welches mehr benutzt und ausgeschrieben, als citiert und anerkannt wurde, aber auch heute noch keinem Lehrer der deutschen Sprache unbekannt bleiben sollte.

Die Sprache des Buches ist einfach und klar; doch würde es der Darstellung zum Vorteil gereichen, wenn die Breite mitunter weniger groß wäre, zumal es auch einem Lehrbuch nicht schadet, wenn noch Einiges sich zwischen den Zeilen lesen läßt. Wendungen wie »der Wirkung auf das Publikum bei den Schulfesten wegen« (p. 216) sollten allerdings nicht vorkommen.

Schließlich heben wir gerne hervor, daß der Verfasser nicht nur den Wert der auf dem Gebiete des Volksschulwesens vorhandenen Litteratur, sondern auch in einzelnen Punkten die Ueberlegenheit der Volksschulpraxis unumwunden anerkennt (cf. p. 233) und dadurch den Beweis liefert, daß er einen wesentlichen Mangel in dem Unterrichtsbetrieb der höheren Schulen wohl begriffen hat. Denn die pädagogische Neubelebung des höhern Schulwesens besteht nicht zum kleinsten Teile darin, daß die Ergebnisse und Früchte einer in dem Bereich der Volksschule mit aller Gründlichkeit geleisteten Arbeit auch auf jenes übertragen und mit Verständnis und Hingebung angeeignet werden. Möge dem Buche auch in dieser Beziehung eine missionierende Wirkung beschieden sein!

Kaiserslautern.

C. Andreae.

---

Schultze, Martin, Zur Formenlehre des semitischen Verbs.  
Wien, Carl Konegen, 1886: 55 S. gr. 8°.

Die »Schlußbemerkung«, welche der Hr. Verfasser seiner Schrift angefügt hat, lautet folgendermaßen: »Die Sprachvergleichung gehört, wie die Anatomie und Physiologie des Menschen, in gewis-

sem Sinne zu den Naturwissenschaften, speciell zur Zoologie. Wer in ihr zu einigermaßen sicheren Resultaten kommen will, sollte es sich daher angelegen sein lassen, mit naturwissenschaftlich geschulten Augen zu sehen. Er würde dann leichter die wichtigeren Merkmale von den weniger wichtigen unterscheiden lernen. Zu den letzteren gehört z. B. die Zahl der Buchstaben, resp. Silben, in den Verbalwurzeln. So wenig wie etwa bei der Classification der Reptilien die Zahl der Beine den Ausschlag giebt, so wenig darf dies bei der Vergleichung der Sprachen die Zahl der Radicale. Möchte sich doch bald der Mann finden, der, in dieser Weise ausgerüstet, mit Berücksichtigung anderer Sprachgruppen, uns eine „vergleichende Grammatik der semitischen Sprachen“ liefert«. Wenn es das Characteristicum »naturwissenschaftlicher Schulung« sein soll, daß man die wichtigeren Merkmale von den weniger wichtigen unterscheiden lernt, so ist überhaupt wissenschaftliche Thätigkeit ohne solche Schulung undenkbar. Es fragt sich eben nur, was »wichtig«, was »unwichtig« ist, und darüber waren bekanntlich noch im Anfang dieses Jahrhunderts die Naturforscher ganz anderer Ansicht, als sie seit Darwins Auftreten geworden sind. So müssen auch in der Sprachwissenschaft die Meinungen über Wichtigkeit und Unwichtigkeit von Merkmalen wechseln, und es ist durchaus noch kein Beweis von der Richtigkeit seiner Methode, wenn der Verf., seinen naturwissenschaftlichen Vorbildern (ob den besten?) folgend eine besondere Vorliebe für solche Wortformen an den Tag legt, die, von der Analogie abweichend, ihm vielleicht den jetzt eine so große Rolle spielenden »rudimentären Organen« der Thiere zu entsprechen scheinen. Daß solche »unregelmäßigen« Formen vielfach als Wegweiser zur Auffindung älterer Sprachstufen dienen können, ist richtig; daß man sie aber nicht misverstehe und in Folge dessen misbrauche, wird zunächst eine mit Hilfe der Einzelgrammatiken und der Textkritik durchgeführte Sichtung des überlieferten Sprachmaterials erfordern. Für das Hebräische ist diese in allem Wesentlichen durch Olshausen geleistet, und es ist geradezu unerlaubt, ein Vierteljahrhundert nach dem Erscheinen von dessen Lehrbuch z. B. eine Form wie  $\text{רַבָּרַב}$  (Schultze S. 39 f., Olsh. S. 164. 475) zu sprachwissenschaftlichen Zwecken zu verwenden; das ist, um in dem Ideenkreise des Verf. zu bleiben, etwa so, als wenn ein Zoolog einen Schmutzleck auf dem Felle eines Tieres für Naturfarbe halten und als »wichtiges Merkmal« verwerten wollte. Ferner hat jede wissenschaftliche Thätigkeit, also auch die sprachvergleichende, in der Weise zu verfahren, daß sie ihr Material nicht nach Belieben da oder dorthin aufgreift — wer eine vergleichende Anatomie schreiben

will, nimmt sich dazu nicht ein halbes Schock Insekten, einen Elefanten und ein paar Dutzend beliebige Vögel durcheinander — sondern daß sie aus dem ganzen überhaupt verfügbaren Material Gruppen bildet (hier kommt es allerdings auf die Wahl der »Merkmale« an), und aus der Vergleichung der durch Induktion geschaffenen Gesamtbilder der einzelnen Gruppen den gemeinsamen Grundtypus darzustellen sucht. Es war die Schwäche in der sprachwissenschaftlichen Methode Ewalds (den Niemand mehr bewundern kann als ich), daß er in dieser Beziehung allzu willkürlich verfuhr und aus zufälligen Einzelercheinungen in einer oder der anderen semitischen oder aussersemitischen Sprache die gewaltigsten Folgerungen zog, die gewagtesten Vermutungen aufzustellen für erlaubt hielt; Herr Schultze, der ein kenntnisreicher und gescheiter Mann, immer doch aber kein Ewald ist, überbietet ihn darin um das Zwanzigfache. Vom Japanischen über das Malaiische, Dravidische, Sanskrit, Sumerische [natürlich!] bis zum Bishari, Tuareg und Hausa gibt es keine Sprache, die er nicht für seine Kombinationen in Bewegung setzte, alle Formen aus den von der Analogie ihnen angewiesenen Stellen herausreißend, nach zufälligen Lautähnlichkeiten kombinierend, durch die regellosesten Lautübergänge mit ebenso willkürlich herausgegriffenen Formen semitischer Dialekte verbindend, daß man bisweilen unwillkürlich an den seligen Parrat aus Porrentruy denken muß — ohne den Herrn Verf. mit diesem Querkopfe auf eine Stufe stellen zu wollen, so merkwürdig sie u. A. Beide auch in ihrer Vorliebe fürs Chaldäische (wie Parrat sagte) oder Biblisch-Aramäische (wie es gebildeter bei Schultze heißt) zusammentreffen. Statt jeder weiteren Einzelkritik setze ich einen Passus des Buches her (S. 17): »Ganz analog« [nämlich wie das Malaiische und Indogermanische] »verfuhr das Semitische« [bei der Pluralbildung], »indem es ursprünglich wohl die Nomina verdoppelte« (cf. **دَفَّ**, eigentlich wohl »Fische«, im Plural, ebenso **لَقَّق** Störche, **צִרְיָ** Blumen, **סִי** Pferde, resp. Schwalben, **כּוֹכָב**, d. i. *kab-kab*, Sterne, § 46), später denselben nur die Pronomina« [die Verf. früher eruiert hat] »a, i, u noch einmal anfügte, aber diesmal gewissermaßen« [sic] »in veränderter Ordnung. So entsteht aus *malk-a*, König, der Plural *malk-a-i*, d. i. *malkai* (syrisch **ܡܠܟܝܢ**, biblisch-aramäisch und ebräisch ursprünglich ebenso, cf. **גְּדֵי**, Heuschrecken, Amos 7, 1, **חַלּוֹנֵי**, Fenster, Jer. 22, 14, später zu **מִלְכֵי** contrahiert), aus *mālik-u* (**مَالِكُ**) der Plural *mālik-u-a* (**مَالِكُوا**), contrahiert zu *mālikā*, ferner aus *malk-a* das aramäische *malk-a-u*, d. i. *malkau* (in dem syrischen **ܡܠܟܘܘܬܐ**, biblisch-aramäisch contra-

hiert zu מלְכוּהוּי, seine Könige); aus *malk-a-t*, Königin, wird *malka-a-t*, d. i. *malkât* (aramäisch מַלְכָּת, arabisch مَمْلَكَات), oder *malka-u-t*, d. i. *malkaut*, contrahiert *malkôt* (ebräisch מַלְכוּת); aus *malk-u-t*, Königreich, wird *malku-a-t* (aramäisch מַלְכּוּת), auch wohl *malk-u-ut*, *malkût* (im Assyrischen)«. So geht es durch die ganzen 55 Seiten; einige gute Bemerkungen (an Geist fehlt es ja dem Verf. nicht), wie S. 11 über die ursprüngliche Identität von Nomen und Verbum, können mir wenigstens einen Wirrwarr nicht genießbar machen, in welchem ich, von »einigermaßen sicheren Resultaten« zu schweigen, nicht die Grundlinien einer diskutablen wissenschaftlichen Darstellung erblicken kann, sondern lediglich den ebenso bunten wie haltlosen Splitterhaufen eines Kaleidoskops. Es ist schade um die schöne Ausstattung des Büchleins, noch mehr schade um die Begabung und den wissenschaftlichen Eifer des Verfassers, der s. Z. als Herausgeber eines brauchbaren persischen Elementarbuches mehr genützt hat, als jetzt im Banne eines halt- und zwecklosen Dilettantismus auf dem Gebiete der Sprachwissenschaft. Aber nicht seit heute spielt der Dilettantismus vorschnell mit den Aufgaben, welchen die Fachgelehrten nicht ohne Grund einstweilen noch respektvoll auszuweichen pflegen. Will der Herr Verf. wissen, wie sich auf dem von ihm behandelten Gebiete die denkbar größte Kühnheit — denn die liegt ihm natürlich am Herzen — mit wirklich wissenschaftlichem Verfahren einen läßt, so lese er, was er bisher nicht gethan zu haben scheint, G. Hoffmanns allerdings nicht für Jedermann leicht verständliche Skizze im Literarischen Centralblatt von 1882 Sp. 321 f.: ohne daß ich mich freilich durch diesen Hinweis von derselben überzeugt erklären will.

Königsberg, 5. April 1887.

A. Müller.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 7.

I. April 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

---

Inhalt: Kluge, Von Luther bis Lessing. Von Schröder. — Clément, §Dechamps. Von Brun. — Warfvinge, Årsberättelse (den attonde) fran Sabbatsbergs Sjukhus. Von Husemann.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Kluge, Friedrich, Von Luther bis Lessing. Sprachgeschichtliche Aufsätze. Straßburg, Karl J. Trübner. 1888. 144 S. 8°. M. 2.

Fast gleichzeitig mit der hier angekündigten Schrift ist ein dickes Buch von Ad. Socin, Schriftsprache und Dialekte im Deutschen nach Zeugnissen alter und neuer Zeit (Heilbronn 1888), erschienen. Enthält dies Zusammentreffen die Ankündigung, daß das Problem, welches der Titel bei Socin ausspricht und zu dessen Ausgangspunkt sich Kluge mit absichtlichem Festhalten an der ältern Auffassung den großen Reformator gewählt hat, fortan im Vordergrund unserer Wissenschaft bleiben wird, so wollen wir es freudig begrüßen, mögen auch die beiden Gaben sehr verschieden ausgefallen sein. Denn die Geschichte unserer Gemeinsprache und die Feststellung des hervorragenden Anteils, den der sprachgewaltige Genius Luthers an ihrer Ausbildung und ihrem endlichen Siege gehabt hat, darf dem Problem der Loslösung des Germanischen aus der Gemeinsprache der Urzeit als ebenbürtig zur Seite gestellt werden.

Das Buch von Socin behandelt das Verhältnis von Mundart und Litteratursprache für den ganzen Verlauf der deutschen Geschichte, also von Ulfila bis auf Fritz Reuter und Jeremias Gotthelf herab, während Kluge erst mit Luther einsetzt und bloß einen notdürftigen Rückblick und Umblick gewährt. Es ist ein mit sauerem Fleiße gearbeitetes Urkundenbuch, das alle erreichbaren Zeugnisse und die bisher beobachteten Beziehungen zwischen Schriftsprache

und Dialekt sammelt, ordnet und mit einem etwas umständlichen Kommentar umgibt, in welchem jedermann, der über diese Dinge jemals geschrieben hat, ziemlich unverkürzt zu Worte kommt. Nirgends hat der Verfasser vorhandene Schwierigkeiten beseitigt oder neue Fragen gestellt, fast nirgends setzt er mit eigener Untersuchung ein, greift er mit eigenem Urtheil durch. Wo er kleine fördernde Beiträge bringt — und der Fachmann wird sie schon herausfinden —, hat er selten das Geschick, ihnen den rechten Platz anzuweisen oder doch sie zwischen all den hohen Herrschaften zur Geltung zu bringen. Ich billige dem Buche die Prädikate fleißig, ehrlich und bescheiden unumwunden zu, gesteh aber zugleich, daß ich einer Bescheidenheit, die da glaubt, in einem 544 Seiten starken Buche allen Kohl aus der Vergangenheit unserer Wissenschaft aufwärmen zu müssen, keinen Geschmack abgewinnen kann<sup>1)</sup>. Ich fürchte sogar, ein Nichtgermanist könnte aus der Lektüre des Buches eine geradezu erschreckende Vorstellung von der Zerfahrenheit der deutschen Philologie bekommen.

Das Buch von Kluge steht auf den ersten Blick in einem günstigen Gegensatze zu Socin. Auf engem Raume ist ein überraschend reicher Stoff behandelt: in klarer Darstellung, die zuweilen locker, aber nirgends ungefällig erscheint und auch zufällige Lesefrüchtchen sehr geschickt verwertet. In den knappen und gut gewählten Kapitelüberschriften gibt sich unleugbar ein Ueberblick über die großen Fragen und Aufgaben zu erkennen, der den Verfasser zur wirklichen Mitarbeit berufen erscheinen läßt. Die Vorrede freilich scheint die Erwartungen der Fachgenossen in bescheidener Weise abzuwehren und damit einer wissenschaftlichen Kritik Schranken zu ziehen. Der Inhalt des Büchleins selbst aber fordert diese Kritik auf Schritt und Tritt heraus. Es geht ein sieghafter Ton durch das ganze hindurch, ein Ton, der den Laien vielleicht durch das im Vorwort ausgesteckte patriotische Fähnchen besticht, der aber für den deutschen Philologen, welchen der Gegenstand näher angeht, die ernste Aufforderung enthält, dem Verfasser auf seinem ersten Ausfluge in ein neues Gebiet die Legitimation nicht zu erlassen, ehe uns diese kecke Exkursion von flinken Federn als ein Eroberungszug dargestellt und der »bescheidene« Verfasser womöglich gar als eine Autorität angepriesen wird.

Der erste Eindruck ist wie gesagt ein entschieden günstiger.

1) Der Recensent bedauert selbst über das Buch Socins als ganzes so hart urtheilen zu müssen, hofft aber in einer ausführlichen Besprechung der mühsamen und an kleinen Ergebnissen nicht armen Arbeit gerecht zu werden. Schon jetzt Stellung zu nehmen erschien ihm geboten.

Er wird ein wenig abgeschwächt durch die Entdeckung, daß das Büchlein mit einer Hast zusammengeschrieben worden ist, die sich in einer stattlichen Anzahl von Verstößen gegen keineswegs nur abgelegene Daten unserer Sprach-, Litteratur- und Gelehrtenge-schichte verrät. Ich gebe ein paar Beispiele, wobei ich absichtlich alle Fälle ausschließe, wo an die Möglichkeit eines Druckfehlers auch nur gedacht werden kann.

S. 1. »In Deutschland gehn aus der kaiserlichen Kanzlei ver-einzelt seit 1238 deutsche Urkunden hervor«. Hat K. den Scheide-brief der Grafen von Habsburg (bei Wackernagel, Lesebuch <sup>5</sup> S. 789) für eine kaiserliche Urkunde gehalten? Das älteste der-artige Stück ist die Urkunde König Konrads IV. vom 25. Juli 1240, der deshalb auch wiederholt die Ehre eines Faksimiles zu Teil ge- worden ist (zuletzt bei F. L. Baumann, Geschichte des Allgäus I 572). Aber erst von der nächstfolgenden, vom 1. Febr. 1275 datierten, an sollte man von deutschen Urkunden der kaiserlichen Kanzlei reden. — S. 3. »1511 erklärt Geiler von Kaisersberg« u. s. w. Der ist am 10. März 1510 gestorben, das betr. Werk ist, wie viele andere, erst nach seinem Tode für den Druck hergestellt worden. — S. 35 wird die bekannte Vorrede Luthers zur [vollständigen] Ausgabe der »Deutschen Theologie« noch in das Jahr 1516 verlegt. K. schreibt als Philologe über Luthers Sprache und benutzt weder die Erlanger (Deutsche Schriften 63, 238) noch die neue kritische Gesamtausgabe (1, 378)! In beiden hätte er das Jahr 1518 als das richtige gefun- den. — Einen ganzen Fehlerknäuel enthält gleich der nächstfolgende Satz: »So war schon 1472 ein Geistlicher, der »die 24 guldin Harfen« aus dem Latein übersetzte, für deutsche Erbauungsbücher eingetreten«. Abgesehen davon, daß es für diese Thatsache weit mehr und auch weit ältere Belege gibt, ist daran folgendes falsch. Zunächst haben die 24 goldenen Harfen kein direktes lateinisches Original: ihr Vorbild sind die 24 Alten des Otto von Passau, ihre Hauptquelle die Kollationen des Cassian. Der Verfasser Joh. Nider hat das Werk als Prior in Nürnberg vor 1431 geschrieben und ist bereits 1438 gestorben. Aber auch jenem Druck von 1472 sind schon ältere Drucke vorausgegangen. Und schließlich, das von Kluge citierte lateinische Vorwort rührt nicht vom Autor, sondern von einem Augsburger Geistlichen her. Daß der Verfasser dieses deutschen Buches selbst aber Dominikanerprior und Vikar aller refor- mierten Klöster der deutschen Ordensprovinz war, hätte um so mehr erwähnt werden müssen, als auf S. 4 f. gerade die Dominikaner als Feinde deutscher Bücher sehr schlecht wegkommen. — S. 51 »Frie- drich Zarucke verdanken wir den Nachweis der ältesten Belege für

den Namen „hochdeutsch“; er findet ihn zuerst 1493 u. s. w.«. Ein etwas verspätetes Kompliment, denn sowohl im Mittelhochdeutschen Handwörterbuch von Lexer als namentlich im DWB. (IV, 2, 1610) sind seitdem ältere Beispiele aufgeführt, an letzterem Orte auch eines für die Bezeichnung der Sprache aus Johann von Soest c. 1480 (nicht 1470)<sup>1)</sup>. Sollte nicht überhaupt der Ausdruck ursprünglich niederländisch und dann rheinaufwärts gewandert sein? — S. 72. »1564 veröffentlichte Joh. Kolroß sein Enchiridion« — und daran wird unten auf der Seite festgehalten. Aber die in diesem Jahre erschienene (zürcherische) Ausgabe ist bereits die vierte; die erste vom J. 1530 ist in dem von K. selbst unter seinen »Wertvollen Quellenwerken und Hilfsmitteln« verzeichneten Buche von Joh. Müller S. 64—91 abgedruckt. — S. 95. »1528 gibt Joh. Agricola seine Sprichwörter in niederdeutscher Sprache heraus«. Das ist ein alter Irrtum, aber bereits 1862 hat ihn Latendorf (Schwerin) in einem besondern Buche beseitigt, dessen Titel beginnt: »Agricolas Sprichwörter, ihr hochdeutscher Ursprung u. s. w.«.

Solche Fehler sind gewiß häßlich, aber da keiner von ihnen zur Quelle weittragender Irrtümer geworden ist, wird man sie verzeihen, wenn in dem Buche irgend etwas enthalten ist, was zu rascher Publikation hindrängte und dem linguistischen Verfasser nicht Zeit ließ, seine etwas schwachen Litteraturkenntnisse aus Kompendien und andern nützlichen Werken zu kräftigen. Wir treten also an den Inhalt des Werkes heran und ich verspreche dem Verfasser wie den Lesern dieser Recension, daß ich es vermeiden werde, irgend etwas zu bringen, was sie bereits in dem Buche von Socin etwa umständlicher finden können.

»Kirchensprache und Volkssprache« überschreibt K. sein erstes Kapitel, in dem er die Knechtstellung der deutschen Sprache im Gottesdienst und im kirchlichen Leben des ausgehenden Mittelalters mit einer Einseitigkeit und Uebertreibung schildert, wie ich sie höchstens in einem Pastorenblatt für möglich gehalten hätte, an dem Werke wie Geffkens Bilderkatechismus des 15. Jahrhunderts (Leipzig 1855) und Cruels Geschichte der deutschen Predigt im Mittelalter (Detmold 1879) spurlos vorübergegangen sind. Es wird freilich zur Unmöglichkeit mit dem Verfasser über diese Dinge zu streiten, wenn er S. 5 den anders urteilenden die Forderung ent-

1) Auch für die Anmerkung auf der folgenden Seite hätten die beiden Wörterbücher gute Dienste geleistet: *geheimisches deutsch*, das K. als eine »merkwürdige Bezeichnung der neuen Reichssprache« bezeichnet, heißt eben nichts anderes als: »vertrautes Deutsch«, wie die Jünger Jesu bei Geiler seine »*geheimischen*« heißen.



gegenhält, sie sollen ihm päpstliche Dekrete nachweisen, in denen das Lesen deutscher Bücher und speciell der deutschen Bibel empfohlen wird. Denn da verrät er eben jene lediglich durch moderne Eindrücke geschaffene Auffassung der mittelalterlichen Kirche, welche sich bei ihm schon im Gebrauch des Wortes »Kurie« ankündigt. Er unterschätzt das Maß von Freiheit, das im Rahmen der katholischen Kirche vorhanden war und das es Männern von streng kirchlicher Gesinnung und von autoritativer Stellung und Wirksamkeit möglich machte, im Interesse des religiösen Lebens Anschauungen zu verbreiten und Bestrebungen zu befördern, welche von Rom aus nicht ausdrücklich gut geheißen werden konnten. Denn daß man in Rom nichts begünstigte, was das Nationalgefühl stärken und vielleicht die Selbständigkeit der deutschen Kirche herbeiführen konnte, das liegt allerdings im Wesen der römischen »Kurie«.

Es sind hauptsächlich drei, resp. vier Punkte, in denen K. nicht nur schief urteilt, sondern einfach Irrtümer zur Schau trägt oder doch Thatsachen verschweigt, die ihm bekannt sein mußten.

Zunächst verdunkelt seine Darstellung S. 3 zwei Thatsachen, welche die protestantische Forschung längst klar gestellt hat: daß nämlich vor einer deutschen Laiengemeinde im M.-A. niemals anders als deutsch gepredigt worden ist, und daß weiterhin zu keiner Zeit soviel deutsch gepredigt worden ist, wie in dem Jahrhundert, welches der Reformation vorausging. Aber freilich, Sätze wie »Für Predigt und Gemeindegesang war das Deutsche mehr erlaubt als empfohlen« und »stillschweigend gestattete die Kurie der Volkssprache einen bescheidenen Teil am Gottesdienste, um mit desto größerer Entschiedenheit dem Latein die maßgebende Stellung zu sichern«, lassen sich immer aufrecht erhalten, solange man die Thatsachen und die Lehren aller Homiletiker des M.-A.'s für null und nichtig erklärt bei dem Fehlen eines päpstlichen Breves.

Entschiedener kann man K. da entgegentreten, wo er bestimmte Thatsachen behauptet. Es ist oft genug, auch von protestantischer Seite, darauf hingewiesen worden, daß man die kirchlichen Zustände und besonders den Zustand des Gottesdienstes im gesamten Deutschland nicht ohne weiteres nach dem Zeugnis Luthers und seiner Umgebung beurteilen darf. Wir wissen ja durch Johannes Busch und andere, daß gerade in seiner Gegend die Verhältnisse besonders schlimm lagen. Es muß wirklich hier und da vorgekommen sein, daß man das Evangelium vor der Predigt nur lateinisch las, womöglich ohne es zu umschreiben. Aber ganz gewiß waren das Ausnahmen, die einen Rückfall in längst überwundene Zustände bedeuteten. Die Behauptung, die katholische Kirche habe nur das latei-

nische Evangelium im Gottesdienst geduldet, rechtfertigen sie nicht. Von keinem einzigen Buche gibt es im Ausgange des M.-A.'s so viele Hss. als von den deutschen Evangelien und Episteln (allein die Münchener Bibliothek besitzt aus dem 14/15. Jahrh. 25 verschiedene Codices, teils die Evangelien allein, teils mit den Episteln zusammen); und dazu treten noch mindestens 25 Drucke. Gewiß befanden sich dieselben nicht bloß in den Händen der Geistlichen: egm. 351 enthält hinten Meisterlieder, egm. 300 zählt im Anhang die Turniererfolge eines Ritters von Gebstadel auf, und das Plenar von 1514 empfiehlt sich ausdrücklich zum Gebrauch derer, die irgendwie verhindert sind, dem Gottesdienste beizuwohnen. Aber es fehlt auch nicht an ausdrücklichen Zeugnissen, welche die Vorlesung des deutschen Evangeliums in der Kirche sichern; überall wo deutsche Predigten das Evangelium oder die Epistel zum Ausgangspunkt der Darstellung nehmen — und das geschah doch in der Mehrzahl der Fälle — gaben sie zum mindesten eine deutsche Umschreibung des lateinischen Textes, und wohl niemals hat ein Prediger seine Gemeinde über den Inhalt des Evangeliums im unklaren gelassen.

Daß das Evangelium vor der Predigt deutsch verlesen wird, setzt einer der einflußreichsten Homiletiker des ausgehenden Mittelalters, der Basler Surgant († 1503), einfach als selbstverständlich voraus. In seinem Manuale Curatorum, das in 10 Auflagen unter der Geistlichkeit verbreitet war (vgl. Geffcken S. 10; Cruel S. 601, Ch. Schmidt Hist. de la litt. de l'Alsace II 54 ff., 393), dessen quindecim regulae vulgarizandi ich schon früher gelegentlich als höchst lehrreich hervorgehoben habe und weiter unten mehrfach heranziehen werde, heißt es, nachdem der Prediger das Evangelium (deutsch) gesprochen, solle er hinzufügen: *Dis ist der sinn der worten des heiligen evangelii, durch welche wort ouch got der allmechtig ab wölle lossen alle üwer sünd. Amen. Dico: der sinn der worten; non sine cautela, ideo quia evangelia sunt in vulgari impressa, et ille sic, alius sic vulgarisat<sup>1</sup>); et laici viri seu mulieres in domo prius legentes ista deinde dicerent: liber meus non habet sic textum ut praedicans dixit, quasi male dixisset.* Zugleich ein hübsches Zeugnis für die weite Verbreitung der deutschen Plenare.

Damit ist die Behauptung Kluges, das deutsche Evangelium sei von der Reformation zuerst in den Gottesdienst eingeführt, beseitigt.

Das älteste Zeugnis, daß ein Geistlicher für die Lektüre der

1) Der Geistliche hat einen lateinischen Text vor sich, den er überträgt, wie er auch den Predigtentwurf lateinisch anfertigt und nach Surgants Rat auf einer *scedula* bei sich führen soll. Man weiß überdies, wie sich die Prediger vor dem Vorwurf fürchteten, *ut dudeschen boken* vorgetragen zu haben.

deutschen Bibel eintritt, will K. in dem vielfach citierten Plenar von 1514 gefunden haben. Ich greife aus den ältern Zeugnissen, die mir zu Gebote stehn, zwei heraus, die von bekannten Ordensgeistlichen herrühren und in Werken von ungemeiner Verbreitung enthalten sind. Da ist zunächst Otto von Passau, dessen Vierundzwanzig goldene Harfen (oder der goldene Thron der minnenden Seele) im J. 1386 erschienen sind: Steinmeyer Anz. f. d. A. 2, 288 und Strauch ADB. 24, 721 ff. kennen allein über 30 Hss. des Werkes, das ins Niederdeutsche und Niederländische übertragen ward und seit 1480 in Deutschland 7, in den Niederlanden 4 Drucke erlebte. Ich habe das Buch nur durchflogen, nie ganz gelesen, aber Stellen genug gefunden, in denen die Lektüre der Bibel, und zwar auch der deutschen Bibel, nachdrücklich empfohlen wird. Ja, der 14. Alte redet geradezu über das Thema: Nutzen und Gebrauch der Bibel. Ich verweise auf Bl. CV<sup>b</sup> und CVII<sup>a</sup> der ersten Ausgabe (Augsburg, bei Antony Sorg 1480) und führe wörtlich an Bl. CXI<sup>a</sup>: *Ich rat dir auch mit allem fleiß, das du die geschrift der alten und der newen ee dick und vil mit andacht und mit ernst lesen solt, es sei in teütsch oder in latein, ob du latein verstandest.* Und dieser Mann war Lesemeister der Franziskaner in Basel! — Etwa achtzig Jahre später etwa fällt das Urteil des westfälischen Augustiners Gottschalk Hollen, dessen Predigten als »sermonum opus exquisitissimum« überaus verbreitet waren. In Sermo V. erklärt er das Lesen der heiligen Bücher in deutscher Sprache als unzweifelhaft erlaubt: *a nullo debet in dubium revocari*, und zur Begründung dieser Auffassung weist er u. a. hin auf — die gotische Bibelübersetzung des Ulphilas, von der er aus der Historia tripartita weiß. Nur warnt er vor entschieden ketzerischen Büchern und solchen, die *de materiis altis et arduis* handeln, oder die *in modo loquendi a libris doctorum ecclesiae discordant, sicut patet in aliquibus teutonicilibus libris qui intitulantur Egghardo: qui sunt laicis valde periculosi*. Ueberhaupt erklärt sich die Polemik gegen deutsche Bücher in den meisten Fällen aus dem Umlauf ketzerischer Schriften, wie denn auch Nider Formicarius lib. III c. 5 und 9 vor den ketzerischen *libri Teutonici sermonum subtilium* warnt.

Wiederholt tritt bei Kluge die überraschende Behauptung oder Voraussetzung auf, als sei die vorlutherische Zeit arm an deutschen Andachtsbüchern gewesen. So etwas läßt sich nur entschuldigen, wenn die Hilfsmittel zur Belehrung nicht so bequem zur Hand sind wie Panzers Annalen, das oben erwähnte Buch von Geffcken, Jostes' Ausgabe des Johannes Veghe und die reichhaltige Chrestomathie des böhmischen Pfarrers V. Hasak, Der christliche Glaube

des deutschen Volkes beim Schlusse des Mittelalters dargestellt in deutschen Sprachdenkmälern (Regensburg 1868); das spätere Buch desselben Hasak, Martin Luther und die religiöse Litteratur seiner Zeit bis zum Jahre 1520 (Regensburg 1881) ist für Protestanten und Menschen von Geschmack ungenießbar, wohl aber empfiehlt es sich sehr, einen Blick zu thun in das von Dr. M. Huttler zusammengestellte Gebetbuch »Seelengärtlein« (Augsburg-München 1877), zu dem auch gerade Werke unserer Zeit herangezogen sind.

Daß die in der geradezu massenhaften religiösen Litteratur jener Tage gebotene Kost z. gr. Teil weder schmackhaft noch gesund war, davon bin ich freilich so fest überzeugt wie der stark mittelalterlich angehauchte Pfarrer Hasak vom Gegenteil, aber das hat doch zunächst mit der Thatsache nichts zu schaffen, die allein hier den Sprachforscher interessieren darf: daß sich nämlich im 14. und noch mehr im 15. Jahrh. eine bedeutsame und höchst produktive Strömung zu Gunsten von Andachts- und Erbauungsbüchern in der Landessprache geltend macht, daß zu dieser asketischen und moralischen Litteraturmasse sich nicht weniger als 18 Drucke der vorlutherischen Bibel gesellen, daß daneben her eine Massenproduktion auf dem Gebiete der Predigt geht und die Geistlichen an allen Orten und Enden bemüht sind, die Waffen des Wortes, des deutschen Wortes, zu schmieden und zu schleifen. Ich bezweifele, daß ein Germanist jemals einen *Vocabularius praedicatorum* gesehen hat: und doch sind das für uns höchst lehrreiche Bücher, ebenso wie die völlig vernachlässigten Rhetoriken und Formularien. Hier wie dort schwelgt man geradezu in der Synonymik, und ich kann mich nicht enthalten, aus dem bekanntesten, dem des Johann Melber (von dem es 23 Druckausgaben gibt!), in der Bearbeitung des Heidelberger Predigers Jodocus Eichmann von Calw eine Probe herzusetzen; vielleicht daß ich dadurch den einen oder andern neugierig mache. Da werden also zum Beispiel für das eine Wort *ruminare* als Uebersetzungen vorgeschlagen: *zurtryben im rachen, zerkuwen, ytterichen, hinderdencken, abdawwen, zurteilen, zuryben, in minimas particularas, ut videatur quid intus sit.*

Wenn einzelne Heißsporne aus der hohen und niederen Geistlichkeit fortgesetzt gegen die deutschen Bücher im Felde liegen, so ist das der beste Beweis für die Stärke und vermeintliche Gefahr der Bewegung. Mitglieder des gleichen Ordens nehmen zu gleicher Zeit in verschiedenen Gegenden eine ganz verschiedene Stellung in der Frage ein: in Zutphen, wo die volkssprachliche Litteratur der Brüder vom gemeinsamen Leben einen fruchtbaren Boden fand, muß sich der Augustiner Joh. Busch mit dem Prior und dem Lesemeister

der Dominikaner über die Zulässigkeit deutscher Bücher herumstreiten<sup>1)</sup>, während zu gleicher Zeit in Oberdeutschland das deutsche Werk eben eines Dominikanerpriors, die oben erwähnten 24 goldenen Harfen des Joh. Nider, mit der Empfehlung eines Pfarrgeistlichen handschriftlich und bald auch durch den Druck verbreitet wird.

Das ganze erste Kapitel, das mit dem Sieg der Volkssprache im Gottesdienst ausklingt, macht dem Schriftsteller Kluge mehr Ehre als dem Philologen. Und das gilt auch noch von dem letzten, an sich recht wirkungsvollem Satze: »Gleichzeitig tritt das Wort „Muttersprache“ auf, das den Gefühlen der Nation für ihre Volkssprache den innigsten Ausdruck verleiht«. Klingt das nicht, als ob das Wort »Muttersprache« eben um diese Zeit so recht aus der Tiefe des deutschen Volksgemüts hervorgesproßt sei? Und doch hat man es längst als ein gelehrtes Wort, als eine Umdeutschung des mittellateinischen *materna lingua* erkannt: französische, italienische, englische und schließlich deutsche Belege für den lateinischen Ausdruck finden sich bei Ducange s. v. *materna lingua*, bei Lübben Nd. Korresp. Bl. 6, 64 f., Heyne DWB. VI, 2827, dazu Nd. Korresp. Bl. 7, 7 der älteste Beleg aus Deutschland bei dem Straßburger Scholasticus Hesso z. J. 1119. So spricht denn Konrad von Megenberg (325, 23) von seinem Heimatsdialekt als von seiner *müterleichen düutsch*, und es ist wohl zu beachten, daß noch auf lange hinaus die Bedeutung des Wortes »Muttersprache« in erster Linie »heimatliche Mundart« ist.

Den ältesten Beleg hat Kluge in der Vorrede der Terenzübersetzung von Val. Boltz v. J. 1539 gefunden. Der Nachweis aus Luthers Tischreden (Förstemann II, 403) ist ihm unbekannt. In Niederdeutschland aber war zum mindesten der Ausdruck *modertale* längst heimisch: Lübben a. a. O. hat ihn aus dem Boeck der Byen um 1500 (Straßburger aus Kloster Frenswegen f. 263; der alte Druck, Leiden 1515, f. CXV<sup>b</sup> läßt die Stelle merkwürdiger Weise aus) beigebracht: *Cristus sede to er mit sachter stemme in ere modertale* überträgt gerade (*vidit*) *Christum leni sermone dicentem sibi lingua patria* (Thomae Cantipratani Bonum universale de apibus ed. Duaci 1627 8<sup>o</sup>. p. 556), was Lübben noch nicht feststellen konnte.<sup>2)</sup>

1) Dieser Streit fällt in die Zeit vor 1437, denn Busch war noch *simplex tunc frater* in Windesem, Lib. de ref. mon. c. III (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen Bd. XIX S. 730). Woher hat Kluge S. 4 die Zeitbestimmung »um 1470« und die ganz falsche Darstellung des Vorgangs? Das richtige ist, daß Busch durch die Drohung, der Bischof von Utrecht werde den beiden Dominikanern die Predigt in seiner Diöcese untersagen, einen Widerruf der Kanzelpolemik gegen die deutschen Bücher durchsetzte.

2) Vgl. noch die Nachschrift dieser Recension.

2. »Maximilian und seine Kanzlei«. Mehr noch als der Titel dieses Aufsatzes versprechen einzelne Seitenüberschriften. Allein so gut wie das ganze ist eine Selbsttäuschung; davon wie von dem Leichtsinne, mit dem er sich hineingestürzt hat, gedenke ich den Verfasser selbst zu überzeugen.

Völlig unverständlich war es mir anfangs, daß weder hier noch anderswo Kluge auch nur mit einem Worte der Untersuchungen über die böhmisch-luxemburgische Kanzleisprache gedenkt, mit denen Müllenhoff der Forschung nach den historischen Quellen der Lutherischen Sprache und unseres Neuhochdeutschen die Wege gewiesen hat. Doch da K. in der That aus ihnen nicht den geringsten Nutzen zu ziehen verstanden hat, braucht er sie gewiß auch nicht zu erwähnen. Was in diesem Abschnitt steht, gehört so ziemlich vollständig unserm Sprachforscher allein an.

Bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts hinauf läßt sich eine Tradition verfolgen, die dem Kaiser Maximilian die Absicht großer sprachlicher Reformen zuschreibt. Aus früherer Zeit haben wir keine andern Zeugnisse als die ganz typischen und allgemeinen Respektsbezeugungen vor der kaiserlichen Kanzlei bei Schriftstellern, welche derselben entweder selbst recht fern stehn, oder die in ihrem streng oberdeutschen Charakter einen Rückhalt gegen die von Mitteleuropa aus vordringende Gemeinsprache finden: zu der letztern Art gehört der Baier Joh. Eck. Eine auch nur vorübergehende Wirkung und Verbreitung der ausgeprägt österreichischen Kanzleisprache speciell Maximilians war bisher nicht zu entdecken.

Kluge glaubt nun aber Beweise in Händen zu haben, um die Einwirkung der Hofsprache Kaiser Maximilians auf die oberdeutschen Schriftsteller und Drucker zur Thatsache zu erheben.

Zunächst sind es die Buchdrucker der Reichsstadt Augsburg, in deren Lautbezeichnung und Orthographie sich um das Jahr 1500 oder gar bestimmt mit dem Jahre 1501 eine Wendung vollziehen soll, die nach Kluges Behauptung deutlich auf den Einfluß von Maximilians Kanzlei hinweist. »Früher hatte Augsburg in seiner Kanzlei wie in seinen Druckereien der lokalen Mundart wichtige Züge entnommen, die uns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. entgegengetreten. — Mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts gewinnt die Kanzleisprache der Donaulande dort Eingang«. S. 31. — Folgt das in der Dissertation von Hannes beigebrachte Zeugnis des Augsburger Chronisten Werlich vom J. 1595, das besser schon den *Annales civitatis ac republicae Augustensis* des Achilles Pirminius Gasser v. J. 1572 zu entnehmen war.

Kluge charakterisiert nun die vermeintliche ältere Augsburgische

Orthographie nach dem einzigen Druck des 15. Jahrh., der ihm zu Händen gekommen zu sein scheint, nach der verdeutschten Aurea Biblia. Ein verhängnisvoller Misgriff! Der undatierte, einzige Druck dieses Buches bringt am Schlusse die durch abweichende Drucker-schwärze und unregelmäßigen Letternstand <sup>1)</sup> auffallende Angabe: *Hie endet die guldin bibel gedruckt zu Augspürg.* Mezger, Augsburgs älteste Druckdenkmale und Formschneiderarbeiten (Augsburg 1840) S. 70 f. wollte den Druck, dessen Lettern er bei keinem andern Augsburger wiederfand, aus der Liste seiner Landsleute streichen, und Haßler, Die Buchdruckergeschichte Ulms (Ulm 1840) S. 10—87, der den Ludwig Hohenwang als Drucker erkannte, wollte diesen und sein Werk, hauptsächlich auf den Dialekt gestützt, für Ulm in Anspruch nehmen. Nun hat freilich neuerdings Max Ilgenstein im Centralblatt für das Bibliothekswesen 1884 S. 231 ff. Ulm als Druckort wieder in Frage gestellt, aber auch er hat Haßler zugestanden, daß der Dialekt nicht der Augsburgische, sondern eher der Ulmische sei. Das erklärt sich sehr einfach, da Ludwig Hohenwang, wie wir aus der Widmung seiner Vegetiusübersetzung an den Grafen von Lupfen erfahren, aus Thal-Elchingen dicht bei Ulm stammte. Kluge hat also das Misgeschick gehabt, seine Auffassung des Augsburgers Dialekts »um 1475« und weiterhin die imponierende Behauptung, daß in der Augsburgers Orthographie und Lautgebung um 1500 der Einfluß der Kanzlei Kaiser Maxens zum Durchbruch komme, auf einen Druck zu begründen, dessen Dialekt selbst von Nichtgermanisten längst als unaugsburgisch erkannt ist!

Ist das bloß Misgeschick? Nein, es ist unbegreiflicher Leicht-sinn, unentschuld bare Oberflächlichkeit. Selbst in Köln, Nürnberg, Straßburg oder Basel können wir die Entwicklung des Stadtdialekts und seiner litterarischen Fixierung nicht bequemer verfolgen wie in Augsburg: wir haben da ein neues zweibändiges Urkundenbuch (von Chr. Meyer, Augsburg 1874. 1878) mit deutschen Urkunden seit d. J. 1273 in großer Zahl, wir haben das Stadtbuch von 1276 in der Originalaufzeichnung, sodann allerlei auch für unsere Zwecke brauchbares in den 2 augsburgischen Bänden der Deutschen Städte-Chroniken (Bd. 4. 5), die Frensdorff und Lexer ganz vortrefflich herausgegeben haben, weiterhin eine stattliche Anzahl von deutschen Hss. aus der schönen wie der kirchlichen Litteratur, denn in A. wurde schon lange ehe es ein Sitz des Buchdrucks und Buchhandels wurde, die Herstellung von Handschriften fleißig betrieben; —

1) Daran halte ich auch trotz der Einwendungen Ilgensteins unbedingt fest, obwohl ich die Notiz nicht mehr im Verdacht einer Mystifikation habe, sondern nur für ungeschickt nachgetragen ansehe.

und auch allgemein zugänglich sind solche Augsburger Hss., wie die berühmte Lieder- und Novellenhandschrift der Nonne Clara Hätzlerin vom J. 1471 (ed. Haltaus 1840) oder diejenige von Ingolds Goldenem Spiel, die ich meiner Ausgabe zu Grunde gelegt habe. Und schließlich sind im Ausgang des 15. Jahrh. in keiner einzigen Stadt so viele deutsche Bücher gedruckt worden wie eben hier: augsburgische Inkunabeln aus dieser Zeit besitzt auch die kleinste Bibliothek. — Von alledem hat sich K. nichts angesehen, er behauptet flottweg: so wie in der bedenklichen Aurea Biblia sehe es in allen Augsburger Drucken des 15. Jahrh. aus, und wie er dann wieder zwei solche aus den Jahren 1518 und 1523 zur Hand nimmt und da manches anders findet, da schließt er: das muß die Kanzlei Maximilians fertig gebracht haben. Wo ist der Sprachforscher, der das zu entschuldigen vermöchte?

Ich will so knapp wie es geht darstellen, wie die Dinge wirklich zu liegen scheinen — denn abschließende Untersuchung kann ich selbstverständlich nicht geben — und was an K.s Behauptungen unrichtig und verkehrt ist. Lange vor dem Jahre 1470, in dem zu Augsburg das erste deutsche Buch gedruckt sein wird, hatte sich dort eine leidlich konsequente Orthographie herausgebildet, für welche die vortreffliche Handschrift der Hätzlerin durchaus als Repräsentant gelten darf. Alles was ich im folgenden anführe wird aus ihr und andern augsburgischen Quellen Blatt für Blatt zu belegen sein.

Es erscheint altes *i* in hochbetonter Silbe durchweg als *ei* und meist scharf geschieden von dem alten Diphthongen *ei*, der *ai* geschrieben wird. Altes *ü* und *ou* sind in *au* zusammengefallen, der Umlaut *öu* wird oft zu *â*, *iu* wird schwankend bald als *ü* (*ii*), bald als *eu* bezeichnet, indessen ist auch der Sieg dieses letzten neuen Diphthongen bereits entschieden, wie das vereinzelte Auftreten der rohen Schreibung *ei* oder gar *ai* (*durchleichtigost*, *fraind*) ankündigt. Der alte Diphthong *uo* ist (als *û*) gewahrt, sein Umlaut wird in der Regel als *û*, aber auch *ie* und schließlich in einigen Hss. wie eben bei der Hätzlerin, besonders vor *n* und *m*, gern *ô* geschrieben (*grône*, *hõner*, *versõnen*, *rõmen*): der Zusammenfall von *oe* und *üe* wird dann auch durch schwäbische Reime wie *grône*: *schõne* bestätigt, so daß nicht bloß graphische Unart vorliegt. Aber auch das kurze (umgelaute) *e* ist nicht selten *ö* (*õ*) geschrieben *hõr*, *mõr*, *schõpfen*. Langes *â* zeigt die rohe schwäbische Aussprache auch in der Orthographie als *ã*, *au* an — *ou* kenne ich als in Augsburg heimisch nicht. — Für den Konsonantismus ist das anlautende *p* für gemeindeutsches *b* und das Schwanken zwischen *sw* — *schw*, *st* — *scht* charakteristisch.



Mit dem Beginn des deutschen Buchdruckes tritt nun zunächst eine Art Rückschritt zu Tage. Die Orthographie erscheint in einigen Drucken altertümlicher, schwankend zeigt sich nicht nur der neue Diphthong *eu*, sondern auch die aus Augsburgs Schreibsitte längst geschwundenen alten *î* und *û* machen den bereits eingebürgerten neuen Diphthongen von neuem den Rang streitig. Das ist sehr leicht zu erklären; der Ursprung einiger der ältesten Verlags-erzeugnisse aus Alemannien (Ingold aus Straßburg, Otto von Passau aus Basel) hat dabei nichts zu sagen, denn die wurden nach ältern Augsburger Hss. gedruckt, viel schwerer wiegt der Umstand, daß einige der ältesten Augsburger Drucker westwärts aus Schwaben herüberkamen. Günther Zainer, der den deutschen Buchdruck in Augsburg einbürgerte wie Johannes Zainer in Ulm, hat den Zusatz *geboren auß Reutlingen* hinter seinem Namen mit Selbstgefühl aufrecht erhalten; Ludwig Hohenwang, dessen einziger deutscher Druck K. zu seiner verkehrten Auffassung der Mundart von Augsburg verführt hat, war vor den Thoren Ulms zu Hause und ließ ein eigenes Uebersetzungswerk, den deutschen Vegetius, bei Johann Wiener de Wienna drucken, der, gleichfalls ein zugewanderter, auch nur diesen einen deutschen Druck hergestellt hat. Auf die Erzeugnisse dieser und ähnlicher Vaganten unter den Buchdruckern darf man keine sprachgeschichtlichen Beobachtungen gründen.

Lassen wir nun den Reutlinger Zainer und das Völklein der kleinen Drucker bei Seite, so geben uns die Erzeugnisse der großen Buchdrucker Augsburgs im Ausgang des 15. und zu Anfang des 16. Jahrh. das Bild eines stetigen Fortschritts in Lautgebung und Orthographie. Zainer hatte den Anschluß an die Sprache und Rechtschreibung seines Druckortes verschmäht, Johann Bämmler, Anton Sorg, Erhart Ratdolt, Hans Schönsperger d. Aelt. u. s. w. finden in diesem Anschluß mehr und mehr die Grundnorm für ihre deutschen Drucke, doch so, daß sie von vornherein bestrebt sind, gewisse Auswüchse der städtischen Mundart, wie das grobdialektische *au* statt *â*, aus ihrer Orthographie fern zu halten. Die neuen Diphthonge, auch das *eu*, werden von ihnen sehr bald durchgeführt, wobei aber die Scheidung von *ei* und *ai* nur von einigen in voller Konsequenz aufrecht erhalten wird: es ist charakteristisch, daß wie der älteste Buchdrucker Augsburgs, der Verleger Heynrich Stainhōwels (man beachte das Schwanken) sich bald Zainer, bald Zeiner schreibt, so noch 60—70 Jahre später der letzte große Verleger Augsburgs zwischen Steyner und Stayner (Stainer) schwankt.

Besonders hübsch läßt sich der Kampf gegen das häßliche *au* statt *â* verfolgen. Man vergleiche z. B. die beiden Drucke des

»Appolonius« von Zainer 1471 und von Bâmler 1476; Zainer druckt ungeniert *wauffen, sprache, zâgaube*, Bâmler, der ihm nachdruckt, hat *waffen, sprache, zâgobe*. Fast durchweg unterdrückt ist dies *au* in den meisten deutschen Drucken des Antony Sorg, wie in der siebenten deutschen Bibel von 1477, in dem Artzneybuch des Ortolff von Beyerland von 1479, im Otto von Passau von 1480, in Hans Schönspergers deutschem Hortus sanitatis von 1486, während es sich freilich noch im Hygin des Erhart Ratdolt von 1491 ganz vereinzelt hervorwagt.

Und nun lese man Kluge S. 31: »In den meisten Augsburger Drucken aus der letzten Hälfte des 15. Jahrh. wuchert dies *ou, au*, das mit der Blüte der Maximilianischen Kanzlei, nach dem obigen Chronisten mit dem Jahre 1501, in Augsburg ausstirbt. So haben fortan die gedruckten Werke dies *ou* nicht mehr. Es stimmt z. B. der Lautcharakter der Augsburger Bibel von 1518 im Ganzen mit den Gepflogenheiten der Kanzlei und Ecks überein«. Aber alles, was K. dann für diese verblüffende Auffassung anführt, kennen wir bereits aus den Drucken der 70er und 80er Jahre, ja aus den Augsburger Hss. von 1450 und 1471: *â, û, á, ö* (f. *e*), *ai* (für *ei*)! Für den »großartigen Einfluß« der kaiserlichen Kanzlei, der uns S. 28 angekündigt wird, ist auch nicht ein Körnlein des Anhalts, geschweige des Beweises beigebracht! Eine Selbsttäuschung oder eine Phrase ist in diesem Kapitel so gut wie jeder Satz. Die augsbургische Orthographie hat sich ohne irgend eine Revolution — am wenigsten eine von außen hineingetragene — entwickelt, die Behauptung auf S. 27: »In den Litteraturdenkmälern jener Zeit beginnt etwa mit 1500 eine größere Regelung der Schreibweise besonders mit Rücksicht auf die Doppelung der Konsonanten« sehe ich nirgends bestätigt: die Augsburger Drucker z. B. setzten damals längst konsequenter und einfacher als man in Maximilians Kanzlei schrieb und konnten darnum aus jener nicht lernen, wie uns K. glauben machen will.

Es gibt nun freilich eine sehr bekannte Berührung zwischen Maximilian und dem Buchdruck der schwäbischen Reichsstadt: aber sie fällt viel später und ist unserm Forscher völlig entgangen. Der Augsburger Buchdrucker Hans Schönsperger d. Aelt. wurde, nachdem er im J. 1514 das berühmte Gebetbuch für den Kaiser hergestellt hatte, 1517 nach Nürnberg berufen, um dort unter den Augen Pfintzings den Teuerdank zu drucken, bekanntlich eines der größten Meisterwerke der Druckkunst. Zwei Jahre später (1519) durfte er dann in Augsburg selbst eine zweite Ausgabe veranstalten. Daß diese neue Ausgabe im ganzen durchaus in der von Maximilians

Geheimsekretär herrührenden Orthographie des ersten Druckes beharrt, ist selbstverständlich, aber bemerkenswert ist es, daß der Augsburger Drucker jetzt die Scheidung von *ei* und *ai* viel konsequenter durchführt, als sie Pfintzing in dem der ersten Ausgabe zu Grunde liegenden Manuskript anwandte<sup>1)</sup>.

Eine einzige Spur von vorübergehender Einwirkung österreichischer Schreibweise hat K. in Augsburg nachgewiesen: das ist das vereinzelt (!) Auftreten des *kh* in einem Druck von 1523<sup>2)</sup>: es ist aber wohl zu beachten, daß eben dieser Fall erst nach dem Jahre 1519, nach dem Schönspergerschen Teuerdank, auftaucht!

Vor 1519 ist mir kein einziger Augsburger Druck bekannt, der in irgend einem Punkte zu Gunsten der österreichischen Kanzleisprache aus der lokalen Tradition heraustritt. In dem Jahre, in welches Kluge den Durchbruch der Maximilianischen Orthographie in Augsburg setzt, 1501 erschien hier in neuer Auflage bei H. Froschouer ein »Formulari und teutsch rhetorica wie man briefen und reden soll«. Das Büchlein, das z. B. Musterbriefe an den Kaiser und u. a. auch einen köstlichen Brief des Kaisers an den Türken (als Beispiel) bietet, zeigt nirgends das Bestreben, sich von der einheimischen Schreibweise loszumachen, hat vielmehr eine echtaugsburgische Orthographie und echtschwäbische Formen wie in den Anreden *durchleüchtigost*, *allergenädigoster* u. s. w.: Ueberhaupt erfreute sich gerade um 1500 die Sprache von Augsburg eines Ansehens, das sich in mehrfachen Zeugnissen kundgibt. Die von Socin S. 180 nach Wackernagels Litteraturgeschichte<sup>3)</sup> § 93 Anm. 6 citierte Priamel von den Frauenreizen (Eschenburgs Denkmäler 398), welche »*die red dort her von Swaben*« rühmt, wird auch in einem Briefe des Albrecht Achilles angeführt, und zwar mit der bemerkenswerten Variante *die sprach von Augspurck*<sup>4)</sup>. Und wie sehr sich die Augsburger Drucker des Ansehens ihrer Sprache bewußt waren, das zeigt der gleichfalls von Wackernagel a. a. O. herangezogene Druck der Predigten Taulers, welchen Hans Otmar 1508 für den großen Buchhändler Joh. Rynman von Oebringen herstellte, durch das Schlußwort, in dem es u. a. heißt: . . . *predigen*

1) Wie alt diese Scheidung von *ei* und *ai* in schwäbischen Drucken ist, das konnte K. — wie manches andere — aus Zarnckes Narrenschiff (S. 273<sup>b</sup>) sehr bequem lernen. Schon 1483 zeigt der Ulmer Drucker Lienhart Holl in ihr die größte Konsequenz.

2) K. nennt S. 32 den »Psalter des küniglichen prophetten dauids« von Kaspar Amman kurzweg eine »Prophetenübersetzung«!

3) s. Ritter Ludwig von Eybs Denkwürdigkeiten u. s. w. herausg. von Const. Höfler (Bayreuth 1849) S. 125 f. Anm. 14.

*und leeren . . . Johannis Thaulerii . . ., die da neulich corrigiert unnd gezogen seind zu dem merern taill auff güt verstantlich Augspurger sprach, die da under andern teütschen zungen gemainiglich für die verstantlichste genomen unnd gehalten wirt.*

Also: die augsburgischen Drucker für den »großartigen Einfluß« der Maximilianischen Kanzlei ins Feld zu führen, war ein unglücklicher Einfall, für den K. auch nicht den Schatten eines Beweises beigebracht hat. Es bliebe ihm noch die Bibel Joh. Ecks (Ingolstadt 1537), die »in besonders schlagender Weise die Bedeutung der Maximilianischen Kanzlei und ihre Normen vergegenwärtigt« S. 28. Daß diese Behauptung einer Begründung bedarf, daß uns wenigstens ein Punkt nachgewiesen werden müßte, worin dieses Werk sich von der Orthographie anderer bairischer Drucke bestimmt unterscheidet, um der kaiserlichen Kanzlei zu folgen, daran hat der Verfasser wieder nicht gedacht. Aus der Widmung an den Erzbischof von Salzburg erfahren wir die einzige Thatsache, die sich von dem ganzen Inhalt dieses Kapitels aufrecht erhalten läßt, daß in Maximilians Kanzlei besonders der Kanzler Niclas Ziegler auf eine konsequente Orthographie hielt und daß der Baier Eck innerhalb seines der kaiserlichen Kanzleisprache nahe verwandten Heimatsdialektes jener Vereinfachung gleichfalls zustrebte, mehr als es der Druck zur Geltung gebracht habe.

Damit sind wir am Ende von K.s Kanzleiweisheit angelangt. Gibt es denn aber keine andern Mittel, um jenem Gerede von dem »großartigen Einfluß« Maximilians auf die »neue Reichssprache« auf den Grund zu kommen? O ja, man braucht nur einen Blick in die Litteraturgeschichte von Wackernagel oder in Goedeke's Grundriß zu werfen, um das litterarische Material zur Kontrolle massenhaft beisammen zu finden.

Unter den schönen Redensarten, an denen K.s zweites Kapitel so reich ist, lautet auch eine (S. 26): »So steht Maximilian im Mittelpunkt einer deutschsprachlichen Litteraturbewegung«. Begründet ist dies durch den Hinweis auf den Teuerdank und den (ungedruckt gebliebenen) Weißkunig, in welchem die sicherlich liebenswürdigen, aber recht altfränkischen Litteraturinteressen des letzten Ritters einen produktiven Ausdruck finden, — von dem was man unter einer »Litteraturbewegung« versteht, sind sie himmelweit entfernt; ferner durch die Notiz, daß der Kaiser den Nürnberger Buchdrucker Koberger veranlaßte, eine Uebersetzung der *Revelationes Brigittae* zu drucken — auch eine etwas verspätete Liebhaberei; schließlich durch vier Uebersetzungen aus dem Latein, die ihm durch spekulative Autoren und Buchdrucker gewidmet wurden, — bekanntlich ist

Karl V. von solchen Zueignungen ebensowenig verschont geblieben. Der wichtigste unter den Uebersetzern aber ist Kluge (der die übrigen nur aus dem bekannten Werk von Degen kennt) unbekannt geblieben: Dietrich von Pleningen, der »Ritter und Doctor«, der Freund und Schüler Rudolf Agricolae. Er hat bekanntlich a) Schriften von Lucian und Poggio (»Von Klaffern«), b) den Panegyricus des Plinius, c) die Werke des Sallust *in unser hochteütsche sprach* gebracht. Seine Werke sind dem Pfalzgrafen Ludwig bei Rhein und dem Herzog Wilhelm von Baiern gewidmet und sämtlich mit kaiserlichen Privilegien im J. 1515 zu Landshut bei Joh. Weißenburger erschienen, dem ersten Drucker Luthers, der 1513 von Nürnberg dorthin übersiedelt war. Für die Frage nach dem Ansehen und Einfluß der Reichssprache Maximilians und seiner Kanzlei sind diese Drucke hervorragend wichtig: 1) weil b) und c) vor der speciellen Widmung noch eine solche an den Kaiser tragen; 2) weil diese Widmungen aus der unmittelbaren Nähe des Kaisers datiert sind: die zu c) vom Reichstag zu Worms d. 23. April 1513, die zu b) vom Reichstag zu Köln d. 20. August desselben Jahres; 3) weil sich der Verfasser zur Zeit des Druckes von a) und c) am Druckort in Landshut befand.

Nun finden wir aber in den Werken dieses hohen süddeutschen Staatsbeamten weder einen ausdrücklichen Hinweis auf die Reichssprache, noch irgend etwas von den Normen, denen K. einen so weitgehenden Einfluß zuschreibt. Die Sprache ist streng oberdeutsch, eigentümlicher Weise aber stark durchsetzt mit schwäbischen Idiotismen, wie sie die Augsburger Drucker schon seit mehr als 30 Jahren nicht mehr duldeten: *stelli, buchli, stroufflichen, wouffen, begoubt, ornplausen* u. s. w., der Hinweis mag hier genügen, weiteres über Pleningen bringe ich später.

Ich könnte mich von dem bairischen Staatsmann gleich zu dem bairischen Prinzenerzieher Aventin wenden, einem der ausgezeichnetsten Schriftsteller dieser Zeit, den Kluge ganz vernachlässigt hat, so daß er ihn nicht einmal S. 115 unter den Streitern gegen die lateinischen Fremdwörter nennt. Aventin erklärt sich ausdrücklich von der ihm altmodisch erscheinenden Kanzleisprache für unabhängig. Aber ich bleibe absichtlich in den Kreisen der aristokratischen Hofbeamten Süddeutschlands und nenne den fränkischen Freiherrn Johann von Schwartzenberg, an dessen litterarischen Verdiensten die bisherige Forschung mit beklagenswerter Gleichgiltigkeit vorübergegangen ist<sup>1)</sup>. Er ist derselbe

1) Schmerzlich vermissen wir eine Monographie über den »deutschen Cicero«; zu der Litteratur bei Goedeke 2<sup>2</sup> 234 sind namentlich die interessanten Mit-

Korrespondent Pirckheimers, den Kl. S. 45 einmal als »Graf« nennt, ohne zu ahnen, wieviel er gerade bei ihm hätte finden können, nicht nur für diesen, sondern auch noch für verschiedene andere Abschnitte seines Buches. Johann oder Hans von Schwartzenberg, bambergischer, dann würzburgischer Hofmeister, zuletzt brandenburgischer Landhofmeister in Franken, vorübergehend auch in Diensten Herzog Albrechts von Preußen, gehörte vom Herbst 1521 bis zum Frühjahr 1524 dem »Reichsregiment« an und war bei Abfassung und Redaktion der Peinlichen Hals-Gerichtsordnung Karls V. hervorragend beteiligt. Er mußte also doch mit den angeblich direkt maßgebenden Normen der kaiserlichen Kanzlei, die Kluge auf Maximilian zurückführt, Fühlung gehabt haben, und da er ausgeprägte sprachliche Interessen zeigt, dürften wir bei ihm irgend eine Beziehung zu denselben erwarten. Aber nichts davon findet sich, wohl aber Hinweise nach einer andern Richtung, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig lassen. In den Jahren 1517—1522 ließ Schwartzenberg durch zwei Kapläne, Georg Wassermann und Hans Neuber, zunächst das Leben Ciceros von Leonardus Aretinus, dann eine ganze Reihe Ciceronischer Schriften übersetzen. Bei seinen Lebzeiten scheint nur die Uebersetzung des Cato maior gedruckt erschienen zu sein. Nach seinem Tode kamen die Officia (1531) in Augsburg bei Steiner heraus und erlebten nicht weniger als 14 Auflagen; wenige Jahre später, 1534 brachte der »Teutsch Cicero« in demselben Verlag das Leben Ciceros, Cato maior, Tusculanen Buch I, Laelius und im Anhang drei ältere gereimte Büchlein eigener schwartzenbergischer »Schriftarbeit«; auch dies Buch ward mehrfach neu aufgelegt. Eine ganze Reihe von Vorreden zu den einzelnen Stücken — auf die ich mir vorbehalte, an anderm Ort ausführlicher einzugehn — gibt anziehende Auskunft über die Mühe, die es sich der des Lateins unkundige Hofmeister hat kosten lassen, um einen leichtverständlichen Text in gutem Deutsch zu Stande zu bringen. So hat er Neubers Uebersetzung des Cato nicht nur selbst glossiert und gründlich korrigiert, er hat sie auch noch seinem Freunde Ulrich von Hutten zur Durchsicht und Korrektur übergeben und war mit dem liederlichen ersten Druck vom J. 1522 sehr unzufrieden. Als seine eigene Hauptthätigkeit aber bezeichnet er selbst und sein (der Familie nahestehender) Herausgeber wiederholt, daß er das ganze in *Fränckisch Teütsch*, *Fränckisch Hofteütsch* oder auch *Hoffränckisch Teütsch* gebracht habe; und das Nachwort zur ersten

teilungen bei Gueterbock, Die Entstehungsgeschichte der Carolina (Würzburg 1876) S. 77 ff. nachzutragen.

Auflage des »Teutschen Cicero« beklagt, daß den sprachlichen Absichten Schwartzbergs im Drucke nicht immer ihr Recht geschehen sei.

Also einer der einflußreichsten Männer des Reichs, der in offizieller Stellung wiederholt hervorgetreten war, wußte nichts von dem maßgebenden Einfluß der »neuen Reichssprache« Maximilians (S. 52), obwohl seine Schriften in eben dem Augsburg gedruckt wurden, das nach K.s Behauptung sich zu den Normen der kaiserlichen Kanzlei bekehrt hatte. Er suchte und fand vielmehr die beste Richtschnur in der Hofsprache der fränkischen Fürsten, welche an der Grenze des oberdeutschen und mitteldeutschen Sprachgebiets berufen schien, die Führerrolle zu übernehmen.

Mit diesem bedeutungsvollen Hinweis auf die Richtung, in welcher Raumer und strenger historisch Müllenhoff die Quellen des Neuhochdeutschen suchten, schließe ich die Betrachtung dieses an Selbsttäuschung und allgemeinen Redensarten reichen, an Wissen aber erschreckend armen Kapitels.

Der dritte Aufsatz: »Luther und die deutsche Sprache« beginnt mit dem sonderbaren Satz: »Ich glaube nicht, daß die Frage berechtigt ist, ob wir mit Luther unsere neuere Sprachgeschichte beginnen, seine Sprache wirklich als neuhochdeutsch bezeichnen dürfen« (S. 33). Alsdann wendet sich der Verfasser gegen Scherer, der diese Frage aufgeworfen und mit »nein« beantwortet hat. Und was thut nun Herr Kluge? Er wirft die Frage nicht auf, aber er beantwortet sie mit »ja«, indem er vollständig verschleiert, worauf es ankommt, wenn die Sprachforschung eine solche Frage stellt. Er irrt in seiner Polemik gegen die bösen Menschen, welche angeblich unsern Luther »aus seiner kulturgeschichtlichen Position verdrängen wollen« (so wörtlich S. 33, vgl. aber auch S. 142), vollständig ab von dem einzigen Ziel das sich »sprachgeschichtliche Aufsätze« stellen sollten. Er verteidigt Luthers kulturgeschichtliche Position, — aber niemand unter den Sprachforschern hat sie angegriffen, keiner hat enthusiastischer über Luthers sprachschöpferisches Genie und seine sprachschöpferische That geurteilt als eben Scherer, Kluge selbst vergißt vollständig als Sprachforscher über Luther zu handeln. Der Aufsatz enthält nichts neues, macht auch nicht den Versuch neues zu bieten, er legt nicht die Wurzeln und das Werden der Lutherischen Sprache zu Tage, zeigt nicht, nein deutet nicht an, wie weit der Beruf dieser Sprache zur vermittelnden Gemeinsprache historisch vorbereitet war und wie Luther mit dem überlieferten Kapital gewuchert hat, sondern er läßt lediglich in der althergebrachten Weise den Leser Luthers

Sprachtalent und seine sprachliche Einwirkung ahnen aus dem Eindruck, den seine Schriften und seine Sprache auf die Zeitgenossen, Freund und Feind, hervorgebracht haben. / Wie sich Luther anfangs noch enger an seinen Landschaftsdialekt hält, wie er sich dann mehr und mehr emancipiert und teils im Anschluß an die Kanzleisprache teils auf selbstgewählten Vermittelungswegen in einer Entwicklung von staunenswerter Schnelligkeit die eigene Sprache an die Spitze der sprachgeschichtlichen Bewegung stellt, davon wird nicht gehandelt. / Es ist freilich eine etwas hohe Forderung, die ich hier an den Verfasser der »sprachgeschichtlichen Aufsätze« stelle, eine Forderung, der ich selbst gegenwärtig keineswegs Genüge leisten könnte, aber ich muß sie stellen an den Grammatiker, der in diesem Kapitel glaubt, seinen Pflichten überhoben zu sein, wenn er den Patrioten herauskehrt. Der Artikel ist hübsch geschrieben, aber nie und nimmer ist es ein Stück sprachgeschichtlicher Arbeit oder auch nur Darstellung, welches zur Polemik gegen den Grammatiker Scherer berechtigt. Denn nur dieser hat an der von Kluge angeführten Stelle Anz. f. d. Alt. 1, 194 und weiterhin Z. G. d. D. S<sup>2</sup> S. 13 f. gesprochen, während die Verteidigung von Luthers kulturgeschichtlicher Position, bei der Herr K. so warm zu werden scheint, gegenüber Scherer Gesch. d. d. Litt. S. 278 und Vortr. u. Aufs. S. 55 wahrlich nicht nötig war. Da aber K. einfach verschweigt, worauf es Scherer ankam, so sei ein kurzer Exkurs hier gestattet, in dem ich hoffe auch einige neue Hinweise zu bieten.

Bekanntlich ist es nicht Scherer, sondern Koberstein gewesen, der mit 1350 die Grenze der mittelalterlichen Litteratur und den Beginn einer Uebergangsperiode ansetzte, die nach ihm um 1600, nach Scherer um 1650 in die modernen Strömungen ausmündet. Lassen wir die Frage nach dem Endpunkt zunächst bei Seite, so ist die Einheitlichkeit der Kobersteinschen Periode in ihren litterarischen Tendenzen und ihrer litterarischen Produktion allgemein anerkannt, es wird kaum nötig sein, daß ich die Stichworte wiederhole: geringe Pflege, ja Gleichgiltigkeit gegen die poetische Form; Ausbildung der Prosa; Bibel! didaktischer und derb realistischer Zug: Fabel und Tierdichtung, Schwank, Satire, polemischer Dialog; Prosaroman; Schwank- und Novellencyklen; Volkslied und Kirchenlied; Reimchronik; Drama! Nun hat Scherer im Anschluß an die Arbeiten Müllenhoffs gefunden, daß, wenn wir Luthers Verhalten zu seiner Landesmundart und zur Kanzlei betrachten und den Beruf seiner Sprache, die Führerrolle zu übernehmen, historisch verfolgen, wir gleichfalls bis etwa zur Mitte des 14. Jahrh. hinaufsteigen müssen. Die Periode umspannt nach ihm die Zeit 1350—1650 d. i. bis unge-



fähr zu demselben Punkt, wo die Bestrebungen der deutschen Sprachgesellschaften in Schottels Hauptsprache ein greifbares Resultat und eine Art Abschluß erzielen; und ihre sprachlichen Tendenzen bleiben dem litterarischen Entwicklungsgang eng zur Seite. Daß man von dem Moment an, wo die Litteratur den Schauplatz der sprachlichen Bewegung abgibt, noch eine Trennung von Epochen der Litteratur- und Sprachgeschichte vornehmen will, erscheint von vorn herein verkehrt, und ist bisher auf dem Boden der germanischen Sprachen nirgends gewagt worden: die Grammatiker des Altenglischen wie des Althochdeutschen stecken genau da ihrem Quellenmaterial die äußersten Grenzen, wo die Litterarhistoriker mit der Frühzeit der mittenglischen, resp. mittelhochdeutschen Litteratur beginnen. Ziehen sie es vor, eine Uebergangsperiode anzusetzen, so fällt diese für die Sprach- und Litteraturgeschichte zusammen. Ich glaube aber nicht, daß irgend ein moderner Litterarhistoriker mit dem Erscheinen der Lutherbibel, ein so gewaltiges Ereignis es auch war, eine litterarische Periode beginnen wird. Für diese Periode, wie sie Goedeke noch festhielt, wäre die Herrschaft der Bibel alleiniges Charakteristikum; denn, abgesehen von der Tageslitteratur, ist aus der reformatorischen Bewegung unmittelbar nicht eine einzige neue Litteraturgattung erwachsen: auch dem evangelischen Kirchenlied des 16. Jahrh. geht die reiche Blüte des geistlichen Volkslieds im 14/15. Jahrh. voraus, während allerdings dem 13. Jahrh. dieser Zweig der Lyrik so gut wie ganz fremd ist.

Die Sprachbewegung innerhalb der mit 1350 beginnenden Epoche wird äußerlich, litterarisch charakterisiert durch folgende Momente. 1) Durch den Austausch zwischen Süd- und Norddeutschland auf dem Gebiete der Rechtssprache sowie durch die von Ludwig dem Baiern begründete und in der böhmisch-luxemburgischen Kanzlei durchgeführte Herrschaft des Deutschen im Urkunden- und Briefverkehr. Dabei begegnen sich in Mittelddeutschland der oberdeutsche Schwabenspiegel und der niederdeutsche Sachsenspiegel, in der Kanzlei der böhmisch-luxemburgischen Könige findet ein Zusammenfluß ober- und mitteldeutscher Lautneigungen statt. 2) Durch den wachsenden Einfluß der mitteldeutschen Litteratur, die zwar zunächst keine neue Gattungen hervorbringt, aber die Traditionen der Blütezeit am längsten fortsetzt. Seit 1300 hat kein oberdeutsches Dichtwerk eine nennenswerte Bekanntheit in Mittelddeutschland genossen, wohl aber sind in dieser Zeit die Erzeugnisse der mitteldeutschen Poesie in Oberdeutschland ungemein verbreitet. Allen andern voran Passional und Väterbuch, die gelesenen und am meisten nachgeahmten Dichtungen des 14. Jahrh., Erzeugnisse eines Dichters aus dem Deutschordenslande, der in seinem Wortschatz

mitteldeutsches und oberdeutsches Erbgut vereinigte; nächst ihnen das dürre, öde Marienleben Bruder Philipps, der, ein Rheinländer von Geburt, in Steiermark dichtete und gleichfalls in seinem Wortschatz den Mitteldeutschen wie den Oberdeutschen besonders bot<sup>1)</sup>). 3) Durch die fortgesetzten Versuche, die Bibel 'zu verdeutschern und zum Gemeingut des Volkes zu machen. Mir sind deren aus dem 14. Jahrh. vier bekannt, unter denen zwei nach Hessen und Thüringen, zwei nach Böhmen gehören<sup>2)</sup>): durch alle, besonders aber durch die im Druck verbreitete, durch die gleichfalls mitteldeutschen Plenarien und durch die Mystiker mitteldeutscher Herkunft ward der Einfluß des mitteldeutschen Sprachguts vorbereitet.

Alle diese Strömungen setzen nicht lange vor 1350 ein, alle erreichen in Luthers Zeit, die zweite und dritte durch Luther selbst ihren Höhepunkt, und nur an Menschen ohne historischen Sinn und ohne historische Bildung kann sich der Weheruf K.s richten, man wolle Luther seine kulturbistorische Stellung rauben, indem man ihn — zum Höhepunkt einer Periode statt zu ihrem Ausgangspunkt macht. Völlig misverstanden — oder verdreht hat Kluge dann auch die Rolle, welche Scherer dem Schottelius einräumt, indem er es so darstellt, als werde dem »Wolfenbütteler Hofrat und professionierten Sprachreiniger« — spricht hier ein deutscher Philologe oder ein Journalist? — der Platz zugewiesen, der eigentlich Luther gebühre. Hat denn K. wirklich so wenig Ahnung von Scherers Perioden, daß er nicht sieht, wo die Ehrenplätze stehn? Um 1200 Walther und Wolfram, um 1800 Schiller und Goethe, in der Mitte, um 1500: Luther. Jedesmal die größten Schriftsteller und die sprachgewaltigsten!

Wenden wir von den litterarischen Schicksalen der deutschen Sprache in dem Zeitraum seit 1350 noch einen raschen Blick auf ihre innere Geschichte. Um das Jahr 1350 überschreiten die neuen Diphthonge *ei* und *au* (demnächst auch *eu*) die Grenzen des bajuvarischen Stammes, und mit dieser Ausbreitung ist die wichtigste aller lautlichen Umwälzungen angebahnt, welche bei der Bildung der nhd. Gemeinsprache mitwirken. Aber erst nach einem Zeitraum von 300 Jahren, um die Mitte des 17. Jahrhunderts, kapituliert die letzte Burg des Widerstands, Zürich. Durch das neue *ei* ist aber auch das Schicksal der alten Ablautsreihe der I. starken Konjugation und

1) Ich habe hoffentlich bald Gelegenheit über diese wichtige Verschiebung des litterarischen Schwerpunkts um 1300 ausführlicher zu handeln.

2) Außer der gedruckten Bibel (Codex Teplensis) die in dem Ms. 3 der Augsburger Bibliothek enthaltene, über die demnächst nähere Mitteilungen erfolgen.

mit ihm die principielle Ausgleichung von Sing. und Plur. des starken Präteritums entschieden. Das 13. Jahrh. bietet für eine solche Ausgleichung nur die ersten Ansätze auf md. Boden: im 15. Jahrh. dagegen finden wir, über die Mundarten verstreut, Fälle der Ausgleichung schon für alle Konjugationsklassen: *stig* — *stigen* bieten schon die ältesten Augsburger, *starb* — *starben* die ältesten Nürnberger Drucke. Bei Luther macht dieser Proceß keine Fortschritte, er schreibt *stieg* — *stigen*, *starb*, — *sturben*; bei Schottel haben wir zwar *stieg* *stiegen*, dagegen noch immer *starb* — *sturben*, wenn aber unter seinen ältern und jüngern Zeitgenossen der Elsässer Moscherosch und der Obersachse Christ. Weise, ferner Grimmelshausen und andere einflußreiche Schriftsteller *starb* — *starben* schreiben, so dürfen wir trotz Schottel sagen: um 1650 ist auch das Schicksal der letzten schwankenden Konjugationsklasse entschieden, und es ist gleichgiltig, ob einige Schriftsteller die alte Scheidung zu Gunsten des Plurals ausgleichen, andere den ursprünglichen Unterschied bis ins 18. Jahrh. bewahren. Sollen wir aber ein hervorragendes Charakteristikum nennen, wodurch sich unser Neuhochdeutsch von der Sprache Obersachsens und Schlesiens um 1500 unterscheidet, so kann es nur dies eine sein: die Ausgleichung zwischen Singular und Plural Praeteriti der starken Verba. Sie bahnt sich im 14. Jahrh. an, zeigt im 15. Jahrh. schon Beispiele für alle Klassen, ist bei Luther noch sehr zurück, aber um 1650 auf allen Punkten entschieden.

Also, ich denke: die Uebergangsperiode 1350—1650, welche Scherer zwischen die grammatischen Begriffe »Mittelhochdeutsch« und »Neuhochdeutsch« einschob, läßt sich sehr wohl rechtfertigen. Weder das Lächeln und Achselzucken noch der persönliche Zorn des Herrn Kluge können uns darin irre machen. Es ist die Zeit, in der sich die jungen bairischen Diphthonge allgemeine Geltung in der Schriftsprache verschaffen und in der sich der Proceß der Ausgleichung im Praeteritum der starken Verba vollzieht.

— Was ist denn überhaupt in der Lautlehre und Flexion Luthers neues? oder auch nur: hat Luther in seiner Sprache irgend eine charakteristische Vereinigung älterer Einzelströmungen, die einen Grammatiker — und Kluge ist ein solcher — bestimmen kann, mit ihm eine sprachgeschichtliche Periode zu beginnen? Die Antwort auf diese Frage kann nur verneinend ausfallen, und das ist für Luther genau so wenig kränkend wie die gleiche Beantwortung der gleichen Frage für Wolfram oder Goethe kränkend wäre. Die von Kluge festgehaltene neue, Lutherische Epoche wird nach seiner eigenen Darstellung einzig charakterisiert durch das Uebergewicht des mitteldeutschen Wortschatzes. Ich habe aber oben gezeigt,

daß dies Uebergewicht längst durch litterarische Vorgänge des 14/15. Jahrh. angebahnt ist, und weiterhin bestreite ich ganz entschieden, daß, wo es sich um die Ansetzung sprachgeschichtlicher Epochen handelt, der Wortschatz den Ausschlag geben kann. In der englischen Sprachgeschichte, wo einzigartige Verschiebungen im Wortschatz mit Umwälzungen auf lautlichem oder flexivischem Gebiete zusammenfallen, geben die erstern dem Grammatiker zwar ein sehr wesentliches Charakteristikum der neuen Epoche, aber ganz gewiß nicht die Grundlagen für die Scheidung zwischen Altenglisch und Mittelenglisch ab. Diese liegen auf dem Gebiete der Laut- und Flexionslehre, und genau so müssen wir verfahren, wollen wir den Unterschied zwischen Mittelhochdeutsch und Neuhochdeutsch festsetzen.

Damit hoffe ich den Versuchen, über das Lutherische Deutsch zu den Anfängen der modernen Gemeinsprache vorzudringen, ihre Berechtigung gesichert und die unbedachte Anklage K.s, man wolle Luther aus seiner kulturgeschichtlichen Position verdrängen, zurückgewiesen zu haben. Freilich die Haltung des ganzen Buches und der eines Gelehrten unwürdige Appell an den Patriotismus und an das protestantische Bewußtsein der Leser ist derart, daß das Wort unbedacht schwerlich das richtige trifft.

Ich habe oben erklärt, daß man über Luther bei Kluge nichts neues erfahre. Das trifft nur für das vorliegende Kapitel zu, das seinen Namen trägt, in einem spätern hat er S. 97 eine durchaus neue und überraschende Entdeckung gemacht. Es heißt da von Luther: »Selbst ein Niederdeutscher von Geburt, lebte und lehrte er in einer niederdeutschen Stadt, die allerdings den meißnischen Dialekt in ihren höhern Gesellschaftskreisen bereits eingebürgert hatte«. Hat K. selbst die Bedeutung seines Fundes nicht gewürdigt? oder warum wies er ihm diese Aschenbrödelstelle an? Luther bis zum 14. Lebensjahr unter niederdeutschen Jungen aufgewachsen und später in Wittenberg stets von niederdeutschen Klängen umtönt! Muß das nicht das Verdienst seiner Sprachschöpfung noch gewaltig steigern? Bisher nahm man doch an, seine erste Stärke sei das Festwurzeln in einem mitteldeutschen Heimatsdialekt, der für ihn die Grundlage weiterer Eroberungen bildete? — Nun, dabei wird es wohl auch bleiben, denn Herrn Kluge ist da eben wieder eine jener Selbsttäuschungen passiert, an denen sein kleines Buch so reich ist. Ob in Wittenberg zu Luthers Zeit die niederen Volksklassen platt sprachen, wird sich schwer konstatieren lassen, fest steht, daß die Sprache aller Urkunden, z. B. der Stadtrechnungen von 1430, mitteldeutsch ist, und der scheinbar einzige Anhalt K.s: »zahlreiche niederdeutsche Drucke sind aus Wittenberger Druckereien hervorgegangen« wiegt natürlich gar nichts: auch in Basel sind im 16. Jahrh. für den Vertrieb nach

Norddeutschland niederdeutsche Bücher hergestellt worden — so Dat Passionael 1511; Dat Boeck des hyllighen Evangelii 1513. Und nun gar Wittenberg, der Heerd der Reformationslitteratur und dicht an der niederdeutschen Grenze gelegen! — Wie aber steht es mit Luthers niederdeutscher Geburt? Tümpel in der von Kluge S. 92 citierten Abhandlung (Pauls und Braunes Beiträge Bd. 7) S. 23 hat gezeigt, daß die Verdrängung des Niederdeutschen in Mansfeld und Eisleben noch vor 1400 erfolgte: schon 1373 unterhandeln die beiden Orte in mitteldeutscher Sprache mit einander, und da es sich hier um kleine Bergstädtchen mit einheitlicher Bevölkerung handelt, so kann uns K. nicht etwa das bekannte Zeugnis über die Zweisprachigkeit von Halle im 15. Jahrhundert entgegenhalten, am wenigsten aber damit den unglücklichen Einfall stützen, daß unser Luther ein geborener Niederdeutscher sei. Seine Eltern waren kurz vor der Geburt des Sohnes aus dem Eisenachischen eingewandert und sein Vater erscheint in Mansfeld frühzeitig in der angesehenen Stellung eines Vierherren.

Daß K. das ungemein wichtige Thema »Schriftsteller und Buchdrucker« eines besondern Kapitels würdigt (4), erweckt wieder ein gutes Vorurteil, denn hierin hat er keinen Vorgänger, und ich habe die bestimmte Hoffnung, daß die Anregung, die allein in dieser Ueberschrift liegt, nicht erfolglos bleiben wird, auch wenn das, was der Verf. uns selbst bietet, hinter den bescheidensten Erwartungen zurückbleibt. Es stehn in diesem Abschnitt allerhand Dinge, die mit der Ueberschrift nichts zu thun haben, dann werden zwei von Birlinger aufgestöberte Klagen obscurer Schriftsteller abgedruckt, die vom Setzer mishandelt worden sind, und schließlich der allerdings lehrreiche schwäbische Umdruck eines Zwinglischen Sendschreibens charakterisiert. Derartige Klagen über den Drucker verdienen gewis unsere Aufmerksamkeit, aber es gibt doch solche, die mehr Einblick in die damaligen Verhältnisse gewähren, und um meinerseits einen kleinen Beitrag zu liefern, setze ich hierher die betr. Stellen aus Vorwort und Nachwort des »Teutschen Cicero«. Zunächst S. III<sup>b</sup> *Aber wiewol dieser kunstreich Bächtrucker vor andern solcher kunst im Teütschland geschickt und fleissig erkent und gesehen wirt, so kan er doch nit gar fürkommen. Es werden bißweilen uberig oder ander vocal und bûchstaben im drucken gebraucht. Darzû das in reümen uberig oder zû wenig vocal, auch ander bûchstaben gedruckt, dardurch die wörter, auch die zal der achtsylbeten reümen, verendert etc. Ein yeder verstendiger fleissiger leser hat solchs selbs zû erwegen und ob er will zû ändern. Dann zeit und stat hat nit geben, das yedes erstgedrucktes blat (wie oft geschicht) von dem der solchs bûch inn druck verordnet het mögen vor gantzem druck ersehen und*

geendert werden. Das Nachwort beginnt: *Dises vorgetruckt Bûch ist dem so das zûm truck verordent, ehe solchs außgangen, zehanden kommen. Dass er inn aller eyl ubersehen müssen, unnd etlich wort darinnen unterlassen, etlich unrecht gedruckt befunden.* Nun wird zunächst dem Leser ein fünf Spalten langes Druckfehlerverzeichnis überreicht und dann schließt sich eine zweite Klage an. *Es seyn auch sunst allerley ubersehung, inn disem bûch eilhalben geschehen, als das dy Frânckischen wörter mit verkerung der bûchstaben, darzû dy vocal aller ort nit recht und irer art nach diphthongiirt als mit e oder " oben gezeichnet, auch ein vocal je für den andern gesetzt.* Nun wiederholt sich die Klage der Vorrede über die besonders den *reymen* d. i. den Versen wiederfahrere Unbill: *der gütig, verstendig und müssig leser ânder das alles selbst nach seiner gelegenheyt.* Die zweite Auflage, die sich als *ersehen und wider fleyszig gedrûckt* bezeichnet, hat die alten Druckfehler des Verzeichnisses beseitigt.

Nun, viel ist freilich mit solchen Anekdotchen auch nicht gewonnen. Hier gibt es ganz bestimmte Fragen zu lösen, ganz bestimmte Arbeiten zu erledigen, für welche das Material z. Th. überreich zur Verfügung steht. Von Kluge durften wir wenigstens verlangen, daß er über diese Schwierigkeiten orientiert, — aber wir hören nichts davon.

Zunächst muß für die einzelnen Druckorte die Sprache der großen Druckherren auf ihr Verhältnis zum Ortsdialekt (oder auch zum Heimatsdialekt des Druckers u. s. w.) untersucht werden; für Nürnberg, Augsburg, Ulm, Basel, Straßburg, Mainz, Köln ist es bei der Fülle des urkundlichen Materials keineswegs schwierig, diese Frage in großen Zügen zu beantworten. Aber freilich es spielen in sie sofort eine Reihe anderer Fragen mehr oder weniger hinein.

Alle jene Fälle, in denen uns das Manuskript eines bestimmten Druckes erhalten ist (wie z. B. bei Ingolds Goldenem Spiel), sind besonderer Untersuchung wert.

Zu trennen sind ferner die Fälle, wo ein Drucker herrenloses Gut auf den Markt bringt, von denen, wo er einem Autor verantwortlich gegenüber steht. Die Frage, ob ein Autor am Orte des Druckes anwesend war, ist immer wichtig, sei es, daß er dann selbst eine Korrektur las, oder den Druck ruhig geschehen ließ und dadurch eine Gleichgiltigkeit gegen die Regelung der Orthographie an den Tag legte, die in dem Falle des Dietrich von Pleningen entschieden bedeutungsvoll war.

Verschiedene Drucke des gleichen Werkes sind stets lehrreich, namentlich aber, wenn sie von verschiedenen Druckern am gleichen Druckort hergestellt sind.

Es ist ferner alles zu beachten, was auf die Freiheit des einzelnen Setzers hinweisen könnte.

Wenn ein Drucker zu gleicher Zeit Werke aus verschiedenen Dialektgebieten druckt, wie Heinrich Steiner in den 30er Jahren des 16. Jahrhunderts die Uebersetzungen des fränkischen Frhrn. von Schwartzberg und des oberelsässischen Schultheißen Hieronymus Boner von Colmar, so ist die ausgleichende Thätigkeit seiner Presse besonders bemerkenswert.

Im Gegensatz dazu sind dann andererseits die Autoren ins Auge zu fassen, welche in nicht allzugroßen Zwischenräumen bei verschiedenen Druckern verlegt haben. Welches Maß sprachlicher Divergenzen lassen sie sich gefallen?

Das sind nur einzelne besonders hervortretende Fragen, kein vollständiges Programm der Forschung, die auf diesem Gebiete zahlreiche und gewissenhafte Mitarbeiter brauchen kann. —

Das vierte Kapitel Kluges streift ein paar höchst wichtige Fragen, die man hinter dem Titel nicht vermutet, nur obenher, so den Unterschied zwischen der Sprache der Gebildeten und der Volkssprache. Ich hoffe in nicht allzuferner Zeit den Gegenstand im Zusammenhang darstellen zu können und betone für diesmal nur, daß der Schwerpunkt jenes Unterschiedes allerdings nicht in lautlichen Differenzen, sondern in der Wortwahl und in der reinlichen gleichmäßigen Durchführung der Verbalflexion zu suchen ist. Ein paar auch von Socin übersehene Zeugnisse mögen hier Platz finden. Der »Spiegel der waren Rhetoric« von Dietrich Riedrer zu Freiburg i. Br. 1493 verfaßt und gedruckt, rühmt sich — freilich besonders im Hinblick auf Syntax und Stil — auf dem Titel seines *Regulirts Tütschs*, obwohl er den reinsten alemannischen Vokalismus bietet; und der Basler Homiletiker Surgant empfiehlt gelegentlich einmal die Aufnahme eines euphemistischen Ausdrucks aus der heimischen Volkssprache, die er bei dieser Gelegenheit als *vulgare alemanicum* bezeichnet. In nr. 2 seiner 15 Verdeutschungsregeln wird empfohlen, häßliche Worte streng zu meiden; specielle Schwierigkeit macht hier (wie auch sonst) die Stelle Exodus 13, 2 mit ihrem »*adaperiens vulvam*«: *Non ita grosse exprimatur, sed pro vulva dicatur vas, vel porta partus mulieris. Obstetrices tamen theutonice in vulgari alemanico dicunt: die kinlegi: id est locus ille ubi ponitur puer. Vel sic dici posset etc. etc.*

Kap. 5 behandelt »Schriftsprache und Mundart in der Schweiz«. Dieser Aufsatz schöpft wirklich aus den Quellen, die dem Verf. in Zürich selbst von Archiv und Bibliothek zugänglich gemacht worden sind. Der Kampf gegen die gemeindeutsche Sprachnormierung, wie

er in der Schweiz bis über die Mitte des 17. Jahrh. andauert, ist hier auf knappem Raume anschaulicher geschildert als irgendwo bisher. Ich habe keine Gelegenheit gehabt, den Verfasser auf diesem Gebiete zu kontrollieren, aber auch keinen Anlaß gefunden, Einzelheiten seiner Darstellung in Zweifel zu ziehen.

Kap. 6. »Ober- und Mitteldeutscher Wortschatz«. Der Verf. geht natürlich auf die Fortschritte, welche der mitteldeutsche Wortschatz in seiner Ausbreitung lange vor Luther gemacht hatte, nicht ein, sondern läßt den Siegeslauf desselben mit Luther beginnen. Ich habe oben bereits das Uebergewicht Mitteldeutschlands in der Litteratur seit 1300 betont und weise hier namentlich auf die Sprache der deutschen Mystiker hin, die von dem Thüringer Meister Eckart her durchsetzt ist mit charakteristischen mitteldeutschen Wörtern, welche sich später das Bürgerrecht in der Schriftsprache verschafften. Diese Thatsache kann niemandem neu sein, der einmal einen Blick in die mystische Litteratur geworfen hat. Wir besitzen auch ein ausdrückliches Zeugnis dafür in dem kleinen Glossar, welches dem oben angeführten Drucke der Predigten Taulers von Haus Otmar, Augsburg 1508, angefügt ist. Da dasselbe nur wenig Raum einnimmt und ein nicht uninteressanter Vorläufer für das Bibelglossar des Adam Petri ist, so lasse ich es hier nachstehend ganz folgen, ohne die rein theologischen Umschreibungen auszuscheiden; die später durchdringenden Wörter habe ich sperren lassen.

*Bl. CCXXI<sup>b</sup>: Dise wort loffen gar oft in disem bûch, die nit ain yglichen verstentlich sind. darumb hab ich sy ain wenig erklârt. Darben das ist mangeln.*

*Redlikait d. i. frömbkait, gnâgsamigkait, warhaftikait, unbetroglickkait.*

*Bekerung (l. Bekorung) d. i. anfechtung.*

*Gnûgde d. i. lust. frôd. eer. reichthumb. habe. dar an ain mensch ain benûgen nimpt, also das es nit nach künfftiger sâligkait vill frag, nott oder begird hatt, besunder er setzt sein end in dise zeitlichen ding so verre es gesein môcht, und geet nitt weitter in seiner begerung in das end dar zû er geschaffen ist, das da got ist.*

*Baiten d. i. beharren oder warten.*

*Der verbleibt der nitt zû der frucht oder zû dem nutz kômpt des wercks das er angefangen oder fürgenomen hat.*

*Behâglikait d. i. wolgefälligkeit.*

*Behagen d. i. wolgefallen.*

*Gedreng d. i. angst und nott.*

*Czûmal d. i. gantz.*

*Wagent d. i. wackent.*



*Sönlich d. i. fridsamlich, gemächlich, senfftigklich.*

*Istigkeit d. i. wesen oder wesenlichkeit.*

*Lonbar d. i. verdienlich.*

*Rumen oder runen d. i. haimlich einsprechen.*

*Raumen d. i. seüberen.*

*Grundt d. i. das hertz, oder wirt auch genomen für den ersten ursprung.*

*Gefärlikait d. i. sorglikait künfftigs schadens.*

Sehen wir von dem unleugbaren Mangel eines tiefern historischen Verständnisses ab, so hat Kluge das Ringen des Lutherischen Sprachschatzes um die Oberherrschaft in der Schriftsprache durch zwei wertvolle Zusammenstellungen anschaulich gemacht, die unsern Dank verdienen. Er bietet uns einmal eine vergleichende Wort-tabelle über die Lutherbibel, die Bibel Ecks, die Prophetentübersetzung der Wiedertäufer Denk und Hätzer und die Zürichbibel vom Jahre 1530; daß er zu deren Anfertigung seine Zuhörer herangezogen hat, ist gewis ein nachahmenswertes Beispiel, denn bei derartigen Beobachtungen lernen die zukünftigen Lehrer des Deutschen jedenfalls mehr für ihren Beruf, als wenn sie die Laute ihres Heimatdorfes secieren. Daß durch diesen ersten Versuch eine spätere erschöpfende Darstellung nicht überflüssig wird, kann kein Vorwurf sein. — Sodann erhalten wir einen vollständigen Abdruck des Glossars zur Lutherbibel von dem Basler Buchdrucker Adam Petri mitsamt den (leider nur spärlichen) Varianten der Nachdrucke aus Straßburg, Nürnberg und Augsburg. Durch diese Beigaben behält der Klugesche Abdruck auch neben der gleichzeitigen Wiederholung des alten Glossars bei Socin seinen Wert. Socin hat dagegen vor Kluge den Versuch voraus, die spätern Einzelschicksale dieses Wörterrings vorzuführen.

Ich meinerseits möchte zu der Geschichte des Petrischen Glossars ein erheiterndes Kuriosum nachtragen. Im Jahre 1527 erschien bei Nickel Schmidt zu Leipzig, also auf dem Heimatsboden der Luthersprache, ein Büchlein mit dem Titelblatt: »Novus Hortulus Anime. New Gertlein der Seele. Paulus Schedel. Jesus.«, in welchem die »Lutherische und Luciferische Lehre« gar arg mitgenommen wird. Darin finden wir nun am Schluß hinter dem Register, aber so, daß in diesem noch darauf verwiesen wird, nichts geringeres als das oberdeutsche Bibelglossar Adam Petris zur Lutherbibel nach dem Nürnberger Nachdruck von 1526. Welcher Schalk mag dem Leipziger Drucker diese Bogenfüllung in die Hände gespielt haben? Daß dieser selbst keine Ahnung hatte, zeigt die unsinnige Ueberschrift: *Etlicher worter erklerunge oder außlegung nach dem Latein auff hochteutzsch.*

Und nun noch eine kleine Berichtigung zu S. 77: dort wird — wieder eine Lesefrucht Birlingers — z. J. 1527 »ein Beobachter« citiert, der auf die verschiedene Benennung der deutschen Pflanzen in deutschen Landen hinweise. Bekanntlich haben wir solche Hinweise schon im 14. Jahrh. wiederholt bei Konrad von Megenberg und Meister Ortolff von Beyerland, aber auch jenes Büchlein, das Birlinger erwähnt (übrigens ein Hebammenbüchlein mit einem pharmaceutischen Anhang: »Der swangern frawen und hebammen rosen-garten« von Eucharias Rößlin zu Worms) ist älter und bereits seit 1513 in einer ganzen Anzahl von Drucken verbreitet. Einer der ältesten s. l. e. a. (Heinrich Gran in Hagenau) bietet die fragliche Stelle in der Fassung: *Darzu so haben die krüter nit einen namen in allen tütschen landen, als absynthium zu latein würt zu Straßburg genant wermüt, zu Frankfurt: wygenkrut, zu Trier: elsen.* Damit werden für das nachfolgende Glossar die mehrfachen Ansetzungen gerechtfertigt, und hier finden wir u. a. zu »butyrum« die angaben *butter: Mentz — ancken: Straßburg — schmaltz: Schwaben.*

Vielleicht würde es sich hier empfehlen ein Kapitel einzuschalten über die Verdrängung archaischer Ausdrücke und den durchweg lehrreichen Kampf gegen eingerostete archaische Bedeutungen. Auch hier wieder würde der mehrfach erwähnte Surgant die anziehendsten Belege bieten. Seine 13te Regel warnt vor falschen Uebersetzungen, wendet sich aber in den Beispielen gerade gegen altertümliche Wortbedeutungen. *Exemplum: superborum vel avarorum sunt tria genera. non dicatur: drye geschlecht, sed dicatur: dryerhand, vel dryerley sint der hochfertigen. — Aliud exemplum: hoc nomen Jesus, vel sancta crux, vel signum crucis habet multas virtutes. Non dicamus: tugent, sicut aliqui dicunt, et male, sed krafft, quia virtus ibi vim seu vigorem aut efficaciam significat, et secundum hoc vulgarisandum est vocabulum.*

Aus dem Kap. 7. »Niederdeutsch und Hochdeutsch« haben wir den niederdeutschen Luther bereits beseitigt. Das ganze Kapitel steht im ungünstigsten Gegensatz gegen das parallele Kapitel 5, denn hier redet der Verfasser wieder über Dinge, die ihm ganz fremd zu sein scheinen.

Ich will mich nicht dabei aufhalten, daß die Darstellung auf S. 92 nur die alte Auffassung zuläßt, als habe sich seit dem 14. Jahrh. die ganze niederdeutsche Grenze gegen Norden verschoben, während dies nur für die Gegend zwischen Harz und Saale hat nachgewiesen werden können — denn hier liegt gewiß nur eine Unklarheit des Ausdrucks vor. Dagegen ist es recht ärgerlich, daß der Verf. ganz vergessen hat, daß die hochdeutsche Schriftsprache

einen ähnlichen Kampf wie in Niedersachsen gegen die kölnische und niederfränkische Schrift- und Litteratursprache in den Kanzleien und Pressen des Niederrheins zu führen hatte. Die ganz besondern Verhältnisse in den katholischen Rheinlanden sind nirgends berücksichtigt. Die interessanten sprachlichen Kompromisse, die hier geschlossen werden, ehe die Gemeinsprache völlig durchdringt, verdienen gewiß eine besondere Darstellung und werden sie hoffentlich bald finden.

Kluges Aufsatz bringt ein paar neue archivalische Daten über das Aufhören der niederdeutschen Predigt, es fehlen dagegen die wichtigen Jahreszahlen über die letzten nd. Gesangbücher, die z. B. in Pommern zu Greifswald 1618 erschienen (Franck, Baltische Studien 28, 85 ff.). Das Jahr fällt fast zusammen mit dem der letzten niederdeutschen Bibel: Goslar 1621. Und kann man sich ein schöneres Zusammentreffen wünschen, als wenn im Jahre 1620 am entgegengesetzten Ende in Zürich der letzte schweizerdeutsche Katechismus gedruckt wird? Im zweiten Viertel des 17. Jahrhunderts ist in der Schweiz wie in Niedersachsen der letzte und zäheste Widerstand gegen die Gemeinsprache gebrochen.

Freilich, noch im Jahre 1633 — diesen Nachweis verdanke ich meinem Freunde Dr. Seelmann — erschien in Hamburg eine »Düdsche Orthographia« (Hamb. Stadtbibl.), die sich als neue Auflage bezeichnet und deren Vorrede heftige Ausfälle enthält gegen die *Schoelvorderver, Hämp- und Stümpler, Fuscher und Bönhasen, Hued- und Sudeler*, gegen die *unordentlyken Düdschen Winckel-unde Klipscholen*. Der Unwille des guten Mannes richtet sich offenbar gegen das Missingsch, die Sprachmengerei, die von seinen Konkurrenten im Unterricht getrieben wird und er glaubt ihr gegenüber noch auf das reine Niederdeutsch zurückkommen zu müssen. Gewiß, dieser Mann war ein Nachzügler, ein Spätling, aber er hielt doch die Sache des Niederdeutschen noch keineswegs für so verloren wie 20 Jahre später Lauremberg. Und das ist bedeutungsvoll in die Zeit zwischen 1620 und 1650, sagen wir in die Zeit des 30jährigen Krieges fällt der endgiltige Sieg der hochdeutschen Gemeinsprache in Niedersachsen. ✓

Kluge freilich will uns glauben machen, dieser Sieg sei viel früher entschieden, er sei entschieden mit dem ersten hochdeutschen Drama, das in Niederdeutschland erscheint und einen Niederdeutschen zum Verfasser hat, also mit des Güstrower Konrektors Franciscus Omichius »Comoedia von Dionysii Syracusani und Damonis und Pythiae Brüderschafft« Rostock 1578. Daß er dieses Stück so wenig als irgend ein anderes von denen, die er S. 104 nennt, in Händen

gehabt hat, hindert ihn nicht, S. 105 auszurufen: »Nicht der puerile Nomenclator [latino-saxonicus] des Chytraeus [der 1582—1659 dreizehn Auflagen erlebte], sondern Oemekes Spiel von Damon und Pythias ist der Gradmesser, nach dem wir die Stellung von Mundart und Litteratursprache in einer niederdeutschen Stadt wie Rostock zu bestimmen haben«. Das Drama des Omichius nun hat mich zufällig schon immer interessiert, weil darin außer dem Claus Bur (und andern Stücken?) mein Landsmann, der Allendörfer Chryseus, in der allerharmlosesten Weise ausgeschrieben ist: sogar die Rolle des Hofteufels ist so gut wie die des Claus Bur einfach herübergenommen. Das Stück — das ich im Augenblick vor mir liegen habe — ist eine Schulkomödie, die auch das allerdürftigste eigene dramatische Können vermissen läßt. In der schwerfälligen Widmung an König Friedrich II. von Dänemark gibt der Güstrower Schulmeister mit wünschenswerter Deutlichkeit Auskunft über den Zweck seiner »geringen Arbeit«: sie sei *fürnemlich dahin gerichtet, das ich der lieben jugend allhie, nachdem si von mir in der Schule den schönen Dialogum Ciceronis de Amicitia explicieren gehöret, hierin ein exempel fürstellen müge*. Also für die Gymnasiasten von Güstrow war das Stück bestimmt, welches K. im Gegensatz zu dem »puerilen Nomenclator« zum Gradmesser der Litteratursprache von Rostock erhoben hat!

Aber Herr K. muß trotzdem Recht haben, denn er behauptet ja auf S. 104 mit größter Sicherheit, von dem Stücke des Omichius ab gebe es keine niederdeutschen Dramen mehr, sondern nur einzelne niederdeutsche Rüpelszenen in hochdeutschen Stücken. Nun, ich nenne ihm zunächst den »Düdeschen Schlömer« des Joh. Stricker, Lübeck, 1584, der später auch ins Hochdeutsche umgeschrieben wurde, dann noch aus dem Jahre 1630 <sup>1)</sup> den Elias des Joh. Koch, der die Widmung an Bürgermeister und Rat der Stadt Hamburg trägt und in erster Linie für Prediger und Lehrer bestimmt war, und schließlich in der Mitte zwischen beiden die niederdeutsche Bearbeitung eines hochdeutschen Stückes, das im Jahre 1606 zu Rostock erschien und der Rostocker Kaufmannschaft gewidmet ist, der Isaac des Jochim Schlü! K. S. 105 behauptet freilich, das sei ein hochdeutsches Stück mit niederdeutschen Bauernszenen! — er möge Gaedertz Gabriel Rollenhagen (Leipzig 1881) S. 44 ff. nachlesen.

Ich würde das unerquickliche Kapitel gern verlassen, wenn mich nicht noch die eigentümliche Stellung, welche K. gegenüber

1) Aus diesem Jahre stammt auch die dramatische Satire der Anna Owena Hoyers »De Denische Dörp-Pape«.

dem Nathan Chytraeus einnimmt, zum Verweilen zwänge. Ch. war ein Oberdeutscher von Abkunft, kam bereits mit 12 Jahren zum ersten Male nach Rostock, wurde dort 1564 Professor und gab, nachdem er sich unter anderm mit Erfolg als hochdeutscher Fabeldichter in den Bahnen Luthers bewegt hatte, 1582 seinen *Nomenclator latino-saxonicus* heraus, ein nach sachlichen Gruppen geordnetes lateinisch-niedersächsisches Wörterbuch, das eine überaus wertvolle Fundgrube für die Kenntnis der damaligen nd. Umgangssprache ist. Die einsichtsvolle Vorrede wie der bis über die Mitte des 17. Jahrh. sich erstreckende Erfolg dieses Werkes sind von Burdach mit Recht als Beweis für den langandauernden zähen Widerstand, den das Niederdeutsche der Gemeinsprache selbst in den Kreisen mit gelehrter Bildung entgegensetzte, angesehen worden. Kluge dagegen, der den Sieg des Hochdeutschen in Niedersachsen gern schon mit dem Güstrower Konrektor entschieden sähe, ereifert sich auf S. 102 in so komisch heftiger Weise gegen den oberdeutschen Renegaten und seine angeblich reaktionären Tendenzen (»und ein solcher Mann erdreistet sich« u. s. w.), daß er darüber ganz vergißt, Titel und Inhalt des Werkes zu nennen.

Nun hat aber Burdach, der den Chytraeus wie so vieles andere für uns und vor allem auch für Hrn. Kluge wieder ausgegraben hat, auf S. 16 f. seiner Habilitationsschrift Citate genug geboten, welche vor einer so durch und durch schiefen und ungerechten Beurteilung des Mannes bewahren müßten. Chytraeus bekämpft keineswegs die Gemeinsprache, er sieht im Gegenteil die Begründung einer solchen als ein hohes Ziel unserer Nation an, wenn er es auch noch fern glaubt. Aber der »elende Mischjargon« (*idiomata misere commiscent*), den er rings um sich herum hört, erscheint ihm aussichtslos und verwerflich, und ihm gegenüber betont er die Tüchtigkeit der alten Sachsen- und Cimbernsprache.

Er zeigt dabei ein ganz überraschendes Verständnis für das Wesen und die Bedeutung des Dialekts, so daß die Lektüre dieser Praefatio eine wahrhafte Herzerquickung für jeden Germanisten sein sollte, ähnlich wie Luthers Sendschreiben vom Dolmetschen, an das z. B. eine Stelle wie die folgende ganz entschieden erinnert: *Ad vocabula autem Saxonica quod attinet dedimus operam, ut quam maxime propria, et his nostris regionibus usitatissima inquireremus, quo sane ipso in studio neque a rusticis neque a nautis neque a lanis neque a cujuscunque generis opificibus, imo ne a mulierculis quidem discere nos puduit.* Dieser aus Oberdeutschland eingewanderte Schulmann hat das feinste Ohr für dialektische Unterschiede in seiner niederdeutschen Umgebung: er findet, daß die Leute von der Fischer-

straße zu Rostock gewisse Unterschiede von der Sprache der übrigen Stadt aufweisen, und daß wiederum anders in Warnemünde gesprochen wird.

Kap. 8 »Latein und Humanismus« hält sich allzusehr auf der Oberfläche, nimmt beispielsweise auf den Zustand der deutschen Uebersetzerprosa der Humanistenzeit, auf die Verdienste und die Schäden der Vokabularien, Rhetoriken, Formularien u. s. w. so gut wie gar keine Rücksicht, zeigt eine nur aus Bequemlichkeit und Unkenntnis zu erklärende Geringschätzung der Bestrebungen der Sprachgesellschaften u. s. w. Der Artikel mag sich für einen Laien ganz gut lesen: jeder der in diese Dinge auch nur einmal hereingeguckt hat — und viel mehr kann ich auch von mir nicht behaupten —, wird enttäuscht sein.

Weit vorteilhafter nimmt sich das Schlußkapitel aus: »9. Oberdeutschland und die Katholiken«. Es ist ein Streifzug in ein wenig gekanntes und beachtetes Gebiet, und ein im ganzen recht glücklicher Streifzug. So könnten wir also doch mit einem guten Eindruck von dem Buche scheiden? Nein. Freilich, die thatsächlichen Mitteilungen dieses Kapitels sind zuverlässig und zum Teil auch neu, aber die Art, wie sie uns geboten werden und wie hier abermals auf ein sehr geringes und durchaus einseitiges Material allgemeine Schlüsse und Behauptungen gebaut werden, zeugt von der Unbescheidenheit des Verfassers. Richtig ist in diesem Kapitel das, was vielleicht den meisten Lesern am überraschendsten erscheinen wird, daß der Widerstand gegen die volle Spracheinheit und die separatistischen Neigungen auf oberdeutschen Boden erst im letzten Viertel des 18. Jahrh. und erst durch unsere klassische Litteratur erdrückt werden. Dies aber wissen die Germanisten und Herr Kluge mit ihnen aus den Arbeiten Burdachs. Richtig ist auch, daß in den streng katholischen Kreisen Oberdeutschlands dieser Widerstand am zähesten anhält: wer ein paar Proben von der Litteratur kennt, wie sie an Wallfahrtsorten kolportiert wird, weiß, daß er noch heute auch aus der »Schriftsprache« nicht völlig verschwunden ist. Aber durchaus einseitig, ja geradezu falsch ist die Darstellung, als ob es einzig und allein der Unterschied der Konfession und der Widerstand des Katholicismus gewesen sei, welcher die vollständige Eini-gung so lange hinausgezögert habe. Daß der langsame Gang dieses Einheitsprocesses z. T. auch aus rein geographischen und politischen Verhältnissen, dann aber auch aus der Eigenart der einzelnen Dialekte und ihrer Stellung zu einander zu erklären ist, wird völlig verschwiegen. Hier rächt sich wieder die Nichtbeachtung der Rheinlande. Wenn in den erzkatholischen und vom deutschen Geistes-

leben des 16. Jahrh. fast abgeschlossenen niederrheinischen Gegenden die Annäherung an die Gemeinsprache schon um 1600 viel weiter vorgeschritten ist als in dem protestantischen Zürich, so beweist das allein schon die große Einseitigkeit in Kluges Darstellung. ✓

Diese Darstellung fußt Schritt für Schritt auf der Voraussetzung: die Gemeinsprache ist eine Schöpfung Luthers und ihre Geschichte ist eben die Geschichte des »Lutherischen Deutsch«. Damit stellt sich K. mit der Autorität eines Mannes, der »mit den Hilfsmitteln der Sprachwissenschaft ausgerüstet ist« (S. 78), hinter einen Lehrsatz, der ohne je geprüft und gestützt zu sein, vom 16. Jahrh. bis in unsere Tage fortgeführt worden ist. Müllenhoff und Scherer haben ihn zuerst angezweifelt, Burdach hat den Anfang gemacht, an die Stelle des Dogmas die Resultate empirischer Forschung zu setzen. Hat ihnen nun Kluge etwas neues, etwas eigenes entgegenzustellen? Nein, keine Arbeit, keine neuen Erkenntnisse. Die Thatsache, daß ein paar jesuitische Eiferer aus Oberdeutschland gegen das »Lutherische Deutsch« opponieren, genügt ihm (S. 142). Ich halte dieser Thatsache einfach die andere entgegen, daß Protestanten, welche niemals eine alte Lutherbibel in der Hand gehabt haben, die Gemeinsprache fortgesetzt als die echte Sprache Luthers bezeichneten zu einer Zeit, als sie längst weit über Luther hinaus geschritten war, und ich meine, eine andere Widerlegung verdient die Auffassung Kluges nicht eher, als bis er sie selbst besser zu stützen versucht.

Es ist ja richtig, wir haben vom 16. bis ins 18. Jahrh. hinein eine ganze Kette von Zeugnissen, welche die Schriften Luthers und besonders seine Bibelübersetzung als die vornehmste Richtschnur für das Schriftdeutsch bezeichnen. Zumeist vernehmen wir diese Angaben, diese Forderung bei protestantischen Theologen oder Schulmännern aus Mitteldeutschland. Hat jemand untersucht, auf was für Ausgaben speciell der Lutherbibel diese Männer mit ihren Lehrsätzen und Beispielen fußen? Es läßt sich doch feststellen! Wir deutschen Philologen von heute dürfen uns bei jenen Angaben um so weniger beruhigen, als uns gerade die tüchtigsten und unterrichtetsten unter jenen Gewährsmännern die Mittel ausdrücklich an die Hand geben, um die Richtigkeit jener naiven Auffassung zu kontrollieren, als uns ferner in der Litteratur des 16. und 17. Jahrh. das Material, den wirklichen Einfluß der Sprache Luthers festzustellen, überreich zur Verfügung steht.

Kluge hat es nicht für nötig befunden, der Geschichte der  
20\*

Kanzleisprache nach Luther die allergeringste Beachtung zu schenken. Er begnügt sich, in Kap. 2 jene Entdeckungen über die Reichssprache Maximilians vorzutragen, die wir oben so grausam zerpfücken mußten. Er verschweigt fernerhin, daß die Kanzleisprache, die für Luther ein höchst wichtiges Vorbild war, sich fort-dauernd neben und z. T. vor Luther eines maßgebenden Ansehens erfreute. Es wird genügen, an einige Zeugnisse zu erinnern, welche aus gut protestantischen Kreisen stammen und schon wegen des Zusammenhangs, in dem sie auftreten, von jedem Verdacht der Tendenz frei sind: 1531 nennt der Schlesier Fabian Frangk in seiner »Orthographie« die Kanzlei Maximilians und Luthers Schriften in einem Athem, womit er freilich kein präcises Verständniß bekundet, aber doch offenbar verbreitete Anschauungen, die bald hier bald dort das Vorbild und die Anlehnung suchten, zusammenfaßt. 1578 schweigt der Augsburger Gymnasialrektor Hieronymus Wolf, ein Lutheraner und in Wittenberg gebildet, ganz von Luther und kennt nur die Autorität der kaiserlichen Kanzlei. 1645 nennt der Hallische Rektor Christian Gueintz (»der Ordnende«) in seiner von der fruchtbringenden Gesellschaft »übersehenen« Deutschen Rechtsschreibung die Reichs-Abschiede als »Urheber«, d. i. Autoritäten der deutschen Sprache in weltlichen Dingen gleichwie Luther in Kirchensachen, obwohl er gegen beide in Sachen der »Rechtsschreibung« Einwendungen erhebt —, die wir zum großen Teil auf die Grammatik beziehen würden! Und noch nach 1650 sind Schuppius und Schottelius (Socin S. 335 ff.) gewichtige Zeugen für das sprachliche Ansehen der Reichsabschiede und der kaiserlichen Kanzlei überhaupt. Es fehlt nun freilich bisher völlig an Vorarbeiten für die spätere Geschichte der Kanzleisprache und ihre die Zeit Luthers noch lange überdauernde Bedeutung, aber wer sie deshalb wie Kluge einfach totschnet, der vergräbt das Rüstzeug historischer Forschung und verzichtet darauf zur Wahrheit vorzudringen.

Zu diesem Vorwurf kommt noch ein weiterer, gleich schwerer. Wie es sich mit der Sprache der einflußreichen Schriftsteller des 16./17. Jahrh. verhält, wieviel den einzelnen von ihnen gerade das Vorbild Luthers geholfen hat, sich von der heimischen Mundart frei zu machen, davon hören wir kein Wort. Von der deutschen Litteratur, von den deutschen Dichtern ist überhaupt in dem ganzen Buche so gut wie gar nicht die Rede. Freilich, auch Burdach in seiner Habilitationsschrift hält sich bei den Zeugnissen der Grammatiker auf, aber der Druck seiner Arbeit ist auch gar nicht über die Einleitung hinausgelangt und gleichwohl finden wir bei ihm schon allerlei Hin-



weise, die uns zeigen, daß er im Fortgang seiner Studien stets aufmerksame Umschau in der Litteratur halten wird.

Die Entwicklung unserer nhd. Gemeinsprache bleibt auch mit Luther im großen und ganzen in den grammatischen Bahnen, welche die Schriftsprache Obersachsens und Schlesiens im 14./15. Jahrh. eingeschlagen hatte. Luther hat nur den Beruf dieses vermittelnden Schriftdialekts zur Gemeinsprache am sichersten erkannt und durch seine Arbeit und durch seine Erfolge am mächtigsten gefördert, er hat diese Sprache reicher und ausdrucksvoller in Wortschatz und Syntax gestaltet, als je zuvor eine deutsche Schriftsprache war. Es ist wohl zu beachten, daß jene Obersachsen und Schlesier, welche uns die allerwichtigsten Zeugnisse für das Ansehen der Luther-sprache bieten, in Luther zugleich den Klassiker ihres engern heimatlichen Schriftdeutsch erblickten. Aber ohne den mächtigen Rückhalt, welchen diese Sprache in wesentlichen Punkten und besonders gegenüber dem Alemannischen, Mittel- und Niederfränkischen, Niedersächsischen an der Kanzleisprache hatte, ohne den bedeutungsvollen Umstand, daß das ganze 17. Jahrh. hindurch der Schwerpunkt der litterarischen Entwicklung in Schlesien und demnächst in Obersachsen lag, wäre der endliche Sieg des »lutherischen Deutsch« doch zweifelhaft gewesen. So hoch ich den persönlichen Anteil des Reformators am sprachlichen Einigungswerke anschlage, scheint es mir doch, daß in der Litteratur des 17. Jahrh. die Luther-sprache selbst weit mehr zurücktritt, als es die Grammatiker, welche noch nicht zur Scheidung von Grammatik und Orthographie vorgeschritten sind, Wort haben wollen. Ja, ich halte es sogar für wahrscheinlich, daß das oft unduldsame Pochen der Protestanten auf die »Sprache Luthers« hier und da dazu beigetragen hat, der Gemeinsprache überhaupt ihren Weg zu erschweren.

Von allen diesen Dingen schweigt Kluge. Aber nicht darum allein habe ich sein Buch unbescheiden genannt, weil er von einseitigen und engbegrenzten Studien aus über große Probleme sein Urteil abgibt, auch nicht darum, weil er auf dem Titel etwas verspricht, was die Schrift nicht hält — denn von Lessing ist darin mit keinem Wort die Rede; unbescheiden ist der Verf. vor allem gegenüber seinen Vorgängern und Mitstrebenden. Ich hebe das um so nachdrücklicher hervor, als es für einen ahnungslosen Leser nicht gleich deutlich zu Tage treten mag. Von der Vorrede ab finden sich durch das ganze Buch verstreut ungezählte kleine Aufmerksamkeiten, Komplimente, Danksagungen für allerlei (zum Teil ziemlich harmlose) Beiträge und Förderungen, die der Gegenstand oder der Verfasser bei seiner Arbeit erfahren hat. Die Verdienste derer

aber, welche die Probleme als ganzes in Angriff genommen, neue Fragen gestellt, alte neu formuliert und so der Forschung neue Wege gewiesen haben, werden entweder verschwiegen oder mit sanftem Nachdruck bei Seite geschoben. An der Spitze des Buches steht eine Liste »Wertvolle Quellenwerke und Hilfsmittel für nhd. Sprachgeschichte«. Man vermißt darunter nicht nur die Forschungen Müllenhoffs und ihre Ergänzung durch Martin, die der Verfasser nicht zu nützen verstanden, den § 93 von Wackernagels Litteraturgeschichte, den er nicht gekannt hat, sondern auch diejenigen Arbeiten, aus denen fast alle scheinbar abgelegene Gelehrsamkeit stammt, zunächst Hoffmanns Grundriß der deutschen Philologie und Raumers Geschichte der germanischen Philologie, aus denen er doch wohl die Grammatiker, und besonders die des letzten Abschnitts kennt, und vor allem die Arbeiten von Konrad Burdach, der in seiner Habilitationsschrift (Halle 1884) die ersten beiden Bogen eines durchweg auf eigene Forschungen gegründeten Werkes über »Die Einigung der neuhochdeutschen Schriftsprache« drucken ließ und bald darauf in einem Vortrag über die Sprache des jungen Goethe auf der Dessauer Philologenversammlung desselben Jahres (abgedruckt: Verhandlungen S. 166—180) über den weitem Gang seiner Studien die wertvollsten Mitteilungen machte. Gewis, Herr Kluge citiert ein paar Mal Burdach, aber er verschweigt seinen Namen da, wo er in seine Fußstapfen getreten ist, ebenso wie da, wo er ihn bekämpft. Beides mit gutem Grunde. Im einen Falle würde die Trennung des Eigentums von Burdach und Kluge vielleicht schon dem aufmerksamen Laien den Unterschied zwischen richtigen Gesichtspunkten und voreiligen Verallgemeinerungen nahe gebracht haben, im andern Falle fühlt sich Herr Kluge dadurch, daß er den Gegner nicht nennt, auch der Verpflichtung überhoben, die Gründe dieses Gegners anzuführen und zu widerlegen. Diese Verletzung des wissenschaftlichen Anstands wirft ein letztes und grellstes Licht auf die Bescheidenheitstünche, mit der das durch und durch unbescheidene Buch angestrichen ist.

Berlin.

Edward Schröder.

Nachschrift zu Seite 257: In dem soeben erscheinenden Nd. Korresp.-Bl. XII, 4 bringt K. E. H. Krause, S. 55 f., einen Beleg für *modersprake* aus der Chronik des Dietrich Engelhus v. J. 1424 bei. Damit ist die Auffassung K.s, als sei das Wort in der Lutherzeit in Gebrauch gekommen, noch einfacher widerlegt, als durch meine obigen Ausführungen.

---

Les artistes célèbres. Biographies, notices critiques et catalogues publiés sous la direction de M. Eugène Müntz. — Decamps par M. Charles Clément. Ouvrage accompagné de 57 gravures. Paris 1886. Librairie de L'art. Jules Rouam, éditeur 29, cité d'Antin. Gr. in 8°. 96 p. Prix: broché 3 fr. 50, relié 4 fr. 25; 100 exemplaires numérotés sur Japon, avec double suite de gravures, 10 fr.

Am 4. Juli 1887 starb zu Garches im Departement Seine et Oise im Alter von 65 Jahren der weit über die Grenzen seines Vaterlandes hinaus bekannte Kunsthistoriker Charles François Clément. Er war gebürtig aus Rouen <sup>1)</sup>, eine Zeitlang stellvertretender Konservator am Musée Napoléon III., später ein einfacher Privatgelehrter, der viel in Zeitschriften und Zeitungen schrieb und eine Reihe hochbedeutender kunstgeschichtlicher Monographien herausgab. Diesen verdankte er es wohl hauptsächlich, daß er Ritter der Ehrenlegion und Mitglied des Conseil Supérieur des Beaux-Arts wurde. Von den Monographien Cléments nenne ich diejenigen über Pierre-Paul Prud'hon, Géricault, Léopold Robert, Charles Gleyre, Raphael, Leonardo und Michelangelo, welche letztere drei auch ins Deutsche und Englische übersetzt worden sind und zuerst in der Revue des deux mondes erschienen.<sup>2)</sup> Clément war ein langjähriger Mitarbeiter der genannten Zeitschrift und lieferte auch gelegentlich Artikel in die Gazette des Beaux-Arts, seine größten journalistischen Erfolge hatte er jedoch als Mitredaktor des Journal des Débats. Er wurde nicht müde, in diesem vornehmen Blatte die bedeutenderen kunstwissenschaftlichen Erscheinungen seiner Zeit zu besprechen und jedes Jahr in einer Folge glänzend geschriebener Feuilletons über die Pariser Kunstausstellungen sein Urteil abzugeben. Clément hat als Kritiker einen entschiedenen Einfluß ausgeübt. Die Unerschrockenheit und Selbständigkeit seiner Kritik, gehoben durch die mannigfachsten Kenntnisse auf historischem und litterarischem Gebiete, wirkten oft bestimmend auf die ihn umgebenden Künstler ein und haben wohl manchen vor Irrwegen bewahrt.

Die letzte größere Arbeit Cléments war dem Franzosen Decamps geweiht, dessen Leben und Werke uns in vier Kapiteln geschildert werden, denen eine kurze Einleitung vorangeht und die Kataloge der Gemälde wie Zeichnungen des Meisters nachfolgen. Aus einer bibliographischen Notiz lernen wir die Namen derer kennen, die sich sonst noch mit Decamps beschäftigten. Alexandre Gabriel Decamps wurde am 3. März 1803 in Paris geboren, wie er in einer autobiographischen Skizze erzählt. Er erhielt den ersten Unterricht als

1) Cfr. Brockhaus' Konversations-Lexikon, Bd. IV, S. 451. — Fritz Berthouds Biographie Cléments im »Romeau de Lapin« vom 1. Februar u. 1. März 1888.

2) Vgl. die Revue vom 1. Juli 1859, vom 1. April 1860 und vom 1. Juni 1860.

Künstler im Atelier von Etienne Bouhot und kam von diesem zu Abel de Pujol, den er jedoch bald wieder verließ. Die Monotonie der akademischen Studien paßte nicht zu seinem unruhigen Temperament, es trieb ihn hinaus in die freie Natur, die seinen landschaftlichen Sinn entwickelte, in die Vorstädte der Weltstadt, wo er reichlich Stoff fand für seine Genrebilder. Frühzeitig übte er sich auch im Lithographieren und Radieren und studierte im Louvre die alten Meister, von denen ihn besonders Murillo, Huysmans, Poussin und Rembrandt anzogen. Gegen Ende der Restaurationsperiode treffen wir ihn viel auf Reisen, er besuchte die Schweiz, Italien, Südfrankreich und den Orient, der ihm seinen ganzen Farbenreichtum erschloß, den Grund legte zu seinem tiefen Verständnis für Licht- und Schattenwirkungen, für die Reize des Clair-obscur. Im Orient wurde Decamps Landschaftsmaler. Wieder in Frankreich, machte er sich schnell einen Namen und nahm bald einen hervorragenden Platz unter den Künstlern des Bürgerkönigtums ein. Sein »Corps de garde turc« im Salon von 1834, der »Samson, welcher, auf einem Steinblock sitzend, die Feuersäulen vor sich aufsteigen sieht« im Salon von 1845 waren glänzende Etappen auf dem Wege zum Ruhme, den er auf der Weltausstellung von 1855 erntete. Er war auf derselben mit 29 Oelgemälden und 4 Zeichnungen vertreten, und von den fünf Ehrenmedaillen, die damals zur Vertheilung kamen, fiel auch ihm eine zu. Dies ist sein letzter großer Erfolg gewesen. Seit 1853 kränkelte der Künstler und lebte nur noch vorübergehend in Paris. Er brachte mehrere Jahre in Südfrankreich, in Veyrier bei Montflanquin im Departement Lot et Garonne zu und siedelte sich gegen Ende seines Lebens in Fontainebleau an, wo er, 57 Jahre alt, an den Folgen eines Sturzes vom Pferde am 22. August 1860 starb. Wie sehr die Werke Decamps' geschätzt waren, geht aus der von ihm selbst am 21., 22. und 23. April 1853 veranstalteten Versteigerung seines Ateliers, die 100,038 Fr. ergab, deutlich hervor. Der nach seinem Tode verkaufte Nachlaß brachte seinen Erben die Summe von 276,055 Fr. ein.

Wer die sehr zahlreichen Arbeiten des Meisters durchgeht, muß staunen über seine ungeheure Vielseitigkeit. Genrebilder stehn neben Landschaften, Jagdstücke wechseln mit Tierbildern ab, Gemälde mythologischen Inhalts hängen neben Schlachtenbildern und Szenen aus der biblischen Geschichte des Alten wie des Neuen Testaments. Auch als Illustrator und Karikaturenzeichner leistete Decamps Bedeutendes, seine Karikaturen halten sogar den Vergleich mit denjenigen Grandvilles aus. Wenn Clément nicht länger bei ihnen verweilt, weil sie, wie er sich ausdrückt, Dinge, die uns heute

fernstehn und Menschen lächerlich machen, deren Niederlage größer war, als der Zeichner selbst es wohl jemals wünschen konnte, so gereicht ihm das zur Ehre, wir jedoch, die wir als objektive, neutrale Beobachter die politischen Ereignisse studieren, welche die Revolution von 1830 und 1848 herbeiführten, nehmen jede Gelegenheit, die uns neuen Aufschluß verspricht, mit Freuden wahr. Nicht wenige von den Karrikaturen Decamps' sind beißende, geistreiche, gegen die Restauration und das Bürgerkönigtum gerichtete Satyren. Er stellt Carl X. dar, wie er, kindisch und alterschwach, in seinen Gemächern Kaninchen schießt, Dupin, der als Magister Contrarius seine Schüler das Zeitwort »saver« konjugieren läßt, soeben beim Perfektum angekommen, ruft er aus: »J'ai sauvé la patrie!« Guizot gewidmet ist das Blatt, auf welchem ein hungriger Kutscher um eine Präfektur bittet. »Une pauvre petite préfecture, s'il vous plaît«, Louis-Philippe eine in dem Witzblatt »La Caricature« erschienene Zeichnung. Der König, von seinen Ministern und Helfershelfern unterstützt, führt die Freiheit am Gängelbände, Françoise-Désirée Liberté drängt vorwärts, wird aber mit Gewalt zurückgehalten. Diese und ähnliche Darstellungen sind Ausflüsse des bittersten Sarkasmus und trugen wohl nicht wenig dazu bei, in das monarchische Frankreich Bresche zu schießen, als Illustrationen der damaligen öffentlichen Meinung haben sie eine bleibende geschichtliche Bedeutung.

Neben den Karrikaturen, die zum größten Teil in die frühe Periode Decamps' fallen, waren es die Jagdstücke, welche seinen Ruf begründeten. 1829<sup>1)</sup> erschien bei den Gebrüdern Gihaut eine Folge von neun Originallithographien, deren Inhalt beweist, daß der Künstler selbst ein eifriger Jäger gewesen ist. Die Hunde auf der Lauer, den Jäger, der den Fasanen erlegt, die Rückkehr von der Jagd, die »Escalade«, den Hundestall, alles das weiß er mit vollendeter Charakteristik wiederzugeben. Und nicht nur die dem Menschen befreundeten Haustiere, sondern auch die Tiere, welche die Wildnis beleben, werden bei ihm zu Typen, wie kaum ein Meister sie je geschaffen. Das Kameel, der Elephant der Wüste, der Tiger, der Affe beschäftigten seine Phantasie und bevölkerten seine Landschaften. Mit Hülfe des Letzteren travestiert er den Menschen. Ueber sich selbst macht er sich lustig im »Singe peintre«, die unberufenen Kritiker seiner Werke läßt er als »Singes experts« auf-

1) Cfr. Delaborde, le département des estampes à la bibliothèque nationale. Paris 1875. S. 432—434.

treten, das betreffende Gemälde, heute eine Zierde der Sammlung von John Siltzer in London, machte im Salon von 1844 Aufsehen. In weiteren Kreisen wurde es durch eine Lithographie Challamels im Charivari bekannt. Clément versichert, daß dem geistreichen Gemälde, welches unter dem Eindruck einer Ungerechtigkeit der Jury entstand, eine Künstlerrache zu Grunde lag.

Auf die zahllosen Genrebilder Decamps' gehn wir hier nicht näher ein, Werke wie »die türkische Schule«, »die türkischen Kinder mit der Schildkröte«, »der Pifferaro« waren wohl geeignet, seinen Namen populär zu machen, konnten aber den Künstler unmöglich befriedigen. Er sehnte sich nach monumentalen Aufgaben. Während es seinen Kollegen nicht an solchen fehlte, war er mit Trauer im Herzen zum Staffeleibilde verurteilt. Eine Serie stillvoller Kartons, auf denen »die Geschichte Samsons« dargestellt war, wurde sehr gerühmt, kam aber nie zur Ausführung. Decamps schreibt: »Ni l'État ni aucun de nos Mécènes opulents n'eurent l'idée de me demander un travail de ce genre, et pourtant l'esprit d'invention ne me manquait pas, et j'aurais autrefois tiré parti de l'idée la plus saugrenue, si l'on m'eût accordé une salle quelconque«. Ob er den großen Schwierigkeiten, welche die Wandmalerei mit sich bringt, wirklich gewachsen gewesen wäre, kann mit Sicherheit weder bejaht, noch verneint werden, aber ein Verhängnis eigener Art war es, daß ihm nie die Gelegenheit geboten wurde, seinen Ideen in monumentaler Weise Körper zu verleihen. Der Samsoncyklus gehört entschieden zu dem Besten, was die moderne französische Kunst hervorgebracht. Die einzelnen Scenen sind dramatisch bewegt, das symbolische Moment, welches im Stoffe liegt, kommt gut zum Ausdruck. Nirgends treffen wir in diesen Kompositionen überflüssiges Beiwerk, genrehafte Züge, und die Gestalt des Helden selbst, bemerkt Clément mit Recht, gehört zu den originellsten, die Decamps geschaffen hat. Neun Mal tritt der biblische Herakles uns in diesen Kartons entgegen, und stets erhalten wir den Eindruck, daß seine Erscheinung dem handelnden Momente getreu entspricht.

Die Samsonbilder leiten uns zur Landschaft über, die in den Werken Decamps' eine sehr hervorragende Rolle spielt. Ob er La Fontainesche Fabeln illustriert oder den Figuren eines Cervantes Odem einbläst, mit Vorliebe wählt er landschaftliche Hintergründe. Er kennt seine Stärke und weiß sich das landschaftliche Motiv wie Wenige nutzbar zu machen. Auf den Reisen haben sich seine Mappen gefüllt, und seine Studien kommen ihm nun zu Gute. Decamps'

Landschaften sind keine Gebilde der Phantasie, so stilvoll und schön in der Linie sie sich uns auch darstellen. Ein tiefes, liebevolles Studium der Natur liegt ihnen zu Grunde, und der Beschauer, welcher wähnt, daß der Künstler seine Augenblicksaufnahmen, wenn er sie zu Kompositionen verwertete, willkürlich zu ändern pflegte, ist im Irrtum. Niemals vergriff er sich an dem innersten Wesen der Landschaften, die vor das Prisma seines Auges traten, wohl aber glaubte er sich berechtigt — und dadurch unterscheidet er sich so vorteilhaft von den heutigen Realisten und Impressionisten — Nebensächliches, rein Zufälliges, wenn es ihm nicht in die Linie paßte, unberücksichtigt zu lassen. Er ist kein Photograph, sondern ein Poet und Stilist. Gerade durch die innige Verbindung des strengsten Studiums der Natur mit einem ungewöhnlich ausgebildeten Gefühl für Stil und Linie erzielt er seine Wirkungen und weiß Bilder auf die Leinwand zu zaubern, welche, wie der Christus auf dem See Genezareth, einen wahrhaft historischen Charakter haben.

Zum Schluß noch ein Wort über den Verfasser. Charles Clément machte sich in den weitesten Kreisen einen Namen durch seine schön geschriebenen Charakteristiken Raphaels, Michelangelos und Leonardos, die, in einem Bande vereinigt, eine längst empfundene Lücke ausfüllten. Einzelbiographien für Gelehrte besitzen wir ja viele über die drei Kunsthéroen der Renaissance, allein Niemand hat den gewaltigen Stoff so kurz und bündig und doch wissenschaftlich präcis wie Clément dem gebildeten Laien nahe gebracht. Clément liebte Italien und seine Kunst und wehmütig schrieb er mir einst (am 29. Oktober 1879): »Moi qui suis maintenant condamné au *moderne*, je vous assure que je vous envie bien de pouvoir poursuivre ces belles études sur la Renaissance où j'ai pris autrefois tant de plaisir«. Er gieng in der That in der letzten Periode seines Lebens ganz in der modernen Kunst auf und befaßte sich vorwiegend mit den Meistern der Gegenwart; aber die Männer, welche er auf den Schild hob, denen er seine Feder weihte, waren wenigstens als die Vertreter ein und derselben idealen Richtung alle seines beredten Wortes würdig.

Zürich, den 24. November 1887.

Carl Brun.

---

Årsberättelse (den åttonde) från Sabbatsbergs Sjukhus i Stockholm för 1886. Afgifven af Dr. F. W. Warfvinge, Sjukhusets Direktör och Öfverläkare vid dess medicinska Afdelning. Stockholm. Isaac Magnus Boktryckeriet. 1887. 276 Seiten in Octav.

In rascher Folge erscheint der achte Bericht aus dem großen neuen Stockholmer Krankenhause, in welchem während des Jahres 1886 im ganzen 3169 Kranke behandelt wurden, von denen 1790 auf die medicinische, 1142 auf die chirurgische und 237 auf die gynäkologische Abteilung entfallen. Die Zahl der Behandelten entspricht ziemlich genau derjenigen des Vorjahres, in welchem in allem 3054, davon 1781 interne, 1040 chirurgische und 233 gynäkologische Kranke zur Behandlung kamen. Das Mortalitätsprocent betrug 8,11, auf der medicinischen Abteilung 10,44, auf der chirurgischen 5,16, auf der gynäkologischen 3,64. Von größern Operationen wurden 785 ausgeführt, darunter 32 Augenoperationen; dazu kommen an kleinern Operationen (Incisionen bei Phlegmone, Évidement, Brisement forcé, Taxis und Einrichtung von Luxationen) 117. Von den 785 Patienten, an denen größere Operationen vollzogen wurden, starben 26 (Mortalitätsprocent 3,31). Unter den Todesfällen scheint auch eine letale Jodoformvergiftung zu sein, indem bei einem Bruchkranken, bei welchem die Radikaloperation gemacht wurde, sich 14 Tage später Unruhe, Hallucinationen, mit starkem Geschrei und Fluchtversuchen, Appetitlosigkeit u. s. w. entwickelten, und der Kranke unter diesen Erscheinungen nach weitem 8 Tagen starb. Bei der Obduktion fand sich keine Spur von Peritonitis, wohl aber Anämie und Oedem des Gehirns, Fettherz und chronische interstitielle Nierenentzündung. Sicher ist es kein Fall, der gegen die Radikaloperation freier Brüche spricht, sondern der nur beweist, daß ein völlig gefahrloses antiseptisches Mittel noch zu den *pia desideria* der modernen Heilmittellehre gehört. Von Interesse ist auch ein zweiter Todesfall aus der Totenliste der chirurgischen Abteilung, der eines Schwerverletzten, bei welchem eine Stichwunde im Unterschenkel Verblutung bis zur Ohnmacht herbeigeführt hatte und die ausgeführte Kochsalzinfusion nach kurzer Zeit zur Wiederkehr der Bewegungen und des Bewußtseins führte, doch blieb der Kranke matt und anämisch und eine Stunde später stellte sich blutiger Durchfall ein, der bis zu dem nach neun Tagen erfolgten Tode anhielt, wonach bei der Sektion akute Peritonitis und diphtheritische ulceröse Colitis gefunden wurde. Es könnten noch mehrere derartige interessante Fälle hier angeführt werden, doch verzichten wir darauf im Hinblick auf den ungewöhnlichen Reichtum gerade dieses Berichtes an wissenschaftlichen Beigaben, in welchen die verschiedenen medicinischen Beamten des Hospitals die



in demselben gesammelten Erfahrungen über interessante Krankheiten bezw. Operationen niedergelegt haben.

In erster Linie macht der bekannte Direktor der chirurgischen Abtheilung von Sabbatsbergs Sjukhus, Ivar Svensson, Mitteilungen über die Operation des Blasensteins, wobei er sich mit grosser Energie für die Epicystotomie ausspricht, in welcher er die einzig passende Methode für die Entfernung grosser Blasensteine und in komplizierten Fällen erkennt, welche bei vorsichtiger Ausführung, zumal in der ursprünglich vorgeschriebenen Manier in zwei Sitzungen, dann mit Antiseptik und vorsichtiger Injektion in die Blase, geradezu gefahrlos erscheint. Svensson hat mittelst der Epicystotomie einen fast hühnereigrossen Stein aus der Blase eines hochbetagten, äusserst schwachen und noch dazu an Altersbrand des Fußes und Unterschenkels leidenden Mannes entfernt, welchem er einige Wochen später mit günstigem Erfolge und Ausgange den Schenkel amputierte. Die Litholapaxie und Sectio mediana hält Svensson nur für kleine Steine indicirt und in Bezug auf letztere glaubt er namentlich in Prostatahypertrophie wegen der leicht vorkommenden Lacerationen der Pars prostatica urethrae, die einen Eingangspunkt für Infection bilden, da die Operationswunde hier nicht mit Sicherheit aseptisch gehalten werden kann, eine absolute Kontraindikation zu erblicken. Die Bedenken sind nicht bloß theoretische, sondern darauf begründet, daß mehrere von Svenssons Patienten nach der Sectio mediana an Septikämie zu Grunde gingen. Die Sectio mediana hält der schwedische Chirurg für besonders geeignet bei Steinen in der Prostatakavität, mögen dieselben isolirt in derselben oder auch gleichzeitig in der Blase vorkommen, in welchen Fällen er selbst wiederholt dieses Verfahren in Anwendung brachte. In Hinsicht der Ausführung betont Svensson, daß die Einführung eines Kolpeurynters in das Rectum und die Anfüllung der Blase von besonderem Werte sind, und daß zwar komplette Suturen der Blasenwunde unnötig ist, dagegen einige Suturen sehr zweckmäßig zur Verhütung von Nachblutungen sind, die ohne deren Anlegung etwa bei 12,5 Procent der Operierten vorkommen. Der Aufsatz ist mit unverkennbarer Verve geschrieben und verdient gewiss auch die Beachtung deutscher Chirurgen, die im allgemeinen mehr sich der Sectio mediana zuneigen; denn in den letzten beiden Jahren, seit welcher Zeit Svensson von der andern Methode abgegangen ist und ausschließlich oder doch fast ausschließlich die Epicystotomie anwendet, ist kein Fall tödlich verlaufen.

In zweiter Stelle bringt C. Wallis einen Fall von Aortenstenose mit konsekutiver Hypertrophie des Herzens und Bildung eines occlusiven Thrombus in der Aorta abdominalis. Derselbe betrifft ein

13jähriges Mädchen, das an Nephritis und Herzhypertrophie behandelt und plötzlich auf einem Spaziergang unter heftigen Erstickungserscheinungen gestorben war; das Herz hatte die Größe wie bei einem Erwachsenen. Die Ursache der Stenose bildete chronische Arteritis, die auf alle Häute der Arterien sich erstreckte und besonders in Zellinfiltration, aber auch teilweise in Bildung festen Bindegewebes bestand, während Ablagerung von Kalksalzen nicht stattgefunden hatte. Wallis betrachtet die Affektion als syphilitische, da gleichzeitig amyloide Degeneration der Leber vorhanden war, für welche eine andre Ursache (Tuberkulose, Malaria) nicht aufgefunden werden konnte.

Eine dritte Abhandlung aus der Feder von F. W. Warfvinge knüpft sich an einen Fall des zuerst als besondere Krankheit von Hall aufgefaßten und 1872 von Ord als Myxoedem bezeichneten Symptomenkomplexes von prallem Oedem ohne Albuminurie, Nervenstörungen und Kachexie, welches Virchow neuerdings mit der Cachexia strumipriva in Zusammenhang gebracht hat, wofür auch der Umstand spricht, daß Warfvinge bei dem Kranken keine Spur einer Glandula thyreoidea palpieren konnte. Der Fall, sonst außerordentlich prägnant in seinen Erscheinungen, bietet besonderes Interesse dadurch, daß er sich äußerst rapide entwickelte und unter Anwendung von warmen Bädern und einer Arsenkur bis zu fast kompletter Genesung besserte. Erwähnt werden mag, daß es der zweite skandinavische Fall von Myxoedem ist (der erste wurde 1884 auf dem internationalen Kongresse zu Kopenhagen von Brandes vorgestellt), wozu übrigens neuerdings zwei von Kjelland in Drontheim beobachtete und in Norsk Magazin (Juli, August) beschriebene Fälle (zwei Schwestern) hinzukommen.

Eine vierte Abhandlung, welche über papilläre Kystome und Papillome der Ovarien handelt, rührt von dem Dirigenten der gynäkologischen Abteilung W. Netzel her. Derselbe hat unter 264 Ovariectomien 20 Fälle von papillären Kystomen (6—7 %) gehabt, während er Papilloma ovarii nur zweimal, daneben einmal auch eine Tubo-ovarialcyste mit papillomatöser Bildung, beobachtet hat. Für die Wahrscheinlichkeitsdiagnose eines papillären Kystoms benutzt Netzel das Fehlen des Stieles, die breite Anheftung der Tumoren in der Beckenhöhle, die Bilateralität, das relativ langsame und unregelmäßige Wachstum und die Disposition zur Komplikation mit Ascites. Der Autor citiert in Bezug auf letztere Fälle, wo 36—51mal die Punktion ausgeführt werden mußte.

Es schließt sich hieran hinsichtlich des Stoffs ein fünfter Aufsatz von C. D. Josephson über Harnleiter-, Gebärmutter- und Scheiden-

Fisteln, im Anschluß an einen Fall von im Wochenbett nach einer schweren Entbindung mit der Zange entstandenen Fistula uretero-uterina, welcher durch die Ausschneidung der einen Niere geheilt wurde. Es ist dies der vierte analoge Fall von glücklicher Nierenexstirpation, die hier jedenfalls besser als bei der Wanderniere ihre Berechtigung hat.

In dem sechsten Aufsätze bespricht E. G. Johnson die Exploration der Magenkrankheiten durch Auswaschen des Magens u. s. w. Interessant ist die Angabe, daß die Verdauungsdauer eine längere während der Menstruation ist und bei Neurasthenie dasselbe Verhalten bei wenig excitierender Nahrung stattfindet, während bei excitierenden Speisen die Ingesta schon 5—6 Stunden nach der Mahlzeit den Magen verlassen haben.

Hieran reiht sich als siebente wissenschaftliche Beilage ein von G. D. Wilkens beschriebener Fall von periodischem Magensaftfluß, einer bekanntlich ebenfalls erst in der neueren Zeit, zuerst von Reichmann (1882) und polnischen Autoren beschriebenen Magenneurose, und als achte und letzte von F. Westermarck eine Arbeit über Exstirpation der Tuben und die Indikationen dieser Operation, welche gewöhnlich als Tait's Operation bezeichnet wird, obschon sie schon mehrere Jahre vor Tait in England und Deutschland (z. B. 1878 in der Göttinger Entbindungsanstalt) ausgeführt wurde, die aber allerdings durch die Schriften von Tait besonders in Aufnahme gekommen ist. Der Verfasser bespricht zunächst die Verhältnisse der Tubenschwangerschaft zu der Operation, wobei er die Ansicht entwickelt, daß die Einschränkung der Indikation auf frühzeitige vor der Ruptur der Eileiter diagnostizierte Fälle nicht berechtigt sei, da Kranke dieser Art nur selten den Gynäkologen konsultieren, und daß die Operation auch nach schon eingetretener Berstung und Blutung in die Peritonealhöhle auszuführen sei, vorausgesetzt, daß die innere Blutung und der Kollaps nicht so heftig sind, daß die Kranken sich in der Agonie befinden. Für diese Anschauung kann der Verfasser einen eigenen Fall zur Stütze anführen, in welchem er eine schwangere Tube nach Eintritt eines schweren Blutergusses exstirpierte. Jedenfalls ist die Tubenexstirpation als prophylaktische Methode der Tötung des Fötus mit Elektrizität, Morphin u. dgl. weit vorzuziehen. Reicher ist die Erfahrung Westermarcks über die Operation bei Hydrosalpingitis und Pyosalpingitis, als deren hauptsächlichstes Symptom er einen kontinuierlichen, bei jeder Menstruation exacerbierenden Schmerz im kleinen Becken, der sich mitunter zu krampfhaften unerträglichen Schmerzen steigert, ansieht. Inwieweit Westermarcks Ansicht, daß letztere das Resultat krampfhafter Kontraktionen der Eileiter infolge

der beträchtlichen Schwellung und Anfüllung der Tubengeschwulst durch die eintretende Menstruation seien, richtig ist, lassen wir dahingestellt sein. Der kontinuierliche Schmerz wird von ihm als Zeichen einer konstant vorhandenen Perimetritis aufgefaßt, die er nicht als Indikation der Salpingotomie betrachtet, die er vielmehr vor der Operation zu unterdrücken bestrebt ist. In Hinsicht auf die Diagnose hebt Westermarck hervor, daß Komplikationen mit Eierstocksabscessen und Kysten dieselbe mitunter unmöglich machen, so daß die Affektion, wie dies schon Tait angab, ohne vorgängige Laparotomie nicht richtig erkannt werden könne. Als Objekte der Operation bezeichnet Westermarck alle chronischen und einen Teil der akuten Formen, unter letzteren in erster Linie die gonorrhöische, wovon er einen Fall fast einen Monat nach seinem Anfange operiert hat und wobei er zuerst die Anwesenheit von Gonokokken erkannte. Eine frühzeitige Operation bei katarhalischer Salpingitis widerrät Westermarck. Im ganzen hat derselbe 9 Salpingotomien vollführt, darunter eine mit ungünstigem Erfolge bei einer Salpingitis tuberculosa mit sekundärer tuberkulöser Bauchfellentzündung. Die Gesamtlitteratur über Salpingotomie gibt unter 498 Fällen 41 Todesfälle oder ein Mortalitätsprocent von 8,2.

Schließlich mag noch erwähnt werden, daß die seit Herbst 1884 eingeführte elektrische Beleuchtung des großen Krankenhauses sich bisher trefflich bewährt hat und bedeutende ökonomische Vorteile darbietet, da die Kosten per Stunde und Lampe nur 1,04 bzw. 1,01 Oere (1,16 resp. 1,13 Pfennig) betragen. Zur Evakuierung der Kranken, welche trotz der ganz vortrefflichen Ventilation in Sabbatsbergs Sjukhus in den Sommermonaten Juni bis August behufs der Reinigung der Wände geschehen muß, ist eine Bretterbaracke mit 2 Sälen für 13 Betten eingerichtet worden. Diese Einrichtung ist in Schweden noch keineswegs allgemein. Nur in Lund existiert bei dem dortigen Krankenhause ein Krankenzelt und das Länslazareth in Falun besitzt eine Baracke mit 2 Sälen zu 10 Betten. In Stockholm hat man von einem Zelte Abstand genommen, da die Kosten der aus leicht entfernbaren Brettern hergestellten Baracke nicht erheblich höher waren und nur 2712 Kronen betragen.

Th. Husemann.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 8.

15. April 1888.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*

Inhalt: Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde. 2 Bd. Von Tomasešek. — Havet, L'écriture secrète de Gerbert. Von Steindorff. — Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps des Grossmütigen von Hessen mit Bucer. II. Von Winkelmann. — Masaryk, Versuch einer konkreten Logik. Von Volkelt. — Regesta Episcoporum Constantiensium. I. 1 u. 2. Von Wartmann. — Höhlbaum, Das Buch Weinsberg. I. Band. Von Kaufmann. — Lupus, Die Stadt Syrakus im Altertum. Von Landwehr.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Karl Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde. Zweiter Band, mit vier Karten von H. Kiepert. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung, 1887. XVI, 408 S. Preis 14 Mark.

Mit inniger Freude und Genugthuung begrüßen wir den soeben erschienenen zweiten Band der Altertumskunde, der sich in Müllenhoffs Nachlaß fast vollständig ausgearbeitet vorfand. Schon war die Befürchtung laut geworden, daß die Herausgabe durch Wilhelm Scherers unerwartetes Hinscheiden eine neue Verzögerung erfahren werde; nun erhalten wir in Max Roedigers Vorwort die erfreuliche Versicherung, daß auch zu dem dritten Bande, welcher die Ausbreitung und Verzweigung der Germanen nach dem von Tacitus entworfenen Bilde darlegen soll, der gesamte Stoff vorliegt und daß die folgenden Bände alle einschlägigen Arbeiten des großen Forschers, welche sich auf die älteste Vergangenheit unserer Nation beziehen, in der angekündigten Reihenfolge enthalten werden: und zwar sollen im vierten Bande die nachmaligen Veränderungen im Zustande der Nation, die Geschichte der Sprache, der Sitte und des Rechts, der Kultur und Verfassung in großen Zügen zur Darstellung gelangen; in der zweiten Abteilung des fünften Bandes soll die Mythologie behandelt werden; der sechste und letzte Band wird die Ausbildung und die Geschichte des deutschen Volksepos bis zur Zerstörung des altgermanischen Wesens vorführen. Der Abschluß des großartig angelegten Meisterwerkes, eine Ehrensache der Nation und der

deutschen Unterrichtsleitung, ist tüchtigen Redaktionskräften anvertraut und wird keine Stockung erfahren.

Den Kern des vorliegenden Bandes bildet die Geschichte der Kimbern und Teutonen; hierin liegt die Anknüpfung an den ersten Band, worin die ältesten Nachrichten über die westlichen und nordischen Küsten kritisch waren erörtert worden. Aber auch die übrigen Kapitel bieten kein müßiges Beiwerk: sie erledigen die wichtigsten Vorfragen, welche sich auf die nächsten Nachbarn der Germanen beziehen; sie behandeln die Geschichte der Keltenzüge mit ihren tiefeingreifenden Folgen, sowie die ältesten Zustände der Esten, Wenden und Fennen. Wir hatten erwartet, daß hier bereits auch die Skythen und Sarmaten ihre Stelle finden würden; doch wurde dieses Kapitel für die Schilderung der gotischen Wanderung, also für den Anfang des nächsten Bandes, aufgespart; nur die Erörterung der Neurenfrage missen wir ungerne, da sie im innigsten Zusammenhange mit der Vorgeschichte der Wenden zu stehen scheint. Der Unterzeichnete, dem der ehrende Auftrag zu teil wurde, über Inhalt und Bedeutung des vorliegenden Bandes zu berichten, glaubt gegen Geist und Auffassung des Meisters nicht zu verstoßen, wenn er in seinem Bericht von der Reihenfolge der Kapitel abweicht und vielmehr den chronologischen Faden einhält: es wird bei diesem Verfahren die Genesis der Müllenhoffschen Resultate deutlicher hervortreten, wir werden einen leichteren Einblick in die Gedankenreihe des Forschers gewinnen.

Einen wichtigen Grundstein zur Erledigung der Frage über die ältesten Wohnsitze der Germanen hat M. in seinem Kapitel über die Flußnamen (S. 207—236) niedergelegt. Unbestritten deutsche Namen führen in der ältesten Zeit nur Oder, Elbe, Weser und Ems. Den Namen der Weichsel *Visla* nahmen die von Westen her gegen den Fluß vorrückenden Germanen von den Esten und Wenden auf; hier war von Haus aus der Boden fremd, undeutsch. Aber auch an der Weser und Ems war nur das Mündungsgebiet seit alters von Germanen besetzt. Fast alle Zuflüsse der Weser verraten in ihren ältesten Namensformen gallischen Ursprung, und die Bäche auf *-apa*, *-afa* (vgl. irisch *ab* »Fluß« und die keltischen Namen auf *-ape*) nehmen ein weites Gebiet ein, ostwärts bis zur Mittagslinde von Hildesheim-Göttingen und zu den westlichen Vorbergen des Harzes, südwärts bis zur Mainlinie. Noch deutlichere Spuren hat die gallische Nomenklatur an der oberen Ems und auf der ganzen rechten Seite des Rheins zurückgelassen. Die gallischen Namen erstrecken sich demnach über den ganzen alten Bereich des istvaeischen Stammes und seiner Nachkommen, der Franken, sowie über das Land der Chatten

und Cherusker. Einstmals hat also der Harz und der Thüringerwald bis zum Fichtelgebirge den Urwaldgürtel gebildet, der die suebischen Altgermanen von den Kelten schied; infolge der großen Keltenwanderungen nach Westen, Süden und Osten hat sich aber dieses Grenzgebiet geleert und die Germanen haben es dann in Besitz genommen (S. 236).

So werden wir denn naturgemäß zur Betrachtung der Keltenzüge geleitet. Der älteste Zug über ligurisches Gebiet nach Iberien (450—400 v. Chr.) liegt mehr abseits und wird kurz behandelt. Der folgende große Gallierauszug (400—300 v. Chr.), welcher sich in zwei Hauptrichtungen ergoß, einerseits über das Rhonegebiet und die Westalpen nach Italien (Zug des Bellovesus), anderseits über die obere Donau nach dem ganzen Gebiete der Ostalpen (Zug des Sigovesus), wird dagegen in seine tiefsten Ursprünge hinein verfolgt und es zeigt sich, daß beide Züge ihren gemeinsamen Ausgang vom Mittelrhein her genommen haben, wo vor alters das große Volk der Boii saß. Es fand eine große Völkerbewegung zu beiden Seiten des Rheins statt, die Bojer stellen auf beiden Heereszügen das treibende Element dar, dem sich viele andere gallische Stämme anschlossen, um sich nach Süden und Osten weithin auszubreiten; man könnte demnach diese ganze Bewegung den »bojischen« Zug nennen. Die Boii selbst gründen ein mächtiges Reich an der obern Elbe und erscheinen hier noch zur Zeit des Kimbernzuges (113 v. Chr.). Ihr altes Gebiet am Mittelrhein wurde zunächst von andern gallischen Stämmen besetzt: um die Arduenna herum bis zur Seinemündung und Marne breiteten sich die Belgen aus, östlich vom Rhein jedoch die Volken, bisher die unmittelbaren Nachbarn der Germanen, entlang dem Waldgürtel; so begannen sich in den nächsten Grenzmarken der Deutschen die keltischen Stämme zu lichten!

Der dritte oder »galatische« Zug (300—200), welcher nach massenhaften Auswanderungen aus dem eroberten Gebiete der Ostalpen seine Wogen über die ganze Haemushalbinsel bis in das Herz Kleinasiens trieb, wird von M. wesentlich als ein »volkischer« hingestellt. Wie früher die Bojer, so erscheinen nunmehr die Volken (kelt. *volca*, ir. *folg* »celer, velox, alacer«; ahd. *Walhôs*, ags. *Vealas*, altn. *Valir*, »die Wälschen« oder in wendischem Munde »die Wlachen«), die urältesten Grenznachbarn der Deutschen gallischen Schlages, als das treibende Element der Wanderzüge. Offenbar von den Sueben gedrängt, verließen sie nun vollends ihre Heimstätten an der Weser, in Hessen, in der obern Maingegend; ein Teil zog südwärts, den Jura entlang, und nahm Sitze an der unteren Rhone; ein anderer Teil wandte sich gegen SO. und erreichte in Phrygien ruhige Wohnsitze; die Haupt-

masse jedoch mochte sich gegen Boiiohaemum gewendet und die bojischen Brüder endlich aus dem Lande gedrängt haben (ca. 63 v. Chr.). Hier scheint sie Cäsar anzusetzen, wenn er sagt: *Volcae Tectosages loca fertilissima Germaniae circum Hercyniam silvam occupaverunt atque ibi consederunt; quae gens usque ad hoc tempus his sedibus sese continet.* (Was diese Annahme Ms. betrifft, so vermissen wir eine strenge Beweisführung dafür, daß es gerade Bêhaim war, wo sich Volken massenhaft angesiedelt haben sollen. Wir geben zu, daß die Volken ursprünglich die nächsten Grenznachbarn der Sueben waren; hierfür spricht allzu deutlich das Alter des Ausdrucks *Walh*. Wir meinen aber, daß die von Cäsar angedeuteten Wohnsitze ebensogut auf die Donaulinie, auf das Gebiet östlich von der mährischen Höhe und auf die westlichen Karpaten bezogen werden dürfen. Im Bêhaim an der oberen Elbe haben die Sueben - Markomannen unmittelbar noch die Bojer selbst, nicht die Volken, zu Vorgängern gehabt.)

Zeitlich schließt sich an diese volkischen Bewegungen der Bastarnerzug an (S. 104—112). Um das Jahr 185 v. Chr. erschienen vor Olbia *Βασάρωναι ἐπηλυδες*, und mit ihnen verbündet die *Σκιροί*. Seither bilden die Bastarner ein herrschendes Volkselement auf der Nordseite des karpatischen Waldgürtels, zumal entlang dem Tyras (Dnjester), sowie an den Donaumündungen; sie spielten allezeit eine wichtige Rolle in den politischen Ereignissen an der unteren Donau, bis sie selbst durch die gotische Wanderung auf römischen Boden verschlagen werden, wo sie unter den Provinzialen endlich ganz verschwinden. Nach Zeuß' Vorgang betrachtet sie M. als eine Abteilung des ostdeutschen Stammes von der unteren Weichsel, als die ersten germanischen Auswanderer in den Bereich der südlichen Kultur. Auf die Bezeichnung *Γαλάται*, die von Griechen herrührt, ist allerdings nichts zu geben; hingegen verdiene, meint M., das Zeugnis des Plinius, welcher die Bastarner als fünfte große Abteilung der Germanen aufstellt, und das des Tacitus, der sie *sermone, cultu ac domiciliis* den Germanen anreihet, als Ergebnis langjähriger Erfahrung kundiger Römer die vollste Beachtung; auch Strabo vermutet, offenbar nach Poseidonios, germanische Abkunft. Ueberdies lassen sich die bastarnischen Eigennamen z. B. *Κλοίδιμος* (alts. *Hludico*), *Δέιδων* (alem. *Talto*), *Cotto* (alts. *Goddo*) und der Stammname *Σίδωνες*, *Sidōnes* (vgl. *Sido*, sueb. Name bei Tacitus, abd. *Sito*) zur Not aus deutschen Sprachmitteln erklären. Die Notiz des Polybios bei Liv. 40. 57, die Bastarner könnten sich wegen der Gleichheit der Sprache mit den keltischen Skordiskern verständigen, sei rhetorischer Aufputz. (Wir halten die Bastarnerfrage selbst durch diese scharfsinnigen Erörte-



rungen nicht für erledigt. Germanische Volkselemente waren bei den Bastarnern sicherlich vorhanden, wie schon aus der Waffengenossenschaft der ostdeutschen Skiren von der unteren Weichsel erhellt; der führende und herrschende Teil der Nation kann trotzdem volkisch gewesen sein. M. fragt S. 106: »wie kämen doch Kelten auf die Nord- und Ostseite der Karpaten?« Wir antworten: ebenso wie sie in den Haemus und nach Kappadonien vorgedrungen waren, mit dem Rechte des Schwertes. Eine deutlich ausgesprochene gallische Nomenklatur tritt auf den Karten des Ptolemaeus längs der ganzen Donau, im Marchgebiet, entlang dem Karpatengürtel und dem Tyrasstrom bis zu den Donaumündungen zutage. Wir nennen bloß *Μελιόδουνον*, *Ἐβουρόδουνον*, *Καρρόδουνον*, wahrscheinlich Orte der *Σίδωνες*, ferner am Tyras *Καρρόδουνον*, *Οὐβανταουάριον* und an der Donaumündung *Αλιόβριξ* im Gebiet der *Βριτολάγαι*. Im ungarischen Erzgebirge können die *Κόινοι*, Ostnachbarn der *Σίδωνες*, ebensogut für eine volkische Abteilung gelten; gewiß auch die *Ἵμβρωνες*, *Τευρίσκοι*, *Ἄναρτοι*. Die oben angeführten Eigennamen können ebensogut für keltisch gelten, selbst der bastarnische Heros Teutagonus beim Dichter Valer. Placcus mag sein Recht behaupten. Der germanische *sermo* bei Tacitus kann wie der britische *sermo* der Esten auf oberflächlicher Beobachtung beruhen. Die politische Führerschaft lag wenigstens für die ältere Zeit bei dem volkischen Elemente; die Gesamtbezeichnung der Nation *Bastarnae*, worin in der That ahd. *bestan*, altn. *basta* »binden« zu stecken scheint, also »die Verbündeten«, deutet auf eine Konföderation wenigstens zweier verschiedenartiger nationaler Elemente. Der Ruf, die ersten Deutschen gewesen zu sein, welche gegen Süden an die römischen Grenzen vorgedrungen sind, bleibe den Kimbern und Teutonen ungeschmälert!

Gerade heuer sind es genau zwei Jahrtausende seit dem ersten Zusammenstoß der deutschen Kimbern mit einem römischen Heere, seit dem Eintritt der Deutschen in die Weltgeschichte! »Der Gigantomachie der griechischen Sagenwelt ähnlich«, sagt M., »stehen die Kimbernkriege an der Schwelle unserer nationalen Vergangenheit«. Allerdings sind die Benennungen, unter welchen diese deutschen Stämme auftauchen, nicht national, sondern keltischen Ursprungs, wie die bald darauf zur Geltung gelangte Gesamtbezeichnung *Germani*. *Τεύτορες* war eine altgallische Bezeichnung der Nordseevölker inguaeischen Schlages; ebenso seheinen die *Κίμβροι* der gallischen Namengebung anzugehören (vgl. *Cimberius*; ir. *kimb* »Lösegeld, Silber«. Könnte aber nicht doch an Herleitung von altn. *cif* »Zwist, Zank«, also von einer Wurzel \**gibh*, germ. \**kib*, *kimb* »zanken, streiten« gedacht werden?). Die Namen der Führer erscheinen gleichfalls in

gallischer Umformung, lassen sich jedoch leicht auf die entsprechende Grundlage zurückführen (z. B. *Teutoboduos* auf *Thiudabado*, *Boiiorix* auf *Baiarik*, *Clodicos* auf alts. *Hludico*).

Die Nachrichten über den Kimbernzug gehn, wie M. ausführlich nachweist, zumeist auf Poseidonios von Apameia zurück, welcher eine Fortsetzung des Polybios in 52 Büchern verfaßt und den ersten Zusammenstoß der Kimbern mit den Römern (113 v. Chr.) im 30. Buch behandelt hatte; dieser gut unterrichtete Geschichtsforscher unterschied zuerst die »skythischen« Bewohner zwischen dem nördlichen Ozean und dem hercynischen Bergwald genauer von den Kelten. Der Name *Germani* wurde in Rom erst um das Jahr 80 v. Chr. gebräuchlich, und Cäsar rechnete zuerst die *Cimbri* und *Teutoni* zu diesen Germanen; auch Ariovist hieß offiziell beim römischen Senate *rex Germanorum*. Im Hinblick auf den Ursprung dieser Kollektivbezeichnung vertritt M. die römische Ueberlieferung, wonach damit zuerst verschiedene belgische Stämme an der Arduenna, welche sich durch rohen kriegerischen Sinn hervorthaten und auf weit niedrigerer Kulturstufe als die südlicheren Gallier standen, dann immer weiter östlichere Stämme, endlich die Deutschen jenseits des Rheines selbst bezeichnet wurden, mag nun das Wort »Schreier« oder, wie Zeuß vermutet, »Nachbarn« bedeutet haben. Poseidonios nannte die Kimbern noch nicht *Γερμανοί*, wohl aber geraume Zeit später die östlichen Bastarnen. (Kaum glaublich; die Vermutung germanischer Herkunft der Bastarnen schreiben wir auf das eigene Kerbholz Strabos.)

Der erste und stärkste Anstoß zu der ganzen Bewegung gieng von den Kimbern aus; sie stehn allezeit und überall an der Spitze; die Teutonen oder inguaeischen Stammesgenossen, die Ambronnen u. a. erscheinen nur als Nachzügler, die sich leicht ablösen. Woher waren aber diese Kimbern ausgezogen? Was für eine Bewandtnis hat es mit der »kimbrischen« Halbinsel? M. hält diese Benennung Jütlands für künstlich gemacht. Die römische Flotte, welche unter Augustus die Ostsee erreichte, lernte diese Gestade allerdings kennen; die offizielle Terminologie schuf aber für die umschifftete Halbinsel, statt barbarische Sondernamen aufzunehmen, die allgemein verständliche Benennung *peninsula Cimbrica*, indem sie das Andenken an den Sieg über die Kimbern wieder auffrischte; ebenso willkürlich erfand sie sich für die kleinen Nachbarstämme der Haruder den Kollektivnamen *Teutonovarii*. In Wahrheit gab es dort keine Kimbern, auch nicht in der Vergangenheit. M. erblickt in den Kimbrn vielmehr suebische (semnonische) Anwohner der mittleren Elbe. Für den Ausgang der Völkerbewegung von der mittleren Elbe spricht vor allem

die Thatsache, daß sich die Kimbern zuvörderst auf die keltischen Bojer in Bêhaim warfen und, von diesen zurückgeworfen, sich durch die Marchebene nach Pannonien und Noricum wandten. Die folgenden Ereignisse verfolgt M. mit größter Sorgsamkeit; unser Meister bietet dem Geschichtsforscher auf Schritt und Tritt vortreffliche Winke und Aufschlüsse, zumal in Hinsicht auf Quellenkritik. Er bringt zum erstenmale die kimbrische Bewegung in den natürlichen Zusammenhang mit einem folgenschweren Ereignisse: mit dem Durchbruch des hercynischen Urwaldgürtels durch die vordringenden Chatten und Markomannen, mit der völligen Verdrängung der Volken aus dem heutigen Hessen und aus den Maingegenden durch hochdeutsche, suebische Stämme. Ward auch die »kimbrische« Kriegsgenossenschaft bald erdrückt — ein greifbares Resultat hat die große Bewegung dennoch hervorgerufen: der Weg nach Süden und Westen war einmal eröffnet und von nun an treten an Stelle der erschöpften Kelten Germanen in den Vordergrund der Geschichte; ein deutscher Stamm nach dem andern bricht sich Bahn in die gesegneten Striche am Main, Neckar und Rhein; das askiburgische Gebirge wird überschritten, Quaden und Markomannen ergießen sich in die Hochmulde der Elbe und in das fette Marchthal. Bald wird es auch im Osten lebendig.

Ueber die Ostgrenzen Germaniens hatten die Alten nur unbestimmte Nachrichten; im allgemeinen hielten sie die Weichsel für den Grenzfluß der germanischen Völker gegen Esten und Wenden. Alle Kunde über den Osten und Norden stammt aus deutscher Quelle.

Den südöstlichen Winkel Germaniens behandelt M. in einem 1883 ausgearbeiteten Exkurs (I); nach Scherers Versicherung soll er in einem wesentlichen Punkte später seine Ansicht geändert haben; in welchem läßt sich jetzt schwer sagen. Nach unserem Dafürhalten mag dieser Punkt das »große Volk« der Βαῖμοι betroffen haben, das die ptolemaeische Tafel abgesondert von den Βαυοχαῖμοι der Elblandschaft viel weiter gegen SO., unterhalb der Λούνα ὕλη oder dem Manhart, ansetzt. Zeuß und M. hatten in diesen Βαῖμοι die Sueben des Vannius erkannt, die sich in den ebenen Strichen von der unteren March bis zur Einmündung der Eipel angesiedelt und dann noch geraume Zeit hindurch, ihrer Herkunft aus Bêhaim wegen, den geographisch allerdings nicht mehr passenden Namen beibehalten haben mochten. Für die Πακατοῖαι und die Πακάται πρὸς τοὺς Κάμποις bliebe dann ein verschwindend geringer Raum übrig; und doch müssen sie einen breiten Gürtel am Strome innegehabt haben, wenn es wahr ist, daß die öechische Benennung für Oesterreich Rakousy auf die Πακάται zurückgeht. Nein, das »große Volk« der Βαῖμοι

gehört unbedingt nach Boiiohaemum an der Elbe; Marinus hat da wiederum einen argen Misgriff begangen, er wußte die aus zwei verschiedenen Quellen erflossenen, in Wesen und fast auch in Form identischen Namen *Βαυοχαῖμαι* und *Βαῖμοι* nicht anders zu behandeln, als durch Ansatz derselben in verschiedenen Strichen. Das mag wohl M. schließlich gefühlt haben. Jedenfalls wird niemand Herrn O. Pniower zustimmen, welcher (S. 342) meint, Marinus habe aus *῾Οσοι Κόωνοι* irrtümlich *Τετρακατρία* gebildet. Solch gewaltsame Lösungen hat M. niemals gebilligt. — Die Karpatenvölker bis zur Weichsel hinauf hat M. lichtvoll behandelt; den Verlockungen, in *Σάβοχοι Κοισιοβῶχοι Πενγύται* (S. 85 fg.) slawische Anklänge wiederzufinden, ist er schließlich entgangen; den *Φρουγονόδοτες* und *Ἀδαρινοί* hat er den richtigen Platz wiedergegeben; in *Βουγύλωνες* erkennt er nicht einen germanischen Stamm, sondern nur eine germanische Bezeichnung der allophylen Bergstämme. (Aufgefallen ist uns die ständige Abneigung Ms., unter den Karpatenvölkern keltische d. h. volkische Elemente anzuerkennen; es hängt dies mit seiner Auffassung der Bastarner zusammen. Wir vermögen in *Σίδωνες, Κόωνοι, Ἄνακτοι, Τευγίσχοι* u. a. nur volkische Stämme zu erblicken; die Be- weise für diese unsere Ansicht gehören jedoch nicht hierher.)

Die Lebensweise der Wenden schildert uns treffend, nach deutschen Nachrichten, Tacitus; Iordanes und die älteren byzantinischen Autoren (Prokop, Theophylakt, der Strategiker Maurikios) bieten hierzu nur Ergänzungen. Das älteste Verbreitungsgebiet der Wenden (wie ihrer Vorfahren, der Neuren) erstreckte sich von der mittleren Weichsel, vom Dnjester und südlich Bug nordwärts über die Sumpfreion vom Pripjet bis zur Waldaihöhe. So waren sie seit Alters vom Meere gänzlich abgeschlossen, selbst den Namen der Donau lernten sie erst durch die Goten (wir meinen, schon durch die volkischen Bastarner) kennen. Aber als eine »natio populosa, numerositate pollens« und gerade, weil der Trieb nach staatlicher Ordnung bei ihr weit schwächer entwickelt war, als wie bei Germanen und Kelten, war diese Nation im stande, sich in Atome aufzulösen und langsam nach allen Seiten einzudringen, wo sich eben Raum bot. Und ein wie weiter Raum bot sich ihr dar, nachdem die meisten Stämme der Ostgermanen, verlockt vom Reichtum der südlichen Lande, ihr Heimatgebiet, einer nach dem andern, geräumt hatten! Nicht als übermächtige Eroberer besetzten die Wenden alles Land bis zur Elbe und Saale, sondern als eine allmählich und unmerklich in lockeren Haufen sich vorschiebende Masse, welche nur spärliche Ueberreste der vormaligen deutschen Bevölkerung (z. B. Silingen, slaw. Słęzi) vorfand. Indes noch längere Zeit hindurch galt

das Ostland Maurunga oder das Land des Völkergewimmels für ein germanisches Erbe; erst als die Langobarden und in ihrem Gefolge die letzten Ueberreste der Elbe-Sueben mit einem Teile der Sachsen abgezogen waren (568) und als die türkischen Awaren Pannoniens auch das Elbegebiet ständig zu bedrohen anfiengen (670), da war den Wenden, welche den Awaren stets Heeresdienste leisten mußten, der ganze Osten preisgegeben.

Während von den zahlreichen Völkernamen bei Ptolemaeus, außer *Οὐενέδαι*, etwa nur die *Σούλωνες* (und, fügen wir hinzu, die *Γηρόνιοι*) der slawischen Familie zufallen, gehören der estischen Gruppe nicht weniger als sieben Sondernamen an; sehr lichtvoll verteilt sie M. in die drei Reihen: *Γαλίνδαι καὶ Σουδινοί* (die nachmaligen »Preußen«), *Σταναοὶ καὶ Ἰγυλλίωνες καὶ Οὐδέλται* (*Λειούαι*, die »Litauer«), *Όσσοιοὶ καὶ Κάρφωνες* (die Letten bis zum finnischen Meerbusen). Die vier Flüsse der estischen Küste vom Pregel bis zur Düna, *Χρόνος*, *Ψούδων Τουρούνηης* und *Χέσσνος*, haben ziemlich fremdartigen Klang (nur der *Ψούδων*, meinen wir, ließe sich aus lit. *raudónas* »rötlich« erklären). Die Aestii, d. i. »die achtbaren, ehrenwerten«, galten für »homines humanissimi«, für ein »pacatum omnino hominum genus«; friedfertig haften sie bis heute an der ererbten Scholle; aber diese Fügsamkeit bereitete ihnen manche Einbuße. An ihrer Westseite, bis zum Pregel (got. *Guthalus*), hatten gotische Stämme Herrschaften begründet; das germanische Wort *kuningas* hat sich bis heute im litauischen wie im slawischen Sprachschatz (hier zu *knęz* umgeformt) erhalten. Weit später (6.—8. Jahrhundert) besetzten jämisch-finnische Stämme den nördlichen Teil des estischen Gebietes; Ptolemaeus weiß noch nichts von Kuren, Liwen und Woten an der baltischen Küste.

Auch über die Fennen hat Tacitus seine Nachrichten aus deutschem Munde geschöpft; neu und geistreich ist M.s Deutung dieses Kollektivnamens aus germanischem \**fennâ* »pinna, penna«, so daß Fennas die »beflügelten, leichtbeschwingten, d. h. die mit Schneeschuhen versehenen« bedeute. Die Sitte, über die Eisflächen auf Schneeschaukeln einherzujagen und das »gehörnte« Wild der postglazialen Zeit, das Ren (altn. *hrcinn*, vgl. ahd. *hrind-*), im Laufe zu überholen, war ja seit Alters der auffallendste Zug im Leben der nordischen Jäger, die denn auch in germanischen Berichten verschiedener Zeiten *Scretefennae*, *Scrithifinnæ*, *Σκιθίφιννοι* heißen. (Die *Ter-fennas* Älfreds gehören nach Kola oder Trê, russ. *Terskij-berég.*) — Die zahlreichen Finnenstämme des Ostens bis zum Ural und Don finden wir im gotischen Bericht über die Thaten Ermanrichs (Iord. 23) aufgezählt; die Deutung der Namen haben Zeuß und M. mit Erfolg

versucht. (Jedoch halten wir die *Broncas* kaum für \**Bairmans* oder Permier, sondern für die *Jura'ka*, ältere Form *Vuranka*; auch die *Imniscaris* dürfen kaum für *Čeremis* gelten, da diese Bezeichnung der Mari aus tatarischem Munde erfloß, čuw. *Särmys* »Kriegsgesell« — wir denken bei *Imnis Caris* an *Jemens* und *Karjas*, *Hämäläiset* und *Karjalaiset*. Die folgenden sechs Namen zu deuten unterließ M.; es finden sich darunter auch hunnische, wie *Athaul*, d. i. *ataghul* »Bogenschütze«. Ob aber die gotische Saga gerade eine slowenische Namensliste zur Grundlage gehabt habe, wie M. annimmt, möchten wir sehr bezweifeln. Das Vorrücken des jämischen Zweiges gegen W. verfolgt M. nach den Untersuchungen der dänischen, schwedischen und finnischen Gelehrten, zumal Sjögrens. — Die skandischen Finnen oder die karelischen *Kainulaiset* haben nach M. (vgl. das Kärtchen III) einst weit gegen S. gereicht; die Stellung der *Sitones* bei Tacitus erörtert er mit kritischer Schärfe. Der Name *Scadinavia* (\**Skapn-avi*, *Scadn-avia*) oder *Scandia* (d. i. *Scadnia*) soll nicht bloß in der Südlandschaft *Skâney* vorliegen, sondern auch in der (allerdings schwach bezeugten) lappischen Bezeichnung *Skadesi-suolo*, womit M. altn. *Skadi* N. einer Riesin verbindet, enthalten sein. Ptolemaeus zählt sieben Völker der Halbinsel auf, darunter sechs germanische; Prokop hörte von dreizehn Völkern; Cassiodorus bei Iordanes nennt deren mehr als fünfundzwanzig. Die Nachrichten des letzteren rühren ohne Zweifel von dem norwegischen Könige Rodwulf her, welcher (ca. 500) zum König Theodorich gekommen war. Die Namen liegen freilich in den Handschriften so entsetzlich verstümmelt vor, daß es wahrlich der glänzenden Divinationsgabe M.s bedurfte, um in diese Monstra Sicherheit und Ordnung zu bringen. Nach M.s Analyse ergibt sich eine so wohlgeordnete und vollständige Reihe der skandinavischen Völker und Gaue, wie wir keine zweite aus dem alten Germanien kennen.

(Einige geringfügige Bemerkungen! S. 75\* *Rau*, best. Form *Rawa-s*, für die Wolga findet sich in Alqvists mordwin. Sprachproben S. 129. Der Fluß Jaik ist nicht finnisch, sondern hunnisch-türkisch: *jajygh* »ausgedehnt«, von *jatmaq* »ausbreiten«. S. 115 füge man zu den keltischen mit *Teuto-* außer dem pannon. *Teutomus* noch den *Teutomerus* aus Noricum, I. Neap. no. 284, und den bastarnischen *Teutagonus*. S. 214. Der Zufluß des Plattensees Szala kann doch unmöglich durch die Baiuvarier seinen Namen erhalten haben, da schon im Altertum ein Ort *Σάλα*, Salla und ein Stamm *Σαλῆσιοι* bezeugt erscheinen. S. 263 *Οἰνεύς* ist nicht die heutige Unna, auch Indenea liegt ganz abseits. S. 271. Da die Vettii mit den Bettegeri der TP. zu verbinden sind, so dürfen wohl auch die Digeri, Drugeri,

Pyrogeri und Celegeri zu den keltischen Stämmen auf thrakischem Boden gerechnet werden. S. 274. Außer den Prausern konnten auch noch die Kavarer erwähnt werden; Parthenios erzählt eine Liebesgeschichte von einem Galater kavarischen Stammes. S. 309. Zu keltischem *κάρνυξ* zergleiche man das im griechischen Dialekte von Faraš in Kappadokien vorkommende Wort *karnóhko* »der gehörnte (Hirsch)«. S. 365. Die Notizen bei Caesarius stammen aus einer Schrift des Syrerers Bardesanes; die S. 371 vorgeschlagene Aenderung *Καππαδοκῶν* in *Καρποδοκῶν* verliert dadurch an Wahrscheinlichkeit. S. 378. Der pannon. Fluß *Bustricius* könnte mit alban. *buestreḡ* »Hündin« zusammenhängen; ebenso *Pelson* — »der Plattensee« mit alb. *plásë* »Spalt, Bruch« — selbst im Wotjakischen findet sich das Wort *pëlso* »Riß, Bruch«, von *piliny* »spalten«. — Von Druckfehlern bemerken wir S. 10, Z. 13 v. u. *Kaserini*, lies *Kaswini*. S. 70, Z. 17 *Ilmeqeroe*, l. *Ilmejeroë*. S. 71, Z. 8 *Dasna*, l. *Desna*. S. 76, Z. 24 *Ῥᾶος*, l. *Ῥᾶς* oder *Ῥᾶς*. S. 210, Z. 10 *Vidua*, l. *Viadua*. S. 249, Z. 8 v. u. *Durin*, l. *Duria*.)

Die Bedeutung des vorliegenden wie des ersten Bandes liegt in der Schärfe der Quellenkritik, im Aufdecken des ursächlichen Zusammenhanges der großen Völkerbewegungen, in der überreichen Fülle an feinen und geistreichen Einzelbemerkungen, auf welche unsere allgemein gehaltene Uebersicht leider nicht besonders aufmerksam machen konnte. Wohl mag Zeußens Werk den ihm gebührenden grundlegenden Wert für immer behaupten: durch unseres Meisters breit angelegte und auf der Höhe der sprachlichen und historischen Forschung stehende Arbeit, auf welche die deutsche Wissenschaft mit Stolz blicken kann, ist es weitaus überholt; dies darf man schon jetzt behaupten, wo nur ein Drittel desselben vorliegt. Im übrigen enthalten wir uns weiterer Worte. Müllenhoffs Altertumskunde ist da, ihr Abschluß wird keine Störung erfahren. Sie wird von den Fachgenossen und von dem gebildeten Teil der Nation nicht bloß gelesen, sondern auch gründlich studiert werden. Wir Jünger werden nur in Einzeldingen weiter zu arbeiten haben, um das behre und stolze Gebäude, das wahrhaftige Abbild unserer Vergangenheit, zu vollenden.

Wien, im Jänner 1888.

Wilhelm Tomaschek.

Havet, Julien, *L'écriture secrète de Gerbert. Extrait des comptes rendus de l'académie des inscriptions et belles-lettres (T. XV, 4<sup>e</sup> série).* Paris, Imprimerie nationale. 1887. 23 S. 8<sup>o</sup>. mit drei Schrifttafeln.

Diese Abhandlung des rühmlichst bekannten Verfassers der »*Questions mérovingiennes*« betrifft ein ebenso schwieriges wie interessantes Problem der mittelalterlichen Palaeographie: sie enthält die schon lange aber meist erfolglos versuchte Erklärung der den tiro-nischen Noten ähnlichen Schrift, deren sich Gerbert, der gelehrteste Franzose des zehnten Jahrhunderts, gelegentlich bedient hat, und zwar nicht nur in der Zeit, da er als Briefsteller thätig war, sondern auch als Papst Silvester II. bei Unterzeichnung von besonders feierlichen Bullen. Das Untersuchungsmaterial besteht demnach aus zwei Kategorien von Schriftstücken: aus Briefen Gerberts, in deren Entwürfen er einzelne Worte und kleinere Abschnitte wie die Adresse tachygraphisch dargestellt hat, und aus mehreren Bullen mit Unterschriften von sehr ähnlicher, im wesentlichen gleicher Beschaffenheit wie die tachygraphischen Charaktere der Briefe.

Es finden sich solche in vierzehn Briefen: die Folge der letzteren in den Ausgaben von Jo. Massonus, *Epistolae Gerberti Parisiis 1611, 4<sup>o</sup>* (editio princeps) und Olleris, *Oeuvres de Gerbert (Epistolae Gerberti p. 3—154)* ist ersichtlich aus der Zusammenstellung auf S. 21, während Havet die Entdeckungsgeschichte der epistolaren »Noten«, wie schon Baluzius die ihm neuen und unverständlichen Zeichen benannt hat, in den ersten Abschnitten, auf S. 6 ff. eingehend und kritisch erörtert. Auf das Verdienst des Baluzius um die Auffindung und die weitere Ueberlieferung der ursprünglichen Formen fällt helles Licht und der hohe Wert, den die beiden von B. angefertigten Kopien der Noten trotz der ihnen anhaftenden Mängel (vgl. S. 14) als Hauptquelle auch noch jetzt besitzen, wird unter anderem dadurch anerkannt, daß Reproduktionen dieser Kopien dem Texte der Abhandlung beigegeben sind: Pl. II. = Bibliothèque nationale, manuscrit de Baluze Nr. 129, fol. 123; Pl. III. = B. n. ms. de Baluze No. 129, fol. 124. Die Abbildungen der Noten bei Olleris p. 48, 61, 70 u. s. w. gehn ebenfalls auf die Kopien des Baluzius zurück, aber der Augenschein lehrt, daß nicht jene, sondern nur die Reproduktionen Havets auf Authenticität Anspruch machen können. Zu einer wesentlichen Bereicherung des einschlägigen Untersuchungsmaterials scheint vorläufig keine Aussicht zu sein. Wohl hat auch Havet sich in dieser Richtung bemüht, indessen ohne bedeutenden Erfolg. Die Untersuchung des im elften Jahrhundert geschriebenen Cod. Lugdun. (Batav.) Voss. Lat. 4. No. 54, der ältesten unter den zur Zeit bekannten Handschriften mit



Briefen Gerberts lieferte nur eine sehr geringfügige Ausbeute. Die Stellen der Briefe, welche in anderen Handschriften aus Noten bestanden, sind von dem Schreiber des elften Jahrhunderts leer gelassen (S. 13); nur zu einer dieser Stellen, Olleris Nr. 143, sind die zugehörigen Noten von einem Schreiber des sechzehnten Jahrhunderts am Rande hinzugefügt worden und zwar in Formen, welche mit den entsprechenden Noten bei Baluzius übereinstimmen. Von dieser Leydener Kopie gibt Havet ein Facsimile Pl. I, F. — Auf S. 14, Anm. 3, verzeichnet er eine dritte Quelle, Kopie der Noten Gerberts in einem Manuskripte der Vallicellana in Rom (S. 94) »executé au XVII<sup>e</sup> ou au XVIII<sup>e</sup> siècle«. Aber von der Existenz dieser römischen Kopie erhielt H. erst Kunde während des Druckes; deshalb beschränkt er sich auf die Bemerkung: »Ces caractères (die Noten) y sont figurés comme dans les copies de Baluze«. Die Editio princeps der Briefe Gerberts (s. oben) ist für die Frage der Notenschrift vollständig wertlos, da sie auf einer Handschrift beruht, in der die Noten getilgt und durch willkürlich gewählte Majuskeln ersetzt waren.

Erheblich günstiger steht es um die Ueberlieferung der anderen Gruppe von Noten. Die diplomatischen Denkmäler der sog. Geheimschrift Gerberts bespricht Havet auf S. 8 und 9. Im Anschluß an Paul Ewalds Abhandlung »Zur Diplomatik Silvesters II.«, N. Archiv der Gesellsch. für ä. deutsche Geschichtskunde IX, p. 320 zählt er ihrer vier, darunter zwei Originalbullen, nämlich Jaffé-Löwenfeld, Regesta Nr. 3906 (Or. in Paris) und Nr. 3927 (Or. in Barcelona), während die Gruppe der Kopien aus Jaffé-Löwenfeld Nr. 3925 (in Siena) und Nr. 3902 (in Magdeburg) besteht. Eine dritte Originalbulle Silvesters mit Noten ist erst nach dem Erscheinen dieser Abhandlung zum Vorschein gekommen: das Original des Privilegs für das Bistum Urgel in Spanien, Jaffé-Löwenfeld Nr. 3918, worauf sich eine Bemerkung von H. Breßlau in den Mitteilungen des Instituts für Oesterr. Geschichtsk. IX, S. 3 bezieht, existiert noch; in dem bischöflichen Archiv zu La Seo de Urgel wird es aufbewahrt und ist abgedruckt von A. Brutaills in der Bibliothèque de l'école des chartes T. 48 (1887), p. 521 ss. Ueber die Noten wird bemerkt, daß sie denen des Originalprivilegs zu Barcelona genau entsprechen. »La similitude est telle entre les notes de la bulle de Barcelone et celles de la bulle d'Urgel, qu'il est inutile de donner un fac-similé de celles-ci« (p. 532, Anm. 1). Ewald hatte für die Faksimilierung der ihm bekannt gewordenen Noten Sorge getragen und eine Reproduktion seiner Schrifttafel gibt Havet auf Pl. I, A—D, nebst einer nicht unwesentlichen Verbesserung, zu der ihm, wie er auf S. 17 berichtet, H. Breßlau bereitwillig verholfen hat. Die Rubrik Pl. I, E. bezieht

sich wie Pl. I, A. auf die Noten des in Barcelona aufbewahrten Originals, reproducirt sie aber vollständig korrekt nach einer photographischen Aufnahme Breßlaus, während Ewalds Faksimile, eine freihändige und unter ungünstigen Umständen angefertigte Nachzeichnung, nur als annähernd korrekt gelten kann. N. Archiv IX, 328 hat Ewald mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit selbst darauf aufmerksam gemacht.

Die Geschichte der erfolgreichen Entzifferungsversuche beginnt erst in neuester Zeit auf dem Gebiete der diplomatischen »Geheimschrift«. Nachdem zuerst L. Delisle speciell die Charaktere des Pariser Originals als Tironische Noten aufgefaßt und dementsprechend interpretiert hatte (Bibliothèque de l'école des chartes T. 37, p. 111), untersuchte Ewald die Gesamtheit der einschlägigen Schriftstücke nach demselben Gesichtspunkte und wirksam unterstützt von W. Schmitz, »dem berufensten Kenner Tironischer Noten« (N. Archiv IX, 324) gewann er die in der genannten Abhandlung niedergelegten Resultate, welche das von Delisle aufgestellte Princip als richtig bestätigten unter Berichtigung der Deutung, welche er den Pariser Noten gegeben hatte. Das zu Grunde liegende Schriftsystem definierte Ewald (N. Archiv IX, S. 325) als »Tironische Noten, welche nach dem sonst bekannten Systeme schließlich zu lesen sind, aber doch wesentlich modifizierte Formen bieten«. Für ihn war es keine Frage mehr, daß auch »die geheimnisvollen Zeichen in den Briefen« Tironische Noten seien (ebend. S. 342), und er hoffte einen Versuch ihrer Erklärung ein anderes Mal vorlegen zu können. Diese Hoffnung ist durch den Tod des trefflichen Forschers leider vereitelt worden, aber dem Interesse der Wissenschaft ist nun durch Havets Abhandlung Genüge geschehen. Die Abschnitte über das Verhältnis der diplomatischen Notenschrift zu dem traditionellen und während des neunten Jahrhunderts noch weitverbreiteten tachygraphischen System, S. 10—12, enthalten ergänzende Ausführungen zu den Andeutungen Ewalds über denselben Gegenstand. Havet hat erkannt, daß in Gerbert-Silvesters Notenschrift jedes Zeichen den Wert einer Silbe besitzt — »pour écrire un mot, il faut autant de caractères que le mot a des syllabes différentes«, während in der tironischen Schrift die einzelne Note einem ganzen Worte zu entsprechen pflegt, auch wenn die einzelnen Worte mehrsilbig sind: Noten im Werte von Silben kommen nach Havet nur ausnahmsweise vor »pour exprimer les noms propres non prévus dans le lexique tironien«. Zu diesen Ausnahmen gehört nun aber im neunten Jahrhundert, wie die Tironischen Noten in Diplomen der Karolinger bezeugen, nicht nur die von H. bezeichnete Kategorie, sondern auch das kommt vor, daß

ein mehrsilbiger Eigenname, für den das allgemeine Lexikon eine einzige Note enthält <sup>1)</sup>, in einem Diplom durch eine entsprechende Anzahl von Silbennoten ausgedrückt wird <sup>2)</sup>, und in derselben Periode entstanden silbenmäßig geordnete Komplexe von Noten für so ungewöhnliche Verba wie *ambasciavit*, *ambasciaverunt*. Vgl. Kopp, *Palaeographia critica* I, p. 388 ff. Solche Bildungen karolingischer Notenschreiber sind immerhin bemerkenswert als Vorläufer der ausschließlich syllabaren Notenschrift, wie Gerbert sie handhabte und wie sie während des zehnten Jahrhunderts auch sonst, speciell in Italien, gebräuchlich gewesen ist <sup>3)</sup>.

Havet hat dann auch die Formen der Noten in Bullen Silvesters analysiert und gefunden, daß manche derselben den inhaltlich entsprechenden Charakteren der tironischen Schrift sehr ähnlich sind (entièrement semblables S. 10), z. B. die Silben *co*, *qui*, *et*, *ne*, während andere zwar tironische Bestandteile enthalten, aber durch eigentümliche Gruppierung derselben von der herkömmlichen Form abweichen. Als Beispiel der letzteren Kategorie bespricht er das erste Element in dem Namen: *Gerbertus* die Ligatur *G. R* = *Ger*. Die meisten dieser Noten sind aufzulösen in mehrbuchstabige Silben; den Wert eines einzigen Buchstaben hat nur das Zeichen für *E*. in der Form eines Doppelpunktes (:). In der diplomatischen Gruppe zweimal vorhanden, kommt es in den Noten der Briefe öfters vor. Den Gebrauch dieses Zeichens erörtert H. auf S. 16—18, aber woher es stammt, vermag er nicht zu sagen; fest steht nur, daß es nicht der tironischen Schrift angehört. Die Reducierung der übrigen Noten auf ihre Elemente wird durch die Regelmäßigkeit ihrer Bildung wesentlich erleichtert: auf S. 11 hat der Verfasser diese Eigenschaft einläßlich beschrieben.

Die folgenden Abschnitte, S. 12—20, beziehen sich auf die Verwertung der theoretischen Ermittlungen zur Entzifferung der in den Briefen Gerberts enthaltenen Noten. Die Anwendbarkeit jener auf diese hat der Verfasser experimentell nachgewiesen und alsdann über-

1) Kopp, *Palaeographia critica* II, p. 49: Note für Bartholomeus.

2) Kaiserurkunden in Abbildungen III, 7: Originaldiplom Ludwigs d. Fr. 839 Februar 17, rekognoscirt von Bartholomeus. Dieser Name steht in den Tironischen Noten des Subskriptionszeichens an erster Stelle und besteht aus fünf Elementen. Vgl. Kopp I, p. 398.

3) Beleg dafür bei Havet p. 23, Anm. 2. Auf denselben Gegenstand bezieht sich, wie es scheint, Julien Havet, *La Tachygraphie italienne du X<sup>e</sup> siècle. Communication faite à l'Académie des inscriptions et belles lettres le 12 août 1887*. Erwähnt von A. Brutails, *Bibliothèque de l'école des chartes* T. 48, p. 522, Anm. 2, ist mir diese neueste Untersuchung nur aus dem Citat bekannt.

zeugend auseinandergesetzt, daß und warum sein Entzifferungsversuch nur gelingen konnte, wenn er außer den lediglich durch sekundäre Quellen bekannten Formen der einzelnen Noten die vorausgehenden oder nachfolgenden Worte, die konkreten Verhältnisse, worauf in dem betreffenden Briefe angespielt wird, und ähnliche dem Zusammenhang entnommene Merkmale berücksichtigte. Mehrere glücklich gewählte Beispiele (S. 15—19) geben einen deutlichen Begriff von seiner Methode und erläutern ihre Ergebnisse. An mancher Note hat sich die Kunst des geübten und scharfsinnigen Palaeographen vergeblich versucht: das Verzeichnis der entzifferten Stellen, S. 20 und 21, enthält Lücken und sie auszufüllen, bleibt weiterer Forschung vorbehalten. Das Gesamtergebnis ist nichtsdestoweniger befriedigend und wertvoll, wie für die Benutzung so für eine neue kritische Edition der Briefe Gerberts. Seine Notenschrift ist bisher vielfach aufgefaßt worden als eine auch den Empfängern der Briefe verständliche Chiffre, »pour désigner au correspondant de Gerbert les personnes, qu'il ne voulait pas nommer« (Olleris, Préface p. V). Wie verkehrt diese Auffassung ist, zeigt der Verfasser schließlich S. 20 und 21; seine Ansicht geht dahin, daß die kryptographischen aber ihrer Natur nach tachygraphischen Charaktere nicht in den Originalbriefen, sondern nur in den Entwürfen Gerberts gestanden haben, und stützt sich auf zwingende Gründe; kein Zweifel, daß sie allgemein angenommen werden wird.

E. Steindorff.

---

Briefwechsel Landgraf Philipps des Großmütigen von Hessen mit Bucer. Herausgegeben und erläutert von Max Lenz. Zweiter Teil. Leipzig, S. Hirzel. 1887. [Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven, Bd. 28] X u. 506 S. 8°. — Preis 14 Mk.

Es war ein glücklicher Gedanke der Preußischen Archivverwaltung, bezw. des Herausgebers, unter den zahlreichen noch in den Archiven begrabenen Briefen zur Reformationsgeschichte gerade die Korrespondenz des Landgrafen mit Bucer zur Veröffentlichung auszuwählen. Bürgte schon einigermaßen die Persönlichkeit der beiden Männer für den historischen Wert der Briefe, so hat der erste, im Jahre 1880 erschienene Band die an ihn geknüpften Erwartungen durchaus erfüllt. In noch höherem Maße womöglich verdient der jetzt vorliegende zweite Band unser Interesse. Während nämlich im ersten mehr persönliche und territoriale Beziehungen den Gegenstand des Gedankenaustausches bilden, sehen wir im zweiten die wichtig-

sten und mannigfaltigsten Fragen politischer und religiöser Art, welche damals die Welt bewegten, erörtert. Diese Thatsache, welche an sich dem Bande sehr zu statten kommt, hat eine Abweichung von der Bearbeitungsweise des ersten Teils insofern bewirkt, als es dem Herausgeber unmöglich war, auch hier überall dem Leser die in den Briefen wiedergespiegelten Situationen in gedrängter Uebersicht zu vergegenwärtigen; denn es würde dazu, wie er mit Recht bemerkt, bei der Menge hier in Betracht kommender Dinge eine nahezu vollständige Darlegung der äußerst verwickelten Reichsgeschichte erforderlich gewesen sein. Gleichwohl hat er nicht versäumt, wenigstens hier und da durch Abdruck anderweitiger Aktenstücke und durch Exkurse die Briefe zu ergänzen und zu erläutern. Außerdem soll noch in einem dritten Bande, welcher auch das Register enthalten wird, eine Reihe selbständiger Beilagen folgen. Was der vorliegende an Ergänzungen bietet, ist fast durchweg von hohem Interesse und würde nur ungerne vermißt werden. Ich verweise z. B. auf den geradezu klassischen Brief Bucers an Bullinger vom 28. December 1543, welcher von Baum zwar dem handschriftlichen Thesaurus epistolicus einverleibt, aber leider in der Biographie Bucers nicht verwertet ist, obwohl er dafür unschätzbares Material bietet. Ist doch die in ihm enthaltene Charakteristik der namhaftesten Zeitgenossen nicht am wenigsten für die Beurteilung des Schreibers selbst von Bedeutung.

Man wird überhaupt bei der Durchsicht dieser Sammlung den Eindruck gewinnen, daß das Hauptverdienst derselben darin besteht, daß sie uns von dem Charakter, den Anschauungen und dem Einflusse Bucers, des bisher vielfach verkannten oder nicht genug gewürdigten Straßburger Reformators, ein getreues und klares Bild liefert. Gewiß wird durch den Briefwechsel gar manche bisher unbekannte Thatsache oder Verhandlung von Wichtigkeit enthüllt, und auch auf die Gesinnung und Handlungsweise Philipps fällt manch neues Licht: allein alles dies scheint mir nicht das Interesse aufzuwiegen, welches die Persönlichkeit Bucers durch die ihr hier zu teil werdende Beleuchtung einflößt. Man wird nicht umhin können, auf Grund dieser urkundlichen Belege dem Straßburger Prediger eine der allerersten Stellen unter den Vorkämpfern des Protestantismus anzuweisen. Wäre nur ein Teil der geistlichen und weltlichen Leiter der Reformation von der Gesinnung durchdrungen gewesen, welche Martin Bucer erfüllte, so dürfte die gewaltige Bewegung unzweifelhaft ein weniger trauriges Schicksal erlitten haben.

Den Grundzug von Bucers Wesen bildete — darüber kann nach der offenen Sprache dieser Briefe kein Zweifel obwalten — eine

wahrhafte Frömmigkeit und ein felsenfestes Gottvertrauen, verbunden mit der unbedingten Ueberzeugung von der Gerechtigkeit der protestantischen Sache. Allein während er die eigentlichen Fundamente der evangelischen Lehre gegen jedermann aufs nachdrücklichste verteidigte, glaubte er Abweichungen in einzelnen Punkten des Glaubens nicht allzu streng beurteilen zu müssen, und hielt es jedenfalls für christlicher und vorteilhafter, die Differenzen durch Milde und Nachsicht auszugleichen, als sie durch Unduldsamkeit zu erweitern. Seinen Eifer und sein Geschick in dieser Hinsicht haben wir schon im ersten Bande bei Gelegenheit des Zwistes über die Abendmahlslehre bewundern gelernt. Es war ihm eben darum zu thun, erst einmal den reformatorischen Grundgedanken bei Fürsten und Völkern, namentlich bei den deutschen Ständen, Eingang zu verschaffen; dazu war aber, wie er richtig erkannte, erforderlich, daß die Evangelischen einig und geschlossen auftraten und denjenigen, welche ihrer Lehre zuneigten, freundlich entgegenkamen, anstatt sie durch die Schroffheit ihrer Ansichten vor den Kopf zu stoßen. Und nicht nur die Verbreitung des Evangeliums betrachtete er für eine der ersten und heiligsten Pflichten eines jeden Anhängers der neuen Lehre, sondern auch den unbedingtsten Schutz aller derer, welche in der Hauptsache dem Evangelium zugethan waren, ohne deshalb sogleich der Lehre in allen Stücken Beifall spenden zu können. Er beklagt es einmal ausdrücklich, daß die Wittenberger in ihrer Engherzigkeit diese Pflicht so wenig anerkannten, vielmehr zufrieden wären, wenn es nur bei ihnen in Sachsen mit der Religion gut stände.

Diese Grundanschauung Bucers ist es, aus der wir sein unausgesetztes Streben nach möglichster Einsicht in das Getriebe der gesamten europäischen Politik, seine »Weltweisheit«, wie es der alte Erzbischof von Köln einmal bezeichnet, zu erklären haben. Denn wenn er sich von der jeweiligen politischen Lage ein klares Bild zu verschaffen sucht, wenn er mit kritischem Blicke das Verhalten des Kaisers, der Stände, des Papstes und der andern Machthaber Europas beobachtet, so geschieht es immer nur ausschließlich zu dem Zwecke, keine Gelegenheit für die Ausbreitung und Befestigung der neuen Lehre zu verpassen. Dabei entwickelt er einen Scharfblick und eine Sachkenntnis, um die ihn gewiß mancher zeitgenössische Staatsmann von Beruf beneiden konnte. Unter den protestantischen Theologen seiner Zeit ist er jedenfalls nächst Zwingli der hervorragendste, wenn nicht der einzige politische Kopf. Wie er selbst seine Weltkenntnis ganz in den Dienst der Religion stellte, so maßte er auch die Fürsten und Stände unablässig, alle weltlichen Rücksichten und Privatinteressen hintanzusetzen und vor allem auf Stärkung und Ver-

breitung des Evangeliums bedacht zu sein. Als das wichtigste Bollwerk des Protestantismus — abgesehen von der göttlichen Hilfe — betrachtete er den Schmalkaldischen Bund, dessen kräftige Organisation er sich mithin besonders angelegen sein ließ. Ferner befürwortete er immer von neuem, durch keinen Misserfolg abgeschreckt, die Anlehnung der Protestanten an die sinnesverwandten Mächte, namentlich an England, und selbst die Verbindung mit Frankreich schien ihm bisweilen begehrenswert, weil er davon neben der Stärkung des Bundes vor allem eine Verbesserung der traurigen Lage der französischen Glaubensgenossen erhoffte. Dagegen war er ein beharrlicher Feind jedes Bündnisses mit Baiern, weil er dessen Aufrichtigkeit mit Recht beargwöhnte und keine Vermengung fremdartiger Interessen mit den evangelischen wünschte.

Sehen wir näher zu, durch welche Mittel und Wege Bucer — besonders in den vierziger Jahren — die Verwirklichung seines kirchlichen Ideals zu erreichen suchte, so finden wir folgendes. Zunächst verlangte er entschiedene und unwiderrufliche Lossagung Deutschlands vom Papste, der ihm als der personifizierte Antichrist erschien. Auch vom Kaiser hoffte er nicht viel; wenigstens behauptete er im Jahre 1546, er habe dem Kaiser niemals wirklich wohlwollende Absichten gegen die Evangelischen zugetraut, sondern schon seit 12 Jahren die Ueberzeugung gehegt, daß derselbe nur auf einen geeigneten Augenblick zum Losschlagen wartete. Dennoch nutzte er natürlich die Zugeständnisse, zu denen sich Karl V. notgedrungen bequemen mußte, namentlich die wiederholten Religionsgespräche, fleißig aus, um die neue Lehre öffentlich zu rechtfertigen und womöglich einen Vergleich mit den andern Reichsständen anzubahnen. Denn das war sein nächstes unverrückbares Ziel: Einigung aller deutschen Stände zu einer Nationalkirche auf gemeinsamer evangelischer Grundlage, als welche er die 1541 in Regensburg verglichenen Artikel in Aussicht nahm. Zu diesem Zwecke sollten die evangelischen Stände, welche schon lange die Mehrheit im Reiche bildeten, einhellig und ohne sich einschüchtern zu lassen, die ausdrückliche Aufhebung der protestantenfeindlichen Reichsabschiede von Worms und Augsburg, sowie die Duldung der Regensburger Artikel fordern und im Weigerungsfalle jede Beihilfe gegen die Türken, zur Unterhaltung des Kammergerichts etc. rundweg abschlagen. Es ist wohl anzunehmen, daß die Protestanten, wenn sie nach Bucers Vorschrift gehandelt hätten, diese Forderung auch durchgesetzt hätten; aber leider fehlte es gerade damals im evangelischen Lager nur zu sehr an der immer vergeblich gepredigten Einhelligkeit in der religiösen Frage. Selbst der feurigste Verfechter der neuen Lehre, der Land-

graf, »unser aller Nothelfer und Vater des Vaterlands«, wie ihn Bucer gelegentlich nennt, war ja durch seine Separatverhandlungen mit dem Kaiser eine Zeit lang gehindert, der Entwicklung des Protestantismus die volle und unbeirrte Teilnahme zuzuwenden, welche Bucer verlangte. Noch viel mehr sehen wir die andern Evangelischen durch innere Zwistigkeiten entzweit oder durch allerlei weltliche Rücksichten der gemeinsamen Sache entfremdet.

Bucers Schmerz hierüber, der sich fast in jedem Briefe, oft in erschütternder Weise, Luft macht, wurde besonders verstärkt durch die Befürchtung, daß Gott eine solche Lässigkeit und Gleichgültigkeit nicht ungestraft lassen und sich in gerechtem Zorne vielleicht ganz von den Protestierenden abwenden werde. Wer in den Briefen an den Landgrafen liest, mit welchem Nachdrucke der Straßburger Prediger immer wieder für die Besserung der in der evangelischen Kirche eingerissenen Misbräuche, für die Aufrechterhaltung von Zucht und Sitte, sowie gegen die Völlerei der Fürsten auftritt, der wird an seinem ernstlichen Eifer für wahrhafte Reformation nicht zweifeln können. Anstatt die Gebrechen der evangelischen Kirche zu vertuschen oder in Abrede zu stellen, beschäftigte er sich unausgesetzt mit ihrer Heilung. Es war eben seine innerste Ueberzeugung, daß nur dann, wenn jeder sein bestes thäte, Gott den Sieg verleihen werde, sei es, daß man gegen die Türken oder gegen Kaiser und Papst ins Feld zöge. Deshalb erklärte er auch den Miserfolg des Schmalkaldischen Krieges an der Donau als die gerechte Strafe des Himmels, zugleich aber als eine letzte Aufforderung zur Besserung der Uebelstände und der religiösen Gesinnung; für den Fall, daß die Evangelischen diese göttliche Mahnung beherzigten, sah er dem weiteren Verlauf des Feldzugs getrost entgegen. Das wichtigste Mittel aber zur Abstellung der gertigten Mängel erblickte er in der Abhaltung geistlicher Synoden, welche er wiederholt in Anregung brachte, leider ohne den gewünschten Erfolg. Unter anderm hatte er namentlich gehofft, auf einer Synode endlich die so wichtige Frage der wahrhaft christlichen Verwendung der Kirchengüter einer allgemein gültigen Lösung entgegenzuführen.

Das sind, soviel ich sehe, die Hauptgedanken und Charakterzüge Bucers, welche aus seinen Briefen direkt oder indirekt hervorleuchten. Was das Verhältnis des Theologen zum Landgrafen betrifft, so erscheint dasselbe in den hier vorliegenden Briefen nicht minder freundschaftlich als in der Korrespondenz des ersten Bandes; es beruht in jeder Weise auf fast unbegrenztem gegenseitigem Vertrauen; der Einfluß des Predigers auf seinen fürstlichen Freund war außerordentlich; fast immer fielen seine Anregungen und Ermahnungen



auf fruchtbaren Boden. Doch ist es selbstverständlich, daß ein Fürst, welcher so mannigfache Rücksichten und Interessen wahrzunehmen hatte wie der Landgraf, nicht immer und ausschließlich bloß das Interesse der evangelischen Vereinigung zur Richtschnur seines Handelns nehmen konnte, selbst wenn es ihm noch so ernst mit der Religion war. Auch tritt es in der Korrespondenz klar zu Tage, daß Philipp trotz der ihm nicht abzusprechenden Begeisterung für die Glaubenssache doch eben die Dinge etwas nüchterner ansah als der Prediger und die idealen Pläne desselben einer unbefangenen Prüfung bezüglich ihrer praktischen Ausführbarkeit unterzog. Die bloße Vertröstung auf den Beistand Gottes wollte ihm in bedenklichen Fällen doch nicht so recht genügen. Während ferner Bucer hinsichtlich der neu gewonnenen Glaubensbrüder unter den Ständen sich leicht einer allzu vertrauensseligen Auffassung hingab, wußte der Landgraf die Zuverlässigkeit dieser neuen Anhänger richtiger zu schätzen, wie dies der Verlauf der Dinge bei Köln, Jülich, Pfalz u. a. zeigte.

Nach dieser allgemeinen Charakteristik sei es mir gestattet, noch auf einige besondere Ergebnisse der Briefsammlung hinzuweisen. Für die bedeutsamen Regensburger Reichstagsverhandlungen von 1541 bietet die Korrespondenz verhältnismäßig wenig; um so reichhaltiger scheinen in dieser Beziehung die Beilagen zu sein, welche der Herausgeber dem dritten Bande vorbehalten hat. Auf dem Speierer Reichstag von 1542 erscheint Bucers Verhalten auch insofern bemerkenswert, als seine Eigenschaft als reichsstädtischer Bürger sich hier geltend macht. Er verwendet sich nämlich energisch beim Landgrafen zu Gunsten der Städte, welche bei den Beratungen der Stände in ungerechter Weise zurtückgesetzt und zugleich für die Türkenhilfe viel zu hoch veranlagt würden. Dabei spricht er die evangelischen Fürsten nicht frei von Schuld an diesen Misständen und läßt die Gefahr einer Trennung der protestierenden Fürsten und Städte durchblicken. Sehr bezeichnend für das Vertrauen, welches Bucer und nächst ihm Jacob Sturm beim Landgrafen genossen, ist die Thatsache, daß diese beiden Männer zu den wenigen gehörten, die er in seine Pläne gegen Heinrich von Braunschweig einweihte. Hierbei ist nun die Stellungnahme beider interessant: der Prediger billigte die Vertreibung des Braunschweigers als eine durch göttliches und natürliches Recht erlaubte Handlung der Notwehr, während der mehr auf dem Standpunkt des positiven Rechts verharrende Jacob Sturm sich durchaus nicht mit dem Unternehmen befreunden konnte und auch nach Ausführung desselben immer dafür eintrat, daß man Heinrich gegen Leistung gewisser Garantien sein Land zurückgeben solle. Der Landgraf war gegen den sonst von ihm so

hoch geschätzten Stettmeister wegen dieser Ansicht sehr verstimmt und Bucer sah sich deshalb mehrfach veranlaßt, Sturm zu entschuldigen. Er sagte u. a., Sturms Anschauung rühre daher, daß er die Angelegenheit nicht vom Standpunkt des Fränkischen sondern von dem des Römischen Rechts beurteile, das ja leider auch am Kammergerichte maßgebend sei. Ferner halte Sturm die Kosten der Verwaltung des eroberten Landes für so unleidlich, daß er schon den Gedanken gefaßt habe, »dar von zu fliehen und sein burgerrecht ufzusagen.« Bucer selber verdamnte dagegen jede Maßregel, die zur Wiederaufrichtung der katholischen »Tyrannei« in Braunschweig führen könnte; infolgedessen war er auch ein Gegner der kaiserlichen Sequestration. Eher riet er, die Evangelischen sollten sich mit Heinrichs Söhnen vertragen, indem sie ihnen gegen Sicherstellung der neuen Lehre die Regierung überließen. Die Stadt Straßburg stellte sich in diesem Zwiespalt ihrer Hauptführer auf die Seite Sturms, dessen Unzufriedenheit über die Kosten sie namentlich teilte; außerdem meinte der Magistrat, daß, wenn Braunschweig nicht zurückgegeben würde und ein Krieg entstünde, ein Teil der Fürsten, wie Pommern, Württemberg, Meißen, Brandenburg, den evangelischen Glaubensgenossen die Unterstützung verweigern würde. Der Landgraf wurde durch diese Haltung so erbittert, daß er sich sogar zu der Drohung hinreißen ließ, dem Schmalkaldischen Bunde seinen Beistand ganz zu entziehen.

Bucers Ansicht über die äußerst heikle Frage der Doppelhehe Philipps ist schon aus dem ersten Bande bekannt; er blieb auch weiterhin der Meinung, daß sich das Verhalten des Landgrafen nach der heiligen Schrift wohl gut heißen lasse, dass man aber, um Aergernis und Zwiespalt unter den Evangelischen zu verhüten, die Angelegenheit möglichst wenig zur Sprache bringen solle. Er war deshalb sehr unangenehm berührt, als nicht ohne Schuld des Landgrafen der zu dessen Verteidigung angefertigte Dialog so viel unter die Leute kam. Heftige Anfeindungen waren für ihn die Folge und selbst in Straßburg, wo der Syndikus Michel Han sein Hauptgegner war, blieb er nicht von Verdächtigungen der Bestechlichkeit etc. verschont. Philipp, dem er sein Leid darüber klagte, lud ihn wiederholt ein, Straßburg zu verlassen und bei ihm oder Herzog Moritz die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten zu übernehmen. Bucer lehnte jedoch das Anerbieten ab, obwohl ihm der Landgraf 500 fl. jährliches Einkommen versprach.

Was die so bedeatame Wirksamkeit des Straßburger Reformators im Erzbistum Köln betrifft, so bringt die Sammlung im wesentlichen die bereits von Varrentrapp (Hermann von Wied) veröffent-

lichten oder benutzten Briefe nebst einigen Ergänzungen. Sehr lehrreich ist Bucers Denkschrift für den Reichstag zu Speier 1544, worin seine schon oben charakterisierten Ansichten über die seitens der Protestanten zu verfolgenden Ziele ausführlich dargelegt sind. Zum Schlusse empfiehlt er den Ständen, auf dem Reichstage eventuell aus der Verteidigung zum Angriffe überzugehen und die Bischöfe beim Kaiser wegen ihres unchristlichen Lebenswandels, ihrer Abgöttereien und Simonie direct zu verklagen. Nicht minder interessant ist Philipps Erwiderung hierauf, wonach er im Grunde mit dem Theologen einverstanden ist, aber an der Ausführbarkeit bezgsw. Ratsamkeit der Vorschläge zweifelt. Er setzt seine Bedenken namentlich in Bezug auf die Verlässlichkeit der einzelnen evangelischen Stände in Sachen der Religion unzweideutig aus einander. Von der Klage gegen die Geistlichkeit erwartet er eher Schaden als Nutzen. Daß übrigens Bucer selber sehr wenig Hoffnung auf die Verwirklichung seiner Pläne setzte, ersehen wir deutlich genug aus dem schon eingangs erwähnten Briefe an Bullinger, wo er seiner Verzweiflung über die deutschen Zustände unverholenen Ausdruck verlieh. Der gerade von neuem entbrannte Abendmahlsstreit zwischen Luther und Zürich konnte seine Zuversicht auf eine bessere Gestaltung der Dinge auch schwerlich erhöhen. Trotzdem hielt er es eben für seine unabweishare Pflicht, so lange noch ein Funken Hoffnung vorhanden war, seine Mahnungen zur Einigkeit und Standhaftigkeit immer von neuem zu wiederholen.

Der Ausgang des Speierer Reichstages mochte indessen doch seine schlimmsten Befürchtungen übertreffen; denn daß die Evangelischen, ohne nennenswerte Vorteile für ihre Religion erlangt zu haben, die Unterstützung des Hauses Habsburg gegen Frankreich zuzusagen würden, hatte er wohl nicht erwartet. Er machte denn auch seinem Unmut darüber laut genug Luft. Dafür fand die spätere Wiederanknüpfung besserer Beziehungen der Protestanten zu Frankreich durch Uebernahme der Vermittlung zwischen diesem und England an Bucer den eifrigsten Beförderer. Was England betraf, so hatte er schon früher seine Lieblingsidee, eine Verständigung zwischen Heinrich VIII. und den Schmalkaldnern anzubahnen, wieder aufgenommen und auch bei Hessen einige Neigung dazu befunden, obwohl der Landgraf die Schwierigkeiten der Annäherung nicht verkannte; doch scheiterte der Plan an dem Abscheu Sachsens, welches mit England ebenso wenig wie mit dem Papste zu schaffen haben wollte.

Ueber die Verhandlungen auf dem letzten Religionsgespräch 1545 zu Regensburg erhalten wir durch Bucer interessante Aufschlüsse. Er machte dem Landgrafen gegenüber von vorn herein

kein Hehl daraus, daß er von diesem Kolloquium schon allein wegen der Persönlichkeiten der katholischen Teilnehmer gar keinen Erfolg erwartete. In der That vertröstete der eine der Präsidenten, der Bischof von Eichstädt, wegen der Entscheidung der religiösen Fragen auf das schon begonnene Tridentiner Concil. Da außerdem die Kaiserlichen die unbedingtste Geheimhaltung der Verhandlungen verlangten und jede schriftliche Fixierung derselben verweigerten, so sahen die evangelischen Kolloquenten die Zwecklosigkeit der Disputation ein und reisten noch vor der Ankunft Karls V. von Regensburg ab. Obwohl Bucer unter den damaligen Zeitverhältnissen überhaupt an Religionsgespräche keine besondere Hoffnungen mehr knüpfte, sondern die feindseligen Absichten des Kaisers bereits durchschaute, so befürwortete er doch eifrig, daß die Protestanten auf Abhaltung eines neuen Kolloquiums unter besseren Bedingungen und mit anderen Teilnehmern dringen sollten. Er meinte, man würde dadurch der Welt wenigstens zeigen, daß es auf evangelischer Seite nicht am guten Willen zur Rechtfertigung und zum Ausgleiche fehle. Der Landgraf stimmte ihm hierin vollkommen bei, während der Kurfürst von Sachsen diesem wie den meisten andern Vorschlägen des Straßburger Theologen ablehnend gegenüberstand.

Die immer drohender werdenden Anzeichen des nahe bevorstehenden Krieges entgingen Bucers Scharfblick natürlich nicht; auch zweifelte er keinen Augenblick, daß die Protestierenden berechtigt und verpflichtet seien, ihre Sache gegen den Kaiser mit dem Schwert bis aufs äußerste zu verteidigen. Die Erneuerung des nahezu abgelaufenen Schmalkaldischen Bundes erschien ihm demnach als eine Frage von größter Bedeutung; um die Bedenken, welche dem hauptsächlich entgegenstanden, zu beseitigen, riet er, die Beiträge der einzelnen Mitglieder zu verringern. Im Fall der Not, rechnete er, würde dann schon jeder von selbst mehr leisten als seinen Anschlag. Philipp erwiderte hierauf: vorausgesetzt, daß die Gesamtsumme der Bundesbeiträge sich auf der seitherigen Höhe erhalte, indem mehr Stände der Einigung beiträten, wäre er mit Bucers Vorschlag einverstanden; sonst halte er es für besser, den Bund unter den bisherigen Bedingungen einfach zunächst mit denen zu erneuern, die dazu geneigt seien; alsdann würden die andern Evangelischen schon auch beitreten. Dieser Meinungs-austausch fällt in den Mai 1546; aus den verhängnisvollen, nächstfolgenden Monaten hat die vorliegende Sammlung keinen Brief aufzuweisen. Erst am 19. September, als der Krieg an der Donau bereits in vollem Gange war, nimmt Bucer die Korrespondenz wieder auf, und zwar mit einem Briefe, der seinem aufrichtigen Reformationseifer und Patriotismus

das schönste Zeugnis ausstellt. Die zwischen Frankreich und den Protestanten schwebenden Verhandlungen gaben ihm nämlich Anlaß zu der Mahnung, Philipp solle nur ja auf keinerlei Bündnisbedingungen eingehen, welche die Religion irgendwie beschränken oder schädigen würden; man müsse vielmehr danach trachten, daß im Falle des Sieges dem Evangelium nicht nur in Deutschland sondern womöglich auch in Frankreich und Italien uneingeschränkste Freiheit gewährt werde. Zugleich bedauerte er mit Recht, daß die Verbündeten die Gelegenheit versäumt hätten, den Feind, bevor er sich sammeln konnte, anzugreifen; doch war er noch voll Vertrauen auf einen glücklichen Ausgang des Krieges; man solle nur alle Kräfte anspannen und die Gefahr nicht unterschätzen, sondern Geld und Gut zur Verteidigung des Evangeliums aufopfern. Auch der unglückliche Ausgang des Donaufeldzugs konnte ihn noch nicht entmutigen, bestärkte ihn vielmehr in der Meinung, daß Gott die Seinen nur aus ihrer Schlawheit und Gleichgültigkeit aufrütteln wolle, um ihnen dann doch den endgültigen Sieg zu schenken. Uebrigens hielt er nicht zurück mit dem Tadel, daß die Führer des Schmalkaldischen Heeres die Gelegenheit zu einer kräftigen Offensive mehrfach versäumt und dadurch viel Schuld auf sich geladen hätten. Als der Landgraf den Vorwurf heftig zurückwies, gab Bucer zu, daß Philipp alles gethan habe, was in seiner Macht gestanden, und daß die Versäumnis einem andern zur Last falle: womit er natürlich auf den Kurfürsten Johann Friedrich abzielte. Schon vor Ausbruch des Krieges hatte er in der richtigen Erkenntnis, wie schädlich die Teilung des Oberbefehls sei, verlangt, daß ein »Dictator« mit einem aus wenig Personen zusammengesetzten Rate ernannt werden sollte; leider aber blieb dieser einzig vernünftige Vorschlag unausgeführt. Die Briefe des Landgrafen aus diesen Unglückstagen sind, wie leicht erklärlich, voll der bittersten Klagen über den Abfall der Verbündeten und die Unmöglichkeit, sich der Feinde zu erwehren, da es an allem zum Kriege nötigen, namentlich an Geld, fehle. Bucer hatte ihm geschrieben, er solle, wenn es zum äußersten komme, den hessischen Adel und das Landvolk aufbieten; darauf konnte er nur die traurige Thatsache mitteilen, daß auf seinen Adel kein Verlaß sei, ja daß ein Teil desselben sogar beabsichtige, sich ohne den Landesherren mit dem Kaiser zu vertragen. Seinen Hauptzorn hatten die Oberländer auf sich geladen, indem sie, ihre Einigungsverwandten im Stich lassend, gegen hohe Kontributionen Separatfrieden mit dem Kaiser geschlossen hatten. Mit Recht wies der Landgraf darauf hin, welchen andern Ausgang der Krieg hätte haben können, wenn diese Stände die jetzt vom Kaiser auferlegten Summen früher zu Gunsten der Kriegführung

hergegeben hätten. Waren ja doch die Oberländer in ihrer kleintlichen Selbstsucht so weit gegangen, daß sie sogar den verbündeten Truppen Winterquartiere in ihren Gebieten verweigert hatten, weil sie die damit verknüpften kleinen Schädigungen fürchteten. Alles in allem kommt der Landgraf in Erwägung des unglücklichen Feldzugs zu der resignierten Folgerung, daß Gott sein Evangelium doch wohl nicht durch Krieg, sondern nur durch Predigt und Märtyrertum verbreitet und bezeugt wissen wolle. Den Schluß der Sammlung macht der schon aus dem Abdruck bei Rommel bekannte Brief Philipps vom 13. April 1547, worin die Städte und zwar namentlich Straßburg, das jetzt auch seinen Frieden mit dem Kaiser geschlossen hatte, nochmals mit Vorwürfen überhäuft werden. Ob der Briefwechsel mit diesem Misklange thatsächlich geendet hat oder ob noch einige Schreiben folgten, welche für uns verloren gegangen sind, muß dahin gestellt bleiben. Wahrscheinlich ist es allerdings, daß die wenige Tage später erfolgende Mühlberger Katastrophe, indem sie die letzte Hoffnung auf Rettung der protestantischen Sache vernichtete, auch dem Gedankenaustausche Philipps und Bucers ein Ziel setzte.

Was die Bearbeitung des vorliegenden Bandes angeht, so schließt sich dieselbe an die vorzüglich bewährte Methode des ersten Teiles an; nur bei Wiedergabe der in den Originalen gebräuchlichen Rechtschreibung hat sich der Verfasser eine kleine Aenderung seiner Grundsätze gestattet. Aus diesem Anlasse möchte ich mir die allgemeine Bemerkung erlauben, daß es endlich einmal an der Zeit wäre, für die Herausgabe von Briefen und Akten der neueren Zeit (seit Erfindung der Buchdruckerkunst) einheitliche Grundsätze aufzustellen, nach denen die Orthographie der Vorlagen zu vereinfachen wäre. Denn darüber scheinen die meisten neueren Editoren einig zu sein, daß die völlig unveränderte Wiedergabe der alten, oft ganz inkonsequenten und unsinnigen Schreibweise zwecklos, ja geradezu störend und lästig für den Leser sei. Ueber die Frage aber, wie und in welcher Ausdehnung die Vereinfachung geschehen dürfe, ohne die charakteristischen, dem Sprachforscher wertvollen Eigentümlichkeiten der alten Rechtschreibung zu verkümmern, gehn die Ansichten der einzelnen Herausgeber noch sehr aus einander, und fast in jeder Publikation finden wir eine neue Methode. Ich möchte nun hiermit die Grundsätze, welche für die Edition der »Politischen Korrespondenz Straßburgs im Zeitalter der Reformation« nach sorgfältiger Prüfung zur Anwendung gekommen sind, der näheren Beachtung empfehlen. Es wäre sehr zu wünschen, daß sich einmal ein Germanist über diese Angelegenheit eingehend äußerte. Hoffentlich bringt die bevorstehende Herausgabe der deutschen Reichstagsakten des 16. Jahrhunderts Klarheit in die Sache.

Zum Schlusse möchte ich nur noch auf einige Druckfehler oder kleine Versehen, die mir bei Durchsicht des Bandes aufgefallen sind, aufmerksam machen; es sind allerdings fast nur Vermutungen, da mir ja die Originale zum Vergleich nicht vorlagen: Nr. 126 letzte Zeile ist wohl statt »ehrlicher steuer« zu lesen: »ehelicher steuer«; S. 64 Zeile 4 von oben »eeren« statt »euren«; S. 324 Zeile 4 von unten »kan« statt »han«; S. 463 Zeile 9 von oben »vermerung« oder »verneurung« statt »vernennung«. Was die Anmerkung auf S. 50 betrifft, so bezieht sich die Stelle des Textes augenscheinlich nicht auf die »Acta colloquii« selbst, sondern auf eine Erläuterung oder »Auslage« (vgl. die bezgl. Stelle in Nr. 124) derselben, woran Bucer arbeitete. Das von dem Herausgeber auf S. 67 Anm. 1 vermißte »Bedenken« Bucers erblicke ich in der zweiten Nachschrift des letzteren zu Nr. 134. Es ist allerdings mehr eine flüchtige Aeußerung als ein förmliches »Bedenken«, welches Lenz mit Unrecht vorauszusetzen scheint; wenigstens bedingt die Bemerkung des Landgrafen in Nr. 136 ein solches nicht.

Straßburg i. E.

Otto Winkelmann.

Masaryk, Thomas G., Dr., Professor an der böhmischen Universität in Prag, Versuch einer concreten Logik. (Classification und Organisation der Wissenschaften). Wien, Carl Konegen. S. XVI und 318. Preis: 7 M.

Unter konkreter Logik versteht der Verfasser »dasjenige, was gewöhnlich Methodenlehre genannt wird.« Er weist ihr die Aufgabe zu, »die Regeln, nach denen die verschiedenen Wissenschaften verfahren, in ein einheitliches System zu bringen.« Zu diesem Zweck gibt die konkrete Logik erstlich eine Klassifikation sämtlicher Wissenschaften; sodann bestimmt sie die Gegenstände, mit denen sich die einzelnen Wissenschaften befassen, die Methoden, nach denen sie verfahren, die Teile, in die sie zerfallen, und die sachliche und methodische Abhängigkeit der Wissenschaften untereinander; und endlich sucht sie die Geschichte der Wissenschaften zu methodischen Zwecken zu verwerten (S. 205 f.). Gegendüber der umfassenden Natur dieser Bestimmungen fällt es auf, daß der Verfasser an vielen Stellen die Aufgabe der konkreten Logik in einem viel engeren Sinne nimmt. Er hebt hervor, der Wert der konkreten Logik bestehe in dem Angeben der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen den Wissenschaften (S. 216), die konkrete Logik interessiere am meisten die Frage, in welchem Verhältnis der »Instrumentalität« die Wissenschaften zu ein-

ander stehn (S. 51) u. dgl. Enthält denn — so muß man sich fragen — jene umfassende Aufgabe der konkreten Logik nicht Teile in sich, die weit wichtiger sind, als das Aufsuchen des Abhängigkeits- oder Instrumentalitätsverhältnisses zwischen den Wissenschaften? Dieses Verhältnis ist doch offenbar nur die Folge der weit principielleren Bestimmungen über Gegenstand und Methode der Wissenschaften. Und ähnlich verhält es sich mit den wirklichen Ausführungen des Verfassers. Die Gliederung der Wissenschaften und das »instrumentale« Verhältnis derselben werden mit besonderem Nachdruck behandelt, wogegen die Grundlage derartiger Untersuchungen, besonders die Frage nach den Methoden in den verschiedenen Wissenschaften, nur in verhältnismäßig nebensächlicher Weise zur Erörterung kommt.

Zuerst gibt der Verfasser eine »Klassifikation der Wissenschaften«. Da wird uns denn vor allem der Unterschied zwischen theoretischen und praktischen und zwischen abstrakten und konkreten Wissenschaften eingeschärft. Nun müssen ja allerdings, wo von Einteilung der Wissenschaften gehandelt wird, auch diese oder ähnliche elementarische Unterschiede zur Sprache kommen; allein man wird hieraus nicht viel Wesens machen, man wird von der Einsicht in diese kahlen Kategorien nicht das Heil der Wissenschaften erwarten, sondern von dieser allgemeinsten Klassifizierung zu wichtigeren Punkten in der Einteilung der Wissenschaften übergehen. Der Verfasser dagegen kommt immer und immer wieder mit unverhältnismäßigem Nachdruck auf jene allerweitesten Schubfächer zurück und vernachlässigt darüber fast durchgängig das gründliche Eintreten in diejenigen Punkte, die bei der Erörterung des Verhältnisses der Wissenschaften zu einander von ungleich maßgebenderer Bedeutung sind.

Nur einige Beispiele! Wer die Wissenschaften klassifizieren will, muß sich, wo er auf Logik und Erkenntnistheorie zu sprechen kommt, in allererster Linie mit der Frage befassen, ob die Erkenntnistheorie, wie Locke und Kant meinen, eine Wissenschaft von der Möglichkeit des Erkennens sei und demnach an den Anfang der Philosophie gehöre. Bei dem Verfasser dagegen wird dieser wichtige Gegenstand, der die allerprincipiellste Verschiedenheit in der Auffassung der Erkenntnistheorie und Logik begründet, kaum mit einem Worte berührt. Oder ein anderes Beispiel! Ich weiß nicht, wie man der Ethik, Sociologie und Aesthetik im Reich der Wissenschaften ihre Stelle bestimmen will, wenn man nicht vorher gründlich erwogen hat, ob und in welchem Sinn es neben den Naturgesetzen Gesetze des Ideals, »Normen«, teleologische Gesetze, neben dem natürlichen Geschehen ein Gebiet der Werte, der Güter, des Sollens u. dgl.



gebe. Der Verfasser dagegen weist den genannten Wissenschaften ihre Stelle an, ohne daß man auch nur merkt, daß diese Frage überhaupt für ihn existiere. Und noch eins! Soll das Verhältnis von Psychologie und Sociologie bestimmt werden, so darf die Untersuchung darüber nicht fehlen, wie sich das Individuum zum Gemeinschaftsleben, das Einzelbewußtsein zum Volksgeist und zur Geschichte verhalte. Auch hierauf läßt sich der Verfasser, wiewohl er über die Psychologie (S. 116 ff.) und besonders über die Sociologie (S. 138 bis 187) ausführlich spricht, nirgends in nennenswerter Weise ein. Man kann schon hiernach vermuten, wie sehr sich die »Klassifikation und Organisation der Wissenschaften« auf der Oberfläche halten werde.

Da der Verfasser auf jene weitesten Unterschiede ein so großes Gewicht legt, so muß ich seine Bestimmungen hierüber näher ins Auge fassen. Was zunächst den Unterschied von theoretischen und praktischen Wissenschaften betrifft, so stellt der Verfasser folgende Definitionen an die Spitze. Die theoretischen Wissenschaften suchen die Wahrheit um ihrer selbst willen, ohne Rücksicht auf deren Verwertung; sie haben ihr organisierendes Princip in ihrem Gegenstande. Dagegen sind die praktischen Wissenschaften für einen besonderen Zweck angeordnet; sie haben ihr organisierendes Princip in einem außerhalb ihres Wissensgebietes liegenden Zweck (S. 17) Hierauf ist erstlich zu erwidern: von jedem wissenschaftlichen Gegenstande kann gesagt werden, daß das rein sachliche Erkenntnisstreben, einmal in Gang gesetzt, auf ihn stoße, und daß er für die Organisation der auf ihn sich beziehenden Wissenschaft maßgebend werden könne. Es lassen sich sonach alle Wissenschaften, auch Medicin und Rechtswissenschaft, als theoretische betrachten. Ebenso richtig aber ist zweitens, daß gleichfalls jeder Gegenstand um eines außerhalb seines liegenden Zweckes willen getrieben werden kann. Auch Mathematik u. dgl. kann man unter Umständen um eines praktischen Interesses willen bearbeiten. Kurz, der oberste Einteilungsgrund des Verfassers teilt die Wissenschaften nicht in sachlicher Hinsicht ein, sondern nur in rein subjektiver Beziehung, je nach dem zufälligen Motiv, aus dem sie betrieben werden. Der Verfasser jedoch glaubt in jenen angegebenen Definitionen einen sachlichen Einteilungsgrund zu besitzen, und so geschieht es, daß die Art, wie er die Wissenschaften in jene beiden allgemeinsten Gattungen verteilt, durchaus auf Willkür beruht.

So rechnet er z. B. die Ethik zu den praktischen Wissenschaften (S. 147 ff.). Warum soll denn aber die »Lebensführung« nicht gerade so gut wie die physikalische Natur Gegenstand eines die »Wahrheit um ihrer selbst willen« suchenden Wissens sein? Die Ethik kann

allerdings auf die Lebensführung bessernd und veredelnd einwirken; allein in diesem möglichen Nutzen liegt doch für das wissenschaftliche Denken nicht das Motiv zur Begründung der Wissenschaft der Ethik. Ferner zählt der Verfasser die Politik, Pädagogik und Didaktik zu den praktischen Wissenschaften. Ich meine: auch diese Wissenschaften kann man um des reinen Wissens willen betreiben. Das Erkenntnisstreben gelangt bei dem Durchmessen all der Gebiete, die wert sind, erkannt zu werden, ganz von sich aus auch auf die That-sachen der Staatenleitung, der Erziehung und des Unterrichts. Und was soll man sagen, wenn man weiterhin liest, daß die Lehren vom Beweisen, vom »Umformen der Schlüsse aus einer Figur in die andere« und von ähnlichen logischen Operationen in den Bereich der praktischen Wissenschaften fallen (S. 202)? Dort, bei Politik und Pädagogik, war wenigstens eine gewisse Berechtigung vorhanden, diese Wissenschaften als praktische zu bezeichnen. Der Verfasser durfte sich sagen, daß oft oder meistens diese Wissenschaften um eines praktischen Zweckes willen betrieben werden. Bei der Lehre vom Beweisen dagegen fällt auch dieser scheinbare Grund hinweg. Um die Unklarheit und Verwirrung, die in dieser Frage beim Verfasser herrscht, noch stärker hervortreten zu lassen, führe ich noch an, wie er an einer andern Stelle (S. 230) die praktischen Wissenschaften definiert. Hiernach soll das Unterscheidende derselben darin bestehen, daß »sie sich nach dem Zwecke organisieren, dem verschiedene untereinander oft sehr unähnliche Mittel dienen können«. Ich frage nun, ob nicht jede Wissenschaft, auch Mathematik, Physik u. s. w., sich nach einem Zwecke gliedert, zu dessen Erreichung es sehr mannigfaltiger Mittel bedarf. Es ist überhaupt ein durchgehender Charakterzug dieses Buches, daß unbestimmten, ja nichtssagenden Sätzen der Schein von principiell entscheidenden Bestimmungen gegeben wird.

Für ebenso wichtig oder noch wichtiger hält der Verfasser die Einteilung der theoretischen Wissenschaften in abstrakte und konkrete. Gerade diese Einteilung zieht sich als ein Hauptgesichtspunkt durch das ganze Buch, und immer von neuem schärft der Verfasser ein, daß die gesunde und glückliche Entwicklung der Wissenschaften von der klarbewußten, strengen Einhaltung dieses Unterschiedes abhängt. Dieser Unterschied wird folgendermaßen begründet. »In den abstrakten Wissenschaften erkennen wir die die Einzeldinge regierenden Gesetze, in den konkreten lernen wir die wirklichen Einzeldinge selbst kennen« (S. 18). Die konkreten Wissenschaften stehen deswegen dem Ziel aller Erkenntnis näher. Die Wirklichkeit nämlich ist aus Einzelwesen zusammengesetzt, und so sind auch die Einzelwesen der eigentliche und letzte

Gegenstand unserer Erkenntnis: »dieser sich bewegende Pfeil, dieses durchscheinende Metall, dieses Tier, diese wirkliche Begebenheit«. Nur weil unser unvollkommener Verstand, bevor er die Einzeldinge gehörig erkennt, ihre Uebereinstimmungen und Verschiedenheiten wahrnimmt, abstrahiert, generalisiert u. s. w., nur darum gehn den konkreten Wissenschaften die abstrakten voran (S. 17 f.; vgl. S. 218).

Gemäß dieser Unterscheidung dürfte der Verfasser höchstens die verschiedenen geschichtlichen Wissenschaften als konkrete bezeichnen und auch dies nur insoweit, als sie die Einzelthatsachen beschreiben. Statt dessen aber erfahren wir, daß der Physik, Chemie und Biologie als abstrakten Wissenschaften die Mineralogie, Botanik und Zoologie als konkrete gegenüberstehn (S. 109 f.; 219). Ich muß bekennen: das Unzutreffende dieser Aufstellung liegt so auf der Hand, daß ich förmlich Anstand nehme, den Verfasser ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen. Wo in aller Welt hat denn die Zoologie je an den Hunde-Individuen als solchen Interesse genommen? Worin sich die Einzelexemplare von *canis familiaris* voneinander unterscheiden, ist für den Zoologen gleichgültiger Quark, wofern nicht die individuellen Merkmale über Gattung und Gesetz irgend einen Aufschluß geben. Während für den Geschichtsforscher diese individuelle Persönlichkeit, diese bestimmte diplomatische Intrigue, diese einzelne Schlacht Gegenstände der Beschreibung sind, will der Zoologe die Tiere lediglich nach ihren Art- und Gattungsmerkmalen beschreiben. Der Verfasser sieht in dem Abstrahieren und Generalisieren Thätigkeiten, durch welche die abstrakten Wissenschaften in ihrem Unterschied von den konkreten zustandekommen (S. 18), und doch ist das Klassificieren gerade die eigentümlichste Thätigkeit der sogenannten beschreibenden Naturwissenschaften.

Nach dem Gesagten wird es nicht mehr befremden, wenn auch ein Teil der Psychologie zu den konkreten Wissenschaften gerechnet wird (S. 121). Hören wir freilich, wie die Psychologie in beide Rubriken verteilt wird, so gesellt sich neues Befremden hinzu. Die Psychologie als abstrakte Wissenschaft soll es unter anderm zu thun haben mit der Einteilung der seelischen Erscheinungen und den Hauptgesetzen, die für die Hauptklassen derselben gelten, die konkrete Psychologie dagegen unter anderm mit »der Analyse logischer Prozesse« und dem »Studium des tierischen Bewußtseins« (S. 121). Ich zweifle, ob jemand irgend einen haltbaren Sinn in dieser Einteilung finden werde. Hat die abstrakte Psychologie die für die Hauptklassen der seelischen Erscheinungen geltenden Hauptgesetze zu untersuchen, so fällt doch wohl auch die Aufsuchung der Gesetze der Gedankenverknüpfung, also die »Analyse logischer Pro-

cesse«, in den Umfang der Aufgabe der abstrakten Psychologie; und nicht weniger gilt dies von dem Studium des tierischen Bewußtseins, da dieses Studium die Erkenntnis der psychischen Hauptgesetze in hohem Grade zu fördern geeignet ist. Und von der Durchführung derartig gänzlich willkürlicher Einteilungen soll die gehörige Entwicklung der Psychologie abhängen!

Wie wenig die allgemeine Charakterisierung der »konkreten« Wissenschaften mit dem thatsächlichen Charakter derjenigen Wissenschaften übereinstimmt, die er dieser Gattung zuzählt, dies hätte der Verfasser übrigens am besten an seiner eigenen »konkreten« Logik erfahren können. Den Gegenstand seiner Betrachtungen bilden doch nicht die individuellen Gebilde der Wissenschaft als solche, sondern das Gattungsmäßige, Allgemeingültige, Gesetzliche an ihnen (vgl. S. 205 f.). Nur nebensächlich nimmt er auf die individuellen Exemplare der wissenschaftlichen Gebäude (Comte, Spencer u. s. w.) Rücksicht, und wenn er dies thut, so will er aus ihnen etwas Typisches, für die Wissenschaft in ihrer Allgemeinheit Wertvolles entnehmen. Wo will also die von ihm verfaßte Logik die Berechtigung herleiten, sich zu den Wissenschaften gezählt zu sehen, welche die Einzelthatsachen erkennen wollen?

Der Unterschied des Konkreten und Abstrakten ist ein fließender Unterschied, der sich innerhalb jeder Wissenschaft vorfindet. Jede Wissenschaft beginnt mit der Beobachtung und Beschreibung von Einzelthatsachen (mag auch in manchen Wissenschaften diese Aufgabe um ihrer Leichtigkeit und Selbstverständlichkeit willen höchst abbreviatorisch behandelt oder stillschweigend als gelöst vorausgesetzt werden); von da geht es weiter zur Klassifikation und von da zur Auffindung gesetzlicher Zusammenhänge. Jedwede Wissenschaft ist in ihrem Ausgangspunkt konkret und wird im ganzen schrittweise immer abstrakter. Will man die Wissenschaften einander als konkrete und abstrakte gegenüberstellen, so kann dies nur in dem relativen Sinn geschehen, daß für einige Wissenschaften (z. B. für die geschichtlichen) die genaue Beschreibung der Einzelthatsachen als solche wichtiger ist und in ihnen einen weit größern Raum einnimmt und umgekehrt das Auffinden gesetzmäßiger Zusammenhänge auf mehr Schwierigkeiten und Hindernisse stößt und daher mehr vernachlässigt wird, als dies bei andern Wissenschaften der Fall ist. Doch derartige Erwägungen existieren für den Verfasser nicht, sondern er klebt die Namen »konkret« und »abstrakt« den einzelnen Wissenschaften nach dem oberflächlichsten Eindruck, den sie machen, wie Nummern auf.

Ein anderer Grundgedanke des Buches tritt unter dem stolzen

Namen der »Hierarchie der Wissenschaften« auf. Wie überhaupt in der Einteilung der Wissenschaften, so tritt auch hier die enge Abhängigkeit von Comte zu Tage. Folgende sieben abstrakte Wissenschaften sollen die »Hierarchie« bilden: Mathematik, Mechanik, Physik, Chemie, Biologie, Psychologie und Sociologie (S. 58). Diese Reihenfolge bedeutet den stufenweisen Uebergang von den einfacheren bis zu den verwickelteren Disciplinen (S. 62 f.). Dagegen stehn Sprachphilosophie, Aesthetik und Logik außerhalb der Hierarchie. Immer wieder kommt der Verfasser darauf zurück, daß sich diese drei Wissenschaften nicht in die hierarchische Abfolge einreihen lassen (S. 59, 187 u. s. w.). Ich will nun zugeben, daß jene Reihenfolge wirklich einen ununterbrochenen Fortschritt vom Einfachen zum Verwickelten aufweise. Allein was berechtigt den Verfasser, eine Einteilung, die zugestandenermaßen drei wichtige Wissenschaften einfach draußen stehn läßt, als grundlegend hinzustellen und als einen der wichtigsten Punkte der konkreten Logik zu behandeln? Ich sollte meinen: eine Gliederung, welche mit vollem Bewußtsein einige wichtige Glieder als in sie nicht hineinpassend von sich ausscheidet, also nicht aus unzulänglicher Einsicht, sondern principiell und absichtlich unvollständig ist, hat sich eben damit als äußerlich und willkürlich erklärt. Wohl wird (S. 60 f.) angedeutet, daß in der Ungleichartigkeit der Wissenschaften das Hindernis für die Aufnahme der Sprachphilosophie, Aesthetik und Logik in der »Hierarchie« liege. Allein warum paßt der Verfasser die Gliederung der Wissenschaften den Eigentümlichkeiten derselben nicht so enge an, daß sie auch die ungleichartigen Glieder mit umspannt? Jener Aufstieg vom Einfachen zum Verwickelten in Form einer einzigen geraden Linie ist eben ein allzu dürftiges und starres Princip, als daß man den eigentümlichen Abhängigkeitsverhältnissen der Wissenschaften untereinander beikommen und ihnen gerecht werden könnte. Und doch besitzt der Verfasser an seinem Princip der »Instrumentalität« einen Grundsatz, der zu einer besseren Anordnung der Wissenschaften hätte führen können. Er will die Wissenschaften gemäß der Art und Weise ordnen, wie die eine die andere sachlich und methodisch voraussetzt (S. 46 ff.; 222 f. u. s. w.). Wendet man diesen Maßstab an, so scheint sich mir zu ergeben, daß von der Psychologie diejenigen Wissenschaften abhängen, die von den Idealen handeln: d. h. Aesthetik, Ethik (samt Social- und Staatsphilosophie) und Religionsphilosophie. Dagegen müßte die Erkenntnistheorie (samt Logik) als erste, grundlegende Wissenschaft angesehen werden, die ihrerseits keine andere Wissenschaft voraussetzt, nach deren Ergebnissen aber sich alle übrigen Wissenschaften zu richten haben.

Um freilich zu einer solchen Einteilung zu kommen, hätte der Verfasser auf die Aufgabe und Methode der einzelnen Wissenschaften etwas genauer eingehn müssen. Was der Verfasser hierüber gibt, ist nun aber meistens — ich schreibe dies mit dem vollem Bewußtsein von der Tragweite meiner Worte — so dürftig und wenig besagend, daß man sich fragt, für welche Leser denn dieses Buch bestimmt sein solle. Was sagt der Verfasser z. B. über die Methode der Mathematik? Der Verfasser will sich nicht etwa nur nebenbei darüber äußern, sondern die Bestimmung der Methode der Wissenschaften ist, wie oft hervorgehoben wird, eine Hauptaufgabe des Buches. In dem Paragraph nun, der über die Methode der Mathematik handelt, heißt es erstlich, und zwar ohne jede Erläuterung und Begründung, daß wir *intuitiv* die Notwendigkeit der mathematischen Urteile und Schlüsse erkennen, sodann daß die Methode in dem Sinne apriorisch ist, daß unser Geist die mathematischen Urteile »durch Vergleichung, Analyse und Synthese der durch die Erfahrung erworbenen Begriffe selbstthätig hervorbringt«, und endlich daß die mathematischen Urteile darum so sicher sind, weil die quantitativen Relationen »einfach und bestimmt« sind und das Gefühl hier die Urteilskraft am wenigsten trübt (S. 72 ff.). Hiermit ist die Frage über die Methode der Mathematik erschöpft. Aber vielleicht sagt der Verfasser über diese Methode mehr, wo er über das »instrumentale« Verhältnis der Mathematik zu den übrigen Wissenschaften spricht. Was der Verfasser über dieses allereigentlichsste Thema seines Buches sagt, ist im wesentlichen folgendes. Zuerst wird das Verhältnis der Mathematik zu den Naturwissenschaften in folgendem Satz abgethan: »Infolge ihrer Abstraktheit dienen Arithmetik und Geometrie meistens zur Bestimmung der Bewegung und der Beziehung der Kräfte aufeinander in Zeit und Raum; ebenso gestatten viele Phänomene in der Physik eine bestimmte mathematische Formulierung; die Chemie und Physiologie machen bis jetzt geringeren Gebrauch von der Mathematik« (S. 77). Und sodann wird in einer Reihenfolge von Sätzen über die Verwendbarkeit der Mathematik für Psychologie und Sociologie nicht mehr gesagt, als daß sich auf diesen Gebieten mit der mathematischen Methode sehr wenig oder gar nichts anfangen lasse (S. 78). Läßt sich über diese Gegenstände wohl etwas Unbestimmteres und Kümmerlicheres sagen?

Zum Schluß kommt der Verfasser auf die »Philosophie« oder »Metaphysik« zu sprechen. Die Philosophie ist »*scientia generalis*« oder »menschliche Allwissenheit« oder »einheitliche Weltanschauung« (S. 265). Damit soll gesagt sein, daß die Philosophie die Wissenschaften zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt oder »die sachliche Organisation der wissenschaftlichen Arbeit« darstellt (S. 267, 270).

»Die Philosophie ist neben den Specialwissenschaften die allgemeine Wissenschaft«. Die Philosophie ist aber auch »in allen Wissenschaften, alle Wissenschaften sind philosophisch« (S. 272 f.). Ich vermisse in diesen Behauptungen Einheit und Klarheit. Einerseits scheint die Philosophie nicht mehr zu sein, als die Summe der besonderen Wissenschaften, als die Encyklopädie derselben (vgl. S. 275). Andererseits aber heißt es doch, daß die Philosophie einheitliche Weltanschauung ist, und daß sie die Wissenschaften sachlich organisiert. Die Philosophie existiert neben den Specialwissenschaften, sie existiert aber auch in ihnen! Beruht denn also — so fragt man — die Philosophie auf Problemen und logischen Operationen, die zu den Problemen und logischen Operationen der besonderen Wissenschaften neu hinzukommen, oder erschöpft sich die wissenschaftliche Thätigkeit in den besonderen Wissenschaften? Ich finde diese Frage nirgends genau gestellt, geschweige denn genau beantwortet.

Ich breche hier ab. Das Gesagte wird genügen, um darzuthun, daß der Verfasser der umfassenden und schwierigen Aufgabe, die er sich gestellt, nicht gewachsen war. Dabei aber sei bereitwillig anerkannt, daß überall aus dem Buche uns ein redliches Streben nach Wahrheit und eine gewisse wohlthuend schlichte Art in der Behandlung der Fragen entgegentreten, und daß sich hier und da richtige, von einem gesunden Blick zeugende Bemerkungen finden. Indessen vermögen diese guten Seiten den Mängeln des Buches auch nicht entfernt das Gegengewicht zu halten.

Basel.

Johannes Volkelt.

---

Regesta Episcoporum Constantiensium. — Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517—1496. — Herausgegeben von der Badischen historischen Kommission. I. Band, 1. und 2. Lieferung. — Unter Leitung von Dr. Friedrich von Weech, Direktor des großh. Bad. Generallandesarchivs, bearbeitet von Dr. Paul Ladewig. Innsbruck. Verlag der Wagnerschen Universitäts-Buchhandlung. 1886 und 1887. 4<sup>o</sup>. Preis: die Lieferung 4 Mark.

In diesen beiden Lieferungen von Regesten der konstanzer Bischöfe aus den Jahren 517—1227 liegt die erste Probe der ganzen Reihe von größern Arbeiten vor, welche die durch Statut vom 28. März 1883 ins Leben gerufene Badische historische Kommission zur planmäßigen Erforschung der badischen Landes- und Regentengeschichte an die Hand genommen hat.

Ist auch das Unternehmen, sämtliche erreichbaren Nachrichten — bis auf die einfache Nennung — über die früh mittelalterlichen

und wenigstens sämtliche urkundlichen Dokumente aller Konstanzer Bischöfe nahezu eines Jahrtausends zusammenzustellen, ohne Zweifel dem Umfange nach das bedeutendste der bisher von der Kommission überhaupt eingeleiteten, so ermöglichte es doch die Natur dieser Arbeit, gerade mit ihren Anfängen zuerst vor die Öffentlichkeit zu treten.

Wie rasch das Material anwächst und welche Ausdehnung das Werk gewinnen wird, wenn es in der Weise, wie es angelegt ist, durchgeführt werden soll, mag man daraus ermessen, daß in diesen beiden ersten Lieferungen von je 10 Bogen nicht weniger als 1387 Nummern bearbeitet sind: davon 9 aus dem 6., 12 aus dem 7., 59 aus dem 8., 141 aus dem 9., 186 aus dem 10., 187 aus dem 11., 579 aus dem 12. Jahrhundert und 214 aus den ersten 27 Jahren des 13. Jahrhunderts. Eine erhebliche Anzahl dieser Nummern sind zu kleinen Abhandlungen herangewachsen. Denn nicht bloß die möglichst knappe und doch möglichst genaue Inhaltsangabe der Urkunden und Wiedergabe anderweitiger Ueberlieferungen stellt sich der Bearbeiter zur Aufgabe, sondern auch die selbständige, formelle und sachliche, kritische Prüfung des gesamten aufgenommenen Materials. Durch Anführung der wichtigsten Quellenstellen im Wortlaut und durch die nötigen Verweisungen auf den ganzen kritischen Apparat soll auch der Benutzer so weit und so rasch wie möglich in den Stand gesetzt werden, sich ein eigenes Urteil über alle aufgeworfenen und berührten, kleinen und größeren Fragen zu bilden.

Soviel wir urteilen können, hat Herr Dr. Ladewig mit voller Kenntnis der einschlägigen Litteratur gearbeitet und unter Beiziehung der neuesten Forschungen Wichtiges und Unwichtiges mit großem Scharfsinn und unendlicher Geduld und Ausdauer auf das gewissenhafteste gesäubert und gesichtet. Es ist in dieser Beziehung ganz Bedeutendes geleistet worden; wenn auch bei den tüchtigen Vorarbeiten, welche über die bisher behandelten Zeiten vorhanden sind, die Nachprüfung nicht gerade viel Neues von Belang ergeben konnte und bei dem unsichern Zustande der Ueberlieferung, z. B. der offenbaren Verwirrung in den ältesten Bischofsreihen, manches unentschieden bleiben mußte.

Die sachlichen Bemerkungen, die wir anzubringen im Falle sind, beschränken sich auf Weniges und verhältnismäßig Untergeordnetes.

Bei Anlaß von Regest n. 178 mag erwähnt werden, daß die Möglichkeit einer Verteilung des schwäbischen Aufstandes gegen König Arnolf auf die Jahre 889 und 890 doch nicht ausgeschlossen erscheint, nachdem E. Krüger (*Die Grafen von Werdenberg-Heiligenberg und Werdenberg-Sargaus*, St. Gall. Mitt. XXII, S. 114, N. 2) neuerdings darauf hingewiesen hat, daß Ulrich III. im April 889



zum letztenmal als Graf des Linzgaus und schon im Februar 890 Walaho als sein Nachfolger genannt wird. Vielleicht bringt hierüber Dümmlers neue Bearbeitung des dritten Bandes seiner Geschichte des Ostfränkischen Reiches Abschließendes.

Auch die in Regest n. 182 berührte Frage über die Grenze zwischen dem Turgau und Rheingau auf Grund der vielbesprochenen Urkunde vom 30. August 890 möchten wir noch nicht als abgeschlossen bezeichnen, ohne uns hier näher in diesen Streitpunkt einzulassen.

Zu Regest n. 304: Wiborad lebte nicht bei dem Kloster St. Gallen, als sie von Bischof Salomon aufgefordert wurde, »mit ihm zu verreisen«. Die Aufforderung gieng vielmehr gerade dahin, den Bischof nach St. Gallen zu begleiten, wo Wiborads Bruder Hitto als Kleriker lebte; und St. Georgen, wo ihr die erste Zelle erbaut wurde, liegt  $\frac{1}{2}$  Stunde von St. Gallen auf der Höhe zwischen Bergen.

In Regest n. 657 scheint ein Misverständnis vorzuliegen; denn Baumann tritt an dem angegebenen Orte entschieden für die Echtheit der betreffenden Urkunde ein.

In Regest n. 759 darf doch wohl die bischöfliche Burg »Castellum« mit Sicherheit auf das heute noch unter diesem Namen vorhandene »Castel« (nicht »Kastelen«) in der Gemeinde Tägerwilen,  $\frac{3}{4}$  Stunden südwestlich von Konstanz, gedeutet werden.

Misverständlich ist es, wenn in n. 1137 die Kapelle »Rotah« einfach durch »St. Urban« erklärt wird, da vielmehr unter Rotah das auf dem andern Ufer des gleichnamigen Flübchens, auf Berner Gebiet gelegene »Roth« zu verstehn ist, von wo das Kloster St. Urban durch Verpflanzung der ersten Stiftung auf die jetzt luzernische Seite des Flübchens allerdings ausgieng.

Wie Campell mit seinen gänzlich unselbständigen, abgeleiteten Nachrichten über die Ankunft und Aufnahme Friedrichs II. in Konstanz zu der unverdienten Ehre kommt, in n. 1251 unter den Quellenbelegen aufgeführt zu werden, begreifen wir nicht recht. Noch weniger freilich verdient er, für n. 1365 als alleinige Quelle aufgeführt zu werden. Was er an der citierten Stelle über die Weihe von St. Leonhard bei St. Gallen berichtet, stammt aus Stumpfs Chronik, fol. 307/b. Das Dokument über die Weihe selbst, einem »Jahrbuch« von St. Leonhard entnommen, findet sich bei Vadian (Deutsche hist. Schriften, ed. Göttinger, I S. 270/42 f.), und von Vadian hatte es ohne Zweifel Stumpf.

Zu n. 1304 war die Note 136 Meyers v. Knonau zu Conradus de Fabaria (St. Gall. Mitt. XVII, S. 185) beizuziehen.

Wir wiederholen, daß angesichts des gewaltigen in 1387 Regestennummern aufgestapelten Materials die vorstehenden Aushebungen sehr

untergeordneter Natur sind. Es mag indes doch von ihnen Notiz genommen werden.

Auch die Schwierigkeiten der genauen Inhaltsangabe mittelalterlicher Urkunden in lesbarem Deutsch sind uns zu gut bekannt, um unbillige Anforderungen nach dieser Richtung zu stellen. Wir bemerken mit höchster Anerkennung, daß uns eine irrtümliche Inhaltsangabe — die oben erwähnte Reisenotiz über die h. Wiborada ausgenommen — nirgends aufgestoßen ist. Aber es sind doch eine Anzahl Regesten vorhanden, die wegen ihrer über Gebühr schwerfälligen Redaktion undeutlich, ja teilweise fast unverständlich genannt werden müssen; wenigstens hat man Mühe, den Sinn nur allmählich durch wiederholtes Lesen herauszubringen. Wir citieren beispielsweise die Nummern 165, 492, 618, 720, 1037, 1150, 1331, 1356.

Das rasche Verständnis wird nicht selten noch erschwert durch sprachliche Eigentümlichkeiten, die kaum zu den berechtigten gezählt werden dürfen. So fehlt auffallenderweise überall bei Eigennamen in Verbindung mit Ordinalzahlen das Zeichen des Genetivs. Herr Dr. Ladewig schreibt durchgehend »Heinrich II Hof, Kapellan König Konrad II, in Gregor VII Mandat« etc. etc. Das wird wenigstens der großen Mehrzahl seiner süddeutschen Leser ebenso störend und ungewohnt sein, wie die Wendung: »wenn sie im Kloster beten kommt« (n. 390). Auch die Beibehaltung lateinischer Ausdrücke in den deutschen Auszügen scheint uns vielfach zu weit zu gehn. Es gibt ja wohl einzelne mittelalterliche Begriffe, für welche ein ganz genau entsprechendes, einfaches lateinisches Wort zur Verfügung steht; während sie im Deutschen nur durch mühsame Umschreibung, und auch so nicht einmal deutlich, gegeben werden können. Hier wird man gewiß mit vollstem Recht den gewissenmaßen technischen lateinischen Ausdruck auch in deutsche Texte herübernehmen. Allein diese Anhäufung von *restituieren*, *eximieren*, *reconcilieren*, *concludieren*, *tradieren*, *intercedieren*, *intrudieren*, *electus*, *invasor*, *dotation*, *canonisation*, *consens*, *plebanie*, *beneficium*, *tradition*, *precarie* etc. geht unbedingt viel weiter als nötig. Gerade für die drei letzten Begriffe stehn in »Lehen-Uebertragung« und »Verleihung bezw. Rückverleihung« ganz brauchbare und bei konsequenter Anwendung ebenso festgeprägte deutsche Ausdrücke zur Verfügung. Es ist zu bedenken, daß umfassende, wesentlich der Erforschung der Lokalgeschichte zudienende Quellenwerke, wie die Konstanzer Regesten, nicht nur für die Benutzung durch geschulte Fachleute eingerichtet werden sollen; je allgemeiner brauchbar, um so besser.

Ohne Gefährde für das Verständnis, aber unangenehm für das Auge ist die häufig vorkommende Verschiedenheit der Schreibart ein und desselben Wortes: so *Klerus* (n. 488, 489, 505) neben *Clerus*

(721); *Pfäffers* (diese abscheuliche Form! n. 478) neben *Pfävers* (n. 738); *Kiburg* (n. 1369) neben *Kyburg* (n. 1378); *Konrad* (n. 720) neben *Conrad* (n. 721), und durchgehends Bischof *Konrad I.* neben Bischof *Conrad II.*; *Jonsweil* (n. 211) neben *Niederhelfenswil* (n. 297) und *Wye* (n. 1378) etc. Was »wil« und »weil« anbelangt, würden wir den Kompromiß empfehlen, entsprechend der lebenden Aussprache auf Schweizerboden *wil*, auf deutschem Boden *weil* zu schreiben.

Sind das alles auch Kleinigkeiten, so sind es doch solche, die ohne Frage einigermaßen den Text entstellen.

Ueber die ganze äußere Anlage des Werkes soll am Schlusse des ersten Bandes eine ausführliche Einleitung berichten. Für einmal erfahren wir nur, was übrigens auch der Augenschein lehrt: daß »für die Technik des Ganzen die Neubearbeitung der Kaiserregesten Böhmers und der Papstregegen Jaffés maßgebend gewesen ist«. Man hätte in der Hauptsache gewiß kein besseres Vorbild wählen können. Ueber einzelnes zu sprechen, wird es vielleicht später Gelegenheit geben. Vielleicht gibt uns dann auch die Einleitung Aufschluß über mehrere zunächst auffallende Erscheinungen in den beigefügten Citaten, für welche wir uns vorläufig keine Erklärung ausdenken konnten. So begreifen wir z. B. nicht, warum bei den Regesten päpstlicher Urkunden, wie es scheint grundsätzlich, darauf verzichtet wird, beizufügen, wo gegenwärtig das betreffende Dokument liegt und wo es gedruckt zu finden ist. Auch für das anscheinend zufällige und willkürliche Auftauchen und Verschwinden *Hidbers* in den Citaten kommt möglicherweise noch eine Erklärung. Dagegen wird wohl kein Grund anzuführen sein für die merkwürdige Ungleichheit bei der Citierung der dem Schaffhauser Staatsarchiv und der Schaffhauser Ministerialbibliothek angehörenden Dokumente; vrgl. die betreffenden Citate der n. 449, 739 (aus Codex 77, nicht 76, der Ministerialbibliothek), 740, 760, 819 (wohl Kopie aus Cod. 46 *ibid.*, nicht Original), 980 und 1008; abgesehen von den Schaffhausischen Papsturkunden (n. 547, 553, 604, 645, 707, 1088, 1102, 1104), bei deren Citaten ebenfalls auffallende Ungleichheiten vorkommen.

Ueber die Uebersichtlichkeit der Anordnung, die Korrektheit des Druckes, die gute Ausstattung hätte man nur Lobendes zu sagen, wenn nicht in letzterer Beziehung die bei Lieferungswerken doppelt tadelnswerte Unsitte ganz erbärmlicher Heftung getreulich auch hier wieder von der Wagnerschen Universitätsbuchhandlung in Innsbruck beibehalten worden wäre. Die Hefte der einzelnen Lieferungen fallen beim ersten ernsthaften Gebrauch völlig auseinander und der glückliche Besitzer hat das Vergnügen, sie in diesem Zustande aufzubewahren und zu benutzen, bis nach Jahren ein ganzer Band bei einander ist, den er endlich zum Buchbinder schicken kann.

Wir schließen mit dem lebhaftesten Danke an die Badische historische Kommission, daß sie das für die Reichs-, die Landes- und die Lokalgeschichte so bedeutende Unternehmen der Regesta Episcoporum Constantiensium in den Vordergrund ihrer Arbeiten gestellt hat, mit dem Ausdruck der Freude über die einsichtige Leitung und die tüchtige Ausführung, und mit dem herzlichen Wunsche, daß dem Herrn Dr. Paul Ladewig die Lust und Kraft zur Bewältigung der übernommenen Aufgabe stets ungeschwächt erhalten bleibe. Er wird es nötig haben; denn diese Aufgabe gehört weit mehr zu den mühsamen und ermüdenden, als zu den anziehenden und dankbaren. Allerdings, und dies in hohem Maße, auch zu den fruchtbaren.

St. Gallen.

H. Wartmann.

---

Höhlbaum, Konstantin, Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. Erster Band. Leipzig, Alphons Dürr, 1886. XVI u. 382 S. Preis Mk. 9. [Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde C. III.]

»Es ist keine Frage, daß viele einzelne Nachrichten des Verfassers über Gegenstände des Hauses und der Wirtschaft, der Erziehung und des Amtes, der Religion und der Politik der Wißbegierde der Gegenwart willkommen sein werden. Höher schlage ich den Gewinn an, den die Denkwürdigkeiten gewähren, wenn man sie als Ganzes auf sich wirken läßt. Dann aber fördert dieses Werk die Erkenntnis ungemein. Jene nämlich, welche die willkürlichen Versuche von sich weist, aus halben Sätzen der Ueberlieferung, die man aus dem Zusammenhange löst, ganze Anschauungen von dem Leben des 16. Jahrhunderts aufzubauen. Auch die Briefe, deren man sich dabei besonders bedient, sind kaum die lautere Quelle, für die man sie ausgibt: anders stellt doch die Welt sich dar in den geheimen Falten, welche ein solches Familienbuch enthüllt. Nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt, der es erst jetzt übergeben wird, zeigt es sich als ein Buch ohne Falsch...« Diesem Urteil des Herausgebers wird man ohne jede Einschränkung beitreten, sobald man das Buch gelesen hat; es bietet eine Fülle der wichtigsten Nachrichten über alle Seiten damaligen Lebens, aber der Einblick in die ganze Denk- und Sinnesweise der bürgerlichen Kreise einer rheinischen Stadt im 16. Jahrhundert ist noch ungleich wertvoller. Man wird die Bedeutung des Buches in dieser Beziehung nicht leicht überschätzen können. Nicht als ob der Schreiber des Buches Hermann von Weinsberg ein bedeutender Mensch wäre, er ragte in keiner Weise hervor, aber eben deshalb vertritt er auch einen großen Kreis. Was ihn trieb, dies Gedenkbuch zu schreiben, war ein kräftiger Familiensinn; die Nach-

kommen sollten wissen, wie die Voreltern gelebt, wie sie dies Haus gekauft, eine Treppe und Thüre erneuert hätten, wie sie sich in diesem und jenem Gewerbe versuchten, Vermögen gewannen und verloren, und was für große Dinge sich zu ihrer Zeit begaben. Darum ist das Buch zugleich eine Chronik, erzählt von der Wahl und dem Sterben des Kaisers und des Papstes, vom Jubeljahr, vom Bauernkrieg, von Sickingen, von der Belagerung Magdeburgs, dem Tode Luthers u. s. w., aber auch diese Chronik war nur für die Familie bestimmt und meist den damals gangbaren Darstellungen entlehnt. Mit Recht hat der Herausgeber diese Abschnitte trotzdem nicht gestrichen, denn es gehört zu dem Bilde dieses bürgerlichen Kreises zu sehen, was sie von dem Gang der Zeitgeschichte erfahren sollten. Die Erzählung geht in die kleinsten Einzelheiten hinein. Zum Jahre 1544 schildert Weinsberg z. B. in 14, sage vierzehn, Druckzeilen, daß er sich von da ab den Bart habe stehn lassen und welche Farbe und Form derselben angenommen habe. Gleicherweise werden wir in alle Geschäfte und Schicksale der weitverzweigten Familie eingeführt, erfahren den Preis des Weins, den Tod des Hundes, die Ausbesserung des Kellers, die Wandlungen der Prozesse u. s. w. Manche einzelne Züge dieses Lebens sind uns heute fremdartig, aber im ganzen erscheint hier eine Gesellschaft, die wir verstehn, in deren Denken und Urteilen wir uns leicht versetzen können. Man gewinnt doch recht den Eindruck, daß es die gleiche Periode der Geschichte ist, in der wir leben. Handel und Wandel ist noch zumftmäßig gebunden; Verwaltung und Gericht zeigen die verwickelten Formen, wie sie das Mittelalter durch Verquickung geistlicher und weltlicher Behörden, städtischer und korporativer Selbstständigkeit mit der gelegentlich eingreifenden Obergewalt von Kaiser und Papst erzeugt hatte, und so gemütliche Ausnahmen, wie das Asylrecht des Hauses, in dem eine Gebärende lag: aber trotzdem erscheint das Denken und Thun dieser Leute eher modern als mittelalterlich.

Der Schreiber hat eine behagliche Freude an sich und seiner Familie, aber er verheimlicht nichts, das Buch ist vielmehr geradezu eine Art Beichte, er scheut sich nicht, zu erzählen, wie und wo er den Versuchungen unterlag oder dumme Streiche machte, auch die geschlechtlichen Verirrungen bekennt er, aber ohne jede Ostentation des Bekennens. Die Kreise, in denen er lebte, dachten über diese Dinge keineswegs leichtfertig; aber das Mädchen wurde doch nicht verstoßen, das sich mit Versprechungen betrügen ließ, und der Mann, der sich von einer Geliebten löste, weil eine andere ihm und seiner Familie zur rechten Hausfrau geeigneter erschien, der that dies in festen Formen und gegen Zahlung von gesetzlich oder vertragsmäßig

bestimmter Entschädigung. Namentlich aber wurde auch für die außer der Ehe geborenen Kinder rechtlicher gesorgt, als heutzutage, dieselben wurden bisweilen sogar mit den Kindern der späteren Ehe erzogen. Weinsberg nennt eine solche uneheliche Tochter seines Vaters einfach seine Halbschwester.

Hermann v. Weinsberg wurde 1518 geboren, sein Vater war ein Färber, begann aber später einen Weinhandel und Weinschank und ist dabei zu leidlichem Wohlstand gekommen. Er muß ein Mann von tüchtigem Verstande und geradem Charakter gewesen sein, denn es wurden ihm zahlreiche Aemter der städtischen und der kirchlichen Verwaltung übertragen. Er schickte diesen ältesten Sohn mit 7 Jahren auf die Schule und mit 14 Jahren nach Emmerich auf die dortige Partikularschule, die einen guten Ruf hatte. Hermann v. W. war daselbst 3 $\frac{1}{2}$  Jahre, lernte aber wenig und klagte, daß er nicht einmal in der lateinischen Grammatik Sicherheit erworben habe, obwohl doch das Latein auf allen Stufen des Unterrichts die Hauptrolle spielte. Im Jahre 1534 gelang es seinem Vater ihm einen Platz in der Kronenburse der Universität Köln auszumachen und in derselben hat er dann rasch die Grade eines Baccalar, dann mit 19 Jahren eines Licentiaten und Magisters der philosophischen Fakultät erworben, ohne viel zu wissen. Er blieb in der Burse wohnen, wandte sich dem Studium des römischen Rechts zu und wurde mit 21 Jahren baccalarius legum. Damals wurde er auch zum Vorsteher der Burse gewählt und führte dies Amt 3 $\frac{1}{2}$  Jahre lang mit ehrlichem Bemühen, bis er es in Folge der Unruhen und Widersetzlichkeiten der gleichaltrigen Scholaren, gegen welche er bei den Universitätsbehörden keine Unterstützung fand, aufgab. Er hat dann noch den Grad eines licentiatatus legum erworben, lehnte es aber ab Doktor zu werden, weil ihm der Titel nur Geld koste, Verpflichtungen auferlege und nichts einbringe. Gern hätte er ein geistlich Amt übernommen, »aber das glück wollte mir keine prebenden beschereu und es fele minen elteren auch zu swar, daß sei fil darumb uisgeben sulten«. Er ist dann eine Zeitlang als Advokat thätig gewesen, hat daneben aber durch einen Weinschank eine bürgerliche Nahrung gesucht und durch die Heirat einer wohlhabenden Wittve seinen Hausstand aufgerichtet.

Die verschiedensten Verhältnisse des Lebens werden in dem Buche geschildert, besonders ist aber hinzuweisen auf die Beispiele von Processen und sonstigen Rechtsgeschäften und auf die Erzählungen aus der Schul- und Universitätszeit. Das Buch ist für diese Dinge, namentlich für das Leben in den Bursen, eine Quelle ersten Ranges. Das Bild ist sehr unerfreulich, die akademischen Einrichtungen er-

scheinen nur als Gelegenheiten, um kleine Nutzungen zu genießen oder Freunden zuzuwenden.

An der großen geistigen Bewegung der Zeit nahmen diese Kreise der Kölner Bürgerschaft nur geringen Anteil, über Luther denkt Weinsberg nicht gehässig, berichtet zwar, daß aus der Bewegung viel Krieg und Elend hervorgegangen sei, fährt dann aber fort: »Etliche sagen, es sei auch viel gutz druß entstanden, die große missbruch in der Kirchen zum teil abgestalt, hatt vil gelerte leut gemacht und die Hillige schrift lautbarer gemacht. Ob aber der schade ader nutz groisser sei, das weis got; ich gebe das den fromen gelerten heim und wunschen durch die gnade gotz ein gemeine eintragt im rechten glauben bei allen lieben christen. Aber alle vurse min vur-elter sint bei der catholischer kirchen pliben und darbei in got verstorben; so gedenk ich auch bei der hilliger kirchen zu pleiben ... die hillige kirch worde mich dan anders lehren«. S. 21.

Der Herausgeber hat hier und da einen Abschnitt weggelassen und nur im Regest mitgeteilt, er hat daran gewiß recht gethan, denn Weinsberg ist oft recht schreibselig, aber es ist gut, daß er nicht mehr gekürzt hat.

Ein Verzeichnis der selteneren Worte erleichtert das Verständnis, und die Anmerkungen fehlen nicht, wo man Aufklärung nötig hat. Das Buch ist eine Bereicherung unserer Litteratur, für die wir dem Herausgeber sehr verpflichtet sind.

Straßburg i. E.

G. Kaufmann.

---

*Topografia archeologica di Siracusa eseguita per ordine del ministero della pubblica istruzione dai professori Dr. F. Saverio Cavallari et Dr. Adolfo Holm e dall' ingegnere Cristoforo Cavallari. Palermo, tipografia del giornale Lo Statuto. 1883. 1 Bd. 4<sup>o</sup> u. Atlas in gr. fol.*  
 Die Stadt Syrakus im Alterthum. Autorisierte Deutsche Bearbeitung der Cavallari-Holm'schen topografia archeologica di Siracusa von Bernhard Lupus. Straßburg, J. H. Heitz (Heitz u. Mündel) 1887. XII und 343 S. 8<sup>o</sup>. M. 10.

Von Syrakus ist wenig mehr als der prächtige Name geblieben, schreibt Goethe in seiner italienischen Reise am 27. April 1787. Hundert Jahre darauf erscheint in Deutschland ein Werk, das diesen Ausspruch arg Lügen straft und damit die auch in nicht zu weit bemessenen Kreisen verbreitete Gültigkeit jenes Wortes Goethes ausmerzen wird. Aber bereits zu Goethes Zeit war für die Topographie Siciliens nicht Unwesentliches geschehen. Bereits 1764 hatte P. Burmann des Holländers J. Ph. d'Orville Sicula herausgegeben. Das Werk war für seine Zeit eine höchst verdienstvolle Leistung. Während vordem Männer wie Arezzo, Mirabella, Bonaomi lediglich Phantasiegebilde ohne genügend gestützte Gründe vom alten Syrakus ent-

worfen hatten, verband d'Orville zum ersten Male die Vorteile der Autopsie mit einer tiefgehenden Gelehrsamkeit; auch an sorgfältig geübter Kritik ließ er es nicht fehlen. Leider war seine Arbeit nicht von maßgebendem Einfluß auf die Forschung. Ueber Syrakus berichteten die gerade damals zahlreich erscheinenden Reisebeschreibungen mancherlei. Erst Letronne (1812) und Fr. Goeller (1818) gaben der Forschung einen neuen Anstoß. J. F. Böttcher faßte den Plan zu einer Topographie von Syrakus, doch kam er über die Vorarbeiten nicht hinaus. Inzwischen hatte der Italiener Serradifalco in seinem großangelegten Werke *Le antichità di Sicilia* den vierten Band ausschließlich der Stadt Syrakus gewidmet. Zeichnungen und Pläne zu dem Texte lieferte der Ingenieur Fr. Sav. Cavallari. Gerade damals wurden auch in Syrakus Ausgrabungen veranstaltet, die manches nicht unbedeutende Monument ans Tageslicht förderten. Von deutschen Arbeiten sind aus dieser Zeit Schubrings Aufsätze und Holms Geschichte Siciliens. Alle diese Forscher vereinigten genaue Terrainkenntnisse mit tiefgehender Vertrautheit in der antiken Litteratur.

Nun läßt es sich nicht läugnen, daß nächst Athen und Rom sicher Syrakus diejenige Stadt ist, für die eine topographische Untersuchung am nowendigsten ist. Wer je des Thucydides sechstes und siebentes Buch gelesen oder bei Livius XXV. von der Belagerung des Marcellus hörte, wird sicher das Verlangen nach einem gut unterrichtenden Hilfsmittel empfunden haben. Es war daher freudig zu begrüßen, wenn die italienische Regierung den in Neapel angesiedelten Professor Holm beauftragte, in Verbindung mit Cristoforo und Saverio Cavallari die Summe alles dessen zu ziehen, was bisher auf dem Gebiete der Topographie von Syrakus geleistet ist. Das im Jahre 1883 erschienene Werk begnügte sich aber nicht damit einfach ein Facit der bisherigen Resultate zu ziehen, sondern es brachte auch nicht zu unterschätzende Ergebnisse eigener Forschung. Leider wurde das Werk nur in wenigen Exemplaren gedruckt, und die Kostspieligkeit der Herstellung erhöhte den Preis in dem Maße, daß es einem Privatmanne nicht möglich war, sich in den Besitz des Werkes zu setzen. Da nun auch sonst das Buch in Deutschland von der Kritik so gut wie gar nicht beachtet wurde, so kam Lupus auf den glücklichen Gedanken, eine billige Ausgabe von demselben zu veranstalten. Vor allem gelang es ihm den kostbar und verschwenderisch ausgestatteten Atlas durch zwei Karten zu ersetzen. Auch an dem Texte nahm er mancherlei Umgestaltungen vor. Die Darstellung zerfällt bei ihm in drei Bücher: topographische Beschreibung von Syrakus und Umgebung, Geschichte der topographi-



schen Entwicklung von Syrakus im Altertum, die wichtigsten der erhaltenen Bauwerke des alten Syrakus. Am wenigsten hat er den Text des zweiten Buches, welches aus Holms Feder geflossen ist, umgestaltet. Dagegen ist das dritte aus verschiedenen Bestandteilen zusammengeschweißt.

Es erhebt sich nun die Frage, inwiefern Lupus selbst gestaltend in die Darstellung eingegriffen hat. Es sei hier gleich bemerkt, daß Lupus 1884 Syrakus besichtigt hat. Es läßt sich nicht läugnen, daß Lupus sehr konservativ verfahren ist, vielleicht in höherem Maße, als es diesem oder jenem gerechtfertigt erscheinen möchte. So hat er selbst an denjenigen Stellen, wo er Holms Ansicht nicht billigt, doch im Text eine Veränderung nicht eintreten lassen. So hat Lupus selbst sich dahin ausgesprochen, daß bei einer Behandlung des Euryalos d'Orvilles Auseinandersetzung zu berücksichtigen wäre. Aber in seiner Bearbeitung hat er S. 125 ff. ebenso wenig eine Aenderung vorgenommen, wie S. 207 etwas Ausführlicheres über die Reste, welche von dem Riesenaltar des Königs Hieron ausgegraben sind, zu finden ist. An anderen Stellen z. B. S. 134 begnügt sich Lupus damit seine von Holm abweichende Ansicht in einer ausführlichen Note darzulegen. Auch da, wo die Forschung der letzten Jahre weiter vorgeschritten ist, wird in den Noten berichtet. So wird S. 99 Beloch bei der Frage nach der Zahl der Bevölkerung der Stadt berücksichtigt. Bei der Bestimmung des Artemisions auf der Insel Ortygia wird ausführlich auf das eingegangen, was kürzlich Nissen im Rhein. Mus. Bd. 40 S. 368 f. auseinandergesetzt hat. Die Frage, ob die große Zahl der überlieferten Kriegsschiffe in dem kleinen Hafen zur Zeit des Dionysios unterzubringen war, wird S. 175 nur gestreift. Lupus hat schon vordem die Schwierigkeit dieser Frage anerkannt und lehnt eine eingehende Erörterung derselben nur deshalb ab, weil Saverio Cavallari eine erneute gründliche Untersuchung aller der Spuren, welche von den alten syrakusischen Schiffshäusern auf uns gekommen sind, beabsichtigt. Kleinere Fehler sind im Text stillschweigend verbessert. So ist S. 189 stillschweigend statt des falsch genannten Böttcher Cluver eingesetzt. Aber S. 11 hat sich fälschlich *bulletino della commissione st. bull. Siciliano* eingeschlichen.

Die Quellen für die Topographie Syrakus' zerfallen in zwei Teile: litterarische und monumentale. Eine zusammenfassende Behandlung derselben wäre in der Einleitung, wo nur die bemerkenswerten modernen Schriften aufgeführt werden, geboten gewesen. Eine Kritik der Ueberlieferung der Alten ist nur an den Stellen geschehen, wo es durch die Darstellung selbst gefordert war. Aller-

dings ist dieser Weg ein richtiger, aber auch ein anderer wäre von Nutzen gewesen. Es hätte sicherlich die Frage aufgeworfen werden können, wer von den alten Schriftstellern denn eigentlich Syrakus selbst gesehen hatte. Diejenigen, welche für ein wichtiges Kapitel der syrakusanischen Geschichte als Quelle dienen, haben die Stadt niemals gesehen: Thucydides und Livius. Eine topographische Beschreibung der Stadt im Zusammenhang gibt allein Cicero in Verr. IV, 117 ff. Dieselbe geht auf Timaios zurück und erweist sich in allen ihren Partien als zuverlässig. Wenn nun Diodor ebenfalls auf Timaios zurückgeht, so möchte ich seine Angaben nicht in der Weise verwerfen, wie es von Holm geschehen ist. Ebenso möchte eine Zusammenstellung des inschriftlichen Materiales manchem Forscher erwünscht sein. Die lateinischen Inschriften sind, wie auch S. 11 erwähnt wird, in mustergiltiger Weise von Mommsen zusammengestellt im C. I. L. X, nr. 7120—7187. Weniger gut ist es um die griechischen Inschriften bestellt. Die Sammlung im C. I. G. III, nr. 5367—5423b dazu Addend. S. 1242 f. kann heute nicht mehr genügen. Denn es haben sich viele Inschriften seit dem gefunden, die in den verschiedensten Zeitschriften, deutschen und italienischen, zerstreut veröffentlicht sind. Eine Sammlung der in Syrakus befindlichen Inschriften hat vor Jahren einmal Schubring der Berliner Akademie überreicht vgl. Monatsber. der Berl. Ak. 1865 S. 372. Die lateinischen sind bereits von Mommsen verwertet. Die archaische Inschrift, welche bei der Ausgrabung des Artenustempel gefunden wurde, ist von Roehl I. G. A. S. 145 behandelt, wo auch noch andere ältere zu finden sind. Wenn Lupus S. 80 in der schwer zu deutenden Inschrift *Κλεο[μέν]ης ἐποίησε τῶπέλ(λ)ωνι* an erster Stelle *Κλεο[μενίδ]ης* zu lesen vorschlägt, so wird dadurch gegen den Dialekt verstoßen. Die Ausfüllung des leeren Raumes durch nur drei Buchstaben kann bei einer so alten Inschrift nicht Besorgnis erregend sein.

Einer eingehenden Behandlung sind die vorhandenen antiken Baureste unterzogen. Ihnen ist ausschließlich das dritte Buch gewidmet. Im ersten Teil: das Trinkwasser und die alten Wasserleitungen tritt Cavallari der Hypothese Schubrings entgegen, daß »der Endpunkt des großen, viel verzweigten Crimitiaquaeductes, dessen ganzes System auf dieses Ziel hingerrichtet ist, die Arethusaquelle sei«. Allerdings kann die Möglichkeit, daß die Wasseradern im Innern der syrakusanischen Terasse zum Teil vom Crimiti kommen, nicht gelängnet werden; aber daß ein unterirdischer Kanal von Crimiti nach Tycha führte, läßt sich durch kein Schriftstellerzeugnis erweisen. Was aber Schubring in erhaltenen Resten als Stütze seiner Meinung hat finden wollen, ist durch die neuesten Untersuchungen als irre-

levant erwiesen. Die sicher und auf längere Strecken hin verfolgbaren Kunstleitungen werden zum größten Teil noch heute benutzt. So weit sie erhalten sind, wird eine genaue Beschreibung derselben gegeben. — Bei der Behandlung des Kastells Euryalos wird man gern die vorzügliche Karte des Atlas der italienischen Ausgabe heranziehen. Was Lupus auf Karte I geboten hat, kann immerhin nur als Notbehelf dienen. Von den syrakusanischen Tempeln wird der Artemistempe! ausführlicher behandelt und hierbei Schubrings Abhandlung berichtet. In gleichem ist das römische Gebäude in der *campagna* Bufardeci genauer untersucht. Schubring hatte hier die Messungen nur nach Schritten vorgenommen. — Es ist hier wohl die Frage berechtigt, weshalb nicht auch derartige Schilderungen, wie sie Schubring im Rhein. Mus. XX, S. 36 ff. vom Forum gegeben hat, versucht worden sind. In der historischen Abteilung wird nur einmal der Versuch gemacht, den Entwicklungsgang eines Ortes Ortygia S. 207 ff. zu verfolgen.

Mit musterhafter Sorgfalt sind die in und um Syrakus befindlichen Gräber untersucht. Es ist dies Saverio Cavallaris Werk. Von besonderem Interesse sind hier die Grottengräber. Freilich hat sich in fast allen so gut wie gar kein Gegenstand aus früherer Zeit gefunden. Dies kommt daher, weil sie in gleicher Weise wie die antiken Grabstätten schon in alten Zeiten von Suchern durchstöbert sind. Nur eine Grabkammer bei der Villa Agnetta Reale hat eine Ausbeute gegeben. Daß hier die alten Sikeler ihre Toten begraben haben, läßt sich ohne allen Zweifel feststellen. Phönikischen Ursprunges können diese Gräber nicht sein, denn sie sind auch im Innern der Insel zu finden, und hier haben die Phöniker niemals festen Fuß gefaßt. Von den griechisch-römischen Gräbern, die auch untersucht worden sind, mag auf das sogenannte Grab des Archimedes (S. 323 f.) verwiesen werden.

Das zweite Buch: Geschichte der topographischen Entwicklung von Syrakus im Altertum, welches von Holm allein geschrieben ist, bietet eine wertvolle Ergänzung zu dem, was derselbe Autor in seiner Geschichte Siciliens gesagt hat. Eine deutsche Bearbeitung dieses Abschnittes hatte Lupus bereits in einem Programm des protestantischen Gymnasiums zu Straßburg i. E. 1885 gegeben. Wem daran gelegen ist, sich in Kürze über »die Stadt Syrakus im Altertum« zu unterrichten, der findet hier das Notwendigste zusammengetragen. Von den vielen neuen Forschungsergebnissen dieses Abschnittes sei hier nur das Hervorragende angeführt. Holms Scharfsinn hat ohne Zweifel das richtige getroffen, wenn er Gelon als den Gründer der bedeutenden Arsenalanlagen, des neuen Marktes, des breiten nach Westen gerichteten Isthmus und der Erweiterung von *Niederachradina* ansieht. Unleugbar hängen alle diese neuen Anlagen zusammen mit der Großmachtstellung, welche Gelon der Stadt gab. Ein weiteres Verdienst liegt ferner darin, daß jetzt in die Befestigungsarbeiten der Athener, vor allem die Anlage des *κίκλος*, Licht gekommen ist. Daß dann die Athener bei ihrem Rückzuge den *Anapos* an der Stelle überschritten, wo derselbe nördlich vom *Olympieion* ein Knie bildet, ist auch durch Holm erwiesen. Ueber die letzte Katastrophe am *Assinaros* waren bereits 1882 die Besucher der *Karlsruher Philo-*

logenversammlung unterrichtet. Bei der Behandlung der Belagerung durch die Karthager hat Holm seine früher in der Geschichte Siciliens vorgetragene Meinung aufgegeben und sich Meltzer, Geschichte der Karthager I, S. 297 ff. angeschlossen. In gleich ausführlicher Weise wird auch die Belagerung der Stadt durch Marcellus untersucht. Das Drama vollzog sich in zwei Stadien. Marcellus mußte zuerst Epipolae in seine Hand bekommen, dann folgte schnell Tycha und Neapolis. Ueber die letzten Vorgänge der Belagerung ist es nach Livius Worten nicht möglich ein klares Bild zu gewinnen. Der Text ist vielfach corumpiert. Holm sucht die Vorgänge folgendermaßen aneinanderzureihen: Moericus nimmt in Ortygia eine kleine Abteilung römischer Soldaten heimlich auf; sie genügen aber nicht zur Besetzung der Insel. Um sie zu halten, war eine größere Truppenmacht notwendig, und diese konnte dorthin nur durch List gebracht werden. Aus diesem Grunde macht Marcellus einen Angriff auf Achradina, Moericus sendet dem bedrohten Quartier fast seine gesamte Truppenmacht zu Hilfe. Nach dem so von Verteidigern entblößten Ortygia sendet nun Marcellus Truppen. Die in der Burg schon vorhandenen Römer öffnen ihren Waffengenossen dasselbe Thor, durch welches sie gekommen sind. Von der Insel drangen dann die römischen Soldaten nach der Marktgegend in Niederachradina. Damit war das Schicksal der Stadt entschieden. Es folgte nunmehr die Plünderung. Von den Kunstwerken ließ Marcellus, soviel nur irgend angiegt, nach Rom schaffen. Cic. in Verr. IV, 123 hat der Darstellung des Livius gegenüber keine andere Bedeutung, als die einer rhetorischen Wendung. Weshalb bei der Behandlung dieser Belagerung auch von Lupus S. 222—226 der Bericht des Livius in extenso abgedruckt wurde, kann ich nicht einsehen. Dieser Text ist doch jedem leicht zugänglich.

Wenn in der vorliegenden Kritik auch einzelne Ausstellungen gemacht wurden, so liegt das nicht in der Natur des Kritikers, der alles besser wissen will. Es gibt auch in den Detailfragen z. B. der Lage des *Αίβδαλον* u. a. genug, wo man verschiedener Meinung sein kann. Das Material, das hier zur Erforschung vorliegt, ist nicht immer ein derartiges, daß ein endgültiger Entscheid getroffen werden kann. Vielleicht bringen auch Ausgrabungen in Syrakus selbst noch manches Wertvolle ans Licht. Beim Bau der Eisenbahn hat man schon nicht unwichtige Entdeckungen gemacht. Die Wissenschaft muß aber Lupus zu Danke verpflichtet sein, daß er ein so wertvolles Hilfsmittel allen bequem zugänglich gemacht hat. Wenn er sich als Leser seines Buches in erster Linie den Gymnasiallehrer denkt, so darf das Werk in keiner Lehrerbibliothek fehlen. Es wird aber auch jedem Altertumsfreunde eine willkommene Gabe sein.

Berlin.

Hugo Landwehr.

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 9.

1. Mai 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

---

Inhalt: Dalton, Verfassungsgeschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland. Von *v. Bulmerincq.* — Maschke, Der Freiheitsprocess im klassischen Altertum. Von *Ubbelohde.* — *Hugues*, Les Synodes du Désert. I—III. Von *Schott.*

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Dalton, Hermann, Dr., Verfassungsgeschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Rußland. Gotha, Friedrich Andreas Perthes. 1887. XII u. 344 S. 8°. — Preis: 6 M.

Die lutherische und reformierte Kirche bestehn in Rußland in Bezug auf ihre Verfassung getrennt von einander. Der Verf. des oben bezeichneten Werkes wirkt als reformierter Prediger seit langer Zeit in St. Petersburg und erhielt dadurch Gelegenheit die Entwicklung der Verfassung auch der lutherischen Kirche in Rußland und eine Reihe zum Teil von Petersburg ausgehender Verfassungsentwürfe für dieselbe kennen zu lernen, sowie Männer, welche für diese von Bedeutung waren.

Der Verf. schildert die Verfassungsentwicklung wesentlich nach jenen, einem weiteren Kreise zum Teil bisher unbekanntem, Entwürfen und die Sckicksale dieser. Die fesselnde Schrift übt an den Entwürfen und Gesetzen eine eingehende, meist zutreffende Kritik und charakterisiert dabei auch die bestimmend gewesenen Persönlichkeiten in lebhafter Weise. Auch läßt der Verf. es nicht an Reformvorschlägen für die Organisation der lutherischen Kirche in Rußland fehlen, welche, weil er dieser nicht angehört, objektiver sein konnten, die aber eben deshalb auch den einen anderen Standpunkt einnehmenden lutherischen Predigern nicht zusagen möchten. Keineswegs bloß deshalb, weil die Vorschläge nicht von einem lutherischen Geistlichen ausgingen, sondern weil die lutherischen Prediger

in großer Mehrheit, soweit dem Referenten bekannt, die bestehende Organisation ihrer Kirche an sich und erfahrungsmäßig anpassend finden. Jedenfalls ist aber das in der lutherischen Kirche Rußlands vorherrschende konsistoriale Element, dessen bureaukratisches Wesen der Verf. bekämpft, nicht zum ersten Mal als die Entwicklung der Kirche nicht fördernd erkannt worden, wenn auch die bisher verlautbarten Anregungen zu einer Reform nicht führten.

Die lutherische Kirche hat in den verschiedenen Gebieten Rußlands besonders in den Ostseeprovinzen eine abweichende Entwicklung genommen, und ist erst später zu einem einheitlichen Gesetz und einer einheitlichen Organisation für ganz Rußland, namentlich in oberster Instanz, gelangt.

Der Verf. geht auf die Entwicklung vor der Zeit der Zugehörigkeit der Ostseeprovinzen zum russischen Reich ein und auf die Entwicklung der lutherischen Kirche in Rußland zu jener Zeit. Er handelt darnach zunächst von der Zeit vor Peter dem Großen (I), sodann von der während des achtzehnten (II) und neunzehnten (III) Jahrhunderts.

Aus der ersten Periode schildert der Verf. die Anfänge evangelischer Gemeindebildung unter Iwan dem Schrecklichen, unter seinen Nachfolgern und unter den Romanows. Darnach enthält schon das allgemeine russische Landrecht von 1649 einzelne Bestimmungen, welche die evangelische Kirche betreffen. Die innere Ordnung und Verwaltung ihres Kirchenwesens war den Protestanten selbst überlassen. Außerdem fand eine starke Anlehnung an die lutherische Kirche in Hamburg statt, deren Agende und Gesangbuch eingeführt wurden. Nicht wenige der lutherischen Pastoren in Moskau wurden in Hamburg ordiniert. 1678 wurde aber von einem Arzt Dr. Blumentrost eine den örtlichen Verhältnissen angepaßte Kirchenordnung entworfen. Dem Pastor zur Seite und mit der Unterhaltung des Kirchenwesens betraut stand ein aus der Gemeinde gewählter und aus sechs Aeltesten und vier Vorstehern (Diakonen) bestehender Kirchenrat, zu welchem der Prediger nur bei Ehestreitigkeiten in der Gemeinde zugezogen wurde. Ungewiß ist es: ob und inwieweit dieser Entwurf zur Einführung gelangte.

In Livland wurde die schwedische Kirchenordnung von 1686 nur bedingt von dem Landtage zu Dorpat im Jahre 1690 angenommen, wenn auch die »gnädigste Verordnung« des Königs verfügt: »in dem Kirchenwesen ist Ihrer königl. Majestät Kirchenordnung die einzigste Norm, wonach alles reguliert und gerichtet werden soll«. Oberkirchenvorsteheramt und Unterkonsistorien wurden in schwedischer Zeit aufgehoben, aus dem ersteren wurden die weltlichen

Mitglieder entfernt und fast alle Pfarren unter königliches Patronat gestellt, die Konkordienformel ward eingeführt. Schon 1663 hatte ein in Livland auf administrativem Wege veröffentlichtes Religionsplakat die Formel als verpflichtend angenommen. Die Obliegenheiten des Oberkonsistoriums wurden teils dem Konsistorium, teils dem schwedischen Statthalter zugewiesen. Die Synoden waren Prediger-Synoden ohne jede Teilnahme der Gemeinde, welche bei Besetzung der Pfarren nur einen Wunsch äußern durfte. Länger wie ein Jahrhundert blieb das schwedische Kirchengesetz in Livland in Geltung.

In der Kapitulation der livländischen Ritterschaft von 1710 mit Rußland hieß es, daß »die bisher zu in Livland exercierte evangelische Religion secundum tesseram der unveränderten Augsburger Konfession und von selbiger Kirchen angenommenen symbolischen Bücher, ohne einigen Eindrang, rein und unverrückt konservieret, sämtliche Einwohner im Lande und in Städten dabei kräftig und unveränderlich gehandhabt und bei der Administration sowohl internorum als externorum ecclesiae von altersher gewöhnlichen Konsistorien und kompetierenden jurium patronatus sonder Veränderung ewiglich konservieret werden«. Aehnlich lautet der betreffende Kapitulationspunkt der estländischen Ritter- und Landschaft. Der Zar gestand jene Bedingungen beiden Ritterschaften 1710 resp. 1712 uneingeschränkt zu. Auch die Stadt Riga erhielt zugesagt, »daß die unveränderte Augsburgerische Konfession und darauf fundierte Religion in völligem Stande und bei ihrer bei 200 Jahren gebräuchlichen Uebung in allen Kirchen und anderen Orten dieser Stadt und derselben Gebiete und Diöcesen verbleiben solle«. Nach dem Nystädter Frieden soll aber »in solchen cedierten Ländern kein Gewissenszwang eingeführt, sondern vielmehr die evangelische Religion, auch Kirchen- und Schulwesen und was dem anhängig ist, auf dem Fuß wie es unter der letzteren schwedischen Regierung gewesen, gelassen und beibehalten werden, jedoch, daß in selbigen die griechische Religion hinfüro ebenfalls frei und ungehindert exerziert werden könne und möge«.

Während der russischen Regierung gieng das königliche Patronat der Pfarren wieder auf die früheren Inhaber über und wurde das Oberkirchenvorsteheramt wieder hergestellt. An der Spitze des livländischen Kirchenregiments stand das Oberkonsistorium, nunmehr eine gemischte Behörde für Livland, mit Ausnahme Rigas, welches ein eigenes Konsistorium, gleichfalls eine gemischte Behörde, hatte. Von 1714 an ward das Oberkonsistorium dem Hofgericht unterstellt und stand außerdem unter dem Justizkolleg in St. Petersburg. Das

Rigasche Stadtkonsistorium ward 1766 dem für die liv- und estländische Sachen bestellten Obergericht unterstellt. Die früheren Unterkonsistorien wurden nicht wieder eingeführt, die Konsistorien in Dorpat und Pernau dauerten aber fort, ebenso die Einteilung Livlands in Propsteisprengel fast unverändert. Die lutherische Kirche in Estland verblieb seit schwedischer Zeit (1561) anderthalb Jahrhundert im innigen Verband eines kirchlichen Organismus, und stand bei der russischen Besitzergreifung entsprechend der schwedischen Verfassung bis 1743 unter einem Bischof, an dessen Stelle dann als Präses des Konsistoriums ein juristisch geschulter Landrat als Vertreter des Adels trat. Die Stadt Reval hatte ihre eigene Verfassung, Arensburg auf der Insel Oesel sein eigenes: ein gemischtes Konsistorium, Narva ein geistliches länger als ein Jahrhundert. Alle Konsistorien standen unmittelbar oder mittelbar unter dem Reichsjustizkolleg in Petersburg, welches 1718 ins Leben trat, und zwar unter einer besonderen Abteilung desselben, deren Geschäftssprache anfänglich und lange Zeit die deutsche war. Dessen Mitglieder waren meist deutsche Rechtsgelehrte. Nach Verlauf eines halben Jahrhunderts gelangten auch Glieder der griechischen Kirche in diese Behörde, welche ihrer Bestimmung nach auch in Sachen der Lehre der lutherischen Kirche zu entscheiden hatte. Das Justizkolleg wurde, trotzdem es eine rein weltliche Behörde und teilweise oder vollständig allmählich auch aus Gliedern einer anderen als der lutherischen Kirche zusammengesetzt war, an die Spitze der lutherischen Kirche gestellt, »mit dem Aufsichtsrecht über deren Geistliche, mit der Macht, tief und umgestaltend in das Kirchenwesen der lutherischen Kirche einzugreifen und über ihre Geistlichen vorkommenden Falles zu Gericht zu sitzen«. In den Ostseeprovinzen waren freilich die Prediger durch mehrere geistliche Zwischenbehörden vor der unmittelbaren Berührung mit der fernen weltlichen Behörde bewahrt.

Peter der Große verbürgte bereits 1702 den nach Rußland einwandernden Protestanten Religionsfreiheit und ließ das betreffende Manifest in Deutschland bekannt machen. Die Kaiserin Anna gab 1735 und die Kaiserin Katharina II. 1762 eine gleiche Zusicherung. Peter der Große hatte einen Superintendenten für alle lutherischen Kirchen Rußlands berufen, der eine Kirchenordnung schuf, welche aber nicht in die Gemeinden eindrang sowie auch der durch die Superintendentur beabsichtigte Zusammenschluß der Gemeinden bald aufhörte. Allmählich wurde auch für die Gemeinden Moskaus das Justizkolleg, zunächst in Ehesachen die Konsistorialabteilung, die Aufsichtsbehörde. Unangetastet blieb ihnen



die Freiheit der Predigerwahl, die Selbständigkeit in der Verwaltung des Kirchenwesens und in der Anordnung der Gottesdienste.

Auch Kurland widmet der Verf. seine Forschungen. Der Landessuperintendent Einhorn verfaßte eine Kirchenordnung für dieses Land, welche der Herzog am 18. September 1570 bestätigte und die zwei Jahre später in Rostock im Druck erschien. An der Spitze der Geistlichkeit und mit Aufsicht über das ganze Kirchenwesen betraut steht der Superintendent. Er prüft, weiht und führt ein die von dem Herzog oder den Kirchenpatronen berufenen Geistlichen. Er hält jährliche Visitationen, die sich auf Prediger, Schullehrer, Kirchenvorsteher, Gemeinde und auf die Deputaten und die zum Gottesdienst verordneten geistlichen Güter erstrecken. Beizuwohnen haben der Visitation ein herzoglicher Rat, der Haupt- und Amtmann des Gebietes und zwei benachbarte Prediger. Vorsitzender des Konsistoriums war der Kanzler des Herzogtums, sein Stellvertreter der Superintendent, Mitglieder außerdem vier Geistliche und herzogliche Räte. Dem Konsistorium competierten auch polizeiliche und friedensrichterliche Funktionen. Räuber und Wucherer, Verbrecher, die mit falschem Maß und Gewicht, mit Verschiebung der Feldmarken, mit Siegel- und Urkundenfälschung u. s. w. umgingen, hatten sich vor dem Konsistorium zu verantworten und empfiengen von demselben Urteil und Strafe, welche die weltliche Behörde dann auszurichten verpflichtet war. Von Predigersynoden ist in der kurländischen Kirchenordnung keine Rede, aber auch die Gemeinde, die s. g. Pfarrleute, wird wenig berücksichtigt. Ein Teil Kurlands: der Piltensche Kreis hatte eine eigene, 1622 erlassene »Geistliche Jurisdiction«, welche von einer Anzahl Adliger ohne jede Zuziehung von Geistlichen und ohne jeden Beirat der Gemeinde der Kirche Gesetze erteilte, welche sogar in die Lehre tief eingreifen. Diese Gesetze blieben länger als 2 Jahrhunderte in Kraft. Auch ward ein Landeskonsistorium, bestehend aus Adligen, Geistlichen und Bürgermeistern eingesetzt. Denselben als inappellablem Gericht unterstehn nicht bloß die gewöhnlichen Konsistorialsachen, sondern auch die »publica scandala«. 1756 wurde eine Agende eingeführt, 1796 das piltensche Konsistorium aufgelöst und mit dem kurländischen vereinigt. Dieses mit Ausnahme des Vorsitzenden aus Geistlichen bestehende Konsistorium nahm zwei Mal im Jahr in den Juridiken die Prüfung und Ordnung der Predigamtskandidaten vor sowie die Beurteilung vorliegender Ehescheidungen. In der Zwischenzeit verhandelt ein aus dem Superintendenten und noch einem Geistlichen bestehender Aus-

schuß. Einspruch gegen Urteile des Konsistoriums konnten beim Justizkolleg in Petersburg erhoben werden.

Der Verf. wendet sich dann zu den im 19. Jahrhundert der lutherischen Kirche in Rußland gegebenen Organisationsgesetzen. Er betrachtet zunächst den rationalistischen Versuch auf diesem Gebiete, dann die Vorläufer des Kirchengesetzes und endlich das gegenwärtige Gesetz.

Die lutherische Landeskirche begann die Ummodelung der vorgefundenen Verfassung in der Gottesdienstordnung. Die Geistlichen hielten sich an die bestehenden Agenden nicht mehr für gebunden. Die Ausarbeitung neuer liturgischer Ordnungen wurde von einer Regierungsbehörde einem Rechtsgelehrten übertragen und nur eine kleine Zahl von Geistlichen zur Beratung hinzugezogen. Derselbe Rechtsgelehrte, Procureur des Justizkollegs, arbeitete ein Kirchengebet aus. Nach ein paar Jahren stand die Allerhöchst bestätigte liturgische Ordnung nur auf dem Papier. Für die lutherischen Gemeinden außerhalb der baltischen Provinzen war das Justizkolleg in Petersburg allmählich die geistliche Behörde geworden. 1803 wurde eine Generalsuperintendentur für alle lutherischen Gemeinden des Petersburger Gouvernements Allerhöchst verordnet, welche aber vom Justizkolleg eine schriftliche Instruktion erhielt. Der Generalsuperintendent bildete mit zweien Geistlichen, welche er selbst heranzog, ein Konsistorium für vorkommende Fälle, welches nach gethauer Arbeit wieder aufgelöst wurde. Die Oberleitung aller Angelegenheiten der protestantischen Kirche ward einem Reichskollegium der protestantischen Kirchensachen übergeben, welches die gesamten landesherrlichen Hoheitsrechte in Hinsicht auf die Protestanten unter unmittelbarer Wissenschaft K. Majestät, als höchstem Oberhaupt aller Kirchen und Korporationen des Staates, für jetzt und künftig durch ganz Rußland ausübte. Dieses Kolleg war eine rein weltliche Behörde. Seine Mitglieder: der Vorsitzende, sein Stellvertreter, zwei rechtskundige Räte, ein ebenfalls rechtsgelehrter Schriftführer und Procureur müssen zwar Protestanten sein, aber eine besondere geistliche Vertretung in dieser Behörde ward der Kirche nicht zugestanden. Dieses Reichskollegium bildete auch die oberste Instanz in allen richterlichen Entscheidungen der protestantischen Kirche. Erkannte bei einer Berufung vom Kolleg an den Reichssenat in St. Petersburg dieser die Beschwerde für unbegründet, so traf den Kläger zweimonatliche Gefängnishaft oder tausend Rubel Strafe zum Besten der protestantischen Kirche. Unter dem Reichskolleg standen die protestantischen Konsistorien in Petersburg, Moskau,

Wilna, Mitau, Riga, Reval und Wiborg, welche aus einem weltlichen Vorsitzenden, dem Superintendenten des Konsistorialbezirks, je einem weltlichen (gelehrten) und geistlichen Räte, einem Beisitzer aus der Bürgerschaft und wenn möglich aus einem weiteren geistlichen Besitzer bestanden. Glaubte ein Konsistorium genötigt zu sein, gegen das Reichskolleg beim Rechtssenat Beschwerde führen zu müssen, so traf im Falle der Nichtigkeit derselben sämtliche Mitglieder Amtsentsetzung.

Die Konsistorialbezirke wurden in Diöcesen, welche acht bis fünfzehn Pfarrgemeinden umschlossen, geteilt und wählten die Geistlichen dieser Gemeinden aus ihrer Mitte einen Propst, der die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichen führte, den Verkehr seiner Diözese mit dem Konsistorium vermittelte und über die genaue Durchführung der erlassenen Anordnungen wachte. Die Gemeinde wählte aus ihrer Mitte auf drei Jahre einen Kirchenrat, aus je zwei Gliedern der in ihr vertretenen sieben Stände (Beamte, Adel, Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Gewerker und Bauern) bestehend. Der Kirchenrat wählte aus den Gemeindegliedern Kirchenvorsteher auf drei Jahre und zwar je einen aus den Kronbeamten, dem Adel, dem Bürger- und dem Bauernstande. Während diese Vorsteher mit den laufenden Geschäften in der Verwaltung und Besorgung des Kirchenwesens betraut waren, galt der Kirchenrat als die Vertretung der Gemeinde und lag ihm die Oberaufsicht über die von den Vorstehern zu besorgenden Geschäfte ob. Er setzte die Gemeindesteuer für jedes einzelne Glied fest, wählte unter den vorgeschlagenen Kandidaten den Geistlichen und übte die Polizei aus, wie bezeichnend der dürftige Rest der Kirchengenossenschaft hieß. Außerdem waren für Gemeinden auf dem Lande und in kleinen Städten bestellt unter dem Pfarrer und Kirchenrat stehende »Sittenaufseher zum Behuf der unteren Volksklassen, wohin der Bauer und diejenigen, welche sich von ihrer Händearbeit nähren, desgleichen die Dienerschaft« gerechnet wurden. Sie wurden von diesen Volksklassen selbst erwählt, sollten ein wachsames Auge haben über Kinderzucht, über eheliches und elterliches Verhältnis, über das wirtschaftliche und sittliche Verhalten des gemeinen Mannes versammeln sich bei Beerdigungen, wenn der Verstorbene ein »ausgezeichnet tugendhafter Mensch« war und sprachen bei dieser Gelegenheit öffentlich ein Urteil über des Verstorbenen tugendhaften Wandel aus, die übrigen Gemeindeglieder zur Nachahmung auffordernd.

Der vorstehend referierte Entwurf einer Kirchenordnung bildet nach dem Urteil des Verfassers den Höhepunkt der Aufklärungs-

periode in der lutherischen Kirche Rußlands und zugleich auch ihren Wendepunkt.

Im Jahre 1810 ward, der Tendenz zur Centralisierung des höchsten Kirchenregiments in der Residenz gemäß, daselbst eine »Oberverwaltung der geistlichen Angelegenheiten fremder Konfessionen« errichtet. Damit giengen für die Protestanten des Reichs alle bisherigen administrativen Verfügungen des Justizkollegs an diese neue Oberverwaltung über, ebenso wie alle Sachen in Beziehung auf die Hoheitsrechte (*iura circa sacra*). An die Spitze derselben wurde ein russischer Fürst gestellt, ein in Voltaireschen Anschauungen befangener Oberprokureur des Synods der griechischen Kirche. Am 1. Januar 1818 wurde das neugegründete Ministerium des Kultus und der Volksaufklärung demselben Manne übertragen. Das Departement des Kultus gliederte sich in vier Abteilungen für 1) griechisch-russische, 2) römisch-katholische, 3) protestantische, 4) jüdische und muhamedanische Angelegenheiten. Bald darauf wurde auf Vorstellung des Vorsitzenden des Justizkollegs Allerhöchst genehmigt, daß die verschiedenen protestantischen Konfessionen die evangelische Kirche genannt würden. Am 20. Juli 1819 ernannte der Kaiser für die evangelische Konfession in Rußland einen Bischof mit dem Sitz in Petersburg, dessen Aufsicht alle evangelischen Kirchen und deren Geistliche unterstellt werden sollten. Gleichzeitig wurde ein »evangelisches Reichsgeneralkonsistorium« gegründet zur Aufsicht über die Erfüllung der kirchlichen Verordnungen, über die Uebereinstimmung der kirchlichen Bücher und der Lehre mit den Grundsätzen der Kirche, sowie über den Wandel und das Verhalten der Geistlichkeit. Diesem Reichsgeneralkonsistorium wurden untergeordnet alle Oberkonsistorien und Konsistorien, die littauische evangelische Synode und die übrigen evangelischen geistlichen Behörden, Kirchen und Gemeinden mit der zu derselben gehörigen Geistlichkeit. Dieses Reichskonsistorium sollte aus einem weltlichen Vorsitzenden und seinem ebenfalls weltlichen Stellvertreter nebst zwei weltlichen Mitgliedern, ferner aus dem Bischof mit dem Titel des geistlichen Vorsitzers und zweien geistlichen Mitglieder als Oberkonsistorialräten bestehen.

Sodann wurde am 25. Oktober 1819 zunächst für die zahlreicheren und älteren evangelischen Ansiedler an der Wolga in Saratow ein Konsistorium mit einem Bezirk gegründet, der die Protestanten und ihr Kirchenwesen in den Gouvernements Saratow, Astrachan, Woronesch, Tambow, Rjasan, Pensa, Simbirsk, Kasan, Orenburg und Perm — im ganzen ein Gebiet von 1 113 058 Quadratkilometer umfaßte.

Im Januar 1822 begann die Ausarbeitung eines Entwurfs eines neuen Organisationsplanes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland. Der Bischof wurde mit der Arbeit betraut, die Beratung desselben fand mit den Superintenden ten der Ostseeprovinzen in Dorpat statt. Danach sollten u. a. auch Generalsynoden berufen werden, bestehend aus dem Erzbischof, sämtlichen Bischöfen und Superintenden ten, den geistlichen Oberkonsistorialräten und anderen Geistlichen, welche je zwei oder einer von den Amtsbrüdern der verschiedenen Konsistorialbezirke dazu berufen und entsendet werden. Der damalige Generalgouverneur der Ostseeprovinzen, ein Katholik und Italiener, berichtete über den ihm zur Meinungsäußerung eingesandten Entwurf kurz, »daß die gegenwärtige Organisation des evangelischen Kirchenwesens in den Ostseeprovinzen beizubehalten sei, indem dieselbe besser sei, als jede andere und keiner Vervollkommnung bedürfe«. Damit war der Entwurf beseitigt.

Ein neuer kaiserlicher Erlaß gebot die Entwerfung eines Vorschlages für eine allgemeine Ordnung der protestantisch-evangelischen Kirche in Rußland. Als Richtschnur für die Arbeit des dazu verordneten Komitees wurde angegeben, daß alle Feststellungen im genauen Einklange mit den Grundsätzen der protestantisch-evangelischen Kirche sowohl in der Lehre wie in der Gottesdienstordnung und Kirchenverwaltung stehn und daß diese Vorschriften vollständig dem jetzigen Standpunkt der protestantischen Kirchen in Rußland, den Bedürfnissen derselben und der Art ihrer Beziehungen zur obersten Gewalt und zu allen Administrations- und Gerichtsbehörden im Reich entsprechen sollten. Das Komitee bestand aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern, zu welchen auf ausdrücklichen Befehl und Wunsch des Kaisers noch der Generalsuperintendent von Pommern, Bischof Dr. Georg Ritschl hinzugezogen wurde, um über die Einrichtung und Verwaltung der evangelischen Kirche Preußens erwünschte Auskunft zu geben.

Nach sechszehnmonatlichen Vorarbeiten, Einziehung von Nachrichten über den damaligen Stand der lutherischen Kirchenordnung durch die Konsistorien mit deren darangeknüpften Bemerkungen und Vorstellungen dauerten die Sitzungen vom 25. September 1829 bis zum 8. Mai 1830. Als Grundlage wurde die alte in Livland seiner Zeit eingeführte schwedische Kirchenordnung benutzt.

Die Ostseeprovinzialen bekämpften am meisten den Gedanken der Gründung eines Generalkonsistoriums in St. Petersburg, dennoch wurde er, wenn auch mit sehr geringer Stimmen-

mehrheit, angenommen. Dem Professor des russischen Rechts in Dorpat, J o h a n n v o n N e u m a n n, einem aus Magdeburg gebürtigen Ausländer, wurde die Redaktion und Verschmelzung dieser Arbeiten übertragen. Sodann wurde die Arbeit vom Komitee geprüft, dem Kaiser unterlegt, auf dessen Befehl vom russischen Reichsrat geprüft und, nachdem dieser sie in den wesentlichen Punkten unverändert angenommen hatte, am 28. December 1832 Allerhöchst bestätigt und mit einer Kirchenagende publiciert. Es erfolgte hierauf die A u f h e b u n g d e s J u s t i z k o l l e g s, nachdem dessen Amtsgebiet dem neugegründeten G e n e r a l k o n s i s t o r i u m überwiesen worden war.

Das neue Gesetz erstreckte sich nur auf die lutherische Kirche in Rußland, nicht auf die gesamte evangelische, und wurde in einem kaiserlichen Erlaß die besondere Weisung gegeben, schonungsvoll soweit wie nur möglich den in den Ostseeprovinzen vorgefundenen kirchenrechtlichen Stand zu wahren. Wenngleich die schwedische Kirchenordnung zu Grunde gelegt war, eine Ordnung, welche »die schärfste Ausprägung des Staatskirchentums innerhalb der evangelischen Kirche« bildete, so ist doch die Anordnung eine weit übersichtlichere. Es handelt das neue Gesetz von der Lehre, dem Gottesdienst, der Verwaltung der Sakramente und anderen geistlichen Handlungen, der Ehe, dem Predigtamte, den höheren geistlichen Beamten, den Konsistorien, dem gerichtlichen Verfahren bei den Konsistorien, den Synoden, der Verwaltung des Kirchenvermögens, dem Patronatsrechte und endlich von der Instruktion für die Geistlichkeit und den Behörden der lutherischen Kirche im Reich. Als Bekenntnis der Kirche sind zusammenfassend das Konkordienbuch genannt, obgleich außer Livland und Estland die Konkordienformel in keinem Teile der lutherischen Kirche Rußlands vorher Rechtskraft erhalten hatte. Eine Neuerung für die Ostseeprovinzen war die Zusammenfassung und gleichmäßige Gliederung der gesamten lutherischen Kirche Rußlands unter ein gemeinsames G e n e r a l k o n s i s t o r i u m, welche der Verfasser »als eine ungemeine Stärkung derselben« bezeichnet.

Das Generalkonsistorium besteht aus einem weltlichen Vorsitzenden und einem geistlichen Stellvertreter, beide vom Kaiser zu dieser Stellung ernannt, ferner aus je zwei geistlichen und weltlichen Mitgliedern. Zu geistlichen Mitgliedern stellen sämtliche Konsistorien, die Landratskollegien, das kurländische Oberhofgericht und die Stadtmagistrate von Riga und Reval, zu weltlichen Mitgliedern das livländische, estländische und oeselsche Landratskollegium, das kurländische Oberhofgericht, die beiden Stadtmagistrate je einen

Kandidaten auf und der Minister des Innern bringt mit seinem auf den Gutachten der obigen Behörden gegründeten Gutachten diese Kandidaten zur Kenntnis und Wahl des Kaisers. In administrativen Sachen steht das Generalkonsistorium unter dem Minister des Innern, in judiciärem unter dem Senat, mit Ausnahme von Ehescheidungssachen und solchen, die zeitweiligen oder dauernden Amtsverlust oder Amtsentsetzung zur Folge haben, in welchen Fällen es endgültig entscheidet, ebenso in Sachen der Abweichung von der Lehre und der Gottesdienstordnung, bei welchen Anlässen das Generalkonsistorium seine Entscheidung dem Minister des Innern zur Unterlegung an den Kaiser vorstellt.

Genau geordnet ist der Geschäftskreis des Generalkonsistoriums einerseits als der Aufsichtsbehörde der verschiedenen Konsistorien und der Verwaltung des Kirchenvermögens, andererseits als der Prüfungsbehörde aller der durch seine Hand an den Minister des Innern zu gelangenden kirchlichen Angelegenheiten, wie es auch für dieses Ministerium die Vermittlungsbehörde für alle unterstellten Konsistorien ist. Zweimal im Jahr kommen die Mitglieder zur Juridik zusammen. In der Zwischenzeit erledigen der Vorsitzende und sein geistlicher Stellvertreter die laufenden Geschäfte.

Das Gebiet, in welchem Lutheraner angesiedelt sind, wird in acht dem Generalkonsistorium unterstellte Konsistorialbezirke abgegrenzt. Diese acht Konsistorien werden gebildet aus einem weltlichen und einem geistlichen stellvertretenden Vorsitzenden und aus einer gleichen Anzahl weltlicher und geistlicher Beisitzer, an deren Wahl die Geistlichkeit keinen Anteil hat, wohl aber der Adel und die Stadtmagistrate. Die Konsistorien sind die unmittelbaren Aufsichtsbehörden der Kirchen und Geistlichen des betreffenden Bezirks, die erste Instanz in Ehestreitigkeiten, die Vermittlungsbehörde zwischen der einzelnen Gemeinde und einerseits dem Minister, andererseits dem Generalkonsistorium. Der stellvertretende Vorsitzende ist zugleich der geistliche Vorgesetzte der zu einem Konsistorialbezirke gehörigen Pröpste, Geistlichen und Kandidaten. Ihm ist die Obhut über die Reinheit der Lehre gemäß der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern und über den Wandel der Geistlichen anvertraut, er leitet die Prüfung der Kandidaten, führt die Gewählten ins Amt und in ihre Gemeinde ein und hat innerhalb sechs Jahren regelmäßig Visitationen in allen Teilen seines Sprengels zu veranstalten. Die Propstbezirke werden beibehalten. Den Pröpsten eignen für ihren Bezirk dieselben Befugnisse, wie sie die Superintendenten für ihren Kreis haben. Die Synoden dauern in einigen Konsistorialbezirken fort und werden in andere neu eingeführt. Sie sind nur aus Geist-

lichen zusammengesetzt und bezwecken die Vervollkommnung jedes Geistlichen des betreffenden Konsistorialbezirks durch gegenseitige Mitteilung ihrer Ansichten, örtlichen Erfahrungen und Kenntnisse in religiösen Gegenständen, über die Ausübung der Pflichten des geistlichen Amtes, über die ihnen in diesem Amt aufstößenden Schwierigkeiten und die Mittel, dieselben zu beseitigen.

Eine Generalsynode ist im neuen Gesetz wohl zugestanden, hat aber bisher noch nie stattgefunden. Die Gemeinden sind bei deren Organisation unberücksichtigt geblieben. Außer dem Kirchenrat, welcher das Kirchenvermögen verwaltet, hat jede Gemeinde ihre Kirchenvorsteher, jeder Bezirk sein Oberkirchenvorsteheramt. Der Kirchenkonvent in den Landgemeinden, aus allen den Gemeindegliedern bestehend, die irgend ein unbewegliches Eigentum besitzen, wählt aus seiner Mitte je nach der Größe der Gemeinde ein oder zwei Kirchenvorsteher. In einigen Landgemeinden versieht der Pastor das Amt desselben. Die Kirchenvorsteher haben die Aufsicht über das Kirchenvermögen, die Sorge für die ökonomischen Angelegenheiten der Kirche, die Zusammenberufung der Gemeindekonvente zur Beratschlagung über die wichtigsten kirchlichen Gemeindeangelegenheiten, die Festsetzung der Beiträge zu den bei Kirchenbauten und Ausbesserungen nötigen Kosten, die Aufsicht über diese Bauten, die über die Gemeindearmen und die über die Friedhöfe. Gehilfen der Kirchenvorsteher sind sog. Bauerkirchenvormünder. Die Aufsicht über die Kirchenvorsteher hat das Oberkirchenvorsteheramt, welches aus einem Vorsitzenden, einem weltlichen und geistlichen Beisitzer, gebildet wird.

Ein Vergleich der letzten Ausgabe der vorstehend in Anleitung der Schrift Daltons geschilderten Kirchenordnung seit der von 1857 zeigt wohl einen Fortschritt, indes ist die Verfassung in ihren Grundlagen dieselbe geblieben. Wir empfehlen das uns vorliegende unparteiisch gehaltene Werk des Verf. eingehendstem Studium, die Reformvorschläge der Beachtung der zunächst Beteiligten.

Heidelberg, im Februar 1888.

A. v. Bulmerincq.

Maschke, Richard, Der Freiheitsproceß im klassischen Altertum, insbesondere der Proceß um Verginia. Berlin 1888. R. Gaertners Verlagsbuchhandlung (Hermann Heyfelder), SW. Schöneberger Straße 26. XII und 191 S. 8°. [Historische Untersuchungen. Herausgegeben von J. Jastrow. Heft 8.] — Preis: 6 Mk.

Das Vorwort des Herausgebers S. VII f. belehrt uns, daß er vorliegende Abhandlung mit Vergütigen in die Sammlung der »hi-



historischen Untersuchungen« aufgenommen hatte, weil sie zweifellos in den Bereich der historischen Wissenschaft falle. In der Geschichte des Freiheitsprocesses liege bei allen Völkern, insbesondere bei denen des klassischen Altertums, ein bedeutsames Stück Kulturge-schichte. Weil jedoch die Formen des Freiheitsprocesses stets die des Civilprocesses überhaupt seien, so können sie nicht anders als im Zusammenhange mit dem ganzen Rechtssysteme verstanden werden. Um die juristischen Bestandteile, welche »naturgemäß« mit besonderer Schärfe in den Abschnitten über den römischen Freiheitsproceß zur Geltung gelangen, auch denjenigen Lesern der »Untersuchungen« verständlich zu machen, welchen juristische Studien fern liegen, seien auf Wunsch des Herausgebers einige orientierende Bemerkungen über den Gang des römischen Processes im allgemeinen vorangeschickt. »Naturgemäß« (?) habe die ganze Beweisführung des Verf.s, »in ihren Beweismitteln ebenso wesentlich juristisch, wie in ihrem Beweis material philologisch«, in ihren Ergebnissen ein neues Licht auf die Quellenstellen geworfen, deren sie sich bediente. Insbesondere habe sich herausgestellt, daß Livius' Bericht über den Proceß der Verginia völlig missverstanden gewesen sei. Da aber die Erfahrung lehre, daß alle solche Ergebnisse von den philologischen Herausgebern unbeachtet bleiben, solange sie ihnen nicht in der gewohnten Form geboten werden, so habe Verf. sich entschlossen, die Quellenvergleichung der Beilage II mit Kommentar anzufügen.

Ein Vorwort des Verf.s S. VIII—X teilt uns sodann mit, daß seine, vor mehreren Jahren geschriebene, Untersuchung ihn nach den Ländern der alten Welt begleitet habe. Die Einzelheiten der juristischen Beweisführung sind in den ersten Exkurs verwiesen worden, der eine Anzahl der wichtigsten Fragen aus dem ältern römischen Civilproceß behandelt. So kommt es, daß, ganz abgesehen von der Einleitung, die nämlichen Gegenstände bald in lästiger Wiederholung, bald in fast noch unbequemerer Zerstücktheit an drei Stellen erörtert werden.

Verf. fühlt sich in der Ueberzeugung, das Richtige getroffen zu haben, dadurch bestärkt, daß seine Darstellung mit der bisherigen Auffassung der ältern römischen Ueberlieferung im wesentlichen übereinstimme, während andererseits die Natur des vorliegenden Problems es ermöglicht habe, historische Folgerungen auf juristischer Basis zu entwickeln, und somit bei den oft schwierigen Einzelheiten der Quellenkritik den Rückhalt gewähre, der in dem Wesen einer juristischen Beweisführung liege. Dem Berichterstatter scheint diese Anschauung auf einem bedenklichen Verkennen des wohl berechtig-

ten Gegensatzes der Gesichtspunkte zu beruhen, aus denen manchmal die nämliche Ueberlieferung einerseits als eine vielleicht völlig erdichtete und durch eine Reihe trüber Zwischenglieder kritiklos übermittelte Erzählung von einem einzelnen Hergange als solche schlechthin verworfen werden muß, anderseits hohen Wert behält als unmittelbares Zeugnis des Ueberliefernden von etwas Zuständlichem, Andauerndem, welches ihm vor Augen lag, und dessen Abbild er nur irrig in die Vorzeit übertrug. Oder wäre es durchaus unvereinbar, z. B. die Erzählung von der versuchten Vindikation der Virginia zwar im ganzen für eine Legende, und die Darstellungen, welche Livius und Dionysius von ihr geben, für eine spätere Form dieser Legende zu halten, nichtsdestoweniger aber darin eine mehr oder minder zuverlässige Schilderung des Freiheitsprocesses der vorangusteischen Zeit zu erblicken? Ja, es dürfte umgekehrt nicht unverfänglich sein, an den zufälligen Umstand, daß etwa jenen Schriftstellern ein Irrtum hinsichtlich des beiläufig von ihnen berührten rechtlichen Verfahrens nachgewiesen werden sollte, die Schlußfolgerung zu knüpfen, es sei darum die ganze Erzählung, bei deren Wiedergabe ihnen ein solcher Irrtum unterläuft, von ihnen selbst nicht verstanden. Jedenfalls aber muß es mit dem Nachweise vermeintlicher Irrtümer in der Schilderung eines gerichtlichen Verfahrens namentlich bei Livius um so strenger genommen werden, als es diesem Schriftsteller schwerlich an ausreichender Gelegenheit gefehlt hat, den in voller Oeffentlichkeit verlaufenden Proceßgang seiner Zeit kennen zu lernen. Und immerhin möchte es geratener sein, den scheinbaren Widerspruch zwischen seiner Darstellung und derjenigen des Gaius mittels der Annahme zu lösen, daß sich, etwa infolge der tief einschneidenden Gesetzgebung des Augustus, in der Zeit, welche beide Schriftsteller trennt, das gerichtliche Verfahren geändert habe, — als kurzer Hand den Livius eines argen Misverständnisses zu zeihen. Unter allen Umständen aber steht ein derartiges Urteil höchstens demjenigen zu, der das römische Recht begrifflich beherrscht.

Schwerlich jedoch erweckt der Verf. eine günstige Meinung hinsichtlich seiner Urteilszuständigkeit durch das, was er unter I »Einige orientierende Bemerkungen über den Gang des römischen Civilverfahrens« S. 1—5 vorbringt.

Unklar zunächst ist die Einteilung des römischen »Civilverfahrens« in vier Perioden, »als deren Grenzpunkte etwa das siebente Jahrhundert der Stadt, die mittlere Kaiserzeit und die Zeit Justinians zu bezeichnen wären«. Bildet der reine Legisaktionenproceß die erste Periode, der Formularproceß (neben den Legisaktionen) die zweite, die »cognitio extraordinaria« neben dem Formularproceße die dritte, und die ausschließliche magistratische Cognition die vierte,

so datiert doch diese vierte nicht erst von Justinian, sondern von Diocletian, und die dritte nicht erst von der »mittlern Kaiserzeit«, sondern von Augustus (Fideicommiss) an.

Nicht ersichtlich ist es sodann, weshalb die »Uebersicht über den Proceßgang am besten von dem Verfahren der zweiten Periode« ausgeht; die Umrisse des Legisaktionenverfahrens sind nicht schwieriger zu zeichnen und zu verstehn, als diejenigen des agere per formulas.

Verwirrend ist weiter die Gleichstellung der dinglichen Klagen mit den Vindikationen. Der erstere Begriff ist den Römern ganz fremd; er bezeichnet diejenigen Klagen, welche zum Schutze eines dinglichen Rechtes, d. h. eines unmittelbaren Rechtes an einer körperlichen Sache, dienen. Die Gewalt über einen freien Menschen und die Freiheit sind solche Rechte nicht: somit sind die Klagen zu ihrem Schutze keine dinglichen Klagen. Vindikation ist im Legisaktionenverfahren jede Klage, welche unmittelbar zum Schutze eines absoluten Rechtes dient, als solche; im Formularverfahren dagegen nur dann, wenn sie zugleich auf Kondemnation des Gegners abzielt. Demnach war die Klage zum Schutze eines Gewaltverhältnisses im Legisaktionenverfahren stets eine Vindikation, im Formularverfahren nur ausnahmsweis. Der Freiheitsproceß aber ist nach der herrschenden Ansicht im Formularverfahren wenigstens als s. g. vindicatio in libertatem ungeachtet des Namens nicht mehr eine Vindikation; wie wenig der Name ausmacht, erhellt daraus, daß *vindicare* auch vorkommt für das zweifellose *praeiudicium*, an aliquis ingenuus sit (l. 32 D. de lib. c. 40, 12).

Außerst befremdend ferner ist die Fassung der Formeln, mit welchen der Verf. das Formularverfahren zu veranschaulichen sucht. Die formula petitoria lautet bei ihm: *Si paret fundum etc. ex iure Quiritium Auli Agerii esse, ni Numerius Negidius Aulo Agerio arbitrato tuo restituat, N<sup>m</sup> N<sup>m</sup> A<sup>o</sup> A<sup>o</sup> quanti ea res est condemna.* Von der willkürlichen Vertauschung des *neque* der überlieferten Formel (Cic. in Verr. II<sup>2</sup>, 12, 31) mit *ni* und von der Weglassung des sehr wesentlichen *tantum pecuniam* vor *condemna* wollen wir ganz absehen. Indem jedoch Verf. statt der formelmäßigen Futura »restituatur« und »quanti ea res erit« Präsens »restituatur« und »quanti ea res est« setzt, verrät er, wie wenig er die Bedeutung jener Futura würdigt; und indem er die passive Fassung der s. g. Satisfaktionsklausel in eine aktive (*ni Numerius — restituat*) umsetzt, miskennt er, daß es dem Prätor nur daran liegen konnte, ob der Kläger befriedigt werde, nicht aber daran, wer ihn befriedige. Ganz ungeheuerlich vollends muß einem Juristen das Beispiel einer obligatori-

schen Klage erscheinen: *Si paret Numerium Negidium Aulo murum etc. erigere oportere etc.*, und es kann nicht einmal darin eine Entschuldigung für dieses Monstrum gefunden werden, daß dasselbe anschaulicher sei, als die korrekte Formel: *si paret N<sup>m</sup> N<sup>m</sup> A<sup>o</sup> A<sup>o</sup> HS X milia dare oportere etc.* Weshalb hat Verf. seine Beispiele nicht einfach Lenels *Edictum perpetuum* entnommen, das er doch sonst anführt?

Schief ist es fernerhin, zu sagen, bei einem s. g. *praeiudicium* handle es sich nicht um einen »wirklichen Anspruch«, sondern um das »Begehren«, der Prätor »möge ein thatsächliches Verhältnis als solches untersuchen und feststellen, z. B. ob X ein Freigelassener etc. sei«. Ist das ein thatsächliches Verhältnis? u. W. *natalibus non officit manumissio*.

Als verzeihliche Ungenauigkeit immerhin möchte die Behauptung gelten, die Fassung der *liberalis causa* als *vindicatio in servitute* und die dem entsprechende Verteilung der Beweislast zu Gunsten der Freiheit sei dadurch bedingt worden, daß der angebliche Sklave »unter Voraussetzung der *bona fides*« bisher thatsächlich im Zustande der Freiheit gelebt habe, während doch hierzu der Zustand der Freiheit verbunden mit dem Glauben an die eigne Freiheit keineswegs genügte, derselbe vielmehr *sine dolo malo* begründet sein mußte. Wenn aber der Verf. sagt: »Ist das Eigentum an einer Sache streitig, so wird naturgemäß (?!) der Besitzer — die *bona fides* immer vorausgesetzt — Beklagter sein und den Beweis des Klägers abwarten dürfen« —, so zeigt er damit eine Unklarheit über das Wesen des Besitzes, wie sie billigerweise keinem Institutionisten nachgesehen werden darf.

Angesichts solcher Schwächen berührt um so peinlicher der absprechende Ton (z. B.: »so kann diesem Misverständnis m. E. nicht nachdrücklich genug begegnet werden« S. 6 und s. unten), in welchem der Verf. unter II. »Der Freiheitsproceß in Rom. 1. Form desselben«. S. 6—11 in bezeichnendem Gegensatze zu Lenels eigener bescheiden sachlicher Erörterung (ed. perp. §§ 178 f.) dessen Ansicht über die *liberalis causa* der klassischen Zeit gegen die herrschende Meinung verfißt. Wenn ihm dabei der tückische Schnitzer entrinnt, S. 7 zu N. 2 § 13 J. de act. 4, 6 und l. 21 Cod. de lib. c. 7, 16 als »zwei Stellen in den *Digesten*« statt »in *Justinians* *Kompilation*« oder »im *Corpus iuris civilis*« aufzuführen, so wird das hier nur erwähnt, weil sich die lächelnde Frage kaum abweisen läßt, wie sich wohl mancher Philologe geberden würde, wenn einem Juristen auf philologischem Gebiete nur etwas annähernd Aehnliches begegnete.

Lenel sagt ausdrücklich: »Kein Zweifel, daß diese Zeugnisse (nämlich § 13. J. cit., Theoph. ad h. l. und l. 21 Cod. cit.) von erheblicher Bedeutung« für die Präjudicialnatur der *petitio ex servitute in libertatem* sind. Geradezu überraschend wirkt es, wenn demgegenüber Verf. S. 7 erklärt, jene Stellen, an denen »die Feststellungsklage in naher Verbindung (?!) mit dem Freiheitsproceß erwähnt« werde, seien »zweifellos« auf das *praeiudicium, utrum ex servitute in libertatem petatur an ex libertate in servitutum* zu beziehen; »es ist ein absolutes Misverständnis, wollte man hier, wo von einem möglichen, keineswegs nötigen Vorverfahren gesprochen wird, an die eigentliche Freiheitsklage denken«. Und das angesichts der jedem Misverständnis entzogenen Worte: *praeiudiciales actiones — quales sunt per quas quaeritur, an aliquis liber vel an libertus sit!* Wenn Lenel gleichwohl die Präjudicialform der klassischen Freiheitsklage bezweifelt, so bestimmt ihn dazu vor allem die Thatsache, daß bei Gai. IV, 44 unter den Beispielen von Präjudicien ein *praeiudicium an liber sit* nicht vorkommt, obschon er zugibt, dies könne ein Abschreiberversehen sein. Weiter betont er, daß nirgend in den Digesten der Freiheitsproceß *praeiudicium* genannt wird, während bei den sonstigen Präjudicien diese Eigenschaft nicht leicht unerwähnt bleibt. Auch unterscheidet sich der Freiheitsproceß von den sicheren Präjudicien sehr wesentlich dadurch, daß es sich bei diesen durchweg um eine bloße Vorfrage handle, deren Entscheidung zwar für die Vermögensverhältnisse der Parteien mittelbar von großer Bedeutung sein könne, aber doch nicht selber sofort eine Entscheidung über diese Verhältnisse sei, während im Freiheitsproceß unmittelbar ein wertvolles Vermögensstück zu- oder abgesprochen werde, derselbe dadurch in die Nähe der *actiones in rem* rücke, wie er im Legisaktionenverfahren genau die gleiche Form der *legis actio sacramento in rem* gehabt habe. Immerhin jedoch könnte gerade diese Besonderheit des Freiheitsprocesses gegenüber anderen Präjudicien es begreiflich machen, daß derselbe ungeachtet seiner Präjudicialform nicht *praeiudicium* genannt zu werden pflegte, vielmehr den alten Namen *proclamare, vindicare, petere in libertatem* auch dann beibehielt, als neben ihm, dem einzigen mit *legitima causa*, andere, aus der Jurisdiktion des Prätors hervorgegangene, Präjudicien standen. Jedenfalls aber fand schon im Legisaktionenverfahren *sacramento* ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Freiheitsproceß und sonstigen Vindikationen statt: bei jenem bedurfte es der Zwangsvollstreckung halber niemals eines Nachverfahrens, weder, wenn secundum libertatem erkannt worden war, denn derjenige, um dessen Freiheit es sich handelte, befand sich ja stets im Besitze der Frei-

heit; noch im umgekehrten Falle, denn der siegreiche assertor in *servitutum* durfte den ihm zugesprochenen Sklaven, an dem der Gegner seinerseits ja nicht einmal Detention hatte, eigenmächtig mit sich führen (*ducere*) und den von demselben gemachten Erwerb als sein Vermögen mit den geeigneten Klagen in Anspruch nehmen; im Notfalle aber hielt er sich an die *praedes litis et vindiciarum*. Insofern hatte also, was man im übrigen auch über die Präjudicialnatur der Sakramentsklage denken möge, der Freiheitsproceß in dieser Form jene Natur: eine *condemnatio* des Gegners oder eine *litis aestimatio* wegen der Hauptsache war völlig ausgeschlossen. Gewiß mit Recht meint nun Lenel, das *agere per sponsonem* sei für den Freiheitsproceß eben so geeignet gewesen, wie für andere Vindikationen. Allein daraus folgt noch nicht, daß jenes Verfahren jemals wirklich auf ihn angewandt worden sei: haben doch auch *negatoria* und *confessoria actio* höchst wahrscheinlich ohne weiteres den Sprung von der Sakramentsklage in *rem* zur *formula* gemacht. Wir werden unten sehen, daß für die *vindicatio hereditatis* die Einführung der *bonorum possessio*, und für die *vindicatio rei specialis* die Einführung der *possessorischen Interdikte* unter der Herrschaft des Legisaktionenverfahrens in allen Fällen, in denen eine Partei die *bonorum possessio* erhalten bezw. mittels eines Besitzinterdiktes wider den Gegner gerichtlichen Schutz erlangt hatte, das Verfahren *per sponsonem* deshalb notwendig machte, weil die doppelseitige *legis actio sacramento in rem* damit unmöglich geworden war, eine *andre legis actio* aber nur aus einer *sponsio* gewährt werden konnte; und es ist begreiflich, daß man dieses Verfahren wegen seiner Vorteile namentlich hinsichtlich der Prästation doppelter Früchte (Paul. I, 13b, 8. V, 9, 1. cf. Lenel ed. perp. S. 411 f.) auch neben der *formula petitoria* beibehielt. Genau entsprechend würde die *legis actio sacramento in rem* auf den Freiheitsproceß in keinem Falle mehr anwendbar gewesen sein, seitdem derselben durch die Verteilung der Beweislast, je nachdem derjenige, um dessen Freiheit es sich handelte, *sine dolo malo in libertate* war oder nicht, zu einem *iudicium simplex* geworden war. Ist dies also zu einer Zeit geschehen, als der Freiheitsproceß noch an die *legis actio* gebunden war, so ist damals vermutlich auch für ihn das *agere per sponsonem*, und zwar als ausschließlich zulässige *Procedurform*, vorgeschrieben worden. Hängt dagegen die Umwandlung des doppelseitigen Freiheitsprocesses in zwei einander ausschließende *iudicia simplicia* mit der Beschränkung der *legis actio* durch die Gesetzgebung des Augustus zusammen, so liegt in dem Verhältnisse selbst schwerlich ein zwingender Grund gegen den unmittelbaren Ueber-

gang vom *sacramentum in rem* zur *formula praeiudicialis*. Denkbar indessen bleibt auch bei dieser letztern Voraussetzung (welche dadurch einige Unterstützung gewinnt, daß noch Cicero pro domo 29, 78 v. J. 697 d. St. für den Freiheitsproceß das *sacramentum* kennt, vgl. jedoch auch Servius in l. 24 § 1 D. de lib. c. 40, 12) das *agere per sponsionem*, wie umgekehrt bei der erstern Annahme das Sponsionsverfahren durch eine *formula praeiudicialis* ersetzt sein könnte, nachdem etwa infolge einer der *duae Iuliae iudiciariae leges* der Freiheitsproceß der *legis actio* entzogen war. Finden wir doch auch sonst die *sponsio mere praeiudicialis* einerseits ohne erkennbare Notwendigkeit als Klagform angewandt (Cic. pro Quint. 8, 30), andererseits später durch ein einfaches Präjudicium ersetzt (l. 30 D. de reb. auct. 42, 5). Es zeigt dies aber zugleich unwiderleglich, daß sachlich da, wo, wie im Freiheitsproceße, eine *condemnatio* in der Hauptsache ausgeschlossen ist, die *sponsio mere praeiudicialis* eben nur eine etwas künstlichere Form des Präjudicium ist.

Weit gewichtiger erscheinen auf den ersten Blick diejenigen Gründe, welche Lenel § 179 dafür beibringt, daß noch im Formularverfahren die *petitio in servitutum* genau die Gestalt der *rei vindicatio* gehabt habe, m. a. W. nur eine Form (oder wohl besser: nur ein eigentümlicher, namentlich durch besondere Bestimmung des zuständigen *iudicium* ausgezeichneter Fall) der letztern gewesen sei. In Wahrheit dürfte der Schein sich als trügerisch erweisen. Die Worte Julians in l. 30 D. de lib. c. 40, 12: »et sane ridiculum est *arbitrari* eum (nämlich hominem a duobus pro parte dimidia separatim in servitutum petitem) pro parte dimidia duci, pro parte libertatem eius tueri« — können füglich gar nicht von einem richterlichen *arbitratus* verstanden werden. Denn das eine Gericht, welches *secundum servitutum* pro parte pronuntiiert hat, ist unter allen Umständen nicht berufen, hinsichtlich der andern Hälfte zu arbitrieren; das andre Gericht aber, welches *secundum libertatem* pro parte, also *adversus actorem*, pronuntiiert hat, dürfte, selbst wenn die formula eine Satisfaktionsklausel hätte, überhaupt nicht arbitrieren, sondern müßte absolvieren. *Arbitrari* heißt hier einfach so viel wie *putare*. Und wenn Papinian in l. 36 eod. sagt: *Dominus, qui obtinuit, si velit servum suum abducere, litis aestimationem pro eo accipere non cogitur* — so ist daraus schwerlich *argumento a contrario* zu folgern, »daß, wofern der Sklave nicht beizubringen war, oder wofern nur der Kläger die *litis aestimatio* der *ductio* des nicht freiwillig restituierten Sklaven vorzog, das Ende des Processes eine *condemnatio* des *assertor* war«. Denn hiermit würde sich ein unlösbarer Widerspruch ergeben nicht bloß zu der gewiß richtigen An-

sicht, wonach der Formularproceß eine Naturalexekution überhaupt nicht kannte, der siegreiche Vindikant vielmehr die *litis aestimatio* annehmen mußte, wenn der Gegner nicht restituierte (l. 3 § 2 D. de reb. eor. 27, 9), sondern namentlich dazu, daß sogar bei dem, nur wegen eines unbestritten freien Menschen anwendbaren, *interdictum de homine libero exhibendo* ein unmittelbarer Zwang gegen den verurteilten Beklagten auf Exhibition nicht stattfand (l. 3 § 13 i. f. D. de hom. lib. exh. 43, 29). Somit dürfte l. 36 cit. umgekehrt beweisen, daß die *petitio in servitutum* eine Satisfaktionsklausel und eine *condemnatio* nicht enthalten hat, der siegreiche Kläger vielmehr den ihm zugesprochenen Sklaven eigenmächtig fortführen konnte. Hier nämlich stand dieser Eigenmacht ein Bedenken deshalb nicht entgegen, weil Kläger damit nicht einmal in eine fremde Detention eingriff. Statt dessen konnte er selbstverständlich auch mit dem Sklaven oder dessen Vertreter sich abfinden: aufgedrungen aber, wie bei der *vindicatio servi*, dies meint Papinian, wird ihm die *litis aestimatio* nicht. Damit haben nun auch die Stellen, welche im Zusammenhange mit der *petitio in servitutum* von der Restitutionspflicht und der *aestimatio fructuum nomine* reden (l. 4 l. 7 D. de oper. serv. 7, 7 l. 75 D. V. S. 50, 16), ihre Beweiskraft für Lenel verloren. Ja, es würde kaum erklärlich sein, weshalb die Kompilatoren sie aus ihrem ursprünglichen Zusammenhange herausgerissen hätten, wenn sie auf der Natur der *petitio in servitutum* als einer *actio arbitraria* beruhten: weshalb sollte Justinian diesen Charakter der Klage geändert, aus ihr ein *Präjudicium* gemacht haben? Ganz anders, wenn die fragliche Restitutionspflicht ursprünglich, wo nicht ausschließlich, so doch vorzugsweis und namentlich für den Eigentümer des Sklaven, mittels der Kautio verwirklicht wurde, welche der *assertor in libertatem* ihm zu leisten hatte. Hierfür aber dürfte ein kräftiger Beweisgrund aus der Erwägung sich ergeben, daß im umgekehrten Falle, nämlich bei der *petitio in libertatem*, der unterliegende *assertor* in der Hauptsache nur abgewiesen, niemals kondemniert werden konnte, der Ersatz für den abhanden gekommenen Sklaven oder für den während des Processes dem siegreichen *dominus* entgangenen Erwerb durch denselben mithin nur aus der vom Gegner bestellten Kautio zu erlangen war. Nachdem diese Kautio, wie die Kautionen des Beklagten bei *rei vindicatio* und *hereditatis petitio*, verschwunden war, hatten die Kompilatoren guten Anlaß, die auf sie bezüglichen Aussprüche, soweit ihnen dieselben überhaupt noch brauchbar erschienen, entweder, wie die beiden erstgenannten, in die Materie von den persönlichen Servituten an Sklaven einzureihen, oder, wie die letzte, als allgemeine Regel hinzu-



stellen. Wie die fragliche Kautio gelautet hat, ist unbekannt; auf *iudicatum*, i. e. *summam condemnationis, solvi* (l. 9 D. iud. solvi 46, 7) kann sie natürlich nicht gegangen sein. Sehr möglich aber ist es ohne Frage, daß es die bekannte *cautio pro praede litis et vindiciarum* gewesen ist. Dies legt allerdings die Form der *sponsio praeiudicialis* für beide Fälle des Freiheitsprocesses sehr nahe; allein weshalb hätte jene Kautio, die ja mit dem Sponsionsverfahren so wenig in unmittelbarem Zusammenhange steht, daß sie geraume Zeit vor der Sponsion bestellt werden kann (Paul. V, 9, 14), nicht völlig ebenso gut neben einer *formula praeiudicialis* stattfinden dürfen, welche mittelbar oder unmittelbar an die Stelle der *legis actio sacramento in rem* getreten war?

Dem Verf. ist es schon aus formalen Gründen im »höchsten Maße« unwahrscheinlich, daß die *assertio in libertatem* des Formularprocesses eine Feststellungsklage war, weil wir dann ein *praeiudicium* (an Pamphilus in libertate sine dolo malo fuerit) zur Vorbereitung eines *praeiudicium* hätten. (Was würde das schaden?) Und da nach ihm die »römische Jurisprudenz einmal die Freiheitsklage als eine dingliche empfand«, auch die *vindicatio in servitutum* »offenkundig« eine *actio in rem* gegen den Freiheitsvindikanten war, so scheint ihm die Annahme unabweislich, daß das Gegenstück jener Klage, die *vindicatio in libertatem*, in klassischer Zeit die damals typische Form der dinglichen Klage, nämlich *per formulam petitoriam*, gehabt habe, und findet dies »direkt ausgesprochen« in l. 1 § 2 D. de R. V. 6, 1: *Per hanc autem actionem (sc. rei vindicationem) liberae personae, quae sunt iuris nostri — non petuntur — nisi forte — adiecta causa quis vindicet: si quis ita petit »filium suum« vel »in potestate ex iure Romano«.* Wo aber enthält diese viel besprochene Stelle auch nur die leiseste Andeutung vom Freiheitsproceß? Läßt sich etwa die Vindikation eines Hauskindes nur gegenüber einem Beklagten denken, welcher den diesseits als Hauskind Angesprochenen für seinen Sklaven ausgibt? Warum könnte nicht z. B. infolge einer behaupteten Unterschlebung des Kindes ein Streit um die väterliche Gewalt als solche entstehen? Vielleicht wurde hierbei jene Vindikation statt des *interdictum de liberis exhibendis* dann gewählt, wenn es eben nicht bloß auf die Entscheidung über die väterliche Gewalt ankam, sondern zugleich auf Herausgabe des vom Hauskinde gemachten Erwerbes; jedenfalls ist sie nur unter besonderen Umständen geeignet. Für die *vindicatio in libertatem* beweiset sie nichts. Worauf hätte vollends da, wo es sich um eine gewaltfreie Person handelte, die *condemnatio* gehn sollen?

2. Kritik von Puntscharts »Der Proceß um Verginia« S. 11—21 kann hier übergangen werden. Beiläufig gibt sich S. 19 der Verf. eine neue Blöße, indem er über das »vel ipso Verginio iudice« bei Liv. III. XX, 10 sagt: »Das wäre doch seltsam, wenn man in einem Civilproceß gleichzeitig Partei und Richter sein könnte!« — Er ahnt also nicht, daß dies recht gut möglich war (Quintil. IV, 1, 19) und erst spät verboten worden ist (l. un. Cod. ne quis in sua causa 3, 5 v. J. 376 v. Chr.).

Unter 3. »Bericht über andere Auffassungen des Processes um Verginia. Programm von Feldkirch. Ubbelohde. Jhering. Eck.« S. 21—30 bekämpft der Verf. mehrere, zum Teil allerdings nicht glücklich gefaßte Ausführungen über das Dekret des Appius Liv. III, 45, 1 sqq., welche darin übereinstimmen, daß nach der diesem Dekrete mitgegebenen Begründung gegenüber der von M. Claudius vorgeblich beabsichtigten vindicatio in servitute nur Verginius contravindicieren könne, folgeweis die Vorschrift der 12 Tafeln über die Vindicierenregulierung secundum libertatem hier nicht Raum finde, da sie sich ausschließlich auf den Fall beziehe, in welchem der als Sklav in Anspruch Genommene, wenn für frei erkannt, zugleich gewaltfrei sein würde. Darin muß nun Berichterstatter dem Verf. durchaus zustimmen: »völlig verfehlt und juristisch unfaßbar ist die hieraus gezogene Schlußfolgerung, daß nun Verginia bis auf weiteres ausgeliefert werden soll«, sofern nämlich diese Auslieferung als vindiciae secundum servitute aufgefaßt wird. »Vielmehr kann selbstverständlich der Proceß dann noch nicht angenommen, muß vielmehr bis zu Verginius' Ankunft vertagt werden«. S. auch S. 69 und 176. Dies ist genau das Gleiche, was Berichterstatter in diesen Anzeigen im J. 1863 S. 1493 ausgeführt hat. Aber was folgt daraus nun weiter? Berichterstatter war davon ausgegangen, daß ein nur einigermaßen ausgebildetes Proceßverfahren für solche Fälle, in denen absente adversario eine endgültige richterliche Entscheidung nicht stattfinden kann, ein Provisorium haben muß, welches einerseits dem Kläger, so gut es geht, die künftige Erledigung der Sache sichert, andererseits den vorwurfsfrei abwesenden Gegner processualisch oder gar sachlich nicht schädigt. Die Anordnung eines solchen Provisoriums, meinte er, gehöre recht eigentlich in das Gebiet der diskretionären Proceßleitungsgewalt des Jurisdiktionsmagistrates, die völlig nur in den allerrohesten Verhältnissen fehlen könne. Eben deshalb habe das ius civile von jenem Kontumacialverfahren i. w. S. schweigen können. Vermutlich sei zwar die Feststellung dieses Verfahrens im Einzelnen erst durch das ausgebildete prätorische Edikt erfolgt, die allgemeinen Grundzüge aber der missio

in bona absentis haben schon frühzeitig als thatsächliche Regel bestanden, ohne daß es jedoch der diskretionären Gewalt des Magistrates benommen gewesen wäre, im Einzelfalle eine abweichende Verfügung zu treffen. Und eben eine derartige außergewöhnliche Sicherungsmaßregel sei das fragliche Dekret, nämlich die Ermächtigung des M. Claudius, die Verginia, den Streitgegenstand, gegen genügende Kautio einstweilen mit sich zu nehmen. Selbstverständlich jedoch konnte von einem Verfahren wider einen Abwesenden nur dann die Rede sein, wenn kein Anderer als Verginius zur Beklagtenrolle zugelassen wurde. Im entgegengesetzten Falle hätten aber auch die vindiciae secundum libertatem erteilt werden müssen, eben das, was Appius vermeiden wollte. Um sich die Möglichkeit der von seinem Ermessen abhängenden Anordnung zwecks vorläufiger Sicherung des Klägers zu verschaffen, muß er also ausführen, daß wegen Abwesenheit des allein zur Beklagtenrolle berufenen Verginius einstweilen die Vindicienregulierung, hinsichtlich deren das magistratische Ermessen im Freiheitsproceße durch sein eigenes Gesetz ausgeschlossen ist, nicht stattfinden könne. Berichterstatter hatte das so ausgedrückt: »Indem — Appius die Anwendbarkeit dieser (nämlich der in der Vorschrift der 12 Tafeln, die Vindicien secundum libertatem zu erteilen, liegenden) positiven Specialbeschränkung der magistratischen Machtvollkommenheit (nämlich die Vindicien nach freiem Ermessen zu erteilen) wegdeduciert, hat er sich für seine interimistische Anordnung (nämlich die Ermächtigung des M. Claudius, einstweilen die Verginia mit sich zu führen) den Boden jener Machtvollkommenheit (nämlich des freien magistratischen Ermessens) zurückgewonnen. — Formell daher ganz berechtigt, trifft er eine interimistische Anordnung, welche von der Regel abweicht« (nämlich von der thatsächlichen Regel der missio in bona, welche dem Immittierten nur die custodia gewährt und somit gegenüber einer beabsichtigten vindicatio in servitute zugleich dem Zwecke jener 12 Tafelvorschrift entspricht, wonach bis zur Entscheidung des Processes nicht einmal kraft provisorischer Anordnung dem angeblichen Herrn die ausschließliche thatsächliche Verfügung über den als Sklaven in Anspruch Genommenen gewährt werden darf). Der Verf. bemerkt hierzu folgendes: »— diese Auffassung fällt — durch ihre eigenen Widersprüche. Wie soll das Vindiciengesetz eine positive Specialbeschränkung der sonst freien magistratischen Verfügung über das Streitobjekt in Abwesenheit des bisherigen Besitzers enthalten? Das erstere setzt ja notwendig die Beendigung des Verfahrens in iure d. h. die Anwesenheit beider Parteien voraus, während die missio in bona gerade für den Fall der Abwesenheit der einen Partei berech-

net ist. Angenommen aber, das Vindiciengesetz hätte wirklich auf dieses ihm völlig incommensurable Gebiet eingewirkt, mit welchen Gründen hätte Appius das wegdeducieren können? Dies zu erklären hat U. nicht versucht. Und kann man das Verhalten eines Beamten, der eine vorhandene gesetzliche Bestimmung wegdeduciert, noch formell gesetzmäßig nennen?« Berichterstatter meint, nicht zu irren, wenn er dies nicht sowohl für eine Widerlegung hält, als für ein großes Misverständnis. Und wäre es etwas Besseres, wenn gegenüber der Schlußbemerkung des Berichterstatters a. a. O. S. 1499 f.: »Auf eine Erörterung des Termines am folgenden Tage, an welchem das Auftreten des Virginus, den schändlichen Plan des Appius vereitelnd, dessen Leidenschaft zum offenen Rechtsbruche reizt, — müssen wir hier, schon des Raumes wegen, verzichten, so gern wir sie auch deshalb geben möchten, um in ihr unsre bisherige Darstellung nach allen Seiten zu rechtfertigen« — der Verf. fortfährt: »Auch wird unsere Ueberlieferung, wie sie nun einmal vorliegt, dadurch (nämlich daß das Dekret des Appius am ersten Tage für eine provisorische Verfügung wider einen abwesenden Gegner gehalten wird) gar nicht erklärt: es werden vindiciae secundum libertatem verlangt, und Appius erteilt sie an dem entscheidenden Tage in Gegenwart des Vaters secundum servitatem. Wie soll das mit den Normen der Kontumacialordnung erklärt werden?« Dann heißt es weiter: »Aber selbst dieses Fundament ist nichts weniger als sicher. Die Kontumacialordnung für den Fall der vorübergehenden Unmöglichkeit der in ius vocatio ist durchaus prätorischen Ursprungs: civilrechtlich ist nur die beschleunigte usucapio pro herede bei dem erblos gestorbenen Schuldner und bei dem qui exsilii causa solum verterit, also in den Fällen, wo eine dauernde Unmöglichkeit der in ius vocatio vorliegt«. An dieses wenig gelungene Excerpt aus v. Bethmann-Hollweg Civilpr I, S. 112 f. schließt sich die, wohl dem Verf. selbst gehörende, Bemerkung: »Dies (Berichterstatter versteht: die Thatsache, daß die Kontumacialordnung erst spätem, prätorischen Ursprungs ist), ergibt sich sowohl aus dem Schweigen der Quellen, wie aus inneren Gründen: ein Rechtssystem, das die Vertretung im Civilproceß principiell ausschloß, konnte nicht gut ein Kontumacialverfahren schaffen, das selbst in der zweiten Epoche der schrankenlosen (auch im Legisaktionenverfahren?) Freiheit der Proceßvertretung eine vorsichtige Handhabung (durch wen? cf. Cic. pro Quint.) erforderte, das aber in der ersten Epoche notwendig eine erdrückende Härte enthalten hätte« (aber doch nur, wenn jeder missio in bona absentis der effectus venditionis zugekommen wäre, was eben Berichterstatter mit O. E. Hartmann bestreitet). Gesetzt in-

dessen, das ediktsmäßige Verfahren gegen Abwesende sei erst nach der *lex Aebutia* aufgekommen, nicht schon in früher Zeit von den Jurisdiktionsmagistraten geübt worden, — so würde das zwar einen Beweisgrund gegen die geschichtliche Treue der bei Livius und Dionys gegebenen Berichte über den Proceß der Verginia bilden, sofern diese Berichte trotzdem die Anwendung jenes Verfahrens erwähnen sollten: nimmer jedoch würde daraus folgen, daß jenes, irrigerweise in eine zu frühe Zeit verlegte, Verfahren an sich falsch dargestellt wäre. Und so könnten, von dem erwähnten Anachronismus abgesehen, die genannten Schriftsteller recht wohl eine völlig klare und juristisch verständliche Vorstellung von dem Verlaufe des Processes gehabt haben. — Uebrigens werden wir unten nochmals auf diesen Punkt zurückkommen.

Unter 4. »Der Vindicienparagraph der XII Tafeln« S. 30—41 sucht Verf. nachzuweisen, die 12 Tafeln haben keineswegs für jeden Proceß um die Freiheit eines Menschen vorgeschrieben, es sollen die Vindicien *secundum libertatem* gegeben werden, sondern nur für die *vindicatio in servitute*. Der Freiheitsproceß aber sei »bekanntlich« eine *vindicatio in servitute*, sobald die streitige Person bisher *sine dolo malo* frei war, im anderen Falle eine *vindicatio in libertatem*. Die entscheidende Voraussetzung sei »in der weniger komplizierten processualen Technik der ältern Epoche« mittels einfacher prätorischer Kognition festgestellt worden. Die herrschende Ansicht hat schon deshalb gar keinen Anlaß, auf diese Unterscheidung einzugehen, weil nach ihr jeder Freiheitsproceß *sacramento in rem* ein *iudicium duplex*, also stets sowohl eine *vindicatio in servitute* von der einen Seite war, als eine *vindicatio in libertatem* von der andern. Die Frage nach der Duplicität der *legis actio sacramento in rem*, hinsichtlich deren Verf. sich sehr wohl bewußt ist, »gegen den Strom« zu schwimmen (Vorwort S. IX), soll später geprüft werden. Hier sei einmal angenommen, es stehe fest, daß schon der alte Freiheitsproceß der 12 Tafeln ein *iudicium simplex* gewesen sei: wie vermag selbst auf dieser Grundlage die Behauptung des Verf.s hinsichtlich der Vindicien gerechtfertigt zu werden? Verf. gibt zu, daß zu klassischer Zeit sowohl bei der *vindicatio in libertatem* als bei derjenigen in *servitute* der Mensch, um dessen Freiheit gestritten wurde, *ordinato iudicio* den Besitz der Freiheit erhielt; er meint jedoch, dies sei ein nachweisbar den klassischen Juristen noch neues und keineswegs vollständig und in allen seinen Konsequenzen anerkanntes Princip. Gaius, der, abgesehen vom Verginiaproceß, in seinem Ediktskommentar den ältesten Standpunkt der Lehre zeige, sagt (l. 25 § 2 D. de lib. c. 40, 12): *Licet vulgo dicatur, post ordi-*

*natum liberale iudicium hominem, cuius de statu controversia est, liberi loco esse, tamen, si servus sit, certum est, nihilo minus eum, quod ei tradatur, vel stipuletur, perinde domino acquirere, atque si non de libertate eius quaerebatur etc.* »Hier finden wir«, bemerkt Verf., »freilich den Satz, welchen die herrschende Meinung aufstellt; aber wir finden ihn nicht bloß eingeschränkt in seinen Konsequenzen (?!), sondern auch eingeführt durch die Worte: »licet vulgo dicatur!« Glaubte wirklich jemand, ein durch die XII Tafeln sanktioniertes Princip können von einem Juristen mit den Worten *vulgo dicitur* eingeführt werden? Wer den Stil der römischen Gesetzgeber kennt, wird nicht im Zweifel sein, daß ein Satz, der von Gaius mit diesen Worten eingeleitet wird, nicht in den XII Tafeln gestanden haben kann: und wenn ihr auch nichts weiter entgegenstände, an diesen beiden Worten würde die herrschende Theorie notwendig und für immer zusammenbrechen«. Aber ist der den 12 Tafeln zugeschriebene Satz, die Vindicen sollen stets *secundum libertatem* erteilt werden, in der That identisch mit der landläufigen Redensart: *post ordinatum liberale iudicium hominem, cuius de statu controversia est, liberi loco esse?* Hat es nicht vielmehr sogar eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sich, daß diese Redensart erst dann entstanden ist, als mit der alten Sakramentsform die Verteilung der Vindicen im Freiheitsproceß längst verschwunden war? Denn nunmehr mußte ein kurzer Ausdruck für den interimistischen Zustand des in diesem Proceß Befindlichen Bedürfnis werden; die Bezeichnung *in possessione libertatis esse* aber würde sich dazu deshalb nicht gut eignen haben, weil sie hinsichtlich der, von den Umständen abhängigen, Beweislast leicht irreführen konnte. Wenn nun Gaius bemerkt, diese Redensart sei, wie manche ähnliche es auch waren, ungenau gefaßt, der nach ihr *liberi loco* Befindliche mache, sofern er demnächst für einen Sklaven erkannt werde, auch den Erwerb der Zwischenzeit für seinen Herrn —: was in aller Welt beweiset das dagegen, daß in den 12 Tafeln gestanden habe: »die Vindicen sind stets *secundum libertatem* zu erteilen«? (Vgl. auch Lenel a. a. O. S. 304: — »aller Wahrscheinlichkeit nach hat sich diese Regel aus der Vorschrift der zwölf Tafeln, daß die Vindicen *secundum libertatem* erteilt werden sollten, herausentwickelt«). — Noch weniger beweist für die Behauptung des Verf.s sind die von ihm aus Paulus beigebrachten Stellen, den er, wie dessen gleichfalls als Gewährsmann genannten, aber mit Aussprüchen nicht vorgeführten Zeitgenossen Ulpian (ermordet 228) 100 Jahre später als Gaius (noch schriftstellerisch thätig zum Sc. Orfitianum v. J. 178) setzt. Besonders Misgeschick hat er mit der ersten dieser Stellen, l. 24 pr. D.

de lib. c. 40, 12 Paul lib. 50 ad ad.): *Ordinata liberali causa liberi loco habetur is, qui de statu suo litigat, ita ut adversus eum quoque, qui se dominum esse dicit, actiones ei non denegantur, quascunque intendere velit: quid enim, si quae tales sint, ut tempore aut morte intereant? quare non concedatur ei litem contestando in tutum eas redigere?* (cf. § 3 eiusd. leg.). »Das klingt«, sagt Verf., »für unsere (d. h. die von ihm bekämpfte) Theorie der Vindicierenregulierung nach den 12 Tafeln nicht sehr ermutigend, denn wenn dem litigans von Alters her stets die possessio libertatis verliehen wurde, weshalb diese Auseinandersetzung? Sollte sich in den sieben Jahrhunderten nach Erlaß der zwölf Tafeln keine feste Tradition darüber gebildet haben?« Verf. wäbnt doch nicht etwa, die römischen Juristen haben in ihren Ediktskommentaren lediglich ganz neue Lehren vorgetragen? Ja, hätte er nur den § 1 unsrer l. 24 gelesen, er würde gesehen haben, daß Paulus für seine Behauptung einen Gewährsmann vom Ende der Republik anführt: *Quin etiam Servius ait, in actionibus annuis ex eo tempore annum cedere, ex quo lis ordinata sit.* L. 3 § 10 D. de a. v. a. p. 41, 2 und l. 15 § 1 d. de usurp. 41, 3 behandeln die Frage, ob der Besitz an einem Sklaven fort dauere, der pro libero se gerit und namentlich paratus est pro libertate sua litigare; mit der Vindicierenregulierung oder, wie Verf. sagt, mit der »physischen Freilassung« hat das nichts zu thun. — Unverständlich ist es, inwiefern »die quellenmäßig bezeugte (l. 12 pr. D. ad exh. 10, 4) Anwendung der actio ad exhibendum auf den Freiheitsproceß mit der durchgängigen Freilassung des litigans nicht recht im Einklang« stehn soll. Mittels jener Klage wird der Besitzer eines Menschen, dessen Identität zwecks der assertio in libertatem erst noch festgestellt werden muß, genötigt, denselben in ius zu bringen; erweist sich hier die vermutete Identität, so finden nunmehr die assertio und die vindiciae secundum libertatem statt. — »Positiv« endlich findet Verf. sein Ergebnis hinsichtlich der Vindicierenregulierung in unseren Berichten über den Proceß der Verginia. Entscheidend dafür, daß bei der vindicatio in libertatem die Vindicieren vom diskretionären Ermessen des Magistrats abhingen, soll bereits l. 2 § 24 D. de O. J. 1, 2 sein: es wird hier dem Appius zum Vorwurfe gemacht, daß er die Vindicieren dem zugesprochen, qui in servitute petierat. Also wenn es sich um eine vindicatio in libertatem im Sinne des Verf.s gehandelt hätte, so wäre eine solche Vindicierenverleihung berechtigt gewesen! Ungeschickter würde das argumentum a contrario wohl kaum je angewandt worden sein, wenn nicht Verf. sich selbst noch überböte, indem er aus Liv. III, 45, 1 f. folgert, nach der Auffassung des Appius handle es sich im Prozesse der Verginia um eine assertio in

libertatem, d. h. Appius zeige »deutlich, daß er bis auf weiteres Verginia als Sklavin anzusehen entschlossen ist«. S. auch S. 176. Und das wegen des Ausdrucks: »in iis enim, qui asserantur in libertatem, quia quivis lege agere possit, id iuris esse«, wozu »natürlich«, »mit absoluter juristischer Notwendigkeit« »e servitute« zu ergänzen sei, und zwar in dem Sinne, daß dabei die Natur des Freiheitsprocesses als eines iudicium simplex als selbstverständlich vorausgesetzt wird! »Natürlich hat Livius sich die Tragweite dieser Sätze nicht klar gemacht. Wir finden bei ihm hier wie oft Spuren einer alten und guten Tradition, die er selbst nicht mehr verstand«. Daß Dionys. XI, 29 u. 31 jene argumenta a contrario einfach bestätigt, wird hiernach dem Leser ebenfalls nur »natürlich« erscheinen; wie man auch aus Liv. III, 56, 4: »nisi iudicem dices, te ab libertate in servitum contra leges vindicias non dedisse« etc. 57, 5: »iudicem illi ferre, ni vindicias ab libertate in servitum dederit« »deutlich« ersieht, »nicht vindicias secundum servitum, sondern ab libertate in servitum dedisse wird Appius zum Vorwurf gemacht, also nur das letztere war ungesetzlich«. Verf. behauptet denn auch ganz unerschrocken, daß erst auf Grundlage dieses, in der Ueberlieferung der genannten Schriftsteller sattsam durchklingenden, Satzes jene Ueberlieferung verständlich werde. Ja, es scheint fast so, als ob er meine, Livius und Dionysius hätten sogar mit Bewußtsein diesen Satz anerkannt. Denn nur so ist es doch wohl zu verstehen, wenn er ausruft: — »wenn absolut keine Möglichkeit vorlag, im Freiheitsproceß Vindicien secundum servitum zu geben? Wenn das überhaupt kein gesetzlich denkbarer Begriff war? Und unsere Autoren hätten sich diesen wirksamsten rhetorischen Gegensatz in ihrer pathetischen Darstellung entgehn lassen?«

Die gleiche Unbefangenheit des Unterlegens statt des Auslegens bewährt Verf. in 5 »Der Proceß um Verginia bei Diodor« S. 41—47. Hier heißt es XII, 25: »Nachdem der Decemvir die Klage angehört und das Mädchen eingehändigt hatte, ergriff der Sykophant dasselbe und führte es wie seine Sklavin ab«. Wenn Verf. den Ausdruck (*την κόρην ἐγχειρίσαντος*) so allgemein findet, daß er auch auf eine etwaige Vindicienregulierung recht gut angewendet werden könne, so entspricht das freilich nicht nur den übrigen Berichten über unsern Proceß, sondern es ergibt sich mit Notwendigkeit daraus, daß ein Jurisdiktionsmagistrat in solchem Falle ein Endurteil gar nicht fällen konnte. Dann aber sagt er: »Wir müssen also annehmen, daß der vorgeschobene Ankläger die augenblickliche Freiheit der Verginia aus irgend welchen Gründen für dolos erklärte und demgemäß die Anerkennung des Verfahrens als einer vindicatio in libertatem,



nicht in servitutum verlangte, worauf er in Betreff der Vindicien und damit überhaupt gewonnenes Spiel hatte!« Was ist gegenüber einer solchen Umdrehung des Sinnes noch sicher!

In 6. »Der Proceß um Verginia in der jüngern Annalistik« S. 47—60 sucht nun der Verf. darzulegen, daß Livius und Dionysius, »die ohne Kenntnis der Rechtsgeschichte von dem zu ihrer Zeit in diesen Dingen herrschenden Princip (nämlich dem nach seiner Meinung im Formularverfahren durch eine konstante Praxis zur Herrschaft gelangten Satze, daß auch bei der vindicatio in libertatem stets die Vindicien secundum libertatem zu erteilen seien) ausgingen, die Entscheidung in den älteren Quellen nicht mehr begriffen: »sie wußten eben nicht, daß es früher möglich gewesen war, Vindicien gesetzlich secundum servitutum zu geben« (und doch haben sie, wie erwähnt, nach S. 41, »sich diesen wirksamsten rhetorischen Gegensatz in ihrer pathetischen Darstellung entgehn lassen!«) »und sahen sich deshalb nach einer andern Erklärung um, die ihnen plausibel erschien«. Dabei verfielen sie »auf das Unglücklichste«, »den Proceß in Abwesenheit des Vaters beginnen zu lassen«. Und nun wird den wehrlosen Schriftstellern so ziemlich alles, was sie sagen, als sinnloses Mißverständnis ausgelegt. Wenn Livius III, 44, 5 den Appius seinen Klienten anweist, *ut virginem in servitutum adsereret* (vgl. auch 47, 4: *ultra querente — petitore*) so ist »nicht die technische assertio in servitutum« gemeint, »welche der Klient vielmehr gerade vermeiden soll, sondern der Ausdruck ist, wie vieles bei Livius, untechnisch aufzufassen, resp. anzunehmen, daß Livius sich über die Tragweite desselben nicht klar war«. Sagt Claudius das. § 10 nach Vortrag der ihm eingelernten Erzählung: *id se indicio compertum adferre probaturumque vel ipso Verginio iudice, ad quem maior pars iniuriae eius pertineat; interim dominum sequi ancillam aequum esse*, — so heißt das beileibe nicht: inzwischen, nämlich bis Verginius aufrete, sei es billig, dem Kläger den Besitz der Verginia zu gewähren; — vielmehr verlangt »Claudius, den vorläufigen Besitz der Verginia auf Grund eines materiellen Rechtsgrundes«, der »notwendig mit Verginius Abwesenheit nichts gemein« hat. Legt Livius das. § 12 den advocati puellae die Aeußerung bei: »*iniquum esse absentem de liberis* (nicht etwa *pro filia*) *dimicare*«, was füglich heißen kann und hier heißen muß: es sei unbillig, daß ein Abwesender sich der Gefahr ausgesetzt sehe, seine Kinder (durch einen in seiner Abwesenheit gegen ihn erhobenen Rechtshandel) zu verlieren (vgl. Liv. VI, 40, 17: *possetisne ferre Sextium haud pro dubio consullem esse, Camillum de repulsa dimicare?* XXIV, 26, 7: *coniugem eius ac liberos de vita dimicare*. Cic. pro Sest. I, 1. cf. Liv. II, 12, 10), — so ist

nach dem Verf. das *dimicare* nur von einem die Anwesenheit beider Parteien voraussetzenden Rechtsstreite zu verstehn; er ruft aus: »nein, nicht unbillig, sondern processualisch unmöglich«! Die vermeintliche Schwierigkeit, die Thatsache, daß Appius III, 45, 3 bereits dekretiert hat (cf. § 5: *lictor decresse ait*), mit seiner Erklärung 46, 3 (*non praebiturum se illi sc. Icilio eo die materiam — ius eo die se non dicturum neque decretum interpositurum*, cf. 47, 4: *ultra querente — petitore, quod ius sibi pridie per ambitionem dictum non esse*) in Einklang zu bringen, löset sich ganz einfach mittels der Erwägung, daß jenes Dekret bedingt ist durch die dem Claudius obliegende Kautio: damit dasselbe zur Wirkung gelange, ist es nach Erfüllung der Bedingung pure zu wiederholen (45, 9: *neque tu istud umquam decretum sine caede nostra referes*). Der Verf. findet die Erklärung dieser »konfusen Zusammenstellung« eines »kritiklosen Kompilators« darin, daß die nämliche Quellennotiz, der Proceß habe in Abwesenheit der Angehörigen Verginias begonnen, von einem Autor auf den Vater, von einem andern auf die übrigen Verwandten bezogen und schließlich als »Doublette« vorgetragen worden sei. Daß Dionysius nicht glimpflicher wegkommt, als sein römischer Kollege, darf nicht überraschen. Hier aber hat sich die Nemesis der beiden Alten angenommen, indem sie den Verf. in Beziehung auf die Erzählung des Dionysius von der Unterschlebung der Verginia durch die verstorbene Gattin des Verginius folgendes sagen läßt: »diejenige Theorie, welche die Grundsätze der Noxalklage auf Delikte der in manu befindlichen Personen ausdehnt, befindet sich mit unserm Proceßbericht in unlösbarem Widerspruch, denn ausliefern kann Verginius Numitoria nicht mehr, er kann also nur noch auf Sachentschädigung belangt werden: man sieht, daß bei dieser Sachlage das Vorgehen des Claudius geradezu albern erscheint: er kann im günstigsten Falle nur eine Geldentschädigung verlangen, die bekannte (?!) *litis aestimatio* der Noxalklage. Trotzdem würde ich es nicht für richtig halten, auf Grund unseres Processes die Theorie in diesem Punkt zu korrigieren: man thut Livius (soll wohl heißen: Dionysius, denn bei Livius scheint dem Verf. S. 176 Verginius »als Betrüger gedacht zu sein« ungeachtet des »vel ipso Verginio iudice, ad quem maior pars iniuriae eius pertineat«) und seinen Autoren schwerlich Unrecht, wenn man annimmt, daß sie die ungemaine Schwierigkeit der Sache auch nicht entfernt gehaut haben: ist doch sogar den Neueren das Hereinspielen der Verginiafrage in diese Dinge, soviel ich sehen kann, entgangen«. Verf. nimmt hiernach also an, der Eigentümer der von einem fremden Sklaven gestohlenen Sache habe zu deren Wiedererlangung gegen dessen Herrn nicht

die rei vindicatio gehabt, sondern nur die Noxalklage! Und obendrein weiß er nicht einmal, daß mit dem Tode des Gewaltunterthänigen ante litem contestatam die Haftung des Gewalthabers ex noxali causa überhaupt wegfällt. Mit dem Eigentumsbegriffe steht Verf. auch sonst auf gespanntem Fuße: für einen Institutionisten schon muß es als widersinnig gelten, wenn es S. 55 heißt: »die ältere (Quelle) ließ Appius sagen, er betrachte auf Grund der von beiden Parteien vorgebrachten Behauptungen das Verfahren als vindicatio in libertatem, Verginia also als Eigentum des Claudius«. Ja, wenn sie das gemäß richterlicher Entscheidung war, wie hätte dann überhaupt noch an ihre vindicatio in libertatem gedacht werden können! Mit der Ausrede wenigstens, er habe »patürlich« nur interimistisches Eigentum gemeint, dürfte Verf. kaum Gebör finden, da noch nach Diocletian (Vat. fragm. 283) ad tempus proprietas transferri nequit.

7. »Der Sturz des Decemvirats« S. 60—68 geht uns hier nicht an.

8. »Uebersicht der bisherigen Resultate« S. 67—69 faßt die Ansicht des Verf.s kurz dahin zusammen: Die alte und gute Tradition lasse Appius die Vindicien secundum servitutum erteilen, wozu er das volle Recht gehabt, da er den Proceß für eine vindicatio in libertatem erklärte. Sein sachliches Unrecht habe dagegen in dieser Erklärung gelegen. Die jüngere Annalistik, welche von dem Principe der durchgängigen »Freilassung des Streitobjektes während des Processes« ausgieng, sei demnach nicht in der Lage gewesen, »die zumal kurze Darstellung der älteren Berichte zu verstehn. Sie konstruierte eine andere Motivierung, welche, auf dem Gegensatz von Gewaltfreiheit und Gewaltunterworfenheit beruhend, die Abwesenheit des Vaters als des allein berechtigten Kontravindikanten zur Voraussetzung hatte, obwohl diese Abwesenheit juristisch den Proceß unmöglich macht«. — Wir haben gesehen, was es mit »der genauen Untersuchung« des Verf.s auf sich hat, wonach »in Wirklichkeit die XII Tafeln bei der Vindicienregulierung im Freiheitsproceß zwischen vindicatio in libertatem und in servitutum unterschieden«: sie ist vollständig in die Luft gebaut.

Nr. III. »Der Freiheitsproceß in Athen« S. 70—95 und Nr. IV »Die in rem actio der Inschrift von Gortyn« S. 96—109 bleiben schon deshalb hier unbesprochen, weil ihr Inhalt nicht dem Arbeitsgebiete des Berichterstatters angehört.

Dagegen sei aus dem ersten Exkurse »Ein Beitrag zum Verständnis der Legisaktionen« S. 113—167 hier noch Einzelnes angeführt, was für den Verf. bezeichnend erscheint. Nr. 1 »Einige Bemerkungen über den Ursprung der possessorischen Interdikte« S. 113—123

enthält den Satz: »Daß dieser Zweck (nämlich der präparatorische Zweck der *interdicta retinendae possessionis*) in späterer Zeit mehr (?) hervortrat, hängt mit der Entwicklung des Eigentumsrechts zusammen, welche es ermöglichte, daß zahlreiche anfangs petitorische Hilfsmittel rein possessorisch verwandt werden konnten; ich erinnere an die *Publiciana* u. a.«. Daß die *Publiciana* jemals »possessorisch verwandt werden konnte«, ist dem Berichterstatter, und sicherlich nicht ihm allein, durchaus neu; dem Uebrigen vermag er überhaupt ein Verständnis nicht abzugewinnen. — In Nr. 2 S. 123—146 »Kontravindikation und *Vindicienregulierung*« finden wir zunächst die handgreiflichste *petitio principii*, wenn es S. 124 heißt: »Diese Thatsache (nämlich daß nach der Darstellung bei Gai. IV, 16 bei der *vindicatio sacramento in rem* beide Parteien zu derselben positiven Proceßbehauptung gezwungen sind) — widerspricht dem altrömischen (!) Princip, daß Beklagter ohne positive Behauptung resp. Beweis durch bloßes Negieren seiner Verteidigungspflicht genügt«. Sodann bewährt Verf. S. 126 seinen Scharfsinn in folgendem Satze: »Als das wesentlichste Hindernis der Annahme, daß der Besitz in dem alten *petitorium* irrelevant, dieses selbst demnach eine Doppelklage gewesen sei, erscheint uns das Ritual der *Emancipation* und in *iure Cessio*. Beide sind bekanntlich Eigentums- und Besitz- (!) resp. Gewaltrechtsübertragung in der Form einer Sakramentalklage mit *confessio in iure* des Cedenten resp. Mancipanten. Nun ist es doch absolut notwendig, daß wer jemandem eine Sache oder ein Recht übertragen soll, nicht bloß im Besitz (!) ist, sondern zum mindesten von der Gegenpartei d. h. dem *Cessionar* resp. *Mancipatur* als im Besitz (!) befindlich anerkannt wird. Wer durch *confessio in iure* bei *Emancipation* die *patria potestas* über seinen Sohn verliert, muß sie doch vorher gehabt haben! Und wer den Sohn eines anderen durch *Scheinvindikation* adoptiert, erkennt den, von dem er ihn adoptiert, durch diesen Akt selbst als bisherigen *Gewalthaber* an«. Eine ärgere Verwirrung der Begriffe ist kaum denkbar! Aus welchem Grunde muß denn derjenige, der ein Recht übertragen will, den Besitz dieses Rechtes haben? doch wohl nur, sofern er ohne den Besitz den Uebertragungsakt nicht vorzunehmen vermag. Und nun sollte der Verf., wenn er über dergleichen reden will, billigerweise wissen, daß der Besitz für die in *iure cessio* von *Servituten* und *Erbschaft*, sowie von *Grundstücken* überhaupt nicht in Betracht kam, und daß für die in *iure cessio* beweglicher Sachen und bei *Gewaltunterthänigen* in fraglicher Hinsicht nichts weiter erfordert wurde, als daß diese zwecks Vollzugs des *Vindikationsrituals* in *ius* gebracht wurden. Unter allen Umständen aber genügt es gemäß der römischen

Rechtsordnung nicht, daß derjenige, welcher ein Recht übertragen will, dessen Besitz habe: er muß das Recht selbst haben.' Wer also durch translatives Rechtsgeschäft ein Recht erwerben will, muß verständigerweise von der Voraussetzung ausgehn, daß eben dieses Recht dem Uebertragenden zustehe. In diesem Sinne muß also wer durch in iure cessio, d. h. durch die Anwendung der Vindikationsform zwecks des Eigentumsübertragungsaktes, Eigentum erwerben will, den Cedenten sogar als Eigentümer anerkennen. Der barste Unsinn aber wäre es, daraus dasselbe für die ernste Anwendung jener Form, d. h. zwecks des Eigentumsstreites, zu folgern!

Und hiermit wollen wir uns der undankbaren Mühe entziehen, den Ausführungen des Verf. weiter zu folgen, welche noch unter 3. S. 146—151 »Vindicierenregulierung und Kontravindikation«, unter 4. S. 151—155 »Die Manusinjektionsklage«, unter 5. S. 155—161 »Außergerichtliche Manusinjektio. Ihr Verhältnis zur Manusinjektionsklage«, unter 6. S. 161—167 »Die Handanlegung im Freiheitsproceß« und endlich als Exkurs II S. 168—186 »Dionysius' und Livius' Bericht über den Proceß um Verginia« bringen. Das Dargelegte wird genügen, das Gesamturteil über das Buch zu rechtfertigen, welches wir dahin abgeben müssen: es ist eine Dilettantenarbeit der allerschlimmsten Art. Daß die so sicher ausgesprochene Erwartung des Herausgebers, in diesem Machwerke »ein bedeutsames Stück Kulturgeschichte« zu bieten, vollständig verfehlt ist, bedarf keines Wortes. Es wäre übrigens selbst bei genügender Leistungsfähigkeit seines Mitarbeiters nicht füglich abzusehen, für welche andere Leser, als für geschulte Juristen, die gestellte Aufgabe sich hätte nutzbringend lösen lassen, wenn sie zugleich eine selbständige rechtliche Beurteilung der einschlagenden Fragen geben sollte. Dazu ist die Rechtswissenschaft doch in der That eine viel zu ernste Wissenschaft, als daß ein jugendlicher Philolog (denn einen solchen glauben wir in dem Verf. zu erkennen) ihre verwickeltsten Probleme beiläufig einem Laienpublikum verständlich auseinanderbreiten könnte. So dankbar aber gewiß die Juristen bei der Bearbeitung der Geschichte des alten Rechtes den Beirat der Philologen auf deren eigenem Felde annehmen, so sehr haben sie nicht nur das gute Recht, sondern zur Ehre ihrer Wissenschaft auch die strenge Pflicht, Pflückerarbeit auf ihrem Gebiete, wie die gegenwärtige es ist, nachdrücklichst zurückzuweisen.

Berichterstatter würde übrigens seiner gegenwärtigen Aufgabe nicht genügen, wolle er es unterlassen, seinerseits den Proceß der Verginia zu erläutern. Die wesentlichste Schwierigkeit der von Livius und Dionysius wiedergegebenen Ueberlieferung liegt unzweifel-

haft darin, daß danach unleugbar die Vindicienregulierung im Anfange des Verfahrens in iure steht, während sie nach Gai. IV, 16 der eigentlichen legis actio folgt, also umgekehrt das Verfahren in iure beschließt. Wie beide Angaben sich vereinbaren, hätte Bericht-erstatte, wie oben erwähnt, schon bei der Besprechung von Punt-scharts Proceß der Verginia in diesen Anzeigen gern erörtert, sah sich aber durch den Wunsch O. E. Hartmanns, dessen der Oeffent-lichkeit noch nicht übergebene Gedanken jene Erörterung ausge-sprochen haben würde, zu deren Unterdrückung veranlaßt. Jetzt mag sie nun, und zwar so weit als möglich mit den damals nieder-geschriebenen Worten, hier Platz finden; sie ist auch durch die in wesentlichen Punkten mit ihr übereinstimmende Darlegung von Brinz nicht überflüssig geworden.

Wenn uns über den Proceßabschnitt, in welchem die Vindicien zu regulieren sind, gar nichts überliefert worden wäre, so würden wir sie schwerlich erst in den Termin setzen, in welchem das Ritual der legis actio vollzogen wird, ganz gewiß vielmehr in einen mög-lichst frühen Termin, und das um so notwendiger, je länger der Vollzug der legis actio hinausgeschoben werden kann. Nun aber war nach der altrömischen Gerichtsverfassung für jedes iudicium or-dinarium, namentlich also wenigstens für die meisten Prozesse, die in der Form der legis actio *generalis* sacramento verhandelt werden sollten, ein Aufschub unvermeidlich, insofern die litis contestatio, welche den Vollzug des Rituals einleitete, und die, zufolge der lex Pinaria sogar erst 30 Tage nach dem Ritual eintretende, Konstituie-rung eines iudicium immer nur zur Zeit der periodischen Gerichts-versammlung, des conventus oder rerum actus, möglich war. Die Darstellung bei Livius und Dionysius entspricht also durchaus dem-jenigen, was der Natur des Verhältnisses angemessen erscheint. Ausschließlich zu dieser Stellung der Vindicien in dem Beginne des Petitoriums stimmen übrigens auch zwei andere Notizen über jenes Institut, die um so überzeugender wirken, als sie völlig unabhängig sind sowohl von der vielleicht legendarischen Geschichte eines Ein-zelprocesses, als auch von einer allgemeinen Darstellung des Proceß-ganges. Es ist dies zunächst die Erklärung des in iure manum con-serere bei Gell. XX, 10, 8 f. Die hier beschriebene Handlung, welche die Parteien im Beisein des Magistrates auf dem streitigen Grund-stücke selbst vornahm, kann unmöglich die Verhandlungen des Termines im rerum actus unterbrochen haben, in welchem das Ritual der legis actio vollzogen wurde: sie muß demselben vorangegangen sein. Der Prätor aber gieng mit den Parteien vindiciarum dicendarum causa. Sodann hat jene nach l. 2 § 24 D. de O. I. 1, 2 aus dem alten Rechte

übernommene Vorschrift der 12 Tafeln über die *vindiciae secundum libertatem* nur dann Sinn, wenn die Regulierung der Vindicien bei der ersten Einleitung des Verfahrens stattfand; sie würde ihren Zweck gänzlich verfehlt haben, wenn das von ihr angeordnete Provisorium erst mit der *litis contestatio* eingetreten wäre. Die Unterscheidung aber von »eigentlichen oder definitiven *vindiciae*«, auf welche sich die 12 Tafelbestimmung beziehen soll, und »vorläufigen« oder »Zwischenvindicien« ist hiernach ebenso irrig, als sie willkürlich ist.

Indessen kann der Besitz für die Dauer des *Petitorium* der diskretionären Begabung des Magistrates nur da unterliegen, wo er nicht bereits als solcher unter rechtlichen Schutz gestellt worden ist. Wenn der Prätor dem einen von zwei Erbprätendenten die *bonorum possessio*, d. h. den Erbrechtsbesitz, verliehen hat, so kann er diese Handlung seines eignen *imperium* nicht dadurch hinterher entkräften, daß er in der Vindicienregulierung von neuem über eben jenen Erbrechtsbesitz für die Dauer des Erbschaftsstreites verfügt; und ebenso wenig vermag er die Rechtswirkung seines eignen *interdictum retinendae possessionis* dadurch wieder umzustößen, daß er den Sieger nötigt, zwecks der Vindicienverleihung im nachfolgenden *Petitorium* den Besitz einstweilen dem Gegner abzutreten. Schon aus diesem Grunde ist in den angeführten Fällen die *legis actio sacramento in rem* undenkbar, selbst dann, wenn man annehmen wollte, es hätte stets der *bonorum possessor* bzw. der mit dem *interdictum retinendae possessionis* Siegreiche die Vindicien erhalten: denn schon in dem Akte der Vindicienverleihung als solchem, ohne alle Rücksicht auf dessen konkreten Inhalt, würde potentiell der Prätor die Kraft der *bonorum possessio* bzw. des Sieges im *Interdikte* in Frage stellen. Dazu gesellt sich ein zweiter Umstand. Kraft der erlangten *bonorum possessio* und kraft des erstrittenen *Interdiktschutzes* ist der *bonorum possessor* und der *Interdiktsieger* in die vorteilhafte Lage gesetzt worden, erst einem Gegner weichen zu müssen, der ein besseres Recht an dem Streitgegenstande darthut. Er kann m. a. W. den Angriff des angeblichen *heres* und Eigentümers mittels bloßer *Negation* auf sich nehmen; es würde seiner Rechtsstellung der ganze Boden entzogen sein, wollte man von ihm behufs Uebernahme des Rechtsstreites noch die positive Behauptung erfordern, er selbst sei *heres* bzw. Eigentümer: es kann also in den fraglichen Fällen die *contravindicatio* ohne Nachteil für den Angegriffenen unterbleiben. Aus jedem einzelnen dieser beiden Gründe ist deshalb die notwendig doppelseitige *legis actio sacramento in rem* hier ausgeschlossen. Jene Klage war eben in einer Zeit entstanden, in welcher es noch keinen geschützten Erbrechts-

besitz, keinen Schutz des bloßen juristischen Besitzes gab hätte gegenüber einem Erbrechts- oder Eigentums-Anspruche der Belangte nichts weiter gesagt, als: ich besitze, so würde der Magistrat ihn einfach genötigt haben, seinen Besitz dem Gegner zu überlassen; der bloße Besitz ohne Erbrechts-, bzw. Eigentumsanspruch erschien dem letztern gegenüber als eine nackte Widerrechtlichkeit: zu einem iudicium hätte es schlechterdings nicht kommen können; dazu bedurfte es einer dem Klaganspruch entgegengesetzten Rechtsbehauptung. Abgesehen also von der Möglichkeit wirklicher Einreden, etwa aus einem Nießbrauche an der Sache oder einem obligatorischen Ansprüche auf dieselbe, welche vor der Klagintention zur Entscheidung kamen, war ein Rechtsstreit über diese Intention selbst nur möglich, sofern der Beklagte als Kontravindikant auftrat. Eben darum aber, weil der bloße Besitz keinerlei Anspruch gewährte, stand auch einer Vindicierenregulierung nach freiestem Ermessen des Magistrates nichts entgegen.

In den Fällen, in denen, wie ausgeführt, die *legis actio sacramento in rem* unanwendbar war, trat nun die einseitige *actio per sponsionem mere praeiudiciale* ein. Hiermit erst ist das richtige Verständnis gewonnen für Gai. IV, 148: *Retinendae possessionis causa solet interdictum reddi, cum ab utraque parte de proprietate alicuius rei controversia est et ante quaeritur, uter ex litigatoribus possidere et uter petere debeat* — und für Ulp. in l. 1 § 2 D. uti poss. 43, 17: *Huius autem interdicti proponendi causa haec fuit, quod separata esse debet possessio a proprietate*. Die *actio de re singulari per sponsionem* geht also stets nur gegen den Interdiktenbesitzer der Sache; daraus erklärt es sich, daß noch Proculus dasselbe für die *formula petitoria* verlangte. l. 9 D. de R. V. 6, 1. Auch steht es bei der *actio per sponsionem* infolge des Interdiktes fest, daß Beklagter besitzt, während dies bei der *formula petitoria* beweishedürftig ist. l. 36 pr. eod. Somit kann da, wo *per sponsionem* geklagt werden soll, beim Ausbleiben der ediktmäßigen Kautio (*pro praede litis et vindiciarum*) selbstverständlich *translatio possessionis* eintreten — l. un. Cod. uti poss. 8, 6; gegenüber der *formula petitoria* ist dies beim Ausbleiben der ediktmäßigen Kautio (*iudicatum solvi*) nur dann möglich, wenn der Besitz des Gegners entweder bewiesen oder zufällig sonst festgestellt ist. l. 80 D. de R. V. 6, 1. Dagegen fand nach wie vor die *legis actio sacramento in rem* statt, wenn keine Partei die *bonorum possessio* erhalten oder mit dem *interdictum retinendae possessionis* gesiegt hatte. Hinsichtlich des Erbschaftsstreites dürfte beides hervorgehn aus Cic. in Verr. act. II. lib. I, 45, 115: *Si quis testamento se heredem esse arbitraretur, quod*



*tum non exstaret* (so daß also eine bonorum possessio secundum tabulas ausgeschlossen blieb), *lege ageret in hereditatem* (d. h. sacramento in rem, nämlich, wenn nicht der Gegner die bonorum possessio intestati agnosciert hatte), *aut, pro praede litis vindiciarum cum satis accepisset* (nämlich vom Gegner, der die bonorum possessio intestati erhalten hatte), *sponsorium faceret et ita de hereditate certaret* — in Verbindung mit der, allerdings wohl von ihrem Kompilator selbst nicht verstandenen, Bemerkung des Ps.-Ascon. ad h. l.: *Lege ageret in hereditatem*] *Experiretur iure, quemadmodum probaret se heredem scriptum esse, et possessionem* (die vindiciae hereditatis) *a praetore peteret. Aut pro praede etc.]. Aut peteret, inquit, ut possessor esset* (nämlich bei der lis vindiciarum in der legis actio sacramento in rem), *aut acciperet ab adversario satis pro praede litis et vindiciarum* (nämlich, wenn dieser bonorum possessor ist) *et ipse sponsorium faceret et ita de hereditate certaret. Lis vindiciarum est, cum litigatur de ea re, cuius apud praetorem incertum est, quis debeat esse possessor* (d. h. wenn die Erteilung der bonorum possessio nicht vorhergegangen ist, der Prätor es demnach in der Hand hat, welche Partei er zum interimistischen Besitzer durch Verleihung der Vindicien machen will); *et ideo, qui eam tenet* (d. h. deshalb, weil da, wo eine Partei bonorum possessor ist, die lis vindiciarum nicht stattfinden kann), *dat* (nämlich der bonorum possessor) *pro praede litis vindiciarum adversario suo, quo illi satisfaciat, nihil se deterius in possessione facturum, de qua iurgium esset, rursus sponsione ipse provocatus ab adversario etc.\*.*

Wo ein Erbschaftsstreit sacramento in rem verhandelt wurde, da wird hiernach immer noch die Verleihung der Vindicien eine reelle Bedeutung gehabt haben, denn das bloß thatsächliche Innehaben einzelner oder selbst sämtlicher Nachlaßstücke hat auf den Schutz einer possessio hereditatis keinen Anspruch, vgl. Cic. l. c. § 116. Und hier haben daher die Vindicien vermutlich ihre alte Stelle behauptet. Anders aber war es ohne Zweifel bei einem Eigentumsstreite in jener Form. Der, diese Form ausschließende, Besitzproceß unterblieb in sehr vielen Fällen aus dem Grunde, weil die eine Partei selbst den Gegner als Besitzer anerkennen mußte, namentlich bei beweglichen Sachen und bewohnten Grundstücken. Hier wäre es zwecklose Willkür gewesen, hätte der Prätor den Besitzstand nicht auch bei der Vindicienregulierung anerkannt. Hier erfolgte m. a. W. die Vindicienregulierung stets secundum possessorem, war also eine bloße Formalität. Bei unbewohnten Grundstücken insbesondere dagegen war es zwar gewiß oft sehr ungewiß, welche Partei der andern gegenüber die letzte fehlerfreie Besitzhandlung

vorgenommen hatte; allein eben deshalb wagte keine den gefährlichen Besitzstreit. Gleichwohl mußte der Prätor Bedenken tragen, hier die Vindicien nach seinem Ermessen zu geben: er hätte dabei gar zu leicht in innern Widerspruch zu den Grundsätzen des *Uti possidetis* geraten können. Deshalb zog er es vor, durch Einigung der Parteien es feststellen zu lassen, welche von ihnen die Vindicien erhalten solle. Der maßgebenden Bekundung dieser Einigung dient nach Ansicht des Berichterstatters das Institut der *deductio quae moribus fit*. Eben weil es sich dabei nicht um Aufgeben eines zweifellosen Besitzstandes, auch nicht um Regelung der Beweislast handelt, so begreift es sich, daß diese Einigung ohne Schwierigkeit vor sich gieng. Cic. pro Tull. 8, 20. pro Caec. 7, 20 und passim. Ebenso ist es selbstverständlich, daß jenes Institut mit der Anwendung des *sacramentum in rem* auf die Eigentumsklage verschwunden ist. Auch die auf Grund einer mittels der *deductio* bekundeten Einigung der Parteien erfolgende Vindicienregulierung war also eine reine Formalität. Als solche aber ließ sie sich mit der *legis actio* selbst in der Weise verbinden, wie es Gaius uns berichtet. Es gewährte das die Bequemlichkeit, daß das Streitobjekt oder dessen Symbol nur Einmal in *ius* gebracht zu werden brauchte, sowie daß in dem nämlichen Termin die *praedes* sowohl für die *summa sacramenti* als für *lis et vindiciae* bestellt werden konnten. Andererseits gefährdete es die nichtbesitzende Partei insofern, als diese bis zur Litiskontestation ohne Realsicherheit wegen des Streitgegenstandes blieb.

Ob die geschilderte Verschiebung der Vindicienregulierung auch beim Freiheitsprocesse stattfand, solange derselbe *sacramento in rem* verhandelt wurde, wissen wir nicht. In der Sache selbst lag kein Grund dafür: einen dem *interdictum retinendae possessionis* entsprechenden Schutz des thatsächlichen Verhältnisses gab es nicht, vielmehr wurde unterschiedslos und ohne Einfluß auf die Parteistellung demjenigen, um dessen Freiheit es sich handelte, der vorläufige Genuß der Freiheit gewährt. Andererseits hätte die Verschiebung der *vindiciae secundum libertatem* bis zur *litis contestatio* leicht gefährlich werden können, sofern die letztere nicht etwa unabhängig vom *rerum actus, extra ordinem i. d. S.*, erfolgte. Daß dies ungeachtet der Form der Sakramentsklage möglich gewesen wäre, beweiset Sueton. Vesp. 10, wonach die Retardatensenate des Centumviralgerichtes, obwohl an jene Form gebunden, *extra ordinem* urteilten: so hätten über *petitiones e libertate in servitute* die *decemviri stlitibus iudicandis*, über *petitiones e servitute in libertatem* Recuperatoren *extra ordinem* urteilen können. Jedenfalls hätte wenigstens die *litis contestatio*

extra ordinem stattfinden können, während die *constitutio iudicii* dem *rerum actus* vorbehalten bleiben mochte. Aber, wie gesagt, wir wissen dartüber nichts. Später, nachdem der Freiheitsproceß durch Verteilung der Beweislast nach dem *sine dolo malo* begründeten tatsächlichen Zustande zu einem *iudicium simplex* geworden war, finden wir allerdings, daß das *liberi loco esse* dessen, *cuius de statu controversia est*, erst mit der *ordinatio liberalis causae*, d. h. mit der *litis contestatio*, beginnt. Allein für diese Zeit läßt es sich kaum bezweifeln, daß der Freiheitsproceß selbst, und ebenso sicherlich auch das zwecks seiner *ordinatio* gelegentlich nötige *praeiudicium*, *utrum ex servitute in libertatem petatur an ex libertate in servitutum*, extra ordinem erledigt wurde. Meint freilich l. 35. 1 D. de fer. 2, 12: *Liberalia quoque iudicia omni tempore finiuntur* — zunächst nur den Gegensatz zu der Zeit, wann keine Ferien sind, so ist sie unbedenklich doch auch zu beziehen auf den Gegensatz zu der Zeit, wann kein *rerum actus* ist.

Gehn wir nun davon aus, daß im alten Verfahren *sacramento in rem* die *Vindicien* gleich zu Anfang des Rechtsstreites reguliert worden sind, so gewinnen die Darstellungen, welche Livius und Dionysius vom Prozesse der Verginia geben, ein ganz anderes Gesicht, als sie bisher gezeigt haben.

Was zunächst die Verhandlungen des zweiten *Terminis* anbelangt, d. h. desjenigen, in welchem zuwider der Berechnung des Appius Verginius erscheint, so kann es nach dem Berichte bei Liv. III, 47 nicht füglich zweifelhaft sein, daß es sich hier nicht nur nicht um ein Endurteil handelt, sondern nicht einmal um die *Litiskontestation*: *priusquam aut ille (M. Claudius) postulatum perageret, aut Verginio respondendi daretur locus, Appius interfatur* (§ 4); es heißt vielmehr (§ 5): *decesse (Appium) vindicias secundum servitutum*. In der That aber steht es nach dem Berichte des Dionysius nicht anders. Eine *Definitivsentenz* kann in dem Ausspruche des Appius XI, 36, i. f.: *κρίνω εἶναι τοῦτον τῆς παιδείας κύριον* — schon deshalb nicht liegen, weil zu einer solchen auch nach der eignen Darstellung des Schriftstellers der *Decemvir* gar nicht zuständig ist, nicht einmal kraft Einverständnisses der Parteien. Denn abgesehen davon, daß einerseits ein Kompromiß in Freiheitsprocessen unzulässig ist, andererseits der Magistrat sich nicht selbst zum öffentlichen Richter bestellen kann, auch wenn die Parteien ihn als solchen etwa haben wollten (vgl. O. E. Hartmann röm. Gerichtsverfassung S. 266 N. 8), so ist ja von irgend einer Einigung über die Person des Richters gar keine Rede, vielmehr lediglich von einer Einigung darüber, daß die Sache ohne Aufschub bis zur nächsten Gerichtsversammlung entschieden werden

solle. XI, 29 i. f. vbd. mit 30 i. f. Ja, an letzter Stelle sagt Numitorius ausdrücklich: *καὶ οὐκ ἐν ἴσοις δικασταῖς καὶ παραχρῆμα ὑπομένομεν ἀπολογεῖσθαι*. So wenig kritisch Dionysius ist, so rein unmöglich ist es doch, ihm eine derartige Unkenntnis der römischen Gerichtsverfassung zuzutrauen, daß er in einem Freiheitsprocesse die Endsentsenz einem Magistrate hätte beilegen mögen. Kam es doch hierauf obendrein für den Zweck, den er dem Appius zuschrieb, ganz und gar nicht an! Und hätte er dabei doch die gesamte Ueberlieferung der Verginialegende gegen sich gehabt, welche nur von einer ungerechten Vindicienregulierung wußte! Es kann demgemäß der Antrag des Claudius XI, 33 i. f.: *τὸν Ἀππίον γενέσθαι δικαστὴν τοῦ πράγματος μηδεμίαν ἀναβολὴν ποιησάμενον* — lediglich von der Vindicienregulierung verstanden werden, wie nicht minder das Dekret des Appius XI, 36 auf diese sich bezieht, gerade so, wie XI, 30 med. die Worte: *τὸν φυλάττιονα κύριον εἶναι μέχρι δίκης* sich auf die Vindicien beziehen <sup>1)</sup>, und wie es von einem ähnlichen interimistischen Verhältnisse nach dem Gesetze des Zaleukos für Lokri bei Polyb. XII, 16, 2 f. heißt: — *δεῖν κύριον αὐτὸν εἶναι διδόνια τοῖς ἔγγητάς· κελεύει γὰρ τὸν Ζαλεύκου νόμον τοῦτον δεῖν κρατεῖν* <sup>2)</sup> *τῶν ἀμφισβητούμενων. ἕως τῆς κρίσεως, παρ' οὗ τὴν ἀγωγὴν συμβαίνει γίνεσθαι*. Siehe auch das. § 8: *οὐκ εἶναι ταύτην κυρίαν*. So geht ja auch bei Dion. XI, 35 der Gedanke der Anwesenden dahin, *οὗ τοῦ περὶ τῆς ἔλευθέριας νόμον* (womit eben nur die Vorschrift der 12 Tafeln über die vindiciae secundum libertatem gemeint sein kann) *καταλυθέντος οὐδὲν ἔσται τὸ κωλύον καὶ τὰς αὐτῶν γυναῖκας καὶ θυγατέρας τὰ αὐτὰ ἐκείνη παθεῖν*.

Die Reden aber, welche Dionysius XI, 33 f. dem Claudius und dem Verginius in den Mund legt, haben auf den Vindicienstreit keinen unmittelbaren Bezug, sondern dienen lediglich pro coloranda causa, wesentlich in der Absicht, das widerrechtliche Verfahren des Appius in ein desto häßlicheres Licht zu setzen. Uebrigens ist es ja durchaus verständlich, daß die Parteien beim ersten Auftreten einander gegentüber sich nicht bloß auf dasjenige beschränken, was der nächste processualische Schritt von ihnen fordert, vielmehr in

1) Der Verf. S. 30 schiebt dem Berichterstatter die Meinung unter, jenes Dekret des Appius »könne auch sprachlich nur auf Detention, nicht auf den juristischen Besitz des Eigenthümers gehen«. Gesagt war in diesen Anzeigen 1863 S. 1500 N. \*): »Es ist danach klar, daß *κύριον εἶναι* in diesem Zusammenhange nicht das Eigenthum, sondern den factischen Zustand bezeichnet, m. a. W. die vindiciae«.

2) Vgl. Dionys. XI, 31: — *νόμον* — *ὅς οὐκ ἔξ̄ παρὰ τοῖς ἀφαιρουμένοις εἶναι τὸ σῶμα μέχρι δίκης* — *τὸν πατέρα κρατεῖν τοῦ σώματος*.

leidenschaftlicher Erregung alles vorbringen, womit sie auf den Gegner, den Magistrat und die umstehende Menge Eindruck zugunsten ihrer Sache zu machen glauben.

Nicht minder dürften von unsrer Annahme aus die Verhandlungen des ersten Termines ein neues Licht gewinnen, wenn wir damit, was Berichterstatter früher nicht gethan hatte, die Rechtsstellung des *vindex* bei der Klagerhebung in Verbindung bringen. Nach Lenels überzeugenden Ausführungen (Ztschr. der Savigny-Stiftung Bd. 2 S. 43 ff. Ed. perp. S. 54) entgieng nach den 12 Tafeln der *in ius vocatus* der Pflicht zur augenblicklichen Folge wie der *manus iniectio*, wenn seine künftige Gestellung durch einen *pro rei qualitate locuples* in die Hand des Magistrates förmlich versprochen wurde. Es ist gewiß keine gewagte Vermutung, daß durch gleiches Eintreten seitens eines *vindex* auch das Verfahren gegen den abwesenden Beklagten von jeher abgewandt werden konnte. Diese Rolle des *vindex* will nun bei Dionys. XI, 30. 32, der Meinung der Menge XI, 28 i. f. entsprechend, *Numitorius*, bei Liv. III, 45, 11 u 46, 7 f.  *Icilius* übernehmen. Hätte nun die *Vindicienregulierung* erst im Anschlusse an die *legis actio*, zu welcher die persönliche Mitwirkung des *Verginius* unerläßlich war, ihren Platz gehabt, so wäre mit der gehörigen Verpflichtung des *vindex* hinsichtlich der Gestellung des *Verginius* die Verhandlung einstweilen zu Ende gewesen. Ganz anders, wenn die *Vindicienregulierung* im Anfange des Verfahrens steht. Dann braucht der Gegner sich mit dem bloßen Auftreten des *vindex* nicht zu begnügen; er kann selbstverständlich hinsichtlich des Streitgegenstandes eine Sicherung von gleicher Stärke verlangen, wie sie ihm die *Vindicienregulierung* gewährt haben würde. An eine *Vindicienregulierung* zwischen Kläger und *vindex* zu denken, verbietet freilich da, wo die *Vindicien* zugunsten einer Proceßpartei erteilt werden, nicht sowohl die Unzulässigkeit der Proceßvertretung bei der *legis actio*, als vielmehr die Ausschließung der unmittelbaren Stellvertretung bei Rechtsgeschäften. Die Verleihung der *Vindicien* an den *vindex* wäre eben etwas ganz Anderes gewesen als die Verleihung desselben an den Beklagten selbst. Schwerlich aber lag in der Abwesenheit des Beklagten ein zwingender Grund, ohne weiteres die *Vindicien* dem Gegner zu erteilen. So blieb hier kaum ein anderer Ausweg, als entweder dem Kläger den Besitz des Streitgegenstandes bis zum Erscheinen des Beklagten zu überlassen, oder den *vindex* zu einer besondern Kautio hinsichtlich jenes Gegenstandes zu nötigen. Nicht ganz so einfach liegt der Fall der *Verginia*. Bei Anwesenheit des angeblichen Gewalthabers müßten die *Vindicien secundum libertatem* erteilt werden, also in erster Reihe nicht sowohl

zugunsten des Verginius, als vielmehr zugunsten der Verginia. Diese Möglichkeit jedoch erscheint durch die Abwesenheit des Verginius keineswegs fraglos ausgeschlossen. So sieht denn Appius bei Liv. III, 44, 5 voraus, daß ein etwa auftretender vindex die vindiciae secundum libertatem fordern werde, und weist deshalb den Claudius an, sich darauf nicht einzulassen; so fordert in der That das. § 12 die Menge, indem sie das Auftreten eines vindex erwartet, daß der Decemvir die Vindicien zugunsten der Freiheit gebe; so ist es nun durchaus verständlich, wenn bei Liv. III, 46, 11 Icilius sagt: *me vindicantem sponsam in libertatem vita citius deseret quam fides* — und Dionys. XI, 30 med. Numitorius: *τὴν μὲν οἶν δίκην αὐτὸν — τὸν πατέρα περὶ τῆς θυγατρὸς ἀπολογήσεσθαι — τὴν δὲ τοῦ σώματος ἀντιποίησιν, ἣ ἔδει γενέσθαι κατὰ τοὺς νόμους, αὐτὸς ποιηέσθαι — καὶ τὰ δίκαια ὑπέχειν;* — mit dem vindicare in libertatem und der τοῦ σώματος ἀντιποιήσις, ἣ ἔδει γενέσθαι κατὰ τοὺς νόμους ist aber der Anspruch auf die vindiciae secundum libertatem gemeint. Appius jedoch verneint die Frage — Liv. III, 45, 2: *in ea, quae in patris manu sit, neminem esse alium, cui dominus possessione cedat.* Dionys. XI, 31: *ἐκεῖνο μέντοι δίκαιον ἡγοῦμαι, δοῦν ὄντων τῶν ἀντιποιουμένων, κυρίου καὶ πατρὸς, εἰ μὲν ἀμφοτέρων παρήσαν, τὸν πατέρα κρατεῖν τοῦ σώματος μέχρι δίκης. ἐπεὶ δ' ἐκεῖνος ἄπεσι κτλ.* — sachlich gewiß mit Recht. Mithin kommt es jetzt zum Verfahren gegen einen indefensus. Und hier benutzt nun der Decemvir das ihm zuständige Ermessen zur Verfolgung seiner schändlichen Absicht, indem er dem Claudius gemäß dessen ihm vorgeschriebenem Antrage bis zur Ankunft des Verginius die Abführung der Verginia gestattet. Liv. III, 44, 10: *interim* (d. h. bis zur Rückkehr des Verginius) *dominum sequi ancillam aequum esse.* 45, 3: *interea* (bis der Vater, der geholt werden soll, erscheint) *iuris sui iacturam adsertorem non facere, quin ducat puellam sistendamque in adventum eius, qui pater dicatur, promittat.* Dionys. XI, 31 med.: *ἐπεὶ δ' ἐκεῖνος ἄπεσι, τὸν κύριον ἀπαγαγεῖν, ἐγγυητὰς ἀξιώχρως δόντια, καταστήσειν ἐπὶ τὴν ἀρχὴν, ὅταν ὁ πατὴρ αὐτῆς παραγένηται.* Daß es sich hier keineswegs um vindiciae secundum servitutem handelt, erhellt zur Genüge aus dem Inhalte der dem Claudius auferlegten Kautio: die praedes litis et vindiciarum waren keine Gestellungsbürgen. Der nämliche Grund verbietet aber auch, in der Ueberlassung der Verginia an den Icilius bezw. Numitorius bis zum anderen Tage vindiciae secundum libertatem zu erblicken: auch hier wird Bürgschaft zur Stellung der Verginia und ihres Vaters an diesem Tage geleistet. Liv. III, 46, 3: *ut — vindicari — puellam in posterum diem pateretur. quod nisi pater postero die adfuisset etc.* Dionys. XI, 32 i. f.: *ἔασαι μὲν τοῖς συγγενέσι τῆς*

παρθένου, δοῦναι διεγγύησιν, ἕως ὃ παιρ αὐτῆς παραγένηται. ἀπάγεσθε οὖν, ᾧ Νομίτοριε, τὴν κόρην, καὶ τὴν ἐγγύην ὁμολογεῖτε περὶ αὐτῆς εἰς τὴν αἴριον ἡμέραν. Außerdem hat ja aber Appius nach seinem ersten Dekrete jeden Jurisdictionssakt verweigert (Liv. III, 46, 3. Dionys. XI, 32), folglich auch keine Vindicienverleihung vorgenommen. Eben deshalb jedoch kann auch Liv. III, 46, 7: *cum instaret adsertor puellae, ut vindicaret sponsoresque daret, atque id ipsum agi diceret Icilius* sich nur auf diese doppelte Gestellungsbürgschaft beziehen: *vindicare* heißt hier »als vindex (nämlich für den abwesenden Verginius) auftreten«; es ist dabei ebenso wenig an die Bestellung der *praedes litis et vindiciarum* zu denken, als an die *contravindicatio*. Und ähnlich ist das. § 8 das: *ita vindicatur Verginia spondentibus propinquis* zu verstehn, wenn man nicht etwa vorziehen sollte, den Ausdruck ohne bestimmte Einzelbeziehung auf den Beginn des Vindicationsprocesses überhaupt zu deuten.

Berichterstatter hofft hiermit dargelegt zu haben, daß die Darstellung sowohl bei Dionysius als bei Livius in ihren Hauptpunkten ohne Schwierigkeit processualisch verständlich ist. Für die nicht berührten Nebenpunkte wird ein richtiges Verständniß sich gewiß ganz ungesucht ergeben.

Marburg.

August Ubbelohde.

Hugues, Edmond, Les Synodes du Désert. Actes et règlements des synodes nationaux et provinciaux tenus au Désert de France de l'an 1715 à l'an 1793 publiés avec une introduction T. 1—3. Paris, Fischbacher 1885—1886. LXVI. 445; 530; 747 p. 8°. 100 frs.

»Weil es sehr nützlich sein wird, daß die Nachwelt die große Zahl der Verfolgungen kennt, welche unsre armen Kirchen seit dem Widerruf des Ediktes von Nantes haben erfahren müssen, so verpflichten wir alle Geistlichen, sehr genaue Memoiren dartüber zu verfassen«. Dieser Beschluß einer kleinen Synode im Vivarais hat die reichsten, ausgiebigsten Früchte getragen, denn die vorliegende Sammlung legt ein glänzendes Zeugniß davon ab, wie zweckmäßig dieser Beschluß war und mit welchem Eifer er ausgeführt wurde. Das dreibändige Prachtwerk, ebenso schön ausgestattet als inhaltsreich, ist eine der reichhaltigsten Fundgruben für die Geschichte des französischen Protestantismus im 18. Jahrhundert, ja eine Seite dieser interessanten und in neuerer Zeit reichlich gepflegten Geschichte ist in gewissem Sinne abschließend behandelt, die der eigentlichen kirchlichen Organisation und Ordnung. Was von Urkunden sich dartüber

zusammenbringen ließ, ist hier vereinigt und aus dem Borne, der hier in reichster Fülle sprudelt, kann man nach Belieben schöpfen für die Kenntniss des ganzen Protestantismus in Frankreich in jener Periode, wie für die eines Synodalbezirks, einer einzelnen Kirche, eines bestimmten Geistlichen oder einer einzelnen kirchlichen Ordnung und Maßregel, ganz abgesehen von kleinen, oft beinahe zufälligen Mittheilungen, welche für den Geschichtsforscher manchmal die wertvollsten sind. Und wenn das Studium der Synodalakten einförmig und trocken erscheinen könnte und von dem Staub der Archive und Verstecke, in welchen sie gelagert waren, gleichsam etwas hängen geblieben ist, an jenen schlichten Paragraphen klebt das Blut unzähliger Märtyrer, welche für die Kirche, deren Repräsentanten sie waren, freudig in den Tod gegangen sind; aus den vergilbten Urkunden weht der eigentümliche Geist jener Zeit, welchen man so treffend mit dem Namen »Esprit du Désert« bezeichnet hat, welcher den Freiheitssinn des Camisarden und den Heldenmut des Hugenotten, die Vaterlandsliebe und Loyalität des Franzosen und die Demut und Treue des Christen, den Eifer für die heißgeliebte Kirche und die Unterwerfung unter die irdische Obrigkeit so wunderbar in sich vereinigt. Die französischen Protestanten, deren Zahl ja nicht viel mehr als eine halbe Million beträgt, bilden in gewissem Sinne eine große Familie, geeinigt nicht bloß durch Abstammung und gemeinsames Bekenntnis, sondern noch mehr durch den Druck der Verfolgungen, welche sie seit mehr als 350 Jahren beinahe unausgesetzt erdulden mußten, verbunden auch durch die düstere Erinnerung an ihre Märtyrer. Denn kaum wird es eine Familie geben, welche nicht von ihren Ahnen auf den Galeeren oder im Kerker, in den Klöstern oder im Turm La Constance, in der Verbannung oder auf dem Schaffot erzählen könnte! Darum sind solche Urkundenwerke in gewissem Sinne Familienbücher für die französischen Protestanten; es dient nicht bloß zur äußeren schönen Ausstattung des prachtvollen Werkes, wenn es mit Bildern reich geschmückt ist, sondern die Porträts von Claude Brousson, Court de Gébelin, Paul Rabaut, Rabaut St. Etienne, die facsimilisierten Briefe eines Galeerensträflings, oder der armen Marie Durand, welche 38 Jahre lang in dem düstern Turme von La Constance saß (von dem ebenfalls eine Abbildung gegeben ist), das Facsimile der Aufhebungsurkunde des Ediktes von Nantes, die bekannten Stiche: Eine Versammlung in der Wüste und der Abschied des unglücklichen Calas von seiner Familie — sie alle sind für die französischen Protestanten theure, geheiligte Erinnerungen an trübe und doch so segensreiche Zeiten. — Doch sehen wir das bedeutende Werk etwas näher an.



Im J. 1877 erhielt der Herausgeber der Sammlung von Minister Waddington den Auftrag, in und außerhalb Frankreichs die Urkunden zu sammeln, welche sich auf die Wiederherstellung des Protestantismus im 18. Jahrhundert beziehen; der Auftrag war an den rechten Mann gekommen; in einer vorzüglichen Biographie über Ant. Court (Paris 1872) hatte Hugues nicht bloß die wissenschaftliche Befähigung zu dieser schwierigen Aufgabe bewiesen, sondern, was hier ebenso viel sagen will, den freudigen Eifer für dies mühsame, zeitraubende Werk. Wie kaum ein anderer war er mit seinem Gegenstande vertraut, denn die Papiere Courts, in Genf aufbewahrt, boten ihm nicht nur vieles Material, sondern dankbar benutzte Anhaltspunkte zu weiterem Suchen. Eine Notiz im Anhang des ersten Bandes gibt eine gedrängte Mitteilung über den Fundort der einzelnen Synodalakten, über den Zustand, in welchem sie sich befanden und über die Grundsätze, welche den Herausgeber in Orthographie etc. leiteten. Bei weitem nicht alle Synodalakten sind auf die Gegenwart gekommen; man hütete sich, solche gefährliche Papiere aufzubewahren, man versteckte sie so, daß sie durch Moder und Feuchtigkeit zu Grunde giengen; viele sind nur noch in Abschriften vorhanden, bei manchen hat man noch die minute, aber im Ganzen ist die Ausbeute, wie die Seitenzahl der drei Bände ausweist, eine recht ergiebige gewesen, jedenfalls groß genug, um das Bild von der Wiederaufrichtung des Protestantismus klar und deutlich malen zu können. Ein glückliches Geschick bewahrte in dem Archive der Kirche von Lavoulte (Vivaraïs) ein Register im Original auf, welches fast den ganzen Zeitraum umfaßt; die Papiere Rabauts, in der Bibliothek der Gesellschaft für die Geschichte des französischen Protestantismus zu Paris aufbewahrt, Privatsammlungen und einzelne Kirchenarchive gaben ihre Schätze her, die nichtfranzösischen Quellen beschränken sich, wie es scheint, auf Genf und Lausanne. Daß der Herausgeber die sehr willkürliche und bizarre Orthographie der Originale modernisierte, hat seine volle Berechtigung, die Sprachforschung hätte aus einer diplomatisch genauen Wiedergabe schwerlich viel Nutzen gezogen. Das Werk gibt ferner mehr, als sein Titel verspricht, denn es enthält nicht bloß die Synodal-Verhandlungen, sondern in den Anmerkungen auch die der Kolloquien (Konsistorium, Kolloquium, Provinzial-, Nationalsynode sind die vier Stufen der kirchlichen Organisation); diese sind die Vorläufer der Synoden, ihre Verhandlungen und Regeln geben mit ihrem Detail erst den vollen Einblick in den allmählichen Wiederaufbau der zerstörten französischen Kirche, in die unermeßlichen Schwierigkeiten, mit welchen Hirten und Heerden zu kämpfen hatten. Ebenfalls in den Anmerkungen finden sich zur

Erläuterung der Situation zahlreiche Briefe von Corteis, Court, Rabaut und andern und fügen wir hinzu, daß eine klare Einleitung in gedrängter Uebersicht den Inhalt des Werkes, die Bedeutung der Synoden für die ganze Entwicklung des französischen Protestantismus zeichnet, daß ausführliche Register das Nachsuchen ungemein erleichtern, so dürfen wir dem Werke die Anerkennung nicht versagen, daß es auch in diesen Beziehungen allen Anforderungen entspricht.

Es ist ein wunderbares Schauspiel, dieses allmähliche Wiedererstehn einer bis in die Grundfesten zerstörten Kirche, ein Schauspiel, wie meines Wissens die ganze Kirchengeschichte kein gleichartiges zweites Beispiel darbietet. Was die Aufhebung des Edikts von Nantes nicht bewirkt hatte, die Vernichtung der hugenottischen Ketzerei, das war den zerstörenden Einflüssen der folgenden dreißig Jahre, den unaufhörlichen Strafen, Einkerkierungen, Hinrichtungen, der wachsamen Strenge, mit welcher die Geistlichen und Intendanten die Neubekehrten oder Abtrünnigen im Auge behielten, der erbarungslosen Grausamkeit, mit welcher gleichmäßig gegen die Auführer in den Cevennen wie gegen arme Prädikanten gewüthet wurde, gelungen: eine kirchliche Organisation der Protestanten bestand gar nicht mehr, der Protestantismus schien nirgends mehr Raum in Frankreich zu haben, als in den Herzen einiger weniger unbekanntem Landleute in den Cevennen und im Vivarais. Das schreckliche Edikt vom 8. März 1715, in welchem Ludwig XIV. alle, welche seit 1685 von Religionären geboren seien, schon durch den bloßen Aufenthalt in Frankreich für Katholiken und somit den Protestantismus für erloschen erklärte, schien Recht zu haben, denn eine allgemeine Lässigkeit hatte die Gemüther ergriffen. Da faßte ein namenloser Jüngling von 20 Jahren den kühnen, unmöglich scheinenden Plan, die Kirche seiner Väter aus ihrem Tode zu wecken, aus ihren Trümmern zu neuem Leben, neuer Selbständigkeit zu erheben, dem allmächtigen Könige seines Vaterlandes sozusagen den Krieg zu erklären. In die Wagschale zu seinen Gunsten hatte Anton Court nichts zu legen als eine glühende Begeisterung für seinen Glauben, die innigste Anhänglichkeit an seine verfehnte Kirche, einen Mut, der vor keiner Schwierigkeit zurtückscheute, eine Beharrlichkeit, welche sich durch keinen Misserfolg entmutigen ließ, eine fabelhafte Arbeitskraft und ein vorzügliches Organisationstalent — und er errang den Sieg. Mit dem Instinkte des ächten Organisators erkannte er in den Synoden das beste Mittel und Werkzeug, seinen Zweck zu erreichen; es konnte sich nicht bloß darum handeln, Versammlungen zu halten und durch Predigten oder Hausbesuche den ersterbenden Funken des protestantischen Glaubens zu erhalten und zu stärken, sondern durch

eine feste Organisation die reformierte Kirche Frankreichs wiederherzustellen. Dies konnte er nur dadurch erreichen, daß er die Synode, die Grundlage der ganzen reformierten Kirchenverfassung, wieder zu Leben und Geltung erweckte. In einem verlassenen Steinbruch bei Monoblet hielt er in der Frühe des 21. Aug. 1715 mit einigen Geistlichen und Laien die erste Synode, mit ihr beginnt eine neue Epoche in der Geschichte des französischen Protestantismus. Das Protokoll derselben ist nicht aufbewahrt, Court berichtet nur in seinen Memoiren davon, die ersten, welche in der Sammlung abgedruckt sind, datieren von 1716 und 1717, die letzte ist die von Oberlanguedoc vom 22. Nov. 1796; in chronologischer Folge werden sie Jahr für Jahr aufgezählt, die acht Nationalsynoden, welche im Laufe des 18. Jahrhunderts gehalten wurden, schließen je das Jahr ab, in welchem sie stattfanden, und es ist ein ganz eigentümliches Schauspiel zu beobachten, wie von Jahr zu Jahr diese Versammlungen sich mehrten, wie ein Ort, eine Provinz um die andere, wo die Leuchte des Evangeliums erloschen schien, wieder kirchlich sich organisiert und an die andere sich anschließt, so daß einige Jahre vor dem Ausbruch der Revolution der französische Protestantismus seiner lokalen Ausdehnung nach beinahe die Stellung wieder erobert hatte, welche er vor der Aufhebung des Ediktes von Nantes eingenommen. Es war gefährlich, Synoden zu berufen und ebenso daran Teil zu nehmen; man mußte zu fingierten Namen (Jahrmarkt, Hochzeit etc.) seine Zuflucht nehmen, erst mit dem J. 1795 unterschrieben auch die Aeltesten die Protokolle, vorher hatten die Geistlichen allein die Verantwortung auf sich genommen. Aus dem gleichen Grunde sind Beschlüsse und Entscheidungen, welche wichtig waren, nicht in das Protokoll aufgenommen, man wollte solche Dinge nicht der Gefahr der Entdeckung preisgeben — Aus dem reichen Briefschatz, welcher dem Herausgeber zu Gebote stand, ist manches ergänzt worden, aber trotz mancher Lücken ist der Inhalt interessant genug; das ganze innerkirchliche Leben liegt vor uns ausgebreitet. Und welche eigentümliche Seiten offenbart hier der französische Nationalcharakter! Die Protestanten wurden in ihrem Vaterlande verfolgt, wie kaum sonst irgendwo eine Religionsgemeinschaft oder Sekte, aber nirgends liest man ein Wort der Erbitterung, des Hasses, der Klage über ihre Bedränger, sondern überall werden die Gläubigen ermahnt, Gottes Barmherzigkeit anzuflehen, damit er aufhöre, sie wegen ihrer Sünden so schwer heimzusuchen. Welches Entsetzen über das Attentat von Damiens spricht sich überall aus! Die Gebete für die Genesung des Königs waren keine Phrasen und im Gegensatz dazu, wie schweigsam sind diese Akten über die Vorgänge, welche ihnen selbst

zu Herzen gehn mußten! Der Tod von A. Court (1760) wurde in allen Kirchen mit der tiefsten Trauer vernommen, die Akten der Synoden bringen kein Wort darüber, die Hinrichtungen ihrer Geistlichen von Arnaud bis Rochette wurden in unzähligen Klageliedern besungen, auch von diesem Märtyrertum schweigen die Synoden, nur als P. Durand Frau und Kinder hinterließ, gebot eine Synode im Vivarais eine Kollekte für die Mittellosen.

Im Süden hatte die Bewegung zur Wiederaufrichtung des Protestantismus ihren Anfang genommen, dort war am frühesten die Organisation gelungen und fest geschlossen; nach den Grundsätzen, welche dort aufgestellt und beobachtet wurden, richteten sich die andern entstehenden kirchlichen Bezirke. Daß es an Streitigkeiten nicht fehlte, läßt sich denken, aber Court hatte in richtiger Erkenntnis der Lage die alte durch Jahrhunderte bewährte discipline ecclésiastique wieder auf den Leuchter gestellt; an die alten Ueberlieferungen wurde überall angeknüpft, Korrespondenzen zwischen den einzelnen Provinzen eingeführt, die Unterhaltung des Seminars in Lausanne, wo die jungen Theologen ihre Ausbildung erhielten, die Aufstellung eines Generalbevollmächtigten zur gemeinsamen Angelegenheit gemacht und durch alles dies die Einheit der Kirche trotz der größten Schwierigkeit hergestellt. Als endlich im Jahre 1787 für die hartgequälten Protestanten die Stunde der Befreiung schlug, indem Ludwig XVI. sein Toleranzedikt erließ, das freilich nur eine sehr beschränkte Duldung gewährte, war die reformierte Kirche Frankreichs wieder ein festgegliederter Organismus, geeinigt, gekräftigt, im Stande auch die Stürme der Revolution zu überstehen. Diese letztere Zeit ist freilich die am wenigsten gekannte; die Schrecken der Guillotine, die Aufregung und der Glanz der napoleonischen Kriege verwischten auch das Interesse an diesen kirchlichen Fragen, welche neben solchen historischen Ereignissen nur sehr still und bescheiden einherschreiten und nur die Aufmerksamkeit kleinerer Kreise in Anspruch nehmen. Aber wenn die französische Regierung, welche mit der vorliegenden Sammlung der Wissenschaft einen höchst bedeutenden Dienst erweisen und die Kenntnis der eigenen Landesgeschichte erheblich dadurch gefördert hat, auch auf die Periode von 1789 an ihre Aufmerksamkeit richten würde, so könnte man dies nur mit dem lebhaftesten Danke begrüßen.

Stuttgart.

Theodor Schott.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 10.

15. Mai 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S.*

---

Inhalt: Bezenberger, Ueber die Sprache der preussischen Letten. Von *Bielstein*. — Merguet, Lexikon zu Cicero. II. 1—8. Von *Rohde*. — Mayer, Die Giganten und Titanen in der antiken Sage und Kunst. Von *Kuhnert*. — v. Hagen, Uebersetzung von Windecke, König Sigismund. Von *Reifferscheid*. — Hellwald-Schneider, Geschichte der niederländischen Litteratur. Von *Martin*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Bezenberger, Adalbert, Ueber die Sprache der preussischen Letten. Göttingen, Vandenhoeck und Ruprecht, 1887. 170 S. 8°. Preis: 4 Mk. (Aus dem Magazin der lettisch-litterarischen Gesellschaft Bd. XVIII.)

Prof. Dr. A. Bezenberger hat die Wissenschaft mit einer neuen wertvollen Gabe beschenkt. Es ist eine Fortsetzung seiner Forschungen auf dem lettischen Sprachgebiete, zu einem Teile ein Nachtrag, namentlich in Betreff Südwest-Kurlands, zu seinen »Lettischen Dialektstudien« (lett.-litt. Magazin XVII, 2), die auch im Separatabdrucke in den Buchhandel gekommen sind, zu einem andern Teile ein für sich bestehendes Ganzes, eine Untersuchung und Darstellung der Sprache und auch der Geschichte der zwischen Polangen und Memel und auf der kurischen Nerung seßhaften Letten.

Wenngleich manches über die Letten auf der Nerung geschrieben ist (nennen will ich nur die in Deutschland wohl minder bekannte inhaltreiche Abhandlung von Victor Diederichs: »Die kurische Nerung und die Kuren« im lett.-litt. Magazin XVII, 1, die wesentlich historische Fragen behandelt), so hat Niemand bisher die Sprache der Nerunger eingehend bearbeitet. Hier ist Bezenbergers Arbeit epochemachend, grundlegend und maßgebend, und so bald wird Niemand reicheres Material und genauere Beurteilung desselben zu bieten im Stande sein.

Wir finden nun in der vorliegenden Abhandlung zunächst (in

der Einleitung) eine sehr genaue Angabe der jetzigen Verbreitung der durch das Vordringen der littauischen, namentlich aber der deutschen Sprache auf den sicheren Aussterbe-Etat gesetzten Letten an der preußischen Meeres- und Haffküste (von Norden her bis incl. Sarkau), eine Erwähnung der sehr geringen Vorarbeiten und eine Angabe der Wege, Mittel und Hilfspersonen, die dem Verf. bei seinen Studien gedient haben.

Dann folgen S. 7—14 lettische Texte aus dem Munde der Nerunger, deren Dürftigkeit dahin deutet, daß doch nur geringe Reste von nationaler Tradition sich dort erhalten haben, und zur Vergleichung der Dialekte zwei hübsche lettische Märchen aus Oberbartau in Südwest-Kurland.

Dann folgen die Abschnitte »Zur Lautlehre«, S. 24—43, »Zur Wortbildungslehre« S. 43—48, »Zur Flexionslehre« (Deklination und Konjugation), S. 48—104, »Zur Syntax« S. 104—110. Wir finden in diesen Abschnitten eine außerordentliche Menge von wissenschaftlich geordneten Notizen, die allerdings keine eigentliche Grammatik des preußischen Lettisch sind, aber die vollständige Basis dazu bieten. Hier wie in den »Lettischen Dialektstudien« ist die Genauigkeit der Beobachtung, die Feinheit der Unterscheidung in hohem Grade zu bewundern. Momente, die unter Tausenden keiner wahrnimmt, keiner beachtet, sind hier mit größter Klarheit und Sicherheit gesehen, gehört, auseinander gehalten oder verbunden, gedeutet und an ihre richtige Stelle gesetzt. Rührend ist die Wahrhaftigkeit und bescheidene Aufrichtigkeit, mit der der Verf. nicht selten bemerkt, daß er dieses oder jenes leider nicht gefragt oder ermittelt habe, daß er dieses oder jenes eben nicht wisse. So ist das gegebene Material für künftige Forscher ein außerordentlich zuverlässiges.

Es folgt endlich noch ein Abschnitt über die mundartlichen Verschiedenheiten im preußischen Lettisch und die Stellung desselben zu den russisch-lettischen Dialekten (ein Exkurs S. 114—131 behandelt eingehend den Dialekt Südwest-Kurlands) und über seine Herkunft und sein Alter, S. 110—142, und zum Schluß »Lexikalisches«, S. 142—165.

Soll ich nun auf Einzelnes eingehn, so ist es schwer zu finden, was zu tadeln oder zu berichtigen wäre. Meine nachfolgenden Bemerkungen sind wesentlich Zusätze und Erweiterungen des von Bezzenberger Gesagten.

S. 8. Anm. 1. *diwifimāks* würde ich als Kompositum fassen und übersetzen, nicht: »die war doppelt auffallend«, sondern: »die war an zwei Zeichen zu erkennen«.

S. 8, 27 (Anm. 3.) ist *šūduklis* vom Gewährsmanne sicher falsch

als »Mund« gedeutet (von *fűft*, saugen!), sondern heißt sicher nur »seidenes Kopftuch« oder wahrscheinlicher »seidenes Kleid« (von *fűde*, Seide), da gerade vorher S. 25 neben dem Haare das Kleid (*kle[t]*) als Kennzeichen angegeben ist.

S. 24, 2. Die Verstümmelung und Abschleifung der Endsilben ist bei den preußischen Letten und denen in Nordwest-Kurland (den Tahmen) eine besonders große, aber sie findet sich beim täglichen raschen Sprechen und in Folge der Betonung der ersten Wortsilbe mehr oder weniger überall. Die Schriftsprache zeigt das billiger Weise nicht so, da sie der Nachlässigkeit sich nicht schuldig machen darf.

S. 26, 3. Die Kürzung eines wurzelhaften *a* oder *e* vor einer mit *r* anlautenden Konsonantengruppe, die im nördlichen Teile der Nerung und nördlich von Memel üblich ist, findet ebenso in Süd-Kurland, z. B. in Amboten, Essern, Autz statt und ist ein neues Moment zum Beweise der Zusammengehörigkeit der Nord-Nerunger mit den süd-kurländischen Letten, während die Sarkauer am Süd-Ende des lettischen Sprachbezirks jenes *a* und *e* dehnen, wie die Tahmen in Nordwest-Kurland, mit denen sie eben verwandt zu sein und von denen sie abzustammen scheinen.

S. 28, 4. Genau dieselbe Erscheinung (Einschiebung eines leichten stummen Vokals, cf. das hebr. Schwa, zwischen eine Liquida und einen nachfolgenden Konsonanten hinter kurzen Vokal) findet sich auch in Süd-Kurland, namentlich in Amboten. Bei dem Worte *karatawas* (f. *kartawas*), Galgen, ist diese Erscheinung allgemein in die Schriftsprache gedrungen.

S. 32, 6. *áf* f. *áif*, hinter, ist in ganz West-Kurland gebräuchlich.

S. 32, 7. *ou* f. *au* auch im Niederlettischen der Walkschen Gegend (Livland).

S. 33, 8. *i* f. spitzes *e* — sehr beliebt in der Bauskoschen Gegend, cf. *nigribu* f. *negribu*, ich will nicht.

S. 36, 12. *páirit* f. *parít*, übermorgen, — in ganz West-Kurland.

S. 38, 16. Auffallend ist die seltene Mouillierung des *r* bei den preußischen Letten, welche im nahen Nieder-Bartauschen oft zu *rj* sich verdickt — cf. *kar-jote*, Löffel, und die in ganz West- und Mittel-Kurland herrscht. Erst von der Grenze des Hochlettischen an schwindet das mouillierte *r*. In Südost-Livland ist es unbekannt.

S. 43 f. Die Umwandlung der Ableitungs-Endung *-schana* erst zu *-schena*, dann zu *schina* scheint mir nur eine Abschwächung des *a* beim nachlässigen Sprechen zu sein. Bezenberger nennt erst *-schina*, dann *-schena*. Cf. Undeutsche Psalmen von 1587, ed. 1887, S. 13, Z. 10: *mitteschenne* f. *mitteschanna*. Dieselbe, wie ich meine,

Nachlässigkeit des Sprechens (oder Hörens?) zeigt der altpreußische Katechismus.

S. 45. Interessant ist die streng durchgeführte Verkürzung der Präpositionen (*nu, pi, uf*), die als Präfixa längeren Vokallaut haben (*nû, pî, ûf*). Dieselbe Erscheinung wird für die russischen Letten durch die Undeutschen Psalmen von 1587, ed. 1887, konstatiert, cf. Anm. zu 1, 4: *pe* d. i. *pî* neben *py* d. i. *pi*, neben. Bezzenberger hat dieselbe Erscheinung für das jetzige Hochlettische nachgewiesen (Lettische Dialektstudien S. 15: *nu, pi, uf* neben *nû, pî, ûf*). In Kurland ist heute noch sehr allgemein die entsprechende Unterscheidung *uf* und *ûf*, von *par* und *pâr*, während die Kürzung von *nû* und *pî* mir hier nicht aufgefallen ist.

S. 48 ff. Besonders müssen die Forscher aufmerksam gemacht werden auf Bezzenbergers Exkurs über die bisher räthselhafte Präposition *if* (*ifch, îfch, is, isch*) (c. gen.), womit die preußischen Letten den Lokativ umschreiben. Bezzenberger hält mit mir jenes *if* für identisch mit dem *is* der Lubahnschen Hochletten (Vlksld.) und dem *ihš* Adolphis (Anleitung, Mitau 1685, S. 260) und dem infländischen *if*, aber bestreitet entschieden meine Identifikation desselben mit der Präposition *uf*. Cf. meine Anmerkungen zu den Undeutschen Psalmen, ed. 1887, 1, 13. Ich bedauere, daß Bezzenberger (S. 51) keine Gründe angegeben für die Trennung dieses *if* von *uf*. Mich haben zur Identifikation dieses *if* mit *uf* gedrängt Komposita wie *iftitdtzige* d. i. *iftizigi = ûftizigi, treu* (Undeutsche Psalmen S. 31, 26), *îwärts*, Zuname (= *ûwärts*), *îkâpt*, hinaufsteigen (= *ûkâpt*), *ifturreischona*, Erhaltung (= *ûstureschana*) im Dialekte von Nerfft (Kuroberland) und Rositten (Witebsk).

S. 56 (unten) dürfte *ar dui wâsumis* nicht richtig übersetzt sein: »mit zwei Wagen«. Es heißt »mit zwei Fudern«.

S. 57 (unten). Auch schriftlettisch kommt *maschîna* (Acc. *ar maschînu*) und *stuks* oder vielmehr *schtuks* vor. *stukis* steht bei Ulmann (Lexik.), aber ich habe es niemals gehört.

S. 70 ist die Uebersetzung der Partt. P r ä s. Pass. *ifjâma'ms* und *sâutscha'ms* durch die deutschen Partt. P e r f. Pass. »herausgenommen« und »genannt« mindestens ungenau und jedenfalls missverständlich.

S. 77. Der Ersatz der vollen Formen des Relativpronomens *kursch* durch *kur*, ja, wie ich oft gehört habe, durch *ku'* und *k'* findet sich in der raschen Sprache des täglichen Lebens weit und breit in Kurland, cf. *tê wezî, k'(u) nâmiruschî*, die Alten, die gestorben sind. Dieser Usus hat mich immer an das hebräische flexionslose  $\text{אֲשֶׁר}$  erinnert.

S. 77 vermisse ich bei »*wis-kô*, alles« die genauere Erklärung,



daß *wis* der verkürzte Accusativ *wisu*, und daß *kõ* hier das Pronom. indefinitum ist. *wis-kas* entspricht dem lat. *quilibet* oder *quicumque*.

S. 78 ff. Sehr interessant ist die Verarmung des preußischen Lettisch hinsichtlich der Konjugationsklassen. Sie läßt sich vergleichen mit der Reduktion der Zahl der Deklinationen, welche letztere auch schon in West-Kurland auftritt. Dagegen sind die Flexionsformen des Verbs (cf. z. B. des Konditional) noch auffallend reich, reicher als in Kurland, und ebenso die Kasusformen (cf. d. Instrumental.) (Hier kann sich nur Südwest-Kurland mit dem preußischen Lettisch messen.)

S. 81. Die Spitzung des *e* in *meklu*, die Bezenberger nicht erklärt, aber mit Recht auffallend findet, hat ihren Grund in dem ausgefallenen, aber trotzdem umlautend nachwirkenden *-ēj-* (*meklēju*), genau wie im mittelkurländischen *wēlu* f. *wēlēju*, ich gewähre, gestatte, gönne.

S. 94 f. Interessant ist die Berührung des preußischen mit dem livländischen Lettisch bei den Formen der I. und II. P. Pl. Futur. *-sam*, *-sat*.

S. 95. Mir ist es zweifelhaft, ob die von Bezenberger befolgte phonetische Schreibweise es wirklich erfordert, die Verdoppelung des Konsonanten zu vermeiden, wenn derselbe sowohl als Auslaut des ersten Elementes, wie als Anlaut des zweiten Elementes vorhanden sein müßte. Bezenberger schreibt *ifisäs* f. *iffisäs*, (d. i. *iffisís* f. *ifdísís*). — Die Wandlung von *df* zu *f* (vergl. zu *fist* f. *dfist*: *ferte* f. *dfert(i)*, trinken; *fwäte*, = *dfwät*, arbeiten, *firde* f. *dfird*, er hört u. s. w.) findet sich vielfach bei westkurländischen Ortsnamen in den Urkunden des 13. Jahrhunderts, cf. *Ase*, d. i. *Afe*, heute Ahdsen; *Rese*, d. i. *Refse* f. *Redse*, heute Reggen; *Sintere*, d. i. *Dfintere*, heute Dsiotern; *Ylse*, d. i. *Ilse* f. *Ildse*, heute Ilgen; *Serwe*, d. i. *Dferwe*, heute Dschrwan. Die Schreibung in den Urkunden beruht also wohl nicht auf einem Hörfehler oder auf der Mangelhaftigkeit der Schriftzeichen, sondern dürfte, abgesehen von der damals noch nicht üblichen Unterscheidung des scharfen *s* und des tönenden *f*, der wirklichen Aussprache gemäß sein.

S. 102. Zu *dätsche*, *dätsch*, füge ich aus Mittelkurland *dätschu* für *däd schur(p)*, gib hierher!

Ganz besonders fein und interessant ist Abschnitt VI, S. 110—142 über die mundartliche Stellung des preußischen Lettisch und auf Grund dessen über die Herkunft der Nerunger. Es wird hier die merkwürdige Thatsache festgestellt, daß die Mundart der nördlichen Nerunger sich wesentlich an die Nieder-Bartausche in Südwest-Kurland anschließt, während die Sprache der südlichsten Letten in

Pilkoppen und Sarkau mehr Tahmisches an sich hat, also an Nordwest-Kurland sich anschließt. Dabei ist nicht zu übersehen, daß das preußische Lettisch auch seine Eigentümlichkeiten und zum Teil auch eine selbständige, besondere Art hat. Bezzenberger faßt das Resultat seiner Forschung so zusammen: Das preußische Lettisch ist ein in mehrere Mundarten zerfallendes Glied der westkurländischen Sprache und schließt sich, als Ganzes betrachtet, zunächst an die südwestkurländischen Mundarten an, während sein südlichster Teil tahmisch gefärbt ist.

Abgesehen von anderen historischen Andeutungen folgert Bezzenberger aus diesen mundartlichen Beziehungen, daß die preußischen Letten nicht etwa aus dem Binnenlande östlich vom Haff auf die Dünen gedrängt seien, sondern daß sie aus West-, bzw. aus Südwest-Kurland hierher sich kolonisiert haben, und zwar, wie er nachweist, jedenfalls vor der Mitte des 16. Jahrhunderts, — nicht später, da Paul Einhorn im 17. Jahrhundert keine Spur von Tradition über Einwanderung der Voreltern bei den Nerungen gefunden hat.

Die Thatsache der Kolonisation ist gewiß unanfechtbar; wenn aber Bezzenberger die Zeit der Einwanderung nur soweit fixiert, daß er sagt, sie müsse jedenfalls vor etwa der Mitte des 16. Jahrhunderts erfolgt sein, so glaube ich, wir dürfen sie dreist weiter hinaufrücken.

Erstlich ist hier von Bedeutung das Zeugnis des Reisenden Guilbert de Launoy (1413), welches Bezzenberger als negativen Beweis (S. 134, Anm. 1) anzuführen scheint, sofern dieser keine Letten oder Kuren diesseits oder jenseits Memel anführt. Mir scheint Bezzenberger die Worte Launoy's nach dem Vorgange anderer miszuverstehn. Launoy's Worte: »Quant on a passé oultre le dit Strang [die Nerung], on entre en pais de Samette; mais on trouve bien douse lieues de desertes solitudes sans trouver quelque trace de humaine habitacion, tousjours costyant la mer a main dextre [l. sinistre]; et est nommé ce dit desert le Strang de Letaven, non obstant ce que c'est de pais de Samette« schildern erstlich weder die menschenlose Wüstheit des Strandes von Memel nach Norden, denn sie beziehen sich auf die Nerung, noch die der Nerung. *Le mer* kann überhaupt nicht die offene Ostsee bezeichnen, die allerdings dem Reisenden zur linken Hand lag. Wir müssen sonst die Verwechslung von rechts und links annehmen. Ich fasse die Stelle ganz anders: »pais de Samette« nennt Launoy sicher das Festland hinter Memel. Aber mit den Worten »mais on trouve«, meine ich, kehrt Launoy nochmals zur Schilderung der Nerung zurück, die gerade »douse lieues« lang ist und wo der Reisende gerade das Haff, litt. *māres*, Pl., davon bei

Launoy wohl das französische *mer*, stets »a main dextre« hat. Diese Bemerkung hat hier einen guten Sinn, das gewaltige Wasser rechts mußte dem Reisenden auffallen, während eine Notiz über die Lage des offenen Meeres links eigentlich so selbstverständlich ist, daß sie zu machen nicht der Mühe verlohnte. Hätte der Reisende etwas von der Meeresküste sagen wollen, so hätte er gewiß einfach nur bemerkt, daß er an ihr eben hingezogen. Namentlich aber hätte er solche Notiz nicht erst hinter Memel niedergeschrieben, nachdem er schon vorher so viele Meilen an der Ostsee hingeritten.

Was nun die menschenleere Wüstheit der Nerung, von der also die Rede ist, anlangt (*sans trouver quelque trace de humaine habitation*), so ist es eine Thatsache, daß die alte Heerstraße auf der Nerung gerade an der Westseite der Dünen, an der Meeresseite hingeht und hingegangen ist, wo wegen der Meeresstürme faktisch kein Dorf erbaut ist. Die wenigen Dörfer liegen alle an der Haffseite und hier geht die Heerstraße nicht entlang. Der Reisende muß um Quartier zu suchen immer erst von der Meeresseite über die Dünen herüber zu der einen oder anderen menschlichen Ansiedelung. Die außerordentliche Wüstheit des Strandes steht also einerseits fest; andererseits schließt das Zeugnis Launoys die Bewohntheit der Haffseite der Nerung keineswegs absolut aus. Die Unbewohntheit des Strandes von Memel nördlich und gar zwölf Meilen weit würde noch viel weniger wahrscheinlich sein als die der Nerung.

Endlich spricht auch die ausdrückliche Bezeichnung der erwähnten Wüste (*desert*) als Strand von Littauen (*le strang de Lettaven*) dafür, daß dieser etwas anderes ist als das Land Sameiten (*pais de Samette*), wo Launoy von Memel ab eingetreten ist.

Also redet der Reisende nicht vom Polangerschen Strande, sondern von der Nerung.

Wollte man nun daraus, daß Launoy hier den Strand bei Memel *pais de Samette* (Sameitenland) und die Nerung *le strang de Lettaven* (Strand von Littauen) nennt, aber keine Kuren, bezw. Letten erwähnt, sondern Kuren erst später in der Goldingerschen Gegend verzeichnet, folgern, daß um 1413 noch gar keine lettische Kuren auf der Nerung oder bei Memel gesessen, so wäre das nicht stichhaltig, denn in jedem Falle konnte die Zahl und das Gebiet solcher lettischen Kuren hier nicht groß sein und so mußten natürlich die umfassenderen Namen der Littauer, bezw. Sameiten namentlich auch im Munde der gastfreundlichen und wegweisenden preußischen Ordensritter im Gespräche mit Launoy vorherrschen. Diese preußischen Ordensritter mochten die Sprache dieses kleinen Häufleins Einwanderer vielleicht gar nicht kennen, und der Aufmerksamkeit des Reisenden

mochten die Fischer hinter den Dünen ziemlich entgehn. Hat doch auch die kurische Nerung und das kurische Haff diesen Namen seit dem 15. Jahrhundert nicht von den dort sesshaften Kuren, sondern von der politischen und kirchlichen Zugehörigkeit zu Kurland. (Cf. Bezzenberger S. 137. Anm. 1.)

2. Bezzenberger folgert mit Recht (S. 134) aus den litauischen Ortsnamen des Memelschen Binnenlandes und der Nordostseite des Haffs, daß schwerlich dort jemals Letten könnten gehaust haben. Was aber den litauisch klingenden Namen des alten Grenzflusses zwischen Rutzau und Polangen »Swentaja« anlangt, so möchte ich die Vermutung aussprechen, daß solches *n* auch im Altlettischen vorgekommen sei. Darauf deuten Ortsnamen mitten in Semgallen, z. B. Schwintu krōgs, Schwintenkrug (bei Doblén), Schwintas, die Stelle eines unter Neuautz lange nicht mehr existierenden Gesindes (Bauernhofes) u. s. w.

3. Einen positiven Beweis dafür, das schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts Letten in der Memelschen Gegend sich angesiedelt hatten und den Hauptpunkt des Territoriums, den Punkt an der Mündung des Haffs (des »Memelstromes«) ins Meer, damit auch den Zugang vom Festlande zur Nerung inne hatten, finde ich aber in dem ächt lettischen Namen des Territoriums Pilsaten (Bunge, Urk. 249. 253) = *Pīls-sātene*, das Gebiet des *pīls-sāts*, der »Stadt«, des Hakelwerks, welches nachmals zur Stadt Memel erwuchs, nachdem die Ordensburg an der Dange-Mündung erbaut war. Sehen wir auch von andern lettisch klingenden, in den Urkunden aus der Mitte des 13. Jahrhunderts uns erhaltenen Ortsnamen der Memelschen Umgegend ab, so zeigt dieses Pilsaten, das 1252 zuerst (B. U. 236) vor dem Bau der deutschen Memelburg genannt ist, genügend, daß schon 1236 Letten in jener Gegend eine Burg (*pīls*) und ein Hakelwerk (*pīls-sāts*) und ein Territorium mindestens von der Mündung der Minja (Winderburg) bis etwas unterhalb Kretingen, denn soweit hat sich nachweisbar die Landschaft Pilsaten um 1250 erstreckt, inne gehabt.

So dürfen wir die Kolonisation von kurischen Letten nach der Memelschen Gegend sicher und dann wahrscheinlich auch auf die Nerung in eine geraume Zeit vor 1250 setzen, d. h. in eine Periode, wo die Herrschaft der Deutschen eben noch nicht begonnen hatte, an den Ufern des Haffs und an den kurischen Küsten sich festzusetzen. Dabei ist es unzweifelhaft, daß während der Herrschaft des livländischen Ordens über Memel der Zuzug von lettischen Kuren nach Süden fortgedauert und zugenommen hat.

Noch ein Weniges muß ich bei dem Namen der preußischen

Letten verweilen. Dieselben nennen sich nicht Letten (Latwisch), und dieser Name ist ihnen kaum bekannt. Nach Bezenberger nennen sie sich Kursiniki, womit ich den Namen Kriwiniki vergleichen möchte, den die lutherischen Letten Livlands in den letzten Jahrzehnten ihren zur griechisch-katholischen, russischen, Kirche übergetretenen Volksgenossen gegeben haben. Letztere werden nicht eigentliche Russen (Kriwi), sondern nur Kriwiniki, also etwa halb-russische, angerußte Leute genannt.

Hiernach könnten die Kursiniki Leute sein, die nicht eigentliche Kuren, Kurschi, sind, sondern nur Leute, die zu den eigentlichen Kuren in gewissen Beziehungen stehn. In Kurland bezeichnet das Ableitungssuffix *-niks* oft die Herkunft von einem Ort. Danach wären die Kursiniki Leute, die aus dem Lande der Kuren, dem Kurenlande, hergekommen.

Jedenfalls scheint aus dem Berichte des Chronisten Heinrich des Letten festzustehn (abgesehen von anderen Beweisen), daß die eigentlichen Kuren, die noch in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Norden Kurlands saßen, nicht lettisch-litauischen Stammes gewesen. Sie waren nach Heinrichs Angaben große Seefahrer und Seeräuber, sie trieben die Wenden (= Windau-Anwohner) von der unteren Windau, dann von der unteren Düne fort, bis diese endlich freundliche Aufnahme und sichere Wohnplätze bei den Letten in Mittel-Livland fanden. Von ihnen hat Wenden in Livland seinen Namen. Ein zurückgebliebener Teil ihres Stammes haust noch jetzt an der unteren Windau unter demselben Namen (Wentini), in der Landschaft, die die Urkunden des 13. Jahrhunderts Winda nennen.

Die ächten Kuren sind sicher finnischen Stammes gewesen, sie selbst sind im Laufe der Zeit verdrängt, lettisiert, aber schon sehr früh hat sich ihr Name, sei es direkt oder indirekt, durch den Landesnamen hindurch, auf die lange zwischen ihnen wohnenden Letten in Westkurland übertragen. Urk. 783 (in Bunges Urk.-Buch) von 1338 nennt in einem Grenzdukt einen Bach (in der Hasenpotschen Gegend) »sip, die hetet Agmennewalke (= Steinbach) up Cursch«. Agmennewalke ist rein lettisch, nach hentiger Orthographie und genauerer Form: *akminjawalks*. Also ist sicher schon 1338 und ebenso sicher auch schon früher »kurisch« für »lettisch« gebraucht.

Wie lange schon vor 1338 der Kuren-Name sich auf die Letten in West-Kurland übertragen habe, ist vielleicht niemals mehr nachzuweisen, aber jedenfalls dürfen wir annehmen, daß der Kuren-Name bei Memel und auf der Nerung (litt. N. S. Kurszis) nicht auf die finnischen, sondern auf die lettischen Kuren deute, da sich keine

irgend nennenswerte finnische, dagegen um so mehr lettische Sprachreste um Memel finden.

Aus den Resultaten der Bezenbergerschen Forschungen über das Eingewandertsein der preußischen Letten von Norden her möchte ich noch einen Grund für eine weiter abliegende Hypothese entnehmen, deren Nachweis mich seit Jahren beschäftigt. Unsere Historiker sind bisher nicht darüber einig, ob die finnischen Liven und Kuren, die 1200 um den Rigaschen Meerbusen gesessen, von den lettischen Stämmen, als späteren Ankömmlingen, allmählich zur Meeresküste gedrängt, bezw. aufgesogen seien, oder ob sie von der Seeseite in ursprünglich lettisches Land als Eroberer eingedrungen seien, bis sie wieder unter deutschem Einfluß hinausgedrängt sind. Schirren (Kiel) und Koskinen (Helsingfors) vertraten schon längst die zweite Ansicht, und es spricht manches dafür, was ich hier nicht aufzählen kann. Die Thatsache aber, daß lettische Fischer von der kurischen Küste weithin südlich, nach Paul Einhorn bis in die Gegend von Danzig, sich verbreitet haben (Bezenberger S. 138), ist ein Fall, dessen Analogie es glaublich erscheinen läßt, wie seeanwohnende Leute (nach Koskinen aus Karelilien im heutigen Ingermannland und Südost-Finnland) durch äußere oder innere Gründe veranlaßt, nach Süden gezogen, um bessere Wohnsitze und günstigere Fischereiplätze zu finden. Je kriegerischer und je zahlreicher diese seeräuberischen Fischer aus dem Nordlande waren, um so tiefer konnten und mußten sie in die Gebiete eindringen, deren Küsten sie besetzten. Haben es doch auch die germanischen Normannen ähnlich gemacht und sogar an den Küsten des mittelländischen Meeres mächtige Staaten gegründet.

Wir sehen auch hier wieder, wie die speciellsten Detailstudien Ergebnisse fördern, die sich für Klarlegung auch größerer historischer Ereignisse verwerten lassen.

---

Noch eines Wortes bedarf es über den letzten Abschnitt der Bezenbergerschen Abhandlung »Lexikalisches«, S. 142 — 165.

Es ist sehr zu bedauern, daß Bezenberger sich begnügt hat, eine Anzahl von Wörtern aus dem Munde der preußischen Letten anzuführen und nicht wenigstens hin und her wünschenswerte Erklärungen hinzugefügt hat. Z. B. hätten viele Taufnamen eine Deutung, eine Zusammenstellung mit den zu Grunde liegenden christlichen, allgemein üblichen Taufnamen verdient. Dann kommen räthselhafte Wörter vor, deren Verständnis dem Fremden kaum möglich ist. Bei andern Wörtern wäre eine Notiz über deren Entlehntsein wünschenswert gewesen, z. B. bei »*eläks*, Abgrund« — von *elle*, Hölle, oder

bei »*drāgas*, Stangen, wo die Netze aufgelegt werden«, = Tragen, oder *dulburdes*, Randleisten [= Bord] des Kahns, in welchen die Ruderzapfen stecken.

Ich kann es mir nicht versagen, zu einigen besonders interessanten Wörtern eine Erklärung hinzuzufügen.

*Jausiems* = *Jaunsemis*, Neuland, ein beliebter Familien-Name urspr. solcher Leute, die sich einen Wohnsitz gerodet hatten.

*Kalney*, flexionslos f. *Kalnéjs*, der auf dem Berge Wohnende.

*kāpas*, Nerung, — eig. Dünen.

*kauschis*, »Ei«, eig. Eierschale, wird auch von der Hirnschale und von rundlichen Gefäßen gebraucht, in Kurland meist *kaus's*.

*Kox* f. *kāks* und *pallikt* mit zwei *l* erinnert an die Schreibung in den ältesten lettischen Texten.

*krēnīke drāne*, »Spitzentuch«, dürfte eigentlich wohl das Krönchen sein, welches das Mädchen oder die Braut über die Mädchenkrone bindet. Unter Umständen mag es ein Spitzentuch gewesen sein. Oft tritt lett. *z̄* für deutsches *ö* (Krönchen) ein, und *ch* muß durch *k* ersetzt werden.

*lafde* muß ein »Knüttel« von Nußholz sein, cf. *lafda*, Haselnußstrauch.

*mulle*, »Trog für Pferde und Kühe«, ist wohl sicher das hochdeutsche Mulde, niederdeutsch *mulle*, *molle*, also überhaupt nicht lettisch.

*nurte* hat ein »†«, ist mir aber völlig unbekannt.

*paraganāt*, »behexen«, kann urspr. nur intrans. »Zauberin sein« bedeuten und ist sicher nicht ein Kompositum (*pa-raganāt*), sondern nur ein Denominativum, abgeleitet von dem Subst. *paragana*, Zauberin, Seherin, welches seinerseits von *pa-redset*, in die Zukunft schauen, deriviert ist.

*retschene*, »Ausdruck der Verwunderung«, ist eine Zusammenziehung von *redf sche nu!* = sieh hier nun! Der Lette liebt Interjektionen, die von Verbis mit der Bedeutung »sehen« abgeleitet sind, cf. *wei* = *wer*, *weri*, Imper. von *wertis* oder *wērtis*, schauen, (cf. *wērā nemt*, in Obacht nehmen), *skat!* von *skatūtis*, schauen, blicken; *ā pas!* = *ā paskat!* Zuruf an falsch gehende Pferde, beim Pflügen.

*saiks*, »Maß«, cf. kurl. *sīks*, Kornmaß von der Größe eines Viertel- oder Sechstel-Lofes,

*sunja*, sehr interessante Nebenform des allgemein giltigen *kunja*, Hündin, Fem. zu dem Masc. *sun(i)s*, wo das urspr. *k* (cf. *κύνν, canis*) nicht mehr erscheint. —

Meine kleinen Ausstellungen werden den hohen Wert der vorliegenden Arbeit in keiner Weise beeinträchtigen. Ich wünsche meinem

verehrten Freunde nunmehr nur die Muße und Freudigkeit, den Nachlaß Dr. W. Mannhardts (nebst den Zusätzen von Dr. G. Berkholz) über die lettische Mythologie möglichst bald zum Druck fertig stellen zu können. Dadurch wird er sich in noch viel weiterem Kreise den Dank der Forscher erwerben.

Doblén, Januar 1888.

Pastor Dr. A. Bielenstein.

Merguet, H., Lexikon zu den Schriften Cicero's mit Angabe sämtlicher Stellen. Zweiter Teil. Lexikon zu den philosophischen Schriften. Lief. 1—8 (vollständ. ungef. 60 Lief. à 2 Mark). Jena, G. Fischer 1887.

Die ersten Lieferungen von Merguets Lexikon zu den philosophischen Schriften Ciceros dürften mit um so größerem Interesse begrüßt werden, als der Gesamttitel, welcher bei dem Lexikon zu den Reden fehlte, zeigt, daß wir in absehbarer Zeit von Merguet ein vollständiges Lexicon Ciceronianum zu erwarten haben.

Auf die naheliegende Frage, ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre anstatt der verschiedenen nach den Redegattungen geordneten Abteilungen den gesamten Sprachstoff Ciceros von vornherein zu einem Lexikon zu verarbeiten, gibt der Verf. im Vorwort die folgende Antwort: »Diese getrennte Bearbeitung der verschiedenen Abteilungen in besonderen, einander ergänzenden und nach gemeinsamem Plan verfaßten Wörterbüchern erschien sowohl wegen des großen Umfangs der Werke Ciceros, wie auch wegen der Verschiedenheit der Stilgattungen und des Inhalts zweckmäßig«. Hierzu kommt noch, daß durch die getrennte Bearbeitung die Anschaffung wesentlich erleichtert wird.

Daß Merguet in Betreff der Anordnung des Sprachstoffs den Grundsätzen folgen mußte, welche für die Bearbeitung des Lexikons zu den Reden maßgebend gewesen sind, liegt auf der Hand. In der Vorrede des Lexikons zu den Reden heißt es in dieser Beziehung: »außer der Angabe sämtlicher Stellen für jedes Wort war auch eine Anordnung derselben erforderlich, welche selbst über zahlreiche Beispiele eine klare und leichte Uebersicht gewährt. Diesem Zweck schien am besten die hier angewandte syntaktisch-phraseologische Anordnung zu entsprechen, da durch sie in den meisten Fällen der Platz, welcher jedem einzelnen Beispiel in der Reihenfolge gebührt, von selbst genau bestimmt, und mithin auch wiederum das Auffinden einer solchen bei dem Gebrauch des Wörterbuches in hohem Grade erleichtert wird, während die sonst übliche Gruppierung nach den



verschiedenen Bedeutungen eines Wortes nicht nur vielfach mehr oder minder von subjektiver Auffassung abhängig ist, sondern auch namentlich bei häufig vorkommenden Wörtern oft solche Massen von Beispielen unter eine Rubrik zusammenzufassen genötigt hätte, daß dieselben schwer oder gar nicht mehr zu übersehen gewesen wären.

Es ist möglich, daß über die zweckmäßigste Anordnung für ein ähnliches Werk die Ansichten auseinandergehn. Bedenken wir jedoch, daß ein Lexikon zu Cicero vorzugsweise in grammatischen Fragen zu Rate gezogen zu werden pflegt, so will es uns scheinen, daß der von Merguet befolgte Plan dem Zwecke des Werkes durchaus entspricht. Aus eigener Erfahrung können wir noch hinzufügen, daß man sich ungemein leicht in dem Buche orientiert. Anerkennung verdient es, daß die Citate hinreichend ausführlich gegeben sind, um in den meisten Fällen den Sinn der betreffenden Stelle erkennen zu lassen. Zu Grunde gelegt ist der Text von C. F. W. Müller. Abweichungen anderer Ausgaben und Varianten sind nicht nur angeführt, sondern auch lexikalisch berücksichtigt. Eigennamen und ihre Derivata sind ausgeschlossen. »Daß die Eigennamen fehlen ist nur zu loben«, heißt es in einer Anzeige des Lexikons zu den Reden. Referent ist nicht ganz dieser Ansicht, da er persönlich bei Untersuchungen über Wortstellung wiederholt die Eigennamen und ihre Derivata vermißt hat. Es läßt sich jedoch nicht läugnen, daß nomina propria weit seltener Anlaß zu grammatischen Fragen bieten als appellativa. Vielleicht entschließt sich der mit rastlosem Fleiße arbeitende Verf., wenn erst das vollständige Lexikon zu den Schriften Ciceros vorliegt, in einem besonderen Bande die Eigennamen zu geben.

Die erste Anforderung, welche man an ein ähnliches Werk stellen muß, ist Genauigkeit. Welche Hindernisse sich jedoch in dieser Beziehung auch dem gewissenhaftesten Gelehrten entgegenstellen, weiß Jedermann, der sich mit ähnlichen Arbeiten befaßt hat. Jeder Satz muß so oft ausgeschrieben werden, als er Wörter enthält. Wie leicht kann es bei einer so ermüdenden Thätigkeit vorkommen, daß ein Wort übersehen, ein Beispiel nicht richtig eingeordnet wird, daß eine falsche Zahl unterläuft. Um so mehr freut es uns anerkennen zu können, daß wir von der Zuverlässigkeit des in seinen ersten Lieferungen vorliegenden Werkes den besten Eindruck gewonnen haben. Um die Genauigkeit der Arbeit zu prüfen, wurden vom Ref. zahlreiche Stichproben angestellt, die mit wenigen Ausnahmen für die Zuverlässigkeit des Werkes Zeugnis ablegten. Vermißt wurden folgende Stellen: unter *aliquis* p. 127 Leg. I, 41 *qui non ipso honesto movemur, ut boni viri simus, sed utilitate aliqua*

atque fructu, callidi sumus, non boni. p. 127 *aliquid* mit Genet: Leg. I, 7 Nam quid Macrum numerem? cuius loquacitas habet *aliquid* argutiarum. p. 130 nach Verben. Accusativ. Leg. I, 30 ratio, qua una praestamus beluis, per quam coniectura valemus, argumentamur, refellimus, disserimus, conficimus *aliquid*, concludimus, certe est communis. — unter *atqui* Leg. I, 44 Quae si tanta potestas est stultorum sententiis atque iussis, ut eorum suffragiis rerum natura vertatur, cur non sanciant, ut, quae mala perniciosaque sunt, habeantur pro bonis et salutaribus? . . . *Atqui* nos legem bonam a mala nulla alia nisi naturae norma dividere possumus.

Druckfehler treten selten auf; aufgefallen sind uns: p. 76 *adlico* st. *adlicio*; p. 233 Z. 1 v. o. *reliquo somnes* st. *reliquos omnes*.

Daß erst durch vollständige Lexika zu Caesar und Cicero unsere Kenntnis der schulgerechten Latinität auf sichere Grundlagen gestellt werden kann, wird wohl von Niemandem geleugnet werden, der sich mit syntaktischen und stilistischen Untersuchungen befaßt hat. Caesar liegt in dreifacher Bearbeitung ganz oder nahezu vollendet vor. Merguets Lexikon zu den phil. Schriften Ciceros wird nach einer Bemerkung des Titelblattes ungefähr in 5 Jahren beendet werden. Wann das ganze Lexikon zu Cicero fertig vorliegen wird, dürfte nicht sicher festzustellen sein. Wir dürfen jedoch bei der außerordentlichen Arbeitskraft des um die lateinische Grammatik hoch verdienten Verfassers hoffen, daß der Abschluß in absehbarer Zeit erfolgen wird. Wünschenswert wäre es, daß bis dahin das jeweilig erscheinende Material für die Zwecke der Grammatik und Stilistik durchgearbeitet und verwertet würde. Bei Durcharbeitung der erschienenen Lieferungen des L. z. d. ph. Schr. Ciceros sind mir in dieser Beziehung einige Kleinigkeiten aufgefallen, die vielleicht erwähnenswert sind. Nach einem vielgebrauchten Lehrbuche steht das Adverb *abunde* bei Cic. nur ein mal, Div. II, 3. Bei Merguet finden wir eine zweite Stelle Cato Maior 48 quibus (rebus) senectus etiamsi non *abunde* potitur, non omnino caret.

Entsprechend seiner gewöhnlichen Bedeutung finden wir *adhuc* in den Reden nur mit dem Praesens und Perfektum verbunden; in den phil. Schr. dagegen treffen wir auch 2 Stellen mit dem Imperfektum und 2 mit dem Plusquamperfektum: Div. II, 4 *adhuc* haec erant. Fin. III, 40 quae quidem (philosophia) *adhuc* peregrinari Romae videbatur nec offerre sese nostris sermonibus. — Ac. I, 8 quae . . . nemo *adhuc* docuerat. Fin. V, 16 ille . . . vidit, non modo quot fuissent *adhuc* philosophorum de summo bono, sed quot omnino esse possent sententiae. Es scheint mir fraglich, ob man mit Recht vor der Verbindung *admovere medicinam* gewarnt hat. Wenngleich

die Stelle Tusc. III, 76 »siquidem qui tempestivam *medicinam admo-*  
*vens non adgravescens volnus inlidat manu*« poetisch ist, so scheint  
 doch die Verbindung hinreichend geschützt durch das analoge *admo-*  
*vere curationem*: Tusc. IV, 61 *alia quaedam sit ad eum admovenda*  
*curatio*. Für *aestimabilis*, das man bisher nur an einer Stelle (Fin.  
 III, 20) bei Cicero vertreten glaubte, finden sich bei Merguet 3 wei-  
 tere Belegstellen, von denen allerdings die letzte unsicher überliefert  
 ist: Fin. III, 50 *ut essent eorum alia aestimabilia, alia contra, alia*  
*neutrum*. ib. 53 *quod satis || quod || aestimabile esset*. Fin. IV, 56  
*ut (res) haberentur aestimabiles || aptae [habiles] || et ad naturam*  
*accommodatae*.

Daß *ales* in der besten klassischen Prosa nicht ausschließlich in  
 der sakralen Bedeutung Wahrsagevogel auftritt, zeigt N. D. II, 101  
 Idem (aer) *annuas frigorum et calorum facit varietates, idemque et*  
*volatus alitum sustinet et spiritu ductus alit et sustentat animantes*.  
 Es mag Zufall sein, wenn für die der Abstammung entsprechende  
 allgemeine Bedeutung, welche uns bei Dichtern der klassischen und  
 Prosaisten der nachklassischen Zeit entgegentritt, in der mustergül-  
 tigen Prosa nicht mehr Belegstellen nachweisbar sind. Wenn das  
 Bewußtsein für die Grundbedeutung eines Wortes aus der nachklas-  
 sischen Zeit nachgewiesen werden kann, darf man nicht wohl an-  
 nehmen, daß es in der klassischen Zeit erstorben war.

Wie der Ref. glaubt nachgewiesen zu haben, stimmt die am Anfange  
 dieses Jahrhunderts vom Superintendenten Brüder »entdeckte« Regel,  
 daß das betonte Adjektiv vor, das unbetonte nach dem Substantiv stehe<sup>1)</sup>,  
 weder mit dem Sprachgebrauche Caesars, noch dem Sallusts, noch  
 mit dem Ciceros, so weit aus den Reden gefolgert werden darf<sup>2)</sup>.  
 In den eben genannten Schriften ist die gewöhnliche Stellung des  
 Adjektivs vor dem Substantiv, entsprechend sowohl dem indogerman-  
 nischen als auch dem germanischen und dem romanischen Sprach-  
 gebrauche. Obwohl nun nicht anzunehmen war, daß wenn Ciceros  
 Reden in Betreff des in Frage stehenden Sprachgebrauchs mit Cae-  
 sar und Sallust übereinstimmen, seine anderen Schriften eine we-  
 sentliche Abweichung zeigen, habe ich es doch nicht für überflüssig  
 erachtet die Adjektive der erschienenen Lieferungen des Lexikons zu  
 den phil. Schr. auf die Frage hin zu prüfen. Das Ergebnis fiel ganz

1) Die entdeckte Rangordnung der lateinischen Wörter durch Eine Regel  
 bestimmt. Hildesheim 1816.

2) Adiectivum quo ordine apud Caesarem et in Ciceronis orationibus con-  
 iunctum sit cum substantivo. Hamburg 1884. Adiectivum quo ordine apud  
 Sallustium coniunctum sit cum substantivo. Hamburg 1887.

der Voraussetzung entsprechend aus. So findet sich z. B. *aeguis* 15 mal vor, 5 nach dem Substantive.

Wir können diese Zeilen nur mit dem Wunsche schließen, daß es Merguet vergönnt sein möge, sein Werk, das als Ratgeber und unentbehrliche Grundlage für grammatische Untersuchungen den wichtigsten philologischen Erscheinungen unseres Jahrhunderts beizuzählen ist, in ungeschwächter Frische und Kraft zu Ende zu führen.

Hamburg.

D. Rohde.

Mayer, M., Die Giganten und Titanen in der antiken Sage und Kunst. Mit 2 Tafeln und in den Text gedruckten Abbildungen. Berlin, Weidmannsche Buchhandlung. 1887. VII und 414 S. Gr. 8°. Preis: 10 M.

Der Verfasser wollte in dem vorliegenden Werke außer einer eingehenden Besprechung der auf die Giganten bezüglichen Kunstdenkmäler eine erschöpfende Behandlung des Gigantenmythos geben; er hat daher dem mythologischen Teile eine sehr umfangreiche Untersuchung über die Titanen beigefügt, um den Grund der in der ganzen klassischen Litteratur herrschenden Vermengung derselben mit den Giganten ausfindig zu machen.

Bei dem großen Umfange des Buches und dem immerhin engen Raume, der hier zur Verfügung steht, können im ganzen nur Fragen von weiterer Bedeutung berührt werden. Ich bemerke daher im Voraus, daß man weder einen Auszug aus dem Werke noch eine gleichmäßige Behandlung aller Partien zu finden erwarten darf. Wenn ich Punkte, zu denen ich dem Verf. meine Zustimmung versagen muß, ausführlicher behandle, mir richtig erscheinendes nur kurz erwähne, bitte ich, dieses Verfahren aus der angeführten Ursache zu erklären.

Nach kurzen einleitenden Bemerkungen, welche hervorheben, daß die Begriffe Giganten und Riesen sich keineswegs decken, geht M. sofort zur Untersuchung über die ursprüngliche Bedeutung der Giganten über und zwar fußt er dabei auf der homerischen Ueberlieferung. Als ein übermütiges, frevelndes Volk erscheinen sie hier, welches durch eigene Schuld zu Grunde gieng. Sie stehn in näherem Verkehr mit den Göttern, wie die Kyklopen und Phäaken; mit letzteren sind sie besonders verbunden, da der Phäakenfürst Nausithoos ein Sohn des Poseidon und der Periboia, der Tochter des Gigantenkönigs Eurymedon war. Obwohl nun M. diese verwandtschaftliche Verbindung als Fiktion des Dichters betrachtet, scheint ihm doch auf der andern Seite diese Gleichstellung des Gigantenge-

schlechtes mit den soviel harmloseren Phäaken dazu angethan, die Giganten als das zu zeigen, was sie sind, nämlich als Menschen (7). Er macht auf eine Stelle des Pausanias (VIII. 29. 2) aufmerksam, in welcher der Perieget aus den Angaben Homers ebenfalls schließt, daß die Giganten *ἄνθρωποι καὶ οὐ θεῶν γένος* seien, ferner auf zwei Verse, in welchen die Giganten *γηγενεῖς ἄνδρες* (Batrachom. 7) und *ὑπερφύαλοι ἄδικοι ἄνδρες* (Kaibel Epigr. 831) genannt werden — und ist jetzt seiner Deutung gewiß. Demgegenüber fällt ihm der bei Homer betonte Gegensatz *οὐκ ἀνδρῶσιν ἐικότες ἀλλὰ Γίγασιν* nicht ins Gewicht, ebensowenig die Euripideische Gegenüberstellung des Gigantengeschlechtes und der *ἀμέριος γέννα* der Menschen, noch die Bezeichnung *semidei* bei Gratius.

Ich bin weit entfernt, auf die letzten beiden Stellen irgend ein Gewicht zu legen; wo es sich um die ursprüngliche Bedeutung mythischer Gestalten handelt, ist deren Auffassung in historischer Zeit meiner Ansicht nach völlig gleichgültig. Aus den homerischen Aeußerungen aber zu entnehmen, daß der Dichter die Giganten für Menschen hielt, scheint mir etwas übereilt. Das einzig gemeinsame beider ist die Sterblichkeit, der doch auch die Kentauren, Seilene, Pane u. s. w. unterworfen sind — ein Gegensatz geradezu liegt in der Wendung *οὐκ ἀνδρῶσιν ἀλλὰ Γίγασιν* ausgesprochen. Auch die Folgerung einer völligen Gleichstellung der Giganten mit den Phäaken, welche allein aus der Verwandtschaft des Phäakenfürsten mit dem Gigantenkönig gezogen wird, ist falsch. Denn aus dieser Verwandtschaft folgt für das Wesen der Giganten nicht mehr, als etwa für die Natur der Götter aus der Verwandtschaft eben desselben Phäaken mit Poseidon (*η* 61).

Entscheidend aber gegen die Argumentation M.s ist *η* 205 *θεοῖς . . . ἐγγύθεν εἶμὲν ὥσπερ Κύκλωπές τε καὶ ἄγρια φύλα Γίγαντων*. Fassen wir diese Stelle so, daß die Gruppierung der Phäaken mit den Giganten und Kyklopen auf gleiche Natur derselben deute — was ist damit gewonnen? Die Kyklopen sind ohne jeden Zweifel Dämonen, wie auch M. (107) ohne Zaudern anerkennt; selbst der Umstand, daß Homer die Giganten als Menschen dachte, wäre mithin ohne jeden Wert, solange nicht der Beweis erbracht ist, daß diese Auffassung die ursprüngliche, nicht wie bei den Kyklopen bereits eine getrübe war. Es gibt im heroischen Epos nur Platz für Götter und Heroen. Die Dämonen (zu den Phäaken vgl. Mannhardt Wald- und Feldkulte II, 107) erscheinen hier naturgemäß sehr verblaßt; immer aber sind sie noch unendlich viel gewaltiger als die Menschen und nehmen eine ganz andere Stellung zu den Göttern ein. Die Grenze

ist nicht scharf markiert, bei genauerer Betrachtung aber wohl zu erkennen.

Daß Hesiod die Giganten für Dämonen hielt, darüber kann bei der engen Verbindung, in welche er dieselben mit den Erinyen und melischen Nymphen setzt, kein Zweifel bestehn (9.) Das Verhältnis der Giganten zu den Meliai ist nicht anders zu beurteilen, wie das der Kentauren zu Melia (vgl. S. 16); ein unlösbares Problem aber, welches die M.sche Deutung mit sich bringt, ist die Verbindung der Giganten mit den Erinyen, welche ohne die Annahme, daß wir in beiden gleichartige Dämonen vor uns haben, durchaus unerklärlich ist, wie am besten Anm. 37 auf S. 28 beweist. Wie durfte M. mit der Aeußerung, daß die Erinyen hier Schwierigkeiten machten (14), einfach darüber hinweggehn, ja sogar die Behauptung wagen (31), daß die Auffassung der Giganten als zu kampflustigen Riesen gestempelter Urgeschlechter auch durch Hesiod empfohlen werde? Seltsam endlich erscheint die Bemerkung (18), die Massenhaftigkeit schon, in welcher die Giganten erscheinen, hätte uns die Auffassung nahe legen müssen: »daß wir es in den Giganten mit einer älteren Bevölkerung überhaupt zu thun haben, mit den mythisch eingekleideten Autochthonen«. Ich entgegne zunächst, daß das Homerische *μυρία* nur von den Laistrygonen gilt und falsch auf die Giganten bezogen ist; ferner werden bekanntlich die Kentauren, Seilene, Pane ebenso in einer völlig unbeschränkten Anzahl gedacht — sollten auch sie schon deshalb für eine ältere Bevölkerung zu halten sein? Und wenn M. in dorischen Sagen gewissermaßen vor seinen Augen (18) die Konflikte der Einwanderer mit der Urbevölkerung sich zu Gigantenkämpfen gestalten sieht, so ist sein Blick bereits stark getrübt. Denn der einzige dafür anzuführende Umstand, daß Herakles zum eigentlichen Gigantentödter wird (18), beweist wieder nichts: Herakles ist auch der eigentliche Vernichter der Kentauren. So lange also M. seine Behauptungen über die Giganten nicht auch auf die Kentauren ausdehnt, was ich nicht hoffe, fehlt seiner Deutung jeder Halt.

Als wenig glücklich nur kann ich die Versuche bezeichnen, welche M. unternommen hat, um den Uebergang von *γηγενής* in *γίγας* zu erweisen, so richtig in einzelnen Fällen die Sache selbst sein mag. Bekannt ist die Ableitung des Namens *Πηλεύς* von *πηλός* wohl (28), aber ebenso falsch, die richtige hat schon Mannhardt a. a. O. 207 gegeben; damit fällt die Beziehung auf die *Πηλαγόνες* 1).

1) Auch *Πιτθεύς* von *πίτυς* (29) ist unmöglich, vgl. Prellwitz Gött. gel. Anz. 1887 S. 432.

Unglaublich aber ist M. mit Astakos umgesprungen (30). Oder ist es wirklich denkbar, daß der Vergleich des Empортаuchens der Spartan mit der Bildung der Aehren zu der Bezeichnung eines Spartan als »Aehre« führen kann? Wie wenig aber auf die Notiz des Memnon zu geben ist, verrät der Zusatz *ἰὼν ἀπογόνων*.

Die Bemerkungen, welche M. in den »Sagen einzelner Gegenden« macht (II, S. 31), bespreche ich nicht; sie beweisen für ursprüngliche Identität von Giganten und Autochthonen nicht das geringste.

Kap. III handelt von den Aloaden (41 ff.). Eine Analogie zu ihrem Untergange bietet der Spartanenkampf: eine dritte Person bewirkt ihre gegenseitige Ermordung (47). Wie kann nun M., nachdem er selbst darauf hingewiesen hat, ihren Charakter als einen anfänglich ganz anderen bezeichnen (42) und sie als das Bild einer glänzenden, auf Ackerbau gegründeten Kultur lediglich nach der Iliasstelle auffassen? Ist denn eine Sagenentstellung, welche die den Kriegsgott fesselnden Repräsentanten einer hohen Kultur zu gegenseitigen Mördern macht, wirklich denkbar, und wie soll man sich ihre Anfügung an den Mythos erklären? Die Beziehungen der Aloaden zum Ackerbau, die schon der Name verrät, stehn fest; aber sie sind nicht älter, als der Mythos ihrer gegenseitigen Tötung; beidem muß eine Deutung gerecht werden.

Von Interesse ist die hierbei von M. hervorgehobene Beziehung gewisser Giganten zum Gebiete der Demeter, auch dies ein Umstand, der für seine Deutung nicht gerade günstig ist; denn die Zurückführung dieses Zusammenhanges auf den Uebergang von Titanen in Giganten (73) ist doch zu künstlich, um wahrscheinlich zu sein. Der harmlose Troer Polybotes (nach anderer Lesart Polyphetes vgl. N 791), den Vergil Aen. VI. 484 Demeterpriester nennt, durfte übrigens unter keinen Umständen mit dem Giganten einfach identifiziert werden (43).

Ich kann mich hier der Notwendigkeit, meine eigene Auffassung der Giganten kurz darzulegen, nicht entziehen, weil mit der Deutung die später zu behandelnde Frage nach der ältesten Gestaltung dieser Wesen aufs engste zusammenhängt. Ich gehe davon aus, daß wir es mit Dämonen zu thun haben — das beweist zur Genüge die Gesellschaft, in welcher wir die Giganten bei Hesiod finden. Ferner betrachte ich es nach M.s zusammenfassender Behandlung (S. 161—165) als unzweifelhaft, daß bei Hesiod von einer Gigantomachie keine Rede war, mithin der Dichter einen Kampf der Giganten gegen die Götter nicht kannte. Nun können wir für die Homerische Ueberlieferung von Eurymedon *ἀλλ' ὁ μὲν ὤλεσε λαὸν*

*αἰάσθαλον, ὄλετο δ' αἰὼς* die Möglichkeit einer Beziehung auf einen Kampf zwischen Giganten und Göttern nicht mehr zugestehn — gab es einen solchen Kampf, so mußte Hesiod ihn kennen und verwerthen. Es ist nur eine Ausflucht, eine Vernichtung der Giganten durch die Götter anzunehmen; ohne die Hand zu rühren werden sich die *ἄγρια φύλα*, die neben den Göttern wohnen, nicht haben vertilgen lassen; von der Verwandtschaft des Eurymedon mit den Göttern sehe ich ganz ab. Nur eine Möglichkeit bleibt: die Giganten tödteten sich nach der ältesten Version untereinander. Die Spartensagen offenbaren sich damit als lokale Versionen eines allen Hellenen gemeinsamen uralten Gigantenmythos. Bei den Sparten veranlaßt ein Heros den Kampf, indem er einen Stein unter sie wirft. Daß M. diesen Stein für ein Symbol der Landschaft erklären und eine solche Deutung noch offenbar finden konnte (26), nimmt mich Wunder. Kämpften Heroen (als Vertreter der Einwanderer) mit den Sparten (als Autochthonen) um den Stein, so wäre diese Deutung begreiflich; aber die Autochthonen, denen das Land gehört, sie sollen unter einander um ihr Eigentum kämpfen? Das wäre eine merkwürdige That, noch merkwürdiger wäre diese mythologische Gestaltung derselben.

Die richtige Deutung ist längst gefunden: der Stein, um welchen die erdentsprossenen Unholde sich aufreiben, ist die Sonne, um deren Erkämpfung die Gewitterdämonen am Himmel emporsteigen; eine Auffassung einer Naturerscheinung, welche von gleicher Rohheit ist, wie diejenige, welche nach M.s Vermutung (92) der Sisyphosage zu Grunde liegt.

Wie in den Spartensagen, so spielt auch in den Gigantenmythen ein Heros die Hauptrolle, Herakles. Die höchst auffallende Erscheinung, daß die Gigantomachie ohne ihn nicht zum Abschluß kommen kann, daß er (und zwar er allein) sämtliche Giganten tödtet, hat M (156) hervorgehoben, ohne sie doch zu erklären: sie ist nur verständlich, wenn zu einer Zeit Herakles als der alleinige Gigantentödter galt, wie er allein die Kentauren bekämpfte. Wer sich der auf einen Theodoros zurückgehenden Ueberlieferung (Schol. Apoll. Rhod. IV. 264), welche von einem *πόλεμος Ἡρακλέους πρὸς τοὺς Γιγάντας* spricht <sup>1)</sup>, erinnert, wird an der Bestimmtheit, mit welcher ich diese Annahme ausspreche, um so weniger Anstoß nehmen. Eine solche Hauptrolle konnte lokal (dorisch) sein und erst nach und nach zu allgemeinerer Geltung gelangen. Diese Version aber entstammt einer späteren, dieselbe Naturerscheinung anders auffassenden Periode (vgl. dazu Steinthal Mythos u. Religion S. 14, in Vir-

1) Vgl. Pindar Nem. VII 90, Ephorus fr. 70 Müller, Timaeus fr. 10 bei Diod. IV 21.



chow-Holtzendorff Vortr. Serie V): die Sonne gilt hier als jugendlicher, mit Bogen und Pfeil (den ständigen Waffen des Herakles im Gigantenkampf) bewehrter Held, welcher im Gewitter von Dämonen, die von der Erde aus die Wolken Berg auf Berg thürmend<sup>1)</sup> am Himmel emporsteigen, bedroht wird. Die finsternen Erdmächte bleiben dieselben; in welcher Gestalt dachte sie der Griechen?

Die roheste Sage wird das am sichersten verraten: Die Sparten, heißt es, seien einer Saat von Drachenzähnen entsprossen; von einem der Erdgeborenen ist der Name *Ἐχίων* überliefert. Diese Tradition läßt sich auf keinem anderen Wege erklären, als durch die Annahme ursprünglicher Drachengestalt dieser Wesen; eine weitere Ausführung des Vergleiches zwischen ihrem Emporsteigen aus der Erde und dem Aufschießen der Saat (Eurip. Phoen. 939 Bakch. 264) führte zu dem Mythos ihrer Entstehung aus Drachenzähnen. Der Scherz M.s, daß sie in diesem Falle als Geburtsmal einen Drachen, keine Lanze (*μελίαι*) zeigen müßten (12), ist als einziges Gegenargument nur geeignet, dies um so klarer hervorzuheben.

Dieselbe Gestalt hatten meiner Ansicht nach ursprünglich die Giganten, wofür ich auf Roschers Lexikon S. 1672 verweise<sup>2)</sup> Auf griechische Tradition gehn, wie M. (279 vgl. 212 A.) mit Recht hervorhebt, eine Anzahl von Zeugnissen, die für den uralten Zusammenhang von Giganten und Schlangen sprechen: die Dämonen haben Schlangen in den Händen wie die Erinyen. Ich zweifle nicht, daß der Vers *τεύχεσι λαμπόμενοι . . .* in der Theogonie eingeschoben ist (vgl. jetzt auch Köpp Jahrb. Arch. Inst. II 267) und Hesiod die Dämonen, die er neben den Erinyen nennt, sich als Schlangengottheiten dachte. Das heroische Epos hingegen gab den Sparten und Giganten Heroengestalt und heroische Rüstung und vermenschlichte sie nach Kräften; nach diesem Prozesse erst sind sie mehr und mehr mit den Autochthonen zusammengeworfen.

Die Aufbauschung der Gigantentomachie zu einem Kampfe ge-

1) Ich erinnere hierbei an die Neapler Vase (2883), deren Darstellung eine Tradition zur Voraussetzung hat, nach welcher die Giganten Berge zum Himmel emporthürmten; die Aloaden drohten nur mit dem, was die Giganten thaten. Wie wüßte es in der Gigantenschlacht zugieng, dafür ist die Losreißung von Nisyros durch Poseidon ein sprechendes Zeugnis. Eine Kunstdarstellung kann natürlich nicht von der Ungeheuerlichkeit wie die poetische Schilderung sein: das Auge verlangt ein wahrscheinliches Verhältnis zwischen der Menschengestalt und der Last, welche von ihr gehoben wird. Dies ist bei Beurteilung des Vasengemäldes in Betracht zu ziehen.

2) Auf der Inschr. aus Keos (75) hat Ross fälschlich *φηρῶν* gelesen, vgl. Comparetti, Mus. Ital. I 221.

gen alle Götter endlich scheint mir ein lediglich poetisches Erzeugnis, wobei der Einfluß der Titanomachie nicht unterschätzt werden darf. Zuerst gesellen sich zu Herakles sein Vater Zeus und seine ständige Schützerin Athena: das lehrt uns die geschlossene Gruppe, in welcher diese drei Gottheiten auf den ältesten sf. Vasen mit einer Ausnahme<sup>1)</sup> auftreten. Immer neue kommen hinzu, bis zu der Zahl bei Apolodor, welche gewiß schon früh erreicht war; die ursprüngliche Bedeutung des Herakles aber hat sich in einem charakteristischen Zug der Sage erhalten.

Ich kehre nach diesen kurzen Andeutungen zu dem Werke M.s zurück. Zum besten gehört die Abhandlung über die Titanen (50 ff.), welche eine Anzahl überzeugender neuer Deutungen bietet (S. 65, 71, 72, 88, 91, 93 Anm. 105), wozu ich auch die Vermutung über die ursprüngliche Bedeutung der Sisyphossage (92) rechne. Ob freilich die Gleichsetzung von Ζάν und Τίταν (81) das rechte trifft, wage ich nicht zu entscheiden. Von Wichtigkeit für die Giganten ist das Ergebnis, daß die ursprüngliche Vorstellung von den Titanen die von gewaltigen, übermütigen Riesen war (99 ff.); so erklärt sich aufs einfachste die fortwährende Vermengung dieser Wesen (vgl. 145).

Der S. 107 vorgetragenen Deutung der Kyklopen stimme ich bei; sehr glücklich scheint mir die Heranziehung des alten drei-ägigen Holzbildes auf der Burg von Argos (111 ff.) und des Τριόπας (Τρίοψ 113). Der Schluß: daß Τρίοψ und Κύκλωψ nur dieselbe uralte Gottheit, den Donner-Zeus bezeichnen (113), ist danach unvermeidlich, und es liegt hier in der That ein Beispiel vor, welches die uralte Verbindung des Donner- und Sonnengottes aufs klarste zeigt (114).

In den Hekatoncheiren erkennt M. Dämonen des Wassers (120), macht aber darauf aufmerksam, daß sich für die älteste Zeit eine Unterscheidung derselben von den Kyklopen absolut nicht durchführen lasse (123) und bezieht infolgedessen in überzeugender Weise den Beinamen der letzteren *χειρογαστορες* auf ihre Vielarmigkeit (127).

Zum Kapitel über die Titanomachie bemerke ich, daß ich ebensowenig wie Wieseler (Ersch u. Gruber Encykl. u. d. W. Giganten S. 181—184) zweifle, daß man diese Naturgottheiten (Kyklopen, Hekatoncheiren, Typhoeus) als solche den Olympiern gegenüberstelle, in der Regel einem, wie Zeus, Apollo, oder Heroen, wie

1) Die Vase aus Caere (M. d. I. VI. VII Tav. 78) stammt vermutlich aus einem Orte, an welchem man Herakles nicht verehrte, an dem man wenigstens von seiner Bedeutung in dem Gigantenkampfe keine Ahnung besaß.

Herakles. Wäre der Gegensatz, wie M. (133) meint, mehr unbewußt zu Stande gekommen, dadurch, »daß ältere Götterformen durch jüngere verdunkelt wurden und in ihrer Entstellung nur noch die Nachtseite der jetzt freundlicher, menschlicher gedachten Götter darstellen konnten«, so wäre unbegreiflich, wie daraus lebensvolle, Jahrhunderte interessierende Mythen hätten entstehen können; jene alten Gestalten boten, wenn sie nicht ein Mythos am Leben erhielt, ja gar kein Interesse mehr und hätten in nicht zu langer Frist dem Bewußtsein des Volkes ganz entschwenden müssen.

Für die Gigantomachie (156 ff.) kann ich mich im ganzen auf die obigen Erörterungen berufen: daß der Kampf der Götter und Giganten jünger sei als die Titanomachie, ist M. unbedingt zuzugeben, wenn auch nicht aus dem Grunde, daß Herakles darin eine wichtige Rolle spielt; uralt aber ist der Gigantenmythus in den oben erschlossenen ältesten Formen, wenn meine Folgerungen richtig waren. Für meine Deutung in demselben Grade wie gegen die M.sche spricht übrigens auch das Lokal des Gigantenkampfes, *Φλέγρα*, d. h. die Brandstätte. Mag diese Lokalisierung veranlaßt sein, wodurch sie will (158), sie beweist, in welchen Kreis die Giganten von Alters her hineingehören: wie der feuerspeiende Typhoeus liegen auch sie unter Bergen und Inseln verschüttet. Finden wir daher auf einem italischen, wohl dem fünften Jahrhundert angehörigen Bronzerelief die Giganten feuerspeidend gebildet, so liegt hier keine speziell italische Vorstellung, wie M. (209/10) behauptet, zu Grunde, sondern eine griechische, die wohl der hellenischen Kunst, nicht aber dem Mythos fremd war. Es war kein nachträglicher und durch lebhaften Verkehr mit dem Westen erweckter Gedanke, welcher in den Riesen der Gigantomachie zügellose Naturkräfte, Vulkane und Stürme erkannte (220). Vielleicht liegt auch den S. 220 Anm. 161 angeführten Dichterstellen alte Ueberlieferung zu Grunde.

Mit der Behandlung Apollodors (172 ff.) kann ich mich fast ganz einverstanden erklären; sehr scharfsinnig sind die S. 204/5 vorgeschlagenen Konjekturen *Μίμωνα* und *δασιν*. Auch die Nachweise attischen Einflusses auf die Ausgestaltung der Gigantomachie halte ich für gelungen (182 ff.).

Ueber den zweiten, den kunstmythologischen Teil des Werkes können wir schneller hinweggehn. Er beginnt mit einer kurzen Besprechung der untergegangenen Bildwerke. Zur Freude gereichte es mir, daß auch M. in der Neapler Vase eine Kopie nach dem Schilde der Parthenos erkannt hat (269); nur möchte ich heute mit Bestimmtheit die Vase in das Ende des fünften Jahrhunderts setzen, nicht, wie ich Roschers Lex. S. 1659 gegen meine bessere Ueber-

zungung that, in den Anfang des vierten; die von Studniczka Jahrb. Arch. Inst. II 159 ff. gewonnenen Resultate fordern das jetzt. Beachtenswert ist die S. 272 bezüglich der vorperikleischen Parthenos ausgesprochene Annahme.

Dem Kapitel über Typhoeus, welches zum Teil gegen meine Ausführungen in Roschers Lex. S. 1671/2 gerichtet ist, kann ich freilich in kaum einem Punkte zustimmen. Daß die Giganten ursprünglich (und beständig neben der späteren Vorstellung, ich erinnere an die Flußgötter und Pan) als Schlangenfüßler in der Phantasie des Volkes lebten, dafür habe ich oben meine Gründe kurz angeführt; finden wir auf einer Reihe sf. Vasen solche Mischgestalten, so sind folglich Giganten in ihnen zu erkennen. Es besagt nichts, daß nur ein Schlangenfüßler auf diesen Gefäßen erscheint (Löschcke, *Dorp. Progr.* 1886, S. 10 A. 29): alle diese Figuren sind im Sinne von Ornamenten verwandt, ihre Zahl mithin ohne jede Bedeutung. Auch der Gegner des Zeus auf der chalkidischen Hydria ist ganz ornamental behandelt; das glaube ich ohne Bedenken aussprechen zu dürfen, daß außer M. Niemandem diese Gestalt »fast wie der Apollodorische Typhon, auf- und niederschwebend, die Hände ausstreckend gen Ost und West« (277) erscheinen wird. Sollte es wirklich ein Zufall sein, daß weder unter den erhaltenen Denkmälern noch in der Litteratur von einer bildlichen Darstellung des Kampfes zwischen Zeus und Typhon eine Spur sich findet? Hat aber der Maler unserer Vase doch den Typhoeus darstellen wollen, so wäre vielmehr zu konstatieren, daß wir in diesem Monumente das erste besäßen, auf welchem die ältere Gestalt des Ungeheuers (Hesiod. *Theog.* 825) zu Gunsten bildlicher Darstellung aufgeben und der Dämon im Typus der mischgestaltigen Giganten gebildet wurde. Schon an sich übrigens ist doch die Annahme, daß ein Wesen nach einer ganzen Klasse umgebildet wurde, wahrscheinlicher als die entgegengesetzte. Die Interpretation der Apolloniosstelle, für die M. selbst nicht eine Spur von Gewißheit beansprucht (280/1), scheint mir, auch die Möglichkeit der Konstruktion zugegeben, nicht annehmbar. Ich wenigstens kann mir nicht vorstellen, wie Aigaion seine Schlangenumwicklungen aus dem Meere hebt; denn das können *όλοι* doch nur sein, nicht Schwänze, eine Bedeutung, die M. bei seiner Erklärung dem Worte unterschiebt. Die beiden Münzen von Kyzikos durften aber gar nicht herangezogen werden: der Thunfisch ist das Wappen der Seestadt, hat also mit den Schlangengestalten direkt nichts zu thun.

Der Abschnitt über die attischen Vasen bis zum Ende des fünften Jahrhunderts (292—338) bietet eine sehr genaue Besprechung

des Auftretens der einzelnen Göttergestalten auf den Gefäßen dieser Zeit, wie sie in so umfassender Weise noch nie versucht worden ist; den Abschluß bildet eine Besprechung der Schale des Erginos und Aristophanes. Wenn M. auf S. 350 mir vorwirft, ich scheine die Monomachien als eine Besonderheit dieser Vase anzusehen, kann er meinen Artikel nur recht flüchtig durchgesehen haben; auf S. 1664 (in Roschers Lex.) wenigstens steht zu lesen, daß die Aristophanesvase nur Zweikämpfe biete, nicht daß nur die Aristophanesvase Zweikämpfe biete. Und wenn ich auf diesem Gemälde Kopien nach den Parthenonmetopen erkannte, so brauchte ich hier das Wort Kopie nicht in der modernen Bedeutung einer mechanischen Reproduktion, sondern in dem weiteren, jedem Archäologen geläufigen Sinne, welcher bedeutet, daß ein Vasenmaler für sein Gemälde irgend ein hervorragendes Kunstwerk zum Vorbild nahm und unter dem Eindrucke desselben etwas Eigenes nachformte, bald mehr, bald minder genau sich anlehnend (vgl. M. S. 366). Anders möchte ich auch das Verhältnis, in welches ich die Neapler Vase zu dem Parthenosschilde setzte, nicht aufgefaßt wissen. Die Deutung der Metopen des Parthenon (367 ff.) kann ich keineswegs für sicher halten. An Herakles (auf IX) glaube ich nicht: einen Gott, dem eine Hauptrolle zufällt, würde Aristophanes nicht fortgelassen haben, wenn er ihn auf den Metopen gefunden hätte; und in VI. möchte ich noch immer das Vorbild der Poseidonkomposition der Aristophanesvase erblicken. Indes jeder Streit darüber muß unfruchtbar bleiben, so lange nicht an Abgüssen eine Kontrolle möglich ist. Meine über das Verhältnis der Ge zum Poseidon (Roschers Lex. 1664) geäußerte Vermutung gebe ich auf: es war ein Irrtum, in der Philostratischen Aeußerung mehr als die Paraphrase eines in der Poesie geläufigen Epitheton des Meergottes zu sehen.

Eine neue Deutung gibt M. von der jugendlichen, l. von Ares und Aphrodite kämpfenden Gestalt der melischen Vase (358). Aber wenn er die bisher vorgeschlagenen eine lustiger als die andere nennt, so hoffe ich der Zustimmung nicht nur der direkt Beteiligten sicher zu sein, wenn ich seine als die lustigste bezeichne. Selbst wenn wir keine bildliche Darstellung der Amphitrite besäßen<sup>1)</sup>, wäre es eine unter allen Umständen zurückzuweisende Vermutung, in der jugendlichen Gestalt, deren Chiton kaum bis an die Knie-scheibe reicht, jene matronale Göttin zu erkennen; und wenn M. in

1) Ich erinnere mich im Augenblick folgender älterer Darstellungen: Sossiaschale, Theseusschale des Euphronios, Talosvase, Roschers Lex. S. 1679/80, 1681/82.

einer solchen Gewandung nichts unpassenderes sieht, als in dem Dienste, welchen die Göttin bei Apollonios <sup>1)</sup> ihrem Gemahle leistet, kann ich ihm das freilich nicht verwehren, muß aber bekennen, den Zusammenhang, in dem diese beiden Dinge stehn sollen, nicht würdigen zu können. Auch für die umstrittene Figur der anderen Seite bleibe ich einstweilen bei der alten Auffassung; sollte, beiläufig bemerkt, in dem Relief des Pheidias wirklich keine nach oben kämpfende Amazone vorgekommen sein? Mindestens überrascht die Bestimmtheit dieser Behauptung (359).

Auf die Petersburger Amphora (S. 391) würde ich gar nicht eingehn, wenn nicht M. auch hier in wenig angemessenem Tone seine Vorgänger abgefertigt hätte. Daß das Panthergespann nicht direkt auf Zeus zustürmt, hat selbstverständlich jeder gesehen: der Führer weicht aus, um an günstigerer Stelle einen Angriff zu wagen. Die Haltung der Lanze und des Schildes lassen keinen Zweifel darüber, daß er angreifen und sich zugleich decken will. Wie indessen der gesenkte (?) Blitz beweisen soll, daß Zeus noch keiner Feinde ansichtig geworden, ist mir unverständlich: als ob der Gott gezwungen wäre, sofort beim Erblicken des Feindes auf jede Entfernung hin seinen Blitz zu schleudern. Er kann seinen Gegner auch ruhig herankommen lassen. Sollte der Maler aber auf diesem Gemälde eine Episode, »cum bellantes in Phlegraea castra coirent« (392) haben darstellen wollen, was M. ihm zumutet, so hätte er — um ein minder schroffes Urteil als M. in ähnlichem Falle (359) auszusprechen — besser gethan, ein anderes Handwerk zu erlernen. Für noch mislungener womöglich wäre die Komposition zu erklären, wenn der Maler hier eine willkürliche Teildarstellung hätte geben wollen. Der Vatikanische Sarkophag, den M. meinem Ermessen nach sehr unglücklich als Analogie heranzieht (392), ist ein keckes Virtuosenstück: oben gewaltige, vergeblich alle ihre Riesenkraft aufbietende Hünenleiber, unten ein wirrer Schlangenknäuel. Aber nun denke man sich eine Reihe säbelrasselnder Götter, ohne daß von einem Feinde eine Spur zu erblicken ist!

Ich schließe damit. M. hat das Verdienst, in seinem Buche ein ungeheueres Material, das er zum Teil erst mühevoll zusammensuchen mußte, bearbeitet zu haben; wenn es ihm nicht immer gelungen ist, es zu bewältigen, wird ihm ohne weiteres Niemand, der dasselbe in seiner Masse und Schwierigkeit kennen gelernt hat, daraus einen Vorwurf machen wollen. Leider ist die Ausdrucksweise öfters nicht

1) IV, 1323. Sie schirrt ihm die Rosse aus.

von der Zurückhaltung, die man bei einem großen, nicht nur für den Augenblick geschriebenen Werke zu fordern **berechtigt ist.**

Königsberg i. Pr.

Ernst Kuhnert.

Das Leben König Sigmunds von Eberhard Windecke. Nach Handschriften übersetzt von Hagen, von, Oberlehrer am Gymnasium zu Sangerhausen. [Auch unter dem Titel: Die Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit in deutscher Bearbeitung herausgegeben von G. H. Pertz, J. Grimm, K. Lachmann, L. Ranke, K. Ritter. Fortgesetzt von W. Wattenbach. Fünfundzehntes Jahrhundert. Band I.] Leipzig, Franz Duncker 1886. XVI, 338 S. 8°. Preis: 6 Mark

Diese Uebersetzung des Windeckschen Buches vom Kaiser Sigmund, welche ich durch einen Zufall erst 1887 im Herbste, nach Abschluß meiner Untersuchung über die handschriftliche Ueberlieferung des Windecktextes (vgl. dieselbe Göttinger Nachrichten, 1887, 522—545) erhielt, ist die erste Uebertragung eines altdeutschen Geschichtswerkes ins Neuhochdeutsche und daher schon besonderer Beachtung wert; ihre Bedeutung wächst durch den Umstand, daß das übersetzte Werk, abgesehen von der ungenügenden Menckenschen Ausgabe vom J. 1721, nur in Handschriften des 15. und 17. Jahrhunderts benutzt werden konnte. Leider enttäuscht das Buch alle und jede Erwartung, die der Titel erweckt, es entspricht auch nicht im geringsten den Anforderungen, die man an eine Arbeit, welche in den Geschichtschreibern der deutschen Vorzeit erscheint, zu stellen berechtigt ist. Gleich zu Beginn des Vorwortes erklärt von Hagen zwar, sein Bestreben sei zunächst darauf gerichtet gewesen, einen zuverlässigen und lesbaren Text herzustellen, aber die Tragweite dieses Bestrebens war nur eine sehr geringe. Vor allem mußte er sich ein Urteil bilden über die erhaltenen Windeckhandschriften, von denen bis dahin keine einzige ausigig beschrieben war, er mußte das Verhältnis der Handschriften zu einander und zu der Urvorlage feststellen, um die richtigen Grundsätze für die Konstituierung des Textes zu finden. Die Notwendigkeit dieser philologischen Vorarbeit hat von Hagen wohl gar nicht erkannt, er führt in einer Anmerkung durcheinander Handschriften des 15. und des 17. Jahrhunderts gleichwertig an, mit manchem Versehen im einzelnen<sup>1)</sup>: so hält er die Görressche Handschrift ohne Grund für verschollen, nennt die Weimarer und die Münchener irrthümlich Abschriften aus der Gothaer und behauptet sogar die Identität der Ebnerschen mit der Cheltenhamer, was nur bei sehr ober-

1) Daß die 3 Vatikanischen Hss., welche man nach der Inhaltsangabe 'vita Sigmundi' nicht für Windeckhss. halten konnte, wirklich keine sind, steht jetzt nach den demnächst in den Göttinger Nachrichten erscheinenden Mittheilungen fest.

flächlicher Betrachtung der Aschbachschen Mitteilungen aus der Ebnerschen möglich war. Ganz unmotiviert beschränkt er sich auf die bequem erreichbaren drei Handschriften, die Hannoversche (*H*), die Abschrift der Cheltenhamer (*C*) und die Gothaer (*G*). Aber selbst dieses willkürlich beschränkte Gebiet vermag von Hagen nicht zu überschauen, viel weniger zu beherrschen, ja er weiß nicht einmal mit der einen Handschrift *G* fertig zu werden. Er nennt diese Handschrift S. VIII vollständig, weil er die Lücken derselben, die sich als unabsichtliche Lücken ihrer Vorlage ergeben, vgl. Nachrichten a. a. O. 525 fg., übersehen hat. Es fehlen in *G* ganz die Kapitel 22, 143, 346, ferner der Schluß von 345, von Hagen bemerkte nachträglich S. 112 das Fehlen des Kap. 143, S. 291 das Fehlen des Schlusses von Kap. 345 und des Kap. 346; dagegen findet sich das Kapitel 262<sup>b</sup>, welches nach seiner Angabe in *G* fehlt, thatsächlich dort als Schluß des 261. Kapitels.

Die Kapitelzählung von *G* hat von Hagen beibehalten wollen, aber nicht einmal erkannt, daß dieses nur möglich sei, wenn man die durch Gedankenlosigkeit des Rubrikators entstandenen Fehler mit Hilfe des die Handschrift beginnenden Registers verbessere. Er hat es fertig gebracht zu zählen 19, 19<sup>b</sup>, 20, 21, 22, 22<sup>b</sup>, 23, 24, 27, weil in *G* gezählt ist XVIII, XIX, XX, XXI (bei der Ueberschrift des 22. Kapitels, dessen Nigrum samt dem Rubrum des 23. fehlt, was von Hagen gar nicht beachtet), XXII, XXIII, XXIII, XXVII. Mit Hilfe des Registers erkennt man sofort die Versehen des Rubrikators und die Lücke der Handschrift. Ferner hat der Uebersetzer 85, 85<sup>b</sup>, 86, 87, 89, weil der Rubrikator aus Versehen gegen das Register zweimal LXXXV gesetzt hat. Weil in *G* zweimal CLXXXVIII steht und auf CLXXXIII dort CLXXXVI folgt, hat auch von Hagen 178<sup>a</sup>, 178<sup>b</sup> und läßt 186 auf 184 folgen, während das Register richtig die Ueberschriften beziffert und die Verwirrung, welche diesmal Schreiber und Rubrikator angerichtet haben, richtig lösen lehrt: der Schreiber hatte ein Kapitel zweimal geschrieben, weil er es das erste Mal ohne Absatz an das vorhergehende angehängt, der Rubrikator bezifferte dies Kapitel das erste Mal als CLXXXI., das zweite Mal als CLXXXII., gab darauf aber nur dem ersten der beiden folgenden Kapitel eine Zahl und zwar CLXXXIII, mit CLXXXVI kam er wieder zur Zählung seiner Vorlage zurück. Auch in einem anderen schwierigen Falle hilft die Berücksichtigung des Registers: in *G* ist der zweite Teil des Kapitels CCCXLVII als Kapitel CCCXLVIII gefaßt, während diese Zahl erst dem folgenden Kapitel zukam, welches in *G* CCCXLVIII beziffert ist, der Rubrikator richtete sich darauf wieder nach seiner Vorlage und bezeichnete das nächste Kapitel als CCCIL. Auch hier bemerkte von Hagen nichts, er wich



zunächst achtlos von *G* ab und suchte erst mit 352, neben dem er 352<sup>b</sup> hat, die Kapitelzählung mit *G* in Uebereinstimmung zu bringen. Ganz unberechtigt ist das Kapitel 262<sup>b</sup> bei von Hagen: nach seiner Angabe steht es allein in *H*, in Wirklichkeit findet es sich, wie schon oben bemerkt, auch in *G*.

Ebensowenig wird von Hagen den Handschriften *H* und *C* gerecht, wie jeder bei einem Vergleiche seiner Angaben mit meinen Erörterungen, Nachrichten a. a. O. 523 fgg., 531 fgg., 528 fg. sehen kann. Daß er die beiden deutlich erkennbaren Redaktionen, die eine vom Jahre 1440, die andere vom Jahre 1442, in ihrer Eigenart nicht erfaßte, überrascht nicht, erklärt er doch S. VIII., es lasse sich nicht erkennen, ob Kap. 355 bis 360 überhaupt in *H* gestanden habe, d. h. der Anhang der Redaktion vom Jahre 1442, der sich sofort als späterer Zusatz darstellt. Wenn von Hagen S. XIV nach seiner Kapitelzählung 352<sup>b</sup>—354 zu den älteren Bestandteilen des Buches rechnet, so ist das eine falsche Annahme, vgl. Nachrichten a. a. O. 527 f.

Auf die kritischen Grundsätze, welche von Hagen S. VIII aufstellt, brauche ich nach meinen Nachweisungen in den Nachrichten a. a. O. 541 nicht näher einzugehn. Es kommt hier nur darauf an zu zeigen, daß von Hagen es nicht verstanden hat, das ihm vorliegende Handschriftenmaterial auszunutzen und zu verwerten. Bei einiger Kritik hätte er auf Grund von *HGC* einen viel zuverlässigeren Text gewinnen können als der war, den seine Uebersetzung voraussetzt. Die Uebersetzung ist freilich oft so frei und ungenau daß man gar nicht erkennen kann, was er hat übersetzen wollen. Trotzdem versichert von Hagen, der Sprache sei nach Möglichkeit eine altertümliche Färbung belassen worden. Was der Uebersetzer unter der altertümlichen Färbung versteht, weiß ich nicht zu sagen. Vielleicht wollte er dadurch die altertümliche Färbung beibehalten, daß er ganz mit Unrecht nach mittelhochdeutschem Sprachgebrauch überall »Landherren« setzte, wo wir »Landesherrn« zu sehen gewohnt sind, oder daß er echt mittelhochdeutsche Worte, mit denen sich ganz andere Begriffe verbinden als mit den gleichlautenden neuhochdeutschen, manchmal in der Uebersetzung beibehielt. Alle wirklichen Reize der Windeckschen Erzählung, die sich in ihrem einfachen, durchaus volkstümlichen Stil nur mit den Grimmschen Märchen vergleichen läßt, hat von Hagen mit schonungsloser Hand zerstört.

Gleich das erste Kapitel zeigt, was man von dieser Windeckt-Übersetzung zu erwarten hat. Der zweite Satz desselben heißt in *G*: »Das helfe mir die heilige drivalentigkeit und welle mir verleihen sine vernunft und wicze, das ich diez puch volenden muge«. Mit Hülfe

von *H*, in *C* fehlt der Anfang, ließ sich das fehlerhafte »sine« von *G* leicht verbessern, *H* hat »sinne und«. von Hagen läßt das zweifelhafte Wort aus und übersetzt: »Dabei helfe mir die heilige Dreifaltigkeit und wolle mir Vernunft und Klugheit verleihen, daß ich das Werk hinausführen kann«. Weiter heißt es in *G*, welches hier allein von Hagen zu Gebote stand: »Und habe auch manig wunderlich ding gesehen, das ich wolt, das alle meniglich solten einen solchen weg und strosse faren in fremden landen getan habe«. Hier liegt wiederum nur eine leichte Verderbnis vor, vor »getan« muß eingeschoben werden »als ich in fremden landen«, das zweimalige »in fremden landen« hatte den Abschreiber irre geleitet. von Hagen übersetzt kurzweg: »Und habe manche wunderbare Dinge gesehen, so daß ich Allen wünschte solche Reisen wie ich in fremden Ländern zu machen«. Wenn Windeck dann fortfährt und sagt: »So wisse got von himelrieh, das ich nicht in diser legende niman zu libe noch zu laide nicht getan han schreiben«, so war in der Uebersetzung das gesperrt gedruckte möglichst genau wiederzugeben, da es die Art der Schriftstellerei Windecks deutlich zeigt. von Hagen übersetzt: »So wisse Gott vom Himmel, daß ich in dieser Erzählung Niemand zu Liebe noch zu Leide etwas anders erzählt habe«. Windeck vergleicht darauf in seiner naiven, einfachen Art sein Verfahren den Verwandten gegenüber demjenigen des Kaisers ihm gegenüber: »Als ich auch an allen den meinen getan han; und sollte ich lenger bei meinem gnedigen herren herren Sigmund, romischen kaiser, sein gewesen, ich sollte meinen freunten furpas geholten han, es were in gaistlichkait ader in werntlichen sachen, als ir wol hernach vindet in einer legende, wie mein gnediger herre mich vorsorgete mit seiner bullen auf dem zolle zu Meinz«. Auch diesen charakteristischen Zug des Originals beseitigte von Hagen und bildete dafür die moderne Periode: »Wie auch ich allen den Meinigen gethan habe. Und wäre ich länger bei meinem gnädigen Herrn Sigmund gewesen, der mich, wie Ihr nachher erzählt finden werdet, durch eine Bulle auf dem Zollamt zu Mainz versorgte, so würde ich meinen Freunden in geistlichen oder weltlichen Stellen weiter geholten haben«.

Geradezu unglaubliche Zumutung stellt in der Uebersetzung der Schlußsatz des ersten Kapitels an den denkenden Leser. »Hiermit sei der allmächtige Gott allen denen gnädig, die vor uns verschieden sind, und gebe ihnen Ruhe und Rast, und die lebendige Vernunft und Weisheit um ihrer Sünden willen Ruhe zu haben und dafür Vergebung der Busse zu empfangen, von allen Sünden entbunden zu werden und hier in der Zeitlichkeit den Genuß des ewigen Lebens

nach diesem Leben verdient zu haben. Amen«. Weder dem verständigen Windeck, noch seinen gedankenlosen Abschreibern darf man diese Ungeheuerlichkeit, die ich nicht analysieren will, Schuld geben. In *G* (*C* liegt mir bei dieser Besprechung nicht mehr vor) ist alles so verständlich und klar ausgedrückt, daß man es unmöglich, selbst bei geringer Kenntnis der älteren deutschen Sprache, misverstehn kann. Es heißt in *G*: »Hie mit genade der allmechtige got allen den, die do vor uns vorschiden sint, und gebe in rue und craft (lies »raft«), und den lebentigen vornuft und wicze ruen zu haben umb ire sunde und beichte und pusse dorumb zu empfaen und von allen sunden entpunden und hie in zeit zu vordinen nach disem leben zu ewigen zeiten das ewige leben. Amen«<sup>1)</sup>. Offenbar steht »den lebentigen« im Gegensatz zu »den die do v. u. v. s.«, es ist Dat. Plur., nicht Acc. Sing., wengleich »vernunft« manchmal als Masculinum in der älteren deutschen Sprache gebraucht wird. Die Lebendigen sollen aber nicht mit von Hagen »Ruhe haben um ihrer Sünden willen«, sondern was heilsamer für sie und — für literarische Sünder ist, »Reue empfinden«. Mitteldeutisches »ruen«, »ruwen« = mittelhochdeutschem »riuwen«, an »ruen« = »ruowen« darf hier selbstverständlich nicht gedacht werden.

Wo immer man die Uebersetzung von Hagens mit den von ihm benutzten Handschriften vergleichen mag, überall zeigt sich dieselbe Unzuverlässigkeit und Flüchtigkeit. Einige Anführungen mögen genügen. von Hagen läßt im 6. Kapitel den Windeck zu Regensburg »beim Weißbäcker« bestohlen werden, es geschah im Haus »zu dem weisspecken«, in demselben Kapitel nimmt bei von Hagen der Markgraf Jost den Kaufleuten »ihre Güter sämtlich«, in *G* steht: »nam in ir gut mit alles (lies »allen«) saumen«, d. h. er nahm ihnen nicht allein das Kaufmannsgut, sondern auch die Lastthiere. Im 17. Kapitel leihet der König in der Uebersetzung den Feinden der Venetianer 19000 Mann, während es in *HG* 44000 sind, im 44. Kapitel hat der König bei von Hagen nur »zweitausend vierhundert Pferde«, während es in *HG* »sechs und zwanzig hundert« sind. So sind viele Zahlen bei von Hagen nur wegen seiner Flüchtigkeit falsch angegeben. Im 33. Kapitel läßt von Hagen den König »in derselben

1) Dieser Schlußsatz gehört in dieser Gestalt nach meiner Ueberzeugung der Redaktion vom Jahre 1442 an, die sich der früheren gegenüber durch größere Milde gegen die Geistlichen charakterisiert. Er kennzeichnet den alternden Windeck, oder, was ich eher glauben möchte, seinen geistlichen Berather, dem er diese Redaktion anvertraut. In der früheren Redaktion schloß die Vorrede wahrscheinlich: »Hie mit genade der allmechtige got allen den, die do vor uns vorschiden sint. Amen«. Der höheren und der niederen Kritik stellt die Ueberlieferung des Windecktextes allenthalben die dankbarsten Aufgaben.

Stadt« einen Ausspruch thun, während in *HG* ganz deutlich die Zeitangabe »in derselben vasten« steht. Im 42. Kapitel hatte nach der Uebersetzung der Herzog Friedrich unzweifelhaft das Gerede über den König aufgebracht, während Windeck vorsichtig sagt, »er wähne, daß er es aufgebracht habe. Im 143. Kapitel heißt es in der Uebersetzung: »Darum meine ich, daß Jedermann Recht thäte«. So einfältig war Windeck nicht, daß er das glaubte, er schrieb: »Darumb wer gut, das iderman recht dede«. In *H*, dessen Schreiber oft »v« und »w« vertauscht, steht freilich fehlerhaft »vergude«, statt des eben von mir durch Konjekturen gesetzten »wer gut«. In demselben Kapitel findet sich noch ein arges Versehen von Hagens, er schreibt: »Unser Herr nahm sie alle weg. Denn Gott ließ merken, daß dieser ein friedlicher, feiner, weiser und ehrbarer König war«. *H* hat ganz deutlich: »Unser hergot nam sie alle hin, wan in got genießen ließ, das er ein fridefamer, wiser, erbar konig was«. In dieser Weise könnte ich noch lange fortfahren und immer ärgere Fehler und Flüchtigkeiten des Uebersetzers nachweisen. Ich schließe die Reihe, indem ich noch eine Stelle zum Belege meiner Behauptung von der Unzuverlässigkeit der Uebersetzung anführe. Im 109. Kapitel übersetzt von Hagen: »Demnach zog der König nach Kuttenberg, eroberte es am Weihnachtsabend, konnte es aber nicht länger als acht Tage halten. Darauf mußte der König am Abend wieder weichen, hatte er doch in seinem Heere viele Polen, Böhmen und Mähren, die ihm freilich Treue geschworen hatten«. Im Original, welches sich hier nur nach *HG* feststellen läßt, da in *C* die zweite Hälfte von Kapitel 108 und alles folgende bis zum Schlusse des 216. Kapitels, nach *G* gezählt, fehlt<sup>1)</sup>, steht freilich ganz etwas anderes: »Also zög der konig uf den berg zu dem Kutten und nam den wider ein (ein wider *H*) an dem weihnacht (weinnacht *G*) abent und kunden (kunde *G*) den nicht lenger gehalten bis acht dag darnach an den jars abent (gehalten den acht tage. Dornach an dem obent *G*), wan (wenne *G*) der konig vil (gar vil *G*) holwanger (so schreibt die 2. Hand in *H* statt »hollenger« der 1. Hand, *G* hat »holander«) in dem here hette von beheim und von merhern, wie wol sie gesworn hetten, doch muste der konig wider von dannen weichen«. Es ist unbegreiflich, um nur das schlimmste hervorzuheben, daß von Hagen »holwanger«, d. h. Verräter, welches sich als richtige Lesart sofort ergab, verwerfen und dafür das ganz unberechtigte »Polen« setzen konnte, die ärgste Schlimmbesserung, die man

1) von Hagen läßt in seiner ungenauen Art die große Lücke in *C* erst mit dem 109. Kapitel beginnen.

sich denken kann. Ebensowenig hat von Hagen an andern Stellen mit seinen Aenderungen das richtige getroffen. Ich führe nur zwei an. Im Kapitel 262<sup>b</sup> steht in *H* »und under funfzig menschen also von got geordnet ist«; von Hagen erkannte richtig, daß hier eine Lücke anzunehmen, er füllte sie so aus: »Unter fünfzig Menschen [gab es kaum einen, der handelte] wie von Gott verordnet ist«. Leider hatte er übersehen, daß das Kapitel auch in *G* steht und daß dort richtig gelesen wird: »und under funfzig mit einen gerechten menschen«. Im 352. Kapitel läßt von Hagen den Windeck von der alten Kaiserin sagen: »Est mala mulier et tota proterva«, indem er »proterva« an Stelle von »purena« in *H*, »pritena« in *CG* setzt. *H* hatte das richtige Wort, hätte von Hagen es nur richtig gelesen<sup>1)</sup>, *H* hat nicht »purena«, sondern »putena« = französischem \*»putaine«. In *C* und *G* liegt also nur ein leichter Schreibfehler vor.

Nicht allzuoft läßt von Hagen sich auf Konjekturen ein, er hat ein viel einfacheres Mittel gegen die Verderbnisse des Textes: Worte, Sätze, ja ganze Abschnitte, die er nicht zu lesen oder nicht zu deuten und zu übersetzen vermochte, streicht er einfach, und zwar meistens ohne in den Anmerkungen ein Wort über dieses radikale Verfahren zu verlieren. Einige Beispiele mögen genügen. Im Kap. 43 geht bei von Hagen der Baier, der den König hatte vergiften wollen, »auf die Brücke des Wassers« und wirft das Gift u. s. w. in das Wasser. Ein Bürger läßt ihn fragen, was er »in das Wasser« geworfen. Welches Wasser gemeint, erfahren wir nicht. Anders in den Handschriften. In *H* geht er »uf die prennt dis wassers«, wofür in *G* »auf die brücke des wassers« steht. In *H* und *G* läßt aber der Bürger fragen, »was er in das wasser die brende (brennde *H*) geworfen hatte«. Es ist natürlich die Brenta gemeint und keine Veranlassung, diesen Namen auszulassen. An der ersten Stelle liegt ein Verderbnis vor, welches sich leicht heilen läßt. Seltsamer Weise macht ein ähnlich benannter Fluß dem Uebersetzer noch einmal Schwierigkeit, dieses Mal ist der Uebersetzer so gewissenhaft, es in der Anmerkung anzugeben. Im Kap. 61 fährt der Herzog Wilhelm von Westminster, wo er den römischen König besucht, über das Wasser zum König von England. Auch hier ist das gesperrt ge-

1) Die Lesarten, welche von Hagen als Varianten der Handschriften in den Anmerkungen zu seiner Uebersetzung anführt, beruhen meistens auf bloßen Lesefehlern des Uebersetzers; die Lesarten zu den ersten sechs Kapiteln sind alle falsch, z. B. Kap. 4 soll *G* »Senzelen« haben, es hat »bentzelen«. Kap. 5 soll in *G* »strenerne«, was *C* habe, fehlen und statt »sant truden« »taern« stehn, es fehlt in *G* »sant truden«, es steht deutlich »triern«. Kap. 6 soll *G* »burger« statt »linger« haben, es hat »linger«. Diese Beispiele, welche sich mit leichter Mühe aus den späteren Kapiteln ins unzählbare vermehren ließen, beweisen die volle Unzuverlässigkeit auch dieses Teiles der Arbeit.

druckte, wie jeder zugeben wird, nicht ausreichend, man erwartet den Namen, oder doch eine nähere Bezeichnung des Wassers. Windeck war viel zu sorgfältig, als daß er sich hier so unbestimmt ausgedrückt hätte, er setzte nach *CH* hinter »das wasser« den Namen des Wassers »die brent«, woraus *G*, welches überall Fehler wittert, »die breit« machte. Diesmal ist es der Brent river, ein Nebenfluß der Themse, den von Hagen nicht in die Anmerkungen verweisen durfte. Mit derselben Kaltblütigkeit beseitigt von Hagen auch ganze Sätze, wenn sie sich nicht gleich verballhornisieren lassen. Bei ihm schließt z. B. das 108. Kapitel: »Es wurde aber nicht gehalten, denn Herr Stephan Strosenitz und andere Herren mehr wurden wortbrüchig, wie Du unten wol lesen wirst«. *H* und *G* kommen hier allein in Betracht, vgl. oben S. 424, beide Handschriften haben als Vornamen des Namhaftgemachten »Peter«, *H* nennt ihn »von Stresenitze«, *G* einfach »stresenitz«. In beiden Handschriften folgt den Worten bei von Hagen noch: »und solten (sie solten *H*) noch dan (denne *G*) unser halten und tragen nach des legaten (gelagoten *G*) rat von rome, der bei dem konig was«. Daß dieser Schlußsatz an seinem Anfange verderbt ist, enthob den Uebersetzer nicht der Verpflichtung seiner wenigstens zu gedenken. Gleich am Schlusse des nächsten, des 109. Kapitels, kommt von Hagens Radikalmittel schon wieder zur Anwendung. Das Kapitel schließt in der Uebersetzung: »So kam der König nach Hradisch, die Ungarn und Raizen nach Ungarn, der Bischof von Neisse <sup>1)</sup> nach Iglau. Das Weitere findest du unten erzählt«. Windeck schloß das Kapitel nach *HG*: »Also kam der konig zu dem radisch (Rodeiß *H*), die ungeren und raizen gen ungeren, und herzog Rumpolt (Rupolt *H*), herzog Kendner (Kettenen *G*), der bischof von der nisse gegen der Iglau. Wie es dornoch ging das vindestu hernoeh«. *G* setzt noch hinzu: »in disem buch geschriben stan«. Die Herren, welche von Hagen hier gestrichen hat, kommen u. a. auch noch Kap. 191 vor, dort steht gleichlautend

1) von Hagen bemerkt dazu: »H von der nisse, cf. 189, von der twysse. Es ist der Bischof von Breslau«. Trotzdem übersetzt er die angezogene Stelle, Kap. 189: »der Bischof von Meiß en, der Herzog Zimpinko von Troppau und viele andere Herren aus Ungarn und Schlesien«. Ebenso Kap. 105: »die folgenden schlesischen Fürsten: der Bischof von Meiß en, Herzog Rompold, Herzog Hans von Sachsen und der Herzog Kenntner«. Auch hier zeigt ein Vergleich der Uebersetzung mit den benutzten Handschriften *HG*, wie unkritisch von Hagen verfahren. Die erste Stelle (Kap. 189) lautet berichtigt nach *HG*: »der bischof von der nisse (nyssen *G*, missen *H*), herzog von zimphin von troppowe und ander vil hern us der slesien und vil (vil ander *G*) ungerscher lanthern (hern *G*)«. Die andere Stelle (Kap. 105) ist zu lesen: »us (von *G*) der slesien der bischof von nisse (nyssen *H*, myssen *G*), der herzog rombolt (reinbolt *G*), herzog hans von sachsen, herzog kentener (keptener *H*, zu kempte *G*)«.

in *HG*: »herzog rompolt und herzog kentener us der slesien«<sup>1)</sup>. Auf die Kapitel, welche ganz ausgelassen worden, gehe ich nicht ein: erst wenn eine kritische Ausgabe der wertvollen Geschichtsquelle vorliegt, wird sich erkennen lassen, wie wichtige Teile des Sigismundbuches der Willkür von Hagens zum Opfer gefallen sind.

Nur Einen Punkt möchte ich noch erörtern. Eine Erscheinung, die in der Handschrift *G* nicht weniger als 184 Mal auftritt und die mit jedem Male deutlicher wird, die sich auch in *EC*, soweit es die Lücken dieser Handschriften gestatten, stets an denselben Stellen zeigt, hat von Hagen bei der Uebersetzung vollständig übersehen. Schon in *H* finden sich, wie Nachrichten a. a. O. 538 nachgewiesen worden, unverkennbare Andeutungen, daß Windeck auf die Illustrierung der Hauptstellen seines Geschichtswerkes Bedacht genommen. In der Redaktion vom Jahre 1442 ist für konsequente Durchführung der Illustration Sorge getragen, jede Gelegenheit zur bildlichen Darstellung des Erzählten benutzt worden. Wirklich ausgeführt ist die Illustration nur in den Prachthandschriften, in *ECV*<sup>1)</sup>, ob überall in derselben Weise, ist noch zu untersuchen. *G* ist Abschrift einer solchen Bilderhandschrift, daher ist in *G* Raum gelassen für die Bilder, auf welche die Kapitelüberschriften dann regelmäßig Bezug nehmen, einige Mal ist freilich durch die Schuld des Schreibers auch an anderen Stellen freier Raum geblieben. Dieser leere Raum macht sich in *G* sehr bemerkbar, er führte den Uebersetzer aber nicht zur näheren Betrachtung der voraufgehenden Ueberschrift, die dann fast regelmäßig auf das Bild, welches folgen sollte, hinwies, sondern erschien ihm als eine Art von Bestätigung der ganz unbegründeten Droysenschen Hypothese von einem allmählichen Anwachsen des Werkes: die leeren Seiten zeigen von Hagen, daß auf Ergänzungen bei dieser Ausgabe Bedacht genommen. Da von Hagen die Absicht dieser Ueberschriften nicht erkannt, macht er dem umsichtigen Windeck, der alles mit liebevoller Sorgfalt überlegt hatte, Vorwürfe wegen verkehrter Ueberschriften, die nicht zum Inhalte des Kapitels paßten; daß sie auf die Bilder gehn sollten<sup>2)</sup>, merkte er trotz der

1) Durch ein Versehen des Schreibers steht in *G* Kap. 105 »reinbolt«, Kap. 159 »rempolt«, *H* hat an beiden Stellen die richtige Form, an 1. »rombolt«, an 2. »rompolt«. Deutsche Reichstagsakten VIII, 221, 15 durfte also nicht die Form »Reinbolt« in den Text gesetzt werden.

2) Diese Art durch die Kapitelüberschriften mehr auf das Bild als auf das Kapitel zu deuten, weil eigentlich das Bild erst den Inhalt des Kapitels markieren sollte, entspricht dem Bildungszustande des 15. Jahrhunderts und läßt sich leicht aus der natürlichen Entwicklung der Illustration begreifen. Sie hat sich noch lange in den für das Volk bestimmten Büchern erhalten. So steht z. B. in der Straßburger Ausgabe des Volksbuches von den sieben weisen Meistern vom J. 1520 fast vor jedem Kapitel ein Bild und vor diesem die mit »hie«

stets sich wiederholenden Hinweisung nicht. Seine Aeußerungen zeigen, daß er nahe daran war, die Wahrheit zu erkennen. Er sagt S. XIII, Anm. 2: »Die Ueberschriften der einzelnen Kapitel sind häufig verkehrt und gedankenlos, auch wo sie richtig sind, berücksichtigen sie vielfach nur den Teil des Inhaltes, der sich zum Gegenstande eines Bildes am meisten eignet«. So verwischte von Hagen konsequent die in den Ueberschriften gegebenen Hinweise auf die bildliche Darstellung und übersetzte stets falsch. Vor Kapitel 144 steht z. B. »Hie starp herzog Wilhelm von Holland« und es folgt der noch deutlichere Hinweis auf das Bild: »hie vorzaichet« (lies »vorzeichnet«), von Hagen übersetzte: »Wie Herzog Wilhelm von Holland starb«. Vor Kapitel 43, um noch ein zweites Beispiel zu geben, steht: »Hie hetten die Venediger einen aufgeworben, der dem konige nachrait und solde im vorgeben han in seiner kuchen, do triben in die koche us und slugen in, das es der konig sach«. von Hagen übersetzte ganz unrichtig: »Hier wird erzählt, wie die Venetianer u. s. w.« Solche Hinweise auf die Illustration sind 180 Mal durch »hie«, 4 mal durch das Demonstrativpronomen eingeleitet. Darnach gehören Bilder zu den Kapiteln: 9, 22, 37, 38, 40, 41, 43, 50, 53—55, 57—59, 61—66, 68, 70—75, 77, 79—87, 89—95, 97—99, 100—106, 109, 110, 129, 130, 135—140, 142, 144, 145, 147, 148, 150—152, 154, 157—159, 164, 175—180, 182, 183, 186—188, 190, 192—194, 198, 200—206, 209, 213, 215, 216, 218—226, 228—234, 236—243, 246, 248, 250, 253, 255, 257—261, 266—268, 274, 287, 290, 292, 293, 295, 309, 311, 313—316, 319—321, 323, 324, 326, 328, 330—335, 337—340, 344, 345, 347, 349, 351, 352, 354—360.

Die Unzuverlässigkeit der von Hagenschen Uebersetzung ist hiermit wohl zur Genüge dargethan.

Und einer solchen Uebersetzung ist es gelungen, Aufnahme zu finden in der Sammlung der Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit!

Hoffentlich sühnen die Monumenta Germaniae historica recht bald die Unbilde, welche durch diese Uebersetzung der deutschen Wissenschaft und dem trefflichen Windeck widerfahren, und öffnen endlich ihre Schranken einer kritischen Ausgabe des Kaiser Sigmund-Buches von Eberhard Windeck.

beginnende, das Bild erklärende Ueberschrift. Die Ausgabe vom J. 1546, welche weniger reich illustriert ist, hat trotzdem, daß nur noch selten ein Bild folgte, doch die alten Hinweise auf die Bilder konsequent beibehalten. Sogar die Amsterdamer Ausgabe vom J. 1747 zeigt noch die alten Ueberschriften unverändert, wenn auch ihre Bilder weder zu den Ueberschriften noch zu den Kapiteln passen.



Geschichte der niederländischen Litteratur mit Benutzung der hinterlassenen Arbeit von Ferdinand von Hellwald verfaßt und durch Proben veranschaulicht von L. Schneider. [Geschichte der Weltlitteratur in Einzeldarstellungen, Bd. IX.] Leipzig, W. Friedrich. 1887. XVI, 868 S. 12 M.

Frau L. Schneider hat sich durch die unter dem Namen W. Berg verfaßte Bearbeitung der Niederländischen Litteraturgeschichte von Jonckbloet (Leipzig 1870), sowie durch eine Reihe von Uebersetzungen aus der niederländischen Litteratur um die Verbreitung von deren Kenntnis in Deutschland verdient gemacht. In Köln, wo sie jetzt lebt, hat sie im vorigen Jahre den 300jährigen Geburtstag des dort geborenen größten niederländischen Dichters Vondel zu Ehren zu bringen gewußt.

Zu der gegenwärtig vorliegenden Geschichte der nl. Litteratur war sie in doppelter Beziehung wohl vorbereitet. Sie hat lange in Holland gelebt, und zwar in Künstlerkreisen. Sie hat viele Dichter und Schriftsteller der Gegenwart persönlich kennen gelernt. Für ihre geschichtlichen Studien war Jonckbloet ihr Führer: die Einteilung des Stoffes hat sie vermutlich mit ihm besprochen.

Zweitens stand ihr aus dem Nachlaß Ferdinands von Hellwald ein Entwurf für den gleichen Gegenstand zu Gebote. Ausdrücklich wünscht sie diese Vorlage nicht von ihrem Werke getrennt zu sehen; sie hat dem verstorbenen Mitarbeiter ja auch auf dem Titel gleiches Recht mit sich selbst eingeräumt.

Jene persönliche Bekanntschaft mit den Vertretern der gegenwärtigen Litteratur mußte naturgemäß besonders dem letzten Teile zu Gute kommen, der unter dem Titel »Vom zweiten Viertel des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart«, einschließlich der »Anthologie aus den Dichtern der Gegenwart« die Seiten 679—860 umfaßt, also fast ein Viertel des Buches. Man erstaunt über die Fülle von Namen und Notizen, die hier sich aneinander reihen, und welche durch eine überzeugende Scheidung der einzelnen Gattungen und Schulen zu einem Gesamtbilde sich verbinden. Einzelne Namen des besten Klanges, wie Beets, sind sehr anmutig gewürdigt. Vielleicht tritt, namentlich in der Anthologie, die frauenhafte Vorliebe für die zarte und von allem Anstoße freie Dichtung etwas zu sehr hervor, oder vielmehr die Abneigung gegen das Derbe, Urwüchsige. Und doch werden Schilderungen wie die des Antwerpener Hafenslebens von Sleeckx vielen Lesern interessanter sein, als so manche sentimentale oder pathetische Dichtung.

Auch darin zeigt sich die etwas weichere Auffassung der Verf., daß über manche heftige Gegensätze, wie sie namentlich in der flämischen Litteratur bestehn, aber auch in Holland sich geltend zu machen suchen, schonend hinweggegangen wird.

Diese Bemerkung läßt sich wohl auch auf die Litteraturgeschichte der Blütezeit (S. 307 ff.) übertragen. Wenn in der Gegenwart der Konfessionalismus, so ist es im 17. Jahrhundert der politische Gegensatz zwischen der oranischen Partei und der aristokratischen, welcher auch die Litteratur beherrscht, ja vielfach geradezu die Triebfeder der Dichtung wird, so daß z. B. eine Reihe von Dramen, auch Vondels, durch die Berücksichtigung dieses Beweggrundes erst verständlich und interessant wird. Die aristokratische Partei nennt die Verf. die Staatspartei, was ein deutscher Leser leicht misverstehen könnte; richtiger wäre es von einer Staatenpartei zu reden: es sind die Generalstaaten, die Vertreter der vereinigten Provinzen, welche mit den oranischen Statthaltern um die Herrschaft kämpfen, und zwar auf Leben und Tod kämpfen. Aus der Verquickung der politischen Parteien mit den konfessionellen erklärt es sich allein, wie Vondel aus einem begeisterten Fürsprecher des freien Protestantismus zum Jesuitenschüler und Konvertiten wurde. Dies hätte im einzelnen deutlicher ausgesprochen werden sollen; es hätte auch, entgegen der in den niederländischen Geschichten und besonders Litteraturgeschichten herrschenden Auffassung, das verhältnismäßige Recht der oranischen Partei, ihr mehr nationaler Charakter stärker betont werden sollen. Wo diese Parteiungen nicht in Frage kommen, sind manche Analysen sehr hübsch ausgeführt; so die Schilderung des Ystrooms von Antonides van der Goes, 483 ff., Rotgans Willem III., 504 ff.

Für die klassische Periode der nl. Litteratur kommt nun auch ein Verhältnis in Betracht, welches einem deutschen Leser besonders interessant sein wird und in dessen Berücksichtigung sich neben dem von Jonckbloet, besonders in der dritten, sechsbändigen Auflage seines *Nl. Lk.* 1883—86, gebotenen Material eine Fülle eigener Untersuchungen bethätigen konnte: das Verhältnis der niederländischen zur deutschen Litteratur. Im 17. Jahrhundert haben die deutschen Dichter eingestandener Maßen sich an die Niederländer angelehnt: Opitz an Heinsius, Gryphius an Vondel. Auf diesen Einfluß ist bei Hellwald-Schneider vielfach hingewiesen worden. Er erstreckt sich aber noch etwas weiter. So hat Goedeke im *Grundriß*, 2. Aufl., III 42 aus der Poeterey von Opitz eine Stelle ausgehoben, welche die Bekanntschaft unseres Dichters mit Hooft Brederoo Coster beweist. Und nicht mit Recht heißt es S. 394 der *Gesch. d. nl. Litt.*, daß Cats über die Grenzen seines Vaterlandes keine Eroberungen zu machen vermochte. Schlägt man auch nur E. Neumeisters *Spec. diss. de poetis Germanicis h. s.* (1706) nach, so findet man hier Uebersetzungen aus Cats angeführt bei Bürger, Dedekind, Grefflinger, Homburg, Lichtwer, Timotheus Ritsch. Zesen ist mit seinem Purismus und seiner Orthographie von Holland abhängig. Daß die holländi-

schen Schauspieler im 17. und 18. Jahrhundert vielfach Deutschland besuchten, wird im 26. Kapitel ausgeführt; man darf wohl vermuten, daß die prunkhafte Ausstattung der Hamburger Oper in dieser Zeit nicht unbeeinflußt war von den »Kunstflugmaschinen« des Jan Vos. Auch ist es wahrscheinlich, daß die überaus beliebte, aber freilich ästhetisch und sittlich nicht immer saubere Posse, nl. Klucht genannt, noch tiefere Verbindungen zwischen den Nachbarländern angeknüpft hat, als man bis jetzt weiß. Leider haben hier die Niederländer noch nicht ihrerseits vorgearbeitet. Das Buch von J. van Vloten, *Het nederlandsche Kluchtspel van de 14e tot de 18e eeuw* (2e druk, Haarlem o. J.) gibt nach beliebter Manier mehr Auszüge und Proben, als wirkliche Analysen, geschweige daß irgendwie literar-historische Vergleichen angestrebt würden. In der Nationalbibliothek zu Paris ist eine Sammlung von 3000 nl. Theaterstücken — wer wird sich hier das litterar-historische Verdienst einer wissenschaftlichen Bearbeitung erwerben?

Der Einfluß der Niederländer auf die deutsche Dichtung ist übrigens im 16. Jahrhundert schon vorhanden: besonders in der lateinischen Schulkomödie. Fassen wir damit zusammen, daß der Maestrichter Veldeke der Anreger und Anfänger unserer mhd. höfischen Poesie ist, so läßt sich als Grundzug der niederländischen Einwirkung auf Deutschland bezeichnen, daß wir von den Niederlanden die Kunstpoesie, die ritterliche wie die gelehrte, überliefert erhielten, die Kunstpoesie, die schon bei ihnen wesentlich auf Nachahmung der Fremde, insbesondere Frankreichs, beruhte. Nicht ganz richtig heißt es bei Hellwald-Schneider, S. 459, daß erst nach 1672 die niederländische Dichtung sich die französische zum Vorbild genommen: schon Vondel hat Du Bartas übersetzt. Umgekehrt haben die Niederlande ihr Volkslied grossenteils von uns erhalten, wie dies in Kap. 8 nach dem Buche von Kalff auseinandergesetzt wird. Und noch ein anderes wird nicht zu leugnen sein: wo die Niederländer sich wesentlich auf Uebersetzung (im Mittelalter) oder auf Nachahmung (in der Neuzeit) beschränkten, ist bei uns die fremde Kunstform mit nationalem Geist erfüllt worden. Um dies auch für die Neuzeit zu behaupten, müssen wir freilich die Renaissancepoesie nicht bloß bis auf Gottscheds Zeit, sondern bis auf Goethe ausdehnen.

Auch für das Mittelalter sucht die nl. Litteraturgeschichte von Hellwald-Schneider das Verhältnis zur gleichzeitigen deutschen vor Augen zu stellen. Leider ist gerade hier manche Lücke, manches Misverständnis zu bemerken. S. 61 heißt es: »Von der deutschen Uebersetzung derselben poetischen Liebeserzählung [von Floris], die 1140 von einem niederrheinischen Dichter aus dem Französischen gemacht wurde, bestehn nur noch Bruchstücke. Konrad Fleck war

des Dichters Name. Siehe Sundmacher, die altfranzösische und mittelhochdeutsche Bearbeitung der Sage von Flore und Blanscheflur (Göttingen 1872)«. Hier sind also die niederrheinischen Bruchstücke mit dem vollständigen mhd. Gedicht zusammen geworfen worden, die Ausgaben beider sind nicht citiert, sondern nur eine Dissertation, welche inzwischen durch eine ausführlichere Arbeit von Herzog, Germ. XXIX, 137 ff., überholt wurde. Zugleich gibt diese Stelle ein Beispiel für die Einmischung des gelehrten Apparates in den Text, die in einem für weitere Leserkreise bestimmten Buche besser durch Anmerkungen oder durch Zusammenstellung der gelehrten Litteratur am Schlusse ersetzt worden wäre.

Mehrfach irrig heißt es auch S. 176: »Mit dem Christentume wurden diese alten Lieder verboten, so von Bonifacius im J. 803; zumal das wineliet war streng verpönt«; es fehlt hier die Beschränkung des Verbots auf die Geistlichen, insbesondere die Nonnen. Dieser Fehler und der Anachronismus »Bonifacius 803« sind allerdings schon in Jonckbloets Lk. letzte Ausgabe 2, 265 zu finden; aber Jonckbloet ist nicht Schuld an dem was weiter folgt: »An den Höfen sang — im 10. und 11. Jahrhundert — der Adel, in der gelehrten Welt die Geistlichkeit und beide sahen verächtlich herab auf das ungelehrte Volkslied mit seiner Gemütsinnigkeit und ungeschminkten Poesie«. Gesang des Adels im 10. und 11. Jahrhundert wird ebenso wenig angenommen werden dürfen als »tiefe Gemütsinnigkeit« der Grundzug des damaligen Volksliedes gewesen sein mag.

Gegen Jonckbloets klare Worte ist auch S. 210 über die verschiedenen Ansichten vom Ursprung des weltlichen Dramas in verwirrter und unrichtiger Weise Bericht gegeben. Und so ließe sich noch manches gegen die Behandlung der älteren Zeit in der Litteraturgeschichte von Hellwald-Schneider einwenden. Aber es wäre unangemessen, dies bis ins Einzelne zu verfolgen. Die ganze Sammlung, der das Werk angehört, rechnet ja auf Leser, denen es auf gefällige Darstellung mehr ankommt als auf einen genauen Einblick in den gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Und während die Verfasser der anderen Bände sich gegen diese Forschung zum Teil geradezu feindselig ausgesprochen haben, ist die Verf. der Nl. Litteraturgeschichte in der Anerkennung jedes fremden Verdienstes mit vorzüglicher Liberalität verfahren. Auch wird man es ihr nicht ausschließlich, vielleicht nicht einmal überwiegend zum Vorwurf machen, wenn der Text durch mancherlei Druckfehler entstellt ist.

In der Sprache begegnen hie und da Ausdrücke, die mehr niederländisch als deutsch sind: Voraugang anstatt Fortschritt, Anwert für Beifall, nachgefolgt von, in den Geschmack einer Zeit fallen u. a. Doch die mitgeteilten Uebersetzungsproben sind davon frei, und vielfach wirkliche Nachdichtungen.

Straßburg, 12. Januar 1888.

E. Martin.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 11.

1. Juni 1888.

---

Preis des Jahrganges: *M.* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M.* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *ſ*.

---

Inhalt: Glasson, Histoire du droit et des institutions de la France. II. Von *Sickel*. — Bergmann, Ueber das Schöne. Von *Stebeck*. — Wiedersheim, Der Bau des Menschen als Zeugnis für seine Vergangenheit. Von *Krause*.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

---

Glasson, E., Histoire du droit et des institutions de la France. Tome second, époque franque. Paris Librairie Cotillon F. Pichon, Successeur, Imprimeur-Éditeur, Libraire du Conseil d'État 24, rue Soufflot, 24. 1888. XL, 624 Seiten. 8°. Preis 10 Fr.

Der Herr Verfasser hat nach S. VI des Vorworts zum ersten Bande die Absicht die Geschichte des Rechts in Frankreich in folgenden Perioden zu schreiben: les temps celtiques, la domination romaine, la formation de l'Empire franc, le régime de la féodalité, celui de la monarchie absolue, l'époque révolutionnaire, enfin le XIX<sup>e</sup> siècle. Der erste Teil (1887) hat die keltischen und die römischen Zustände zur Darstellung gebracht; der zweite Teil beginnt die fränkische Zeit, von der er S. V f. sagt: bien que la période franque n'ait pas, au point de vue de l'histoire nationale, la même importance que la féodalité, elle présente cependant, nous le reconnaissons volontiers, un véritable intérêt pour l'étude de certains problèmes. Les institutions de Rome en contact avec la barbarie, d'un côté un droit civil parvenu à son plus haut degré de perfection, de l'autre une législation grossière et primitive; l'Eglise, au début menacée par l'arianisme, puis sans cesse grandissante et prenant même part aux affaires de l'Etat; la monarchie deux fois puissante au début et rapidement atteinte d'une décadence irrémissible; l'unité du pouvoir à l'origine, la diversité et l'arbitraire à la fin, tels sont les grands traits de cette époque. Herr Glasson leitet seine Schilderung durch eine Skizze des Germanentums ein und gliedert den Stoff in fünf

**Kapitel:** l'établissement des Francs en Gaule, les sources du droit, le gouvernement et l'administration sous les Mérovingiens, le gouvernement et l'administration sous les Carolingiens, condition des personnes.

Nach Form wie Inhalt eine sehr schätzenswerte und verdienstvolle Arbeit. Sie erzählt lebendig und anschaulich; sie setzt den Leser durch fortlaufende Angaben der Quellen in Stand die Beweise der Darstellung sofort zu prüfen; sie verwertet mit besonnener und umsichtiger Kritik den größten Teil der Litteratur, von welcher 34 Seiten, S. VII bis XL, eine Bibliographie liefern. Daß eine jede Specialuntersuchung angeführt und ausgenützt ist, kann bei einem Werke von dem Umfang dieser Rechtsgeschichte füglich nicht gefordert werden; es ist im Gegenteil zu rühmen, daß Unterlassungen oder Versäumnisse der Art ebenso selten als entschuldbar sind und daß sie sich wohl nur im § 43 S. 488—495 nachtheilig geltend machen. Hier, in dem Abschnitt über die Gilden, sind nicht berücksichtigt z. B. A. Wauters, Les gildes communales au onzième siècle, Bulletins de l'Académie royale de Belgique, 2<sup>me</sup> Sér., Tome XXXVII S. 704—729 (1874), G. Tamassia, L'affratellamento 1886 — mir nur aus der Anzeige Il Circolo Giuridico anno XVII fasc. VIII bekannt — und Pappenheim, Die altdänischen Schutzgilden 1885. Pappenheim, Ein altnorwegisches Schutzgildestatut 1888, ist für unseren Band wahrscheinlich zu spät erschienen. Im Uebrigen ist noch zu erwähnen, daß, da die Betrachtung mehr die des Historikers als die des Juristen ist und lieber die politische Bedeutung einer Institution gewürdigt als ihre Stellung im Staatsrecht auseinandergesetzt wird, das Buch auch für diejenigen Interesse besitzt, die für das Recht keine Neigung und vielleicht auch kein Verständnis haben.

Bei dem unerschöpflichen Inhalt des Werkes kann es nicht die Aufgabe sein, an diesem Orte die einzelnen Ansichten gleichmäßig zu erörtern, sondern es soll hier nur auf den einen oder andern Punkt hingewiesen werden, um auf seine Behandlung aufmerksam zu machen oder um Bedenken gegen die vorgetragene Ansicht zum Ausdruck zu bringen. Am wenigsten ist über die einleitungsweise gegebene, am wenigsten auf Grund selbständiger Forschung besprochene germanische Urzeit zu sagen. Was dem Herrn Verfasser hierbei eigen ist, ist die durchgängig angewendete und S. 37. 85 f. 96 f. betonte Vergleichung des germanischen Zustandes mit anderen primitiven Kulturen oder vielmehr Unkulturen, mit der Absicht und dem Erfolge, den Einblick in die germanischen Verhältnisse auf diesem Wege zu erleichtern. So erklärt S. 86: ces usages décrits

par Tacite, les Gaulois les pratiquaient au moment de la conquête romaine, les Romains avant la loi des Douze Tables, les Grecs au temps d'Homère, les Hébreux à l'époque des Patriarches et les Hindous étaient parvenus à un degré de civilisation bien plus avancée à l'époque de la loi de Manou. In der allgemeinen Charakteristik der Germanen, welcher die nach S. 13. 44. 48 zu günstige Beurteilung des Tacitus zu Grunde liegt, ist bei den Worten S. 1: le German ne sait vivre que de guerre et de rapine; il est brutal, ivrogne et paresseux, eine germanische Eigenschaft nicht erwogen, die niemand tiefer empfunden hat als Müllenhoff. Seine Deutsche Alterthumskunde II, 30 spricht aus, daß die Trägheit der Germanen und ihre Vernachlässigung des Ackerbaus nur die Kehrseite ihres kriegerischen Sinnes war, der sie mit einem Ideale des Heldentums erfüllt in ihre geschichtliche Bahn hinausgetrieben hat. In jener heldenmütigen Tapferkeit der Nation, in der Hingebung im Dienste des Gefolgsherrn und in dem damaligen Ehrgefühl des Mannes sind Anlagen geborgen, die später zu einer allgemeineren Ausbildung gelangen konnten. Glassons Erzählung weist zu wenig auf die Ursachen der Größe hin, welche zu erreichen den Germanen bestimmt gewesen ist.

Die ungleiche Behandlung, welche die fränkische Zeit erfahren hat: Verbindung der merowingischen mit der karolingischen Geschichte bei den einen, Sonderung bei anderen Verhältnissen, ist nach meinem Ermessen mehr nachtheilig als nützlich gewesen; ich möchte hierin Dahn den Vorzug geben, der in der zweiten, gleichzeitig veröffentlichten Hälfte seiner Deutschen Geschichte beide Dynastien zusammenhängend dargestellt hat. Was etwa die Arnulfinger von ihren Vorgängern unterscheidet: die Centralisation in der Verwaltung, die Bevormundung, die Christianisierung, würde wohl besser und wirksamer vor Augen treten, wenn die Neuerungen sich unmittelbar an das alte Recht anschließen und ein Rückblick die Einheit sowohl als die Gegensätze der Zeiten zusammenfaßt.

Wenden wir uns jetzt dem Einzelnen zu, so gehn wir an den Rechtsquellen vorüber, indem wir nur vermerken, daß die sogenannte Lex Francorum Chamavorum S. 188—191 an die Zuidersee verlegt wird, um bei Kontroversen über die innere Entwicklung länger verweilen zu können. Als das für Chlodovechs Werk entscheidende Ereignis wird die Beziehung, in der er zur katholischen Kirche gestanden hat, angesehen. L'alliance avec le clergé catholique fut, sans contredit, la principale cause de la grandeur de ce barbare S. 108; les rois mérovingiens, pleins de reconnaissance pour les évêques auxquels ils devaient leur couronne S. 388, vgl. S. 117. 248.

253. Chlodovech habe weder als römischer Beamter begonnen noch seine Laufbahn als römischer Beamter beendet; er sei nicht *magister militum* gewesen S. 106, und was Byzanz ihm verliehen habe, sei nichts als ein Titel gewesen, den er ja auch erst nach vollbrachter That empfangen habe: ces insignes étaient pour Clovis un acte de reconnaissance de son droit S. 119 f. 245. 255. 295 f. Was Gibbon ch. 38 (bei Anm. 57) mit seinem klaren Blick erkannt und in Deutschland kürzlich Dahn, Deutsche Geschichte I, 2 S. 102 f. 104 vertreten hat, ist in Frankreich mit Schärfe und Energie erklärt von Ginoulhiac, Cours élémentaire d'histoire générale du droit français 1884 S. 115: der Titel »consacrait en quelque sorte le fait de sa conquête; mais cette dignité n'impliquait nullement de sa part la reconnaissance de la suzeraineté des empereurs romains, car elle ne lui donnait en réalité rien de plus que ce qu'il avait: l'empire d'Occident était tombé, et l'empereur d'Orient n'avait aucune autorité sur des provinces qui ne faisaient plus partie de cet empire. Il ne faut donc voir dans le fait de l'empereur qui conféra cette dignité que le désir de s'allier avec le puissant roi des Francs, et dans le fait de celui-ci, qui l'accepta, que la satisfaction de l'orgueil, de l'amour-propre d'un Barbare se parant, dans une circonstance solennelle, d'ornements et d'un titre jadis si recherchés«.

Bei der Beurteilung der fränkischen Monarchie hat Herr Glasson sich bemüht sowohl das Germanische als das Römische zu seinem Rechte kommen zu lassen. Römische Einrichtungen seien am Hofe vorhanden S. 244. 297 ff. 305, und im Lande sei die Finanzverwaltung römisch S. 244; germanisch hingegen sei z. B. der Treueid, die Thronfolge, das Gericht S. 122. 245 f. 274. Es sei ferner germanisch, daß bei einem Beschluß über Volksrecht das betreffende Volk habe mithandeln müssen; so sei es bei der Lex Romana Visigothorum geschehen S. 141 und ein entsprechendes Verfahren sei von den fränkischen Königen beobachtet worden, allerdings nicht in der Weise, daß republikanische und monarchische Anschauungen hier neben und gegen einander gewirkt und sich den Boden streitig gemacht hätten, wohl aber so, daß ein Teil des Rechts, das Personalrecht, principiell durch den Willen des einzelnen Volkes bedingt gewesen sei. Dieser Gedanke wird in mannichfachen Wendungen wiederholt S. 158 f. 201. 202. 204 f. 207. 259 f. 261 f. 263. 274. 276 f. 315. 321. 326. 327. 328. 451 f. 453. 454 f. 459 f. Eine derartige nicht nur begriffliche, sondern auch staatsrechtlich bedeutsame Sonderstellung des Volksrechts ist um dieselbe Zeit, als Glasson diese Seiten veröffentlichte, in doppelter Weise angegriffen worden. y. Amira gibt in den vorliegenden Anzeigen 1888 S. 57—60 nur



für die karolingische Zeit zu, daß die Regenten bisweilen, aber noch in sehr unsicherer tastender Art bei der gesetzlichen Weiterbildung des Volksrechts sich einer popularen Zustimmung versichert haben. Dahn stellt a. a. O. S. 432. 551. 643 f. 646 als höchste Gesetzgebungsgewalt die des Reiches hin, die Stammesrecht wie Ortsrecht habe brechen dürfen; das Reichsrecht sei vom König und der Mehrheit des Reichstags vereinbart S. 422. 570. 572 und der König habe dasselbe, nachdem er den Beschluß kundgethan habe, nicht einseitig aufheben dürfen S. 561. 562 f. 567 f., sei jedoch befugt gewesen Stammesrecht auch unter Zustimmung nur der Stammesversammlung zu ändern S. 571. Demnach habe der Monarch allein eine gesetzgebende Gewalt auf allen Gebieten des Rechts nicht besessen S. 644. Im übrigen wird die Machtfrage S. 562 und die Verschiedenheit der Zeiten S. 645 bemerklich gemacht. In seiner Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker III, 1099 streift Dahn gleichfalls diese Fragen: Karls des Großen gesetzgebende Gewalt sei in der Aenderung des alten, auf Gewohnheitsrecht ruhenden Stammesrechts der einzelnen Stämme »am allermeisten (ja, wie es scheinen will, hier allein) beschränkt« gewesen, aber daß er verpflichtet gewesen sei die Zustimmung des betreffenden Stammes bei Einführung der Neuerung einzuholen und daß die Neuerung ohne solche Zustimmung nichtig gewesen wäre, sei nirgends gesagt. »Karl vermied es klüglich, den Widerstand der Stämme herauszufordern, die zäh an ihrem alten, noch der Zeit der »Freiheit« entsprossenen Gewohnheitsrecht fest hielten, durch Aenderungen ohne Not. Wo er durchgreifen wollte, z. B. in Bekämpfung heidnischer Sitten oder im Heer- und Gerichtswesen, da griff er durch: denn fränkisch Reichsrecht brach immerhin jedes Stammesrecht, wo das Reichsrecht solche Aenderung heischte«. Ich stelle diese neuesten Deutungen zusammen, um zu zeigen, in welchen Zweifeln eine Frage von so hervorragender Wichtigkeit noch heute befangen ist, ohne hier in die Erörterung einzutreten. Nur drei Einwendungen möchte ich jetzt erheben. So lange und so weit die Gerichte nicht im Namen des Königs gehalten wurden, hat der König ihnen doch auch nicht befehlen dürfen, wie sie zu urteilen hätten, vgl. Brunner, Rechtsgeschichte I, 278. 302. Der Reichstag ist weder unter der ersten noch unter der zweiten Dynastie im Besitz der Berechtigung, die ihm Dahn zuspricht, gewesen, vgl. das. I, 381. Wenn ein Merowinger gelegentlich die Erklärung abgibt, sein Gesetz solle dauernd gelten, so spricht er einen Vorsatz aus, den er ändern kann, und legt er seinem Erlaß keine besondere rechtliche Bedeutung bei, ebenso wenig als die burgundischen Könige, die sich oft in demsel-

ben Sinne geäußert haben, *Lex Burgund.*, praef. II § 13, lex 52, l. 5. 54, l. 79, 1.

Glasson II, 324 ff. und Dahn a. a. O. S. 89. 444. 545. 564 f. 569. 658 stimmen sowohl darin überein, daß im Frieden eine an der Regierung beteiligte Volksversammlung nicht vorhanden gewesen sei, als darin — Glasson 270 f. 322 f. 394, Dahn 546 vgl. 747 —, daß dem Heere ein rechtlicher Wille zugestanden habe. Die Resultate meiner Untersuchung weichen hiervon bezüglich des zweiten Satzes ab, und es scheint mir nicht, daß die Gründe beseitigt sind, die der Annahme entgegenstehn, daß die Truppen bei eigenmächtigem Handeln von dem Bewußtsein geleitet worden seien eigene Rechte zu besitzen und auszuüben, s. dagegen Roth, Beneficialwesen S. 193 ff. Eine Bestrafung wie die von Dahn S. 137. 638 erwähnte bleibt doch immer ein gewichtiges und autoritatives Zeugnis gegen jene Auffassung.

Die Rechtsgleichheit der Unterthanen im fränkischen Reiche ist von Glasson S. 251. 313. 524. 534 im allgemeinen hervorgehoben und in einzelnen Beziehungen näher ausgeführt. So sei der waffenfähige Freie, der arme wie der reiche, der Romane wie der Germane, wehrpflichtig gewesen S. 251. 346. 392 f. 464. 496. 497 (derselben Meinung Dahn a. a. O. S. 378. 565. 630 f. 634. 636)<sup>1)</sup>; das Besteuerungsrecht, eine zu vorteilhafte Herrschaft, als daß die Merowinger nicht diese römische Erbschaft festgehalten hätten, sei gleichmäßig angewendet, nicht nur bei der indirekten Steuer S. 366, sondern auch bei dem von Alters her steuerpflichtigen Lande S. 368 f. 514 und selbst bei der Kopfsteuer S. 367 ff. 514, vgl. hierzu jedoch Dahn a. a. O. S. 693 ff. 700 f. 735. Wenn in diesem Zusammenhange S. 370 bestimmt angegeben wird, daß auch der Colone noch wie in der römischen Zeit besteuert worden sei, womit freilich auch S. 485. 530 f. zu vergleichen ist, so ist dem gegenüber an die entgegengesetzte Ansicht von Roth a. a. O. S. 91, v. Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgeschichte I, 158, Brunner a. a. O. I, 241. 253, Dahn a. a. O. S. 460 u. A. zu erinnern, wonach wenigstens die Kopfsteuer des Colonen nicht mehr dem Könige gezahlt, sondern dem Herrn verblieben sei; das von Esmein, *Sur quelques lettres de Sidoine Apollinaire* 1885 S. 13 (wieder abgedruckt in Esmein, *Mé-*

1) Es bleibt unerwähnt, wie die Thatsache, daß ein Sohn für den Vater dienen konnte, auf die Waitz II, 2, 212 so entscheidendes Gewicht legte, hiermit zu vereinigen ist; gegen Sohm, Gerichtsverfassung I, 352 vgl. Heusler, Institutionen II, 437; meiner Erklärung in den Oesterreichischen Mittheilungen IV, 121 ist die Schröders, Rechtsgeschichte S. 150;f. ähnlich. Vergl. Zeumer, form. S. 458. Boretius, Capit. I, 330, 6. Pertz, Leges I, 504, 1.

langes d'histoire du droit et de critique 1886 S. 374) dagegen angeführte Zeugnis — es ist Marculf I, 19 — ist nicht beweisend.

Im auffallendsten Gegensatz zu der Gleichheit der Nationen steht die Zurücksetzung, welche die Römer in Wergeld und Bußen erlitten haben. Während die germanischen Stämme im Reiche ein ungefähr gleiches, dem der Franken nicht nachstehendes Wergeld besaßen, wie Brunner a. a. O. I, 225 ff. zeigt, gab das salische Recht auch der besten Klasse der römischen Bevölkerung nur die Hälfte des Wergelds des freien Franken, und diese Norm, die in die Lex Salica Eingang fand, dauerte noch zu der Zeit fort, als das ribuarische Gesetz Tit. 36, 3 redigiert wurde. Glasson erkennt deutlich die Wichtigkeit dieses Verhältnisses S. 501—519. 522 f. Sein Versuch S. 512 f. 517 f. 522 f., die Ungleichheit mit dem Grunde auszugleichen, daß der Romane seine Ansprüche gerichtlich, ohne Fehde, habe verfolgen müssen, ist mit der Vermutung Dahns a. a. O. S. 414—416 verwandt, die Kompositionen der Romanen seien deshalb niedriger bemessen worden, weil sie ihrer Familie weniger wert waren, da sie die Pflichten von Blutrache, Fehdegang, Muntschaft, Zahlung verwirkter Bußen, Eidhilfe nicht zu tragen hatten. Der maßgebende Gesichtspunkt wäre nach beiden Erklärungen eine Verschiedenheit des römischen und des germanischen Rechts, nicht eine Verschiedenheit der persönlichen Schätzung der Reichsunterthanen je nach ihrer Nationalität. Allein die Auffassung der Zeitgenossen, die den Rechtssatz schufen, scheint mir mit Maurer, Fronhöfe I, 76 eine andere, eine Abstufung nach dem Werte des Menschen, gewesen zu sein. Das Gesetz ist in einer Zeit entstanden, als die allgemeine Gleichheit der Nationen noch nicht vorhanden war, und insbesondere der Romane noch nicht die Waffen führte: er diente weder im Volksheer, wie aus Lex Salica 63, 1 vgl. Brunner a. a. O. I, 302 erhellt, noch wurde er in das kriegerische Gefolge des Königs aufgenommen, Lex Salica 41, 3. 5. 42, 1 f., 63, 2; Brunner a. a. O., Glasson S. 299. 503. 515. 520 f., unter Widerspruch von Dahn a. a. O. S. 452. 619, der den *conviva regis* unter die Antrustionen versetzt. Es war eine Satzung aus der Zeit vor der Reichsgründung, erlassen für ein Land, in welchem die dort wohnhaften Römer nicht auf einer Stufe mit dem römischen Adel Galliens standen, und gegeben von einem kriegerischen Volke, das die waffenlosen Römer sich nicht ebenbürtig fühlte. Hier scheint mir die historische Ursache der ungleichen Behandlung zu liegen. Daß die Satzung später unter veränderten Verhältnissen nicht aufgehoben wurde, mag mit der Abnahme ihrer praktischen Bedeutung in Zusammenhang stehn.

Die schwierigste Frage dürfte die Entstehung der provinziellen Aemter betreffen. Ihre Vorgeschichte ist erst teilweise aufgehell und es ist schwer mit den vorhandenen Quellen zu einer sicheren Erkenntnis durchzudringen, inwiefern sie das Werk merowingischer Fürsten oder ein Erbteil des römischen Landes gewesen sind. Von dem Grafenamte weiß Glasson S. 333. 338 f., daß es römische *comites civitatis* gegeben hat. Er nennt den *comes* von Marseille, der im Jahre 475, zwei Jahre vor der westgotischen Occupation, bei Sidonius, *epist.* VII, 2 § 5 (S. 105 ed. Luetjohann) vorkommt, s. über die Zeitbestimmung diese Ausgabe S. LII. LVII. Vielleicht hat auch Attalus ein solches Amt verwaltet, Sidonius, *epist.* V, 18 S. 91 und S. 421. Bereits Roth, Ueber den bürgerlichen Zustand Galliens 1827 S. 9 hat beide beachtet und zu ihrer Erläuterung gotische *comites* herangezogen, wie es neuerdings Esmein a. a. O. S. 24 (*Mélanges* S. 387 ff.) gethan hat, vgl. Gaudenzi, *Frammenti del editto di Eurico* 1886 S. 110 f. Der *comes* Arbogastes von Trier war nach Sidonius, *epist.* IV, 17 § 1 S. 68 *par ducibus antiquis*, vgl. diese Anzeigen 1886 S. 569 f. Behauptet nun Glasson S. 339 mit Recht, daß der *comes civitatis* die Funktionen des *praeses provinciae* nur mit dem Unterschied des Amtsgebiets gehabt hat, so würde der merowingische Staat abgesehen davon, daß er Grafen den Amtssprengel vormaliger *comites* gab, nichts römisches entlehnt haben. Denn daß die Grafen dort auch zu richten und Steuern zu verwalten hatten, eine derartige inhaltliche Vermehrung des Dienstauftrags, wie wichtig sie auch in anderer Hinsicht sein mag, würde das Charakteristische des Amtes, die einheitliche Leitung der Provinzialregierung, nicht begründet haben, sondern dieses Wesen der Behörde wäre aus der selbständigen fränkischen Entwicklung hervorgegangen. Die Erwerbung von Ländern, die mehr als die fränkischen regiert worden waren, hätte nur neue Aufgaben hinzugefügt. Weitergehende Koncessionen an die römische Vorzeit hat Dahn gemacht. Nachdem er schon längst die Ansicht verteidigt hatte, daß das gotische Amt des *comes* aus Vereinigung der Funktionen der römischen *comes* mit denen des germanischen Grafen entstanden sei, z. B. Könige VI, 334 (1. Aufl. 1871), hat er 1878 die nämliche Ansicht für Deutschland angedeutet, wo gleichfalls der mitgebrachte germanische Graf die Funktionen des römischen *comes* zu den seinigen hinzu übernommen habe (*Bausteine* I, 534), und dasselbe hat er jetzt in seiner *Deutschen Geschichte* I, 2, 596 ff. 642 näher ausgeführt: das Amt sei ein gemischtes, aus römischen *comites* und germanischen Grafen zusammengesprochenes; wie der fränkische Graf die Rechte des Königs in seinem Bezirk ausgeübt habe, so habe auch die spätere rö-

mische Beamtung alle Gewalten verbunden. Räumen wir mit Rivière, Hist. des instit. de l'Auvergne I, 85 die letztere Annahme ein, so wären die Comitata auf römischem Boden eher eine Fortführung des römischen als eine Einführung des fränkischen Amtes. Aber auch die Geschichte des fränkischen Amtes würde in diesem Falle nicht eine für sich verlaufende gewesen sein, vielmehr würde die Ungetrenntheit der Verwaltung unter größerem oder geringerem Einfluß des römischen Vorbildes aufgekommen sein. Insbesondere wären die Befugnisse, die erst nach der Eroberung dem Staate der Merowinger zufielen, aus dem Grunde dem einen Amte anvertraut, weil sie in solcher Vereinigung vorgefunden waren, und die Selbständigkeit des Sacebaro wäre in Folge dessen nicht lange aufrecht erhalten worden.

Wie groß auch die Zweifel sind, die bei dem Grafenamt obwalten, so sind sie gleichwohl bei dem Amtsherzogtum noch viel beträchtlicher. Glasson unterscheidet S. 315. 353 die Dukate auf römischem Gebiet von den Fürstentümern in Alemannien und Baiern und gibt jenen, wie es gewöhnlich, auch von Tardif, Institutions 1881 S. 103 und Fahlbeck, La royauté 1883 S. 148 f. 200 geschieht, einen militärischen Zweck zum Ausgangspunkt S. 342. 346 ff. 583 f., ohne jedoch ihre allgemeinen Regierungsfunktionen in Abrede zu stellen S. 350 ff. Bezüglich der Herkunft genügt ihm die zur sachlichen Klarheit nicht genügende Bemerkung S. 349: *cette institution était, tout au moins dans son germe, comme celle des comtes, commune aux Romains et aux Barbares.* Ob sich römische und germanische Elemente vereinigt haben, um die Institution hervorzu- bringen, wird nicht im Speciellen dargelegt. Mit größerer Bestimmtheit erkennt Dahn a. a. O. S. 609 eine Einwirkung romanischer Landschaften an, indem er sagt, daß die linksrheinischen ducatus ähnlich wie die comitatus aus römischen und hinzutretenden neuen Bestandteilen erwachsen; der *patricius*, ein Amtsherrzog S. 609, sei römischer Beamter S. 642. Die Goten mögen sich in der That der römischen Ordnung angeschlossen haben. Instruktiver als die Beamten bei Prokop, bell. Goth. I, 12 und Gregor, gl. martyr. c. 77 ist der *dux Victorius*, den Eurich über die sieben Städte gesetzt und angewiesen hatte, die achte *civitas*, die noch fehlte, um die gesamte Aquitania prima zu vereinigen, hinzu zu erobern, Mommsen zu Sidonius S. 438 (Sidonius, epist. VII, 17 § 1 S. 123 nennt ihn *comes*); Gregor, hist. Franc. II, 20, gl. martyr. c. 44, v. patr. III, 1. Ich bin der Ansicht, daß die merowingischen Dukate hier nicht angeknüpft haben. Sie sind zu spät entstanden und ihre örtliche wie sachliche Kompetenz spricht gegen jenen Zusammenhang. Chlodovech

hat provinzielle duces noch nicht eingesetzt, — sein dux im Liber historiae Francorum c. 14 darf nicht als historisch angenommen werden. Die Territorien der Dukate sind von den römischen Provinzen im allgemeinen unabhängig. Nicetius, um ein Beispiel zu geben, hat von den acht Städten der Aquitania prima nur zwei, außerdem aber die civitas Ucetica verwaltet, Gregor, hist. Franc. VIII, 18. Daß Wiliacharius, der als dux Aquitaniae angeführt zu werden pflegt, z. B. von Lehuërou, Institutions mérovingiennes 1843 S. 505, eine solche Stellung nicht bekleidet hat, ist so gut wie gewiß, s. Krusch zu Gregor, virt. s. Martini I, 23 Anm. 4 S. 600. Endlich setzt das zufällige und wechselnde Amt des Herzogs voraus, daß die Grafschaft, welche stets die feste und unentbehrliche Grundlage der Landesverwaltung geblieben ist, bereits Zeit gehabt hat sich zu befestigen, ehe die Herzoge aufgekommen sind.

Bei alledem würde das Amt leichter zu erklären sein, wenn es als ein Erbteil der Römer betrachtet werden dürfte. Denn da für das Gericht, die Polizei, die öffentlichen Arbeiten und die Finanzen durch die Grafschaft hinreichend gesorgt war, die Heere, die der König zu einem Angriff aufbot, von zu ungleicher Stärke waren, um von der Vereinigung bestimmter Grafschaften unter einem Befehlshaber erheblichen Nutzen zu ziehen, und da ferner der Herzog nicht beauftragt war die Grafen zu beaufsichtigen und über ihre Verwaltung eine Oberleitung zu führen, so scheint eine Ordnung, die im Frieden auf eine freie Konkurrenz der gräflichen und der herzoglichen Thätigkeit<sup>1)</sup> hinauslief, leichter aus dem Zusammenbruch der römischen Organisation als aus einem neuen Gedanken der merowingischen Politik verständlich zu werden. Allein es gab eine militärische Rücksicht, die durch die Einführung größerer ständiger Truppenverbände sehr gefördert werden konnte, dieselbe, die noch später ihre Wirksamkeit erwiesen hat: die Verteidigung des Landes gegen Invasion. Durch die Mangelhaftigkeit des Schutzes veranlaßt gab Theuderich, Chlodovechs Sohn, einem Verwandten Namens Sigivald ein Amt pro custodia, durch welches derselbe dux wurde, Gregor, hist. Franc. III, 13. V, 12. Dieser Gesichtspunkt ist es, unter dem Ven. Fortunatus, carm. X, 19, 8 ff., die *arma ducis* rühmt, bestimmt, *ut patriae fines sapiens tuearis et urbes*. Durch solche Fassungen darf man sich jedoch nicht abhalten lassen das Amt als ein allgemein zuständiges anzusehen. Prinz Chramm, der nach Sigivald in der Auvergne residierte, bethätigte diese Auffassung, indem er

1) Jedoch kann der Herzog den Grafen auch im Frieden befehlen, vergl. Gregor, hist. Franc. VI, 24, wo dem Befehl einen Mann zu bewachen Folge geleistet wird.

den Grafen Firminus vertrieb und einen anderen einsetzte; daß er hier ein Unrecht begieng und Firminus später seine Grafschaft zurückerhielt (Gregor, hist. Franc. IV, 13. 30), ist schwerlich ein Hindernis, um in der Handlung einen Ausdruck der Meinung zu erblicken, daß der Herzog auch in der inneren Verwaltung Befugnisse besitzt. Ist es somit wohl richtig, daß seine praktisch-wichtigste Funktion eben diejenige war, die er vor den Grafen vorausbatte, der Oberbefehl über die ganze in dem Bezirk befindliche Truppenmacht, so ist damit doch keineswegs gesagt, daß sich das Amt ursprünglich auf diesen Inhalt beschränkt habe und daß es etwa sogar von dem germanischen Anführertum abstamme. Der merowingische Dukat würde nicht dasjenige haben werden können, was er gewesen ist, ein überall gleiches Amt, wenn er im Laufe des 6. und 7. Jahrhunderts um neue Rechte bereichert worden wäre. In diesem Falle würden anstatt des gleichmäßigen Zustandes provinzielle Verschiedenheiten zum Vorschein kommen. Nun kennen wir aber die Einheitlichkeit durch die gleichzeitigen Berichterstatter; wir sehen den Amtsherrn richten, den Landfrieden wahren, Abgaben einliefern (von Fredegars Erzählung c. 33 ist das wenigstens anzunehmen) und Gefängnisse halten (Vita Winebaudi § 10, Acta SS., April I, 575), — alles in Uebereinstimmung mit der Bestallung bei Marculf I, 8.

Neben der Geschichte der Herzogtümer läuft eine Entwicklung her, die einem anderen Triebe als dem staatlichen Zweck der Verwaltung entspringt, eine Bewegung, die wir von jener durchaus sondern müßten, wenn es der Zustand unserer Ueberlieferung gestatten sollte. Seit die Beamten mehr ihr eigenes Interesse als das ihres Herrn zur Geltung brachten, haben sie auch die Kumulation von Aemtern erstrebt und erreicht. Wir wissen, daß ihnen dieses Vorgehn am Hofe wie im Lande gelungen ist<sup>1)</sup>. So haben auch einzelne Machthaber mehrere Grafschaften erhalten. Sie blieben Grafen, hießen aber auch wohl *duces*. Zu Ereignissen von derartiger Bedeutung gehört es ferner, daß Herzoge Grafschaften ihres Herzogtums selbst, sei es persönlich oder durch Stellvertreter, regiert haben, s. Sohm, Gerichtsverfassung I, 468 Anm. 70. 72; vita Sereni § 2, Acta SS., October I, 345 = Du Chesne I, 655: *dux ac comes nobilissimus nomine Boso*. In derselben Beziehung ist endlich die rasche Zunahme der Herzogtümer bemerkenswert. Waitz II, 2, 55 Anm. 2 läßt sie zur regelmäßigen Ordnung werden und Dahn findet

1) Mühlbacher, Regesten Nr. b. 30s S. 1. 10. Waitz II, 2, 49. 79. Sohm, Gerichtsverfassung I, 14. 16, dessen Stellen zum Teil zu streichen sind.

diese Regel durch Fredegar c. 78 (meines Erachtens mit Unrecht) bestätigt, Urgeschichte III, 641. Nicht sowohl der Zweck der Verwaltung als vielmehr die Machterweiterung königlicher Diener scheint hierauf den größeren Einfluß ausgeübt zu haben.

Zuletzt beschäftigen wir uns mit den unteren Beamten, bei denen Herr Glasson S. 343—346. 465—479 lange verweilt. Ueber den Sacebarο verweist er auf seine *Histoire du droit et des institutions de l'Angleterre* I, 205 ff., wo er ihn für einen stellvertretenden Gehülfen des Grafen erklärte, der unter anderem habe richten dürfen, er sei später durch den Vicarius ersetzt. Zur Begründung dienen die Varianten der Lex Salica 54, denen doch nach Waitz II, 1, 101 und Lehmann, *Der Rechtsschutz nach altfränkischem Recht* 1883 S. 16 solcher Wert nicht zukommt. Der Tunginus oder Centenarius sei ein Diener des Grafen gewesen; daß die Centene unter den Merowingern aufgehört habe ihn zu wählen, sei sehr wohl möglich, aber nicht sicher, und der Anteil, den die Karolinger der Gemeinde eingeräumt hätten, sei von geringem Belang gewesen S. 344 f. 478 f. Wesentlich anders hat Dahn, *Deutsche Geschichte* I, 2, 591 ff. 607. 648 f. das Amt aufgefaßt. Er schreibt ihm eine zweifache Stellung, Königsdienst und Gemeindedienst, zu. Ursprünglich ein von der Hundertschaft erkorener Gemeindebeamter, sei er später von der Staatsregierung angestellt und dieser von der Gemeinde vorgeschlagen worden; er habe seine eigene Zuständigkeit und außerdem die Vertretung des Grafen, in den gesetzlich bestimmten Fällen oder durch Auftrag, besessen und während er hier ein Unterbeamter des Grafen und diesem untergeordnet gewesen sei, sei er dort als Träger der Selbstverwaltung von dem Grafen unabhängig gewesen. Man sieht: von Uebereinstimmung sind beide Schriftsteller weit entfernt. Ich zweifle, ob die auf der Autonomie der Gemeinde beruhende Berechtigung des Centenars, für welche höchstens Rückschlüsse die Stelle der zeitgenössischen Mitteilung vertreten können, Zustimmung finden wird.

Der Vicarius sei sowohl unter der ersten wie unter der zweiten Dynastie von dem Centenarius zu unterscheiden; daß noch die karolingischen Quellen beständig beide neben einander erwähnten, sei, falls sie eins waren, eine unerklärliche Ausdrucksweise S. 343. 474 ff. So stehn sie zusammen z. B. Boretius, *Capit.* I, 67, 4. 124, 12. 138, 7. 174, 22. 206, 6. 211. 310. Zeumer, *Form.* S. 200, 35. 201, 36. 217, 11. 278, 17. 296, 14 und 15. 314, 37. 316, 38. 324, 50. 325, 52. 814 Bruel, *Recueil des chartes de l'abbaye de Cluny* I S. 6. Fürstliche Kommissare, die auf einer Domäne einen Mord untersuchen sollten, beriefen *vicarios, tribunos et centenarios*,



*iudices et decanos regis*, Vita Salvii § 13, Acta SS., Juni V, 202. Das Amtsgebiet des Vicarius sei zu Anfang die Grafschaft gewesen S. 343. 475; allein Gregor, hist. Franc. X, 5, der das beweisen soll, thut das Gegenteil dar, denn sein *pagus* ist hier, wie schon Waitz II, 2, 44 Anm. 3 bemerkte, ein Teil der Grafschaft, ebenso wie gl. *confessor*. c. 22, vergl. diese Anzeigen 1886 S. 560. Marsai lag im J. 913 *in pago Pictavo, in vicaria I. in condita N.* Mém. de la Société des Antiquaires de l'Ouest. Année 1847 Nr. 13 S. 17. In der neunten Zeile ist einzuschalten: Die vicaria Bourbonnais zerfiel in mehrere Centenen, Raynal, Histoire du Berry I, XLVI, 468, vgl. noch I, XLVIII. Wie solche Bezirke zu deuten sind, ist übergangen, vgl. Schröder, Zeitschrift für Rechtsgeschichte XVII<sup>b</sup>, 86 ff. und Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 225. Aufgabe des Vicarius sei die Vertretung des Grafen S. 343. 475 f. Daß er, nach Glasson, wahrscheinlich der Nachfolger des Sacebaro sei, was S. 469 wiederholt, ist schon berührt. Für die Unterscheidung des Vicarius und des Centenarius ist nun auch Dahn, der den Gegenstand gleichfalls mit Ausführlichkeit behandelt, eingetreten a. a. O. S. 592 ff. 606 f. 648. 650. 652 f.

Den Vicecomes läßt Glasson aus einzelnen Bevollmächtigungen zum ständigen Beamten werden S. 469 ff. Er sei nun der volle Vertreter des Grafen gewesen und der Vicarius sei hierdurch auf einen Landesteil beschränkt worden S. 468. 477. Ob solche Stellvertreter angestellt seien, ob einer oder mehrere, alles das habe durchaus vom Belieben des Grafen abgehangen S. 472 ff. Er führt einen Vicecomes zweier Grafschaften an S. 473, ein anderes Beispiel bietet die Urkunde von 905 bei Marchegay et Salmon, Chroniques des comtes d'Anjou 1856—1871 S. XCV: *Signum Fulconis Turonorum et Andegavorum vicecomitis*. Es folgen: *Signum Gauzleni comitis et yppocomitis palatii*. *Signum Guarini vasalli dominici*. *Signum Guarnegaudi vicecomitis vel graphionis*. *Signum Burchardi comitis vel graphionis*. *Signum Eboli vicarii*. Auch in anderen Diplomen das. S. XCIII. CX von 898 und 957 wird der *vicecomes* vom *vicarius* sehr wohl unterschieden, desgleichen 876 Thévenin, Textes relatifs aux institutions privées 1887 Nr. 107 S. 155.

Einen Beamten, den Tribunus, hat Glasson nicht berücksichtigt. Derselbe kommt in den merowingischen Denkmälern zu häufig vor, als daß diese Lücke nicht auffallen müßte. Freilich sagen uns die Quellen oft nicht mehr, als daß es Beamte mit diesem Titel gab, so z. B. Pardessus, Diplomata I, 214. II, 355. vita Genovefae c. 34 S. 34 Kohler 1881; Gregor, hist. Franc. VII, 23; virt. s. Martini II, 11, aber zahlreiche Angaben ermöglichen eine nähere Kenntnis seiner

Amtsthätigkeit, obschon sie seine Entstehung dunkel lassen, s. z. B. die Citate bei Sohni a. a. O. S. 234 f. 258. Daß nach dem Stand der Quellen über dieses Amt nur zu einem sehr ungentigenden Ergebnis zu gelangen ist, spricht Dahn a. a. O. S. 594 unumwunden aus.

Marburg.

W. Sichel.

Bergmann, Julius, Ueber das Schöne. Berlin, Mittler u. Sohn. 1887. 201 S. 8°. Preis M. 3,60.

Der Verfasser liebt es, die Grundfragen aus den verschiedenen philosophischen Disciplinen in enger und scharfer Umgrenzung zum Gegenstande erneuter kritischer Untersuchungen zu machen. Aus dem Gebiete der Aesthetik, welches er mit der vorliegenden Schrift betritt, hat er dementsprechend nur das allgemeinste Problem vom Wesen des Schönen herausgehoben und nach seiner Weise mit einem in alle Fugen desselben einschneidenden, namentlich analytischen Denken den darin liegenden Inhalt zu einer Art von in sich geschlossenem, systematischem Ganzen herausgearbeitet, sodaß auch in dem mit Absicht eingeschränkten Raume eine erhebliche Anzahl von Ein- und Ausblicken sich eröffnet. Etwa die Hälfte der Schrift ist kritischer Natur und sucht namentlich zu eingehender Auseinandersetzung mit Kant zu gelangen, in zweiter Linie werden Herbart (mit Zimmermann) und Schopenhauer, gelegentlich auch Fechner u. a., außerdem noch besonders Schillers allgemeinere Erörterungen herangezogen.

Als Aesthetiker stellt sich Bergmann ebenso bestimmt zu Kants erkenntniskritischer wie zu Hegels und seiner Schule »kosmologischer« Begründung der Natur des Schönen in Gegensatz. Seine eingehende Kritik der ersteren trifft allerdings, wie mir scheint, mehr die Einzelheiten der Argumentation, zu der sich Kant teils durch die Beschaffenheit der damaligen Psychologie, teils durch das schon von der Kritik der reinen Vernunft her ihm nahegelegte erkenntnistheoretische Schema genötigt sah. Sie hat ihn jedenfalls nicht verhindert, in der Hauptsache mit der im Wesentlichen doch auf Kants »Zweckmäßigkeit ohne Zweck« ruhenden Ansicht Schillers über das Wesen des Schönen zusammen zu treffen. Von hier aus betont er gegenüber der Ansicht Hegels und anderer von vornherein an dem Wesen des Schönen dessen Unabtrennbarkeit von dem Akte des Betrachtens und dem mit diesem gegebenen Gefallen. Eine Schönheit, die unabhängig hiervon dem Gegenstande an sich anhaftete und auf Grund deren derselbe gleichsam nachträglich auch die subjektive Anerkennung dieses seines Schönseins erhalte, kann es, wie (S. 18 ff.)

einleuchtend gezeigt wird, nicht geben. Die Frage von dem Objektiven im Wesen des Schönen, sowie von dessen Gegensatz zum Subjektiven verlegt sich dementsprechend für den Verf. aus dem metaphysischen Gebiete heraus und rückt hinüber in die Untersuchung der psychischen Perceptions-Thätigkeit, durch welche das Schöne als Gegebenes vorhanden ist. Auf diesem gemeinsamen Boden der Fragestellung sollen meinerseits die nachfolgenden Erörterungen zu den Hauptpunkten seiner Theorie Stellung zu nehmen versuchen.

Das Wesen des Schönen als Gegenstand des Wahrnehmens liegt nach dem Verf. in einer Vervollständigung oder Ergänzung, durch welche der Wahrnehmende aus der »ihm zuvor gleichgiltigen« Beschaffenheit des Objekts eine von ihm begehrte und folglich angenehme macht: Letzteres geschieht dadurch (S. 131), daß der Gegenstand durch einen Teil seiner Beschaffenheit oder »durch ein in derselben enthaltenes Unbestimmtes oder Allgemeines den Eindruck erweckt, als habe er es darauf angelegt, jenen Eindruck oder jenes Unbestimmte gerade zu dem Ganzen oder Bestimmten, welches er wirklich ist, zu vervollständigen, als sei er also in der Ausführung das, was er der Anlage nach, in der Erscheinung das, was er dem Wesen nach sei, und stimme so mit sich selbst überein«. »Eine gebogene Linie gefällt uns (S. 132) von dem Augenblicke an, in welchem sie unserm Auge sich selbst das Gesetz ihres Laufes gegeben zu haben scheint und uns für die Erfüllung dieses Gesetzes interessiert«. Mehr in concreto ausgedrückt ist dies (S. 133) »die Vorstellung der Seele selbst, die man auf den schönen Gegenstand bezieht«, der letztere ist uns »eine in ihrer Selbstbestimmung sichtbar gewordene Seele«.

Diese Bestimmungen treffen das Sachverhältnis, welches hier vorliegt, namentlich insofern, als sie implicite dem Umstande Rechnung tragen, daß zu jedem Erfassen oder Producieren eines Schönen ein Motiv gegeben sein muß, d. h. eben ein Stück Wirklichkeit, welches zu der hier beschriebenen Ergänzung von Seiten des Wahrnehmenden veranlaßt. Sie werden auch derjenigen Eigenschaft des Schönen gerecht, welche man seine Bildlichkeit nennen kann, da aus ihnen unmittelbar klar wird, daß und warum ein und derselbe Gegenstand als ästhetisches Ding sich zu seiner eigenen rein sachlichen Realität wie das (idealisierte) Abbild zum Original verhält. Unter den bereits vorhandenen Begriffsbestimmungen des Schönen kommt der des Verf.s, wie er selbst eingehend nachweist, diejenige am nächsten, welche Schiller namentlich in den Briefen an Körner durchgeführt hat. Die Verwandtschaft mit jener Theorie tritt bei B. namentlich heraus in dem Satze (S. 131), daß »die gleichgiltige

Beschaffenheit selbst den Zuwachs erhält, das Werk einer das verborgene Wesen des Dinges ausmachenden Kraft der Selbsterhaltung zu sein«. Der Verf. hat sich jedoch auch hier seine Ansichten nach eigener Methode gebildet und ist besonders mit der kantianischen Begründung bei Schiller wenig einverstanden.

Was ich an den fest ineinandergreifenden Bestimmungen seiner Definition des Schönen vermisse, ist mehr formaler Natur: die stärkere Betonung eines Merkmals, wie sie bei Schiller vorhanden ist. Nach letzterem kann die Schönheit erklärt werden als »Freiheit in der Erscheinung, Autonomie in der Erscheinung, Analogie einer Erscheinung mit der Freiheit, Darstellung der Freiheit in einer Form der Sinnenwelt« (S. 140); der Nachdruck aber liegt in allen diesen Bestimmungen noch mehr auf dem Begriffe der Erscheinung als auf dem der Freiheit. Der Ausdruck der Freiheit, nur soweit er in der Erscheinung gegeben und in dieser oder als solche möglich ist, bedingt das Schöne. Der Verf. hat im Wesentlichen denselben Gedanken: der schöne Gegenstand ist ihm eine in ihrer Selbstbestimmung sichtbar gewordene Seele, aber er betont dabei entschieden mehr den Begriff der Seele als den der Sichtbarkeit. Und um eben diese Nuance scheint mir seine Bestimmung hinter der des Dichter-Philosophen zurückzustehn. Er bemerkt treffend (S. 133), daß wir nicht zu jedem Gegenstande, wie etwa zu jedem wahrgenommenen Menschenleib eine Seele hinzudenken, sondern in seiner Anschauung »die Natur des uns aus innerer Wahrnehmung bekannten Ich in das Sinnenfällige übersetzen«; aber ich vermag damit nicht ganz in Einklang zu setzen, was unmittelbar vorher steht: »wie die Seele einen auf ihre eigene Beschaffenheit und ihre eigenen Zustände gerichteten Trieb besitzt und nach diesem Triebe sich selbst zum Gegenstande ihrer eigenen Thätigkeit macht, so erscheint der schöne Gegenstand dem Betrachter«; denn hier wird nicht mehr dasjenige am Wesen der Seele zum Hauptkennzeichen des Schönen gemacht, als was sie (nach außen) erscheint, sondern das was sie abgesehen von ihrer Erscheinungsweise und hinter derselben ist oder sein soll. Das, worauf es ankommt, ist die S i c h t b a r k e i t des Seelischen, die Seele, wie sie als Leib oder zum Leib geworden erscheint. Sie erscheint aber so als nichts anderes, denn als das der Vielheit sinnlich-äußerlicher Formen immanente Gesetz der Ordnung und des Zusammenhangs und zwar so, daß diese Gesetzmäßigkeit, mit Kant und Schiller zu reden, sich nicht als Heteronomie sondern als Autonomie darstellt, als etwas was der sinnliche Formenkomplex sich selbst gegeben habe; der Leib selbst, wie der Verf. sich ausdrückt, (S. 136, Anm.), erscheint als die gestaltende Macht; nur eben natürlich der

lebendige, beseelte Leib als solcher. Die ästhetische Anschauung (bezw. Illusion) besteht daher meiner Ansicht nach nicht darin, daß wir dem schönen Gegenstande die (ins Sinnenfällige übersetzte) Natur »des uns aus innerer Wahrnehmung bekannten Ich« geben (S. 133); denn aus den Inhalten unserer inneren Wahrnehmung legen wir überhaupt nichts weiter in ihn hinein, als das Merkmal des Eindrucks, welchen das beseelte Sinnenwesen als äußere Erscheinung hervorruft.

Eine erheblichere Abweichung von der Theorie des Verf.s möchte ich hinsichtlich seiner zweiten Hauptansicht begründen, derzufolge er die angegebene Wesensbestimmung des Schönen nicht auf alle Arten desselben zur Anwendung bringt. Vielmehr stehn hier drei Arten desselben ohne (mir wenigstens) recht ersichtliche innere Beziehung neben einander. Was oben entwickelt wurde, soll nur »das Schöne der Form« bezeichnen, welchem außerdem als spezifische Verschiedenheiten die »sinnliche Schönheit« und die »Schönheit der Form« zur Seite treten. Schon diese Bezeichnungen legen die Vermutung nahe, ob nicht hier aus drei wesentlichen und untrennbaren Merkmalen des Schönen drei besondere Arten desselben gemacht worden seien. Alles Schöne ist sinnlich und das Wesen seiner Schönheit liegt in der Art und Weise, wie das Sinnliche Form und Stimmung (oder vielmehr Stimmung vermittelt der Form) bekommen hat. Aesthetisch gefallen kann ein Gegenstand überhaupt nur um der Stimmung willen, die er durch seine Form hervorruft, und ich habe kein Verständniß für das Entweder — Oder, welches der Verf. (S. 23) zwischen dem Gegenstand um seiner selbst willen und der durch seine Erscheinung im Gemüt hervorgerufenen Stimmung statuieren will. Nach seiner Ansicht tritt der objektiven Schönheit des Kunstwerkes die »Schönheit der Stimmung« gegenüber, als deren Bethätigung das Wohlgefallen an reinen Farben und Tönen, die Annehmlichkeiten der Dämmerung, des Tageslichtes, des Mondscheins, die Anmutung durch den murmelnden Bach, den stillen See und das stürmische Meer, der Eindruck des freundlichen Gemachs und des erhabenen Domes u. dgl. aufgeführt werden (S. 111). Schon diese Beispiele lassen erkennen, daß die »Schönheit der Stimmung« für sich genommen ein ziemlich unbestimmter Begriff ist. Der Verf. erkennt das auch selbst an, wenn er (ebd.) es ablehnt, die letzte Frage, nämlich die nach der Art des Rapportes zwischen Seelischem und Körperlichem, durch welchen die ästhetischen Wirkungen der genannten Gegenstände entspringen, im Zusammenhange der allgemeinen ästhetischen Erörterungen zu beantworten und hierfür auf die Analyse der einzelnen Fälle verweist. Ich zweifle, ob vor dieser Analyse seine allgemeine Klassificierung von objectiver und von Stimmungsschönheit als etwas

wesentlich Durchgreifendes bestehn bleiben würde. Sehen wir einstweilen ab von der ästhetischen Wertung der Farben und Töne als solcher und vergleichen etwa die Schönheit irgend eines Naturvorgangs mit derjenigen, welchen der Eindruck eines Gemäldes oder einer Symphonie darbietet, so ist unschwer zu erkennen, daß das, was der Verf. als dritte mögliche Art neben den beiden anderen aufführt, die Vereinigung nämlich von »objektiver« und von Stimmungsschönheit, den ausschließlichen und einzigen Fall bildet, der hier in Betracht kommt. Es gibt weder eine objektive noch eine Stimmungsschönheit für sich, sondern immer Beides zusammen. Ist die Stimmung, welche der Eindruck des bewegten oder rauschenden Meeres hervorruft, nicht gleichfalls dadurch bedingt, daß in demselben »eine in ihrer Selbstbestimmung sichtbar gewordene Seele« sich zur Wirkung zu bringen scheint? Vollbringt der Künstler, welcher den Gesichtseindruck des Meeres so auf der Leinwand fixiert, daß wir auch das ahnungsvolle Rauschen zu hören glauben, etwas anderes als die Fortsetzung desjenigen, was der Betrachter des wirklichen Meeres, falls er dasselbe überhaupt ästhetisch auf sich wirken läßt, bereits hat thun müssen: in der Form und durch dieselbe Stimmung erzeugen? In dem, was angeblich lediglich Stimmung ist, muß der Künstler immer schon die Schönheit der Form erschaut haben, um darin überhaupt ein »Motiv« für sein Bild finden zu können.

Die Thatsache, die ich hier ins Licht zu setzen suche, bringt sich auch in der Darstellung des Verf.s unverkennbar zur Geltung. Es scheint ihm (S. 153), »daß stets die Schönheit der Form einen Zustand im Gemüt, dem sich dasselbe gern hingibt, hervorrufen und so ihrem Träger Schönheit der Stimmung verleihen müsse, sobald sie nur auf ein einigermaßen für diese empfängliches Auge trifft«. Kann denn aber wohl die Form als solche überhaupt irgendwo anders eine ästhetische Stimmung ausüben, als da, wo für sie das empfängliche Auge vorhanden ist, und kann sie im anderen Falle überhaupt auch nur als »Schönheit der Form« empfunden werden? Die Möglichkeit der Abtrennung des einen Faktors vom andern ergibt sich dem Verf. aus dem Umstande, daß er unter Stimmung nicht die allgemeine Art und Weise der Anmuthung im Sinne des Seelisch-Sinnlichen oder des Charaktermäßigen überhaupt versteht (wobei die specifischen Stimmungsunterschiede der verschiedenen schönen Objekte meist gar nicht in Begriffen und Worten sich ausdrücken lassen), sondern die stimmungsvolle Wirkung der Form in der Richtung bestimmter Symbolisierungen sucht. Der Kreis z. B. soll eine Gemütsstimmung »stillen, zufriedener Zurückgezogenheit, des Genughabens an sich« u. dgl. begünstigen, das Quadrat dagegen zum Symbol »eines festen . . . sich siegreich gegen die Außenwelt behaupten«.

tenden Charakters« dienen (S. 153 f.). Den Wert solcher Symbolisierungen in bestimmten Begriffen lernt man richtig schätzen, sobald man einmal auf die individuellen Zufälligkeiten aufmerksam geworden ist, auf denen sie beruhen. Als Grund z. B. für das Wohlgefallen an der Kreisform findet sich bei jedem der in dieser Weise symbolisierenden Aesthetiker etwas anderes angegeben<sup>1)</sup>. Wesentlich ist eben nur das allen diesen individuellen Unterlegungen gemeinsame Moment der Stimmung als solcher, d. h. der Anmutung von Seiten der Form im Sinne charaktermäßiger Erscheinung, deren spezifische Eigentümlichkeit vorhanden ist, ohne deswegen sich notwendig auch für den Ausdruck in distinkten Stimmungsbegriffen darzubieten. Wer dieser Behauptung zustimmt, wird auch zugeben, daß »Stimmung« bewußt oder unbewußt überall stattfindet, wo die Schönheit der Form in irgend einem Grade zur Wirkung kommt, (z. B. auch in dem Gefallen, welches schon das Kind an der Kreis- oder Kugelform hat), und daß somit Schönheit der Form und der Stimmung nicht bloß zusammenwirken können, sondern thatsächlich immer und überall zusammenwirken.

Der Gewinn, den wir aus dieser Einsicht für die theoretische Begründung der Aesthetik entnehmen, wird noch erheblicher durch den Umstand, daß wir von hier aus nun auch die aufgeführte dritte Art der Schönheit, nämlich die »sinnliche«, in das einheitlicher gefaßte Wesen des Schönen einzubeziehen vermögen. Es handelt sich in der Hauptsache um die Frage, wie Farben und Töne als solche ästhetisch angenehm oder schön erscheinen können. Der Verf. hält es (S. 113) für »sinnlos, bezüglich der nun einmal daseienden angenehmen Empfindungsqualität zu fragen, warum sie gerade angenehm, warum die prächtige Farbe prächtig, warum der Wohlgeruch nicht widrig sei; es gehe nicht an, das Problem, auf welches die Analyse des allgemeinen Begriffes der Schönheit trifft, speciell auf die sinnliche Schönheit zu beziehen«, weil bei letzterer (S. 114) »das bloße sinnliche Vorstellen des schönen Gegenstandes mit dem Lustfühlen und der Inhalt jenes mit dem unmittelbaren Inhalte dieses identisch« sei. Dieser Ansicht ist ohne weiteres das zuzugeben, daß wir uns hier auf einem der noch am wenigsten gelichteten Gebiete der Aesthetik befinden und für die meisten der hier einschlagenden Fragen die behauptete Unmöglichkeit in der That, und zwar aus dem von ihm angegebenen Grunde besteht. Indessen ist dabei doch die Thatsache nicht zu unterschätzen, daß in Betreff des Ge-

1) Vgl. u. a. Lotze, *Gesch. der Aesthetik in Deutschland* S. 314, Zeising, *Aesthetische Forschungen* § 160. Ein anderes Beispiel siehe in der Zeitschrift für Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft X, S. 22.

fallens oder Misfallens von Klängen die Unergründlichkeit jenes Zusammenfallen von Qualität und Anmutung (Lust oder Unlust) der Empfindung sich einigermaßen hat heben lassen durch die von Seiten der Akustik stammende Belehrung, daß in der Empfindung des Tones auch psychologisch nichts Einfaches, sondern bereits ein Zusammengesetztes vorliegt, daß ferner die Zusammensetzung des gefallenden Tones bestimmte Eigentümlichkeiten hat und zwar (wie ihrerseits die Aesthetik hinzufügen darf) solche, in denen sich annähernd etwas von dem in der »Schönheit der Form« Wirksamen zur Geltung bringt, nur daß freilich in dem Gebiete der Empfindungen die bewußte und gesonderte Auffassung dieses letzteren Momentes noch mehr zurücktritt als bei dem kombinierten Formschönen. Was bei diesem die objective Grundlage für die ästhetische Wirkung der Form ausmacht, die in der Mannigfaltigkeit der Einzelformen und trotz derselben durchgreifende Einheit, das findet sich auch in der Eigentümlichkeit der Töne: das mehr oder minder Gefallen des Klanges hängt im Allgemeinen ab von dem Grade, in welchem in dem Verhältnisse von Grundton und Obertönen sich die Einheit in der Mannigfaltigkeit behauptet, eine Thatsache, die sich in dem unmittelbaren Eindrücke des Klanges allerdings noch viel ausschließlicher als es schon bei einem wirklichen Kunstwerke der Fall ist, in der Form des ich möchte sagen begriffsblinden Gefühles zur Geltung bringt.

Aber auch wenn man hierauf, wenigstens so lange eine analoge Einsicht für die Wirkung der Farben nicht gefunden ist, kein Gewicht legen mag, will mir das ästhetische Gefallen von Farben und Tönen nicht in dem oben bezeichneten Maße undurchsichtig erscheinen. Der Verf. selbst weist uns hier auf den richtigen Weg, wenn er (S. 26) hervorhebt, es lasse sich nicht immer eine scharfe Grenzlinie ziehen »zwischen den äußerlich wahrgenommenen Qualitäten der Körper und den innerlich wahrgenommenen, meistens auf mehr oder weniger deutliche Weise leiblich lokalisierten Zuständen des eigenen Ich«. Diese Einsicht dürfte sich erweitern lassen zu der Bestimmung, daß die Empfindungen der Farben und Töne die Zwischenstufe und den Uebergang darstellen von dem s. z. s. lediglich organischen Gefallen an Geruch und Geschmackempfindungen und dem ästhetischen Lustgefühl bei der verständnisvollen Betrachtung des Kunstwerkes. Der Verf. begründet an anderer Stelle (S. 68) den wichtigen Unterschied zwischen solchen Gefühlsinhalten, bei denen man von ihrer Annehmlichkeit und Unannehmlichkeit gar nicht abstrahieren kann, ohne damit auch ihre Qualität aufzuheben, und solchen, bei denen sich neben dem ersteren noch eine »gleichgiltige Beschaffenheit« für sich herausheben und angeben läßt, zu



der dann die bestimmte Art der Anmutung sich als ein unterscheidbarer Zusatz verhält. Das Letztere ist der Fall bei dem Gefallen des Schönen im vollendeten Kunstwerk, das Erstere bei organischen Empfindungen, z. B. des Geschmackes. In der Mitte zwischen beiden Arten stehn nun m. E. die Farben und Töne. Die Qualität und die Art der Anmutung fallen bei ihnen nicht mehr so ununterscheidbar zusammen, wie z. B. in der Empfindung des Süßen oder des Bittern, was sich schon darin zeigt, daß die Sprache hier nicht mehr wie bei »süß«, »bitter«, »salzig«, »herb« u. dgl. jene beiden Momente zugleich und zumal bezeichnet. Außerdem aber: Ein wesentliches Merkmal des ästhetisch Gefallenden ist seine vollendete Objektivität, derzufolge es erstens unter Absehung von dem Gefühlseindrucke als etwas rein Gegenständliches (Gleichgiltiges) angeschaut werden kann, und sich zweitens als Antwort auf die Frage, warum es außerdem noch gefalle, auf bestimmte (objektive) Formverhältnisse als Grund dieser Wirkung hinweisen läßt. Hieraus folgt, daß unter den Arten des Gefallenden die rein und absolut subjektiven Zustände aus dem Bereiche des Aesthetischen von vorn herein herausfallen, da bei ihnen die Qualität gegenüber dem Gefühlsinhalte nicht in der angegebenen Weise objektiviert werden kann, außerdem aber erkennt man von hier aus, daß diejenigen Empfindungsinhalte, bei denen diese letztere Möglichkeit bereits anfängt (nämlich die Farben und Töne), eben deshalb und in dem Grade, wie es bei ihnen möglich ist, fähig werden, Gegenstände eines ästhetischen Gefallens zu sein.

Den Abschluß des Ganzen bildet die ausführliche Darstellung und Beurteilung der kantischen Lehre von der Allgemeingiltigkeit und Unbeweisbarkeit der ästhetischen Urteile. Sie ergibt als Endresultat die sehr beachtenswerte Behauptung (S. 201): »Es ließe sich denken, daß ein allgemeines Gesetz nachweisbar wäre, welches für alle möglichen Beziehungen zwischen dem Begriffe eines Subjekts überhaupt und dem Begriffe dessen, was für dasselbe schön ist, gälte, und aus welcher sich, sobald der Begriff eines bestimmten Subjekts gegeben wäre, der Begriff dessen, was für dieses Subjekt schön ist, ableiten ließe, sowie alle möglichen Beziehungen zwischen zwei veränderlichen Größen  $x$  und  $y$  durch eine Gleichung bestimmt sein können«. Müchte es dem Verf. gefallen, diesen (in echt kantischem Geiste gehaltenen) Gedanken zu verfolgen und wo möglich zu einer Theorie des Geschmackes zu erweitern. Es würde damit endlich die Aussicht zur Ausfüllung einer empfindlichen Lücke innerhalb der theoretischen Aesthetik sich eröffnen.

Wiedersheim, R., *Der Bau des Menschen als Zeugnis für seine Vergangenheit*. Freiburg i. Br., Akademische Verlagsbuchhandlung von D. C. B. Mohr. 1887. 114 S. 8°. Preis M. 2,40.

Trotz der großen, in das 16te und 17te Jahrhundert fallenden Entdeckungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften blieb, wie der Verf. sagt, die im Zeitalter der Reformation wieder zu neuem Leben erweckte Aristotelische Lehre die weltbeherrschende. Ihr Erklärungsprincip fußte auf der Voraussetzung eines vernünftigen Endzweckes, welchen die Erscheinungen der Natur als zweckmäßige untergeordnet werden. Die daraus entspringende teleologische Betrachtungsweise und die damit verbundene anthropocentrische und anthropomorphistische Weltanschauung überdauerte jene Jahrhunderte und fand trotz aller Fortschritte bis in die fünfziger Jahre dieses Jahrhunderts hinein (noch viel später, Ref.) unter den ersten Männern der Wissenschaft zahlreiche und glänzende Vertreter. Lag sie doch so tief begründet in der menschlichen Eitelkeit und erhielt sie doch auch — dem Menschen der ihn umgebenden Natur, wie vor allem der Tierwelt gegenüber, eine souveräne Stellung. — Jeder Versuch, diese seine Stellung zu erschüttern und für ihn aus einer (einfach-logischen) naturwissenschaftlichen Analyse dieselben Konsequenzen zu ziehen, wie sie für die ihn umgebenden Lebewesen — immer mehr zur Geltung gelangten, wurde als ein ketzerisches Beginnen, zumal von der Laienwelt, mit Entrüstung zurückgewiesen.

In Betreff dieser Art von Eitelkeit muß man nur die französischen Schriftsteller vergleichen (Ref.). Verf. erwähnt Testut, der (in der Monatsschr. des Ref.) gesagt hat, man solle den Anatomen nicht den unverdienten Vorwurf machen, daß sie den Menschen erniedrigen und von seiner hohen Stufe herabziehen wollen: allerdings reiht die Anatomie den Menschen in die Klasse der Säugetiere ein, allein sie stellt ihn hier in die oberste Ordnung, in diejenige der Primaten, und wenn sie ihn von diesen nicht trennen kann, so weist sie ihm doch unter ihnen die höchstmögliche Stufe zu. Die Anatomie macht aber den Menschen zum Ersten der Ersten aller Lebewesen und dies kann und muß seinem Ehrgeize wie zu seinem Ruhme genügen. Broca, der letzteren Ausspruch gethan hat, fügte hinzu, der Stolz, welcher einer der am meisten charakteristischen Züge unserer Natur ist, hat in vielen Köpfen über das ruhige Zeugnis der Vernunft den Sieg davon getragen. Wie die römischen Kaiser, berauscht durch die Ausdehnung ihrer Gewalt, damit endigen, ihre Qualität als Menschen zu läugnen und sich für Halbgötter zu halten, so gefällt es dem Könige unseres Planeten sich einzubilden, daß das verächtliche, seinen Launen unterworfenen Tier nichts mit seiner eigenen Natur

gemeinsames haben könne. Die Nachbarschaft mit dem Affen ist ihm unbequem; es genügt ihm nicht, König der Tiere zu sein, er wünscht vielmehr, ein ungeheurer, undurchforschbarer Abgrund möge ihn von seinen Unterthanen trennen, und, der Erde den Rücken drehend, sucht er Zuflucht für seine bedrohte Würde in der Nebelsphäre eines menschlichen im Gegensatz zum Tierreiche. Aber wie jener Sklave, der dem Triumphwagen folgen mußte, um dem Triumphator zuzurufen: *memento te hominem esse* — ebenso hat die Anatomie den Menschen in dieser naiven Selbstbewunderung aufgestört und ihm in Erinnerung gebracht, daß die sicht- und greifbare Wirklichkeit ihn mit den Tieren in Zusammenhang bringt.

Aufgebaut auf die überraschenden Resultate der Palaeontologie, Entwicklungsgeschichte und vergleichenden Anatomie, hat die Descendenzhypothese mehr und festeren Boden gewonnen. Zahlreicher und überzeugender wurden die Beweise für die großen Veränderungen, die sich auf thierischem wie auf pflanzlichem Gebiet während des Verlaufes fast unendlich langer Entwicklungsperioden unserer Erde einst vollzogen haben müssen.

An Stelle der früheren Annahme von wiederholten Sintfluten und Sonderschöpfungen trat eine befriedigendere, auf streng wissenschaftlicher Basis sich aufbauende Erklärung von dem inneren Zusammenhang der gesamten organischen Natur. Die Nähe der Blutsverwandtschaft und nicht ein unbekannter Schöpfungsplan bildet das unsichtbare Band, welches die Organismen in verschiedenen Stufen der Aehnlichkeit verkettet. Auch der Mensch liefert ein Glied dieser Kette und nichts berechtigt ihn, für sich einen Ausnahmefall, ein Reservatrecht geltend zu machen.

Wenn es auch bis jetzt nicht gelungen ist, die Urgeschichte des Menschen bis über die Diluvialzeit hinaus auf Grund palaeontologischer Thatsachen zurückzuführen, wenn also der sichere Nachweis des tertiären Menschen bis zum heutigen Tage noch als Desiderat zu betrachten ist, so liegen doch auf morphologischem Gebiet eine Menge Facta vor, welche schwer genug ins Gewicht fallen. Dahin gehört nicht nur der dem Wirbeltierkörper im allgemeinen zu Grunde liegende, einheitliche sog. Organisationsplan, die Uebereinstimmung im Werden, Sein und Vergehen, sondern auch das Vorkommen gewisser Organe, die man als rudimentäre zu bezeichnen pflegt.

Bevor auf letztere einzugehen ist, möchte Ref. eine Bemerkung über die oben erwähnten, sehr ausgedehnten, vom Verf. als unendlich groß betrachteten Zeiträume hier einschalten. Es ist längst anerkannt, daß in den paar Jahrtausenden, die als der Beobachtung des Menschen allenfalls zugänglich angesehen werden können, sich keine

beträchtlichen Aenderungen in der Tier- und Pflanzenwelt ohne Eingreifen des Menschen vollzogen haben. Dem entsprechend verlangte die Descendenzhypothese von Anfang an ungezählte Jahrgänge oder, um es populär auszudrücken, Millionen von Jahren. Unglücklicherweise sind nun solche großen Zahlen unserer sinnlichen Vorstellung so wenig zugänglich, daß es für die meisten Menschen vollkommen irrelevant bleibt, ob z. B. die Sonne eine oder 20 Millionen Meilen von der Erde entfernt ist. Damit verliert aber die erstrebte Veranschaulichung ihre Wirkung, die notwendige Zahl der Zwischenstufen wird unterschätzt oder zu rasch überblickt, und nun bleiben natürlich Widersprüche nicht aus. So ist man gern geneigt, den viel gesuchten tertiären Menschen auf irgend einen Feuersteinsplitter oder angekratzten fossilen Tierknochen hin anzunehmen und etwa einige Jahrtausende oder Zehntausende von Jahren zurückzudatieren. Denken wir aber nur an die Eiszeit. Die norddeutsche Ebene war einst von skandinavischen Gletschern oder mindestens doch von einem Eismeer überdeckt, nachher wurde sie Salzsteppe. Fragt man, wann das war, so ist die einzige einigermaßen in Zahlen zu veranschaulichende Croll'sche Hypothese die Antwort. Danach handelt es sich um cyklische Veränderungen, etwa wie jetzt das Eis am Südpol viel weiter nach dem Aequator reicht, als auf der Nordhemisphäre. Croll leitete die Eiszeit von seculären Veränderungen der Eccentricität der Erdbahn ab und berechnete sie nach Formeln von Leverrier auf einige Millionen Jahre. Diese Formeln sind aber nur zum Gebrauch für sehr viel kürzere Zeiträume aufgestellt und vernachlässigen daher die höheren Potenzen. Nehmen wir jedoch an, sie wären anwendbar, so erreichen wir mit ein paar Millionen Jahren keineswegs das Tertiär, sondern erst die Eiszeit, eine, geologisch gesprochen, äußerst recente Periode, in welcher der Mensch ein Zeitgenosse des Mammuth war, dessen Fleisch die Jakuten oder doch deren Hunde heute noch verzehren würden, wenn sie zufällig auf ein im sog. ewigen Eise konservirtes Tier stoßen. Mit anderen Worten, die (relative) Unermeßlichkeit der Zeiträume ist eine absolut notwendige und gleichwohl so oft übersehene Voraussetzung. Die Autoren verfehlen zwar nicht, in Worten mit Millionen um sich zu werfen, ohne jedoch bei Schlußfolgerungen darauf Rücksicht zu nehmen, was Alles sich in solchen Zeiträumen geändert haben kann.

Um nun zu den rudimentären Organen zurückzukehren, so haben sie nicht nur keine Funktion, sondern, bei dem Einzelindividuum, jedenfalls auch niemals eine solche gehabt, sie sind also so unzweckmäßig wie nur möglich. Das nächstliegende Beispiel ist die männliche Brustwarze.

Nach der Descendenzhypothese haben alle diese Organe früher einmal eine größere oder geringere physiologische Bedeutung gehabt, sie griffen ursprünglich in den Haushalt des Organismus aktiv ein. Die Fische athmen z. B. durch Kiemen, der menschliche Embryo hat zeitweise auch Kiemen, eine Spalte zwischen zwei derselben liefert die Thymus, die zwar beim Erwachsenen nicht mehr funktioniert, wohl aber beim Kinde wie bei Tieren (beim Kalbe die Prießel) farblose Blutkörperchen bildet. Im Lauf der Generationen wurden jene Organe in Folge der Anpassung des Körpers an besondere Lebensbedingungen nach dem Verf. so zu sagen außer Kurs gesetzt; sie verfielen der Verkümmernng, wie alle nicht gebrauchten Organe, oder der Rückbildung und sind, soweit sie heutzutage noch in die Erscheinung treten, anscheinend auf den Aussterbe-Etat gesetzt. Dérartige Organe, welche für jede Schöpfungslehre wie für alle teleologische Betrachtungsweise gleich rätselhaft bleiben, welche sich aber auf Grund der Descendenzhypothese in durchaus befriedigender Weise erklären lassen, finden sich in großer Zahl in der ganzen Tierreihe und so auch beim Menschen. Hier treten sie zumeist unter dem Bilde von Varietäten auf, d. h. von kleinen Abweichungen vom normalen Bau, die angeboren sind, die weder die Gesundheit, noch das Leben beeinträchtigen und, da es sich zumeist um gar nicht funktionierende Teile handelt, auch keinerlei Störungen veranlassen. Früher wurden die nur sporadisch beobachteten anatomischen Varietäten (welches Wort der Verf. freilich sorgfältig vermeidet, obgleich das Buch thatsächlich kaum von etwas anderem handelt) als Tierähnlichkeiten oder Naturspiele (*lusus naturae*) betrachtet und zur Seite geschoben; heute erkennt man darin Bindeglieder, die in weit zurückliegende Zustände hinüberreichen und bezeichnet solche als *atavistische Varietäten* oder Rückschlagsbildungen. Gerade beim Menschen, wo solche Rudimente einer Zeit, der gegenüber auch die relative Zeitrechnung der Geologie, wie erwähnt, uns im Stiche läßt, am zahlreichsten bekannt sind, nehmen sie um so mehr Interesse in Anspruch, als sie in auffallender Weise zahlreich und häufig sind, so daß fast keine Körpergegend von denselben frei bleibt.

Gerade die enorme Verbreitung solcher ganz unzweckmäßigen, zuweilen sogar direkt schädlichen Körperorgane ist das Interessante und der Verf. hat sich das Verdienst erworben, sie zu Listen zusammenzuordnen, deren Ausdehnung (111 verschiedene Organe, s. unten) selbst den Anatomen überraschen mag. Schon diese große Zahl läßt ohne weiteres erkennen, daß es sich nicht um Zufälligkeiten, sondern um tiefliegende Naturgesetze handelt, wenn solche

atavistische Varietäten nach Jahrtausenden wieder zwischen den sonstigen Apparaten unseres Körpers hervortauchen. Mögen nicht alle atavistisch, andere wenigstens zweifelhaft, einige zur Zeit unverstanden sein, sicher bleiben doch so viele übrig, daß von einem Spiel des Zufalles längst nicht mehr die Rede sein kann. Ohne Zweifel ist der Mensch in manchen Beziehungen recht unvollkommen organisiert: an Schärfe der Sinnesorgane, in Leistungen des Lokotionsapparates wird er von den meisten Säugetieren bei weitem übertroffen (man denke nur an den Hund), aber Alles ersetzt ihm die enorme Entwicklung seines Großhirnes. Nun ist eine fast in geometrischer Procession während der Jahrtausende zunehmende Vervollkommnung des Menschengeschlechtes nicht zu verkennen und in erste Linie stellt der Verf. daher die interessantesten Varietäten, die auf eine körperliche Vervollkommnung des Menschen im Laufe der Zeiten hindeuten.

I. Progressive Veränderungen, im Sinne einer sich anbahnenden Vervollkommnung: 1) Herausbildung eines eigenen, langen Daumen- und Großzehenbeugers. 2) Feinere Differenzierung der Muskeln des Daumen- und Kleinfingerballens, Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hand im Allgemeinen. 3) Schärfere Individualisierung des hohen und tiefen, gemeinsamen Fingerbeugers, sowie der beiden radialen Handstrecker. 4) Massenzunahme des *M. gluteus maximus*. 5) Feinere Ausbildung der eigentlichen Gesichtsmuskeln im Gegensatz zu den Muskeln des Ohres und des Hinterhauptes. 6) Höhere Entwicklungsstufe des Gehirnes in histologischer Beziehung (eine völlig in der Luft schwebende Hypothese, Ref.). Wachsende Intelligenz. 7) Zunehmende Ausbildung und Festigung des Fußgewölbes (der jedoch durch die unpraktischen, Mocassinähnlichen Stiefeln von H. v. Meyer entgegengearbeitet werden würde, wenn man sie schon Kindern anlegt, Ref.). Vervollkommnung der gesamten unteren Extremität im Sinne eines Stütz- und Gehwerkzeuges (vgl. No. 1 u. 4). 8) Bedeutendere Entfaltung der Darmbeinschaukeln beim weiblichen Geschlecht. Verbreiterung des *Os sacrum*. Erweiterung des Beckeneinganges. 9) Verbreiterung der *Scapula*, zumal ihrer Basis.

II. Regressive Veränderungen, wobei die betreffenden Organe in deutlich erkennbarer Weise noch physiologisch leistungsfähig bleiben: 1) Vereinfachung der Muskeln des Unterschenkels und des Fußes. 2) *M. adductor transversus* des Fußes. 3) *M. opponens* des Kleinzehenballens. 4) *Mm. serrati postici superior* und *inferior*. 5) Die eigenen Streckmuskeln der Finger. 6) Der *M. pyramidalis* (bei relativ guter Entwicklung als Unterstützer des *M. rectus abdominis*). 7) Der Blinddarm. 8) Die elfte und zwölfte Rippe. 9)

Die zweite bis fünfte Zehe. 10) Lobus olfactorius und Conchae narium. 11) Der Eckzahn, dens caninus. 12) Os intermaxillare.

III. Regressive Veränderungen, wobei die betreffenden Organe, sei es, daß sie nur noch in fötaler Zeit oder zeitlebens konstant oder inkonstant in die Erscheinung treten, ihre ursprüngliche physiologische Bedeutung teilweise oder gänzlich verloren haben. Solche Organe kann man als rudimentäre bezeichnen: 1) Os coccygis. Cauda humana (s. unten). 2) Länger sich anlegendes Axenskelet beim Embryo resp. Ueberschuß an Chorda dorfalis und Somiten. 3) Fötale Hals-, Lenden- und Sakralrippen. 4) Dreizehnte Rippe beim Erwachsenen (s. unten). 5) Siebente Halsrippe beim Erwachsenen. 6) Fibrocartilago interarticularis des Sternoclaviculargelenkes. 7) Ossa suprasternalia. 8) Gewisse Ossifikationspunkte im Manubrium sterni. 9) Kiemenspalten zum Teil, ebenso Kiemerbogen. 10) Processus styloideus. 11) Ligamentum stylohyoideum. 12) Cornua minora oss. hyoidei. 13) Processus longus mallei. 14) Os frontale posterius (? des Verf.s). 15) Os interparietale. 16) Processus paramastoideus. 17) Torus occipitalis. 18) Fossula vermis oss. occipitis. 19) Processus frontalis der Squama oss. temporum. 20) Processus coracoideus. 21) Os centrale resp. zwei Ossa centralia. 22) Os pisiforme. 23) Elemente eines Praepollex. 24) Elemente eines Praehallux. 25) Processus styloideus ulnae (?). 26) Cartilago triangularis resp. Os trigonum pedis (?). 27) Processus supracondyloideus humeri. 28) Os acetabuli. 29) Trochanter tertius. 30) Ohrmuskeln und M. occipitalis. 31) M. transversus nuchae. 32) Sehnhg transformierte Gesichtsmuskeln. 33) Mm. plantaris und palmaris longi, falls sie vollkommen sehnhg degeneriert sind. 34) M. ischiofemoralis. 35) M. coccygeus, Caudalmuskeln. 36) M. epitrochleoanconaeus. 37) M. latissimocondyloideus. 38) Uebergangsstadium zwischen dem M. cucullaris und dem M. quadrigeminus capitis colli s. sternocleidomastoideus. 39) M. levator claviculae. 40) M. vitus thoracis (den M. sternalis vermißt Ref.). 41) M. cremaster. 42) Vertex coccygeus. 43) Foveola coccygea. 44) Glandula coccygea (Verf. glaubt nicht an die Ableitung aus Aesten der A. sacralis media resp. caudalis). 45) Hautsinnesorgane im Bereich gewisser Kopfnerven (fötal). 46) Andeutungen der früheren Existenz eines Jacobson'schen Organes und Canalis incisivus. 47) Stenosche Nasendrüse (?). 48) Plica semilunaris der Konjunktiva. 49) Vasa hyaloidea des Fötus. 50) Muskeln in der Infraorbitalspalte. 51) Das Spitzohr. 52) Filum terminale des Rückenmarkes (Ventriculus terminalis ? Ref.). 53) Conarium. 54) Sulcus praecuneatus (eine der drei sog. Affenspalten des Gehirnes, Ref.). 55) Obex, Ponticulus, Li-

gula, Taeniae medullares, Vela medullaria anterius und posterius des Gehirnes. 56) Hypophysis cerebri (zum Teil). 57) Dorsale Fäden resp. Wurzeln einiger Hirnnerven. 58) Ramus auricularis n. vagi. 59) N. coccygeus. 60) Gaumenleiste. 61) Unterzunge. 62) Weisheitszähne (? Ref. Die Annahme beruht ursprünglich auf einer wertlosen Statistik, s. unten). 63) Ueberzählige Schneidezähne. 64) Flimmerepithel im fötalen Oesophagus. 65) Mm. broncho-oesophagei. 66) Processus vermiformis. 67) Ventriculi laryngis. 68) Gewisse Venenklappen (in den Vv. intercostales etc., die beim Gange der Vierfüßler in Betracht kommen, Ref.). 69) Gewisse Bildungen im Herzen (Foramen ovale, Tuberculum Loweri etc.). 70) A. sacralis media (Rudiment einer langen A. caudalis, Ref.). 71) Embryonale Kiemenbogen. 72) V. cava superior sinistra. 73) Reste des Urnierensystems und der Müllerschen Gänge. 74) Gubernaculum Hunteri resp. Lig. uteri teres und Lig. ovarii proprium. 75) Männliche Brustwarzen. 76) Lanugo, Hypertrichosis. 77) M. transversus thoracis. 78) M. palmaris brevis.

IV. Veränderungen, welche in einem Wechsel der physiologischen Leistung beruhen, ohne daß dieselbe vorderhand sicher festzustellen wäre: 1) Nebennieren (abgetrennte Teile der geschlechtlich noch nicht differenzierten Keimdrüsen; Funktion unbekannt). 2) Gl. thyroidea. 3) Gl. thymus (beide sind Kiemenspalten). 4) Vorderer Lappen der Hypophyse. 5) Gl. carotidea. 6) Gl. coccygea.

V. Veränderungen, soweit sie einen Wechsel der Lagebeziehungen, d. h. eine Verschiebung von Organen betreffen: 1) Proximale Wanderung des Beckengürtels. 2) Distale Wanderung des Schultergürtels. 3) Progressive Verkürzung des Coelom. 4) Progressive Verkürzung des Thorax in proximaler und distaler Richtung. 5) Verschieden gerichteter Oeffnungswinkel des Knie- und Ellenbogengelenkes. 6) Fötale Abduktionsstellung des Os metatarsi I und der großen Zehe). 7) Wandernde Gl. lacrymalis (die von C. Krause 1841 entdeckten accessorischen Thränendrüsen deuten den Weg an, den die allmählich immer höher rückende Thränendrüse von den Sauropsiden an phylogmetisch genommen hat). 8) Wandernder M. platysma. 9) Wandernder M. sphincter colli. 10) Wandernde Geschlechtsdrüse (Descensus testiculorum). 11) Wandernde Muskeln auf der Dorsalfäche des Unterschenkels, sowie auf dem Dorsum und der Planta pedis. 12) Spiraldrehung des Humerus mit gleichartiger Verschiebung der Vorderarmknochen. 13) Winkelstellung des Fußes zum Unterschenkel. 14) Sekundärer Abschluß der Orbita von der Fossa sphenomaxillaris. 15) Beteiligung des Os lacrymale an der Bildung der knöchernen Gesichtsfläche. 16) Verschmelzung der Ossa



nasi. 17) Lage der Ohrmuschel. 18) Lagebeziehungen der Rippen zur Wirbelsäule. Transversale Verbreiterung des Thorax.

Es würde nun interessant sein, wenn man aus diesen Daten die Ahnenreihe des Proanthropos, oder wie der Verf. sagt, des Urmenschen rekonstruieren könnte. Bleiben wir zunächst bei letzterem selbst stehn, so wird von ausländischen Autoren dem Gebilde ihrer Phantasie eine über den ganzen Körper stark entwickelte rötliche Behaarung zugeteilt. Warum die Farbe gerade rötlich gewesen sein soll, etwa wie die Chinesen die Europäer als rotborstige Barbaren bezeichnen, ist nicht aufgeklärt. — Vielleicht fallen den wälschen Stämmen die germanischen rotblonden Haare als ein Zeichen des Barbarentums auf, wie Hr. de Quatrefages den bekanntlich sehr blonden Finnen eine prähistorische Verbreitung durch ganz Europa zuschrieb, oder wie Hr. Schaaffhausen es liebt, jeden beliebigen Dolichocephalen Schädel als »roh« zu bezeichnen. Hr. H. v. Jhering hat in feiner Weise auf seine Messungsergebnisse hingewiesen, wonach die modernen Franzosen in der Prognathie am allernächsten den Chinesen kommen und man könnte also das Kompliment sich gefallen lassen. Abstrahieren wir aber von der Farbe, so bleibt die Behaarung stehn, ferner ein kurzer, frei hervorragender Schwanz, denn es gibt ohne Zweifel, wie Fol entdeckt hat, eine Entwicklungsperiode, in der fünften Schwangerschaftswoche, zu welcher Zeit der menschliche Embryo 38 Wirbel, davon 7 Schwanzwirbel besitzt; drei derselben gehn nachträglich zu Grunde. Nicht minder waren dreizehn Rippen vorhanden, ohne daß man zufolge der heutigen Varietätenstatistik behaupten könnte, die 13te Rippe fehle häufiger bei Männern als bei Frauen. Die jetzige Zahnformel des Menschen lautet:

$$i \frac{2}{2}; c \frac{1}{1}; p \frac{2}{2}; m \frac{3}{3} = 32.$$

Beim Urmenschen waren vorhanden:

$$i \frac{2}{2(32)}; c \frac{1}{1}; p \frac{2}{2}; m \frac{4}{4} = 38.$$

Und beim Menschen der Zukunft wird sich die Formel herausbilden:

$$i \frac{2}{2}; c \frac{1}{1}; p \frac{2}{2}; m \frac{2}{2} = 28,$$

d. h. der Weisheitszahn wird verloren gehn, weil er heute schon manchen Menschen fehlt, cariös ist, früh ausfällt, spät durchbricht u. s. w. Diese Beweisführung steht aber auf sehr schwachen Füßen und beruht in letzter Instanz auf einer etwa 1200 Schädel umfassenden Statistik von Mantegazza (1878). Es wurden moderne italienische Schädel mit prähistorischen (nur 128) und solchen von Australiern verglichen, wobei sich ergab, daß der Weisheitszahn bei höher stehenden Menschenrassen häufiger fehle (in 42:20—27%).

Eigentlich geht schon aus den Detailangaben, wie 'Ref. (Handbuch der Anatomie, Bd. III. 1880. S. 131) vor längerer Zeit gezeigt hat, die Unsicherheit des Schlusses hervor; jedenfalls aber ist nicht berücksichtigt, daß der häufig frühzeitig cariöse Zahn den modernen Europäern manchmal ausgezogen wird und dann kann nach längerer Zeit nicht mehr entschieden werden, ob der Zahn vorhanden gewesen ist oder nicht. Mit der Frage nach der Erbllichkeit erworbener Eigenschaften, die, wie der Verf. sagt, schon oft behauptet, aber noch niemals erwiesen worden ist, hat übrigens das Fehlen des Weisheitszahnes nichts zu thun. Wenn die Eltern frühzeitig cariöse Zähne haben, so findet man solche sehr oft auch bei deren Kindern; anstatt der Erbllichkeit nachzufragen, sollte man eher die Temperatur messen, welche die Suppe auf dem Tische in manchen Familien zu haben pflegt, wenn sie gegessen wird. Denn der durch seine Härte und seine Resistenz gegen chemische Einflüsse so ausgezeichnete Schmelz der Zähne bekommt leicht Sprünge bei etwas stärkerer Erhitzung. Hunde und Katzen, die allerdings in der Freiheit mit ihren Zähnen ihren Lebensunterhalt erwerben müßten, sind darin viel klüger: sie rühren niemals heiße Speisen an. Die Zahncaries ist also so wenig erblich wie etwa die Krätzmilben, von denen auch ganze Hauswesen inficiert sein können.

Ueber die Durchbohrung der Fossa olecrani, die in manchen anthropologischen Schriften eine große Rolle spielt, weil sie beim prähistorischen Menschen häufiger gewesen sein soll, drückt sich der Verf. mit Recht sehr zweifelnd aus.

Die Eckzähne waren nach W. bei dem Urmenschen stärker ausgebildet, sein Gebiß ein prognathes. Als diese Angriffs- und Verteidigungswaffe verkümmerte, mußte der daraus entspringende Nachteil irgendwie ausgeglichen werden. Dies geschah durch Erfindung der ersten, wenn auch noch so einfachen Waffe, die wieder nur darum möglich wurde, weil sich unterdessen das Gehirn und der Intellekt ihrerseits vervollkommen hatten. Ein ausgebildeteres Hautmuskelsystem gewährte größeren Schutz gegen Insekten u. s. w.; die von zahlreichen und kräftigen Muskeln bewegten Ohrmuscheln erlaubten, die Richtung der Schallwellen besser zu erkennen, ebenso stand das Geruchsorgan, unterstützt durch ein Jacobson'sches Organ auf höherer Ausbildungsstufe. Die größere Anzahl von Backenzähnen harmonierte mit größerer Ausdehnung des Darmrohres; der Processus vermiformis, also ein rudimentäres Organ, wurde seltener Krankheits- oder Todesursache. Nach dem herbivoren Stadium war das darauf folgende omnivore anfangs durch zahlreichere Schneidezähne erleichtert. Die (männliche) Ge-

schlechtsdrüse befand sich besser geschützt innerhalb der Bauchhöhle; doch gehört dieser Zustand wie auch die Betrachtungen über Brüllsäcke, Beuteltierstadium, größere Anzahl gleichzeitig geborener Früchte und dem entsprechende zahlreichere Brustwarzen wohl einer weiter zurückliegenden Ahnenreihe an.

Weismann hat gemeint, daß ein Organ regressiv werde, keineswegs durch Nichtgebrauch, sondern sobald in Folge von Veränderung der äußeren Umstände der Wettbewerb dieses Organes ausgeschlossen ist. Es werden dann Kreuzungen stattfinden zwischen Individuen, von denen die einen das betreffende Organ besser, die anderen es schlechter ausgebildet besitzen und das Resultat wird eine langsame, aber stetige Verschlechterung desselben sein. Von diesem Gesichtspunkt aus sind auch die Verkümmierungen der Sinnesorgane zu beurteilen. Nach Weismann können wir heute unser Brod verdienen, einerlei wie scharf wir hören und wie fein wir riechen, ja selbst die Schärfe (soll heißen Accommodationsfähigkeit, Ref.) unseres Auges ist kein Moment mehr für unsere Existenzfähigkeit. Seit der Erfindung der Brillen sind kurzsichtige Menschen kaum in irgend einem Nachteil in Bezug auf Erwerbsfähigkeit, wenigstens nicht in den höheren Gesellschaftskreisen. Darum gibt es jetzt so viele Kurzsichtige. Im Altertum würde ein kurzsichtiger Soldat oder gar ein kurzsichtiger Feldherr einfach unmöglich gewesen sein, ebenso ein kurzsichtiger Jäger; ja in fast allen Stellungen der menschlichen Gesellschaft würde Kurzsichtigkeit ein wesentliches Hindernis bereiten, das Emporkommen und Gedeihen erschwert oder ganz gehindert haben. Heute ist das nicht mehr der Fall: der Kurzsichtige kann seinen Weg im Leben machen wie jeder Andere und seine Kurzsichtigkeit, so weit sie auf ererbter Anlage beruht, wird sich auf seine Nachkommenschaft weiter vererben und so dazu beitragen, die vererbte Kurzsichtigkeit zu einer in bestimmten Gesellschaftsklassen weitverbreiteten Eigenschaft zu machen.

Sollte nun Jemand glauben, es sei hierdurch die Zunahme der auf den höheren Schulen Deutschlands in so enormen Procentsätzen repräsentierten Kurzsichtigkeit zu erklären, so würde das gleichwohl auf einem Irrtum beruhen. Man darf nämlich nicht vergessen, daß die angeborene, vom Bau des Bulbus resp. aus größerer Länge seiner optischen Axe resultierende Myopie vergleichsweise recht selten ist. Nur diese kann sich nach dem oben gesagten vererben, nicht aber die erworbene Kurzsichtigkeit. Die ophthalmologische Untersuchung der verschiedenen Unterrichtsklassen höherer Schulen hat unzweifelhaft den Hergang der Erwerbung der Kurzsichtigkeit in der Jugend demonstriert und historisch dürfte die Verbreitung dieser Form wohl mit der allgemeinen Einführung eines Maturitätsexamen nach

den Freiheitskriegen zusammenfallen Uebrigens ist nicht zu vergessen, daß der Weg der Vererbung auf kommende Generationen zwar bei den kleineren, rasch geschlechtsreif werdenden Haustieren u. s. w., keineswegs aber auch beim Menschen als ein rascher zu bezeichnen ist.

Interessanter noch als die Rekonstruktion des sog. Urmenschen würde die Voraussage sein, wie sich das Menschengeschlecht im Lauf der Zeiten noch weiter entwickeln wird. Daß die Veränderungen, wie sie oben als Iste Gruppe zusammengefaßt sind, sehr unbedeutend erscheinen, schließt ihre Bedeutung für die Theorie nicht aus. Denn, daß überhaupt solche progressive Veränderungen stattfinden, daß sie zum ersten Male in einer übersichtlichen Zusammenstellung aufgezeigt wurden, darin liegt der Wert der letzteren und Niemand wird behaupten, daß uns alle oder auch nur die wesentlichen bereits bekannt wären. Dazu ist die ganze Sache noch viel zu neu. Hoffen darf man, daß keine Phantasie einen Zukunfts menschen konstruieren wird, der, von Geburt an auf die Brille angewiesen, bald an Gehirnhyperplasie zu leiden beginnt, sein Brod und Fleisch mit dem Mikroskop auf Trichinen und Bacillen jeder Art untersucht und vor lauter Ueberlegung, bei ausgedehntester Erkenntnis unsichtbarer Feinde, bei Verwendung allen Scharfsinnes auf die Konstruktion unglaublicher Kriegsmaschinen die reellen Feinde vergißt, die an den Grenzen pochen und nicht ohne gewisse Muskeln anzustrengen zurückgewiesen werden können. Denn der Krieg wird mit den Beinen der Soldaten geführt und die durchschnittliche Schrittlänge eines preußischen Infanteristen — doch, wir wollen zur Beurteilung von W.s Buch zurückkehren.

Man braucht gar kein Anhänger der Descendenzhypothese zu sein und kann alle die theoretischen Betrachtungen, deren Schwäche an Beispielen wie die Kurzsichtigkeit und die Weisheitszähne gezeigt wurde, vollkommen auf sich beruben lassen, um dem Werken vermöge der überraschenden Fülle von Thatsachen, der geistvollen und geschickten Zusammenordnung derselben und der sicheren Beherrschung eines weit zersplitterten Materiales volle Anerkennung zu zollen. Leider erleben solche auf bestimmte Fachgenossen berechnete und dem größeren wissenschaftlichen Publikum, z. B. den Aerzten, wenigstens im Originale meist unbekannt bleibende Schriften selten eine zweite Auflage, so wünschenswert dieselbe wäre. Sollte aber der wesentliche Inhalt einmal später in etwas anderer Form reproducirt werden, so möchte Ref. wünschen, daß strengere Sonderung eintrete zwischen pathologischen Veränderungen, atavistischen anatomischen Varietäten und den übrigen, sowie den Rudimenten aus der normalen Entwicklungsgeschichte des Menschen. Nur wer selbst in Gedanken diese Sonderung auszuführen im Stande ist, dürfte wirklichen Nutzen aus der vortrefflichen Arbeit zu ziehen vermögen.

Mit dem Verf. aber werden wir jene uralten Ahnenbilder — denn das sind sie — mit Ehrfurcht als beredte Zeugen einer längst geschwundenen Zeit betrachten.

W. Krause.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz. Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

Verlag der *Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung*.

Druck der *Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner)*.

# Göttingische gelehrte Anzeigen

unter der Aufsicht

der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften.

Nr. 12. 13.

10. u. 20. Juni 1888.

Preis des Jahrganges: *M* 24 (mit den »Nachrichten d. k. G. d. Wiss.«: *M* 27)

Preis der einzelnen Nummer nach Anzahl der Bogen: der Bogen 50 *S*

Inhalt: Schottmüller, Der Untergang des Templerordens. Von Wenck. — Sanesi, Stef. Porcari e la sua congiura. Von v. Druffel. — Keller, Tiere des klassischen Altertums in kulturhistorischer Beziehung. Von Häussner. — Höhlbaum, Das Buch Weinsberg. II. Von Kaufmann. von Essen, Index Thucydidens ex Bekkeri editione stereotypa confectus. Von Stahl.

== Eigenmächtiger Abdruck von Artikeln der Gött. gel. Anzeigen verboten. ==

Schottmüller, Konrad, Der Untergang des Templer-Ordens. Mit urkundlichen und kritischen Beiträgen. I. Bd. VIII, 760 SS. I. Abt.: Darstellender Teil. II. Abt.: Kritischer Teil. II. Bd. 450 SS. III. Abt.: Urkunden. Berlin 1887. Mittler u. Sohn. — Preis: 22 M. 50 Pf.

Ein neues Buch über die Katastrophe des Templerordens. Es gibt im späteren Mittelalter wenige Ereignisse, die in so vielen Beziehungen Interesse erwecken könnten, als der Untergang dieser geistlich-ritterlichen Bruderschaft. Wie sie ein Mittelwesen darstellt zwischen den geistlichen und weltlichen Genossenschaften der mittelalterlichen Gesellschaft, so ist ihre Aufhebung in erster Linie als eine Episode in den Beziehungen zwischen Staat und Kirche zu betrachten.

Als eine kirchliche Genossenschaft hatte der Templerorden nur mit päpstlicher Erlaubnis ins Leben treten können und konnte auch nur von dem Oberhaupte der Kirche wieder aufgehoben werden. Seine Gründung fiel in die Zeit des Aufschwungs der Hierarchie, seine Aufhebung wurde ein Markstein der eingetretenen heillosen Schwächung des Papsttums. Als ein Adelsbund mit reichem Besitz an Land und Leuten, mit einer Fülle kriegerischer Kräfte, war er ein Element im Staatsleben, das einer strafferen Zusammenfassung im Geist und Sinn des modernen Staats als ein mächtiges Hindernis erscheinen mußte. So ist die Aufhebung des Ordens erfolgt auf den Wunsch des ersten abendländischen Herrschers, der mit der kirchlich-

feudalen Welt des Mittelalters entschieden gebrochen hat, des französischen Königs, Philipps des Schönen, und so ist sie auf das tiefste verflochten in die Geschichte Frankreichs. Die begleitenden Umstände zeigen uns das Königtum der Capetinger in frühreifer Entwicklung und führen uns das fesselnde Charakterbild eines durch und durch staatsmännischen Herrschers vor, vielleicht eines der bedeutendsten, die auf Frankreichs Throne gesessen haben.

Die Geschichte der übrigen europäischen Staaten wird in sehr viel geringerem Maße davon berührt. Thatsächlich ist die Entscheidung der Dinge in Frankreich entscheidend geworden auch für die meisten übrigen Länder. Nur ist die Stellung Clemens V. und Philipps des Schönen zur Templerfrage während der sieben Jahre, da sie auf der Tagesordnung stand, beeinflußt worden durch den wechselnden Charakter ihrer Beziehungen zu anderen Mächten, insbesondere zum Reich und zu England.

Unter diesen Verhältnissen ist es begreiflich, daß zur Lösung des unstreitig universalhistorischen Problems bisher in erster Linie die Franzosen beigetragen haben, aber ebenso ist es natürlich, daß dieses Uebergewicht der französischen Historiker bei dem ihnen eigenen Temperament eine parteiische Spaltung des Urteils, eine Verschiebung desselben zu Gunsten des französischen Königs und zum Nachteil der kirchlichen Faktoren oder auch eine Ueberschätzung des Papstes mit sich brachte. Kann man doch auch in Deutschland sich kaum zu einer unbefangenen Beurteilung dieser Vorgänge entschließen, weil kirchliche Gesinnung zur Verteidigung des Papstes reizt, andererseits Mitleid mit dem unschuldig geopfertem Orden das Urteil trübt. Eine umfassende unparteiische Würdigung von Seiten eines ruhig denkenden, deutschen Forschers, der sich dem Papste, wie dem Könige gegenüber durch keine kirchlichen oder nationalen Sympathien angezogen oder abgestoßen fühlte, würde daher gewiß willkommen gewesen sein!

Nun tritt ein Berliner Gelehrter<sup>1)</sup>, Professor am Kadettenkorps, mit dem vorliegenden umfangreichen Werke in die Oeffentlichkeit. Er hat sich seit 1878 mit diesem Thema beschäftigt, er durfte sich der pekuniären Unterstützung Seitens Sr. Majestät des Kaiser Friedrich erfreuen, es wurde ihm durch dieselbe möglich zwei Mal das vatikanische Archiv zu besuchen. Man möchte hoffen, daß unter dieser Flagge

1) Soviel mir bekannt ist, hat der Verfasser bisher nur eine Dissertation »Die Entstehung des Stammesherzogthums Baiern am Ausgang der Karolingischen Periode« (Götting. philos. Diss. 1868) und einen Bericht über seine archivalischen Forschungen nach Akten zum Proceß des Templerordens (in den Sitzungsberichten der Berliner Akad. 1886. Bd. II S. 1019) veröffentlicht.

und im Wettbewerbe mit französischer Forschung nur vollwichtige Waare verladen würde. Leider aber finde ich eine solche Erwartung keineswegs erfüllt.

Es dürfte sich aus dem Folgenden ergeben, daß der Verfasser weder genügende Sachkenntnis noch die Gewohnheit methodischer Forschung zur Lösung seiner schwierigen Aufgabe mitbrachte, daß seine Auffassung und Darstellung mindestens in sehr großen Partien unselbständig, widerspruchsvoll und verschwommen ist, daß eine leicht begreifliche Sympathie für die Kurie, deren Archiv er benutzen durfte, ihn viel zu weit, mitten in das Lager der einseitigsten katholischen Geschichtsschreiber, geführt hat<sup>1)</sup>. Die Anerkennung des auf die Vermehrung des urkundlichen Materials verwendeten Fleißes bleibt davon unberührt.

Zu rückhaltloser Beurteilung des Werkes ist doppelte Veranlassung geboten: die deutsche Wissenschaft wird durch dasselbe in Frankreich schlecht vertreten, namentlich aber fordert der überlegene Ton des Verfassers, der sich nicht genug über die Thorheiten seiner Vorgänger wundern kann und von den Verdiensten seiner eigenen Forschung die allergrößte Meinung hat<sup>2)</sup>, eine strenge Kritik direkt heraus.

### 1. Der kritische Teil.

Um über die kritische Grundlage des Werkes zu informieren, ziehe ich zunächst den sogenannten »kritischen Teil« aus seiner be-

1) So hatte ich geschrieben, ehe die lobpreisende Anzeige im Litterar. Centralblatt vom 4. Febr. d. J. erschien, die Sch.s Buch als »eine Musterleistung« hinstellt. Jedenfalls hat der Recensent weder die Quellen noch die Litteratur bei der Lektüre desselben hinzugezogen. Solche Anpreisungen gereichen der deutschen Wissenschaft und auch dem Beurteilten nicht zum Vorteil, da die Enttäuschung urteilsfähiger Leser nur um so größer sein muß. Was der »Täglichen Rundschau« zu verzeihen war, hätte ich doch nicht im Centralblatt zu finden gedacht.

2) Zur Charakteristik des Verfassers in dieser Beziehung führe ich eine Stelle aus der Vorrede an, die sich in klingenden Phrasen bewegt und, soweit der betreffende Satz überhaupt logisch ist, nur enthält, was man von einem gewissenhaften Forscher als selbstverständlich vorauszusetzen hat. Man höre: »Es ward eine solche Fülle von Unmöglichkeiten in den bisherigen Annahmen bloßgedeckt (!), daß der Verfasser hinfort keine, auch nicht die bestbeglaubigte Ueberlieferung für richtig annehmen konnte, sondern selbst über die scheinbar unbedeutendsten Punkte Einzeluntersuchungen anstellen mußte, wobei häufig wochen- und monatelanges Forschen ein negatives Ergebnis brachte, das sich auf zwei bis drei Zeilen zusammenfassen ließ. (Und dabei doch über 700 Seiten Text!) Oft genug freilich stürzte auch ein ganzes auf Hypothesen aufgebautes System mit der Beseitigung des unsicheren Grundsteins ganz in sich zusammen.«

scheidenen Stellung am Ende des ersten Bandes zur Besprechung. Die hundert Seiten desselben wären vielleicht besser dem zweiten Bande, der die Urkunden bringt, einverleibt worden, dadurch würde das Stärkeverhältnis der beiden Bände (760 und 450 SS.) einander genähert worden sein. Trotzdem nun Darstellung und Kritik sich in demselben Bande vereinigt finden, ist der geistige Zusammenhang zwischen beiden überaus lose. In der »Kritik der Geschichtsschreiber« S. 672—689 ist nichts geleistet, was diesen Namen verdiente, und die Ergebnisse, die doch etwa, ohne neu zu sein, gewonnen werden, sind bei dem Gebrauche der Quellen im darstellenden Teile keineswegs festgehalten.

Der Verfasser eröffnet seine Betrachtungen über die Chronisten mit Auslassungen gegen den Herausgeber Baluze, die weit über das Ziel hinauschießen und auf ihn selbst zurückprallen. Es ist ja richtig, daß Baluze in die Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte Clemens V.<sup>1)</sup> einzelne Briefe und Depeschen, in denen der Papst sich in günstigerem Lichte zeigt, nicht aufgenommen hat, obwohl sie vermutlich ihm bekannt geworden sind. Wenn Edg. Boutaric dies nachwies und das ängstliche Verfahren des Forschers, der den Zorn Ludwigs XIV. fürchtete, bloßstellte, so würde er doch gewiß nicht behauptet haben, daß durch ihn »Baluzes Ansehen als eines zuverlässigen Autors völlig zerstört worden sei«. Man muß die Verdienste und die Verehrung, die sich an den Namen »Baluze« knüpfen, absolut nicht kennen, um dergleichen schreiben zu können<sup>2)</sup>. Zudem findet Baluzes Verhalten in dieser Angelegenheit eine vollgiltige Entschuldigung durch eine auch von Sch. erwähnte Thatsache, die den Vorwurf der »Geschichtsfälschung« auf Ludwig XIV. ablenkt. Baluze wurde nachmals von diesem Herrscher verbannt, weil die Ergebnisse seiner genealogischen Forschungen bezüglich des Hauses Bourbon die königliche Ungnade erregten.

Die einzige Anklage, die Sch. selbst zuerst und mit Recht gegen Baluze erhebt, läuft auf einen harmlosen Druckfehler (*requiremus* statt *nequiremus*) hinaus, dessen Berichtigung jedem verständigen Tertianer gelungen sein würde. Denn sehr mit Unrecht klagt Sch. Baluze der Kritiklosigkeit bei Herausgabe der sechs Vitae Clementis V. an. Er scheint ihm den Gedanken unterzuschieben, als seien jene sechs Lebensbeschreibungen ganz gleichen Wertes

1) Vitae paparum Avenionensium t. II.

2) Ich erinnere dem gegenüber an einen hübschen alten Spruch:

Qui mille auctores Baluzius edidit unus  
Par ille auctorum millibus unus erat.



und durfte für diese Unterstellung doch nicht einmal die Nummerierung der Biographien anführen<sup>1)</sup>. Der Herausgeber hat doch nicht unterlassen, uns in den Ueberschriften die Autoren zu nennen, und wenn nun Sch. trotzdem mit seltenen Ausnahmen farblose Citate nach Band und Kolumne bringt, so ist sein Verfahren entschieden viel weniger kritisch, als das Baluzes. Gibt man sich die Mühe Sch.s Citate bei Baluze nachzuschlagen, so findet sich, daß Sch. keineswegs wählerisch war in der Auslese derselben. Der im kritischen Teile sehr geringschätzig behandelte Amalricus Augerius (Kaplan Urbans V. und für die Zeit Clemens V. gewiß nicht als Gewährsmann zu gebrauchen), dessen Chronik die 6. Vita enthält, wird gar nicht selten angerufen, obwohl Sch. in den meisten Fällen auf die Quelle des Amalricus, die Flores chronicorum des Bernardus Guidonis, hätte zurückgehn können. Vielleicht wäre ihm S. 573 ein fast unglaublicher Schnitzer erspart geblieben, wenn er sich an den Text des Bernardus (Baluze I, 80) statt an Amalricus (ebenda 110) gehalten hätte. Sch. schreibt: »es wird berichtet, daß Clemens V. am 20. März [1314] im öffentlichen Konsistorium die auf dem Concil zu Vienne vereinbarten Dekretalien, die später sogenannten *constitutiones Clementinae*, verlesen ließ, aber, von Krankheit überfallen, die zu ihrer Gültigkeit noch notwendigen *studia generalia* nicht mehr selbst abhalten konnte«. Und wie lautet der lateinische Text?: *sed postea infirmitate praeventus ad studia generalia per eum transmissae non fuerunt*<sup>2)</sup>.

Wenn Sch. sich in diesem Falle völlig harmlos von der Gesamtheit derer trennte, welche wissen, was *studium generale* und *transmittere* bedeutet, so hat er sich ein ander Mal mit einer mehr als kühnen, völlig unmöglichen Uebersetzung der Deutung aller anderen Forscher bewußt entgegengestellt<sup>3)</sup> und darauf eine abweichende Ansicht über die Stellung des Papstes zur Templerfrage im Sommer 1307 gegründet.

S. 674—75 handelt Sch. über Johann von S. Viktor. Er verschweigt dabei, daß die Biographie nur das Bruchstück eines größeren Werkes ist, des *Memoriale historiarum*, das, für die Jahre 1289—1322 vollständiger als bei Baluze, im 21. Band des *Recueil* des

1) Die beiden minderwertigen sind von Baluze an letzter Stelle abgedruckt und in den sonst so reichen Anmerkungen kurz abgethan.

2) Bei Bernard Gui: *et sic liber ille non fuit missus ad studia generalia ut est moris nec expositus communiter ad habendum*.

3) Sch. übersetzt S. 118 *quicquid ordo postulaverit rationis*, »was der Orden zu seiner Rechtfertigung verlangt hat«. Der betreffende Brief des Papstes steht bei Baluze II, 73.

histor. des Gaules 1855 herausgegeben wurde. Sch. denkt nicht daran diese neue Ausgabe, die er in der Anmerkung nennt, zu benutzen — entschieden zu seinem Nachteil, er kennt sie offenbar nur aus Potthast, dem er eine unsichere und gleichgiltige Notiz über das Todesjahr Johanns nachschreibt. Seine Ausstellungen gegen die Nachrichten des Chronisten sind zum Teil sehr übertrieben, so sagt er ihm bezüglich des Concils von Vienne als seine Meinung nach, was Johann nur als das Gerede der Leute bezeichnet. Johanns eigene Angaben stehn damit in Widerspruch.

Ich gehe darüber hinweg, daß Sch. über Tolomeo von Lucca und Bernard Gui nur ungenaue, Lorenz' Geschichtsquellen fast wörtlich entlehnte, Notizen gibt und die monographische Litteratur, speciell die Abhandlungen von D. König und Delisle über den einen und den andern absolut nicht kennt, daher auch ihr gegenseitiges Verhältnis nicht ahnt und ebenso wenig weiß, daß die 5. Vita nach den Forschungen von König und Simonsfeld nur als eine Ableitung aus Mussatos Kaisergeschichte und Bernard Guis Flores chronicorum (nicht temporum!) anzusehen ist. Bei Besprechung des Continuator Guillelmi Nangiacci ruft er als Zeugen für die französische Gesinnung desselben Lorenz II, 10 an. Lorenz aber spricht dort nicht von dem Continuator, sondern von Wilhelm von Nangis selbst, den er als einen »Fortsetzer« Sigeberts von Gembloux bezeichnet. Auch diesem armen Chronisten wird übrigens jeder kleine Irrtum als Beweis französischer Tendenz ausgelegt.

Wie die französischen Geschichtsschreiber, so kanzelt Sch. auch Villani ab. Freilich wiederholt er nur S. 684—89 die Ausstellungen Anderer, die ja zumeist begründet sind, aber der schlimmste Vorwurf, daß Villani unvorsichtiger Weise, wo er in der ersten Person von sich selbst spreche, die ihm von Anderen gesandten Relationen wörtlich ausschreibe, also diesen scheinbar autobiographischen Notizen kein Glaube beizumessen sei, hat Sch. mit Unrecht<sup>1)</sup> Muratori, dessen längst veraltete Ausgabe er allein benutzt, nachgeschrieben. — Edg. Boutaric<sup>2)</sup> hatte bezüglich Villanis hingeworfen, man möchte glauben, was ja nichts Unmögliches sei, daß Villani die Chronik des Guill. Scotus gekannt habe. Darauf hin spricht Sch. in durchschossenem Druck von der »zuerst durch Boutaric festgestellten (!) Thatsache, daß Villani die Chronik des Guill. Scotus bekannt gewesen ist, welcher . . . höchst wahrscheinlich die Urquelle für alle die, die

1) Vergl. Dönniges, Kritik der Quellen f. d. Gesch. Heinrichs VII (1841) S. 111, Gaspary, Gesch. der italien. Litteratur I, 370 u. 583 und Reumont, Gesch. der Stadt Rom II, 1197.

2) La France sous Philippe le Bel p. 417.

offizielle Darstellung widerspiegelnden Erzählungen gebildet hat«. Es kommt dem Verfasser sichtlich nicht darauf an, wie viele vage Vermutungen sich in seinem Buche finden. Für die Beurteilung des Guill. Scotus und Philipps selbst verweise ich auf eine kleine lesenswerte Schrift, die in der »Rettung« Philipps wohl zu weit geht, aber gegenüber einer Anklageschrift, wie die Sch.s entschieden genannt zu werden verdient: F. Funck-Brentano, la mort de Philippe le Bel. Paris 1884<sup>1)</sup>.

Nicht ganz so überflüssig wie die Kritik der Geschichtsschreiber sind die anderen Abteilungen des kritischen Teiles. Die erste derselben betitelt sich »Chronologische Anordnung der Thatsachen«. Sch. übertreibt, wenn er von der chronologischen Verwirrung in Ansetzung der Urkunden Clemens V. spricht, wie er überhaupt aus begreiflichen Gründen den Stand der Forschung gern zurückschraubt, aber die Uebersicht des so reich vorhandenen Materials wird durch eine solche Tabelle gefördert. Die Ausführung freilich läßt, auch abgesehen von gar vielen Verkehrtheiten im Einzelnen und erheblichen Lücken, viel zu wünschen übrig. Diese Tabelle wäre auf das Leichteste durch Verweisung auf die Seitenzahlen der Darstellung zum Sachregister zu gestalten gewesen, das bei der großen Weit-

1) F. B. ist nicht der einzige, der neuerdings in Frankreich gegen die Richtigkeit des von Boutaric gegebenen Charakterbildes des Königs Zweifel erhebt. Boutaric hat selbst hervorgehoben, wie wenig die Angaben von nahestehenden Zeitgenossen dem Bilde entsprechen, das man nach seinen Handlungen sich von Philipp gewöhnlich macht, vgl. auch die Anzeige des Boutarischen Buches von Waitz in diesen Blättern 1864 S. 713. F. B. läßt nun von dem rührenden Berichte des Guillelmus Scotus über Philipps letzte Stunden entschieden ein zu helles Licht auf den ganzen Charakter Philipps, dessen geistige Bedeutung er unangetastet läßt, fallen und bringt die Thatsachen, auf denen das herrschende Urtheil über den König ruht, doch durch die S. 44 fl. gemachten Bemerkungen nicht aus der Welt. Bestechend ist der Vergleich mit Ludwig XIV. (p. 27), der bei aller Selbstherrlichkeit es ja auch nicht an kirchlicher Devotion fehlen ließ. Anders als F. B. und, wie es scheint, ohne ihn zu kennen, urteilt Langlois, le règne de Philippe III. le Hardi. Paris 1887. Aber auch Er tritt in Gegensatz zu Boutaric, indem er für die großen Thaten der Regierung Philipps IV. dessen Ratgeber verantwortlich macht und in Philipp nur einen Durchschnittsfürsten von mittelmäßiger Begabung sieht, der nach der Schilderung der zeitgenössischen Geschichtsschreiber in den meisten Stücken seinem Vater Philipp III. außerordentlich ähnlich gewesen sein müsse. Langlois meint selbst nicht mit den wenigen Bemerkungen, die er S. 11, 46, 377 macht, die Frage zu lösen, sondern fordert eine chronologische Geschichte der Politik von Philipps Ratgebern. Die weitere Erörterung der Frage kann auch in Deutschland auf ein lebhaftes Interesse rechnen. — Sch.s Charakteristik Philipps des Schönen S. 14 fl. ist durchaus unselbständig und wird mir daher zu keiner weiteren Erörterung Veranlassung bieten.

schweifigkeit der Darstellung fast unentbehrlich ist. Statt dessen verweist der Verfasser grundsätzlich nicht auf seine Darstellung, im Uebrigen aber verfährt er ganz principlos, indem er vielfach die Thatsachen ohne jeden Verweis hinstellt, in andern Fällen die Quellen, in noch andern die Litteratur citirt. Wie nun diese Tabelle und die Darstellung ohne Zusammenhang neben einander stehn, finden sich auch sehr erhebliche sachliche Unterschiede zwischen beiden. Ein Beispiel, für die Arbeitsmethode Sch.s charakteristisch, möge genügen! In der Tabelle begegnet uns S. 650 folgender Satz: 1303. Molay wird von Bonifaz VIII. (zu demselben Zweck wie 1306 von Clemens V.) zugleich mit dem Johannitermeister vor den päpstlichen Stuhl geladen, um über die Wiedereroberung des heiligen Landes und über einen zweckentsprechenden Wirkungskreis der Orden zu beraten (Compilatio chronolog. apud Pistor. I, 746)«. Die späte Quelle, auf die sich Sch. beruft, ein Machwerk aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, ist unschuldig an der Aufstellung dieser Thatsache. Sie erzählt zum Jahre 1300, daß »der König der Tartaren, Namens Ghasan, als Akkon acht Jahre in der Hand der Heiden war (also vielmehr 1299), in Syrien einfiel, Damaskus besetzte und feierliche Gesandte an Papst Bonifaz schickte mit der Botschaft, alle Christen sollten kommen, um von ihm das heilige Land in Empfang zu nehmen und zu besitzen; insbesondere berief er die drei Orden der Templer, Johanniter und Deutschherren in seinem Briefe, den er an den apostolischen Vater nach Rom richtete«<sup>1)</sup>. — Was ist aus dieser Quellennachricht bei Sch. geworden! Die oben wiedergegebene Notiz gibt weder das Jahr, noch das Subjekt, noch den Ort der Berufung richtig wieder! Sch. wird sich nicht damit entschuldigen wollen, daß er seine Angabe wörtlich aus Wilcke, Gesch. des Ordens der Tempelherren 2. A. I, 335, den er nicht citirt, entlehnt habe. Ist er doch nicht einmal dabei stehn geblieben! Er hat die angebliche Berufung Molays auf das Jahr 1303 fixirt und im darstellenden Teile (S. 55) weitergehend sie als einen Schachzug des Papstes im Konflikt mit Philipp dem Schönen dargestellt, er hat sie in Zusammenhang gebracht mit unbeglaubigten Gerüchten, wonach die Templer den Papst mit Geld gegen König Philipp unterstützt und ihm ihre Dienste zum Krieg angeboten hätten<sup>2)</sup>. Aber noch war Sch. nicht zufrieden mit dieser Anhäufung

1) *et vocavit principaliter tres ordines Templarios Hospitalarios et fratres Alemannos in ipsis suis literis domino apostolico ad Romanam curiam destinatis.*

2) Das Buch von Vertôt, histoire des chevaliers Hospitaliers, das I, 462 dies ohne jede Beglaubigung vorträgt, verdient keineswegs ohne Weiteres als Quelle angezogen zu werden.

von Verwechslungen und Vermutungen. S. 82 fügte er Weiteres hinzu, indem er schrieb: »Aber als 1303 der französische Monarch förmlich um ein Bündnis mit den Templern gegen den Papst warb und ihnen dagegen Schutz gegen Jedermann versprach, da ward sein Angebot nicht nur schroff zurückgewiesen, sondern es scheint fast, daß jene sich auf des Papstes Aufforderung für ihn in die Waffen zu treten (!) weniger abgeneigt verhalten haben, daß deshalb Bonifaz um dieselbe Zeit des Jahres 1303 die Großmeister beider Ritterorden nach Rom berief und daß Nogarets Entschluß zu dem Ueberfall in Anagni aus Sorge vor etwaiger Unterstützung des Papstes durch dieselben beschleunigt worden sei«. — Hier weiß also Sch. bereits, daß die von ihm oder Willeke erfundene Berufung der Ordensmeister um dieselbe Zeit des Jahres 1303 stattfand, in der sich Philipp um ein Bündnis mit den Templern bewarb, freilich ohne zu ahnen, in welchen Monat diese Bewerbungen zu verlegen sind? Ich hatte, als ich an anderer Stelle<sup>1)</sup> diese Thatsache anführte, damit nur beweisen wollen, daß für Philipp der Orden ausschließlich als Macht, nicht als religiöse Gemeinschaft ein Interesse hatte und hatte daher das Datum der noch ungedruckten königlichen Urkunde nicht mitgeteilt. Nachweislich aber stammen Sch.s Notizen (S. 55 und 650) nur aus meinem Buche. Hätte er meine Quelle, eine für ihn auch sonst interessante Abhandlung<sup>2)</sup>, selbst eingesehen, so hätte er gefunden, daß die betreffende Urkunde, das Schutzversprechen für Hugo von Peredo, den Generalvisitator der Häuser des Templerordens, wenn derselbe sich gegen Bonifaz erkläre, und für alle Templer, die diesem Beispiele folgen würden, am 17. August<sup>3)</sup> 1303 von König Philipp ausgestellt wurde, daß sonach für alle Züge und Gegenzüge, die Sch.s Darstellung erfüllen, bis zum Attentat von Anagni am 7. September 1303 nur drei Wochen übrig blieben!

Die dritte Abteilung des kritischen Teiles ist betitelt: Nachweis und Verbleib der Aktenstücke. Hier ist die Liste, die Raynouard, *monumens historiques relatifs à la condamnation des chevaliers du Temple 1813* (p. 305—317) von den damals in Paris vereinigten römischen und pariser Materialien gab, wieder abgedruckt und möglichst mit Verweisungen auf spätere Drucke oder den jetzigen Fund-

1) Wenck, Clemens V. und Heinrich VII. S. 70.

2) Kervyn de Lettenhove *l'Europe au siècle de Philippe le Bel. Les argentiers Florentins. Les templiers.* (Bulletins de l'académie royale de Belgique, Classe des sciences 2<sup>e</sup> série t. XII 1861) p. 133—134.

3) de Lettenhove sagt: »porte la date du samedi après la Saint-Laurent (10. août) 1303«. Der Lorenztag fällt 1303 selbst auf einen Sonnabend, also datiert die Urkunde vom 17. August.

ort versehen. Auch der Hinweis auf die Zusammenstellung des Grafen Riant über die bezüglichen Handschriften der Pariser Nationalbibliothek ist dankenswert. Freilich wäre noch auf manches Andere zu verweisen gewesen, doch dazu gebracht es dem Verfasser an Kenntnis der Litteratur.

Dem kritischen Teile sind zwei Exkurse angehängt. 1) »Ueber die sogenannten Verräter des Ordens«. 2) »Templerarchiv und Ordensstatuten«. Ich will hierauf nicht näher eingehn, sondern bemerke nur zu dem ersten Exkurs, daß die Korrektur, die Amalrich Augiers bekannte Erzählung von den falschen Anklägern des Ordens, zum Teil ehemaligen Genossen desselben, aus den von Michelet publicierten Proceßakten erfährt, richtig sein dürfte, ich dagegen an dem überlieferten Texte Villanis (8, 92) *trovandosi in prigione con uno Noffo dei nostri Fiorentino* festhalte und mich der abenteuerlichen Variation, mit einem Novizen unseres Gottes aus Florenz« (*novo dei nostri* = jungem Ordensmann), nicht anschließen kann. Dagegen nehme ich die Vermutung auf, die de Lettenhove einmal hingeworfen hat<sup>1)</sup>, es sei dieser Florentiner Noffo identisch mit dem falschen Ankläger des Bischof Guichard von Troyes. Dieser Bischof wurde im Jahre 1308 der Zauberei und Giftmischerei bezichtigt<sup>2)</sup>, 1313 aber freigegeben, nachdem der Ankläger sein falsches Zeugnis widerrufen hatte. Der Ankläger wird vom Continuator Guillelmi Nangiaci genannt *quidam Lombardus cognomine Nofle* (!), er wird 1313 zum Tode verurteilt und gehängt. Da italienische Kaufleute in Frankreich allgemein »Lombarden« genannt wurden, die Namensform nur wenig verschieden ist und auch der Noffo Villanis bald nachher gehängt wurde, so hat diese Vermutung Vieles für sich!

Der zweite Exkurs, der sich vorzugsweise mit den Ordensstatuten beschäftigt, ist mindestens durch mehrere Erscheinungen der allerletzten Zeit bereits veraltet. Die neue Ausgabe der Templerregel von H. de Curzon (Paris 1886) kennt Sch. (S. 693) dem Titel nach, konnte sie aber nicht mehr benutzen. Nach der Ausgabe seines Buches veröffentlichte H. Prutz in den »Königsberger Studien« I, 145—180 eine Abhandlung »Forschungen zur Geschichte des Tempelherrenordens. I. Die Templerregel«, und im Historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft VIII, 666—695 gab Knöpfler (die Or-

1) l. c. p. 140: C'est un Florentin nommé Noffo Dei qui se porte accusateur contre les templiers, de même qu'il poursuivra plus tard l'évêque de Troyes, prévenu également des mêmes infamies, des mêmes relations avec les démons.

2) Baluze II, 102 vergl. I, 593 und Reg. Clem. V. t. VI nr. 6591 vom 9. Febr. 1311.

densregel der Tempelherren) einen Abdruck der lateinischen Ordensregel, von der bisher eine einzige, Pariser, Handschrift bekannt war, nach einer Handschrift der Münchener Bibliothek. Die bezüglichen kritischen Fragen sind hierdurch erst recht in Fluß gekommen, ich verzichte hier auf eine Erörterung und steuere nur zu den weiteren Forschungen den Hinweis bei auf eine Handschrift der lateinischen Regel in der Stadtbibliothek zu Brügge, die den Herausgebern unbekannt geblieben ist und doch jedenfalls Beachtung verdient<sup>1)</sup>.

## 2. Der darstellende Teil.

### A.

Aus den vorstehenden Ausführungen, die die Oberflächlichkeit und wissenschaftliche Unzulänglichkeit des »kritischen Teiles« hinreichend gezeigt haben dürften, wird sich ein ungünstiges Vorurteil für die Darstellung selbst ergeben. In der That ist derselben gegenüber ein konsequentes Misstrauen der einzige berechtigte Standpunkt. Wo immer ich nachgeprüft habe, fand ich Verkehrtheiten und Flüchtigkeiten in Menge oder eine alles Maß überschreitende Abhängigkeit von neueren Darstellungen, oder auch, und gar oft, Beides zusammen, Entstellung der mehr oder minder wörtlich entlehnten Stücke und Brocken durch eine höchst nachlässige Benutzung! Ich führe zur Begründung dieses harten Urteils einige Beispiele von möglichst allgemeinem Interesse an. Doch zuvor einiges Aeußerliche: Falsche Namen oder Namensformen begegnen nicht selten, z. B. wird der Kanzler Philipps S. 19 *Wilhelm de Flote* genannt (die Stelle stammt freilich wörtlich aus Boutarie S. 421), S. 26 und 30 *Pierre Flote*, während das Richtige *Peter Flotte* sein würde. S. 565 wird der Kardinalpresbyter Nicolaus »von Treauville« genannt statt von *Freaucville* und ebenso im Register. Das Wort *registrum* oder *regestum* wird mit überraschender Regelmäßigkeit ersetzt durch die ganz ungewöhnliche Form *regestrum* (vgl. S. 17, 26 u. s. f.), Sch. spricht nicht von einem Archivar, sondern von einem Archivisten u. s. w. — S. 22 ff. ist die Zeitfolge der Begebenheiten gerade umgedreht: die ablehnende Antwort, die König Philipp den mit der Friedensvermittlung gegenüber England beauftragten Kardinälen gab (Dupuy, *histoire du différend entre Bonif. VIII. et Philippe le Bel* p. 27 ss.), datiert, was Sch. nicht er-

1) Sie wird gelegentlich erwähnt von Kervyn de Lettenhove, in der Abhandlung *Notice sur un manuscrit de l'abbaye des Dunes, Mémoires de l'académie royale des sciences, des lettres etc. de Belgique* t. 25 (1850) p. 9. Aus Laude, *catalogue méthodique des manuscrits de la bibl. publ. de Bruges* (1859) p. 117 nr. 131 ergibt sich, daß die Handschrift aus dem 13. Jahrhundert stammt und sehr schön geschrieben ist.

wähnt, vom 19. April 1297. Wenn sie dem Papste eine Mahnung zu größerer Zurückhaltung gegenüber dem König hätte sein sollen, so vermochte diese Erfahrung doch nicht mehr ihn, wie Sch. verlangt, von Erlaß der Bulle »Clericis laicos« abzuhalten, denn diese war bereits am 25. (nicht 24.) Febr. 1296 in die Welt gegangen. — S. 35 wird an ganz unpassender Stelle nachträglich ein Auszug aus Hefeles Darstellung des Attentats von Anagni gegeben. Sch. hätte wissen sollen, daß die früher schon bezweifelten persönlichen Mishandlungen des Papstes durch Sciarra Colonna und Nogaret jetzt entschieden zu streichen sind, da es in dem ausführlichen Berichte des englischen (?) Augenzeugen, der seit 1865 in den *Scriptores rer. Britannicarum*, jetzt auch im 28. Band der *Mon. Germ. SS.* p. 621, gedruckt ist, ausdrücklich heißt: *Schiara vero voluit libenter interficere papam, sed fuit prohibitus per aliquos in tantum, quod malum in corpore papa non recepit.* — Sehr verkehrt sind mehrfach die Behauptungen Sch.s über die Beziehungen König Philipps zu den deutschen Königen seiner Zeit. Bekanntlich hat das Freundschaftsbündnis, das Philipp und Albrecht I. im December 1299 schlossen, keine Dauer gehabt, es hatte bei Bonifaz VIII. die heftigste Missbilligung gefunden, da er die Spitze dieser Freundschaft gegen sich gerichtet wußte. Als nun im Frühjahr 1303, nachdem sich der Konflikt zwischen der Kurie und Frankreich verschärft hatte, König Albrecht vom Papste zu Gnaden angenommen wurde, mußte er selbstverständlich auf dieses auch schon vorher erkaltete Freundschaftsbündnis verzichten. Bonifaz sprach am 30. April 1303 ausdrücklich, allerdings ohne Philipps Namen zu nennen, die Lösung desselben aus (Kopp, *Gesch. der eidgenöss. Bünde III*, 1, 323). Trotzdem schreibt Sch.: »nur Philipps Freundschaft mit König Albrecht habe verhindert, daß die 1303 von Bonifaz VIII. verfügte Lösung der alten Rechtstitel<sup>1)</sup> zu Philipps Nachteil praktisch verwendet wurde«. Thatsächlich aber hat König Albrecht die bezügliche Bulle des Papstes vom 31. Mai 1303 (nicht 1. Juli, wie Sch. S. 209 schreibt) nur deshalb unbenutzt gelassen, weil er Verwickelungen mit Frankreich zu vermeiden suchte, so lange seine Politik Dank der ungarischen Thronfolgefrage ihren Schwerpunkt im Osten hatte. S. 210 ist Sch. selbst anderer Meinung geworden. Ebenso unrichtig ist es, wenn Sch. im Jahre 1312 freundschaftliche Beziehungen zwischen König Philipp und Heinrich VII. bestehn läßt. Thatsächlich trug die Freundschaft zwischen diesen beiden Herrschern immer nur einen

1) Eigentlich handelte es sich vielmehr um neue faktische Abhängigkeitsverhältnisse, die den alten Rechtstiteln des Reichs im Arelat, Lothringen u. s. w. entgegenstanden.



officiellen Charakter und es war ein vergebliches Bemühen des Papstes, wenn er den geheimen Gegensatz zu beschwören suchte. Mit dem Ausgange des Jahres 1311 aber erwiesen sich jene officiellen vom Papste beförderten Verhandlungen endgiltig als fruchtlos und ein rauher, feindseliger Ton griff Platz <sup>1)</sup>. Daher ist ganz verkehrt, was Sch. (S. 209) in dem folgenden Satze, den ich aus mehreren Gründen hier folgen lasse, schreibt: »Wenn er (Clemens V.) schließlich zu beschleunigterem Vorgehn in der Vernichtung der Templer 1312 sich veranlaßt sah, so ist der Grund dafür zum Teil durch Philipps Nachgibigkeit und seinen Verzicht auf die Anklage Papst Bonifaz VIII. veranlaßt, andererseits auf die inzwischen erfolgte Einigung zwischen Philipp und dem Luxemburger Heinrich VII., schließlich und hauptsächlich aber darauf zurückzuführen, daß der französische Machthaber im entscheidenden Momente eine ähnliche Komödie wie in Tours, so 1312 in dem inzwischen eroberten Lyon mit den Generalständen aufführte und danach wie 1308 vor Poitiers so jetzt vor Avignon mit einem großen heerartigen Gefolge erschien, um den Papst und das um ihn versammelte ökumenische Concil zu dem endgiltigen Abschluß der leidigen Sache zu zwingen«. — Sch.s Stil wird von Anderen gelobt, ich darf das Urteil dem Leser überlassen. Der Satz enthält einen zweiten groben Schnitzer. Sch. behauptet nämlich nicht nur, wie er dies S. 519 näher ausführt, daß Philipp die Generalstände nach Lyon berief, sondern erzählt auch, daß Philipp »dasselbst, nur fünf Meilen von dem Concilsort (Vienne) entfernt, um auch dem Papste zu zeigen, daß er trotz des Tadels die erzbischöfliche Stadt zu behaupten gedenke, seine bei Weitem glänzendere Versammlung abhielt«. Das ist einfach erfunden! Sch.s Gewährsmann Boutaric (*La France sous Philippe le Bel*) teilt zu Ende von S. 38 die Berufung der *états généraux* nach Lyon für den 10. Febr. 1312 (vom 30. Dec. 1311 datiert) mit, fügt aber auf S. 39 oben hinzu (was Sch. übersehen hat) »er habe keinen Nachweis finden können, was auf dieser Versammlung, von der kein Geschichtsschreiber spreche, geschehen sei, jedenfalls habe sie nicht am vorherbestimmten Tage stattgefunden, denn am 10. Febr. wäre der König noch nicht in Lyon angekommen«. Boutaric verweist hierfür auf das Itinerar Philipps, wie es im 21. Band des *Recueil des histor. des Gaules* (p. 458—59) aus den Urkunden zusammengestellt ist. Sch. verzeichnet ahnungslos S. 669 in der chronologischen Tabelle: »10. Febr. 1312 Eröffnung der Generalstände in Lyon«,

1) Der letzte Versuch des Papstes bei König Heinrich, nachdem viele vergebliche Bemühungen vorausgegangen waren, datiert vom 18. Dec. 1311. Bonaini, *Acta Henrici VII I*, 209.

obwohl diese Versammlung ganz sicherlich überhaupt nicht stattgefunden hat<sup>1)</sup>. Sch. fand weiter beim Continuator Guillelmi Nangiaci, daß Philipp *circa quadragesimam* mit starkem Gefolge vor Vienne erschienen sei, reducierte die Zeitangabe auf den ersten Sonntag in der Fasten und kam auf den 12. (wegen Schaltjahr vielmehr 13.) Februar. So schrieb er nun S. 519: »Außerordentlich schnell scheint diesmal Philipp mit seinen Ständen fertig geworden zu sein, denn wir hören, daß er bereits zwei Tage nachher, am 12. Febr., vor den Thoren Viennes erschienen sei«. Thatsächlich ist im Texte des Continuator G. de N. ein Wort ausgefallen, das sich in dem sonst gleichlautenden, aber gerade in dieser Partie mehrfach richtigerem Texte des Continuator Girardi de Fracheto findet. Dort heißt es (Recueil XXI, 37): *circa mediam quadragesimam*, was die Zeit um den 5. März (Sonntag Lätare) bezeichnen würde. Hiermit stimmt nun auch das Itinerar ziemlich überein. Philipp urkundet danach am 2. und 3. März in Mâcon an der Saone, also wenig nördlich von Lyon, am 16. März in Lyon, am 22. März in Vienne und am 22. April, auf dem Rückweg, wieder in Lyon. Sch. führt ein Schreiben Philipps vom 2. März aus Mâcon an, ohne sich wohl um die Lage des Ortes zu kümmern, denn diese hätte ihm die gerechtesten Zweifel an der Richtigkeit seiner Darstellung einflößen müssen, wenn er nicht viel zu sehr an die raffinierte Bosheit Philipps geglaubt hätte. — In wunderlicher Weise schiebt Sch. andere Male das bessere Wissen, das er aus neueren Forschungen Anderer nur anzunehmen brauchte, ablehnend zur Seite, um alte Irrtümer fortzupflanzen. So versetzt er S. 372 fl. die Freundschaftswerbungen, die Clemens V. an König Eduard I. von England richtete, indem er ihm sogar seine Unterstützung zum Verfassungsbruch gewährte, in die Anfänge der Regierung Eduards II. und findet in denselben die Erklärung für die Nachgibigkeit dieses Königs in der Templerfrage. Für diese Darstellung beruft sich Sch. auf Fleury, *histoire ecclesiastique* XIX, 105, während — zu meiner eigenen Ueberraschung — was Sch. von Eduard II. berichtet, von Fleury XIX, 101 nahezu wörtlich zum Jahre 1306 von Eduard I. erzählt wird<sup>2)</sup>. Sch. fügt dem Citate Fleurys hinzu: »Neuere Schriftsteller behaupten freilich ohne nähere Begründung, daß die letztgenannte Maßregel der Kurie schon ein Jahr früher zu Gunsten Eduards I. erfolgt sei«. Ich weiß nicht, wer diese neueren Schriftsteller sind. In Paulis *Gesch. Englands* IV, 167 u. 210 und in meinem Buche hätte Sch. das Richtige quel-

1) So urteilt auch, unter Anführung noch anderer Gründe als Boutaric, Bonnassieux, de la réunion de Lyon à la France p. 153 nt. 2.

2) Dessen Tod im Jahre 1307 verzeichnet Fleury S. 109.

lenmäßig begründet finden können. Was ich dort S. 68 vorher und nachher geschrieben hatte, hat sich Sch. S. 90 und 116 wörtlich zu Nutze gemacht, warum nicht auch dieses? — Noch unbegreiflicher ist ein anderer Fall. Zu den wenigen Akten, die sich vom Konzil zu Vienne 1311—12 erhalten haben, gehört ein interessantes, früher namenloses, Gutachten, das sich über die Templerfrage, den Kreuzzugsplan und die Kirchenreform verbreitet. Dasselbe war zum großen Teil von Raynald und Bzovius aus Cod. Vatic. 4177 veröffentlicht worden. Als Autor hatte Mansi den jüngeren Wilhelm Durand, Bischof von Mende (seit 1296), vermutet und Andere ihm dies nachgeschrieben, obwohl die Existenz eines zweifellos von Durand verfaßten Gutachtens für dasselbe Konzil, des Traktats *de modo celebrandi generalis concilii*, trotz der angeblichen Aehnlichkeiten vielmehr hätte gegen die Autorschaft des Durand angeführt werden sollen. Nun ist 1877 in der Collection des documents inédits sur l'hist. de France, Abteilung *Mélanges historiques t. II*, die Akten-sammlung, die Wilhelm Le Maire, Bischof von Angers (1291—1317), selbst angelegt hat, der *liber Guillelmi Majoris*, aus der Originalhandschrift publiciert worden und hierin findet sich jener Traktat (im Druck S. 471—488). Der Herausgeber bemerkt S. 199, daß die Denkschrift durch ihren Platz in dieser Aktensammlung ohne Widerrede dem Bischof Wilhelm Le Maire zugesprochen werde und macht überdies S. 472 noch auf die Uebereinstimmung der Denkschrift mit den Statuten und dem Verhalten des Bischofs aufmerksam. — Es wäre Sch. zu verzeihen, wenn er diese Edition nicht kannte. Ist sie doch selbst dem Pater Denifle<sup>1)</sup> verborgen geblieben! Aber Sch. folgt (S. 510) der falschen Tradition, indem er sagt, daß der Traktat »nach der Beweisführung von Hergenröther und Hefele dem jüngeren Wilhelm Durandus zuzuschreiben ist«, obwohl er es besser wissen mußte, denn er fügt in der Anmerkung hinzu: »Neuerdings behauptet Wenck l. c. 80 nt. 2, daß jener Traktat wegen Einreihung in den *liber Guill. Majoris* [dessen Ausgabe ich dort anführte] dem Bischof von Angers Guillaume Le Maire zuzuschreiben sei, wovon die oben genannten Kirchenhistoriker sich nicht überzeugt erklären«. Muß hiernach nicht Jedermann meinen, daß Hefele und Hergenröther an Wilhelm Durand festhalten, obwohl sie wissen, daß von Anderen Wilhelm Le Maire als Verfasser des Traktats angesehen wird?

1) Derselbe beruft sich (Die Universitäten des Mittelalters bis 1400 (1885) I, 272 nt. 199) für die Autorschaft des Bischofs von Angers nur auf Rangeard, *histoire de l'université d'Angers publ. par Lemarchand 1872*. Rangeard hat im vorigen Jahrhundert die Handschrift des l. G. M. eingesehen und war dadurch auf den wahren Autor des Traktats geführt worden.

Thatsächlich hat Hefele VI, 462 (1867) nicht geahnt, daß die Denkschrift im I. G. M. steht und ebenso wenig Hergenröther. Daß sie die Autorschaft des Durandus »bewiesen« hätten, schreibt Sch. B. Jungmann (Zeitschr. f. kathol. Theol. V. Jahrg. 1881 S. 434) nach, der sich doch weit vorsichtiger ausdrückte. Jungmann muß ihm dann auch »da ihm Bzovius nicht zur Hand ist« den deutschen Text des ersten Teiles der Denkschrift für S. 511—13 seines Buches herleihen. —

Ich darf nach diesen Proben wohl davon Abstand nehmen, noch länger den Irrwegen Sch.s, soweit sie bei Feststellung des Thatsächlichen hervortreten, nachzugehn. Es dürfte, was davon zu Gesicht gekommen ist, hinreichend bewiesen haben, daß Sch. für die erste Forderung, die dem Historiker zu stellen ist, besonnene Kritik der Ueberlieferung, schlechterdings keine Befähigung mitbringt. Zeigte er sich aber in der Behandlung der Quellen unselbständig und, wo er auf eigenen Füßen zu gehn versuchte, unsicher tappend, so treten dieselben Eigenschaften natürlich auch bezüglich seiner Auffassung hervor.

## B.

Wenn Sch.s Buch vor den früheren Darstellungen des gleichen Gegenstandes den Vorzug hat, daß es die Aufhebung des Templerordens, die Verhandlungen, die darüber von 1305—1312 gesponnen wurden, im engsten Zusammenhang vorträgt mit der Entwicklung aller sonstigen Beziehungen zwischen den maßgebenden Mächten dieser Zeit, namentlich des Königs von Frankreich zur päpstlichen Kurie, so verdankt es diesen Vorzug doch am wenigsten eigener Forschung, sondern der Ausbeutung eines vor einigen Jahren erschienenen Buches, das die Fäden der europäischen Politik im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts klar zu legen suchte. Ich spreche von einer eigenen Arbeit<sup>1)</sup> und vollziehe einen Akt der Not-

1) Wenck, Karl, Clemens V. und Heinrich VII. Die Anfänge des französ. Papsttums. Halle 1882. Mein Buch zerfällt in Einleitung und vier Kapitel. Davon sind von Sch. namentlich ausgeschrieben worden die Einleitung: Rückblick auf Bonifaz VIII., das erste Kapitel: Benedict XI. Die Wahl und Anfänge Clemens V., das zweite Kapitel: Clemens V. und Philipp der Schöne in den Jahren 1305—1308, und die letzte Abteilung des 4. Kapitels: Die Aussöhnung Philipps mit der Kurie. Ich teile im Anschluß hieran die Disposition Sch.s mit. 1. Buch 1. Kap. Die Verhältnisse Frankreichs vor dem Templerproceß und der Charakter Philipps IV. 2. Kap. Die Beziehungen Philipps zur römischen Kurie bis 1305. Die Abmachungen zu Lyon. 3. Kap. Die Macht der Templer und ihre Beziehungen zu Frankreich. Das 2. Buch behandelt in fünf Kapiteln im Wesentlichen die Verhandlungen, die von 1306 ab zwischen König und Papst

wehr, wenn ich Protest erhebe gegen die Aneignung meiner Forschung und Darstellung.

Zwar bin ich keineswegs allein von Sch. der Ehre des Abschreibens gewürdigt worden, vielmehr haben auch Schwab, Hefele, Boutaric, Havemann, Wilcke, B. Jungmann und noch Andere größere und kleinere Stücke zu Sch.s Text beisteuern müssen, aber doch keiner in solchem Umfange Text und gelehrten Apparat wie ich. Wir sind alle von Sch. gelegentlich genannt, ich selbst verschiedene Male mit besonderer Anerkennung, aber wo die Uebereinstimmung wörtlich ist, findet sich regelmäßig kein Verweis. Von den ersten acht Kapiteln ist nur das dritte und fünfte, soviel ich sehe, von wörtlich entlehnten fremden Elementen beinahe frei; soll ich zwischen den übrigen noch einen Unterschied machen, so muß ich Kapitel 2 und 8 als am meisten mit Stücken, die Sch. meinem Buche entnahm, durchsetzt bezeichnen. Dort handelt es sich um Dinge, die nicht eigentlich zu dem Thema seines Buches gehörten, Sch. hätte sie kurz abthun müssen mit einem freien Auszuge meiner Darstellung, wenn er nicht die Forschung in vollem Umfange wieder aufnehmen wollte, er hat es vorgezogen meiner Darstellung bis in die kleinsten Züge zu folgen und auch den gelehrten Apparat, als ob er ihn selbst zusammengetragen hätte, herüber zu nehmen. Wer möchte ihn um das weite Gewissen beneiden, das ein solches Verfahren erfordert? Ich kann hier natürlich nicht Seiten seines und meines Textes abdrucken, um den Beweis des Plagiats zu liefern, der aufmerksame Leser dürfte bei dem merkwürdig hölzernen Stile

über die Templerfrage gepflogen wurden bis zum Abschluß eines Kompromisses im August 1308. Im letzten, 8., Kapitel dieses Buches werden die Beziehungen Frankreichs und der Kurie zur deutschen Königswahl im Jahre 1308 und der Einfluß, den das Königtum Heinrichs VII. auf das Verhältnis zwischen Philipp und Clemens gewinnt, besprochen, im Zusammenhang damit auch die weitere Entwicklung des Bonifazianischen Processes, den endlich König Philipp aufgibt, um den Papst von König Heinrich abzuziehen und ihn für seine Interessen willfährig zu stimmen. Im 3. Buche wird im 9. Kapitel in größter Breite (S. 230—364) der Gang der Untersuchung in Frankreich, dann im 10. Kap. in den übrigen Ländern (S. 365—496) geschildert. Das 4. Buch bringt den Abschluß. Das 11. Kap. ist dem Koncil von Vienne gewidmet, das 12. Kap. behandelt in sehr breiter und wenig übersichtlicher Ausführung den Ausgang des Ordens a) seiner beweglichen Habe, b) seiner liegenden Güter, c) seiner Genossen, in der Weise, daß der Leser nach diesen drei Gesichtspunkten dreimal durch die verschiedenen Länder geführt wird. Es folgt noch ein 13. Kap. in der stattlichen Länge von 50 Seiten, betitelt »Rückblick auf die Hauptfaktoren Philipp, Clemens, Molay«, das natürlich von Wiederholungen strotzt und endlich noch eine Schlußbetrachtung von 20 Seiten, die Dies und Jenes »noch einmal feststellen muß« und die Darstellung auf 645 Seiten in gr. 8<sup>o</sup> bringt.

des Verfassers leicht die fremden Stücke erkennen, die mosaikartig, bisweilen nur aus wenigen Worten, oft aus kleineren oder größeren Absätzen bestehend, eingeschoben sind. Ich muß mich begnügen einige Beispiele hier zusammenzustellen:

Wenck S. 66.

Clemens V. verließ im Februar [1306] Lyon nicht ohne dort dem päpstlichen Hofe ein übles Andenken geschaffen zu haben. Auf seinem Zuge nach Bordeaux tönten ihm die bitteren Klagen der Mönche nach, welche durch die Leistungen unfreiwilliger Gastfreundschaft gegen ihn und die Seinigen in bittere Noth versetzt wurden<sup>3)</sup>

3) Joh. a. S. Victore, Recueil XXI, 645 Geoffroi de Paris (ibid. XXII) v. 2389 ff. 2745 ff. Contin. Guill. de Nang. ed. Géraud I, 351.

Wenck S. 60.

er [Clemens V.] verlieh geistliche und weltliche Aemter in großer Zahl an diesen und jenen seiner Nepoten, die nicht immer des Vorzugs würdig waren, so daß heftige Klagen über ihre Unerfahrenheit und Unfähigkeit laut wurden und den Papst zu häufigem Wechsel ihrer Stellungen nöthigten<sup>5)</sup>.

5) *Iste papa multos cardinales fecit tam cognatos suos [quam?] extraneos, pueriles, iuvenes et illiteratos. Unde dicitur ecclesiam dei multum dehonestasse ponendo tales personas.* Martini contin. Brabant. Mon. Germ. 24, 262. Contin. Guill. de Nang. s. a. 1310 ed. Géraud I, 382. — Notices et extraits des mss. XX, 2 p. 176. — Ein Oheim des Papstes, Bertrand, war erst Bischof von Agen, dann von Langres, dann wieder von Agen, ein Neffe, Bernard de Farges erst in Agen, dann in Rouen, endlich in Narbonne. Vergl. Baluze II, 63, 78, 153—157.

Schottmüller S. 85.

In Bezug auf letztere [Habgier und Erpressung] ward ihm bei seinem Verlassen Lyons Böses nachgesagt und bittere Klagen der geistlichen Orden tönten ihm nach, daß sie durch die Leistungen unfreiwilliger Gastfreundschaft gegen ihn und seinen Hofstaat in bittere Noth versetzt seien<sup>2)</sup>

2) Contin. Guill. de Nangiaco ed. Géraud I, 351. Geoffroi de Paris (recueil des hist. XXII. V. 2389 ff. u. 2745 ff.).

Schottmüller S. 86.

so hat ferner das außerordentliche Begünstigen seiner großen Verwandtschaft mit geistlichen und weltlichen Aemtern zu berechtigten Klagen über die Unerfahrenheit und Unfähigkeit dieser Nepoten Anlaß gegeben und den Papst zu häufigem Wechsel ihrer Stellungen gezwungen<sup>1)</sup>.

1) Martini contin. Brabant. Mon. Germ. XXIV, 262. *Iste papa multos cardinales fecit tam cognatos suos [quam?] extraneos, pueriles, iuvenes et illiteratos.* Cf. contin. Nang. ed a. 1310. (I, 382). Sein Oheim Bertrand, erst Bischof von Agen, ward nach Langres, dann nach Agen zurückversetzt. Der Nepot Bernard de Farges war erst in Agen, dann zu Rouen, dann in Narbonne.

Man wird hier vielleicht ein paar kleine Verräther bemerken: Klammer und Fragezeichen bei dem Worte *quam*, die im Textabdruck der Mon. Germ. keineswegs stehn, aber von mir bei der Druckrevision irrtümlich hinzugesetzt wurden, weil das Wort in meiner Abschrift ausgefallen war und doch nicht fehlen konnte. Einen ähnlichen Fall treffen wir wenig später:

Wenck S. 59.

In seinem Geburtsorte Villandraut suchte er 1306 Kräftigung von seiner langen Krankheit<sup>6)</sup>. Ebenfalls zur Erholung seiner Gesundheit wollte er kurz vor seinem Tode den Sitz des Papstthums neuerdings nach Bordeaux verlegen<sup>7)</sup>.

6) Rymer I, 2 p. 1006.

7) *dum . . . infirmitate circumventus Burdegalas recuperandae sanitatis causa properaret, . . . defecit*. Einleitung zum opus metr. des Kardinals Jakob Stefaneschi bei Muratori II (!) I, 617. — versus Burdegaliam se disponit Ptol. Luc. Baluze I, 54.

Schottmüller S. 88.

und wirklich suchte der leidende Kirchenfürst nach besonders schweren Anfällen in seinem Geburtsorte Villandraut 1306 und 1314 die nöthige Kräftigung<sup>2)</sup>.

2) Rymer I, 2 p. 1006 u. Jacob Stephaneschi bei Muratori II (!) I, 617: *dum . . . infirmitate circumventus Burdegalas recuperandae sanitatis causa properaret . . . defecit*.

Sch. hat wieder getreulich das falsche Citat Muratori II, 1 statt III, 1 nachgeschrieben; er beruft sich hier, wie überall, wo er meine Citate aus Rymers Foedera übernimmt, auf die Ausgabe von Clarke von 1816 fl., während er selbständig oder mit Wilcke<sup>1)</sup> eine ältere Ausgabe anführt. Bisweilen ist der Sinn dessen, was Sch. abgeschrieben hat, durch ihn ganz entstellt worden. Man sehe z. B., was er aus meinen Auslassungen über eins jener Pamphlete, die Philipp der Schöne 1308 verbreiten ließ, gemacht hat<sup>2)</sup>.

Wenck S. 75.

— Tendenzen, die dem Autoritätsglauben des Mittelalters geradezu ins Gesicht schlagen, aber doch nicht in ihrem vollen reformatorischen Ernst gefaßt, nur bestimmt, den Papst einzuschüchtern, ihm die drohende Gefahr eines Schisma zu zeigen und zu größerer Wirkung von Beispielen göttlicher Justiz gegen pflichtwidrige Päpste begleitet

Schottmüller S. 165.

Obwohl die in demselben geäußerten Ansichten dem Autoritätsglauben des Mittelalters geradezu ins Gesicht schlagen und, schwerlich in ernster reformatorischer Auffassung, nur bestimmt waren, den Papst einzuschüchtern, ihm die drohende Gefahr eines Kirchenschisma zu zeigen und zu größerer Wirkung »Beispiele redlicher [!] Justiz gegen pflichtwidrige Päpste« einzuflechten, so . . . (folgen von Schwab, Theolog. Quartalschr. 1866 S. 44, entlehnte Brocken).

Wer weiß, welch tückischer Kobold für die wunderliche Verwechslung von »redlich« und »göttlich« verantwortlich ist! Ich schließe mit zwei Beispielen, welche zeigen, wie sich Sch. ganz ohne Scheu

1) Z. B. S. 559, wo alle vier Citate, auch das unvollständige Muratori C 1017 statt Muratori IX, 1017 C von Wilcke II, 321 abgeschrieben sind.

2) Vergl. auch um Sch. S. 210 unten zu verstehn Wenck S. 103. Sch. S. 213 wird man nicht begreifen, warum die Wahl Heinrichs VII, »ein Sieg der geistlichen Kurfürsten« war (vergl. Wenck S. 130), da Sch. meine Ausführungen über die Parteilungen im Kurkolleg nicht herübergenommen hat.

den Anschein gibt, selbst Untersuchungen über Nebenpunkte angestellt zu haben, die er durchaus meinem Buche entlehnt hat.

Wenck S. 106.

Die Zucht unter den Cardinälen war sehr lax . . . , die Bemühungen der Cardinäle wurden dann mit Geschenken und Jahresgehalten belohnt, sie betrachteten sich wohl als Agenten fremder Mächte bei dem Papste<sup>3)</sup>.

3) Beweise dafür bieten die Sammlungen von Rymer und Baluze in großer Menge.

Wenck S. 140 – 141.

Sein Sohn Robert [von Neapel] war einer der hervorragendsten Fürsten seiner Zeit . . . Bald nach dem Tode seines Vaters kam er nach Avignon die päpstliche Belehnung zu empfangen. Es scheint, daß er dort noch die Gesandten Heinrichs [VII.] angetroffen hat<sup>5)</sup>.

5) Nach Tolomeo von Lucca, der sich im October 1309 dauernd in Avignon niederließ und Bernard Gui (Baluze I 34 u. 70) erfolgte die Krönung Roberts am 3. Aug. 1309, nach Villani 8, 112 am 8. Sept., die Urkunde Roberts über die geleistete Huldigung datiert vom 26. Aug., die päpstliche Gegenurkunde vom 27. Aug. 1309. Raynald 1309 § 18 fl. Die deutschen Gesandten trafen erst am 15. Aug. aus Avignon in Heilbronn beim König ein. Königs. Geschichtsqu. S. 231.

Schottmüller S. 211.

Die schon erwähnte Disciplinlosigkeit der damaligen Cardinäle, die, von auswärtigen Machthabern mit Geschenken und Jahresgehalten belohnt, sich oft genug als deren Agenten bei der Curie betrachteten, ist durch zu viele Beispiele erhärtet<sup>1)</sup> u. s. w.

1) Cfr. die Sammlungen von Rymer und Balutius.

Schottmüller S. 217.

Sein dritter Sohn Robert, einer der hervorragendsten Fürsten seiner Zeit, kam bald nach dem Tode seines Vaters nach Avignon, um die päpstliche Belehnung zu erbitten und ist hier möglicherweise noch mit den Gesandten Heinrichs zusammengetroffen<sup>2)</sup>

2) Mit völliger Sicherheit läßt sich dies nicht erweisen, da nach Ptol. Luc. und Bernard. Gui. (Baluze I, 34 und 70) die Krönung Roberts am 3. August, nach dem unzuverlässigen Villani 8, 112 am 8. Sept. stattfand, während die Urkunde Roberts über die bereits geleistete Huldigung vom 26. Aug. datiert ist, Heinrichs Gesandte dagegen am 15. Aug. beim König in Heilbronn wieder eintreffen.

Bei einer wissenschaftlichen Monographie von solcher Ausdehnung wie Sch.s Buch ist ein sklavisches Abschreiben dieser Art gewiß ein seltener Fall. Um so leichter können Unkundige zu einer ganz falschen Schätzung des Sch.s Werkes gelangen.

In Anbetracht dieser Unselbständigkeit wird man nur ein sehr geringes Interesse für die Auffassung des Verfassers hegen können. Steht sie doch natürlich unter dem wechselnden Eindruck dieser oder jener fremden Darstellung. Am meisten tritt dies bei der Charakteristik Clemens V. hervor. Ich gehe hierauf näher ein, weil ich fürchte, daß das Urteil des »protestantischen Verfassers« von anderer Seite misbraucht werden wird.

Um einen Vorgeschmack zu geben, mit welcher naiven Gutherzigkeit Sch. die Beurteilung dieses Papstes unternommen hat, sei Folgendes erwähnt. Wer sollte von einem protestantischen Professor



der Reichshauptstadt erwarten, daß er (S. 582 und 689) dem Geschichtsschreiber des apostolischen Stuhls Raynaldo und einem eifrigen klerikalen Landsmann des Papstes, dem Bordolaiser Marquis d'Essenault, die naive Behauptung nachschreiben würde, Clemens V. müsse sittlich ohne Makel gewesen sein, weil sein Nachfolger Johann XXII. seiner officiell mit der Hinzufügung *sanctae memoriae* gedenke. Ich erlaube mir an Herrn Sch. die Frage zu richten, ob er auch glaube, daß das Andenken Bonifaz VIII. für Clemens V. ein Segen gewesen sei? Und doch spricht Clemens V. recht oft in seinen Bullen von dem *felicis recordationis Bonif. pp. praedec. noster* <sup>1)</sup>. Gewiß ist es von besonderem Interesse zu erfahren, wie der Nachfolger Clemens V. über ihn gedacht habe, nur dürfen wir nicht Anskunft darüber in stereotypen Formeln suchen. Man hat nicht mit Unrecht auf einige Maßregeln Johanns XXII. hingewiesen <sup>2)</sup>, die den Schluß nahelegen, Johann sei von der Unschuld des Templerordens überzeugt gewesen. Aber wir erhalten viel reicheres Licht über die Stellung Johanns XXII. zu den Fragen, die unter Clemens V. Pontifikat schwebten, aus einem Schriftstück, über das uns vor einigen Jahren durch einen französischen Gelehrten <sup>3)</sup> (Sch. allerdings unbekannt gebliebene) Mitteilungen gegeben wurden. Dieses Schriftstück ist ein Gutachten für Clemens V. zum Konzil von Vienne, das Johann XXII., damals noch Jakob Dueze genannt und seit 1310 Bischof von Avignon <sup>4)</sup>, im Jahre 1311 verfaßt hat. Dasselbe verbreitet sich über den Templerproceß und den Bonifazianischen Proceß und ist natürlich für die Beurteilung der Handlungsweise Clemens V. von nicht geringem Interesse. Da das Buch von Verlaque in Deutschland wenig verbreitet sein dürfte, wird eine deutsche Uebersetzung jener französischen Mitteilungen willkommen sein. Der Schluß seiner Ausführungen bezüglich des Templerprocesses lautet: »Welches Endurteil ist, nachdem auf Befehl Euer Heiligkeit die Un-

1) z. B. Reg. VI, 7237, 7325, 7402, 7584. Man könnte auch die Frage aufwerfen, ob Johann XXII. selbst so rein gewesen sei, daß man sein Zeugnis dem Urteil der »unreinen Charaktere« entgegenstellen durfte. Mir fällt dabei ein, daß Ranke einmal erzählt (Französ. Gesch. III, 147), um zu zeigen, wie sehr Kardinal Mazarin von dem Verlangen nach Reichtümern erfüllt war, man habe den Kardinal einst bei dem Denkmal Johanns XXII. in Avignon ausrufen hören: »Das war ein großer Papst, er hinterließ acht Millionen«.

2) Raynouard, monumens histor. relat. à la condamnation des cheval. du Temple 1813 p. 213.

3) V. Verlaque (abbé), Jean XXII. sa vie et ses oeuvres. Paris 1883 p. 52—54 aus Bibl. nat., ms. fonds latin, 17522.

4) Aus Reg. Clem. V. tom. V (1887) nr. 5391 lernen wir jetzt die recht interessante Ernennungsbulle vom 10. März 1310 kennen.

tersuchungen geführt sind, die ich soeben in einer kurzen Uebersicht zusammengefaßt habe, namentlich im Hinblick auf die große Verschiedenheit der Meinungen zu fällen? Denn hier ist die Schuld, dort die Unschuld bewiesen worden — was Anderes folgt, als daß man die Erhaltung oder die Aufhebung des Ordens aussprechen kann? In dem letzteren Falle würde der Papst nur Gebrauch von einer Gewalt machen, die ihm seine Würde verleiht. In der That, ebenso wie seine Vorgänger auf dem Stuhle Petri den Bestand dieses Ordens gebilligt haben, ebenso kann Er nun seine Aufhebung beschließen. Würde die Aufhebung des Templerordens den Interessen des Glaubens schweren Schaden zufügen? Wir glauben es nicht! Begründet zu dem Zwecke, den Glauben zu beschützen gegen die Angriffe der ungläubigen Völker, hat sich der Orden seinem Berufe entfremdet. Denn an Stelle der Armut und Niedrigkeit, die seine Glieder auf sich nehmen sollen, haben sie den Stolz und Reichtum gesetzt, die die Hauptursache des Hasses sind, mit dem der Orden verfolgt wird. Die Zustimmung eines Concils in dieser Frage fordern, das würde nur, heiliger Vater, eine Herablassung Eurer Seits sein, denn Ihr könnt kraft eigener Machtvollkommenheit die Aufhebung dieses Ordens aussprechen«. — Es macht den Eindruck, als ob Jacob Dueze auf die angestellten Verhöre erstaunlich wenig Gewicht legte und ihm die Erhaltung des Ordens an sich keineswegs unmöglich erschienen wäre. Nur dürfte er gewußt haben, daß Papst Clemens gegenüber König Philipp nicht den Mut dazu hatte, und so führt er, ohne die Möglichkeit der Erhaltung näher zu erörtern an, welche Gründe praktischer Nützlichkeit für die Aufhebung sprechen. Er darf es ebenso wenig ausführen, daß die Zeit der Kreuzzüge definitiv vorüber sei, obwohl er es klar erkannte, — hat er doch selbst in den Jahren 1318 und 1319 brieflich dem Könige von England und Frankreich den Kreuzzug wider-raten <sup>1)</sup>, zum großen Aerger des Venetianer Marino Sanudo, der ganz in Kreuzzugsplänen lebte — aber Jacob Dueze deutet auf den Wandel der Zeiten hin, indem er sagt, daß der Orden sich seinem Berufe entfremdet habe und gibt im Weiteren zu, daß der Reichtum und Stolz des Ordens wohl Ursache geben mochte ihn zu hassen. Es sind dieselben Gründe, aus denen auch wir die Aufhebung als berechtigt anerkennen mögen. Wie viel befangener, als der kluge kleine Mann, der sich nachmals Johann XXII. nannte, hat doch Wilhelm Le Maire in dem oben erwähnten Traktat geurteilt! Sein Rat gieng auf schleunige Aufhebung des Ordens. Die Verketzerung des-

1) Delaville de Roulx, la France en Orient au XIV. siècle. 1886 p. 34.

selben war nicht ohne Eindruck auf ihn geblieben. Er empfand es schwer, daß der schlechte Leumund des Ordens den Wohlgeruch des christlichen Namens bei den Ungläubigen und Heiden verderbe und manche Gläubige in ihrem Glauben wankend mache. — Aus ihm spricht der Priester, aus dem späteren Papste der Staatsmann, und dies tritt namentlich auch darin hervor, daß Jacob Dueze, erfüllt von hierarchischer Gesinnung, auf eine Maßregel pontificaler Machtvollkommenheit drang, während Wilhelm Le Maire, der in einer andern Zusehrift an das Concil sich zum Vertreter der gallikanischen Kirchenfreiheit gegenüber dem Papste machte <sup>1)</sup>, vielmehr die Frage offen ließ, ob die Aufhebung in Wege richterlicher Entscheidung oder kraft päpstlicher Machtvollkommenheit erfolgen solle, und nur, um Aergernis zu vermeiden, Eins verlangt, schleunige Aufhebung ohne jeden Verzug. Dieselbe hierarchische Gesinnung des Bischof Jacob Dueze spricht sich scharf auch in seinen Aeüßerungen über den Bonifazianischen Proceß aus: »Welchen Vorwurf kann man dem Verhalten Bonifaz VIII. machen, schreibt er zum Schluß. Hat er sich nicht deutlich ausgesprochen, als er auf einem Concil im September (vielmehr November) 1302 proklamierte, daß die Kirche eine sei, die nur einen Leib bilde, die nicht mehrere Häupter haben dürfe, sondern nur eins, welches Jesus Christus sei und sein Stellvertreter?« Jacob Dueze hat ganz offenbar die Bulle »Unam sanctam« im Sinne, er entnimmt ihr noch ferner die bekannten Citate über das geistliche und weltliche Schwert und die notwendige Unterordnung der weltlichen Gewalt. Dann fährt er fort: »Und deshalb würde die Verurteilung der Thaten Eueres erleuchteten Vorgängers die größte Ungerechtigkeit sein, denn es hieße der weltlichen Gewalt ein höchst widerwärtiges Uebergewicht geben, das den Interessen der Kirche schwere Einbuße bringen würde <sup>2)</sup>.

1) Collection des documents inédits. Mélanges histor. II, 488. Das Gutachten steht ebenda S. 471 ff.

2) Natürlich hat auch der Abbé Verlaque, indem er diese Mittheilungen aus der leider noch ungedruckten Denkschrift macht, bemerkt, daß sich der Verfasser auf die Bulle U. S. bezieht. Wunderlicher Weise schließt er sich trotzdem der Meinung einiger katholischer Forscher, die von anderen, maßgebenden Gelehrten dieser Richtung, z. B. Hergenröther (Hdb. der allgem. Kirchengesch. 3. Spbd.) S. 263 entschieden verworfen wird, an, daß die Bulle U. S. apokryph, eine Privatarbeit sei. Es ist zu bedauern, daß die neue Abhandlung von J. Berchtold, die Bulle Unam sanctam, ihre wahre Bedeutung und Tragweite für Staat und Kirche. München 1887, nicht die Erwähnungen der Bulle in zeitgenössischen Schriftwerken, also z. B. auch in einer, wahrscheinlich von Nogaret verfaßten, Klagschrift des Jahres 1310 bei Dupuy, histoire du différend. pr. p. 235 art. 13, und an vielen Stellen des Defensor pacis zur Besprechung bringt. Auch durfte

Clemens wußte die Verurteilung zu vermeiden, aber er hatte durch den langwierigen, schnöden Proceß das Andenken seines Vorgängers in den Staub ziehen und geschehen lassen, daß ein untilgbarer Makel auf das Papsttum geworfen wurde.

Ist dafür nicht allein Clemens V. Schwäche verantwortlich zu machen, sondern eine unvermeidliche Reaktion gegen die Ueberspannung der kurialen Machtansprüche durch Bonifaz VIII. darin zu erblicken, so bietet ohne Zweifel die Epoche von Bonifaz VIII. bis Clemens V. für die principiellen Schönfärber der Papstgeschichte sonst nicht gekannte Schwierigkeiten: auf einmal scheint alle Tradition abgerissen zu sein, die Handlungen des Vorgängers werden verketzert und nicht wenige vom Papste selbst widerrufen, ihr Andenken vernichtet. Dem gegenüber haben die zeitgenössischen Italiener, voran der Guelfe Villani, in dem Franzosen, der die Reihe der Avignoneser Päpste eröffnet, einen Intriguanten gesehen, der das Wohl der Kirche hinter sein privates Interesse gänzlich zurückgestellt habe. Indessen so aus einem Guß ist der Charakter dieses Papstes doch nicht, und eben daß er in verschiedenen Farben schillert, hat seinen Verteidigern die Wege eröffnet. Mit dem Nachweis, daß die von Villani erzählte schimpfliche Unterwerfung Clemens V. unter den diktatorischen Willen König Philipps noch vor seiner Wahl zum Papst nicht am angegebenen Orte und zur bezeichneten Stunde stattgefunden haben könne und also aus dem Bereich der historischen Thatsachen zu streichen sei, wurde eine Revision des Urteils über diesen Papst, auf dessen Pontifikat von jener Zusammenkunft her ein so tiefer Schatten gefallen war, erforderlich. Es ist leicht begreiflich, daß man nun in der Beschönigung seiner Thaten auf kirchlicher Seite viel zu weit gieng, besonders als ein unbefangener französischer Gelehrter Boutaric, der 1862 den Papst noch sehr ungünstig beurteilt hatte<sup>1)</sup>, 1871 mit einer Abhandlung<sup>2)</sup> hervortrat, die aus des Papstes eigenen Worten erkennen ließ, daß Clemens V. sich zu Zeiten wirklich Mühe gegeben hatte, sich der Diktatur des Kö-

sich der Verfasser in historischer Beziehung nicht bloß auf Drumanns Gesch. Bonifaz VIII. stützen, ein Buch, das seine entschiedenen Schwächen namentlich in der Quellenkritik hat und nun nach 36 Jahren durch viele Einzelforschungen weit überholt ist.

1) *La France sous Phil. le Bel* p. 145 sagt Boutaric, er habe gezeigt, daß Clemens im Templerproceß nicht aus Ueberzeugung, sondern nur als Werkzeug, man könne selbst sagen, als Opfer Philipps, der ihn sechs Jahre darum bedrängte, gehandelt habe!

2) *Clément V., Philippe le Bel et les Templiers. Revue des quest. historiques* X—XI 1871—72.

nigs zu entziehen. Man hatte in der That vorher nicht so gewußt, daß Clemens selbständiger Regungen fähig war. Wenn darauf hin Boutaric das Urteil über den Papst günstiger gestaltete (er äußerte z. B.: *car il ne fut point en réalité ce pape que l'on s'habitué à regarder comme le très humble serviteur de Philippe*), so giengen natürlich die kirchlich gesinnten Schriftsteller auf ihn gestützt noch viel weiter. Man beachtete nicht, daß Boutaric sich durch den Reiz der neuen Dokumente hatte abhalten lassen zu zeigen, wie Clemens in seinen Handlungen doch wesentlich anders erscheine als in seinen Worten, wie nicht diesen, sondern den Wünschen des Königs am letzten Ende seine Entscheidungen zu entsprechen pflegten, wie er mehr als einmal so unklug war, sich in den Käfig zu begeben und dann vergeblich gegen die Gitter flatterte, ein Mal, als er sich 1305 bestimmen ließ diesseits der Alpen zu bleiben, und wieder, als er 1307 nach Poitiers kam und dort verweilte, obwohl er durchaus hätte im Interesse seiner Aktionsfreiheit im Sommer 1307 auf englischen Boden, nach der Gascogne, zurückkehren müssen. Man vergaß, daß Clemens alle Verantwortung zu tragen hat für diese Schwäche und Unschlüssigkeit, die so verhängnisvolle Folgen brachten, und übersah beinah, daß Clemens, als er sich der Gewalt des französischen Königs entzogen hatte und in Avignon weilte (seit 1309), doch wieder sich dem gebieterischen Willen dieses Herrschers fügte und für seine Nachgiebigkeit nichts erkaufte, als daß ihm das Aeußerste erspart blieb, die Verurteilung des verstorbenen Papstes Bonifaz als eines Ketzers. Man wußte auch nicht, daß Clemens noch eine Schwenkung seiner Politik in den Kauf geben mußte, absehen mußte von jeder Förderung Heinrichs VII., obwohl dieser Herrscher, wenn irgend Einer jener Zeit, dem Gedanken des Kreuzzugs mit derjenigen idealen Hartnäckigkeit anhieng, welche die officiellen Auslassungen der Kurie in den Jahrzehnten nach dem Falle von Akkon für das Oberhaupt der Kirche zu bezeugen scheinen. Ein deutscher Forscher hat geglaubt, daß Clemens V. von echtem Kreuzzugseifer erfüllt gewesen sei<sup>1)</sup>. Boutaric teilte diesen Irrtum nicht, aber auch bei ihm macht sich der Mangel einer gleichmäßigen Durcharbeitung der Quellen für die ganze Geschichte dieses Papstes bemerkbar. Die Ausbeutung der späteren Forschungen Boutarics im Sinne einer vollständigen »Rettung« des Papstes hat längere Zeit auf sich warten lassen, erst als der zu günstigen Beurteilung Boutarics E. Renan<sup>2)</sup> einschränkend entgegnetrat, haben sich hier und

1) J. Heidemann, die Königswahl Heinrichs von Luxemburg, Forschungen z. dtsh. Gesch. XI, 50 fl. vergl. Wenck, Clemens V. S. 51 fl.

2) Mit einer Biographie Clemens V., die zuerst in der *Revue des deux*

dort die Verteidiger des Papstes erhoben, in Frankreich der Marquis de Castelnau d'Essenault<sup>1)</sup>, in Deutschland der Kanonikus B. Jungmann<sup>2)</sup>. Dieser letztere kam zu einem um so günstigeren Urteile über den Papst, als er gegen die Templer das »Schuldig« sprach, aber er ließ sich nicht ganz von dem apologetischen Eifer hinreißen, sondern erkannte noch manche Schwächen des Papstes an. Uebrigens betraf auch seine Abhandlung im Wesentlichen nur die Haltung des Papstes im Templerproceß. Meine umfassenderen Studien über Clemens V. konnte Jungmann noch nicht kennen. Sch. dagegen hatte sich, wenn er in die Reihe der Apologeten eintreten wollte, mit den Ergebnissen meiner Forschung abzufinden. Es macht indessen den Eindruck, als habe er die Beurteilung Clemens V. mit dem festen Vorsatze unternommen, sich durch Nichts in der beabsichtigten »Rettung« beirren zu lassen. Die Ausführung war um so schwerer, als er in Uebereinstimmung mit der herrschenden, wenn auch bestrittenen, Ansicht den von Clemens aufgehobenen Templerorden ebenfalls für schuldlos befand.

Wie ist nun das Recept, nach welchem Sch. verfährt? Es läßt sich etwa so formulieren: 1) Das Gewicht der zeitgenössischen, ungünstigen Urteile ist durch allgemeine Gründe möglichst herabzusetzen. 2) die guten Vorsätze, deren der Papst, wie alle schwachen Menschen, zu haben pflegte, sind ihm auch ohne entsprechende Thaten als eben so viele Verdienste anzurechnen. 3) seine Schwächen und Verirrungen sind, wofern sie schlechterdings nicht zu be-

mondes 1880 t. 38, dann im 28. Band der *Histoire littéraire de la France* erschien. Renan deutet an ersterem Orte S. 108 an, daß der apologetische Charakter der *Revue des questions historiques* einen Einfluß auf die Haltung von B.s Aufsätzen geübt habe. Er habe um jeden Preis Clemens V. rein waschen wollen von den Vorwürfen, die im Allgemeinen die Historiker gegen ihn gerichtet haben; so gestehe er vielleicht zu freigebig diesem Papste die Eigenschaften zu, die man ihm bisher fast durchaus versagt habe. Vielmehr dürfte das neue Material, das nur ein einseitiges Bild gewährte, und die Beschränkung auf einige Jahre von Clemens Pontifikat die Schuld an dieser Färbung tragen. Uebrigens finden sich auch so noch Anschauungen in diesen Abhandlungen, die mit der klerikalen Auffassung keineswegs harmonieren. B. spricht t. X, 305 ff. aus, die von Villani angeführten Bedingungen (die dem späteren Papst von Philipp gestellt worden seien) könnten schriftlich oder durch Gesandte gestellt und angenommen sein. Die Härte des Königs, die Nachgiebigkeit oder Schwäche des Papstes sei nur zu erklären auf Grund großer Verpflichtungen gegenüber Philipp.

1) Clément V. et ses récents historiens. Extrait de la *Revue catholique de Bordeaux* 1880 (37 pp.). Ihm trat kurz, maßvoll und eindringend entgegen der Bibliothekar von Bordeaux J. Delpit in der *Revue des Bibliophiles* 3<sup>e</sup> année (1881) p. 9—15.

2) *Zeitschrift für kathol. Theologie* V.

streiten sind, als in den Verhältnissen liegend darzustellen. 4) das Bild seiner Gegner ist so schwarz wie möglich zu malen und endlich ist 5) das günstige Urteil neuerer Forscher, mögen sie auch notorische Parteischriftsteller sein, mit dem Brustton der Ueberzeugung in gesteigerter Fassung vorzutragen. — Sehen wir in aller Kürze, was wir von diesen Mittelchen zur Rettung des »vielverkannten Clemens« (S. 505) zu halten haben. Ich bemerke ad 1), daß das Gewicht der chronikalischen Urteile über Clemens' Charakter nicht vermindert wird, wenn auch wirklich dieselben Vorwürfe, wie Sch. S. 43 sagt, nicht nur gegen die meisten Päpste jener Zeit, sondern gegen fast alle Fürsten, ja sogar gegen die gesamten höheren Stände des Zeitalters erhoben werden müßten, was doch noch sehr des Beweises bedürfte! Sch. vergißt, daß in einer Zeit laxer Moral in der Regel auch das Urteil der Chronisten von laxen Grundsätzen bestimmt ist und die Hervorhebung allgemein verbreiteter Fehler im einzelnen Falle darauf schließen läßt, daß die charakterisierten Personen unter der Durchschnittsmoral ihrer Zeitgenossen stehn. Von einem Papste dürfte man aber doch wohl das Gegenteil verlangen! Indessen bedürfen wir gar nicht der Urteile der zeitgenössischen Chronisten, das urkundliche und briefliche Material ist so reich, daß wir über den Charakter des Papstes nach allen Beziehungen völlig klar sehen können. Die vollständige Ausgabe der Regestenbände, deren sechs von neun mir bereits vorliegen, wird nichts daran ändern können. — Bezüglich des 2. Punktes ist zu sagen, daß die guten Absichten, die Sch. dem Papste nachrühmt, meistens zu spät hervortreten, und daß sie auch dann nicht mit derjenigen Umsicht und Kraft von ihm ins Werk gesetzt werden, die allein Erfolg verheißen kann. — Ad 3) ist gegenüber den üblichen Entschuldigungen, die seinen Schwächen und Fehlern zu Teil werden, zu erinnern, daß der Papst in seinen officiellen Auslassungen gar nicht selten zum eigenen Ankläger wird. Er beschuldigt sich der Vernachlässigung Roms<sup>1)</sup>, er klagt sich an zahllose Pfründen nach weltlicher Gunst gegen das wahre Interesse der Kirche verliehen zu haben<sup>2)</sup>. Ferner beruht der Vorwurf der Gelderpressung keineswegs bloß, wie Sch. S. 579 meint, auf den Klagen der südfranzösischen Klöster, die bei dem Durchzug des Papstes im Frühjahr 1306 eine

1) Vergl. Wenck, Clemens V. S. 43 u. 57.

2) Auslassung vom 20. Febr. 1307 bei Raynald 1307 nr. 28 und Reg. Clem. t. II nr. 2263 und vom 26. März 1310 *ibid.* t. V nr. 6281. Hierher gehört auch, wenn Clemens sich zu einer hochwichtigen Koncession, einem Zurückweichen entscheidender Natur im Templerproceß bereit erklärt mit den Worten: *licet videatur contra honorem suum*. Boutaric, la France p. 137 nt. 2.

ungewohnte Last empfanden, urkundliche Zeugnisse lehren uns, welche Reichtümer der Anfangs ganz arme Papst später zusammengeschart hat<sup>1)</sup>, eine Durchmusterung der gedruckt vorliegenden Registerbände Clemens' V. zeigt, in welche ungeheueren Schuldenlasten sich die Kandidaten der Bistümer und Abteien aus aller Welt zu stürzen hatten, um die Habsucht der päpstlichen Kurie zu befriedigen. Wenn dies unter Johann XXII. ebenso schlimm getrieben wurde, so bietet doch das Pontifikat Benedikts XII. den Beweis, daß eine Abstellung dieses Misbrauchs allein von der Persönlichkeit des Papstes abhängt, und zweifellos datiert von der Zeit Clemens V. eine arge Zunahme des simonistischen Treibens<sup>2)</sup>.

Wenn 4) Sch. den Gegner des Papstes, Philipp den Schönen, so schwarz wie möglich an die Wand malt, so bitte ich ihn zu bedenken, daß, je mehr er mit mancher Uebertreibung und manchem Irrtum König Philipp als einen Fürsten schildert, der nur mit den schändlichsten Mitteln, mit Fälschung und Drohung auf den Papst zu wirken sucht, um so lauter sich die Frage erhebt: wie ist es möglich, daß Clemens V. nicht diesem Heuchler, der sich vor aller Welt als Beschützer des Glaubens brüstete, öffentlich die Larve vom Gesichte riß? Ich meine, daß Clemens nur deshalb schwieg und immer wieder schwieg und sogar ausdrücklich die ausgezeichneten Absichten des Königs zum Besten der Kirche anerkannte, weil er kurzzeitig von dem Tage an, als ihm die päpstliche Kandidatur durch die französische Partei der Kardinäle angeboten wurde<sup>3)</sup>, allen Wün-

1) Wenck S. 61. Delpit p. 14.

2) Wenck S. 62 nt. 2. Bedarf es zum sicheren Urteil des Vergleichs zwischen den Ansprüchen, die unter diesem und jenem Papste an die Pfründenempfänger gestellt wurden, so ist es von besonderem Wert, daß in dem englischen Kloster St. Alban über die Reisen der neuen Aebte zum päpstlichen Hofe genau Buch geführt wurde. Solche Reisen erfolgten z. B. 1290, 1302, 1308, 1326, 1335 und 1349, also nur je eine unter demselben Papste. Die Vergleichung ist überaus lehrreich. Zum Jahre 1302 erfahren wir Namen und Geldbetrag aller derer Kurialen, die die Hand offen hielten, unter Clemens V. wird die Geldgier der Kurie in den schärfsten Ausdrücken gegeißelt, gegen Johann XXII. benahm man sich am Unterwürfigsten, durch Benedikt XII. wurde die Angelegenheit auf das Schnellste erledigt. Vergl. Th. Walsingham, gesta abbatum monasterii S. Albani ed. Riley (SS. rer. Brit.) vol. II.

3) Clemens hat höchst wahrscheinlich eine förmliche Wahlkapitulation unterschrieben, die er als Papst nachmals kassiert hat. So wird jetzt erwiesen in einer trefflichen Münchener Dissertation, die wohl bald, fortgesetzt, als Buch erscheinen wird: Martin Souchon, die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. 1294—1378. München, philos. Diss. 1887 Natürlich ist dieser Bruch des Clemens mit seinen Wählern auch maßgebend geworden für seine Haltung gegenüber Philipp. Er konnte um so weniger des Königs Stütze entbehren.



schen des Königs entsprochen und allmählich das Kardinalskolleg so sehr aus Günstlingen Philipps zusammengesetzt hatte, daß ein Bruch mit der bisher befolgten Politik ihm unmöglich, mindestens allzugesährlich erschien. Ich meine aber auch, daß Sch. weit unterschätzt, wie König Philipp von der Masse der Nation getragen wurde und als Vorkämpfer des frauzösischen Volkes den Kampf für die Befreiung des Staates aus den kirchlich-feudalen Banden, vor Allem aus der Unterordnung unter die Kirche durchficht. Sch. S. 32 fl. nimmt an, daß das Attentat von Anagni einen starken Rückschlag in der öffentlichen Meinung hervorgerufen habe; aber die für den König bestimmte, im Winter 1303/1304 verfaßte Denkschrift, die dies beweisen soll, bezeugt nur, daß in manchen Kreisen der Laienwelt und des Klerus, und zwar von urteilsfähigen maßgebenden Leuten, das Vorgehn des Königs lebhaft gemisbilligt wurde, und seine eigenen Anhänger ihn nicht wirksam zu verteidigen vermochten, deshalb wünschte man den Eindruck des Attentats durch etwas Anderes verwischt zu sehen oder dasselbe in anderem Lichte zeigen zu können<sup>1)</sup>. Eine bedeutungsvolle Umstimmung der Gemüter aber, die König Philipp zu einer rücksichtsvollen Haltung gegenüber der Kurie genötigt haben würde, ist nicht erfolgt. Eine solche Strömung würde, wenn doch etwa vorhanden, durch die lange Sedisvakanz nach dem Tode Benedikts XI., namentlich aber durch die laue Haltung Clemens' V., die die Sympathien der kirchlich-Gesinnten für den zweiten Nachfolger des Bonifaz gründlich abkühlen mußte, schnell beseitigt worden sein. Während der beiden großen Prozesse, die das Pontifikat Clemens' V. erfüllen, hören wir nur von dem loyalen Eintreten der Generalstände für die Absichten und Wünsche des Königs gegenüber dem Papst. Es war eben Seitens des Königs ein Meisterstreich geschehen! Er hatte den zweiten Nachfolger Bonifaz' VIII. bewogen, diesseits der Alpen zu bleiben, um wiederholt mit ihm persönlich verhandeln zu können. Philipp wußte wohl, daß die Thatsache dieser Zusammenkünfte allein ausreichte, um vor der Welt jeden Zweifel an seiner gut katholischen

1) Notices et extraits des mss. de la bibl. impériale t. XX, 2 p. 150. Nicht eine That, nicht die Verketzerung des Bonifaz oder des Templerordens empfiehlt der namenlose Verfasser in seinen geheimnisvoll gehaltenen Ratschlägen, sondern er äußert Verlangen nach einer papiernen Schutzwanne, einer historischen Analogie, durch die das Vorgehn des Königs gerechtfertigt werden könne. Man solle nur suchen, suchen, suchen! Bei dieser harmlosen Erklärung des Schriftstücks befinde ich mich in Uebereinstimmung mit E. Renan (*Hist. littér. de la France* 26, 499) der auch nicht Nogaret, sondern P. Dubois als Verfasser annimmt. Sch. kannte Renans Ansicht nicht und folgte Boutaric, namentlich aber wörtlich Schwab.

Gesinnung zu beseitigen. Um so entschiedener freilich hätte Clemens V. Frankreichs Boden so schnell wie möglich verlassen müssen — zwei Jahre nach dem Attentat von Anagni war ein Verweilen des Papstes diesseits der Alpen von ganz anderer Bedeutung als zur Zeit des ersten oder zweiten Lyoner Concils. Es bedeutete eine Kapitulation vor dem französischen Könige. —

Endlich habe ich 5) auf den argen Misbrauch hinzuweisen, den Sch. mit der Verwertung der Urteile neuerer Forscher über Clemens V. treibt. Sch. sagt S. 44, Clemens habe sich schließlich in Allem so benommen, »daß die genauesten Kenner dieser Periode ihn König Philipp an diplomatischer Feinheit und klar bewußtem Wollen nicht nur für gewachsen, sondern für überlegen erklären«. Als solche genaueste Kenner werden genannt: »Boutaric, Christophe, Hefe, Schwab«. Wie steht es mit dieser Behauptung? Sch. hat sie ohne Citat der Abhandlung Jungmanns entnommen, hat sie aus dem Zusammenhang gerissen und durch Zusätze verfälscht. Jungmann schreibt S. 10: »Aus diesen und anderen Thatsachen geht hervor, daß Clemens V. allerdings nicht jene Hoheit des Charakters und jene Stärke des Geistes besaß, wie wir sie an so vielen Päpsten bewundern. Andererseits aber machten Boutaric und Christophe mit Recht darauf aufmerksam, daß der Papst an »diplomatischer Feinheit« dem Könige gewachsen, ja überlegen war und daß Clemens in den vielfachen Verwickelungen und Unterhandlungen mit Philipp sich im Allgemeinen sehr gewandt zeigte«. Die »diplomatische Feinheit« wird von Niemand geradezu in Abrede gestellt werden, doch wird sie von Hefe<sup>1)</sup> und Schwab, die von Sch. ohne Weiteres zu Boutaric und Christophe hinzugenommen werden, keineswegs ausdrücklich und so superlativisch gepriesen. Den Abbé Christophe konnte unter »die genauesten Kenner dieser Periode« nur Jemand versetzen, der entschieden nicht zu ihnen gehört, K. Müller hat einmal Christophe ausdrücklich ausgenommen von denjenigen Vorgängern, die er mit Gewinn benutzt habe, ich glaube, daß Sch. ihn weder mit noch ohne Gewinn benutzte, sondern nur eben Jungmann folgte, der Christophs Buch ein treffliches Werk nannte. Allen vier Autoren hat er dann untergeschoben, daß nach ihrer Ansicht die Ueberlegenheit des Papstes über den König sich auch auf das nur in der Phantasie Sch.s vorhandene »klar bewußte Wollen« erstreckt habe. Jedes weitere Wort hierüber ist überflüssig! Was ist

1) Dessen Urteil über Clemens V. recht ungünstig lautet, soweit er überhaupt ein solches ausgesprochen hat. Conciliengesch. VI, 369 u. 492. Die Bemerkungen an letzter Stelle hat Sch. S. 578 gelegentlich, ohne Hefe zu nennen, ausgeschrieben.

nun das Ergebnis von Sch.s Beurteilung des Papstes? Dem armen »viel verkannten« Clemens wird ein Mischmasch sich widersprechender Eigenschaften nachgesagt, sodaß er zu gleicher Zeit als ein bedeutender und als ein recht schwacher Papst erscheint, je nachdem Sch. seinen luftigen Vorstellungen oder dem Charakterbilde, das ich gegeben hatte, folgt<sup>1)</sup>. Der Clemens Sch.s verbindet nun (S. 44) »Kühnheit, Festigkeit, Ausdauer, Dank deren er den egoistischen Tendenzen des Königs den kräftigsten Widerstand entgegensetzt« mit (S. 86) »einem weichlich angelegten Gefühlswesen«, das ihn wieder nicht hindert ein »leitendes Motiv seines ganzen Lebens zu haben« — in dem Kreuzzugsgedanken<sup>2)</sup>; er »übertrifft« (S. 44) »durch klar bewußtes Wollen Philipp den Schönen« und muß doch S. 88 »gegen die Vorwürfe zeitweiliger Charakterschwäche mit seiner Kränklichkeit entschuldigt werden«. S. 116 bleibt es »rätselhaft«, warum der Papst im Sommer 1307 nach der Abreise Philipps von Poitiers, zu einer Zeit, wo er doch nicht unfrei gewesen sei, dort geblieben sei, statt nach dem englischen Bordeaux zurückzukehren, dagegen geht S. 176 im Jahre 1308 Clemens »unentwegt auf sein Ziel los die Kurie frei zu machen von der eisernen Umklammerung, in welche sie der Gang der Ereignisse ohne sein Verschulden gebracht hatte« —

Wenn Sch.s Beurteilung Clemens' V. keine Beachtung verdient und keine Zustimmung finden wird außer etwa bei Leuten vom Schlage des Abbé Christophe, so befindet er sich dagegen in Uebereinstimmung mit der herrschenden Ansicht bezüglich der Unschuld des Templerordens. Eben deshalb könnte es allerdings zweifelhaft erscheinen, ob eine so umfängliche Darstellung des Processes nach den Arbeiten von Soldan und Havemann noch erforderlich war. Gewiß sind Viele der Ansicht, 'je genauer wir neuerdings den Gang der Verhandlungen zwischen König und Papst über die Templerfrage kennen gelernt haben, um so deutlicher sei es geworden, daß es sich bei diesem Prozesse nur um eine Machtfrage handelte, daß die Anklage auf Ketzerei lediglich als Vorwand diene, mit andern Worten, daß das Ergebnis der processualischen Untersuchung für das Schicksal des Ordens gleichgiltig war und die Aufhebung desselben nur davon abhieng, ob dem Hasse des Königs sich die Nachgiebigkeit des Papstes zugeselle. Vielleicht möchte man daraus

1) An drei Stellen seines Buches S. 42 fl. S. 86 fl. S. 578 fl. gibt Sch. längere Charakteristiken des Papstes.

2) Sch. 52 und 92. Was Sch. an letzterer Stelle anführt, bezieht sich nur auf das »particulare passagium« der Johanniter, das die Eroberung von Rhodos zum Zweck und Erfolg hatte.

schließen, daß auch für unsere Beurteilung die Frage, wie der Proceß geführt sei und was er ergeben habe, von geringerem Werte sei. Ohne diese Ansicht völlig abweisen zu wollen, werden wir doch nicht leugnen können, daß, wie immer wieder Ankläger des Ordens hervortreten, auch die Verteidigung immer aufs Neue die Forschung reizen und das Interesse erwecken wird. Ich werde also diese Anzeige nicht schließen dürfen, ohne zur Schuldfrage Stellung zu nehmen, vorher aber habe ich in aller Kürze zu erörtern: welche Stellung nahm Papst Clemens zu dieser Frage ein? Glaubte er an die Schuld des Ordens oder nicht, hat er überhaupt eine Ueberzeugung gehabt, hat er sie festgehalten oder hat er sie gewechselt? Es sei erlaubt die Antwort vorauszunehmen! Nein, Clemens V. läßt keine feste Ueberzeugung in dieser Frage erkennen, er läßt den Dingen ihren Lauf, wie das überall seine Art war, bis sie ihm die Entscheidung abdrängten. Die Uebermacht des klägerischen Theiles entscheidet dann über seine fernere Ansicht, ohne daß er selbst sich dieses Opfers seines Intellekts klar bewußt wurde.

Es wäre nicht undenkbar, daß auch der Papst die Frage der Aufhebung des Ordens als eine rein politische behandelt hätte, daß er, als die erste Anregung König Philipps zur Aufhebung des Ordens an ihn ergieng, die Anklage auf Ketzerei als nichtig zur Seite geschoben hätte, dagegen es als klug und der Kirche heilsam erkannt hätte, unter sichtlicher Wahrung seiner Aktionsfreiheit die Aufhebung des Ordens zu beschließen, da derselbe ein unnützes Glied geworden, indem er seiner Aufgabe nicht genügend nachkam und sich durch Uebermut und Reichthum den Haß und die Misgunst weiter Kreise zugezogen hatte. Vielleicht würde Johann XXII. so gehandelt haben! Aber freilich wäre einem solchen Vorgehn der Widerstand des Königs sicher gewesen — Philipp der Schöne würde die Anklage auf Ketzerei nur um so lauter erhoben und den Papst der Hehlerei beschuldigt haben und vielleicht wäre er siegreich geblieben! Der König durfte eine einfache Wiederaufnahme der Absichten von 1274 und 1291 auf die Vereinigung der Templer und Johanniter zu einem Orden nicht gutheißen, er hätte statt der zwei rivalisierenden Orden, die sich gegen einander ausspielen ließen, einen Orden im Besitze der doppelten Machtmittel als um so stärkeres Hindernis staatlicher Centralisation sich gegenüber gesehen. Wäre aber statt des Templerordens ein neuer Orden gegründet worden, so wäre für den Staat im Wesentlichen Alles beim Alten geblieben, und ebenso wenig hätte die Einziehung des Templergrundes für die allgemeine Kirche den König befriedigen können. Die Männer, die den Verdacht der Ketzerei gegen den Orden schleuderten,

wußten es wohl, daß die Aufhebung des Ordens nur dann dem Staate wahrhaft dienlich sein werde, wenn man mindestens einen großen Teil des Templergutes an den Staat zu reißen vermöchte. Das war aber nur möglich, wenn man im Trüben fischen konnte, wenn ein Ketzerproceß den Dienern des Königs erlaubte, mit der Miene der Verteidiger des wahren Glaubens auf die Güter des Ordens Beschlag zu legen. Man weiß, daß der Johanniterorden nur etwa ein Drittel der Erbschaft erhalten hat und auch dies nicht ohne Aufwendung größerer Kosten <sup>1)</sup>).

Ohne Zweifel besaß Clemens V. nicht die Kraft, um dem Könige die Beute, die er begehrte, zu entziehen. Aber es fehlte ihm auch an der Einsicht in Philipps Pläne. Lange Zeit hat er gar nicht geahnt, welche Ziele Philipp verfolgte. Als ihm bald nach seiner Wahl, noch vor der Krönung in Lyon und dann immer wieder Verläumdungen gegen die Rechtgläubigkeit des Ordens zuge tragen wurden, hat er dieselben für unwahrscheinlich erklärt, ohne sich doch mit Entschiedenheit gegen das Verläumdungssystem zu wenden, ohne sich über die Motive der Ankläger klar zu werden; dann hat er Zweifel geäußert und endlich hat er mehr und mehr sich eingeredet, daß die Anklage, die König Philipp gegen den Orden erhob, berechtigt sein müsse. Wie er zu wenig Energie des Denkens und Wollens besaß, um sich über Philipps tief innerliche Abneigung gegen die Kreuzzugspläne jener Zeit Klarheit zu verschaffen, so stumpfte er auch unbewußt seine Einsicht ab, wo es sich um Schuld oder Unschuld des Ordens handelte <sup>2)</sup>. Aber darum

1) So Herquet, Juan Ferrandez de Heredia, Großmeister des Johanniterordens (1377—1396). S. 34. Anders Schottmüller S. 541; aber, was seine Ansicht, daß in Frankreich beinahe sämtliche liegende Güter der Templer an die Johanniter gekommen seien, beweisen soll, beweist nichts oder bedürfte erst des Beweises. Wichtiger ist daß Boutaric, *la France sous Phil.* p. 146, unter Berufung auf Archivalien versichert, zwei Drittel des französischen Besitzes der Johanniter am Ende vorigen Jahrhunderts sei ehemaliges Templergut gewesen. Aber ausschlaggebend für die Beurteilung ist, daß, was die Johanniter gegen schweres Geld in Frankreich erhalten haben, sie nicht unter Philipp dem Schönen, der die Auslieferung verweigerte, sondern erst unter dessen schwächeren Nachfolgern bekamen und auch nicht durch Clemens V., der bekanntlich ebenfalls 1314 starb. Boutaric l. c., van Os, *de abolitione ordinis Templarior.* diss. Wirzburg 1874 p. 87.

2) Schottmüller ist über die Stellung des Papstes zur Schuldfrage anderer Ansicht. Nach ihm wäre der Papst bis zu den entscheidenden Verhandlungen im Juni — Juli 1308 für die Unschuld des Ordens voll eingetreten, dann aber, durchdrungen von der Ueberzeugung ihn nicht gegen den Willen des Königs retten zu können, nur noch bemüht gewesen, das belastende Material zu häufen, um die Aufhebung mit dem Scheine des Rechts aussprechen zu können, obwohl er nicht an ihre Schuld geglaubt habe. Sch. hat diese Ansicht besonders S.S. 117 fl.,

war er doch nicht zu raschem Handeln nach des Königs Wunsche bereit. Unschlüssig zaudernd ließ er sich nur langsam, Schritt für Schritt vorwärts drängen. Er hätte gefürchtet, mit einer raschen Nachgiebigkeit seiner Ehre Abbruch zu thun, denn er war nicht

154 fl., 188, 214 und 515 vorgetragen. Er bedenkt nicht, welch' jämmerliche Figur der Papst seiner Vorstellung spielt, indem er jahrelang durchaus gegen seine Ueberzeugung handelt. Einen Beweis dafür vorzubringen ist unmöglich, dagegen ist zu erweisen, daß Sch. die Haltung des Papstes bis zum Sommer 1308 falsch beurtheilt, namentlich hat er den Brief vom 24. Aug. 1307 (Baluze II, 73), der deutlich zeigt, wie schwächlich und schwankend Clemens der Frage gegenüberstand, misverstanden. Derselbe enthielt die Zusage des Papstes gegenüber dem Drängen des Königs um Untersuchung, und wenn diese Zusage schamhaft verbrämt war durch den Hinweis auf die gleiche Forderung des Großmeisters, der die Unschuld erwiesen sehen wollte, so gab der Papst doch bereits zu, daß ihm durch all die gehörten Beschuldigungen Zweifel an der Rechtgläubigkeit des Ordens entstanden seien (*quia tamen plura incredibilia et inaudita extunc audivimus de praedictis, cogimur haesitare et . . . quicquid ordo postulaverit rationis, de consilio fratrum nostrorum facere in praemissis*). Hier der ungeheuerliche oben erwähnte Uebersetzungsfehler Sch.s S. 118!) Wenige Monate später, am 22. Nov. 1307, nur sechs Wochen nach der eigenmächtigen Gefangennehmung der Templer durch König Philipp, befiehlt der Papst die Templer in aller Welt gefangen zu nehmen und verkündet dabei natürlich die gegen sie erhobenen Beschuldigungen. Die Bulle hatte im Entwurf dem König vorgelegen — ein Zeichen mehr seines schwächlichen Eingehens auf des Königs Wünsche. Wenn Clemens dann am 29. Mai 1308 in Poitiers der übertreibenden Rede eines königlichen Sprechers gegenüber sagte: die römischen Päpste hätten die Templer vielfach verehrt *et ideo stupenda sunt et admiranda, quae de illis alias audivimus. Tamen dicimus, si boni sint, sicut adhuc credimus, debemus illos diligere; si mali sint, debemus illos odire*. (Bericht eines Ohrenzeugen »De Templariis«, erhalten in den Quellen des englischen Klosters St. Alban, gedr. hinter Wilh. Rishangers Chronik herausg. von Riley in SS. rer. Britannicar. ed. 1865 p. 497), so hat Sch. aus dieser mündlichen Aeußerung zu viel Capital geschlagen; sie überließ Alles der künftigen Untersuchung und stellt sich nur in Gegensatz zu dem Uebereifer des Legisten der schleunige Aufhebung des Ordens gefordert hatte. (Sch. kennt übrigens jene Worte des Papstes nur aus meiner Uebersetzung, Clemens V. S. 76 fl., die dem Gedankenzusammenhang nicht ganz gerecht wird). Bereits am 5. Juli 1308, einige Tage nach Beendigung des Verhörs der 72 Templer hat Clemens sich völlig in die Bahnen des Königs begeben. Wenn er damals rückblickend äußerte, daß die Verhöre der Diöcesanbischöfe und des Generalinquisitor Wilhelm in Paris im Herbst 1307 vieles Unwahrscheinliche zu Tage gebracht hätten (Coll. des doc. inéd. Mélanges histor. II, 420), so werden diese absichtlich in Gegensatz gestellt zu dem eben stattgehabten Verhöre, das ihn zu schmerzvollen Auslassungen über die templerische Ketzerei bewegt und ihn veranlaßt die im October 1307 aufgehobene Inquisitionsbefugnis der Diöcesanbischöfe und des Generalinquisitors wiederherzustellen. In der Bulle »Regnans in celis« vom 12. Aug. 1308 (l. c. p. 429) heißt es von denselben Verhören vom Herbst 1307, daß durch sie die Beschuldigungen *probari quodam modo viderentur*. Was nach

wenig empfindlich. Insgeheim aber hatte er den Gedanken, daß man in einer raschen That auch nicht ein Werk seiner Ueberzeugung sehen werde. Gegenüber diesem Papste war die Aufgabe des Königs nicht allzuschwierig. Er hatte nur ihm Alles fern zu halten, was für die Unschuld des Ordens sprechen konnte, er hatte für Beschaffung belastenden Materials zu sorgen und möglichst bald in dem Verlauf der Untersuchung abgeschlossene Thatsachen zu schaffen, von denen der Papst, ohne sich bloßzustellen, nicht wieder zurückkonnte. Deshalb hat er eigenmächtig die Gefangennehmung der Templer ins Werk gesetzt — er wußte, daß Clemens nicht die Kraft hatte, sie rückgängig zu machen, deshalb hat er die Großwürdenträger des Ordens nicht zum Verhör vor dem Papste gelangen lassen, deshalb läßt er ihm 72 gefangene Templer, die schon einmal vor königlichen Beamten von der Folter gequält und bedroht ausgesagt hatten, nach jedenfalls vorbedachter Auswahl in Poitiers vorführen, deshalb veranlaßt er ihn im August 1308 bereits die Ketzerei der Templer als erwiesene Schuld zu verkünden, während sie doch erst durch die Untersuchung der päpstlichen Kommission hätte zweifelsfrei festgestellt werden können, deshalb endlich läßt er das Verfahren dieser Kommission am 12. Mai 1310 durch den Feuerschein von vierundfünfzig Scheiterhaufen, die alle gefangenen Templer zum »Geständnis« mahnten, unterbrechen. König Philipp mag, um dies letzte zu bewirken, dem Papste vorgestellt haben, wie die Untersuchung der päpstlichen Kommission auf Abwege gerate, indem die von ihr gewährte Freiheit zur Verteidigung des Ordens reize. Papst Clemens fühlte, daß er durch die Bullen vom 12. Aug. 1308 an die Wege des Königs gebunden sei und widerstrebte nicht mehr, mit Scheiterhaufen und Folter gegen diejenigen loszugehen, die hartnäckig die Schuld des Ordens leugneten, die doch bereits durch päpstlichen Mund verkündet war. Man mußte sie zwingen der Wahrheit, wie der Papst sie erkannt hatte, die Ehre zu geben. Wurden so Geständnisse erzwungen, so konnte der Papst das Drängen des Königs um Aufhebung befriedigen, ohne aus dem Schoße der Kirche allzu lebhaften Widerspruch fürchten zu müssen. Die Stimmen der Verteidiger hatte er ja mundtot gemacht und ebenso die Stimme seines Gewissens, die Anfangs noch für den unglücklichen Orden ein Wort des Zweifels an seiner Schuld hatte vernehmen lassen.

jener entscheidenden Urkunde vom 5. Juli 1308 vom Papste noch verfügt oder geäußert wurde, ist nicht, wie Sch. annehmen mußte, ein Werk der Heuchelei, sondern schwächlicher Ergebung unter einen stärkeren Willen, erleichtert durch eine systematisch vollzogene Selbsttäuschung.

Auf Seiten der kirchlichen Geschichtsschreiber hat man dem gegenüber gefühlt, daß das Verhalten des Papstes ungleich achtungswerter erscheinen würde, wenn er nicht in schwächlicher Unselbständigkeit durch den Schein der Ketzerei zum Handeln bewogen wurde, wenn vielmehr nachgewiesen werden konnte, daß der Orden in der That der Ketzerei schuldig gewesen sei. Dann ließ sich ja leichtlich behaupten, indem man sich an die officiellen Auslassungen des Papstes hielt, daß Clemens zwar auf Anregung des Königs, nachmals aber aus innerer Ueberzeugung von der Verderbtheit des Ordens vorgegangen sei. Wenn Clemens ihn nicht durch einen definitiven Spruch in Rechtsform als der Häresie überführt verurteilte, sondern kraft apostolischer Fürsorge für die Kirche aufhob, so ließen sich dafür auch von diesem Standpunkte aus Gründe anführen — man wollte die Untersuchung, die schon so viel Aergernis bereitet habe, nicht noch weiter hinausziehen, als ob von der Zukunft der Schuldbeweis zu erwarten gewesen wäre, der in mehr als drei Jahren nicht hatte erbracht werden können. Doch nicht bloß katholische Schriftsteller strikter Observanz haben die Schuldfrage bejaht, auch auf protestantischer Seite hat diese Ansicht Vertreter gefunden, vor Allem in Willeke und Prutz. Willekes Gesch. des Ordens der Tempelherren (2. A. 1860) beruht auf einer oberflächlichen, kritiklosen Zusammenraffung des Materials und ist in der Auswahl dessen, was der Verfasser den Quellen entnimmt, durchaus einseitig. Aber auch gegenüber Prutzs<sup>1)</sup> Aufstellungen ist größte Vorsicht und eingehende Nachprüfung geboten. Seine Behauptungen von einer ketzerischen Geheimlehre, die einen engen Kreis im Orden beherrscht habe, haben wohl nur bei streng-katholischen Schriftstellern Anklang gefunden. Von B. Kugler sind in diesen Blättern<sup>2)</sup> eine Reihe allgemeiner Erwägungen gegen die Wahrscheinlichkeit der Prutzschen Hypothese ausgesprochen worden, die durchaus Zustimmung verdienen, indessen kann es doch für angezeigt gelten, daß, wenn diejenigen, die des Ordens Schuld behaupten, ihre Argumente aus dem mannigfaltigen Inhalte der Proceßakten schöpfen, auf der Gegenseite diesen Akten noch einmal die volle Aufmerksamkeit zugewendet werde, um die Art und Weise des ProceßverhÖrs kritisch zu beleuchten. Wenn die Unwahrscheinlichkeit der Klagepunkte dargethan ist, die rein-politischen Motive des Königs klar gelegt wurden

1) H. Prutz, Geheimlehre und Geheimstatuten des Tempelherrn-Ordens. Berlin 1879. Ders., Kulturgesch. der Kreuzzüge 1883. S. 274—310.

2) Jahrgang 1883 Bd. II S. 1049—1056 und 1884 S. 326. Vergl. Realencyclopädie der evangel. Theologie herausg. von Herzog 2. A. Bd. 15 S. 305 ff. Doch enthält der dort stehende Artikel »Tempelherren« manche Unrichtigkeiten,



und nun noch die unredliche, gewalthätige Führung des Processes aus den Akten überzeugend erwiesen werden kann, so muß ja jeder Zweifel an der Unschuld des Ordens schwinden. So kann es doch nicht ganz überflüssig erscheinen, wenn Sch. eine neue aktenmäßige Geschichte des Processes geliefert hat, aber ich fürchte, sie ist zu breit geraten, als daß sie viele Leser finden wird. Ich sage über diesen Teil seines Buches weiter unten noch einige Worte. Im Folgenden habe ich die Beobachtungen zusammengestellt, die ich selbst aus dem Aktenmaterial bei Gelegenheit dieser Besprechung geschöpft habe.

Bei einem Strafproceß handelt es sich in erster Linie um die Frage, ist der Angeklagte schon früher bestraft? So hat man wohl gefühlt, daß die Anklage auf Ketzerei sehr viel glaubwürdiger erscheinen würde, wenn man erweisen könnte, daß schon lange vorher der Orden bei der Kurie in Miskredit geraten, ja in den Verdacht der Ketzerei gekommen war. In der That findet sich eine Reihe von Tadelsvoten aus päpstlichem Munde gegen den Templerorden, deren Bedeutung jedoch weit überschätzt worden ist. Vor Allem wird eine Auslassung Innocenz III. vom 13. Sept. 1207 <sup>1)</sup> betont, aber bei richtiger bibelgemäßer Auslegung <sup>2)</sup> enthält dieselbe keineswegs den Vorwurf der Ketzerei, sondern richtet sich nur gegen die Anmaßung und Habsucht des Ordens. Gegen den Uebermut der Templer wendet sich auch die scharfe Aeußerung des Papstes Clemens IV. <sup>3)</sup>, der den Orden sogar mit Untersuchung bedrohte, daneben aber ebenso wie Innocenz III. ihn in vielfältiger Weise begünstigte <sup>4)</sup>. Dann ist 1274 auf dem zweiten Lyoner Concil die Frage der Vereinigung der Johanniter und Templer zu einem Orden verhandelt worden <sup>5)</sup> und dieser Gedanke 1291 nach dem Falle von Akkon, bei dem sich die Uneinigkeit der beiden Orden verhängnisvoll gezeigt haben sollte, von Nicolaus IV. wieder aufgenommen worden <sup>6)</sup>, endlich auch von Bonifaz und Clemens V. erwogen wor-

1) Potthast, Reg. pontif. nr. 3175.

2) Vergl. Jungmann, der doch die Schuldfrage bejaht, Ztschr. f. kathol. Theol. V, 31.

3) Jungmann citiert Raynald 1265 § 75.

4) Prutz, Malteser Urkunden S. 46 fl. 174 fl.

5) Wir erfahren dies aus einem Schreiben Nicolaus IV. vom Aug. 1291 Potthast 23783, jetzt auch gedruckt im Liber Guillelmi Majoris in Collect. des doc. inédits Mélanges histor. II, 278. Auch Jacob von Moley erwähnt in seinem Gutachten (Baluze II, 181) diese Thatsache.

6) Das in der letzten Anmerkung erwähnte Schreiben vom August 1291 ist ein Rundschreiben an alle Erzbischöfe, die auf Provinzialconcilien die vorgelegte Frage erörtern und dem Papste berichten sollen (Potthast verzeichnet unter dem

den, wie wir aus dem Gutachten Jacobs von Molay erschen. Das dürfte ungefähr Alles sein, was aus päpstlichem Munde vor 1307 in Unzufriedenheit gegen den Orden geäußert oder geplant wurde. Was sonst noch angeführt wird, beruht auf Verwechslung oder Misverständnis und was auf den Provinzialconcilien gegen den Orden vorgebracht wird<sup>1)</sup> bezieht sich auch nur auf die allzuweite Ausdehnung ihrer Privilegien, durch die sich die Weltgeistlichkeit behindert fühlte. Die Klagen und Beschlüsse dieser Concilien richteten sich meist ebenso gegen andere Orden.

Also aus den Antecedentien des Ordens ergibt sich nichts für die Beschuldigung der Ketzerei. Ist nun gesagt worden, daß die Ergebnisse des Pariser Verhörs<sup>2)</sup> im Oktober—November 1307 die unentbehrliche Grundlage für das ganze weitere Verfahren bildeten, so ist um so genauer zu prüfen, wie diese Ergebnisse gewonnen wurden. Niemand sollte leugnen, daß die Folter dabei eine überaus große Rolle gespielt hat!<sup>3)</sup> Man hat aber entschuldigend gesagt, es liege im Geiste der Zeit, man dürfe dem König und seinen Beamten daraus keinen Vorwurf machen; und doch wurden gerade von König Philipp in den Jahren, die dem Templerproceß vorangehn, der Inquisition sehr erhebliche Beschränkungen auferlegt<sup>4)</sup>, wir finden in Erlassen Philipps aus dieser Zeit entschiedene Missbilligung der brutalen Erpressung von Geständnissen mittelst der Folter ausgesprochen. Und dann liegt die Frage nahe: wie denken diejenigen, die geneigt sind an jene oft so albernen, widerspruchsvollen, erfolgerten Aussagen zu glauben, über die Hexenprocesse der

16. 18. 22. und 26. August verschiedene Ausfertigungen. Vergl. auch Annal. Blandin. M. Germ. SS. V, 33. Noch andere Notizen gibt Röhrich, die Eroberung Akkäs durch die Muslimen (1291) Forschungen z. dtsh. Gesch. XX, 115 nt. 3). Da Nicolaus IV. bald starb, unterblieb wohl meist die Ausführung. Ein Salzburger Provinzialconcil ist dem Befehle nachgekommen und hat sich für die Vereinigung aller drei geistlichen Ritterorden ausgesprochen. Die betr. Nachricht des Eberh. Ratisp. s. a. 1291 Mon. Germ. XVII, 594 ist in die Conciliensammlungen übergegangen. — Die Bulle Nicolaus IV. vom 25. Jan. 1290, die zeigen soll (Prutz, Geheimpl. 19 nt. 1), daß Nicolaus IV. schon im Jahre 1290 mit König Philipp in der Verwerfung des Ordens einig gewesen sei, könnte bezüglich des Papstes eher das Gegenteil erweisen. Baluze I, 589 u. II, 12.

1) Die betreffenden Verweisungen gibt Hergenröther, Hdb. der allgem. Kirchengesch. III, 339, vergl. Hefele, Conciliengesch. VI, 57, 62, 102, 208.

2) Die Akten desselben sind gedruckt Michelet, Procès des Templiers II, 275—420.

3) Auf gegenteilige Behauptungen katholischer Geschichtsschreiber komme ich gleich nachher zu sprechen.

4) Boutaric, la France p. 82—87 liv. 4 chap. 3. Restrictions apportées à l'inquisition. Vergl. Schottmüller S. 18, 189 u. 234.

späteren Jahrhunderte? Sie werden sich nicht sträuben dürfen, allen den Unsinn zu glauben, den jene unglücklichen Frauen bekannten, um ihren furchtbaren Qualen ein Ende zu machen. Dürfen wir aber eine größere Standhaftigkeit von den 138 Männern erwarten, die im Oktober und November 1307 zu Paris vor dem Inquisitor standen, wenn wir erfahren, daß unter diesen 138 nur 15 Ritter <sup>1)</sup>, die übrigen zum kleinen Teil (17) Kleriker, zum allergrößten (106) Servienten waren? War die geistige Bildung der Ritter schon nicht hoch, wie das selbst die Großwürdenträger von sich bezeugen <sup>2)</sup>, wie viel geringer die dieser Leute aus dem praktischen Leben, die sich dem Templerorden angeschlossen hatten! Und welcher Probe wurde die Charakterfestigkeit dieser Menschen unterworfen! Die zeitgenössischen Chronisten erzählen mit beredten Worten von den Schreckmitteln, Qualen und Lockungen, die gerade bei diesem Verhör gebraucht wurden <sup>3)</sup>, noch eindrucksvoller sind die Darstellungen, die sie selbst einige Jahre später vor der päpstlichen Kommission niedergelegt haben <sup>4)</sup>. Wir erhalten erschütternde Beweise von der Ausübung des allerhärtesten und furchtbarsten Gewissenszwanges (s. z. B. Mich. I, 276). Wenn nun behauptet wurde, daß »die Mehr-

1) Dies hat Hergenröther nicht bedacht, als er Allgem. Kirchengesch. III, 340 schrieb, »es sei nicht glaublich, daß alle Geständnisse bloß durch die Tortur abgepreßt waren, denn es konnten nicht so viele sonst den Tod verachtende Ritter hier sich schwach zeigen«. Zu den 14 Templern, die ausdrücklich im Protokoll von 1307 als »miles« bezeichnet sind, kommt wenigstens noch Einer, Gancherus de Lienticuria, Michelet II, 298, vergl. I, 518 und Schottmüller II, 58 hinzu. Das Pariser Verhör vom Oktober—November 1307 wurde bisher immer das Verhör der 140 Templer genannt, da Dupuy (histoire de la condamnation des Templiers, ed. 1751 p. 207), der einen kurzen Auszug gab, es so bezeichnet hatte. Doch da er, wohl der Handschrift folgend, zu den Zahlen 24 und 28 keine Namen hat, sind es auch bei ihm nur 138 wie bei Michelet, der leider nicht numeriert.

2) Michelet I, 42 u. 88.

3) Contin. Guillelmi Nangiacci s. a. 1307. Bernard. Guid. Baluze I, 66.

4) Unter den 75 Templern, die am 31. März 1310 einen geharnischten Protest einlegen gegen das bisherige Proceßverfahren und namentlich gegen die Erpressung von Geständnissen durch die Folter, »die dann nur, allerdings sehr verzeihliche, Lügen enthielten« (Michelet I, 114 ff.), finde ich, ohne für absolute Vollzähligkeit einzustehn, 14 Templer, die im Okt.—Nov. 1307 vor dem Generalinquisitor zu Paris Geständnisse abgelegt haben. Alle sagen 1307 wie die Uebrigen aus, daß sie nur die lautere Wahrheit ohne Furcht von Folter oder dergleichen bekannt haben. Danach ist die Glaubwürdigkeit dieser formelhaften Aussage zu bemessen, wie auch der ganze Wortlaut dieses Protokolls mit seiner unendlichen, gleichmäßigen Einförmigkeit das Erzwungene zeigt. Auch auf die zwei Verteidigungsschriften, die am 7. und 23. April 1310 Petrus de Bononia verlas (Mich. I, 165 und 201), kräftige Proteste gegen den ausgeübten Gewissens-

zahl der 1307 vor der königlichen Kommission verhörten Templer ihre damaligen Aussagen vor der großen päpstlichen Kommission (1309—11) in allen wesentlichen Stücken aufrecht erhalten hätten bei einem Verfahren, das recht geflissentlich milde und schonend war, sodaß von einem Abpressen des Geständnisses nicht begangener Verschuldung thatsächlich hier nicht im Entferntesten die Rede sein könne« (Prutz S. 40), so müßte die Verteidigung allerdings verstummen, wenn dies wahr wäre. Indessen das Gegenteil ergibt sich, wenn man sich die Mühe nimmt, die Protokolle von 1307 und die der großen päpstlichen Kommission mittelst der sehr sorgfältigen und nur wenig verbesserungsbedürftigen Register zu vergleichen. Die Frage ist, welche Rolle haben die 138 im Okt.—Nov. 1307 Verhörten vor der päpstlichen Kommission gespielt? Die Arbeit war zu zeitraubend, als daß ich sie für die ganzen 138 hätte durchführen mögen, ich habe mich mit den ersten 70 (Michelet II, 275—345) begnügt und unter den Anderen nur die Tempelritter verfolgt. Da ergibt sich nun das wunderbare Resultat, daß von diesen ersten 70 nur 34 vor der päpstlichen Kommission überhaupt auftreten, während die übrigen 36 verschwunden sind. Es gieng damals das Gerücht, daß im Kerker Viele durch Enthaltung des Essens gestorben seien oder aus Herzenskummer oder Verzweiflung sich aufgehängt hätten<sup>1)</sup>, ein Templer sagte später vor der päpstlichen Kommission aus, daß in Paris allein in Folge der Tortur 36 Gefangene gestorben seien, die Kommission beendete im Mai 1311 ihr Verhör, weil sie keine Zeugen mehr vorzuführen hatte<sup>2)</sup> — Alles dies weist darauf hin, daß von den 38, die aus jenen 70 später verschwunden sind, recht Viele durch den Tod dem weiteren Proceßgang entzogen

zwang, kann hier hingewiesen werden, da Petrus de Bononia auch 1307 vom Generalinquisitor verhört worden war (Mich. II, 348). Von jenen 14, die am 31. März 1310 ihr früheres Geständnis als Lüge bezeichnet hatten, treten nach der blutigen Katastrophe vom 12. Mai am 19. Mai 1310 zehn wieder von der Verteidigung zurück und legen später vor der päpstlichen Kommission abermals ein Geständnis ab! — Mit dem Hinweis auf diese Zeugnisse der Chronisten und der Templer selbst ist die Behauptung katholischer Schriftsteller (Jungmann a. a. O. S. 398 fl., wo zahlreiche Vertreter dieser Ansicht genannt sind und Hergenröther III, 340), daß bei diesem Verhör die Folter nicht zur Anwendung gekommen sei, widerlegt. Wenn Hergenröther auch für das Verhör von Poitiers die Folterung bestreitet, so kann er aus Schottmüller S. 284 sehen, daß von 33 dieser 72 fünfzehn vorher durch Folterung oder andere Zwangsmaßregeln zum Geständnis gebracht worden waren.

1) Joh. a. S. Victore Recueil XXI, 649 ss.

2) potissime cum nec etiam plures testes administrarentur eisdem. Michelet II, 271.

wurden und gewiß waren es nicht die Schlechtesten, die die Beschimpfung ihres Ordens nicht zu überleben vermochten<sup>1)</sup>. Von jenen 34 aber, die vor der päpstlichen Kommission aufs Neue ausgesagt haben, sind nur 6<sup>2)</sup> dort bei ihrem Schuldbekennnis, das sie 1307 abgelegt hatten, verharrt<sup>3)</sup>, einer, der Großmeister des Ordens, Jacob von Molay hat 1310 den Kommissaren seine Aussage vorenthalten, weil er dem Papste selbst gegenüber gestellt zu werden hoffte<sup>4)</sup>, die übrigen 27 haben sich zur Verteidigung des Ordens bereit erklärt und ihr früheres Bekenntnis als erlogen zurückgezogen. Also nicht die Mehrzahl, sondern nur etwa ein Zwölftel der 1307 torquierten Templer haben ihre Aussagen von damals vor der Generalkommission trotz der Gewissensfreiheit, die diese gewährte, aufrecht erhalten. Freilich gesellen sich zu diesem kleinen Bruchteil (es sind von der Hälfte der 138 eben nur 6), die sich ganz dem Orden abgewendet haben, nachmals noch 16 von jenen 27, indem sie der Verteidigung wieder entsagen und ihr Geständnis von 1307 wieder aufnehmen<sup>5)</sup>. Warum wechseln sie aufs Neue die Farbe? 14 von diesen 16 ziehen das Versprechen den Orden zu verteidigen, das sie im Februar, März, April 1310 zum Teil wiederholentlich gegeben haben, schon

1) Vier Templer haben übrigens in dem Verhör von 1307 vor Wilhelm von Paris absolut nichts Nachteiliges gegen den Orden vorgebracht, Michelet II, 369, 375, 385 f. 394. Schottmüller 245 sagt: sechs, aber der Erste und Letzte, den er nennt, bekennt doch unanständige Küsse, Bespeigung des Kreuzes, beziehungsweise Verleugnung Christi Michelet II, 368 f. 409 f.

2) Michelet II, 277, 280 f. 294, 302, 310, 315.

3) Mich. I, 174, 377 u. 415, 45, II, 178, I, 174, I, 87.

4) Mich. II, 305 u. I, 32, 42, 87.

5) Ich begnüge mich ihre Namen zu nennen, da die Anführung einer dreifachen Reihe von Seitenzahlen des Bekenntnisses von 1307, des Verteidigungsversprechens und des Geständnisses von 1310 oder 1311, zu viel Raum erfordern würde. Mit Hilfe der Register Michelets ist Alles leicht zu finden. Die Namen sind: 1) Raynerius de Larchent, 2) Reginald de Tremblaio, 3) Joh. de Nivella, 4) Joh. de S<sup>o</sup>. Lupo, 5) Theob. de Basimont, 6) Guill. de Giaco, 7) Rich. de Caprosia, 8) Petr. de Arbleyo, 9) Joh. de Elemosyna, 10) Petr. de Sivre, 11) Petr. de Grumenilis, 12) Steph. de Domont, 13) Petr. de Blesis, 14) Touzsains oder Toysan de Lenhivilla, 15) Robertus de Momboin, 16) Joh. de Cormeliis. Von vier dieser sechzehn liegt ein späteres Geständnis nicht vor, nämlich von Nr. 7, 10, 14 und 15, ihr Abfall von dem Verteidigungsversprechen ergibt sich aus der gleich zu erwähnenden Erklärung vom 19. Mai 1310, Michelet I, 282—83. Andererseits läßt sich aus dieser Erklärung in drei Fällen, Nr. 4, 6 und 10 (vergl. zu letzterem auch I, 114) das vermißte Verteidigungsversprechen entnehmen. Nr. 1 sagt in seiner späteren Aussage (I, 494) dem Orden nichts Schlimmes nach, im Gegensatz zu seiner Aussage von 1307 II, 278. — (Die Namen der übrigen Elf nenne ich weiter unten).

am 19. Mai 1310 zurück<sup>1)</sup> — Was ist inzwischen vorgefallen? Ein furchtbares Ereignis, das in die Reihen der gefangenen Templer Schrecken und Todesangst warf, hatte stattgefunden. Neben der päpstlichen Kommission hielt im Mai 1310 zu Paris Philipp von Marigny, der neue Erzbischof von Sens, um dessen Beförderung König Philipp beim Papste dringend geworben hatte<sup>2)</sup>, sein Provinzialkonzil ab und gestaltet es zu einem Nebengericht über die Templer von blutigstem Andenken. Bekanntlich wurden auf Beschluß dieses Konzils am 12. Mai 1310 vierundfünfzig Templer, die ihr Geständnis zurückgezogen und sich zur Verteidigung des Ordens entschlossen hatten, öffentlich in Paris verbrannt und vier andere Opfer folgten einige Tage später nach. Da haben sich nun in Schaaren die Reihen der Verteidiger gelichtet, am 19. Mai treten auf einmal 44 Templer zurück, um ihr Leben in Sicherheit zu bringen, darunter eben jene 14 unserer Berechnung, die mit noch 2 anderen ihre Genossen von 1307 verließen. Von den 11<sup>3)</sup> anderen aber, die sich vorher mit diesen 16 zur Verteidigung des Ordens erboten haben, mag so Mancher unter den 58 Verbrannten sein, Andere sind wohl im Kerker dem Tode langsam entgegengegangen. Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich evident, wie es um die Milde und Schonung der päpstlichen Kommission auf die Dauer bestellt war. Die Angeklagten hatten frei sprechen dürfen, so lange die päpstliche Kom-

1) Nur Nr. 3 und 12 fehlen in der Namenreihe I, 282—83. Sie erklären *quilibet per se, quod cum nuper ipsi se obtulissent coram ipsis dominis commissariis ad defensionem ordinis Templi, modo desistere volebant et desistebant a defensione predicta et renonciabant eidem defensionem.*

2) Aber keineswegs ein volles Jahr, wie Sch. S. 291 u. 336 sagt, indem er dem Papste diesen Widerstand zum Verdienste macht. Das hatte auch Fleury, hist. eccl. XIX, 157 nicht behauptet, sondern nur gesagt, daß Philipp erst am 8. April 1310 Besitz von dem seit Ostern (30./3.) 1309 verwaisten Erzstuhle ergriff. Die Ernennung Philipps fällt ohne jeden Zweifel schon vor den 29. Juli 1310, da an diesem Tage Clemens Philipps Nachfolger in Cambray bereits ernennet. Am 1. Okt. 1309 gewährt Clemens dem Erzbischof Philipp eine längere Frist zur Empfangnahme des Palliums, am 22. Dec. 1310 schickt er ihm dasselbe. Reg. Clem. V, t. IV, 4455 u. 4554 t. V, 5170, auch 5416 u. 17.

3) Es sind 1) Joh. de Furno alias de Tortavilla, 2) Joh. Ducis de Taverniaco, 3) Parisetus de Buris, 4) Odo de Latigniaco Sicco, 5) Jacobus de Rubeomonte, 6) Arnulphus de Fontanis, 7) Michael de S<sup>o</sup>. Mannyo, 8) Nicolaus de Puteolis, 9) Michael de Fles, 10) Joh. de Amblanvilla, 11) Reginaldus de Fontanis. Sie verschwinden ohne Verhör aus den Akten. Nr. 1 ist insofern interessant, als er nachweislich, wie auch Raynerius de Larchent und Stephanus de Domont, zwischen dem Verhör von 1307 und dem von 1310 oder 1311 nochmals und zwar unter der Anwendung der Folter in Paris verhört wurde, s. Michelet I, 42, 496 oben, 557. Auch Joh. de Cormeliis bezeugt ausdrücklich Folterung in Paris I, 527.

mission selbst unbeschränkt war, — dann aber hatte König Philipp den Papst zu überzeugen gewußt, daß man auf diesem Wege nicht zu dem erwünschten Ziele komme, Clemens fühlte sich innerlich getrieben nach allem Vorgefallenen den Orden durchaus ins Unrecht zu setzen und das geschah am Wirksamsten, wenn die Scheiterhaufen hell auflodernd die Schuld des Ordens aller Welt verkündeten. Seit dem 12. Mai 1310 war das Verhör der Kommission nur noch dazu da, das Verfahren des Königs und des Papstes zu beschönigen, indem es möglichst viele Schuldzeugen hervortreten ließ. Verteidiger des Ordens sind seitdem nicht mehr aufgerufen worden, und doch haben auch nach dem 12. Mai 1310, namentlich im März 1311, noch eine Anzahl Zeugen trotz der vielfachen und heftigen Foltern, die gerade sie zumeist früher erlitten haben<sup>1)</sup>, ihre Ueberzeugung von der Unschuld des Ordens ausgesprochen oder doch selbst nichts zur Beschuldigung des Ordens, von dem sie bis zur Gefangennehmung nichts Böses wußten, beitragen wollen, ich finde unter 215 vierzehn solcher Helden der Wahrheit<sup>2)</sup> und außerdem noch fünf, die aus Todesangst das Bekenntnis der Unschuld einige Tage später wieder zurücknehmen<sup>3)</sup>. Gerade solche Vorfälle lehren aufs Deutlichste, daß das Verhör nur ein Gaukelspiel war, und Clemens V. hat daher, als König Philipp der Kurie endlich das seit Jahren begehrte Zugeständnis machte, den Bonifazianischen Proceß fallen zu lassen, nicht gezögert, sein Jawort zur Beendigung des Verhörs zu geben<sup>4)</sup>.

1) Es liegt nahe zu vermuten, daß wir über die Folterung noch viel mehr Zeugnisse in den Akten der päpstlichen Kommission haben würden, wenn mehr Zeugen mit dem gleichen Freimuth gesprochen hätten.

2) Ich verweise auf ihre Zeugnisse Michelet I, 275, 494, 506, 512, II, 6, 11, 13, 15, 18, 21, 82, 96, 101 u. 171. Vergl. Raynouard, monuments histor. p. 139. Nur einer davon Raynerius de Larchent (I, 494) stand im Okt.-Nov. 1307 zu Paris zum Verhör und zwar als zweiter Zeuge. Er war am 19. Mai 1310 von der Verteidigung zurückgetreten, sagte aber doch nun nichts Uebles vom Orden aus.

3) Mich. I, 368 u. 377, I, 520 u. 527, II, 88, 91, 94 und 107 ff.

4) Michelet II, 209 ff. Am 5. Juni 1311 wurde in Pontoise von den Kommissaren beschlossen, das abgeschlossene Protokoll dem Papste zu übersenden. Am 18. Juni fordert Clemens die Akten von allen französischen Erzbischöfen ein, da die Zeit des Konzils herannahe, Reg. Clem. VI, 7517. Es ist undenkbar, daß Clemens, wie Schottmüller 363 und 668 behauptet, den französischen Bischöfen am 25. Aug. 1311 eine neue Untersuchung anbefohlen habe. Ich finde die Bulle Clemens von VIII. kal. Sep. a. VI., die dies enthalten soll, in dem inzwischen erschienenen 6. Bande des Registrum nicht und nehme eine Verwechslung an mit einer Verfügung für Cypern von demselben Tage, Reg. Cl. VI, 7612, wie auch die an Eduard II. gerichtete Aufforderung zur Folterung nicht, wie Schottmüller S. 363 und 388 sagt, vom 13. Juli, sondern vom 6. Aug. datiert. Reg.

Auf den Proceß in den außerfranzösischen Ländern brauche ich hier nicht einzugehn<sup>1)</sup>, die Templer sollen dort auch nach Prutz's Ansicht sich ganz oder größtenteils frei von Ketzerei erwiesen haben<sup>2)</sup>, obwohl auch dort z. B. in England auf Drängen des Papstes die Folter in Bewegung gesetzt wurde. —

Hiermit dürfte, soweit es im Rahmen dieser Zeitschrift möglich ist, der Beweis erbracht sein, daß durch das Aktenmaterial des Templerprocesses, das wir in recht stattlichem Umfange kennen, die Vergiftung des Ordens durch Ketzerei keineswegs erwiesen ist, vielmehr sich aus einer unbefangenen Prüfung dieser Akten und aller anderen Quellen zur Geschichte jener Jahre ergibt: In diesem Prozesse war das Urteil gefällt, ehe die Untersuchung begonnen hatte, die Feindseligkeit des französischen Königs und des Pfarrklerus, der den Orden dank seiner Exemptionsprivilegien mit Haß und Neid verfolgte, haben alle Mittel in Bewegung gesetzt, damit der Papst mit dem Scheine des Rechts den Orden als ketzerisch zum Untergang verurteilen könne. Diese Bemühungen sind trotz Folter und Scheiterhaufen, trotz aller Lockungen an die falschen Ankläger nicht durchaus erfolgreich gewesen, der spätere Papst Johann XXII. trifft den Nagel auf den Kopf, wenn er in seinem Gutachten sagt, daß hier die Schuld, dort die Unschuld des Ordens bewiesen sei, und man die Erhaltung oder die Aufhebung des Ordens beschließen

Clem. t. V, nr. 6378. Schottm. hat sichtlich beide Citate aus Raynouard p. 132 u. 167 entnommen.

1) Es sei nur bemerkt, daß was Sch. über die Schicksale des Ordens in Deutschland sagt, sehr ungenügend ist. Freilich wird es umfänglicher urkundlicher Forschungen bedürfen, um über die Bedeutung des Ordens in Deutschland und die Rückwirkung der in Frankreich erfolgten Katastrophe zu gesicherten Resultaten zu gelangen. Aber auch was z. B. über das Mainzer Konzil von 1311 gesagt ist, entbehrt der kritischen Sichtung völlig. Der Bericht darüber ist neuerdings in den Forschungen über Jacob von Mainz wiederholt Gegenstand der Untersuchung gewesen.

2) Die gegenteilige Behauptung Prutz's Geheimlehre S. 40 wird aufgehoben durch die Ausführungen, die er selbst S. 102 ff. gibt, vergl. Prutz's Kulturgesch. der Kreuzzüge S. 309. Den orientalischen Zweig des Ordens hält P. für ketzerisch, obwohl der cyprische Proceß das Gegenteil zu erweisen scheinete. Es seien zur Zeit des Processes Wissende, Eingeweihte nicht mehr in Cyprien gewesen, da der Großmeister den ganzen Konvent, 60 der angesehensten Ritter des Ordensarchivs und den ganzen Schatz 1307 mit nach Frankreich genommen habe. Diese Annahme beruht jedoch nur auf Kombination, beziehungsweise auf der Aussage eines mindestens sehr zweifelhaften Zeugen im Proceß von Poitiers, Joh. von Fouillac (Schottmüller II, 37), und ist vielmehr, weil innerlich ungläubwürdig und mit andern Thatsachen im Widerspruch, entschieden zu verwerfen. Schottmüller I, 65 u. 97 ff.



könne. Wenn er zu letzterer zu raten scheint, so war für ihn die ganze Lage der Dinge, wie sie bei Beginn des Concils dank der immer neuen Nachgiebigkeit des Papstes <sup>1)</sup> sich gestaltet hatte, bestimmend, aber er hielt es für klüger darüber zu schweigen und führte Gründe an, die in der That in letzter Linie den Untergang des Ordens heraufbeschworen haben. Er sagte, daß der Orden sich seiner Aufgabe entfremdet und sich durch Reichtum und Uebermut verhaßt gemacht habe. Ob der Orden eine größere Thätigkeit gegen die Ungläubigen hätte entfalten können, mag dahin gestellt bleiben; daß die Begeisterung der ersten Kreuzzugsperiode auch aus seinen Reihen verflogen war, wird man ihm nicht zum Vorwurf rechnen dürfen. Wahrscheinlich war es im Interesse der wenigen Aufgaben, die noch im Orient zu erfüllen waren, vorteilhafter, wenn durch Beseitigung eines Ordens alle Rivalität ausgeschlossen wurde<sup>2)</sup>, in Europa war der Orden mit seiner ungeheuern Klientel ein Hindernis für die Bildung des modernen Staates. Die Aufnahme zahlloser Leute, die ohne Ritter zu sein nur ihr Wohlbefinden unter dem Schutze des Ordens zu steigern hofften, ließ den Zweck der Bruderschaft in den Hintergrund treten und reizte beständig den Haß der königlichen Beamten und der Weltpriester, die über die Klientel des Ordens nichts vermochten. Die Ritter selbst aber haben sich nicht warnen lassen, als die Päpste sie immer aufs Neue mahnten, ihren Stolz und Uebermut zu mäßigen. So steigerten sie den wachsenden Unwillen gegen

1) Die erste Bedingung für den Erfolg des königlichen Planes auf Vernichtung des Ordens war das Verbleiben des Papstes diesseits der Alpen gewesen. Durch seinen Aufenthalt in Poitiers hatte er dann die Lage geschaffen, die ihn zwang, entweder den Orden oder das Papsttum und sich selbst preiszugeben. So sagt auch am 29. Mai 1308 der Legist Wilhelm von Wilers vor dem Papste in Poitiers: *Et vere miraculosum est quicquid accidit in hoc facto, primo quod sub rege Franciae hoc accidit. Nam si fuissetis Romae, Pater sancte, nunquam accidisset propter multas rationes et impedimenta diversa. Sed hoc deus ordinavit, vos Papam et Regem similiter mente et corpore conjungi ad perficiendum tantum ministerium Dei.* (Der mehrfach interessanten Rede dieses Legisten folgen in kurzem Auszug die des Erzb. von Narbonne und des Erzb. von Bourges). Ich berichtete oben S. 498 über die von Sch. nicht benutzte Quelle. Wenn Tolomeo von Lucca (Baluze I, 29) bei dieser Gelegenheit von septem aringantes ex parte regis et regni hoc idem replicantes quod prius et amplius aggravantes spricht, so macht Sch. S. 177 daraus »sieben Punkte (I), die in der Bittschrift des Königs hervorgehoben waren«.

2) *Duo enim superbi in una sella equitare non possunt et Templarii et Hospitalarii, sicut communiter dicitur, se ipsos compati non possunt, cujus causa est cupiditas terrenorum, quae domus una invidet alii, dum una acquirit, quod alia acquirere cupit.* So Collectio de scandalis ecclesiae (nach Druffel in dieser Zeitschr. 1884 Bd. II, 597 etwa 1272 verfaßt), in Döllingers Beitr. zur polit. kirchl. u. Culturgesch. der sechs letzten Jahrhunderte III, 196.

sich in verhängnisvoller Weise. Vor der päpstlichen Kommission haben Zeugen, die dem Orden nur Gutes nachsagten, dies aufs Lebhafteste betont<sup>1)</sup>. Ein Ritter, der fünfundzwanzig Jahre dem Orden angehörte, Wilhelm Torrage<sup>2)</sup>, war im Jahre seiner Reception im heiligen Lande gewesen und hatte dort von einem alten Templer, einem Spanier, Folgendes aussprechen hören: er sei spät in den Orden getreten, aber vielleicht habe er sich doch noch zu sehr beeilt, denn der Orden könne nicht Bestand haben wegen des Uebermuths der Seinigen und weil sie den Besitz des Ordens mit allen Mitteln vermehrten und allzu gierig und ehrgeizig seien und nicht an den Krieg gegen die Ungläubigen dächten, wie sie sollten.

So wird man nicht zweifeln dürfen, die Aufhebung des Ordens war eine heilsame Maßregel, aber nur allzu sehr war dabei im Spiele »ein Teil von jener Kraft, die stets das Böse will und stets das Gute schafft«. —

Sch. hat in ungeheurer Breite den Gang des Verfahrens dargestellt, wir erhalten die umfangreichsten Auszüge aus den Akten und empfinden doch nicht den Genuß, den uns das Studium derselben gewähren würde, da die häufig ungeschickte Uebertragung uns viel zu sehr an den Uebersetzer erinnert. Geradezu falsche Uebersetzungen könnte ich in großer Zahl hier anführen, desgleichen eine Menge irrtümlicher Behauptungen aus den Akten, die Sch. im Eifer alle scheinbaren Schuldbeweise zu entkräften recht häufig, namentlich bei Vergleichung mehrerer Aussagen desselben Templers, nicht genau genug angesehen hat. Wenn er auch hier immer bereit gewesen ist, sich an den Text seiner Vorgänger anzulehnen und die wörtlichen Uebereinstimmungen, namentlich mit Havemann, sehr zahlreich sind, so hat Sch. hier doch stets die Quellen daneben benutzt, wie ja zweifellos in diesen Partien der Schwerpunkt seiner Arbeit liegt. Man kann sagen, daß er das Aktenmaterial des Processes beherrscht. Ich wäre ihm dankbar gewesen, wenn er uns mehr solche statistische Uebersichten gegeben hätte, wie S. 284 über die Ergebnisse des Verbörs von Poitiers. Doch weiß ich nicht, ob ich ihm raten darf, uns noch eine »Statistik des Ordens« und eine »Revision des Gesamtprozesses«, wie er S. 69 und 266 verspricht, zu geben. Die Litteratur über den Templerorden sollte nicht durch neue Bücher, deren Verfasser so wenig Bürgschaft der Zuverlässigkeit bieten, bereichert werden. Ich kann den Gebrauch des vorliegenden Niemand empfehlen, da es ihm zweifelsohne viel mehr Nachtheil als Vorteil bringen wird. Mit Hilfe der übrigen Litteratur und der

1) Michelet II, 9, 83.

2) Michelet II, 12.

Quellen wird man sich in kürzerer Zeit besser informieren können. (Auch ein jüngst erschienenenes Werk Lavocat, *procès des frères et de l'ordre du Temple*. Paris 1888, 420 pp. fördert unsere Kenntnis der Dinge nicht).

## 3.

## Der urkundliche Teil.

Auszunehmen ist natürlich der urkundliche Teil (Bd. II), dessen Nutzen aber doch auch nicht im Verhältnis zu der aufgewandten Mühe steht. Ich will nicht unterlassen den großen Fleiß anzuerkennen, den Sch. auf die Abschrift der vatikanischen Proceßakten verwendet hat. Es wird ihm die Bewältigung eines so massenhaften, höchst einförmigen Materials nicht so leicht Jemand nachmachen! Diese Geduld ist um so bewundernswerter, als dasselbe Material mit zwei unbedeutenden Ausnahmen im Auszug bereits 1883 von Prutz publiciert worden ist<sup>1)</sup>. Sch. findet, daß P. bei der Abfassung dieses Auszugs tendenziös verfahren sei, jedenfalls ist es ganz schätzbar nun neben dem Auszug noch den vollständigen Text zu haben. Hier und da unterscheidet sich an schwer lesbaren Stellen auch Sch.'s Lesung wesentlich von der Prutz's z. B. Sch. II, 37 und 63, man müßte die Handschrift einsehen, um entscheiden zu können. Der Text scheint sorgfältig behandelt zu sein und namentlich der Proceß von Poitiers, der wohl am meisten die vollständige Mitteilung verdiente, ist durch zahlreiche Anmerkungen und Verweisungen auf Michelets Publikation bereichert! —

Diese Anzeige ist überlang geworden. Ich sage Zweierlei zu meiner Entschuldigung. Ein Buch, das sich vor seinem Erscheinen der Gunst Seiner Majestät des Kaiser Friedrich zu erfreuen hatte, durfte nicht ohne eingehende Begründung verworfen werden, und ferner war eine ausführliche Richtigstellung der falschen Auffassung des Verfassers geboten, da ein Misbrauch seiner Urteile von Seiten einseitiger katholischer Schriftsteller sonst um so sicherer zu erwarten wäre.

1) Kulturgesch. der Kreuzzüge S. 619—32. Es ist nicht uninteressant den<sup>4</sup> Umfang der beiden Publikationen zu vergleichen. Der Proceß von Poitiers füllt bei Sch. S. 13—71, bei P. 623—31, der Proceß von Brindisi bei Sch. 105—140, bei P. 621—23, der Cyprische Proceß bei Sch. 143—400 (!), bei P. 619—21, der Proceß im Kirchenstaate bei Sch. 403—422, bei P. 631—32. Man erkennt leicht, daß, wenn P.'s Auszüge vielleicht zu kurz abgebrochen waren, Sch. entschieden des Guten zu viel gethan hat. Er verlor in der Arbeit den Maßstab über den Wert dieser Dinge, das zeigt am Deutlichsten die Thatsache, daß er immer und immer wieder — mindestens sechs Mal — berichtet, wie es ihm gelungen sei die vatikanische Handschrift des von Michelet publicierten Processes aus mehreren Bruchstücken richtig zusammen zu stellen.

Sanesi, Giuseppe, Stefano Porcari e la sua congiura. Pistola Fratelli Bracali 1887. 156 S. 8°. Preis: 2 Lire.

Mit der Verschwörung des römischen Ritters Stefano Porcaro, welche Papst Nikolaus V. 1453 rechtzeitig im Blut zu ersticken wußte, beschäftigt sich obige, Pasquale Villari gewidmete Schrift. Die Berechtigung zu einer erneuten Behandlung dieser in Bezug auf die zu Grunde liegenden Motive noch ziemlich dunkeln Episode findet der Verf. einerseits in dem Umstande, daß er selbst einiges neue archivalische Material aufgefunden hat, dann aber ist es ihm darum zu thun, Einsprache zu erheben gegen die Beurteilung, welche Stefano Porcaro bei dem neuen deutschen Geschichtschreiber der Päpste L. Pastor gefunden hat. Pastor widmete der Verschwörung ein besonderes Kapitel. Da Pastor selbst ebenfalls neue handschriftliche Quellen über Porcaro ans Licht gezogen hatte, ließ Sanesi sich wohl zu der Ansicht verleiten, daß Pastors Darstellung auf einer Prüfung des Quellenmaterials, des alten wie des neuen, beruhe, während in Wirklichkeit Pastor hier wie sonst vorzugsweise seine Vorgänger ausschreibt, selbst die Anmerkungen zum großen Teil Voigt oder Tommasini entlehnt <sup>1)</sup>.

Sanesi beschäftigt sich S. 119 f. mit dem Aktenstücke, welches Pastor nach einer Trierer Handschrift zuerst veröffentlicht hat unter der Ueberschrift »Gesta Romanorum nova in confusionem eorum acta sunt die 7. mensis Januarii A. D. 1453«. Dieser Titel ist der Handschrift entnommen, welche außerdem, 2 Blätter vorher, am Schlusse eines gleichfalls über die Verschwörung Porcaros handelnden Briefes Albertis die Bemerkung enthält: »Item depositiones Stefani Porcarii invenies post volucionem duorum foliorum«, während der Brief Albertis, nach Pastor S. 427, jeder Aufschrift entbehrt. Man wird nach diesem Berichte wohl als unzweifelhaft annehmen dürfen, daß die Bezeichnung *Depositiones*, welche sonst den Inhalt des Stückes richtig bezeichnet, nicht der Vorlage der Trierer Handschrift entstammt. Bezüglich der Aufschrift *Gesta Romanorum* etc. aber scheint mir das Wort »Konfusion« nur dann Berechtigung zu haben, wenn es außerhalb des Textes stände; ich habe G. G. A. 1887 S. 482

1) Sanesi konnte die Schrift von Perlach nicht benutzen, in welcher eine in Betracht zu ziehende Quelle, ein Dialog von Godi, abgedruckt ist, aber in unvollkommener Weise, wie Tommasini hervorgehoben hat. Perlach hat das, wie Tommasini sagt, »forse«, wie Pastor sagt, »wahrscheinlich« dem Papste überreichte Exemplar der Vatikanischen Bibliothek nicht benutzt. Pastor schreibt S. 434 fg. drei Anmerkungen ganz einfach aus Voigt und Tommasini ab, wie Sanesi hätte sehen können und sollen.

»notata in confessione« zu lesen vorgeschlagen<sup>1)</sup>. Sanesi findet es zwar auffallend, daß nicht aus dem Vatikanischen Archiv, sondern aus einer Rheinischen Bibliothek ein Protokoll über Porcaros Verhör zu Tage kommt, er stimmt aber Pastor bei, wenn dieser keinen Zweifel über die Echtheit des Schriftstückes zu hegen erklärt, da fast alle Aussagen durch die übrigen zeitgenössischen Quellen bestätigt werden; Sanesi S. 104 und Pastor entscheiden nicht die Frage, ob man es mit einem durch Tortur erpreßten Geständnis zu thun habe oder nicht, aber Sanesi betont mit großer Lebhaftigkeit, daß wir aus den »Depositiones« von manchen Dingen nichts erfahren, über welche Porcario sicherlich von den Richtern befragt worden ist. Er hält für wahrscheinlich, daß von den Aussagen Porcaros jedenfalls vieles unterdrückt wurde: in den Depositiones seien weder über die schließlichen Ziele Porcaros noch über seine Verbindungen genaue Angaben gemacht. Dies ist richtig; ich glaube aber, man kann weiter gehn. Daß nur in einer späteren Bearbeitung der Satz: *quorum nomina pro meliori tacentur* stehn und daß von einem *aliud aliquod horribile facinus* gesprochen werden kann, welches vielleicht von dem Inkulpaten, wie er selbst gesagt haben soll, vertübt worden wäre, leuchtet ein. Da übrigens die Bemerkung Pastors, daß über den äußeren Verlauf auch ähnliche Nachrichten anderer Quellen vorliegen, richtig ist, von den Motiven Porcaros aber in dem Pastorschen Aktenstück wenig die Rede ist, so würde eine nähere Untersuchung der Einzelheiten der Depositiones wenig Neues zu Tage fördern. Die Frage, ob Porcario Verbindungen mit irgend einer Macht außerhalb des Kirchenstaates gehabt habe, welche Pastor aufgeworfen, aber nicht beantwortet hatte<sup>2)</sup>, versucht Sanesi S. 91 mit Hilfe einiger aus dem Florentiner Staatsarchiv entnommenen Berichte des Gesandten Hieronymus Machiavelli zu entscheiden. Aber Machiavelli war nicht in Rom, sondern in Città di Castello und Perugia, wo er seine Republik gegen den Verdacht der Beteiligung an dem Unternehmen verteidigt und zugleich im Anfange Venedig und den König Alfonso, später diesen letzteren allein beschuldigt, Aufregung unter der Bevölkerung hervorzurufen und nach dem Tode Porcaros das Gerücht von neuen Bewegungen gegen das Papsttum zu Rom und Bologna zu verbreiten. Für eine Beteiligung Alfonsos schien ihm auch zu sprechen, daß Porcario über das Heer Alfonsos Erkundigungen eingezogen haben soll, bevor er nach Rom gieng.

1) Auf S. 668 bei Pastor ist Z. 4 und 6 die Abkürzung für *tantum als tamen* aufgelöst, S. 672 Z. 2 v. u. *certum* statt *clarus* zu lesen.

2) Sanesi S. 90 gibt irrig an, Pastor habe Florenz und Mailand als beteiligt bezeichnet.

Sanesi meint nun: das könne nur geschehen sein, weil er es herbeiwünschte oder weil er es fürchtete, und will sich eher für erstere Möglichkeit entscheiden. Ich glaube mit Unrecht. Was würde Sanesi einwenden können, wenn man in dem »quidam maximus dominus« der Gesta, Pastor S. 670, auf den der Papst vertraute, eben den König Alfonso sehen wollte?

Sanesi beurteilt die Persönlichkeit Porcaros ganz anders als Pastor, welcher den »falschen« Humanismus dafür verantwortlich macht, daß Porcaro an dem Regiment eines so vortrefflichen Papstes, wie Nikolaus V., zu rütteln wagte. Hier tritt ein Gegner der weltlichen Papstherrschaft einem warmen Verteidiger entgegen. Sanesi beanstandet mit Recht, daß Pastor S. 432 zustimmend einen Ausspruch G. Voigts II, 371 anführt: »Stefano de Porcari war an Schulden und Wüstheit allerdings ein Catilina, aber nicht an Energie und Werth; auch er nahm ein elendes und feiges Ende«. Sanesi hätte hinzufügen können, daß dieser Ausspruch Voigts nicht bei Besprechung des Aufstandes, sondern in einem späteren zusammenfassenden Artikel fällt, und auf S. 67 Voigt von dem jungen Stefano gesagt hatte, daß er ein Mann »von gutem Adel, feiner Bildung und angenehmen Sitten, ein grollender Feind des Pfaffenwesens und im Herzen Republikaner, der nicht ein eitler Schwärmer wie Cola, sondern muthvoller und feuriger« gewesen sei, der damals noch geneigt gewesen sei, dem Papsttum im freien Gemeinwesen eine Stellung zu belassen.

Bei dem Zustande der Quellen ist es ganz begreiflich, wenn die jetzigen Historiker über Porcaro ebenso verschieden und unsicher urteilen, wie die Zeitgenossen es thaten. Man wird Sanesi in seiner Polemik gegen Pastor Recht geben, wenn er dessen leicht hin ausgesprochene Bedenken gegen Infessuras Glaubwürdigkeit zurückweist, aber man wird es einstweilen vermeiden müssen, darüber ein Urteil zu fällen, ob Porcaro, wie Pastor, gestützt auf De Rossi, will, das Papsttum aus Rom vertreiben, oder ob er ihm nur die weltliche Herrschaft nehmen oder beschränken wollte, wie Sanesi befürwortet. Dem letzteren wird man indessen gern zugeben, daß Pastor durchaus fehlgegriffen hat, wenn er Infessuras Bericht über die Einzelheiten des päpstlichen Strafverfahrens — Pastor S. 431 nennt die Hinrichtung: Justifikation — aus dem Grunde verdächtigt, weil Infessura den Porcaro als einen Mann bezeichnet, welcher sein Leben an die Befreiung des Vaterlandes von der Knechtschaft setzte<sup>1)</sup>.

1) Pastor will den Nachweis, wie er sagt, im zweiten Bande bringen, aber daß man derlei Zusicherungen gegenüber große Zurückhaltung bewahren muß, dürfte ein anderer ähnlicher Hinweis zeigen. S. 498 bedauert Pastor, daß die

Weiter wird man nur dann kommen, wenn neue Quellen aufgeschlossen werden sollten.

München.

v. Druffel.

---

Keller, Otto, *Thiere des klassischen Alterthums in kulturhistorischer Beziehung*. Mit 56 Abbildungen. Innsbruck, Wagner'sche Universitätsbuchhandlung 1887. 488 S. 8°. Preis: 10 M. 80 Pf.

Während wir eine »Botanik der alten Griechen und Römer« längst besitzen und V. Hehns »Kulturpflanzen und Haustiere« bereits in 5. Auflage vorliegen, steht eine erschöpfende wissenschaftliche Darstellung der den klass. Autoren bekannten Tierwelt immer noch aus. Denn — um dies gleich hier zu sagen — auch das vorliegende umfangreiche Werk befriedigt das Bedürfnis nach einer solchen nicht. Freilich erhebt dasselbe auch keinen Anspruch darauf, sondern will nur Bausteine dazu liefern. Lange Jahre hat der Verfasser, welcher bekanntlich seit einer Reihe von Jahren die Jahresberichte über Naturgeschichte für die Bursian-Müller'sche Sammlung gibt, in dieser Hinsicht ein reiches Material gesammelt und die Litteraturnachweise des obigen Werkes von S. 321—488 (über ein Drittel des ganzen Buches) bieten ein fast erdrückendes Detail.

Berücksichtigt sind nicht bloß die in Italien und Griechenland gewöhnlichen Tiere, sondern auch andere, zum Teil selten erwähnte, wie Gorilla, Wiesent, Ur, Zebu, Schakal, Nilpferd u. a. Von den Säugetieren und Vögeln sind die einzelnen Hauptgruppen durch hervorragende Repräsentanten vertreten.

Einige der Artikel sind vom Verf. im Laufe der Jahre monographisch aber ohne gelehrten Apparat in verschiedenen Zeitschriften, besonders im »Ausland« veröffentlicht worden und erscheinen hier umgearbeitet. Der größere Teil ist ganz neu. Von den besprochenen 25 Tieren sind manche wie Schakal, Damhirsch, Steinbock,

Nachträge zu den früher lückenhaft bekannten Kommentarien des Enea Sylvio Piccolomini von Cugnoni nur nach dem Material der Chigi-Bibliothek ohne Rücksicht auf die verschiedenen Vatikanischen Handschriften gegeben seien. Und er fährt fort: »Unter diesen glaube ich das theilweise eigenhändig von Pius II. geschriebene Original seiner Denkwürdigkeiten entdeckt zu haben. Näheres hierüber wird der zweite Band des Werkes bringen«. Dieser zweite Band beginnt erst mit der Wahl Pius' II. zum Papste, die Kenntnis der Kommentare in unzweifelhafter Echtheit wäre aber natürlich für die vorhergehende in dem ersten Bande behandelte Zeit vorzugsweise wichtig gewesen. Während er also im Stande war, alle bisher bei Verwertung dieser Quelle obwaltenden Bedenken mit einem Schlage zu beseitigen, citiert Pastor ruhig die alten mangelhaften Ausgaben, und vertröstet auf die Zukunft.

Auerochse, Seehund hier zum ersten Male als wichtige Figuren der alten Tierwelt behandelt.

Die Darstellung läßt zunächst das wissenschaftlich zoologische Interesse zurücktreten und beleuchtet mehr die Frage nach der Verbreitung, symbolischen Bedeutung derselben, ihrer Verwendung als Opfertiere und im Zusammenhange damit die so vielbestrittenen mythologischen Fragen. Was die Alten über die einzelnen Tiere sich dachten und fabelten, welche Eigenschaften sie an ihnen wahrnahmen (und es ist interessant zu sehen, in wie vielen Fällen sie durchaus verschieden sind von unserer Beobachtung), alles dies wird mehr humoristisch unterhaltend erzählt als thematisch abgehandelt. Daß man z. B. den Affen in grüne, weiße oder rote goldbesetzte Fräckchen und Pelzröckchen mit Kapuze kleidete, ihm Masken aufsetzte, ihn tanzen, reiten, kutschieren, Flöte und Syrinx blasen, Leier spielen und gar buchstabieren lehrte — man sieht, daß die Alten von dem Kunststück jenes amerikanischen »Professors«, der einem Schimpansen das Singen der Tonleiter und das Klavierspielen beibrachte, nicht mehr weit entfernt waren —, daß der Sport mit dem nichtsnutzigen Gesellen von den römischen Koketten der Kaiserzeit in tollster Weise getrieben wurde, wie ja schon in einem Mimus des Ritters Laberius ein liebekranker Provisor (farmacopoles) sich in einen Affen verliebte, — diese und ähnliche Schnurren machen die Lektüre zur heiteren Unterhaltung. Vielleicht wäre trotz des eklektischen Charakters des Buches da und dort eine Ausscheidung des Unbedeutenden vorteilhaft gewesen um das Ganze mehr geordnet und durch Abstoßung des vielen Beiwerkes übersichtlich zu machen. Der Verf. wäre dabei noch immer nicht in das andere Extrem einer frostigen Steifheit der Darstellung verfallen; dagegen schützte der an sich unterhaltende Stoff hinlänglich schon selbst.

Gegen die Anordnung, erst den Text in fortlaufendem Drucke zu geben und die Anmerkungen an den Schluß zu verweisen, wird man um so weniger etwas einwenden, als die ungewöhnliche Ausdehnung der Noten (167 enggedruckte Seiten!) im andern Falle dem Leser, namentlich dem nichtphilologischen, recht störend gewesen wäre. Für den Altertumsfreund liegt übrigens in den Quellenverweisungen eine Fülle antiquarischen Stoffes.

Dem Text sind 56 Abbildungen von antiken (griechisch-römischen, assyrischen und ägyptischen) Kunstdenkmälern eingefügt, darunter eine Anzahl z. T. unedierter Bilder aus dem britischen Museum. Gerade in diesem Punkte wird man am meisten Ausstellungen machen. Wer einmal durch die *sala degli animali* des Vatikau gegangen, wird schmerzlich dies und jenes vermissen. Wenn es auch



zweifelloos ist, daß in jener Sammlung vieles unecht ist, so enthält sie doch auch ganz unübertrefflich schöne Stücke und ist in Abbildungen weniger bekannt als alle andern Säl. Gerade die vom Verf. citierte Nummer 109, von der er freilich außer dem Auerochsen nur noch die 2 im Katalog angeführten Figuren des Elefanten und des Panthers kennt, während das Stück in Wirklichkeit 6 Figuren umfaßt, ist von feinsten Arbeit. In der Mitte steht ein Baum, links davon sind 2 Panther und ein Elefant im Kampfe mit einem dritten dicht am Baume; rechts von letzterem ist oben wieder ein Panther, unten ein Auerochs ruhig stehend, den Kopf wie zuschauend an den Baum gelehnt.

Für die meisten der vom Verf. behandelten Tiere ließen sich aus der genannten Sammlung treffliche Bilder gewinnen und gerade solche müßten die Hauptzierde eines derartigen Werkes werden. Wir machen in dieser Hinsicht, nachdem so viele trefflich illustrierte Publikationen vorliegen, an ein Buch, das irgend eine Seite der alten Welt vermitteln soll, ziemlich große Ansprüche. Eine reiche Ausbeute dürften wohl auch die pompeianischen Säl des Bourbonischen Museums in Neapel gewähren, wo Referent sich der gerade für dieses Genre interessantesten Motive erinnert.

Freilich ist die typographische Herstellung solcher Bilder kostspielig und schwierig für Verfasser und Verleger. Die dem durchgehends frisch und unterhaltend geschriebenen Buche einverleibten Abbildungen sind hübsch und sauber, wie auch die ganze Ausstattung des Buches der Wagnerschen Officin würdig erscheint.

Karlsruhe.

J. Häußner.

---

Höhlbaum, Konstantin, Das Buch Weinsberg. Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert. II. Bd. Leipzig 1887. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde IV.). XII und 444 S. 8°. Preis: 10 M.

Dieser zweite Band führt S. 1—368 die Erlebnisse Hermanns von Weinsberg von 1553—1578 bis zu seinem sechzigsten Jahre, womit der Verfasser den Bericht über seine Juventus abgeschlossen hat. S. 369—384 teilt der Herausgeber dann noch aus dem andern Teile der Denkwürdigkeiten, welcher die Jahre 1578—87 umfaßt und welchen Weinsberg als Senectus bezeichnet, eine Betrachtung W.s über seine Person und Gestalt, seine Gemütsart, seine Ansichten über Religion, so wie Angaben über Kleidung und Lebensführung mit. S. 384—405 folgt wie bei B. I eine Worterläuterung, darnach das Register über die in B. I und II genannten Orte und Personen. Der Band enthält also die Denkwürdigkeiten des Mannesalters dieses dem kleineren Bürgerstande angehörigen und in keiner

Weise hervorragenden, aber durch seine juristische Bildung und mehr noch durch seine verständige Art zu einflußreicher Stellung emporsteigenden Mannes. Seine Aufzeichnungen bewahren ferner in diesem Bande die gleiche behagliche Breite wie im ersten Bande. Alle Einzelheiten der Lebensführung und der Wirtschaft der durch ihn vertretenen Massen des mittleren Bürgerstandes werden mit Genauigkeit und Ausführlichkeit beschrieben. Zahl, Farbe, Stoff und Schnitt der Hosen und Mäntel, Zahl der Gänge und der Gäste bei einem Festessen und was ihm dies Gelage kostete oder durch Gaben der Gäste einbrachte, Preise von Wein und Korn, ein Vertrag über Kostgänger, Verhandlungen, Reisen, Bewerbungen, Kloster- und Kirchensachen, Krankheiten, Verfahren der Aerzte, Sterbefälle u. s. w. alles wird in das Buch eingetragen und nicht selten zugleich mit Angabe der durch die Vorgänge veranlaßten Kosten und die Art der Zahlung.

Vieles wiederholt sich dabei und der Herausgeber hat noch häufiger als im ersten Bande aus dieser Ueberfülle manches ausscheiden müssen, aber es liegt nun auch wieder ein Band vor, den man ohne Ermüdung liest und bei dem man doch den Eindruck gewinnt, daß nichts Wesentliches weggelassen ist.

Hermann v. W. war in dieser Periode wiederholt Mitglied des Rats und hatte die Stadt auch bei wichtigen Angelegenheiten zu vertreten, aber die Denkwürdigkeiten behalten auch in diesem Abschnitt ihren kleinbürgerlichen Charakter. In der Verwaltung und dem Leben der Stadt war offenbar damals kein großer Zug, man suchte sich zu behaupten und vor den mannigfaltigen Gefahren zu schützen, die namentlich aus dem Kampf der Niederländer gegen die Spanier der Stadt drohten. Hermann von Weinsberg folgt diesem Kampf mit Teilnahme für die Niederländer. Land und Leute waren ihm wohl bekannt; Köln hatte zahlreiche Beziehungen dorthin, und Weinsberg selbst besuchte das Land in Geschäften und beschreibt eine Reise, die ihn 1569 nach Utrecht und Amsterdam führte. Aber auch hier, inmitten der kriegerischen Erregung bleibt er zurückhaltend gegenüber den großen Entscheidungen, kaum könnte man sagen, daß er gegen die Spanier Partei nähme. Der tapfere Widerstand von Harlem entlockt ihm wohl S. 253 ein entschiedeneres Wort: »und war Harlem der stein, da sich die Albanische victorie an stois«, aber den Fall der Stadt teilt er S. 259 doch wieder ganz kühl mit. Sein Schwager Eck war vielfach in Diensten der Prinzen von Oranien, allein dieser unruhige, die eigene Familie und den weiteren Kreis der Verwandten schwer belästigende Kriegsmann war am wenigsten geeignet den ruhigen Bürger Hermann von Weinsberg für diese Partei zu gewinnen.

Für Schul- und Universitätsverhältnisse bietet dieser Band wieder manche wichtige Nachricht und anschauliche Züge, wenn auch nicht so zahlreiches Material wie der erste Band.

Am Schluß ermahnt H. W. die künftigen Hausväter der Familie bei der katholischen Religion zu verbleiben (S. 371 f. Anm.) »wan der ungrunt und misbrauch abgetain wird«, aber er ermahnt sie auch, sich nicht zu den Eiferern zu gesellen, welche gegen die Evangelischen wüthen »dann es ist in so vil landen, under so vil leuten, die geleirt und megtich und from sind, ingerissen, das es euch nit möglich zu waren«. Die Jesuiten erschienen ihm als Vertreter einer neuen Form der katholischen Religion. S. 371. »Ich wil bei dem alten pliben, den mittelweg wandeln und bitten, got wille alle dingen im friden verrichten laissen«.

Straßburg i. E.

G. Kaufmann.

---

von Essen, M. N. H., Index Thucydideus ex Bekkeri editione stereotypa confectus Berolini apud Weidmannos MDCCCLXXXVII. IV und 457 S. 8°. Preis 12 M.

Dieser Index, zu dem der Verfasser durch seinen Lehrer F. W. Ulrich angeregt worden ist, führt von sämtlichen Worten, auch den Eigennamen, die einzelnen Formen, in welchen sie vorkommen, mit bloßer Angabe der Stellen nach örtlicher Folge auf ohne Bezeichnung ihrer Bedeutung, Konstruktion und Verbindung. Wir erfahren also z. B., an welchen Stellen der Reihe nach die verschiedenen Kasus von *λόγος* und *Περικλῆς* und die verschiedenen Formen von *λέγω*, und sogar innerhalb dieser, an welchen die verschiedenen Kasus des Particips *λέγων* sich finden, ja es wird sogar *θεούς* und *θεούς*, *βουλήν* und *βυβλήν*, *διὰ διὰ* und *δι'* und ähnlich auch die verschiedenen Formen des Artikels unterschieden unter Anführung sämtlicher Stellen. Dabei ersehen wir zwar, an welchen Orten *δέ δέ* und *δ'*, *μέν* und *μέν*, *καί* und *καί*, *τέ τε τ'* und *θ'*, *ἴσον ἴσῳ ἴσης ἴση ἴσον ἴσα* vorkommen, aber wo Thukydides *μὲν—δέ*, *τε—καί*, *καί—καί*, *τε—τε*, *ἀπὸ τοῦ ἴσου*, *ἐξ ἴσου* oder *ἐκ τοῦ ἴσου*, *ἐν ἴσῳ* oder *ἐν τῷ ἴσῳ*, *ἐπὶ τῇ ἴσῳ*, *ἐς ἴσον* oder *ἐς τὸ ἴσον*, *τὸ ἴσον φέρεσθαι*, *τὸ ἴσον* oder *τὰ ἴσα νέμειν*, *τὸ ἴσον* oder *ἴσον ἔχειν* gebraucht hat, wird uns nicht angegeben; um das zu finden, muß man alle Stellen, an welchen eines der Worte steht, aus denen diese Wortverbindungen oder Redensarten zusammengesetzt sind, nachschlagen und sich daraus die bezüglichen Beispiele des Gebrauchs zusammensuchen. Welchen wissenschaftlichen oder praktischen Zweck diese rein äußerliche Unterscheidung der Wortformen haben soll, ist schwer einzusehen. Als Hilfsmittel für die Kritik und Exegese des Thukydides und zur historischen Erforschung des attischen Sprachgebrauchs bedürfen wir eines Lexikons, in wel-

chem unter Ausschreibung der besonders charakteristischen Beispiele bei jedem Worte, so weit es nötig ist, die bezüglichen Stellen nach den verschiedenen Arten der Bedeutung und Konstruktion geordnet und zugleich die verschiedenen Verbindungen und Redensarten, in welchen dasselbe vorkommt, bezeichnet sind. Wer sich in einer dieser Beziehungen über den Gebrauch eines Wortes bei Thukydides aus diesem Index unterrichten will, der muß sämtliche Stellen, an welchen dasselbe sich findet, nachschlagen, die welche in Betracht kommen und die welche nicht in Betracht kommen, und bei Schwierigkeiten des Verständnisses, die ihm nicht gerade geläufig sind, außerdem über Bedeutung, Konstruktion oder Verbindung desselben die Kommentare einsehen. So mangelhaft daher auch das Lexicon Thucydideum von Bétant sein mag, durch diesen Index ist es nicht entbehrlich geworden.

Sehr zu tadeln ist es auch, daß nur der Bekkersche Text berücksichtigt wird, ohne die unzweifelhaften Verbesserungen, die derselbe seit Bekker durch die Fortschritte der Kritik sowohl sonst als insbesondere auch in orthographischer Hinsicht erfahren hat, irgendwie zu beachten. So sind denn auch die auffälligsten Fehler desselben in diesen Index übergegangen, außer allen orthographischen z. B. *Πειραιήν* statt *Γραιήν* β 23 8, *Δικυδιῆς* statt *Ἀκτῆ Διῆς* ε 35 11 und statt *Διῆς* ε 82 36, *ἀνυπολέμοι* statt *ἀνυπόλεμοι* γ 90 33 und ohne ein Zeichen des Zweifels *προσῆξαν* als Aorist von *προσάγω* β 97 20.

Anzuerkennen ist die Genauigkeit und Sorgfalt in dem Aufsuchen und Verzeichnen der Stellen; übergangene habe ich, soweit ich habe nachprüfen können, nicht bemerkt.

Demnach ist dieser Index die mechanische Vorarbeit zu einem Lexicon Thucydideum, wie wir es gebrauchen, eine Vorarbeit, wie sie bei angemessener äußerer Sorgfalt und Genauigkeit auch ein solcher anfertigen kann, der sich nicht eingehender mit Thukydides befaßt und von der einschlägigen neuern kritischen und exegetischen Litteratur keine nähere Kenntnis hat. Es wäre zu bedauern, wenn derselbe die Entstehung eines dem Bedürfnisse entsprechenden Lexicon Thucydideum verzögern oder hindern sollte, das freilich in einer den wissenschaftlichen Anforderungen genügenden Weise nur von einem solchen verfaßt werden kann, der mit dem heutigen Standpunkte der Kritik und Exegese des Thukydides und der bezüglichen Litteratur vollständig vertraut ist.

Münster.

J. M. Stahl.

---

Für die Redaktion verantwortlich: Prof. Dr. *Bechtel*, Direktor der Gött. gel. Anz.  
Assessor der Königlichen Gesellschaft der Wissenschaften.

*Verlag der Dieterich'schen Verlags-Buchhandlung.*

*Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kaestner).*